

Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss

zum Planfeststellungsbeschluss vom
30.04.2018

Az.: P226-31027-15/14 A 39

zur gemeinsamen Planfeststellung des Neubaus der Bundesautobahn
39, 7. Bauabschnitt von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188), mit Anlage
einer Tank- und Rastanlage zwischen Jembke und Tappenbeck

von Bau-km 0+530 bis Bau-km 14+730

verbunden mit einer Teilverlegung der B 248 und einer Teilverlegung
der L 289 im Zuge der Anschlussstelle Ehra (Ortsumfahrung Ehra)

einschließlich notwendiger landschaftspflegerischer Kompensations-
maßnahmen in den Gemarkungen Ehra-Lessien, Barwedel, Jembke,
Tappenbeck und Weyhausen und trassenferner Kompensationsmaß-
nahmen in den Gemarkungen Bergfeld, Tiddische, Brackstedt, Hoitlin-
gen, Dannenbüttel, Wesendorf, Grußendorf und Oerrel

Datum: **28.06.2024**

Az.: **4117/5127-31027-2/20 A 39/7 Änd**





Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	1
1.1	Planänderung des Neubaus der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie Planfeststellung der Teilverlegungen der B 248 und der L 289 (Ortsumfahrung Ehra)	1
1.1.1	Feststellung	1
1.1.2	Planunterlagen	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	3
1.1.3	Eingeschlossene Entscheidungen	5
1.1.3.1	Naturschutz und Wald (Ortsumfahrung Ehra)	5
1.1.3.1.1	Naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen	5
1.1.3.1.2	Forstrechtliche Genehmigung	6
1.1.3.2	Wasserwirtschaft (Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie Ortsumfahrung Ehra)	6
1.1.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
1.1.4.1	Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Ortsumfahrung Ehra	6
1.1.4.1.1	Bauausführung	6
1.1.4.1.2	Arbeits- und Gesundheitsschutz	7
1.1.4.1.3	Lärmimmissionen	7
1.1.4.1.3.1	Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen	7
1.1.4.1.3.2	Baulärm	7
1.1.4.1.3.3	Sonstige Immissionen	8
1.1.4.1.4	Naturschutz	8
1.1.4.1.4.1	Vegetationsschutz	8
1.1.4.1.4.2	Gehölzschutz	8
1.1.4.1.4.3	Gewässerschutz	8
1.1.4.1.4.4	Umweltbaubegleitung	8
1.1.4.1.4.5	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht	8
1.1.4.1.4.6	Schutz von Fledermäusen	9
1.1.4.1.4.7	Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung (Gehölze, Offenland) einschließlich Kontrollen	9
1.1.4.1.4.8	Umsetzung der Maßnahmen 3.3 V _{CEF} „Umsetzung von Reptilien“ in Verbindung mit Maßnahme 2.1 V _{CEF} „Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar“	10
1.1.4.1.4.9	Unterhaltung insgesamt, aber insbesondere der Bauwerke 7.01a, 7.01b, 7.01c und 7.01d	10
1.1.4.1.4.10	Saatgut im Rahmen der Maßnahme 5.1 G	11
1.1.4.1.4.11	Vorbehalt zu Maßnahme 6.10 A	11
1.1.4.1.5	Wasserwirtschaftliche Belange (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)	11
1.1.4.1.6	Denkmalschutz	11
1.1.4.1.7	Abfall und Bodenschutz	12
1.1.4.1.8	Landwirtschaft	12
1.1.4.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt	12
1.1.4.2.1	Verkehrsfreigabe	12
1.1.4.2.2	Wasserwirtschaftliche Belange (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)	13
1.1.4.2.2.1	Bauen im Wasserschutzgebiet	13
1.1.4.2.2.2	Dammaustoffe	13
1.1.4.2.2.3	Be- und Entwässerung	13
1.1.5	Zusagen	14
1.1.5.1	Naturschutz	14
1.1.5.2	Wasser/Gewässer/Fischfauna	15
1.1.5.3	Bodenschutz	15
1.1.5.4	Denkmalschutz	15
1.1.5.5	Kampfmittel	15
1.1.5.6	Jagd	15
1.1.5.7	Belange der Grundstücksbetroffenen sowie der Landwirtschaft	16



1.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie die Teilverlegungen der B 248 und der L 289 (Ortsumfahrung Ehra)	16
1.2.1	Erlaubte Benutzungen	16
1.2.1.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer	16
1.2.1.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser	17
1.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	18
1.2.2.1	Betrieb und Unterhaltung	18
1.2.2.2	Anzeigepflichten	18
1.3	Widmung, Umstufung, Einziehung	18
1.4	Entscheidung über Einwendungen	18
2	BEGRÜNDENDER TEIL	19
2.1	Sachverhalt	19
2.1.1	Gegenstand und Anlass der geänderten Planung	19
2.1.2	Beschreibung der Vorhaben	21
2.1.2.1	Planänderungen und -ergänzungen A 39, 7. Bauabschnitt	21
2.1.2.2	B 248	22
2.1.2.3	L 289	22
2.2	Verfahrensablauf	23
2.3	Rechtliche Bewertung	28
2.3.1	Formalrechtliche Würdigung	28
2.3.1.1	Durchführung eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens nach § 78 VwVfG	28
2.3.1.1.1	Vorliegen selbstständiger, planfeststellungspflichtiger Vorhaben	28
2.3.1.1.2	Erfordernis einer einheitlichen Entscheidung gem. § 78 VwVfG	29
2.3.1.1.3	Zuständigkeit	31
2.3.1.2	Verfahren	32
2.3.1.2.1	Verfahrensrechtliche Anforderungen	32
2.3.1.2.2	Einwendungen zum Verfahren	34
2.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	35
2.3.2.1	Allgemeines	35
2.3.2.2	Zusammenfassende Darstellung zu den Vorhaben, § 24 UVPg	37
2.3.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt	37
2.3.2.2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Untersuchungsmethodik	38
2.3.2.2.3	Beschreibung der Schutzgüter	39
2.3.2.2.3.1	Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)	39
2.3.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume)	39
2.3.2.2.3.3	Boden/Fläche	43
2.3.2.2.3.4	Wasser	43
2.3.2.2.3.5	Klima	44
2.3.2.2.3.6	Luft	44
2.3.2.2.3.7	Landschaft	45
2.3.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	45
2.3.2.2.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen	45
2.3.2.2.4.1	Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)	46
2.3.2.2.4.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume)	46
2.3.2.2.4.3	Schutzgut Fläche	50
2.3.2.2.4.4	Schutzgut Boden	50
2.3.2.2.4.5	Schutzgut Wasser	51



2.3.2.2.4.6	Schutzgut Klima.....	52
2.3.2.2.4.7	Schutzgut Luft.....	53
2.3.2.2.4.8	Schutzgut Landschaft.....	53
2.3.2.2.4.9	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	54
2.3.2.2.4.10	Wechselwirkungen	54
2.3.2.3	Begründete Bewertung nach § 25 UVPG	55
2.3.2.3.1	Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)	57
2.3.2.3.2	Umweltauswirkungen Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt 59	
2.3.2.3.3	Umweltauswirkungen Schutzgut Fläche.....	88
2.3.2.3.4	Umweltauswirkungen Schutzgut Boden	89
2.3.2.3.5	Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser	91
2.3.2.3.6	Umweltauswirkungen Schutzgut Klima.....	97
2.3.2.3.7	Umweltauswirkungen Schutzgut Luft.....	98
2.3.2.3.8	Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft.....	98
2.3.2.3.9	Umweltauswirkungen kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	99
2.3.2.3.10	Medienübergreifende Gesamtbewertung	102
2.3.2.4	Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	102
2.3.3	Materiell-rechtliche Würdigung	104
2.3.3.1	Planrechtfertigung.....	105
2.3.3.1.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	105
2.3.3.1.2	B 248.....	105
2.3.3.1.3	L 289.....	106
2.3.3.2	Abschnittsbildung.....	107
2.3.3.3	Variantenprüfung	107
2.3.3.3.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	108
2.3.3.3.2	B 248.....	108
2.3.3.3.3	L 289	111
2.3.3.3.4	Gesamtbewertung.....	113
2.3.3.3.5	Einwendungen zur Variantenprüfung	114
2.3.3.4	Vorgaben der Raumordnung	114
2.3.3.4.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	114
2.3.3.4.2	Ortsumfahrung Ehra	114
2.3.3.5	Immissionen.....	115
2.3.3.5.1	Planänderung- und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	115
2.3.3.5.2	Ortsumfahrung Ehra	115
2.3.3.5.2.1	Verkehrslärm	115
2.3.3.5.2.2	Immissionsgrenzwerte	116
2.3.3.5.2.3	Gebietsnutzungen	116
2.3.3.5.2.4	Schallberechnung.....	117
2.3.3.5.2.5	Schallschutzmaßnahmen	118
2.3.3.5.3	Luftschadstoffe.....	118
2.3.3.5.4	Baubedingte Immissionen.....	120
2.3.3.6	Auswirkungen im Straßennetz.....	121
2.3.3.6.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	122
2.3.3.6.2	Ortsumfahrung Ehra	122
2.3.3.7	Natur und Landschaft.....	124
2.3.3.7.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	124
2.3.3.7.1.1	Keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“	124
2.3.3.7.1.1.1	Überprüfung der Gebietsabgrenzung.....	124
2.3.3.7.1.1.2	Einwendungen zur Abgrenzung und Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ 126	
2.3.3.7.1.2	Verschiebung der Maßnahmen 6.7 A und 6.8 A	135
2.3.3.7.1.3	Verschiebung der Maßnahme 12.1 EFCS	136
2.3.3.7.2	Ortsumfahrung Ehra	136
2.3.3.7.2.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft	136
2.3.3.7.2.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	136
2.3.3.7.2.2.1	Vermeidung	136
2.3.3.7.2.2.2	Ausgleich und Ersatz.....	137



2.3.3.7.2.2.1	Ausgleichsmaßnahmen	138
2.3.3.7.2.2.2	Ersatzmaßnahmen	139
2.3.3.7.2.2.3	Gestaltungsmaßnahmen	139
2.3.3.7.2.2.4	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen.....	139
2.3.3.7.2.2.5	Herstellungskontrolle, Bericht	140
2.3.3.7.2.2.6	Ersatzgeld	140
2.3.3.7.2.2.3	Verfahrensrechtliches.....	140
2.3.3.7.2.2.4	Einwendungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	141
2.3.3.7.2.3	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG	163
2.3.3.7.2.4	Gesetzlicher Biotopschutz	163
2.3.3.7.2.5	Artenschutz.....	164
2.3.3.7.2.5.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot.....	166
2.3.3.7.2.5.2	Störungsverbot	170
2.3.3.7.2.5.3	Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) 177	
2.3.3.7.2.5.4	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot	181
2.3.3.7.2.5.5	Zusammenfassung	181
2.3.3.7.2.5.6	Ausnahmen	181
2.3.3.7.2.5.7	Einwendungen zum Artenschutz.....	181
2.3.3.8	Wasserwirtschaftliche Belange	182
2.3.3.8.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	183
2.3.3.8.1.1	Änderungen des Systems der Straßenentwässerung.....	184
2.3.3.8.1.1.1	Beschreibung der Änderungen.....	184
2.3.3.8.1.1.2	Modifikationen infolge des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020.....	184
2.3.3.8.1.2	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 47 WHG	186
2.3.3.8.1.2.1	Oberflächenwasserkörper	188
2.3.3.8.1.2.1.1	Beschreibung des Ist-Zustands; Datengrundlagen	189
2.3.3.8.1.2.1.2	Verschlechterungsverbot	192
2.3.3.8.1.2.1.2.1	Eintrag von straßenspezifischen Schadstoffen in Oberflächengewässer.....	193
2.3.3.8.1.2.1.2.2	Tausalz.....	195
2.3.3.8.1.2.1.2.3	Keine Änderungen infolge des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD- 2020	199
2.3.3.8.1.2.1.3	Verbesserungsgebot.....	199
2.3.3.8.1.2.1.4	Ergebnis	200
2.3.3.8.1.2.2	Grundwasserkörper	200
2.3.3.8.1.2.2.1	Verschlechterungsverbot	200
2.3.3.8.1.2.2.2	Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot	202
2.3.3.8.1.2.2.3	Ergebnis	203
2.3.3.8.2	Ortsumfahrung Ehra	203
2.3.3.8.2.1	System der Straßenentwässerung	203
2.3.3.8.2.1.1	Beschreibung des Systems der Straßenentwässerung	203
2.3.3.8.2.1.2	Modifikationen infolge des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020.....	204
2.3.3.8.2.2	Gewässerausbau durch Überbauung und Anpassung des Bullergrabens ...	204
2.3.3.8.2.2.1	Überbauung und Anpassung des Bullergrabens	204
2.3.3.8.2.2.2	Straßenentwässerungsbauwerke	205
2.3.3.8.2.3	Schutz von Wasserschutzgebieten	206
2.3.3.8.2.4	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG.....	206
2.3.3.8.2.4.1	Oberflächenwasserkörper	206
2.3.3.8.2.4.1.1	Verschlechterungsverbot	207
2.3.3.8.2.4.1.1.1	Eintrag von straßenspezifischen Schadstoffen in Oberflächengewässer.....	207
2.3.3.8.2.4.1.1.2	Tausalz.....	208
2.3.3.8.2.4.1.2	Verbesserungsgebot.....	209
2.3.3.8.2.4.1.3	Ergebnis	209
2.3.3.8.2.4.2	Grundwasserkörper	210
2.3.3.8.2.4.2.1	Verschlechterungsverbot	210
2.3.3.8.2.4.2.2	Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot	210
2.3.3.8.2.4.2.3	Ergebnis	211



2.3.3.8.3	Einwendungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen	211
2.3.3.8.3.1	Einwendungen zum System der Straßenentwässerung der A 39, 7. Bauabschnitt, und der Ortsumfahrung Ehra	211
2.3.3.8.3.2	Einwendungen zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL	215
2.3.3.8.3.3	Einwendungen zum Schutz von Wasserschutzgebieten und zum Hochwasserschutz	231
2.3.3.9	Abfall, Boden.....	232
2.3.3.9.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	232
2.3.3.9.2	Ortsumfahrung Ehra	232
2.3.3.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum	232
2.3.3.10.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	233
2.3.3.10.2	Ortsumfahrung Ehra	233
2.3.3.11	Jagd	235
2.3.3.11.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	235
2.3.3.11.2	Ortsumfahrung Ehra	235
2.3.3.12	Landwirtschaft.....	235
2.3.3.12.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	235
2.3.3.12.2	Ortsumfahrung Ehra	236
2.3.3.13	Forstwirtschaft.....	237
2.3.3.13.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	237
2.3.3.13.2	Ortsumfahrung Ehra	237
2.3.3.14	Denkmalschutz	237
2.3.3.14.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	237
2.3.3.14.2	Ortsumfahrung Ehra	238
2.3.3.15	Berücksichtigung der Klimaschutzziele	238
2.3.3.15.1	Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt.....	241
2.3.3.15.2	THG-Emissionen der Ortsumfahrung Ehra.....	241
2.3.3.15.2.1	Sektor Industrie	241
2.3.3.15.2.2	Sektor Verkehr.....	242
2.3.3.15.2.3	Sektor Landnutzung/Landnutzungsänderung	243
2.3.3.15.3	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Reduzierung von THG-Emissionen	243
2.3.3.15.4	Gesamtabwägung in Bezug auf die Klimaschutzziele	244
2.3.3.15.5	Einwendungen zur Berücksichtigung der Klimaschutzziele	244
2.3.3.16	Sonstige Belange.....	248
2.3.3.17	Gesamtabwägung.....	248
2.4	Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis	249
2.5	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	250
2.5.1	Samtgemeinde Brome	251
2.5.2	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Gohrde (ehemals Unterlüß)	251
2.5.3	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd / Gewässerkundlicher Landesdienst.....	251
2.5.4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover; Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	251
2.5.5	Regionalverband Großraum Braunschweig.....	252
2.5.6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen/Forstamt Südostheide	252
2.5.7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	253
2.5.8	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	254
2.5.9	LSW Netz GmbH & Co. KG	255
2.5.10	Deutsche Telekom AG.....	256
2.5.11	Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V.	256
2.5.12	Landkreis Gifhorn.....	257
2.5.13	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Dezernat 4.1 und Domänenverwaltung	257
2.5.14	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	259
2.5.15	Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn	259
2.5.16	Gemeinde Ehra-Lessien	259
2.5.17	Gemeinde Jembke	260



2.5.18	Gemeinde Tappenbeck.....	261
2.6	Einwendungen	262
2.6.1	Umweltvereinigungen.....	263
2.6.1.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) – Kreisgruppe Gifhorn, Gifhorn	263
2.6.1.2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) – Landesverband Niedersachsen e. V.....	263
2.6.2	Private Einwendungen	263
2.6.2.1	Einwender Nr. E001	263
2.6.2.2	Einwender Nr. E003.....	264
2.6.2.3	Einwender Nr. E004.....	266
2.6.2.4	Einwender Nr. E005.....	266
2.6.2.5	Einwender Nr. E006.....	266
2.6.2.6	Einwender Nr. E007.....	271
2.6.2.7	Einwender Nr. E008.....	272
2.6.2.8	Einwender Nr. E009.....	273
2.6.2.9	Einwender Nr. E010.....	273
2.6.2.10	Einwender Nr. E011.....	273
2.6.2.11	Einwender Nr. E013.....	275
2.6.2.12	Einwender Nr. E014.....	275
2.6.2.13	Einwender Nr. E015.....	275
2.6.2.14	Einwender Nr. E016.....	275
2.6.2.15	Einwender Nr. E017.....	275
2.6.2.16	Einwender Nr. E018.....	276
2.6.2.17	Einwender Nr. E019.....	276
2.6.2.18	Einwender Nr. E020.....	276
2.6.2.19	Einwender Nr. E021 und E022	276
2.6.2.20	Einwender Nr. E023.....	276
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	277
3.1	Klage	277
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit	277
4	HINWEISE	278
4.1	Hinweis zur Auslegung	278
4.2	Außerkräfttreten	278
4.3	Berichtigungen	278



1 Verfügender Teil

1.1 Planänderung des Neubaus der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie Planfeststellung der Teilverlegungen der B 248 und der L 289 (Ortsumfahrung Ehra)

1.1.1 Feststellung

Für die o. g. verbundenen Vorhaben werden nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) i. V. m. §§ 72–75, 78 VwVfG die sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen des Plans gemäß den unter Tz. 1.1.2.1 festgestellten Unterlagen nach Maßgabe der unter Tz. 1.1.3 einbezogenen Entscheidungen sowie der unter Tz. 1.1.4 angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die von den Vorhabenträgerinnen abgegebenen Zusagen sind, auch soweit sie in Erwidierungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, für die Vorhabenträgerinnen verbindlich und werden Bestandteil des festgestellten Plans.

Der Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss ist nach Maßgabe der unter Tz. 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.

Die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 in der durch Protokollerklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht zu den Az. BVerwG 9 A 13.18 bis 9 A 19.18 vom 25. und 26.06.2019, durch Schriftsatterklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht vom 01.07.2019 sowie durch Planverzicht vom 10.10.2019 geänderten Fassung einschließlich seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der weiteren Entscheidungen bleiben unberührt, soweit sich aus diesem Beschluss nichts anderes ergibt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr. Seiten	Maßstab
A. Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 mit Verknüpfung der A 39 (AS Ehra)			
3	Übersichtslageplan i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1	1:5000
3	Übersichtslageplan i. d. F. vom 24.11.2020	1a	1:5000
5	Lageplan i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	D 1a	1:1000
5	Lageplan i. d. F. vom 04.12.2023 2. DB	D 1b	1:1000
5	Lageplan i. d. F. vom 24.11.2020	1c	1:1000
5	Lageplan i. d. F. vom 24.11.2020	1d	1:1000
6	Höhenplan i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	D1 – D2	1:1000
6	Höhenplan i. d. F. vom 10.12.2020	3 – 4	1:1000
7	Schalltechnische Untersuchung		
7.3	Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 6	
8	Entwässerungsmaßnahmen		
8.4	Einleitstellen i. d. F. vom 04.12.2023 4. DB	1 – 3	



9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.2	Maßnahmenübersichtsplan i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	19	1:5000
9.2.	Maßnahmenübersichtsplan i. d. F. vom 24.11.2020	23, 24, 28	
9.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen i. d. F. vom 24.11.2020	1,1c, 1d, 1e	1:1000
9.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1a,1b	1:1000
9.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen i. d. F. vom 24.11.2020	2 – 3	1:1000
9.4	Maßnahmenblätter i. d. F. vom 04.12.2023 2. DB	1 – 111	
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 1d, 2	1:1000
	Grunderwerbsplan i. d. F. vom 04.04.2022 1. DB	19, 23, 24, 28	1:5000
	Grunderwerbsplan i. d. F. vom 04.04.2022 1. DB	3	1:1000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis i. d. F. vom 04.04.2022 1. DB	1 – 83	
11	Regelungsverzeichnis i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 239	
14	Straßenquerschnitt		
14.2	Straßenquerschnitt RQ 10,5 i. d. F. vom 24.11.2020	1	1:50
	Straßenquerschnitt Rigole Graben links i. d. F. vom 04.04.2022	25	1:50
17.1.2	Berechnungsergebnisse Planfall 8A – Prognose 2030 i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 9	
17.3.5	Berechnungsergebnisse Planfall 8A – Prognose 2030 i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 5	
19	Umweltfachliche Untersuchung		
19.2	Artenschutzbeitrag Anlage 1 Formblätter i. d. F. vom 04.12.2023, 1. DB	112 – 209	
	Artenschutzbeitrag Anlage 2 Artenschutzplan i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1	1:5000
B. Neuordnung und Änderung der Straßenentwässerungsplanung einschließlich der Fachbeiträge			
3	Übersichtslageplan i. d. F. vom 19.04.2024 4. DB	D1	1:5000
3	Übersichtslageplan i. d. F. vom 19.04.2024 3. DB	D1a	1:5000
3	Übersichtslageplan i. d. F. vom 19.04.2024 4. DB	D4	1:5000
5	Lageplan i. d. F. vom 19.04.2024 3. DB	D1, D14, D16, D17	1:1000
5	Lageplan i. d. F. vom 19.04.2024 2. DB	D8, D12	1:1000
5	Lageplan i. d. F. vom 24.11.2020 2. DB	D15	1:1000
8	Entwässerungsmaßnahmen		
8.4	Einleitstellen i. d. F. vom 04.12.2023 4. DB	1 – 3	
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.2	Maßnahmenübersichtsplan i. d. F. vom 04.12.2023 3. DB	D19	1:5000
	Maßnahmenübersichtsplan i. d. F. vom 24.11.2020 3. DB	D22	1:5000
9.3	Maßnahmenplan i. d. F. vom 24.11.2020 2. DB	D1, D14, D16	1:1000
9.3	Maßnahmenplan i. d. F. vom 24.11.2020 3. DB	D17	1:1000
9.4	Maßnahmenblatt i. d. F. vom 04.04.2022 3. DB	1 – 13	
11	Regelungsverzeichnis i. d. F. vom 04.12.2023 3. DB	1 – 216	
18.4	Detaildarstellungen der RBF i. d. F. vom 19.04.2024 1. DB		
	Lageplan RBF 1	3.1.1	1:500
	Lageplan RBF 2	3.2.1	1:500
	Lageplan RBF 3	3.3.1	1:500
	Lageplan RBF 4	3.4.1	1:500
	Schnitt RBF 1	4.1	1:50
	Schnitt RBF 2	4.2	1:50
	Schnitt RBF 3	4.3	1:50
	Schnitt RBF 4	4.4	1:50
D. Verlegung der Maßnahmenfläche 12.1 E_{FCS}			



9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.2	Maßnahmenübersichtsplan i. d. F. vom 24.11.2020 1. DB	D27	1:5000
9.4	Maßnahmenblätter i. d. F. von 11/2020 3. DB	1 – 6	
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan i. d. F. vom 28.09.2020 2. DB	D27	1:5000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis i. d. V. vom 24.11.2020 2. DB	64	
E. Verlegung der Maßnahme 6.7 A und 6.8 A auf dem Flurstück 49/6, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck			
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.3	Maßnahmenplan i. d. F. vom 24.11.2020 2. DB	D16	1:1000

Die festgestellten Unterlagen sind jeweils mit dem Dienstsiegel Nr. 14 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr. Seiten	Maßstab
0.01	Verzeichnis der Unterlagen	1 – 7	
0.02	Zusammenfassender Erläuterungsbericht	1 – 17	
0.03	Hinweise	1 – 5	
A. Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 mit Verknüpfung der A 39 (AS Ehra)			
1	Erläuterungs- und UVP-Bericht i. d. F. vom 04.12.2023 2. DB	1 – 157	
1.1	Abwägungsunterlage Klimaschutz vom 31.01.2023 Anlage Verlegung der L 289 und der B 248 bei Ehra, Auswirkungen auf die CO ₂ -Freisetzung durch den Kfz-Verkehr	1 – 17 1 – 4	
2	Übersichtskarte vom 04.04.2022 1. DB	1	1:25000
7	Schalltechnische Untersuchung		
7.1	Übersichtslageplan Schall i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 1a	1:5000
7.2	Detaillageplan Schall i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 2	1:2000
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersichtskarte i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1	1:20000
9.5	Vergleichende Gegenüberstellung i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 17	
12	Widmung, Umstufung, Einziehung i. d. F. vom 24.11.2020 inkl. Übersichtsplan zukünftige Netzgestaltung	1 – 3	1:75000
17	Immissionstechnische Untersuchung		
17.1.1	Erläuterungsbericht Schall i. d. F. vom 24.11.2020 i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 20	
17.1.3	Schalltechnischer Variantenvergleich i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 33	
17.2	Luftschadstofftechnische Untersuchung i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 53	
17.3	Schalltechnische Untersuchung nachgeordnete Netze		
17.3.3	Erläuterungsbericht Planfall 8A – Prognose 2030 i. d. F. vom 11.12.2020	1 – 13	
17.3.4	Detaillageplan Planfall 8 2030 i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 2	1:5000
18	Wassertechnische Untersuchung		
18.2.1	Abflussberechnung i. d. F. vom 04.04.2022 1. DB	1 – 3	
19	Umweltfachliche Untersuchung		
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht i. d. F. vom 04.12.2023 2. DB	1 – 139	
19.1.2	Bestandsübersichtsplan i. d. F. vom 24.11.2020	1	1:10000
19.1.3	Bestands- und Konfliktplan Teil 1 i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1A	1:5000
	Bestands- und Konfliktplan Teil 2 i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1B	1:5000
19.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 107	
19.4	Unterlagen des Vernetzungskonzepts i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 6	



19.5	Kartierbericht		
19.5.1	Kartierbericht Avifauna (Text und Pläne) i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 34, 1A	1:11000
19.5.1	Kartierbericht Avifauna (Text und Pläne) i. d. F. vom 24.11.2020	1B	1:11000
19.5.2	Kartierbericht Fledermäuse (Text und Pläne) i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 54 1	1:11000
19.5.3	Kartierbericht Amphibien (Text und Pläne) i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 23 1	1:11000
19.5.4	Kartierbericht Reptilien (Text und Pläne) i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 29 1	1:11000
19.5.5	Kartierbericht Libellen (Text und Pläne) i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 22 1	1:11000
19.5.6	Kartierbericht Heuschrecken (Text und Pläne) i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 20 1	1:11000
19.5.7	Kartierbericht Tagfalter (Text und Pläne) i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 23 1	1:11000
19.5.9	Kartierbericht Holzkäfer (Text und Pläne) i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 27 1	1:11000
19.5.10	Kartierbericht Laufkäfer (Text und Pläne) i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 15 1	1:11000
19.5.11	Kartierbericht Fische (Text) i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 6	
19.5.13	Kartierbericht Säuger (Text und Pläne) i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 11 1	1:15000
19.5.16	Kartierbericht Gefäßpflanzen (Text und Pläne) i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 8 1	1:11000
19.5.20	Kartierbericht Biotoptypen (Text und Pläne) i. d. F. vom 04.12.2023 1. DB	1 – 30 1 – 5	1:2.500
19.5.24	Überprüfung der Biotoptypenausstattung im Untersuchungsraum i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 10	
21	Sonstige Gutachten		
21.19.1	Variantevergleich für die Verlegung der B 248 – Ortsumfahrung Ehra i. d. F. vom 24.11.2020		
21.19.1.1	Erläuterungsbericht mit tabellarischen Variantenvergleich	1 – 40	
21.19.1.3	Übersichtslageplan mit allen Trassenvarianten	1	1:5000
21.19.1.5	Übersichtslagepläne der Varianten	1 – 4	1:5000
21.19.1.7	Schalltechnischer Variantenvergleich	1 – 34	
21.19.1.9	Umweltfachliche Unterlagen	1 – 5	1:2500
21.19.1.13	Kostenschätzungen	1 – 80	
21.19.2	Variantevergleich für die Verlegung der L 289 – Ortsumfahrung Ehra i. d. F. vom 24.11.2020		
21.19.2.1	Erläuterungsbericht mit tabellarischen Variantenvergleich	1 – 31	
21.19.2.3	Übersichtslageplan mit allen Trassenvarianten	2	1:5000
21.19.2.5	Übersichtslagepläne der Varianten	5 – 6	1:5000
21.19.2.7	Schalltechnischer Variantenvergleich	1 – 33	
21.19.2.9	Umweltfachliche Unterlagen	1 – 5	1:2500
21.19.2.13	Kostenschätzungen	1 – 40	
21.19.3	Verfahrensverbinding für die Verlegung der B 248/L 289 Ortsumfahrung Ehra i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 4	
B. Neuordnung und Änderung der Straßenentwässerungsplanung einschließlich der Fachbeiträge			
2	Übersichtskarte i. d. F. vom 04.04.2022 3. DB	1	1:25000
18	Wassertechnische Untersuchung		
18.1	Erläuterungsbericht i. d. F. vom 04.04.2022 3. DB inkl. Anhang Retentionsbodenfilter Nr. 1 bis Nr. 4	1 – 44 1 – 19	
18.2	Hydraulische Berechnungen i. d. F. vom 19.04.2024 3. DB	1 – 12	
18.2.1	Entwässerungsabschnitt 1	1 – 12	
	Entwässerungsabschnitt 2	1 – 30	
	Entwässerungsabschnitt 3	1 – 5	
	Entwässerungsabschnitt 4	1 – 5	
	Entwässerungsabschnitt 5	1 – 5	



	Entwässerungsabschnitt 6	1 – 7	
	Entwässerungsabschnitt 7	1 – 13	
	Anlage Berechnungen Retentionsbodenfilter	1 – 23	
18.6	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie i. d. F. vom 30.05.2024 3. DB	1 – 153	
	Anlage 1 Wasserkörpersteckbriefe	1 – 22	
	Nachrichtliche Anlage zum Fachbeitrag WRRL (U9.4 Maßnahmenblätter A 39 BA 7 i. d. F. vom 28.11.2017)	1 – 352	
18.7	Tausalzgutachten i. d. F. vom 04.04.2022 2. DB	1 – 44	
	Anlage 1 Wasserkörper-EZG	1	1:50000
	Anlage 2.1 Flächenermittlung EZG Kleine Aller	1 – 2	
	Anlage 2.2 Flächenermittlung EZG Bruneitzgraben	1	
	Anlage 2.3 Flächenermittlung EZG Bullergraben	1 – 2	
	Anlage 2.4 Flächenermittlung EZG Bokensdorfer Bach	1	
	Anlage 2.5 Flächenermittlung EZG Aller	1	
	Anlage 3.1 Berechnung Tausalzeintrag Kleine Aller	1 – 3	
	Anlage 3.2 Berechnung Tausalzeintrag Bruneitzgraben	1 – 3	
	Anlage 3.3 Berechnung Tausalzeintrag Bullergraben	1 – 3	
	Anlage 3.4 Berechnung Tausalzeintrag Kleine Bokensdorfer Bach	1 – 2	
	Anlage 3.5 Berechnung Tausalzeintrag Aller	1 – 2	
18.8	Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen i. d. F. vom 30.05.2024 2. DB	1 – 39	
C. Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor			
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.3	Verträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 04.04.2022 4. DB	1 – 88	
	Anlage 6 E-Mail NLWKN vom 02.06.2020	1	
19.3.1	Überprüfung der Gebietsabgrenzung des gemeldeten FFH-Gebietes „Vogelmoor“ vom 23.01.2023	1 – 20	
D. Verlegung der Maßnahmenfläche 12.1 E_{FCS}			
1	Erläuterungsbericht i. d. F. vom 24.11.2020	1 – 4	
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersichtskarte i. d. F. vom 04.12.2023 4. DB	D1	1:20000
19.5	Kartierberichte		
19.5.19	Kartierung zu Biotoptypen und Avifauna auf Kompensationsflächen i. d. F. vom 24.11.2020 3. DB (Text und Pläne)	1 – 76 D8	1:5000
10	Grunderwerb Übersichtskarte i. d. F. vom 24.11.2020 2. DB	D1, 2	1:25000

Diese Unterlagen sind jeweils mit einem grünen Stempelaufdruck „NUR NACHRICHTLICH“ gekennzeichnet.

1.1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Die vom Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 eingeschlossenen Entscheidungen betreffend den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, bleiben unberührt, soweit sich aus diesem Beschluss nichts anderes ergibt. Für die Vorhaben der Teilverlegung der B 248 und der Teilverlegung der L 289 konzentriert der Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG), insbesondere die nachstehend aufgeführten.

1.1.3.1 Naturschutz und Wald (Ortsumfahrung Ehra)

1.1.3.1.1 Naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen

Für die Beschädigung bzw. Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 7,976 ha wird nach § 30 Abs. 3



BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG eine Ausnahme erteilt. Durch die in der Unterlage [A-]9.4 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ein Ausgleich.

Für die Beschädigung bzw. Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 6,427 ha wird nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt. Die Befreiung wird nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ersatz erfolgt. Der Ersatz erfolgt im Rahmen des in der Unterlage [A-]9.4 beschriebenen Kompensationskonzeptes.

1.1.3.1.2 Forstrechtliche Genehmigung

Für die Umwandlung von Wald im Sinne von § 2 NWaldLG auf einer Fläche von 0,202 ha wird nach § 8 Abs. 1 NWaldLG eine Genehmigung erteilt. Die Genehmigung wird nach § 8 Abs. 4 NWaldLG mit der Verpflichtung verbunden, dass eine Ersatzaufforstung mindestens im gleichen Flächenumfang erfolgt. Die Ersatzaufforstung erfolgt durch die im Hauptverfahren festgesetzten Ersatzaufforstungen 6.17 A, 7.1 E, 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS} und 16.1 E_{FCS}, die waldrechtlich einen Überhang von 3,74 ha einschließen. Dieser Überhang wird durch die ergänzende Ersatzaufforstungsverpflichtung um 0,202 ha auf 3,54 ha reduziert.

1.1.3.2 Wasserwirtschaft (Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie Ortsumfahrung Ehra)

Für die Herstellung der Unterführung des Bullergrabens (Bauwerk Nr. 07.01a, Unterführung Bullergraben) sowie die damit verbundene Verlegung des Bullergrabens auf einer Länge von ca. 20 m wird der Plan gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG gemäß den in der Unterlage [A-]5, Blatt Nr. 1b, 2. DB nach Art, Umfang und Lage bestimmten Weise und den Nebenbestimmungen dieses Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses festgestellt.

1.1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.1.4.1 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Ortsumfahrung Ehra

Für die Vorhaben

- Teilverlegung der L 289 bei Ehra;
- Teilverlegung der B 248 bei Ehra

(gemeinsam bezeichnet als: „Ortsumfahrung Ehra“)

gelten die nachfolgend angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Die unter Tz. 1.1.4 des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 geregelten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden auf die genannten Vorhaben keine Anwendung.

1.1.4.1.1 Bauausführung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Vorhaben nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

Baubedingt vorübergehend beanspruchte Flächen sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln und nach Baubeendigung wieder in einen Zustand zu bringen, der mit dem vor der Baumaßnahme bestehenden Zustand vergleichbar ist.



Die Fertigstellung der Vorhaben ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

1.1.4.1.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Für die Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I 1283) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

1.1.4.1.3 Lärmimmissionen

1.1.4.1.3.1 Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen

Der Eigentümer des Wohngebäudes (Objekt 07) und des Nebengebäudes 1 (Objekt 07a) des Anwesens Caterinenhof, Hauptstraße 1 in Lessien, bei denen durch die Teilverlegung der L 289 eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV vorliegt, die aber nicht durch aktive Lärmschutzmaßnahmen hinreichend geschützt werden können, hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen.

Ergänzend wird festgestellt, dass auch der Eigentümer des Anwesens Ehemaliges Zollhaus (teilweise auch als Forsthaus bezeichnet), L 289 (Objekt ID 101), bei dem eine Überschreitung der Werte von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags prognostiziert ist (Unterlage [A-]17.3.5, S. 5), das aber ebenfalls nicht durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden kann, dem Grunde nach Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen hat.

Weiter wird ergänzend festgestellt, dass Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen auch für die Eigentümer der Objekte Dorfstraße 2 (Objekt ID 1), Hauptstraße 7 (Objekt ID 2), Hauptstraße 2 (Objekt ID 3), Hauptstraße 13 (Objekt ID 4), Hauptstraße 15 (Objekt ID 100), Bromer Straße 35 (Objekt ID 102) und Bromer Straße 2 (Objekt ID 103) besteht, bei denen eine Überschreitung der Werte von 57 dB(A) nachts und 67 dB(A) tags prognostiziert ist (Unterlage [A-]17.3.5, S. 4 und 5). Im Falle des Objekts Hauptstraße 15 (Objekt ID 100) mit einem Beurteilungspegel von 67 dB (A) tags besteht zudem ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für eine Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen durch vorhabenbedingte Lärmsteigerungen, sofern das Objekt mit lärmbeeinträchtigten Außenwohnbereichen ausgestattet ist.

Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume gilt die 24. BImSchV entsprechend.

1.1.4.1.3.2 Baulärm

Lärmintensive Bauarbeiten dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Diesbezügliche Anforderungen sind in den Unterlagen zum Bauvertrag zu definieren.

Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.



1.1.4.1.3.3 Sonstige Immissionen

Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. Die Vorhabenträgerin hat die beauftragten Bauunternehmer auf Einhaltung der vorgenannten Regelwerke zu verpflichten.

Zum Schutz von Gebäuden vor baubedingten Erschütterungen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat die beauftragten Bauunternehmer auf Einhaltung der DIN 4150 zu verpflichten.

1.1.4.1.4 Naturschutz

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlagen [A-]9.4, [B-]9.4 und [D-]9.4 (einschließlich Deckblättern) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.

1.1.4.1.4.1 Vegetationsschutz

Bei den Bauarbeiten sind die in DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die in den R SBB 2023 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind die Maßnahmen 3.1V und 4.2V dahingehend zu ändern, dass nicht auf die RAS LP 4 Bezug zu nehmen ist, sondern auf die R SBB 2023.

1.1.4.1.4.2 Gehölzschutz

Die Rodung von Gehölzen im Baubereich und die Baufeldfreiräumung sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

1.1.4.1.4.3 Gewässerschutz

Soweit das Baufeld an den Bullergraben angrenzt, sind zum Schutz des Fließgewässers feste Bauzäune mit Erosionsschutzsperrern aus dichten Palisaden oder reißfesten Folien einzubauen, die den Eintrag und das Einspülen von Erd- und/oder Baustoffen verhindern.

Gewässerränder dürfen außerhalb des Baustellenbereichs nicht befahren werden. Ebenso dürfen angrenzende Flächen und Vegetationsbestände (außerhalb des vorgesehenen Baustellenbereichs) nicht beschädigt, befahren, betreten oder als Lagerfläche benutzt werden.

1.1.4.1.4.4 Umweltbaubegleitung

Die unter Tz. 1.1.4.3.2 des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses angeordnete Umweltbaubegleitung wird auf die Ortsumfahrung Ehra erstreckt.

1.1.4.1.4.5 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Pflicht der Vorhabenträgerin aus Tz. 1.1.4.3.3 des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses, nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, wird auf die Ortsumfahrung Ehra erstreckt.



1.1.4.1.4.6 Schutz von Fledermäusen

Die zur Vermeidung von Kollisionsrisiken für Fledermäuse auf dem Bauwerk 07.01d (Maßnahme 1.1d V_{CEF}) der Faunapassage, östliche Hälfte, vorgesehene zweireihige Hecke ist als lückenlose, dichte Gehölzpflanzung mit einer Höhe von mindestens 4 m herzustellen. Diese Pflanzungen sind im Vorfeld des Eingriffs anzulegen und müssen bei Verkehrsfreigabe funktionsfähig sein.

Eine hinreichende Funktionsfähigkeit ist vor Verkehrsfreigabe durch eine geeignete sachverständige Person in Abstimmung mit der UNB zu überprüfen. Ist ein ausreichender Vorlauf der Entwicklungszeit nicht möglich, bzw. die Funktionsfähigkeit zum Überprüfungszeitpunkt nicht gegeben und hat sich zu diesem Zeitpunkt die in diesem Bereich festgestellte Flugroute besonderer Bedeutung für die aufgeführten Zielarten (Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr) nicht maßgeblich verändert, so müssen zur Verkehrsfreigabe 4 m hohe temporäre technische Leit- und Sperreinrichtungen (bspw. temporäre Kollisionsschutzzäune) errichtet werden. Die sachverständigen Untersuchungen sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe vorzulegen; weitere Entscheidungen bleiben danach vorbehalten.

1.1.4.1.4.7 Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung (Gehölze, Offenland) einschließlich Kontrollen

Mit Blick auf die Durchführung der Maßnahme 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar) in Verbindung mit der Maßnahme 3.6 V_{CEF} (Überprüfung zu fallender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen) wird von der Planfeststellungsbehörde zusätzlich zu den Vorgaben im Maßnahmenblatt (Unterlage [A-]9.4, 2. DB, S. 12 ff.) Folgendes angeordnet:

- Die Maßnahme 2.1 V_{CEF} gilt auch für den Rückschnitt von möglicherweise in das Baufeld hineinragenden Ästen.
- Als „fledermausrelevante Höhlenbäume“ bzw. potenzielle Quartierbäume, die für eine weitere Kontrolle beachtlich sind, gelten Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen (Höhlen, Spalten, Risse).
- Die Maßnahme 3.6 V_{CEF} gilt auch für höhlenbewohnende Vogelarten.
- Funde sind zu dokumentieren.
- Bei Feststellung von Fledermäusen oder Vögeln im Rahmen der Prüfung innerhalb der Maßnahme 3.6 V_{CEF} sind zeitgleich mit den Baumfällungen geeignete Ersatzquartiere bereitzustellen, indem das Quartierangebot durch das Aufhängen von für die Arten geeigneten Kästen im Verhältnis 1 : 3 gestützt wird. Die Fledermauskästen sind in Gruppen, die Vogelkästen einzeln im näheren Umfeld an geeigneten Strukturen aufzuhängen.
- Als fachkundige Person gelten nicht nur die in Maßnahme 3.6 V_{CEF} genannten „Fledermausgutachter“ oder „Fledermausfachpersonen“, sondern alle mit der Erfassung von Fledermäusen sachkundigen Personen.
- Die Nachsuche auf eventuelle Neuanlagen von Greifvogelhorsten innerhalb der Maßnahme 3.6 V_{CEF} kann sich auf die einzuschlagenden Gehölze beschränken, die aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur infrage kommen. Möglicherweise aufgefundene Greifvogelhorste sind fachgerecht zu bergen und umzusetzen. Ist dies nicht durchführbar, so ist in geeigneter Entfernung zum Eingriffsort für Ersatz zu sorgen.



Die Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar) zur Vermeidung der Störungen von Vögeln und anderen Tierarten während der Hauptbrut- und Vermehrungszeit wird wie folgt konkretisiert und ergänzt:

- Sofern zunächst lediglich ein kurzes Abmähen oder Kurzhalten der Vegetationsbestände erfolgt bzw. die Flächen sich nach dem Abräumen und vor dem Baubeginn wieder begrünen, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.
- Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vergrämung haben rechtzeitig vor Besetzung der Brutplätze (Anfang März) zu erfolgen und sind so lange fortzuführen, bis mit den Arbeiten in den entsprechenden Abschnitten begonnen wird.

1.1.4.1.4.8 Umsetzung der Maßnahmen 3.3 V_{CEF} „Umsetzung von Reptilien“ in Verbindung mit Maßnahme 2.1 V_{CEF} „Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar“

Sofern es zur Fällung von Gehölzen innerhalb der für die Zauneidechse relevanten Bereiche (Feldflur nördlich von Ehra) kommt, darf die anschließende Stockrodung erst nach dem Winterhalbjahr bzw. nur außerhalb der Winterruhe der Zauneidechse erfolgen, frühestens im darauffolgenden April. Sofern andere bedeutsame Habitatslemente im Bereich der Vorkommen der Zauneidechse vorhanden sind (beispielsweise Lesestein- oder Bauschutthaufen, liegendes Totholz), dürfen diese Strukturen ebenfalls nur in dem angegebenen Zeitraum beseitigt werden.

Tierfunde von Reptilien sind zu dokumentieren. Das Einsammeln und Umsetzen von Individuen hat durch fachkundige Personen zu erfolgen. Die Umweltbaubegleitung kann hierfür eine auf die Art spezialisierte fachkundige Person zuziehen.

1.1.4.1.4.9 Unterhaltung insgesamt, aber insbesondere der Bauwerke 7.01a, 7.01b, 7.01c und 7.01d

Ergänzend zu den Ausführungen zur Unterhaltung und Pflege in der Unterlage [A-]9.4, 2. DB ist von der Vorhabenträgerin Folgendes zu beachten:

- Die Intensität der Unterhaltung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
- Notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Entnahme von Sedimentfrachten oder Fremdmaterial, Rückschnitt von Gehölzen) sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des BNatSchG und WHG zulässig. Die Beschränkung auf den Zeitraum geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis Juli) ist zu beachten. Gehölzrückschnitte sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.



- Der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (Sellheim & Schulze 2020¹, NMU 2017²) ist im Rahmen der Unterhaltung zu beachten.

1.1.4.1.4.10 Saatgut im Rahmen der Maßnahme 5.1 G

Entgegen der Formulierung im Maßnahmenblatt 5.1 G (Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke) ist im Bereich der Bankette, Entwässerungsmulden am Fahrbahnrad, im Bereich von Gräben und in den „Ohren“ der Anschlussstellen, auf sonstigen Restflächen sowie im Bereich intensiv gepflegter Abstandsflächen zur Fahrbahn nicht die so genannte „Niedersachsenmischung gem. NLSStBV“ zu verwenden, sondern eine Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebietes 1, RSM Regio UG 1. Für den Fall, dass Regiosaatgutmischungen nach zu dokumentierender Marktanalyse nicht oder nicht in ausreichendem Umfang beschaffbar sind, bleiben Ausnahmen nach § 40 BNatSchG sowie erforderlichenfalls entsprechende Befreiungen nach § 67 BNatSchG vorbehalten. Auch in diesem Fall ist möglichst auf zertifizierte Pflanzen aus benachbarten Vorkommensgebieten zurückzugreifen. Nur wenn auch dies ausscheidet, kommt ein Ersatzgeld in Betracht.

1.1.4.1.4.11 Vorbehalt zu Maßnahme 6.10 A

Die Feststellung desjenigen Teils der Ausgleichsmaßnahme 6.10 A (Maßnahmenkartei (Unterlage [A-]9.4, 2. DB, S. 54 f.)), der auf zurückzubauenden Flächen der B 248 alt und der L 289 alt im Bereich der Gemeinde Ehra-Lessien vorgesehen ist, erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zum Rückbau bestimmten Flächen nicht mehr als Verkehrsflächen benötigt werden. Für diesen Rückbau ist vom Landkreis Gifhorn ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Soweit keine entsprechende Freigabe der Flächen erfolgt, ist die Ausgleichsmaßnahme 6.10 A anzupassen und rechtzeitig eine entsprechende Planänderung zu beantragen.

1.1.4.1.5 Wasserwirtschaftliche Belange (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)

Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange gelten die unter Tz. 1.1.4.2.2 dieses Beschlusses für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, angeordneten Nebenbestimmungen entsprechend. Bezugnahmen auf die A 39, 7. Bauabschnitt, sind als Bezugnahmen auf die Teilverlegungen der B 248 und der L 289 zu lesen.

1.1.4.1.6 Denkmalschutz

Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens vier Wochen vorher dem Landkreis Gifhorn, Untere Denkmalschutzbehörde, Archäologische Denkmalpflege, schriftlich anzuzeigen. Die Beobachtung der Erdarbeiten und gegebenenfalls Bergung der Funde ist unter Beachtung des NDSchG sicherzustellen. Es ist ausreichend Zeit für die Bergung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Die gegebenenfalls erforderliche Beauftragung einer Grabungsfirma ist mit der Unteren Denkmalbehörde und die archäologischen Untersuchungen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Baubedingte Zerstörungen von Bodendenkmälern sind entsprechend den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 NDSchG vollständig zu dokumentieren.

¹ Sellheim/Schulze, Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, 2. aktualisierte Fassung März 2020, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39 (1): 1-48.

² NMU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, Bek. D. MU v. 06.07.2017 – 29-22002/3/4/, S. 844-840.



Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste der Spuren, zum Beispiel Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Gifhorn unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind die findende Person, die leitende Person der Arbeiten und der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.1.4.1.7 Abfall und Bodenschutz

Aushubmaterial, das keiner baustellenseitigen Verwertung zugeführt werden kann bzw. zugeführt wird, ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen; bei der Verwertung sind die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Sofern sich bei Ausführung der Erdarbeiten schädliche Bodenveränderungen (Verfärbungen, Gerüche o.ä.) zeigen sollten, sind diese unverzüglich dem Landkreis Gifhorn, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, anzuzeigen und die weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit dieser Behörde durchzuführen.

1.1.4.1.8 Landwirtschaft

Die Bauarbeiten haben so zu erfolgen, dass keine Flurschäden entstehen. Soweit dennoch Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für das Vorhaben oder der dauernden Beschränkung der Flächen geltend gemacht werden, hat auf Kosten der Vorhabenträgerin eine Begutachtung dieser Schäden zu erfolgen. Hiernach festgestellte Schäden sind zu beseitigen oder anderweitig zu kompensieren.

Die Planfeststellung des neuen Gewässer- und Wirtschaftswegenetzes einschließlich der neugeschaffenen Feldzufahrten ergeht unter der auflösenden Bedingung des Eintritts der Bestandskraft einer hiervon abweichenden Regelung in einem Flurneueordnungsplan.

1.1.4.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt

Für den Neubau der Bundesautobahn 39, 7. Bauabschnitt, gelten die Nebenbestimmungen des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 fort, soweit sich aus diesem Beschluss nichts anderes ergibt.

1.1.4.2.1 Verkehrsfreigabe

Die mit Schriftsaterklärung vom 01.07.2019 nach Tz. 1.1.2.2 (S. 6) unter Tz. 1.1.2.3 des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 eingefügte Nebenbestimmung zur eingeschränkten Bau- und Verkehrsfreigabe (vgl. Tz. 2.2) hat sich mit diesem Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss hinsichtlich der Baufreigabe erledigt und wird hinsichtlich der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Ehra sowie insgesamt wie folgt neugefasst:

„Eine Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Ehra-Lessien darf erst erfolgen, wenn auch die Teilverlegungen der L 289 und B 248 (Ortsumfahrung Ehra) fertig gestellt und dem Verkehr übergeben worden sind.“



1.1.4.2.2 Wasserwirtschaftliche Belange (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)

Die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.4 (wasserwirtschaftliche Belange) des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses werden durch die nachstehenden Nebenbestimmungen zum Teil wiederholt und zum Teil ersetzt sowie im Klarstellungsinteresse nachfolgend vollständig neu gefasst; sie gelten auch für die Teilverlegungen der B 248 und L 289 (Ortsumfahrung Ehra).

1.1.4.2.2.1 Bauen im Wasserschutzgebiet

1.1.4.2.2.1.1 Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer im Einzugsgebiet des Vorhabens ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016“ („RiStWag 2016“) bei der Planung der Bauweisen in den ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Wasserschutzgebieten Westerbeck, Rühren und Brackstedt/Weyhausen zugrunde zu legen.

1.1.4.2.2.1.2 Die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016“ („RiStWag 2016“) ist auch bei der Unterhaltung der Straßen einzuhalten.

1.1.4.2.2.2 Dammbaustoffe

Die Dammbereiche sind unter Beachtung des aktuellen Arbeitsblattes DWA-A 178 (Retentionsbodenfilteranlagen) mit filter- und sickerfähigen sandigen Dammbaustoffen sowie mit Bewuchs für einen durchwurzeltten Oberboden herzustellen und unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 178 zu unterhalten. Der Unterbau (Erdbaustoff Dammkörper) muss aus grobkörnigen oder aus gemischtkörnigen Böden, die einen max. Feinkornanteil von < 10 M.-% aufweisen dürfen, hergestellt werden (Bodengruppen nach DIN 18196; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke: GE, GW, GE, SE, SW, SI oder SU bzw. GU mit Feinkornanteil < 10 %).

1.1.4.2.2.3 Be- und Entwässerung

1.1.4.4.3.1 Bisher zur Verregnung von Abwässern des Abwasserverbands Wolfsburg genutzte Flächen dürfen von der Vorhabenträgerin für das Vorhaben erst dann in Anspruch genommen werden, wenn zuvor Ersatzverregnungsflächen von entsprechender Größe und Qualität mit Zustimmung der jeweiligen Flächeneigentümer und des Abwasserverbands Wolfsburg durch die zuständige untere Wasserbehörde in das Abwasserverregnungsgebiet Jembke aufgenommen wurden und auf diesen Ersatzverregnungsflächen die (auf Kosten der Vorhabenträgerin einzurichtende) erforderliche Verregnungsinfrastruktur sofort nutzbar zur Verfügung steht.

1.1.4.4.3.2 Die durch den Bau beeinträchtigten bestehenden Drainage- und Bewässerungs- bzw. Beregnungssysteme inklusive der Brunnen sind vollumfänglich wiederherzustellen, so dass zu Beginn der Bauzeit funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen.

1.1.4.4.3.4 Die Zusage der Vorhabenträgerin, die durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommenen, unterbrochenen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigten Dränanlagen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen ebenso wie Beregnungsanlagen einschließlich der betroffenen Brunnen im notwendigen Umfang zu sichern, anzupassen oder funktionsfähig wieder herzustellen, so dass mit Beginn der Bauzeit funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen, ist auch in den Fällen verbindlich, in denen die Anlagen ohne die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis betrieben werden oder erst nach Eintritt der Veränderungssperre gemäß § 9a Abs. 1 FStrG errichtet wurden oder in denen die erforderliche Erlaubnis erst nach diesem Zeitpunkt erteilt wurde.

1.1.4.4.3.5 Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.



1.1.4.4.3.6 Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen – notfalls durch provisorische Leitungen – sicherzustellen, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Das gilt auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen und andere vorhandene und künftig noch notwendige Entwässerungseinrichtungen – wie etwa Durchlässe für Entwässerungsgräben –, soweit sie nicht ohnehin Teil des planfestgestellten Vorhabens sind.

1.1.4.4.3.7 Soweit aus bautechnischen Gründen eine temporäre Unterbrechung der Leitungen erforderlich ist, ist sie auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren und zuvor mit den Betroffenen abzustimmen.

1.1.4.4.3.8 Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

1.1.4.4.3.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für derzeit noch nicht bekannte Leitungen, die im Zuge der Ausführungsplanung oder der Bauarbeiten identifiziert werden.

1.1.5 Zusagen

Abgegebene Zusagen der Vorhabenträgerinnen werden für verbindlich erklärt. Sie sind insbesondere wie nachstehend bezeichnet einzuhalten. Die in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegebenen und bereits im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärten Zusagen der Ausgangsplanfeststellung bleiben unberührt.

1.1.5.1 Naturschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, zu prüfen, ob durch eine Änderung des Flächenzuschnitts der Ersatzaufforstungsmaßnahme 12.1 E_{FCS} auf den Flurstücken 8 und 22/2 (teilw.), Flur 10, Gemarkung Oerrel oder angrenzenden Flurstücken des Teilbereichs des sog. Oerreler Balkens im Eigentum des Landes Niedersachsen der erforderliche Aufforstungsbedarf von 16,8 ha unter Ausparung der Gasleitungstrasse einschließlich Schutzstreifen erbracht werden kann.

Die Vorhabenträgerin sagt in Bezug auf die geplanten Maßnahmen auf den Flurstücken 47 u. 48, Flur 15, Gemarkung Barwedel eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig sowie eine weitere Abstimmung mit dem Eigentümer vor der Ausführung zu.

Die Vorhabenträgerin sagt in Bezug auf die Auswahl der anzubringenden Fledermauskästen zu, auch seminaturliche Höhlen vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Maßnahmen 3.2 V (Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzung) ergänzend auch nach Vorkommen von Arten der aktuellen bundesweiten Roten Liste³ nachzusuchen und gegebenenfalls bestehende Vorkommen umzusetzen.

³ Metzting/Garve/Matzke-Hajek, Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands, 2018 – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.



1.1.5.2 Wasser/Gewässer/Fischfauna

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Haltungsdurchmesser des Kanalnetzes der Retentionsbodenfilteranlagen 2 und 4 unter Berücksichtigung der angesetzten Längsneigung im Rahmen der Ausführungsplanung so zu vergrößern, dass die maximale Auslastung bei unter 95 % liegt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die laufenden Grundwasserstandsmessungen an den Grundwasser messstellen in der Umgebung der Trasse des Abschnitts 7 der A 39 in der Bauphase fortzuführen und in Bezug auf das ausgepresste eisenhaltige Porenwasser das einzuleitende Wasser an der Übergabestelle der Wasseraufbereitungsanlage vor Einleitung in die Vorflut zu beproben.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Verfüllungen und Teilverfüllungen von Gräben zum Schutz der Fischfauna sukzessive unter Begleitung einer fischbiologisch sachverständigen Person durchzuführen. Zur Vermeidung von Gefährdungen sind Fischbestände zu bergen und in nicht betroffene Gewässerabschnitte umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die durch den Bau der Ortsumgehung Ehra in Anspruch genommenen, unterbrochenen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigten Dränanlagen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen ebenso wie Beregnungsanlagen einschließlich der betroffenen Brunnen im notwendigen Umfang zu sichern, anzupassen oder funktionsfähig wieder herzustellen, so dass mit Beginn der Bauzeit funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

1.1.5.3 Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes vor Baubeginn unter Beteiligung der Umweltbaubegleitung auch auf die Ortsumfahrung Ehra zu erstrecken.

Die Vorhabenträgerin sagt den Einbau einer flüssigkeitsundurchlässigen Plane anstelle des Vlieses unter der Schotterschicht im Bereich von Maschinenstandorten und Lagerflächen zu.

1.1.5.4 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin sagt die weitere Abstimmung mit der Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn in Bezug auf die Untersuchung und Dokumentation bekannter Bodendenkmäler im Bau- und Feld vor der Realisierung des Vorhabens zu.

1.1.5.5 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst ermittelten Kampfmittelverdachtsflächen vor Baubeginn bzw. baubegleitend durch eine Fachfirma auf mögliche Kampfmittel absuchen zu lassen. Bei der Untersuchung ggf. zu Tage tretende Gefahrstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.1.5.6 Jagd

Die Vorhabenträgerin sagt zu, der Jagdgenossenschaft Ehra-Lessien dem Grunde nach eine Entschädigung für die vorhabenbedingte Wertminderung ihres Jagdbezirks zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung wird nach den Hinweisen zur Ermittlung von Entschädigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) durch Sachverständigengutachten ermittelt.



1.1.5.7 Belange der Grundstücksbetroffenen sowie der Landwirtschaft

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Bauausführung die Erreichbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten. Sofern es in Ausnahmefällen aufgrund bautechnischer Erfordernisse notwendig werden sollte, kurzzeitig befristete Einschränkungen vornehmen zu müssen, sind diese rechtzeitig mit den betroffenen Eigentümern einvernehmlich abzustimmen.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie die Teilverlegungen der B 248 und der L 289 (Ortsumfahrung Ehra)

1.2.1 Erlaubte Benutzungen

1.2.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) wird die unter Tz. 1.2.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen der A 39 von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188), Bau-km 0+530 bis Bau-km 14+730 in die bezeichneten Oberflächengewässer antragsgemäß und entsprechend den in der Unterlage [B-]8.4 (4. DB) „Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer“ vorgenommenen Anpassungen, die durch die Umplanung auf Retentionsbodenfilter bedingt sind, wie aus der nachstehenden Tabelle (E1 bis E5) ersichtlich geändert. Für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen der verlegten L 289 in die bezeichneten Oberflächengewässer wird die wasserrechtliche Erlaubnis im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) antragsgemäß und entsprechend der Unterlage [A-]8.4 (4. DB) „Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer“ wie aus der nachstehenden Tabelle (E6) ersichtlich erteilt.

Nr. der Einleitungsstelle	Bau-km (mit Zusatz der Himmelsrichtung)	Unterlage, in der die Einleitungsstelle dargestellt ist	Rechtswert Hochwert (GK-Koordinaten auf 10 m genau)	Bezeichnung des Gewässers mit Ordnungseinteilung	Gemarkung Flur Flurstück	Eigentümer Gewässer – Unterhaltungspflichtiger	Einleitungsmenge (n=1) l/s
E1	1+535 (A 39) östlich A 39	Unterl. [B-]5, Bl. 1	R: 4417027 H: 5827070	Gesamelte Einleitung über Rückhaltebecken Retentionsbodenfilterbecken Nr.1 und Regelungsbauwerk in einen Seitengraben. Im weiteren Verlauf Einleitung in den Molkegraben (Verbandsgewässer 38, Gewässer III. Ordnung)	Ehra-Lessin 8 109	109 bisher: Land Niedersachsen 109 zukünftig: Gemeinde Ehra-Lessin Unterhaltung: Gemeinde Ehra-Lessin	25
E2	12+845 (A 39) westlich A 39	Unterl. [B-]5, Bl. 15	R: 4415212 H: 5816674	Gesamelte Einleitung über Rückhaltebecken Retentionsbodenfilterbecken Nr. 2, Regelungsbauwerk und einem Rohrkanal DN 400 in den südlich gelegenen	Tappenbeck 2 200/1	200/1: bisher und zukünftig: Gemeinde Tappenbeck Unterhaltung: Gemeinde Tappenbeck	52



				Laigraben/Strufkenheidebach.			
E3	13+660 (A 39) östlich A 39	Unterl. [B-]5, Bl. 16	R: 4415244 H: 5816184	Gesammelte Einleitung über Rückhaltebecken Retentionsbodenfilterbecken Nr. 3 und Regelungsbauwerk in einen bestehenden Graben und im weiteren Verlauf Einleitung in die Kleine Aller (Verbandsgewässer 20, Gewässer II. Ordnung)	Tappenbeck 2 184/1	184/1: bisher und zukünftig: Gemeinde Tappenbeck Unterhaltung: Gemeinde Tappenbeck	10
E4	13+660 (A 39) östlich A 39	Unterl. [B-]5, Bl. 17	R: 4414656 H: 5815442	Gesammelte Einleitung über Regenrückhaltebecken Retentionsbodenfilterbecken Nr. 4 und Regelungsbauwerk in die Kleine Aller (Verbandsgewässer 20, Gewässer II. Ordnung)	Tappenbeck 2 206/3	206/3: bisher und zukünftig: Eigentümer: Gemeinde Tappenbeck Unterhaltung: Unterhaltungsverband Oberaller	12
E5	13+860 (A 39) östlich A 39	Unterl. 5, Bl. 18	R: 4414435 H: 5814853	Gesammelte Einleitung über bestehendes Rückhaltebecken Nr. 5 und bestehendes Regelungsbauwerk in einen bestehenden Graben und im weiteren Verlauf in die Kleine Aller (Verbandsgewässer 20, Gewässer II. Ordnung)	Tappenbeck 2 206/3	206/3: bisher und zukünftig: Eigentümer: Gemeinde Tappenbeck Unterhaltung: Unterhaltungsverband Oberaller	101 (Bestand)
E6	100+122 (L 289) westlich A 39	Unterl. [A-]5, Bl. 1b	R: 4416109 H: 5827277	Gesammelte Einleitung über Rigolensystem in den Bullegraben (Verbandsgewässer 20, Gewässer II. Ordnung) und im weiteren Verlauf in die Kleine Aller (Verbandsgewässer 20, Gewässer II. Ordnung)	Ehrallessin 15 46/8	46/8: bisher und zukünftig: Eigentümer: Land Niedersachsen Unterhaltung: Unterhaltungsverband Oberaller	14 (Bestand)

1.2.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Versickerung des anfallenden



Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen der teilverlegten B 248 sowie der teilverlegten L 289 erteilt. Die unter Tz. 1.2.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zum Versickern des anfallenden Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen der A 39, 7. Bauabschnitt, in das Grundwasser bleibt unberührt.

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den unter Tz. 1.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 i. V. m. Tz. 1.2.1 dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen werden – unter Aufhebung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Tz. 1.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 – wie folgt gefasst:

1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung

1.2.2.1.1. Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

1.2.2.2 Anzeigepflichten

1.2.2.2.1 Änderungen der erlaubten Art und des erlaubten Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich den Unteren Wasserbehörden anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

1.2.2.2.2 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

1.3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die Entscheidung über die Widmung und Umstufung von öffentlichen Straßen und Wegen aus der Unterlage [A-]12 „Widmung, Umstufung, Einziehung“ erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe und die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam werden.

1.4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerinnen berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.



2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Gegenstand und Anlass der geänderten Planung

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses sind drei Einzelvorhaben mit folgenden wesentlichen Gegenständen:

1. Autobahn A 39, 7. Bauabschnitt:
 - Neuordnung und Änderung der Straßenentwässerung einschließlich der Fachbeiträge,
 - Verlegung der Maßnahmenfläche 12.1 E_{FCS} (Ersatzaufforstungsmaßnahme) auf eine gleichwertige landeseigene Fläche in der Gemarkung Oerrel,
 - Verschiebung der Maßnahme 6.7 A und 6.8 A auf demselben Flurstück von der Mitte des Flurstücks an den Rand der Trasse der A 39,
 - Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor;
2. Teilverlegung der L 289 bei Ehra;
3. Teilverlegung der B 248 bei Ehra
(gemeinsam mit Teilverlegung der L 289: „Ortsumfahrung Ehra“).

Vorhabenträgerin aller drei Vorhaben war ursprünglich die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, handelnd sowohl für den Bund als Straßenbaulastträger des Autobahnvorhabens und des Vorhabens der Teilverlegung der B 248 (Auftragsverwaltung) als auch für das Land als Straßenbaulastträger des Vorhabens der Teilverlegung der L 289.

Für die Planung des Autobahnabschnitts ist zum 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Wolfenbüttel, handelnd für den Bund als Straßenbaulastträger des beantragten Autobahnabschnitts, als Vorhabenträgerin in das Verfahren eingetreten. Für die Teilverlegung der L 289 und B 248 bleibt der regionale Geschäftsbereich Wolfenbüttel der NLStBV auch nach dem 01.01.2021 planungszuständig.

Hinweis: In dem vorliegenden Beschluss wird daher in Bezug auf die Ortsumfahrung Ehra und in Bezug auf die Planung des Autobahnabschnitts jeweils im Singular von „der Vorhabenträgerin“ gesprochen, bei Bezugnahme auf alle Planungen hingegen von „den Vorhabenträgerinnen“ im Plural.

Anlass der Planänderung und -ergänzung:

Der Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 wurde durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht beanstandete, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung der Teilverlegung der L 289 und der Teilverlegung der B 248 im Zuge der Anschlussstelle bei Ehra als notwendige Folgemaßnahme in die Planfeststellung des Autobahnvorhabens nicht vorlagen und insoweit die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die gleichsam mitgeplante Ortsumfahrung von Ehra im Rahmen der Autobahnplanung nicht bestand. Ferner war das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot im Planfeststellungsbeschluss nicht ausreichend abgearbeitet worden. Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass im



ergänzenden Verfahren der Frage näher nachzugehen sein wird, ob westlich des FFH-Gebiets „Vogelmoor“ (DE-3430-301) gelegene Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ und der Anhang-II-Art Hirschkäfer möglicherweise in das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE-3430-301) einbezogen werden müssten. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Die hier zugelassenen Planänderungen und -ergänzungen dienen im Wesentlichen der Fehlerbehebung nach den Feststellungen des vorgenannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts. Die vorliegende planändernde und planergänzende Zulassungsentscheidung konzentriert sich dementsprechend auf die Durchführung einer ergänzenden habitatschutzrechtlichen Betrachtung für das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE-3430-301), auf die Neuordnung der Straßenentwässerung einschließlich der Umplanung der planfestgestellten Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfiltern mit vorgeschalteten Absetzanlagen und Leichtstoffrückhaltung sowie auf die Teilverlegungen der L 289 (im Auftrag des Landes) und der B 248 (im Auftrag des Bundes) im Zusammenhang mit der nördlich von Ehra planfestgestellten Anschlussstelle.

In das Verfahren einbezogen wurde ferner die Verlegung der mit Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 in der Gemarkung Grußendorf vorgesehene und durch Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az. 9 A 16.18) gesondert angefochtene Ersatzaufforstung (Maßnahmenblatt 12.1 E_{FCS}) auf gleichwertige landeseigene Domänenflächen in der Gemarkung Oerrel. Ebenso wurde eine Verschiebung der Maßnahmenflächen 6.7A und 6.8A innerhalb desselben Flurstücks in der Gemarkung Tappenbeck einbezogen.

Im Zuge der Umplanung der Straßenentwässerung wurden die fachwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie im erforderlichen Umfang überarbeitet und die Öffentlichkeitsbeteiligung hierzu nachgeholt. Das dem Fachbeitrag zugrundeliegende Tausalzgutachten wurde aktualisiert. Das im Gerichtsverfahren zum Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht bereits vorgelegte Gutachten zur immisionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen wurde ebenfalls überarbeitet und aktualisiert sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung zugeführt.

Zur Erarbeitung eines eigenständigen Planungskonzepts mit dem Ziel der Entlastung der Ortsdurchfahrt von Ehra wurde eine Voruntersuchung zur Variantenfindung für die Verlegung der B 248 im Abschnitt zwischen der geplanten A 39 im Westen und der bestehenden B 248 im Osten durchgeführt. In einer weiteren separaten Voruntersuchung wurde eine Trassenführung für die Verlegung der L 289 im Bereich zwischen dem bestehenden Verlauf der Landesstraße östlich von Lessien und dem Wiederanschluss an die L 288 im Norden von Ehra bzw. an die B 248 im Süden von Ehra entwickelt. Diese Untersuchungen ergaben, dass das dem Ausgangsplanfeststellungsbeschluss zugrunde gelegte Konzept einer ortsumfahrenden Anschlussstelle nördlich von Ehra durch Teilverlegung der B 248 und darauf abgestimmt der L 289 weiterverfolgt werden soll. Die Straßenzüge der L 289/B 248 werden danach nördlich um Ehra geführt, so dass in der Funktion eine Ortsumfahrung von Ehra entsteht und gleichzeitig der vorhandene Kreuzungspunkt der L 289 mit der B 248 nach gegenwärtiger Routenführung in der Ortslage Ehra maßgeblich verkehrlich entlastet wird. Die Teilverlegungen der L 289 und B 248 sollen dabei zur Anbindung der Anschlussstelle Ehra als ein durchgehender Straßenzug hergestellt werden; aufgrund der räumlichen Überschneidung beider Trassen auf der Überführungsstrecke über die Autobahn wurden sie im Zusammenhang mit dieser nach § 78 VwVfG zu einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren verbunden.

Im Zuge des ergänzenden Verfahrens wurden den mit der Ortsumfahrung Ehra verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft, zum Teil den trassennahen Maßnahmen sowie zum Teil auch trassenfernen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 entsprechende Kompensationsanteile zugeordnet. So wurden der Ortsumfahrung Ehra bzw. den hiermit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft bestimmte Kompensationsanteile der trassenfernen Maßnahmen 11.4 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.5 E,



14.10 E im Bereich der Samtgemeinde Brome und Boldecker Land zugeordnet. Die jeweiligen Zuordnungsanteile sind in der Unterlage [A-]9.5 dargestellt und erläutert. Eine entsprechende Zuordnung enthält auch das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage [A-]10.2, Spalte 11).

Der Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 in der durch Protokollerklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht zu den Az. BVerwG 9 A 13.18 bis 9 A 19.18 vom 25. und 26.06.2019, durch Schriftsatzerklärung vom 01.07.2019 sowie durch Planverzicht vom 10.10.2019 geänderten Fassung verschmilzt mit der vorliegenden Zulassungsentscheidung zu einem einheitlichen Plan.

2.1.2 Beschreibung der Vorhaben

2.1.2.1 Planänderungen und -ergänzungen A 39, 7. Bauabschnitt

Die Planänderungen und -ergänzungen für die BAB 39, 7. Bauabschnitt, haben (1) die Neuordnung und Änderung der Straßenentwässerung einschließlich der Fachbeiträge, (2) die Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets Vogelmoor, (3) die Verlegung der Maßnahmenfläche 12.1E_{FCS} (Ersatzaufforstungsmaßnahme) auf eine gleichwertige landeseigene Fläche in der Gemarkung Oerrel sowie (4) die Verschiebung der Maßnahmen 6.7A und 6.8A auf dem Flurstück 49/6, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck von der Mitte des Flurstücks an den Rand der Trasse der A 39 zum Gegenstand.

(1) Die Neuordnung und Änderung der Straßenentwässerung besteht in der Ersetzung der ursprünglich planfestgestellten Regenrückhaltebecken (RRB) durch Retentionsbodenfilterbecken (RBF) mit vorgeschalteten Absetzanlagen und Leichtstoffrückhaltung. Die Retentionsbodenfilterbecken unterscheiden sich von den Regenrückhaltebecken im Wesentlichen darin, dass bei den Retentionsbodenfilterbecken keine Versickerung des Straßenwassers erfolgt, sondern das zu reinigende Wasser einen Wurzelkörper durchströmt und dabei die unterschiedlichen (ggfs. schädlichen) Inhaltsstoffe durch Adsorption und Absorption sowie weitere Stoffwechselprozesse an die Biomasse angelagert oder von dieser aufgenommen werden und so festgelegt bzw. in unschädliche Stoffe umgesetzt werden.

Die Straßenentwässerung ist damit nicht mehr Gegenstand der der Planfeststellung nachgelagerten Ausführungsplanung, sondern wird als Teil der Planfeststellung samt einer Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Für diese Umplanung wurden deren fachwissenschaftliche Grundlagen überarbeitet; dies betrifft in erster Linie den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie. Das Tausalzgutachten wurde aktualisiert, das im Gerichtsverfahren zum Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegte Gutachten zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen wurde ebenfalls überarbeitet und aktualisiert. Der Standort für das erste Retentionsbodenfilterbecken (RBF 1) liegt westlich von Ehra-Lessien bei Bau-km 1+600 zu Beginn der Baustrecke. Das Retentionsbodenfilterbecken 2 (RBF 2) liegt zwischen den Gemeinden Jembke und Tappenbeck bei Bau-km 12+200, hier werden die Niederschlagsabflüsse der T+R-Anlage Jembke eingeleitet. Die Retentionsbodenfilterbecken 3 und 4 (RBF 3 und 4) befinden sich östlich von Tappenbeck am südlichen Ende des Autobahnabschnittes 7 bei Bau-km 13+300 und 14+200. Weitere Einzelheiten zur neu geordneten Straßenentwässerung sind den Antragsunterlagen unter Teil [B] zu entnehmen.

(2) Für die Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets Vogelmoor wurde eine etwa 40 ha große, zum FFH-Schutzgebiet „Vogelmoor“ (DE 3430-301) benachbarte Fläche im Hinblick auf das Vorkommen von LRT 9190 („alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit quercus robur“) und der Anhang-II-Art Hirschkäfer untersucht. Dazu wurden Vorkommen, flächige Ausdehnung und Erhaltungszustand sowie die Möglichkeit der Wiederherstellung der betreffenden LRT und Arten berücksichtigt. Im Ergebnis erwies sich die derzeit aktuelle und in dieser FFH-VP berücksichtigte Gebietsabgrenzung als sachlich begründet und richtig. Ein Erfordernis zur Änderung der Gebietsabgrenzung unter Einbeziehung weiterer benachbarter Bestände des LRT 9190



besteht nicht, weil diese die dafür erforderliche Bedeutung im landesweiten Kontext nicht aufweisen. Auch die sporadischen Vorkommen der Anhang II-Art Hirschkäfer im weiteren Umfeld des Vogelmoors sind nicht geeignet, die Notwendigkeit der Nachmeldung eines FFH-Gebietes zu begründen. Einzelheiten zu Vorgang und Inhalt der Überprüfung sind den Unterlagen unter Teil [C] zu entnehmen.

(3) Die Verlegung der Maßnahmenfläche 12.1 E_{FCS} erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 für die A 39, 7. Bauabschnitt, unter anderem die Kompensationsmaßnahme einer Waldaufforstung, Maßnahme 12.1 E_{FCS} in einer Größe von 16,8292 ha auf dem Flurstück 93/7 in der Gemarkung Grußendorf, Flur 4, enthielt. Gegen diese Inanspruchnahme wehrte sich die Eigentümerin dieser Flächen auf prozessuellem Wege, gestützt darauf, dass der in ihrem Eigentum stehende landwirtschaftliche Betrieb im Falle der Inanspruchnahme der vorgesehenen Flächen in seiner Existenz bedroht sei. Über die Klage ist bisher noch nicht entschieden worden. Das Verfahren ruht, seitdem die Vorhabenträgerin zugesagt hatte, dass sie sich für die Aufforstungsmaßnahme um eine Ersatzfläche aus Beständen der öffentlichen Hand im selben Naturraum bemühen werde. Mit der nunmehr vorgesehenen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses sollen die Einwendungen der Klägerin durch eine Verlagerung der Kompensationsmaßnahme 12.1 E_{FCS} auf eine im Eigentum des Landes Niedersachsen befindliche Ersatzfläche in der Gemarkung Oerrel (bei Hankensbüttel), Flur 10, Flurstück 8 und Teilflurstück 22/2, erledigt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen gehen von der Verlegung nicht aus; im Einzelnen ist dies in den Unterlagen unter Teil [D] dargestellt.

(4) Die vorgesehenen Maßnahmen 6.7 A und 6.8 A werden innerhalb des Flurstücks 49/6, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck in der bisherigen Flächengröße von der Mitte des Flurstücks an den Rand der Trasse der A 39 verschoben. Die durch die Maßnahme ausgelöste Betroffenheit des Eigentümers wird nicht verändert. Die Verlegung wurde vertraglich zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger vereinbart. Die Flächengröße umfasst einen Streifen von ca. 40 m x 5 m, der aus der intensiven Mähweidennutzung entnommen und zu halbruderaler Gras- und Staudenflur entwickelt werden soll (6.8 A). Auf diesem Streifen sollten gleichzeitig vier Einzelbäume angepflanzt werden (6.7 A). Negative Umweltauswirkungen zeitigen die Verschiebungen nicht. Im Einzelnen ist dies den Unterlagen unter Teil [E] zu entnehmen.

2.1.2.2 B 248

Die Ortsumfahrung Ehra weist in der Gesamtschau eine Baulänge von 3.583 m auf. Sie setzt sich zusammen aus einer Teilverlegung der L 289 und einer Teilverlegung der B 248.

Infolge der Teilverlegung beginnt die B 248n am westlichen Rampenfußpunkt der neuen Anschlussstelle Ehra westlich der A 39 bei Bau-km 101+292. Sie verläuft in östlicher Richtung und umfährt Ehra im Norden über die vorhandene L 288. Nördlich der Ortslage Ehra bildet die B 248 mit der Landesstraße L 288 einen plangleichen Knotenpunkt in Form eines Kreisverkehrsplatzes. Östlich der A 39 werden die östlichen Rampen der Anschlussstelle Ehra mit einer plangleichen Einmündung angeschlossen. Bei Bau-km 103+583 schließt die verlegte B 248 infolge einer Abschwenkung nach Süden an die bestehende Strecke der B 248 an. Bei alledem weist die Trasse einen Mindestabstand von 230 m zur Wohnbebauung auf; ein vorhandener Sportplatz und geplante Baugebiete nördlich von Ehra werden umfahren. Die Trassenführung erfordert zwei Brückenbauwerke, namentlich das Bauwerk 1/1 über die A 39 und das Bauwerk 1/2, das eine Faunapassage betrifft. Die Länge der Baustrecke beträgt ca. 2.443 m (s. zum Vorstehenden insgesamt Unterlage [A-]21.19.1, S. 15 f.).

2.1.2.3 L 289

Die L 289n beginnt unmittelbar östlich der Ortslage Lessien bei Bau-km 100+000 und schwenkt im Bereich eines bestehenden Kreisbogens der L 289 aus dem Verlauf der L 289 in Richtung Norden aus. Sie verläuft zunächst durch Grünland und Waldflächen der Bullergraben-Niederung



und anschließend über landwirtschaftliche Nutzflächen bis zum Anschluss an die L 288 nördlich der Ortslage Ehra. Die geplanten Rampen der Anschlussstelle der A 39 werden in Form von zwei plangleichen Einmündungen westlich und östlich der A 39 an die Trasse der L 289 angeschlossen. Am Ende der Baustrecke wird ein Kreisverkehrsplatz mit der L 288 vorgesehen. Auch für die L 289 werden zwei Brückenbauwerke erforderlich, namentlich zur Überquerung der A 39 (Bauwerk 1/1) und in Bezug auf die Faunapassage (Bauwerk 1/2). Die Länge der Baustrecke der L 289 beträgt 1.998 m (s. zum Vorstehenden insgesamt Unterlage [A-]21.19.2, S. 13).

Die Gesamtlänge der Ortsumfahrung Ehra von 3.583 m ergibt sich daraus, dass sich die teilverlegte B 248 und die teilverlegte L 289 im Bereich östlich der Anschlussstelle Ehra, wo die L 289 bereits bei Bau-km 101+292 an die dort beginnende verlegte B 248 angeschlossen wird, räumlich überlagern (vgl. Unterlage [A-]01, S. 5).

2.2 Verfahrensablauf

Das Ausgangsverfahren für den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss wurde am 09.10.2014 eingeleitet. Die ursprünglichen Planunterlagen lagen in der Zeit vom 23.10.2014 bis zum 05.12.2014 zur allgemeinen Einsichtnahme nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden Boldecker Land, Grasleben, Brome und Wesendorf, den Gemeinden Sassenburg und Cremlingen sowie in den Städten Braunschweig und Wolfsburg öffentlich aus. Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die abgegebenen Stellungnahmen zu dem Plan wurden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, vom 09.05.2016 bis 11.05.2016 und am 18.05.2016 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Wolfsburg erörtert.

Im Rahmen einer ersten Planänderung wurden die Planunterlagen im Frühjahr 2017 umfassend überarbeitet und aktualisiert. Die Planänderung 2017 umfasste im Wesentlichen die Aktualisierung der immissionstechnischen Untersuchungen und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auf der Grundlage der auf den Prognosehorizont 2030 fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung sowie die erstmalige Erstellung eines gewässerschutzrechtlichen Fachbeitrags nach den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, der den Planunterlagen als Unterlage 18.6 hinzugefügt wurde. Die wassertechnischen Untersuchungen (U 18.1), Hydraulische Berechnungen (U 18.2), Detaildarstellung Regenrückhaltebecken (U 18.4), Retentionsraumberechnungen (U 18.5), das Tausalzgutachten (U 18.7) sowie die Umweltfachlichen Untersuchungen (U 19), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (U 19.2) und die FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (U 19.3) wurden neben anderen Unterlagen angepasst und aktualisiert fortgeschrieben. Weiter wurden mit der Planänderung 2017 der ursprünglich geplante Rückbau der L 289 und der B 248 bei Ehra aus der Planfeststellung herausgenommen und die Planunterlagen neben geringfügigen Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung durch verschiedene Gutachten ergänzt.

Die geänderten Planänderungsunterlagen 2017 lagen in der Zeit vom 03.05.2017 bis 02.06.2017 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung erneut öffentlich aus. Von einer erneuten Erörterung wurde abgesehen. Der Planfeststellungsbeschluss erging in seiner ursprünglichen Fassung am 30.04.2018 und lag in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 28.05.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Im Rahmen der gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 gerichteten Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az. 9 A 13.18 bis 9 A 19.18) wurde die Zulassungsentcheidung in einzelnen Punkten durch Protokollerklärungen vom 25.05.2019 und 26.05.2019 sowie durch Schriftsatzerklärung der Planfeststellungsbehörde vom 01.07.2019 geändert bzw. ergänzt.

Mit Protokollerklärung vom 25.09.2019 wurden auf S. 212 des Planfeststellungsbeschlusses in der Begründung vor der Tz. 2.3.3.5.3.1. ergänzende Ausführungen dazu eingefügt, warum es im



Zulassungsverfahren für den 7. Bauabschnitt der A 39 keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG für die an der bestehenden A 39 südlich der Anschlussstelle Weyhausen befindlichen FFH-Gebiete Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331), Nr. 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) und Nr. 102 „Beienroder Holz“ (DE 3630-3019) sowie die EU-Vogelschutzgebiete V47 „Barnbruch“ (DE 3530-401) und V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) bedurfte. Von Immissionen des 7. Abschnitts der A 39 sind diese Gebiete angesichts eines Abstands von mindestens ca. 900 m nicht in relevanter Weise betroffen. Etwaige Veränderungen der Immissionsbelastungen der genannten FFH- und Vogelschutzgebiete infolge einer mit dem Lückenschluss verbundenen Verkehrszunahme im bestehenden Straßennetz lösen im Zulassungsverfahren für den 7. Bauabschnitt nicht das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus, weil solche weder vom 7. Bauabschnitt ausgehen, noch ein eindeutiger Ursachenzusammenhang konkret mit diesem Abschnitt besteht. Die für die Zulassung dieses Abschnitts erforderliche positive Gesamtprognose wird durch die Auswirkungen des Gesamtvorhabens (Lückenschluss zwischen Lüneburg und Wolfsburg) auf FFH- und Vogelschutzgebiete im Bereich der bestehenden A 39 nicht infrage gestellt, weil sich etwaig auftretende Konflikte jedenfalls sachgerecht mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten (Schutzvorkehrungen, ggf. Erteilung von Ausnahmen) beherrschen lassen. Ferner hat die Vorhabenträgerin im Hinblick auf den FFH-Gebietsschutz in der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2019 eine Verpflichtungserklärung zu Protokoll gegeben (Anlage 11 zum Protokoll), mit der sie sich verpflichtet, vor Inbetriebnahme desjenigen Abschnitts des Gesamtvorhabens (Lückenschluss zwischen Lüneburg und Wolfsburg), durch den die durch den Lückenschluss verursachte Verkehrssteigerung auf der bestehenden A 39 südlich von Weyhausen erstmals den im Stickstoffleitfaden (H PSE) für Verträglichkeitsprüfungen im Bestandsnetz vorgesehenen Wert von 5.000 Kfz/24 h überschreitet, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und die Vereinbarkeit der Verkehrssteigerungen mit dem Habitatschutzrecht sicherzustellen. Mit Protokollerklärungen vom 26.05.2019 wurde zudem zum einen in der Nebenbestimmung 1.2.2.1.3 (S. 13 des Ausgangsbeschlusses) der zweite Satz gestrichen. Zum anderen wurden die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Bereich Immission in Tz. 1.1.4.2.1 (S. 7 des Ausgangsbeschlusses) um eine Regelung ergänzt, wonach ergänzend zu den Angaben in den Planunterlagen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen auch für weitere, dort im Einzelnen tabellarisch aufgeführte Objekte im Bereich des nachgeordneten Straßennetzes besteht, die einen Beurteilungspegel von mehr als 57 dB(A) nachts und mehr als 67 dB(A) tagsüber aufweisen (Anlage 16 zum Sitzungsprotokoll).

Schließlich wurde mit Schriftsaterklärung der Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht vom 01.07.2019 in den Verfahren BVerwG 9 A 13.18 bis 9 A 19.18 nach Tz. 1.1.2.2 (S. 6) des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses eine Nebenbestimmung unter Tz. 1.1.2.3 eingefügt, mit der die Baufreigabe der Anschlussstelle Ehra-Lessien unter den Vorbehalt der Einleitung eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens für die Anbindung des östlichen Teilknotens des Knotens Zubringer AS Ehra-Lessien / L 288 an die B 248 – d. h. für die Ortsumfahrung – gestellt und deren Verkehrsfreigabe unter den Vorbehalt der gleichzeitigen Verkehrsfreigabe der Ortsumfahrung Ehra gestellt wurde.

Mit Urteil vom 11.07.2019 hat das Bundesverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 39 im Abschnitt zwischen Ehra und der AS Weyhausen in der durch die vorstehend wiedergegebenen Protokoll- und Schriftsaterklärungen geänderten Fassung für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (Az. BVerwG 9 A 13.18). Die Klage einer Gemeinde im Verfahren BVerwG 9 A 14.18 wurde abgewiesen.

Unter Verzicht auf Planfeststellung gemäß § 17d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG wurde der Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 am 10.10.2019 dahin geändert, dass der Anteil der für die Arbeitsstreifen und die Durchführung der Maßnahme 10.4 A_{CEF} (Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln (2,9 ha)) erforderlichen dauernd zu erwerbenden Teilfläche und im Gegenzug hierfür die dauernd zu belastende Fläche desselben Eigentümers ohne



Änderung des Flächenzuschnitts der Maßnahme vergrößert wurde. Arbeitsstreifen und „Entkusselungsflächen“ bleiben danach als dauernd zu belastende Flächen im Privateigentum des betroffenen Grundstückseigentümers, was insbesondere seiner Eigenjagd zugutekommt.

Folgende Unterlagen wurden mit Planverzicht vom 10.10.2019 festgestellt und damit Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018:

- Unterlage 10.1, Grunderwerbsplan (2. Deckblatt) i.M. 1 : 1000 vom 01.10.2019, Plan 3 und 4
- Unterlage 10.2, Grunderwerbsverzeichnis (2. Deckblatt) vom 01.10.2019, Seite 13 und 14
- Unterlage 11, Regelungsverzeichnis (2. Deckblatt) vom 01.10.2019, Seite 64.

Folgende Unterlagen wurden aufgehoben, soweit sie den mit Verzicht vom 10.10.2019 festgestellten Unterlagen widersprachen:

- Unterlage 10.1, Grunderwerbsplan (Deckblatt), i.M. 1 : 1000 vom 04.04.2017, Plan 3 und 4
- Unterlage 10.2, Grunderwerbsverzeichnis (Deckblatt) vom 28.11.2017, Seite 13 und 14
- Unterlage 11, Regelungsverzeichnis (Deckblatt) vom 28.11.2017, Seite 64.

In zwei weiteren Klageverfahren von Enteignungsbetroffenen wurden die Klagen nach außergerichtlicher Einigung jeweils am 29.10.2019 zurückgenommen (Az. BVerwG 9 A 11.18, 9 A 12.18). In dem Klageverfahren (Az. BVerwG 9 A 16.18) betreffend die mit Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 in der Gemarkung Grußendorf vorgesehene Ersatzaufforstung, das nach übereinstimmenden Prozesserkklärungen der dortigen Beteiligten durch Gerichtsbeschluss vom 01.10.2019 ruhend gestellt worden ist, ist die Klägerin durch die mit diesem Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss planerisch vollzogene Verlegung der Aufforstungsmaßnahme auf landeseigene Domänenflächen in der Gemarkung Oerrel klaglos gestellt worden.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, für das Vorhaben des Neubaus der Bundesautobahn 39, 7. Bauabschnitt von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188) (Az. P226-31027-15/14 A 39, 7. BA), verbunden mit den Vorhaben einer Teilverlegung der B 248 und einer Teilverlegung der L 289 im Zuge der Anschlussstelle Ehra (zusammen: Ortsumfahrung Ehra), die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach dem FStrG sowie den §§ 72 ff. VwVfG beantragt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung handelte die NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, sowohl für den Bund als Straßenbaulastträgerin des Autobahnvorhabens und des Vorhabens der Teilverlegung der B 248 (Auftragsverwaltung) als auch für das Land als Straßenbaulastträger des Vorhabens der Teilverlegung der L 289. Soweit das Autobahnvorhaben betroffen ist, ist zum 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes an ihrer Stelle in das Verfahren eingetreten (vgl. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 Infrastrukturgesellschaftserichtungsgesetz); sie ist seitdem Vorhabenträgerin für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt.

Der Gegenstand des Verfahrens der Planänderung und -ergänzung wirkt sich durch die Inanspruchnahme von Grundstücken in der Samtgemeinde Brome (Gemarkungen Ehra-Lessien, Bergfeld, Tiddische und Hoytlingen), der Samtgemeinde Boldecker Land (Gemarkungen Barwedel, Jembke, Tappenbeck, Weyhausen) und wegen der erstmaligen Inanspruchnahme einer landeseigenen Domänenfläche in der Samtgemeinde Hankensbüttel (Gemarkung Oerrel) aus. Auf eine öffentliche Auslegung in der Samtgemeinde Hankensbüttel wurde gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG i. V. m. §§ 76, 75 Abs. 1a VwVfG verzichtet, da der Kreis der Betroffenen (Grundstückseigentümer und -pächter) bekannt war und zusammen mit den anerkannten Umweltvereinigungen direkt beteiligt wurde. Der Plan war demnach gem. §§ 73 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 76, 75 Abs. 1a VwVfG in den Samtgemeinden Brome und Boldecker Land auszulegen.



Aufgrund der Pandemielage und der damit eingeschränkten Zugänglichkeit der Rathäuser wurde die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Plan wurde vom 12.02.2021 bis 11.03.2021 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht. Als zusätzliches Informationsangebot wurde der Plan gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch in den Samtgemeinden Brome und Boldecker Land ausgelegt. Auf die Veröffentlichung im Internet und die informatorische Auslegung wurde von den Samtgemeinden durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 5 VwVfG hingewiesen. Aufgrund der umfangreichen wasserrechtlichen Unterlagen wurde die Äußerungsfrist auf sechs Wochen nach Ablauf der Auslegung, also bis zum 22.04.2021, verlängert.

Parallel wurde den Trägern öffentlicher Belange, den Grundstücksbetroffenen in der Gemarkung Oerrel und den anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 18.12.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.04.2021 gegeben.

Insgesamt sind 22 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und 11 Einwendungen eingegangen, wobei die Stellungnahmen des Landkreises Gifhorn und des NLWKN innerhalb verlängerter Stellungnahmefristen am 11.06.2021 bzw. am 23.07.2021 abgegeben wurden. Die Äußerungen wurden den Vorhabenträgerinnen mit der Bitte um Erwidern übermittelt.

Am 03.05.2022 haben die Vorhabenträgerinnen Änderungsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Hierbei handelt es sich zum einen um die Korrektur des Grunderwerbsplans (A U10.1 – Blatt 3 1. DB), des Grunderwerbsverzeichnisses (A U10.2 – S. 15 1. DB) und des Regelungsverzeichnisses (A U11 – Nr. 3.01 1. DB). Diese Unterlagen waren zu korrigieren, da sie die Änderungen des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 10.10.2019 versehentlich nicht berücksichtigt hatten; sie sind im Übrigen nicht Gegenstand des Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens und von dessen Gegenständen nicht berührt. Mit Schreiben vom 10.05.2022 wurde der einzige von diesen Änderungen betroffene Einwander über die Korrektur der Unterlagen informiert, so dass auf eine weitere Veröffentlichung der Unterlagen verzichtet wurde.

Zum anderen wurde der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (B. U 18.6) zusammen mit den zugehörigen Teilgutachten der beantragten Planung (Tausalzgutachten (B. U 18.7) und Gutachten zur Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (B. U 18.8)) aktualisiert und fortgeschrieben. Hierbei wurde zum einen eine vollständige Jahresganglinie (Messreihe eines 12-Monatszeitraum) berücksichtigt. Außerdem wurden die aktualisierten Bewirtschaftungsdaten (Wasserkörperdatenblätter und Wasserkörpersteckbriefe) und die Pläne und Maßnahmenprogramme des 3. Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper zu Grunde gelegt. Im Zuge der Fortschreibung der wassertechnischen Untersuchungen wurde auch die kumulative Betrachtung der A 39, 7. Bauabschnitt, mit den Flächen der Ortsumfahrung Ehra (verlegte L 289 und B 248) überarbeitet. Den Berechnungen wurden nunmehr nicht nur die Flächendifferenzen gegenüber den Straßenflächen der B 248 und der L 289 im Bestand, sondern die vollständigen Fahrbahnflächen der Ortsumfahrung Ehra zugrunde gelegt. Gleichzeitig wurde die Straßenentwässerung im Zuge der Ortsumfahrung Ehra entlang einer Teilstrecke der verlegten L 289 um den Aufbau einer Muldenentwässerung ergänzt (Unterlage [A-]05 mit [A-]08 und [A-]14.2) und in die wassertechnischen Berechnungen eingearbeitet (Unterlagen [B-]18.6, [B-]18.7, [B-]18.8).

Diese Änderungsunterlagen wurden im Rahmen einer zweiten Anhörung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Erneut wurde dabei die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Unterlagen wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht und – als zusätzliches Informationsangebot – in den Samtgemeinden Brome und Boldecker Land vom 16.05.2022 bis zum 15.06.2022 ausgelegt. In den Bekanntmachungen wurde zugleich auf die Durchführung eines Erörterungstermins am 05./06.09.2022 hingewiesen. Äußerungen konnten bis zum 15.07.2022 abgegeben werden. Mit Schreiben vom 10.05.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 15.07.2022 gebeten.



Mit Schreiben vom 05.07.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange und Einwender darauf hingewiesen, dass die dem Schreiben angefügten Anlagen 1-5 der Unterlage [B-]18.8 (Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (stofflicher Nachweis)) versehentlich nicht mit veröffentlicht worden waren. Gleichzeitig wurde die Äußerungsfrist um vier Wochen bis zum 12.08.2022 verlängert. Die Anlagen wurden am 05.07.2022 auch im Niedersächsischen UVP-Portal als weitere Unterlage veröffentlicht.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind 17 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und 19 private Einwendungen eingegangen.

Am 13.07.2022 wurde mit dem Einwender E001 eine Einzelerörterung durchgeführt, in der dessen Grundstücksbetroffenheiten durch das Vorhaben besprochen wurden. Im Ergebnis erklärte der Einwender seine Einwendung für erledigt.

Mit Schreiben vom 23.07.2022 haben die Vorhabenträgerinnen eine Synopse vorgelegt, in der sachthemenbezogen auf sämtliche Äußerungen, die in der ersten Anhörung getätigt wurden, geantwortet wird. Mit Schreiben vom 25.07.2022 wurde diese Synopse zusammen mit der Einladung zum Erörterungstermin und der Tagesordnung an diejenigen übermittelt, die sich im Verfahren geäußert haben.

Am 05.09.2022 und 06.09.2022 wurden die Einwendungen und Stellungnahmen aus der ersten Anhörung mit den Vorhabenträgerinnen, den Trägern öffentlicher Belange und den Einwendenden in der Stadthalle Wittingen erörtert. Über den Termin wurde ein stenografisches Wortprotokoll erstellt, welches den Teilnehmern mit E-Mail vom 24.11.2022 übermittelt wurde.

Im Nachgang zum Erörterungstermin haben die Vorhabenträgerinnen mit Schreiben vom 22.02.2023 folgende weitere Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt:

- Unterlage [A-]1.1 Abwägungsunterlage Klimaschutz (betreffen die Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289)
- Unterlage [C-] 19.3.1 Überprüfung der Gebietsabgrenzung des gemeldeten FFH-Gebiets „Vogelmoor“

In der Abwägungsunterlage Klimaschutz werden die Treibhausgas-Effekte für die Ortsumgehung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 dargestellt. Die „Überprüfung der Gebietsabgrenzung des gemeldeten FFH-Gebietes „Vogelmoor““ enthält eine fachliche Einschätzung zu der Frage, ob die westlich von Barwedel gelegenen Waldbestände („Hinterm Schafsstall“) aufgrund von Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 und/oder des Hirschkäfers als potenzielles FFH-Gebiet zu qualifizieren sind (Erweiterung des FFH-Gebiets „Vogelmoor“ bzw. Neuausweisung eines FFH-Gebiets).

Die Unterlagen wurden im Rahmen einer 3. Offenlage vom 13.03.2023 bis zum 12.04.2023 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht und in den beiden Auslegungssamtgemeinden Brome und Boldecker Land ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach der vorliegenden Bestätigung der bekanntmachenden Samtgemeinden ortsüblich bekannt gemacht worden. Äußerungen konnten bis zum 12.05.2023 abgegeben werden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.02.2023 um Stellungnahme bis zum 12.05.2023 gebeten. Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind 14 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und fünf private Einwendungen eingegangen. Ein weiterer Erörterungstermin fand nicht statt, weil nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine weitergehende Aufklärung oder Befriedung nicht zu erwarten war (s. auch unten Tz. 2.3.1.2).

Im Nachgang zur dritten Auslegung hat die Planfeststellungsbehörde im Zuge der Beschlusserarbeitung verschiedene weitere Informationen und Stellungnahmen zu Einzelaspekten von den



Vorhabenträgerinnen angefordert und vorgelegt bekommen. Dies betraf insbesondere verschiedene Ausführungen zu den Auswirkungen des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020 auf die geplanten Straßenentwässerungssysteme der A 39, 7. Bauabschnitt, und der Ortsumfahrung Ehra. Die Planfeststellungsbehörde hat auf dieser Grundlage vorsorglich nochmals den Landkreis Gifhorn als Untere Wasserbehörde beteiligt, der am 16.05.2024 sein Einvernehmen mit der Erteilung der unter Tz. 1.2 tenorierten wasserrechtlichen Erlaubnisse samt Nebenbestimmungen erklärt hat.

Aufgrund von Hinweisen der Planfeststellungsbehörde auf verschiedene kleinere redaktionelle Unstimmigkeiten in den vorgelegten Planunterlagen haben die Vorhabenträgerinnen die Planunterlagen im Dezember 2023 und zuletzt im Juni 2024 nochmals vollständig in korrigierter Fassung eingereicht. Die Korrekturen beschränken sich überwiegend auf die Beseitigung redaktioneller Fehler und punktuelle Aktualisierungen.

2.3 Rechtliche Bewertung

2.3.1 Formalrechtliche Würdigung

2.3.1.1 Durchführung eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens nach § 78 VwVfG

Für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, und den Neubau der Ortsumfahrung Ehra, bestehend aus der Teilverlegung der B 248 und der Teilverlegung der L 289, wird nach § 78 VwVfG ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) durchgeführt.

Treffen mehrere selbstständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, und ist mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt (§ 78 Abs. 1 VwVfG).

Vorliegend treffen die drei Vorhaben Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, Teilverlegung der B 248 und Teilverlegung der L 289 derart zusammen, dass die Voraussetzungen für eine Verfahrensverbinding nach § 78 VwVfG gegeben sind.

2.3.1.1.1 Vorliegen selbstständiger, planfeststellungspflichtiger Vorhaben

Die drei verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind sämtlich planfeststellungspflichtig. Das Erfordernis der Planfeststellung für den vorgesehenen Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 festgestellt (Tz. 2.3.1.1). Die Verlegung der B 248 bedarf als Änderung einer Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG) gemäß § 17 Satz 1 FStrG ebenfalls der Planfeststellung nach den Verfahrensvorschriften der §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a–17f FStrG. Die Verlegung der L 289 unterliegt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG⁴ der Planfeststellung, da die bestehende L 289 erheblich baulich umgestaltet wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11.07.2019 (Az. 9 A 13.18) mit Rechtskraftwirkung festgestellt, dass es sich bei der Verlegung der B 248 und der L 289 im Zuge der Ortsumfahrung Ehra um selbstständige Vorhaben handelt. Die rd. 3,5 km lange Ortsumfahrung Ehra geht über den bloßen Anschluss der A 39 an das bestehende Straßennetz und dessen

⁴ Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420).



Anpassung hinaus und bedarf als Ortsumgehung zur Entlastung der Ortsdurchfahrt von Ehra eines eigenen umfassenden Planungskonzepts.⁵

Es handelt sich um selbstständige Vorhaben mit unterschiedlichen Planungszielen. Planungsziel der A 39 ist als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs der vierstreifige Neubau einer Autobahn zwischen Lüneburg und Wolfsburg zur Entlastung des bestehenden Straßennetzes und Erhöhung der Verkehrssicherheit im nachgeordneten Netz sowie in den entlasteten Ortslagen (Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018, S. 165 ff.). Planungsziel der Ortsumfahrung Ehra ist neben dem Anschluss der A 39 an das nachgeordnete Straßennetz bei Ehra die Herstellung einer Ortsumfahrung von Ehra im Zuge der durch den Autobahnanschluss berührten Ortsdurchfahrten von Ehra (B 248, L 288 und L 289, Unterlage 0.02 Zusammenfassender Erläuterungsbericht, S. 3; Unterlage [A-]21.19.3, S. 1). Der Bedarf einer Ortsumfahrung von Ehra besteht unabhängig vom Neubau der A 39 mit einer Anschlussstelle bei Ehra. Die Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248 war bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die A 39, 7. Bauabschnitt, im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2004 als Vorhaben des Weiteren Bedarfs ausgewiesen. Grundlage der seinerzeitigen Bewertung der Ortsumfahrung Ehra war eine östlich von Ehra verlaufende A 39, die den Bundesfernstraßenverkehr der B 248 aus Sachsen-Anhalt kommend aufgenommen und Ehra entlastet hätte. Durch den zwischen Lessien und Ehra vorgesehenen Verlauf der A 39 und die Zubringerfunktion der B 248 zur A 39 sind für Ehra erhebliche verkehrliche Zuwächse mit entsprechenden Immissionsbelastungen zu erwarten. Der Verzicht auf die Ortsumfahrung Ehra als Bedarfsplanmaßnahme im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2016 beruht dementsprechend nicht auf einem zwischenzeitlich entfallenden Verkehrsbedarf, sondern auf ihrer Integration in Gestalt der beantragten Teilverlegungen der B 248 und der L 289 in das im Jahr 2014 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für die A 39, 7. Bauabschnitt infolge der Verschiebung der Anschlussstelle Ehra nordöstlich der Ortslage Ehra. Nach den damaligen Planungen sollte die Ortsumfahrung Ehra damit in die Autobahnplanung integriert werden. Auch wenn die Einstufung der Teilverlegung der B 248 und der L 289 als notwendige Folgemaßnahme im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 rechtsfehlerhaft war, stellt dies den verkehrlichen Bedarf für eine Ortsumfahrung von Ehra nicht in Frage (s. dazu auch Unterlage 0.02, S. 9; Unterlage [A-]21.19.3, S. 1 f.).

Schließlich handelt es sich auch bei den Teilverlegungen der B 248 und der L 289 um jeweils selbstständige Vorhaben. Dies folgt bereits aus der Klassifizierung als Bundes- und Landesstraße und den damit einhergehenden unterschiedlichen Planungsträgern Bundesrepublik Deutschland (in Form der Auftragsverwaltung durch das Land Niedersachsen) und Land Niedersachsen.⁶

2.3.1.1.2 Erfordernis einer einheitlichen Entscheidung gem. § 78 VwVfG

Die jeweils selbstständigen, planfeststellungspflichtigen Vorhaben Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, und Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248 und L 289 treffen derart im Sinne des § 78 Abs. 1 VwVfG zusammen, dass für sie nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist.

Der vom Bundesverwaltungsgericht insbesondere bemängelte (noch) fehlende zeitliche Zusammenhang der selbstständigen Vorhaben⁷ ist bei Erlass dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses gegeben. Zur Heilung des vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Verfahrensfehlers wurden von den originär zuständigen Planungsträgern – der Bundesrepublik Deutschland für die B 248 und dem Land Niedersachsen für die L 289 – auf Grundlage entsprechender Planungsaufträge⁸ für die Teilverlegung der B 248 und die Teilverlegung der

⁵ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 36, 39.

⁶ Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 39, 41.

⁷ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 40.

⁸ Für das Land Niedersachsen Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW), Planungsauftrag für die verkehrsgerechte Anbindung der L 289 an die geplante Anschlussstelle Ehra-Lessien im Zuge der Bundesautobahn A 39 vom 04.08.2020, Az. 42/31403-L289; für den Bund Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Gesehenvermerk vom 04.01.2012, Az. StB 21/72131.9/0007-1549507.



L 289 im Zuge der Ortsumfahrung Ehra Planungskonzepte entwickelt. Erarbeitet wurde ein einheitliches umfassendes Planungskonzept, das die Anbindung der A 39, 7. Bauabschnitt, an das nachgeordnete Straßennetz durch eine Anschlussstelle bei Ehra gewährleistet und zugleich durch Teilverlegungen der B 248 und der L 289 die originäre Ortsumfahrung von Ehra im Zuge der B 248 ersetzt. Alle drei Vorhaben sollen zeitgleich verwirklicht werden.

Sowohl für die Teilverlegung der B 248 als auch für die Teilverlegung der L 289 zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Ehra wurden in Vorbereitung auf das ergänzende Verfahren eigenständige Planungen mit Variantenuntersuchungen ausgearbeitet, die neben der im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 betrachteten verschiedenen möglichen Führungen der L 289 und B 248 auch andere Lagen einer Anschlussstelle bei Ehra berücksichtigen (Unterlagen [A-]21.19.1 und [A-]21.19.2). Auf Grundlage der jeweils ausgewiesenen Vorzugsvariante wurden die Planfeststellungsunterlagen für die Ortsumgehung Ehra im Zuge der B 248 und L 289 erstellt und mit dem Antrag auf Durchführung eines ergänzenden Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Des Weiteren ist auch der für eine gemeinsame Planfeststellung erforderliche enge räumliche Zusammenhang gegeben.

Im Bereich der Anschlussstelle Ehra überschneiden sich das Autobahnvorhaben und die zu verlegende B 248 sowie die zu verlegende L 289. Die Trassen der B 248 und der L 289 haben im Abschnitt zwischen der A 39 und der L 288 nördlich von Ehra den gleichen Verlauf (jeweilige Vorzugsvariante 1, s. Unterlagen [A-]21.19.2 und [A-]21.19.3) und werden daher mit einem gemeinsamen Kreuzungsbauwerk bei Bau-km 0+927.034 über die A 39 überführt. Im Kreuzungsbereich nehmen alle drei Vorhaben denselben Raum in Anspruch. Eine räumliche Überlagerung von B 248 und der L 289 liegt zudem im Abschnitt zwischen der A 39 und Kreuzung der L 288 vor. Die Rampen der Anschlussstelle Ehra, die als teilplanfreier Knotenpunkt in Form eines halben Kleeblattes ausgestaltet wird, münden in die verlegte B 248/L 289 westlich und östlich der A 39 ein. Die zu querende Autobahntrasse mit den entsprechend dimensionierten Anschlussstellenrampen stellen in Lage und Höhe für die Trassierung der B 248/L 289 insofern Orientierungs- und Zwangspunkte dar, als sie die Trassierungsparameter sowohl für den Anschluss der B 248/L 289 als auch für das Überführungsbauwerk bestimmen. Im engeren Querungsbereich ergibt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen, aufeinander abgestimmten Gestaltung der Anbindungspunkte der Anschlussstellenrampen an die B 248/L 289 und des Überführungsbauwerks über die A 39, die in der Trassierung der verlegten B 248/L 289 aufgenommen werden müssen. Unmittelbar nach Einmündung der Ausfahrtsrampe in Fahrtrichtung Wolfsburg endet die verlegte B 248 und geht nahtlos in den Trassenverlauf der verlegten L 289 über, so dass eine durchgehende Linienführung entsteht. Insoweit besteht auch hier eine räumliche Verknüpfung der B 248 und der L 289.

Die Vorhaben stehen nach dem umfassenden Planungskonzept in funktionalem Zusammenhang. Durch die Verbindung der Planung der Anschlussstelle bei Ehra mit der Planung der Ortsumfahrung Ehra im Rahmen eines zeitgleich zu verwirklichenden Gesamtkonzepts und der räumlichen Überlagerung der Vorhaben entsteht ein erhöhter planerischer Koordinierungsbedarf, der nicht durch eine bloße gegenseitige Rücksichtnahme und Abstimmung der Vorhabenträger in getrennten Planfeststellungsverfahren bewältigt werden könnte. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die verbundenen Vorhaben mit Blick auf die Verkehrswirksamkeit sowohl des Autobahnabschnitts als auch mit Blick auf die intendierten verkehrlichen Entlastungseffekte im Zuge der Ortsdurchfahrt von Ehra sinnvollerweise nur gemeinsam verwirklicht werden können. Denn in der gemeinsamen planerischen Zielkonzeption der ortsumfahrenden Anschlussstelle kann auch der Autobahnanschluss mit Rücksicht auf das nachgeordnete Straßennetz funktionsgerecht nicht allein durch eine Verbindung der Anschlussstelle mit der L 288 hergestellt werden. Erst mit der Verlängerung der Anbindung an die B 248 in östlicher Richtung und an die L 289 in westlicher Richtung in einem Zug, wodurch die intendierte Ortsumfahrung nördlich von Ehra entsteht, werden sonst mit den zusätzlichen Anschlussstellenverkehren über die L 288 innerhalb der Ortsdurchfahrt von



Ehra eintretende unzumutbare Verkehrslärmverhältnisse vermieden, so dass in der planerischen Konzeption auch erst mit der Herstellung der Ortsumfahrung die Anschlussstelle dem Verkehr dauerhaft übergeben werden könnte.⁹ Dem planerischen Gesamtkonzept immanent ist somit auch das Erfordernis gemeinsamer Baudurchführung und Verkehrsfreigabe.

Das vorhabenübergreifende Gesamtkonzept führt so zu einer wechselseitigen Abhängigkeit und damit zu einem nicht sinnvoll trennbaren Sachzusammenhang zwischen den Vorhaben. Es erzwingt eine einheitliche Zulassungsentscheidung.¹⁰ Diese einheitliche Zulassungsentscheidung betrifft bei gem. § 78 Abs. 1 VwVfG verbundenen Vorhaben nicht nur den Bereich, in dem die Vorhaben unmittelbar zusammentreffen bzw. sich überschneiden, sondern die gesamte Planung der Vorhaben.¹¹

2.3.1.1.3 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 FStrBAG führen die Länder bereits vor dem 01.01.2021 eingeleitete Planergänzungsverfahren und ergänzende Verfahren für den Neubau von Bundesautobahnen, wie vorliegend für den Neubau der A 39 im 7. Planungsabschnitt, fort. Zuständig hierfür ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i. V. m. dem Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 05.11.2004 und Ziff. 1 Buchstaben c und d des Runderlasses des MW vom 22.12.2004¹² (NLStBVZustErl,NI) die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sowohl als Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungen nach § 17 FStrG (Neubau und Änderungen von Bundesautobahnen). Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

Die Planfeststellung für die Verlegung sowohl der L 289 als auch der B 248 (Ortsumfahrung Ehra), die nicht Gegenstand des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen 2016 ist, obliegt gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 NStrG grundsätzlich den Landkreisen, hier dem örtlich zuständigen Landkreis Gifhorn.

Die Vorhaben sind gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG zu verbinden (s. Tz. 2.3.1.1). Die Zuständigkeiten richten sich folglich gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Nach diesen Maßstäben liegt der Schwerpunkt deutlich auf der geplanten Errichtung der A 39 im 7. Bauabschnitt. Die NLStBV ist demnach sachlich und örtlich für die Planfeststellung des Neubaus der A 39, 7. Bauabschnitt, und des Neubaus der Ortsumfahrung Ehra im Zuge der teilverlegten B 248 und der teilverlegten L 289 zuständig.

Der Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, berührt einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen als der Neubau der Ortsumfahrung Ehra, was bereits aus der Baulänge von rd. 14 km und dem 4-streifigen Regelquerschnitt RQ 31 gemäß RAA folgt. Die Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248/L 289 hat demgegenüber lediglich eine Länge von rd. 3,6 km mit einem 2-streifigen Regelquerschnitt von 10,5 gemäß RAS-Q.

Vorhabenträgerin für das Autobahnvorhaben ist seit dem 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes (vgl. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz). Die NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, ist als Straßenbaulastträgerin Vorhabenträgerin sowohl für das Vorhaben der Teilverlegung der B 248

⁹ Dementsprechend ist die Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Ehra in diesem Beschluss mit der Verkehrsfreigabe der verbundenen Ortsumfahrung verknüpft.

¹⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 9/19, juris Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris Rn. 31; BVerwG, Urteil vom 19.02.2015 – 7 C 11.12, juris Rn. 40.

¹¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005 – 9 A 62/03, juris Rn. 29; BVerwG, Urteil vom 18.04.1996 – 11 A 86.95, BVerwGE 101, 73 Rn. 32.

¹² Nds. MBl. 2004 Nr. 41 S. 879; zuletzt geändert durch VwV v. 07.11.2022, Nds. MBl. Nr., S. 1627.



(Auftragsverwaltung gemäß Art. 90 Abs. 3 GG) als auch für das Vorhaben der Teilverlegung der L 289 (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 NStrG).

2.3.1.2 Verfahren

2.3.1.2.1 Verfahrensrechtliche Anforderungen

Der Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG und §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten (zum Verfahrensablauf s. oben, Tz. 2.2).

Die ausgelegten Unterlagen wurden nach den Vorgaben der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Plafer 19) erstellt. Die Auslegung der geänderten Planunterlagen entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Entgegen dem Vorbringen einzelner Einwendender war die Äußerungsfrist nach Ablauf der ersten öffentlichen Planauslegung vom 12.02.2021 bis 11.03.2021 nicht zu kurz. Die Äußerungsfrist bestimmt sich nach §§ 75 Abs. 1a, 76 Abs. 1 VwVfG i. V. m. §§ 21 und 22 Abs. 1 UVPG; sie beträgt für die hier zur Verfahrenseinheit verbundenen Vorhaben grundsätzlich einen Monat nach Ablauf der öffentlichen Planauslegung. Für das vorliegende ergänzende und Planänderungsverfahren wurde die Frist im Hinblick auf die gegenständliche Beschränkung des ergänzenden Verfahrens auf der einen und den Schwierigkeitsgrad des wasserrechtlichen Fachbeitrages auf der anderen Seite sowie der hierzu eingeholten Gutachten, welche für sich genommen umfangreich sind, auf die Dauer von sechs Wochen nach Ablauf der Auslegung verlängert. Innerhalb der verlängerten Äußerungsfrist bestand hinlänglich Gelegenheit zur Prüfung und Erhebung von Einwendungen.

Auch die Beschränkung der Beteiligung auf die Gegenstände des ergänzenden und Planänderungsverfahrens entspricht – entgegen einem im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwand – den verfahrensrechtlichen Vorgaben. Das Verfahren dient der Heilung der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18) beanstandeten Mängel des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018. Die Reichweite der Beteiligung richtet sich nach diesem Verfahrensgegenstand (§§ 17d, 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Sie ist daher hier beschränkt auf diejenigen Belange, die berührt werden durch die Planung der Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 mit Verknüpfung der A 39, die Neuordnung und Änderung der Straßenentwässerung einschließlich der korrespondierenden Fachbeiträge, die Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor, die Verlegung der Maßnahmenfläche 12.1E_{FCS} auf eine Eigentumsfläche des Landes in der Gemarkung Oerrel und die Verschiebung der Maßnahme 6.7A und 6.8A auf demselben Flurstück. Sonstige Kritikpunkte, insbesondere die in einigen Einwendungen dargelegten grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb einer Bundesautobahn A 39, betreffen den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nicht und eröffnen daher auch keine erneute Einwendungsmöglichkeit. Hierauf wurde in den Bekanntmachungstexten ausdrücklich hingewiesen.

Es begründet ferner keinen Verfahrensfehler, dass die Anlagen 1 bis 5 zur Unterlage [B-]18.8 (Stofflicher Nachweis), die insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Mischungsrechnungen in tabellarischer Form enthalten, im Rahmen der zweiten Auslegung vom 16.05.2022 bis 15.06.2022 zunächst versehentlich nicht mit ausgelegt worden sind. Die Anlagen waren für das Verständnis der Unterlagen nicht erforderlich und damit kein zwingender Bestandteil der öffentlichen Planauslegung. Eine für das ergänzende Verfahren hinreichende Anstoßwirkung zur Erhebung gewässerbezogener Einwendungen wurde durch den Fachbeitrag WRRL und die verbundenen Teilgutachten, in denen die Berechnungsergebnisse jeweils zusammenfassend wiedergegeben sind, auch ohne die Anlagen 1 bis 5 zum Stofflichen Nachweis erreicht. Gleichwohl wurden die benannten Anlagen mit besonderem Hinweisschreiben öffentlich zugänglich gemacht, um den



inhaltlichen Zugriff auf die Ergebnisse des stofflichen Nachweises im Rahmen der Auslegung des wasserrechtlichen Fachbeitrags zu erleichtern. Überdies wurde die Frist zur Stellungnahme zum Themenkomplex „Wasserrecht“ im Rahmen der Auslegung des Fachbeitrages anlässlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Anlagen 1–5 zur Unterlage [B-]18.8 bis zum 12.08.2022 angemessen verlängert, so dass noch innerhalb der verlängerten Äußerungsfrist, aber auch außerhalb des ursprünglichen Beteiligungsverfahrens ermöglicht wurde, zu den Anlagen Stellung zu nehmen.

Der Verzicht auf einen weiteren Erörterungstermin nach der zweiten Auslegung beruht auf einer Entscheidung nach § 17a Nr. 2 FStrG i. V. m. §§ 73 Abs. 6 Satz 6 und 67 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Danach kann die Anhörungsbehörde – nach pflichtgemäßem Ermessen – im Falle der Änderung eines ausgelegten Plans im Regelfall auf eine weitere Erörterung verzichten, wenn hinsichtlich der Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange absehbar ist, dass durch deren Befassung im Rahmen einer Erörterung keine der Funktionen des Erörterungstermins mehr erfüllt werden kann. Ausgehend von ihren gesetzlichen Zwecken ist die Erörterung auf wechselseitige Information und Verständigung zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen angelegt. Einerseits soll sich die Behörde eine möglichst umfassende Tatsachenkenntnis zu den von der Planung berührten privaten und öffentlichen Belangen verschaffen, um diese in der Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht einschätzen und gewichten zu können. Auf der anderen Seite sollen auch die Beteiligten einen umfassenden Informationsstand zu den von ihnen erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in Ansehung der konkreten Planung erhalten. Dabei dienen wechselseitige Information und Verständigung auch dazu, Einigungen zwischen den Beteiligten zu ermöglichen oder aufzuzeigen und zu vereinfachen sowie darüber hinaus dazu, zur Akzeptanz sowie einer transparenten Verfahrensgestaltung beizutragen.

Nach diesen Maßgaben gab die mit Schreiben vom 22.02.2023 vorgelegte Änderung der Unterlagen keinen Anlass mehr dafür, vom gesetzlichen Regelfall des § 17a Nr. 2 FStrG abzuweichen und einen erneuten Erörterungstermin durchzuführen. Die Überarbeitung der Unterlagen beschränkte sich auf die Unterlage [A-]1.1, Abwägungsunterlage Klimaschutz, die die Treibhausgas-Effekte für die Ortsumgehung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 darstellt, und die Unterlage [C-]19.3.1 „Überprüfung der Gebietsabgrenzung des gemeldeten FFH-Gebietes „Vogelmoor“, die eine fachliche Einschätzung zu der Frage enthält, ob die westlich von Barwedel gelegenen Waldbestände („Hinterm Schafstall“) aufgrund von Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 und/oder des Hirschkäfers als potenzielles FFH-Gebiet zu qualifizieren sind (Erweiterung des FFH-Gebiets „Vogelmoor“ bzw. Neuausweisung eines FFH-Gebiets). In Bezug auf beide überarbeiteten Unterlagen lagen keine Einwendungen vor, die über die Auseinandersetzung im Planfeststellungsbeschluss hinaus der weiteren, wechselseitigen Erörterung bedurft hätten. Ferner bestand auf Grundlage des Fachbeitrags Klimaschutz und der überarbeiteten Unterlage zur Abgrenzung des FFH-Gebiets „Vogelmoor“ sowie der Einwendungen eine hinreichende Tatsachenkenntnis über die von der Planung in der Fassung der überarbeiteten Unterlagen berührten Belange. Es wäre nicht zu erwarten gewesen, dass in einem Erörterungstermin weitere, zuvor noch nicht bekannte Tatsachen und Auffassungen zu den thematisch eng umgrenzten Bereichen aufgeschlossen worden wären, die die geänderten Unterlagen betreffen. Aus diesen Gründen wäre auch nicht zu erwarten gewesen, dass ein erneuter Erörterungstermin zu einem wesentlichen Akzeptanzgewinn hätte führen können. Somit konnte ermessensfehlerfrei gem. § 17a Nr. 2 FStrG davon abgesehen werden, einen weiteren Erörterungstermin durchzuführen.

In Bezug auf die von den Vorhabenträgerinnen im Nachgang zur dritten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegten ergänzenden Stellungnahmen, insbesondere zu den Auswirkungen des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020 auf die geplanten Straßenentwässerungssysteme der A 39, 7. Bauabschnitt, und der Ortsumfahrung Ehra, konnte die Planfeststellungsbehörde jeweils von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG absehen, da sich auf Grundlage der Ausführungen jeweils ergeben hat, dass keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind und die Prüfung auch nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe nicht über die bisherigen Untersuchungen hinausgeht.



2.3.1.2.2 Einwendungen zum Verfahren

Der BUND, Kreisgruppe Gifhorn (Einwender E002) rügt, dass das Gutachten „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“ des Büros ifs aus Mai 2019 bisher nicht öffentlich ausgelegt worden sei und in den Planungsunterlagen weiterhin fehle. Eine Überprüfung, inwieweit die hierauf bezogenen Rügen des Bundesverwaltungsgerichts in die Planungsunterlagen eingearbeitet worden seien, sei daher nicht möglich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Gutachten „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“ von ifs ist im April 2018 veröffentlicht worden und steht digital zur Verfügung.¹³ Im Mai 2019 ist im Zuge des Klageverfahrens aufbauend hierauf der stoffliche Nachweis für die A 39, 7. Bauabschnitt, erstellt worden. Der Nachweis wurde im Zuge des ergänzenden und Planänderungsverfahrens überarbeitet und als Unterlage [B-]18.8 öffentlich ausgelegt. Eine Auslegung des Standes Mai 2019 war somit nicht notwendig. Das ifs-Gutachten aus 2018 wurde inzwischen zudem durch das Merkblatt WRRL der FGSV¹⁴ ersetzt. Im überarbeiteten stofflichen Nachweis wird hinsichtlich des Vorgehens nunmehr auf dieses Merkblatt und nicht mehr auf das ifs-Gutachten von 2018 Bezug genommen.

Hinsichtlich der ausgelegten Unterlagen wird vom BUND, Kreisgruppe Gifhorn (Einwender E002) zudem geltend gemacht, dass in der Unterlage [A-]01 (Erläuterungsbericht OU Ehra) auf S. 25 unter 3.3 (Variantenvergleich) auf die Unterlagen 21.20.01 und 21.20.02 hingewiesen werde. Diese seien aber nicht im Unterlagenverzeichnis vorhanden. Auch im Übrigen wiesen die Unterlagen an diversen Stellen Fehler, Ungenauigkeiten und Verweise auf fehlende Unterlagen auf. Die Unterlagen bedürften einer grundlegenden Überarbeitung; im Nachgang seien die abgeänderten Planunterlagen erneut auszulegen und die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme zu geben.

Die Rüge hat sich überwiegend erledigt. Bei dem Verweis auf die Unterlagen 21.20.01 und 21.20.02 in der Unterlage [A-]01 handelte es sich um einen redaktionellen Fehler, der von der Vorhabenträgerin in der Deckblattfassung des Erläuterungsberichts vom 04.04.2022 korrigiert worden ist. In Bezug genommen werden dort nunmehr zutreffend die Unterlagen [A-]21.19.1 und 21.19.2. Auch weitere kleinere redaktionelle Unrichtigkeiten in den Unterlagen sind – teilweise auch auf entsprechende Hinweise der Planfeststellungsbehörde im Laufe des Verfahrens – zwischenzeitlich berichtigt worden. Soweit die Unterlagen teilweise weiterhin redaktionelle Fehler aufweisen, ist dies zum einen bei Vorhaben dieser Größe und Komplexität mit einer Vielzahl von Änderungen regelmäßig nicht gänzlich zu vermeiden. Es ist zum anderen für die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens ohne Bedeutung, da es sich um bloße Schreibfehler ohne inhaltliche Auswirkungen handelt.

In der Stellungnahme wird ferner die Vorgehensweise der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der nachträglichen Zugänglichmachung der zunächst versehentlich nicht mit ausgelegten Anlagen 1–5 zur Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (Unterlage [B-]18.8) gerügt. Die Einwender hätten das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 05.07.2022 mit den Anlagen am 08.07.2022 erhalten. Damit verbunden sei ihnen eine verlängerte Frist für diesen Sachpunkt bis zum 12.08.2022 gewährt worden. Dies sei nicht ausreichend; die Planungsunterlagen hätten vielmehr erneut komplett neu ausgelegt und die Beteiligungsfristen neu gestartet werden müssen; der Erörterungstermin hätte entsprechend verschoben werden müssen. Eine ganzheitliche Stellungnahme sei ihnen so nicht möglich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Anlagen waren kein zwingender Bestandteil der öffentlichen Planauslegung. Eine für das ergänzende Verfahren hinreichende Anstoßwirkung zur Erhebung gewässerbezogener Einwendungen wurde durch den Fachbeitrag WRRL und die ver-

¹³ Siehe <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/downloads/gutachtenimmissionsbezogene-bewertung-der-einleitung-von-straenabfluessen-171467.html>.

¹⁴ FGSV, Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (M WRRL), Ausgabe 2021.



bundenen Teilgutachten, in denen die Berechnungsergebnisse jeweils zusammenfassend wiedergegeben sind, auch ohne die Anlagen 1 bis 5 zur Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (Unterlage [B-]18.8) erreicht. Gleichwohl wurden die benannten Anlagen, welche die Ergebnisse zum stofflichen Nachweis im Rahmen des wasserrechtlichen Fachbeitrages in konzentrierter Weise nur gesondert zusammenfassen, mit besonderem Hinweis schreiben gegenüber den Einwendenden sowie über das UVP-Portal öffentlich zugänglich gemacht. Die Frist zur Stellungnahme zum Themenkomplex „Wasserrecht“ wurde anlässlich dieser Zugänglichmachung, die den Einwendenden den inhaltlichen Zugriff auf die Ergebnisse des stofflichen Nachweises erleichtern sollte, bis zum 12.08.2022 verlängert (vgl. oben Tz. 2.3.1.2.1), da die intendierte, aber nicht verfahrensnotwendige Zugänglichmachung zunächst auf Grund eines digitalen Versehens unterblieben war. Hieraus ist weder der betroffenen Öffentlichkeit noch der einwendenden Umweltvereinigung ein Verfahrensnachteil entstanden.

Der Einwender E003 – Dachverband Keine A 39 – wendet im Hinblick auf verfahrensrechtliche Aspekte ein, es sei unklar und für die Bürgerinnen und Bürger verwirrend, welcher Planungsträger für das Vorhaben zuständig sei. Es erschließe sich nicht, wieso die NLStBV in Wolfenbüttel für dieses Verfahren als Ansprechpartner benannt werde und ob diese hilfsweise für die Autobahn GmbH handle. Zweifelhaft sei insbesondere, wie es bei einem solchen Vorgehen zu einer geschlossenen, über alle Abschnitte hinweg schlüssigen Gesamtbetrachtung kommen könne. Es sei dem Bürger zudem nicht zuzumuten, ggf. mit zwei Institutionen in ein Klageverfahren zu gehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Bundestag hat im Jahr 2017 mit Zustimmung des Bundesrates das Grundgesetz geändert und das „Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ beschlossen. Für den Bereich der Bundesautobahnen ist damit seit dem 01.01.2021 eine Abkehr von der Auftragsverwaltung (Art. 90 GG) und die Schaffung von zentralen Zuständigkeiten in der Form einer Bundesautobahngesellschaft und des Fernstraßen-Bundesamtes vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2018 „Die Autobahn GmbH des Bundes“ gemäß § 2 InfrGG gegründet, der gemäß § 5 Abs. 1 InfrGG ab dem 01.01.2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG übertragen worden ist. Soweit das Autobahnvorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, betroffen ist, ist dementsprechend zum 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes an Stelle der NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, in das Verfahren eingetreten (vgl. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 InfrGG); sie ist seitdem Vorhabenträgerin für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt. Bei der L 289 und der B 248 verbleibt die Vorhabenträgerschaft demgegenüber beim Land Niedersachsen, d. h. dem Geschäftsbereich Wolfenbüttel der NLStBV. Eine Erschwernis der sachgerechten Rechtsverfolgung ist für Einwendende und Umweltvereinigungen mit dem Vorhabenträgerwechsel hinsichtlich der Autobahn nicht verbunden. Für die drei Vorhaben – die Änderungen der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie die Teilverlegungen der B 248 und der L 289 – findet aufgrund einer Verfahrensverbindung gemäß § 78 VwVfG zudem nur ein einheitliches Planfeststellungsverfahren mit einer einheitlichen Zulassungsentscheidung statt, wodurch die vom einwendenden Dachverband geforderte „Gesamtbetrachtung“ gerade gewährleistet ist. In verbundenen Verfahren nach § 78 VwVfG ist die Existenz mehrerer Vorhabenträger zudem der Regelfall. Eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss, die ohnehin gegen die Planfeststellungsbehörde zu richten wäre, wird hierdurch nicht erschwert.

2.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.2.1 Allgemeines

Im vorliegenden ergänzenden und Planänderungsverfahren bilden den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung



- zum einen die nunmehr verselbstständigten, aber in einem gemeinsamen Verfahren nach § 78 VwVfG zugelassenen Planungen der Teilverlegungen der B 248 und der L 289 (Ortsumfahrung Ehra),
- zum anderen die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens vorgesehenen punktuellen Änderungen in der Planung des Neubaus des 7. Bauabschnitts der Bundesautobahn 39 (vgl. die Beschreibung unter Tz. 2.1.2.1).

Die Änderungen der Planung des Neubaus des 7. Bauabschnitts der A 39 betreffen die Neuordnung der Straßenentwässerung einschließlich der Umplanung der planfestgestellten Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfiltern. Ferner wurde in das ergänzende Verfahren die Verlegung der Ersatzaufforstungsmaßnahme (Maßnahmenblatt 12.1 E_{FCS}) auf eine gleichwertige landeseigene Fläche in der Gemarkung Oerrel einbezogen sowie eine Verschiebung der Maßnahmen 6.7A und 6.8A innerhalb desselben Flurstücks von der Mitte des Flurstücks an den Rand der Trasse der A 39.

Für die beiden Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra wurden gem. §§ 6 und 9–12 UVPG Allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls durchgeführt. In deren Ergebnis wurde die UVP-Pflicht festgestellt, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass von den zur Ortsumfahrung Ehra verbundenen Vorhaben erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Für die Änderungen des Autobahnvorhabens der A 39, 7. Bauabschnitt, wurden auf Antrag der Vorhabenträgerin freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG n. F. durchgeführt und in die Gesamtbetrachtung einbezogen, da die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob bei über § 78 VwVfG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben nicht ohnehin bereits die UVP-Pflicht eines der Vorhaben die UVP-Pflicht in Bezug auf alle Vorhaben nach sich zieht.

Die nach § 16 UVPG von den Vorhabenträgerinnen beizubringenden Angaben finden sich in der Unterlage 0.02 (Zusammenfassender Erläuterungsbericht). Einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung des gesamten Autobahnneubaus des 7. Bauabschnitts der A 39 bedurfte es nicht. Das vorliegend durchgeführte ergänzende Verfahren hat nur einen begrenzten Verfahrensgegenstand, da es ausschließlich der Heilung der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11.07.2019 beanstandeten Mängel dient. Das ergänzende Verfahren setzt das Ausgangsverfahren von der „Fehlerstelle“ an fort.¹⁵ Im Rahmen der ursprünglichen Planung mit der Ortsumfahrung Ehra als Folgemaßnahme der Autobahnplanung wurde für das dortige Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG a. F. durchgeführt. Diese UVP wurde nicht beanstandet.¹⁶

Für die Teilverlegung der B 248 und die Teilverlegung der L 289 im Zuge der Ortsumfahrung Ehra wird eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG n. F. durchgeführt, da es infolge der fehlerhaften Einordnung der Baumaßnahme als Folgemaßnahme des Autobahnbaus bislang an der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde fehlte. Es wird daher vorsorglich davon ausgegangen, dass die Beanstandung des Bundesverwaltungsgerichts die Planfeststellung der Ortsumfahrung in ihrer Gänze erfasst. Für die Teilverlegung der B 248 und die Teilverlegung der L 289 ist sowohl bei isolierter Betrachtung der beiden Vorhaben als auch bei gemeinsamer Betrachtung (Baulänge 3,59 km) eine Allgemeine Vorprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie Nr. 5 der Anlage 1 zu § 2 NUVPG – Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Die Vorprüfung gelangte zu dem Ergebnis, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

¹⁵ Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl. 2023, § 75 Rn. 35.

¹⁶ S. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 17 ff.



Da die Vorhaben verfahrensrechtlich über § 78 VwVfG verbunden wurden, erfolgt vorliegend auf Grundlage der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine einheitliche Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen der drei Vorhaben in einer einzigen Umweltverträglichkeitsprüfung.¹⁷ Die Antragsunterlagen weisen die Umweltauswirkungen allerdings auch gesondert für die Teilverlegung der B 248 und die Teilverlegung der L 289 sowie für die punktuellen Änderungen der A 39 im 7. Bauabschnitt (Unterlage [A-]01 Erläuterungsbericht, Kap. 5, S. 73 ff.) aus, um im Anschluss die Umweltauswirkungen sämtlicher Bestandteile des Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens hinsichtlich möglicherweise kumulierender Wirkungen zu bewerten (Unterlage 0.02, S. 16 f.; Unterlage [A-]01, S. 119 f.). Beide Darstellungsarten führen vorliegend zu demselben Ergebnis.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG erfolgt nachfolgend zusammenfassend verbal unter Tz. 2.3.2.2 sowie ergänzend dazu – soweit möglich – mit einer Quantifizierung der Auswirkungen in den Tabellen 2 bis 10 in der Tabellenspalte „Auswirkungen“ unter Tz. 2.3.2.3. Die Tabellenspalten „Bewertung der Auswirkungen“ und „Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen“ in den Tabellen 2 bis 10 unter Tz. 2.3.2.3 liefern die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG.

Der UVP-Bericht in Kap. 5 der Unterlage [A-]01 (Erläuterungsbericht) enthält keine differenzierte und quantifizierte Aufschlüsselung der Biotop- und Bodenbetroffenheiten und die Unterlage [A-]9.5 enthält nur eine aggregierte Zusammenstellung. Um eine differenzierte Beschreibung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Betroffenheit von Biotoptypen (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) und Böden (Schutzgut Boden) im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu liefern, werden die quantitativen Angaben zur Betroffenheit der Biotoptypen in der Tabelle 3 im Abschnitt „Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ in der Tabellenspalte „Auswirkungen“ (= Zusammenstellung der Auswirkungen nach § 24 UVPG) der Unterlage [A-]19.1.1 D – Anhang II entnommen. Abweichende Werte beispielsweise in der Unterlage [A-]19.1.1 D – Anhang VIII sowie in der Unterlage [A-]9.5 D bleiben auf Grund der erkennbaren Unvollständigkeit der dortigen Angaben (redaktionelle Fehler) unberücksichtigt. Die Betroffenheit der nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope geht mit identischen Werten aus der Unterlage [A-]01, Anhang I, als auch aus der Unterlage [A-]19.1.1, Anhang VI, hervor (die nicht gerundeten Werte liefert die Unterlage [A-]19.1.1 D – Anhang II), die Betroffenheit von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG mit identischen Werten aus der Unterlage [A-]01, Anhang III und aus der Unterlage [A-]19.1.1, Anhang V, die jedoch von der Planfeststellungsbehörde zu korrigieren waren. Die quantitativen Angaben zur Betroffenheit des Schutzgutes Boden in der Tabelle 5 im Abschnitt „Schutzgut Boden“ entstammen der Unterlage [A-]19.1.1, Anhang IX. Die gewählte Vorgehensweise stellt sicher, dass der Umweltverträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde die genauesten verfügbaren Werte zugrunde gelegt werden.

Eine nach Teilvorhaben differenzierte Zusammenstellung der Biotopverluste findet sich in der Unterlage [A-]19.1.1, Anhang II, eine solche zur Betroffenheit der Böden in der Unterlage [A-]19.1.1., Anhang IX.

2.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung zu den Vorhaben, § 24 UVPG

2.3.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Wirkfaktoren der Vorhaben resultieren aus bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabensmerkmalen. Von den baubedingten Wirkfaktoren sind aufgrund ihrer Intensität und ihrer Raumbeanspruchung insbesondere die Flächeninanspruchnahme hervorzuheben. Grundsätzlich geht der Baubetrieb zudem mit temporären Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen und Schadstoffemissionen einher. Als anlagebedingte Wirkfaktoren sind insbesondere die dauerhafte

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 9/19, juris Rn. 31; Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl. 2023, § 78 Rn. 28.



Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung im Bereich der Fahrbahn sowie Böschungsbauwerke, die visuellen Wirkungen sowie die Zerschneidungseffekte von erhöhter Bedeutung. Bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren stehen die Lärm- und Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs sowie die verkehrsbedingten Zerschneidungseffekte im Vordergrund der Betrachtung.

Die Vorhabenträgerin hat zur Behebung der vorhandenen Defizite nach Aufforderung der Planfeststellungsbehörde eine Überarbeitung einzelner Maßnahmenblätter der Unterlagen [A-]9.4, [B-]9.4 und [D-]9.4 (Stand Dezember 2023, April 2022 und November 2020) sowie der Unterlage [A-]9.3, Blatt 1a (Stand Dezember 2023) und der Unterlage [A-]9.3, Blatt 1b (Stand Dezember 2023) vorgelegt. Die Ausführungen auch in anderen Abschnitten dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses zu den genannten Unterlagen beziehen sich auf den vorstehend genannten Stand der vorgelegten Deckblätter.

2.3.2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Untersuchungsmethodik

Das Untersuchungsgebiet umfasst zum einen mindestens einen Korridor von 300 m beiderseits der geplanten Trasse der B 248 und der L 289 (Ortsumfahrung Ehra); bei Bedarf wurde der zu betrachtende Raum darüber hinaus erweitert. Zum anderen wird in Bezug auf die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens vorgesehenen punktuellen Änderungen in der Planung des Neubaus des 7. Bauabschnitts der A 39 soweit erforderlich auch der Bereich der Trasse des Autobahnabschnitts betrachtet. Dies betrifft namentlich die erfolgte Umplanung von Regenrückhaltebecken auf Retentionsbodenfilteranlagen sowie die Verschiebungen der Kompensationsflächen. Das Untersuchungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass es die Wirkungsbereiche aller relevanten Vorhabenwirkungen hinreichend abbildet. Es gehört zur naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“, Unterregionen „Lüneburger Heide“.

Der betrachtete Bereich umfasst zwei abgrenzbare Bezugsräume, die im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Neubau der BAB 39, Abschnitt 7, definiert wurden. Es handelt sich um den Bezugsraum 3 „Offene Agrarlandschaft“ mit dem Teilraum 3 A „Offene Agrarlandschaft bei Weyhausen, Tappenbeck, Jembke und Ehra-Lessien“ sowie den Bezugsraum 7 „Ehraer Moorniederung“ mit dem Teilraum 7 B „Niederung des Bullergrabens“. Der zuerst genannte Bezugsraum ist vor allem durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt. In der ausgeräumten Landschaft fehlen mit wenigen Ausnahmen gliedernde Elemente. Die Niederung des Bullergrabens im Bezugsraum 7 B ist mit einem hohen Anteil an unterschiedlich genutzten Grünländern und vereinzelt lockeren Gehölzbeständen deutlich struktureicher.

Nach internationalem oder nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsteile) sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang, aber außerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich die folgenden Gebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 89 „Vogelmoor“ (EU Kennziffer DE 3430-301): etwa 1,5 km südlich;
- Naturschutzgebiet „Vogelmoor“ (BR 26) und Naturschutzgebiet „Vogelmoor – Erweiterung“ (NSG BR 133): etwa 1,5 km südlich;
- eine Ulme (ND GF 0282) und eine Eiche (ND GF 0280) als Naturdenkmal: Ortslage Ehra.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung basiert im Wesentlichen auf dem Erläuterungsbericht (Unterlage [A-]1), dem zusammenfassenden Erläuterungs- und Umweltbericht (Unterlage [0-]02), dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage [A-]19.1.1 D, Nr. 1), dem artenschutzrechtlichen Beitrag (Unterlage [A-]19.2 D, Nr. 1), dem Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage [B-]18.1 D, Nr. 3), dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage [B-]18.6), dem Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7), der immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (Unterlage [B-]18.8), der Abwägungsunterlage Klimaschutz (Unterlage [A-]11.1), den Kartierberichten zu den faunistischen Untersuchungen (Unterlage [A-]19.5 D, Nr. 1) und der luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage [A-]17.2).



In diesen Unterlagen wird die jeweilige Methode zur Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen dargelegt. Hierauf wird verwiesen. Des Weiteren wurden Daten von Behörden, aus amtlichen Planwerken und Kartierungen sowie der einschlägigen Fachliteratur recherchiert und einbezogen.

2.3.2.2.3 Beschreibung der Schutzgüter

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

2.3.2.2.3.1 Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)

Maßgeblich für die Beschreibung des Schutzgutes Menschen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Besonderer Beachtung bedürfen daher die zum Wohnen genutzten Bereiche einschließlich des Wohnumfelds.

Zum Schutzgut Menschen wurden vorhandene Daten ausgewertet und bei Bedarf konkretisiert.

Das Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit) wird allein durch die Ortsumfahrung Ehra potenziell berührt. Durch die punktuellen Änderungen des 7. Bauabschnittes der A 39 ergeben sich für dieses Schutzgut dagegen im Vergleich zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Ausgangsverfahrens keine neuen oder zusätzlichen Wirkfaktoren.

Teile der Ortslage Lessien befinden sich im äußersten Westen des Untersuchungsgebietes. Im Süden grenzt das Untersuchungsgebiet unmittelbar an den Rand der Ortslage Ehra an. Größere gewerbliche Nutzungen sowie Industriegebiete fehlen. In der Ortslage von Ehra finden sich kleine und mittelständische Gewerbebetriebe, ein Kindergarten, eine Grundschule, ein Seniorenzentrum sowie Pensionen und Hotels. Der Flächennutzungsplan stellt Wohnbauflächen, Dorfgebiete, Mischgebiete, Sondergebiete, Grünflächen, Sportanlagen sowie Flächen für Wald- und Ackerbau dar.

Von Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung sind die Feldflur und die Waldbereiche in der Umgebung der Ortslagen. Parallel zur B 248 östlich von Ehra sowie parallel zur L 289 verläuft jeweils ein Radweg. Zudem sind einzelne Abschnitte des vorhandenen Wirtschaftswegesystems Bestandteil des Rad-Wanderwegenetzes Ehra-Lessien (Sagen- und Geschichtslehrpfad).

Vorbelastungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen gehen von den vorhandenen Straßen B 248, L 288 und L 289 aus.

2.3.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume)

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch die Ortsumfahrung Ehra potenziell berührt. Die punktuellen Änderungen des 7. Bauabschnittes der A 39 führen im Vergleich zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Ausgangsverfahrens hingegen nur insoweit zu potenziellen neuen Wirkfaktoren, als infolge der Verlegung einer Maßnahmenfläche der Maßnahme 12.1 E_{FCs} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) zwei Brutpaare der Feldlerche verdrängt werden.

Der Bestand an Tieren und Pflanzen ist aufgrund zahlreicher Untersuchungen sehr gut bekannt. Die Methoden der Bestandserfassung werden in den Kartierberichten zu den Artengruppen näher erläutert (vgl. Unterlage [A-]19.5 D).



Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten Bestandsaufnahmen in den Jahren 2009 bis 2012:

- Flächendeckende Kartierung der Biotoptypen in der Vegetationsperiode 2009 sowie Feinkartierung 2010 (aktualisiert und teilweise erweitert 2011, 2012, 2014, 2016 und 2020),
- Wuchsortkartierung der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in der Vegetationsperioden 2012,
- faunistische Bestandsaufnahme der Artengruppen Brutvögel (2009, 2010, 2012), Rastvögel (Winterhalbjahr 2008 / 2009), Fledermäuse (2009, 2010, 2012), Fischotter (2010), weitere Säugetiere über Schneespurensuche (2010), Amphibien (2009, 2010, 2012), Reptilien ((2008), 2009, 2010, 2012), Fische und Rundmäuler (2010), Libellen (2009, 2010, 2012), Tagfalter (2009, 2010, 2012), Laufkäfer ((2008), 2009, 2010), Holzkäfer (2009, 2010) und Heuschrecken ((2008) 2009, 2010, 2012),
- Überprüfung eines Horstbaumes (Aktualisierung Dezember 2020 im Bereich eines Standortes aus 2012).

Für Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, wurden Erhebungen zur Biotopausstattung sowie bei Bedarf zu gegebenenfalls relevanten Tierartengruppen durchgeführt, um den Ausgangszustand zu dokumentieren und bewerten zu können, inwieweit ein Aufwertungs- bzw. möglicherweise auch ein Konfliktpotenzial besteht.

Im Rahmen einer Überprüfung der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes im Sommer 2020 wurden keine signifikanten Abweichungen gegenüber den vorherigen Kartierungen festgestellt. Daher ergeben sich auch keine Veränderungen der Lebensraumausstattung der untersuchten Artengruppen. Die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen gelten mithin weiterhin als hinreichend aktuell.

Die eingereichten Unterlagen basieren auf dem zum Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2020. Im Rahmen der Deckblätterstellung wurde die aktualisierte Fassung des Kartierschlüssels aus dem Jahr 2021 berücksichtigt (vgl. Unterlage [A-]19.1.1 D).

Es ergeben sich keine abweichenden Einstufungen und vor allem keine abweichenden Zuordnungen zu geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie zu Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Innerhalb der Niederung des Bullergrabens ist nicht davon auszugehen, dass es regelmäßige Überschwemmungsereignisse gibt. Gesetzliche bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht ausgewiesen. Folglich handelt es sich bei den dort vorhandenen Gehölzbeständen nicht um gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in regelmäßig überschwemmten Bereichen (vergleiche DRACHENFELS 2021¹⁸, NLWKN 2021¹⁹).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11.11.2020 entfallen die nach § 22 Abs. 4 NNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteile (Nds. GVBl. Nr. 43/2020, S. 444) mit Ausnahme von Wallhecken. Die vorliegenden Unterlagen berücksichtigen diesen Sachverhalt.

Im gesamten Bereich östlich der L 288 herrschen im Untersuchungsgebiet Ackerflächen vor, die dort nur vereinzelt von Offenlandflächen mit grasartiger Vegetation abgelöst werden. Hauptsächlich in der Niederung des Bullergrabens sowie östlich der Ortslage Lessien im Bereich des Schapermooses finden sich vorrangig Intensiv-, teilweise aber auch Extensivgrünlandbereiche sowie Nasswiesen. Gehölzstrukturen wie Feldhecken und Baumreihen finden sich nur vereinzelt und

¹⁸ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4: 336 S.; Hannover.

¹⁹ NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 40 (3): 125-172; Hannover.



kleinflächig im Untersuchungsgebiet. Größere Waldbereiche grenzen an das Untersuchungsgebiet an und bestehen vorrangig aus Kiefern- und Fichtenforsten. Hinzu treten aber bereichsweise Laubwälder in Form von Eichenmischwäldern sowie Birken- und Kiefern-Moorwälder. Der Bullergraben sowie einzelne Gräben mit abschnittsweise vorhandenen Uferstaudenfluren stellen die einzigen Fließgewässer dar. Stillgewässer kommen nur vereinzelt vor. In der Ortslage Lessien sind Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen sowie Grün- und Freizeitanlagen vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet wurden an zwei Standorten wenige Exemplare der auf der niedersächsischen Vorwarnliste geführten Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*) festgestellt. Gleiches gilt für die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), die nicht auf der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste verzeichnet ist, aber im Sinne des § 7 BNatSchG als besonders geschützt gilt.

Bei den Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen in den Jahren 2009, 2010 und 2012 konnten neun Arten festgestellt werden. Die Feldflur nördlich von Ehra hat als Quartierstandort keine Bedeutung. Diese dient jedoch insbesondere der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) sowie dem Grauen Langohr (*Plecotus auritus*) und dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), aber auch in geringerer Anzahl Bartfledermäusen (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*) und der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) als Transferkorridor und Jagdgebiet. Lineare Gehölzbestände an den Wirtschaftswegen werden als Leitstrukturen genutzt. Die Arten haben teilweise Quartiere in den Ortslagen von Ehra und Lessien. Außerdem kann erwartet werden, dass der nördlich angrenzende Kiefernforst als Quartierstandort für baumbewohnende Fledermausarten dient. Wochenstuben konnten in diesem Bereich allerdings nicht ermittelt werden, wohl aber ein Baumquartier des Großen Abendseglers. Es ist nicht auszuschließen, dass dort weitere Ausweichquartiere von Einzeltieren der in der Feldflur nachgewiesenen Arten vorhanden sind. In der Niederung des Bullergrabens sind nur einzelne als Tages- und Zwischenquartiere geeignete Bäume vorhanden. Der Bereich hat aber eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet für die vorkommenden Arten wie Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Diese Arten konnten auch im Schapermoor festgestellt werden. Dort gelang zusätzlich der Nachweis von jagenden Langohrfledermäusen (*Plecotus austriacus*, *Plecotus auritus*).

Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung wurden sieben Höhlenbäume ermittelt, wobei die höhlenreichen Gehölzbestände sich in der Bullergrabenniederung und im Schapermoor befinden.

Im Rahmen der Schneespurensuche im Winter 2009/2010 wurden überwiegend verbreitete und häufige Säugetierarten festgestellt. Eindeutig konnten dabei mindestens sieben Arten ermittelt werden, die während ihrer Nahrungssuche oder lokalen bis regionalen Wanderungen das Untersuchungsgebiet passierten. Nachweise für den Fischotter (*Lutra lutra*) gelangen nicht. Es ist aber bekannt, dass der Fischotter im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller vorkommt. Folglich kann ein sporadisches Auftreten am Bullergraben als westlichen Seitengewässer der Kleinen Aller erwartet werden.

Für Wolf (*Canis lupus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) liegen keine aktuellen Nachweise im Untersuchungsgebiet vor. Mögliche potenzielle Wanderkorridore im Zuge von Ausbreitungswanderungen liegen in den Wäldern angrenzend an das Untersuchungsgebiet (vergleiche Unterlage [A-]19.2 D).

Im Untersuchungsgebiet wurden im Laufe der Kartierungen in den Jahren 2009, 2010 und 2012 72 Vogelarten nachgewiesen, 20 Arten mit Brutverdacht, 41 Arten mit Brutnachweis. Zehn Arten kommen nur als Nahrungsgast oder durchstreifend vor. 16 Arten wurden auf dem Durchzug oder als Wintergast beobachtet, von denen nur zwei ausschließlich auf dem Durchzug vorkommen. Ältere Nachweise des Ortolans (*Emberiza hortulana*) konnten trotz gezielter Nachsuche in den Jahren 2010 und 2012 nicht bestätigt werden. Der westliche Teil kurz vor Lessien in der Bullergrabenniederung und im angrenzenden Schapermoor ist von regionaler Bedeutung für Brutvögel. Die übrigen Bereiche sind von lokaler Bedeutung.

In der Bullergrabenniederung konnten im Winterhalbjahr 2008 / 2009 40 Rast- und Gastvogelarten nachgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der quantitativen Kriterien zur Bewertung von



Gastvogellebensräumen in Niedersachsen ist der Bereich als Rastgebiet nicht bedeutsam. Trotzdem hat der Raum für einzelne durchziehende Arten eine wichtige Funktion als Nahrungs- und Rastgebiet.

Der im Jahr 2012 festgestellte Horst eines Mäusebussards (*Buteo buteo*) konnte im Jahr 2020 trotz gezielter Nachsuche nicht mehr bestätigt werden. Auch im näheren Umfeld wurden keine Greifvogelhorste festgestellt.

Bei den Erhebungen zum Vorkommen von Fischen und Rundmäulern im Jahr 2010 wurden der Lessiener Graben und der Bullergraben untersucht. Dabei konnte lediglich der Neunstachelige Stichling (*Pungitius pungitius*) im Bullergraben nachgewiesen werden. Im Lessiener Graben bestand überhaupt keine Besiedlung durch Fische oder Rundmäuler. Trotz gezielter Nachsuche gelang kein Nachweis des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*).

Bei den Erhebungen in den Jahren 2009, 2010 und 2012 wurden sieben Amphibienarten nachgewiesen. Im Ehraer Teich, der sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, wurden Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie Erdkröte (*Bufo bufo*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*) festgestellt. In den übrigen Gewässern fanden sich Erdkröte, Teichfrosch (*Pelophylax kl. Esculentus*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) sowie Teichmolch und Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*). Die angrenzenden Grünlandflächen in der Bullergrabenniederung haben Bedeutung als Landlebensraum dieser Arten. Die Flächen abseits dieser Bereiche verfügen über keine für die Artengruppe geeigneten Landschaftsstrukturen.

Im Rahmen der Untersuchungen zu den Reptilien in den Jahren 2008, 2009 und 2010 sowie 2012 wurden sechs Arten nachgewiesen, nämlich Schling- und Ringelnatter (*Coronella austriaca*, *Natrix natrix*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) sowie Zaun- und Waldeidechse (*Lacerta agilis*, *Zootoca vivipara*).

In den Jahren 2008, 2009 und 2010 sowie 2012 wurden bei den Untersuchungen zu den Heuschrecken 18 Arten festgestellt. Neben typischen wenig anspruchsvollen und weit verbreiteten Arten kommen solche vor, die trockenwarme Lebensräume bevorzugen. In der Niederung des Bullergrabens finden sich Arten mit einem höheren Feuchtebedarf.

Bei den Libellen konnte in den Jahren 2009, 2010 und 2012 mit 16 Arten ein mittleres Artenspektrum nachgewiesen werden. Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten handelt es sich um solche, die als anspruchslos und weit verbreitet gelten. Lediglich die Niederung des Bullergrabens mit den dort vorhandenen Oberflächengewässern sowie der Ehraer Teich außerhalb des Untersuchungsgebietes sind von Relevanz für die Artengruppe. Aus dem festgestellten Artenvorkommen sind keine bedeutenden Lebensräume abzuleiten. Die Flächen abseits dieser Bereiche verfügen über keine geeigneten Landschaftsstrukturen für die Artengruppe.

Im Rahmen der Erhebungen zu den Tagfaltern wurden in den Jahren 2009, 2010 und 2012 32 überwiegend ubiquitäre Arten festgestellt, so dass dem Untersuchungsgebiet im überwiegenden Teil eine mittlere bis geringe Bedeutung für die Artengruppe zukommt. Den extensiv genutzten Grünlandflächen innerhalb der Niederung des Bullergrabens kann, aufgrund der dort festgestellten Arten eine höhere Bedeutung beigemessen werden.

Laufkäfer wurden in den Jahren 2008, 2009 und 2010 untersucht, wobei 44 Arten gefunden wurden. Aufgrund des Artenspektrums kommt allen untersuchten Standorten nur eine geringe Bedeutung zu, obwohl auf einzelnen Sandäckern in den trockenen und besonnten Randstreifen der in Niedersachsen seltene Auffällige Schnellläufer (*Harpalus distinguendus*) festgestellt wurde. Besondere Lebensraumfunktionen lassen sich insgesamt aber nicht ableiten.

Bei den Erhebungen zum Vorkommen von Holzkäfern in den Jahren 2009 und 2010 konnten in einem kleinen Eichenwald östlich von Lessien südlich der bereits vorhandenen L 289 145 Arten festgestellt werden. Die Holzkäferfauna stellt sich als durchschnittlich dar. Dessen ungeachtet ist der Standort aufgrund einzelner festgestellter Arten und dem hohen Lebensraumpotenzial von hoher Bedeutung. Obwohl in diesem Bereich ein Potenzial für das Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) besteht, konnte die Art nicht nachgewiesen werden.



2.3.2.2.3.3 Boden/Fläche

Zu den Schutzgütern Boden und Fläche wurden vorhandene Daten ausgewertet und bei Bedarf konkretisiert.

Das Schutzgut Boden/Fläche wird allein durch die Ortsumfahrung Ehra potenziell berührt. Die punktuellen Änderungen des 7. Bauabschnittes der A 39 führen dagegen für dieses Schutzgut im Vergleich zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Ausgangsverfahrens nicht zu neuen oder zusätzlichen Wirkfaktoren. Insbesondere ist auch mit der Umplanung der in der Ausgangsplanung vorgesehenen neuen Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfilterbecken kein erhöhter Flächenbedarf verbunden.

Im Untersuchungsgebiet für die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra treten Podsol-Braunerden, Pseudogley-Braunerden, Gley-Podsole und Podsole auf. Zudem finden sich bereichsweise Erd-Niedermoorböden. Letztere stehen unter deutlichem Nässeeinfluss und sind besonders bedeutsam. Die Böden in der Niederung des Bullengrabens gelten als hochgradig gefährdet gegenüber Bodenverdichtung.

Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial ist im Untersuchungsgebiet überwiegend mit gering bis mittel zu bewerten, in Teilbereichen mit sehr gering bis äußerst gering.

Im direkten Trassenverlauf sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt.

Bezüglich des Schutzgutes Fläche ist festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet nicht Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes über 100 Quadratkilometer Größe²⁰ ist. Nur geringe Flächenanteile sind außerhalb der Siedlungsflächen überbaut oder anderweitig versiegelt.

2.3.2.2.3.4 Wasser

Die vorhandenen Daten wurden ausgewertet und bei Bedarf konkretisiert. Bei Ehra und Lessien liegt die Grundwasseroberfläche bei über 65 bis 70 m und steigt Richtung Norden ein wenig an.

Das Schutzgut Wasser wird allein durch die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra potenziell berührt. Die punktuellen Änderungen des 7. Bauabschnittes der A 39 sind im Vergleich zur Ausgangsplanung nicht mit neuen oder zusätzlichen Wirkfaktoren verbunden. Die nach der Umplanung vorgesehenen Retentionsbodenfilterbecken betreffen ausschließlich Flächen, die auch nach der ursprünglichen Planung der Straßenentwässerung über Regenrückhaltebecken vollständig überformt wurden; die Reinigungsleistung der Retentionsbodenfilterbecken übersteigt zudem die der in der Ausgangsplanung vorgesehenen Regenrückhaltebecken.

Die Grundwasserneubildungsraten sind im Schapermoor und am Wald südwestlich Ehras mit unter 50 mm pro Jahr gering. Für den Wald südwestlich von Ehra besteht teilweise sogar eine Grundwasserzehrung. Ansonsten liegt die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsgebiet bei 150 bis 200 mm pro Jahr und ist im Norden und Nordosten mit 200 bis 250 mm pro Jahr am höchsten.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist als gering bis mittel einzustufen.

Das Untersuchungsgebiet ist in Teilen Bestandteil des

- Trinkwasserschutzgebietes (WSG) Westerbeck Schutzzone IIIB,
- Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) Brackstedt/Weyhausen (ohne Angabe zur Schutzzone) und des

²⁰ BfN – Bundesamt für Naturschutz (2017): Unzerschnittene Verkehrsarme Räume größer als 100 Quadratkilometer in Deutschland, Karte (Stand der Fachdaten 2010). – Informationen durch Einsicht auf der Homepage: <https://www.bfn.de/>, Datenzugriff vom Juli 2023.



- Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) Rühren, Schutzzone IIIB.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich an Oberflächengewässern der Bullergraben, der Bombarische Bergbach sowie diverse Gräben wie der Molkegraben. Ferner sind verschiedene Kleingewässer vorhanden.

Vorbelastungen bestehen durch Entwässerungs- und Gewässerregulierungsmaßnahmen der Vergangenheit. Es finden Feldbewässerungen aus lokalen Brunnen statt.

2.3.2.2.3.5 Klima

Zum Schutzgut Klima wurden vorhandene Daten ausgewertet und bei Bedarf konkretisiert.

Das Schutzgut Klima wird allein durch die Ortsumfahrung Ehra potenziell berührt. Durch die punktuellen Änderungen des 7. Bauabschnittes der A 39 ergeben sich demgegenüber für dieses Schutzgut im Vergleich zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Ausgangsverfahrens keine neuen oder zusätzlichen Wirkfaktoren.

Das Untersuchungsgebiet lässt sich der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich mit relativ hohem Austausch und mäßiger Beeinflussung der lokalklimatischen Funktion durch das Relief“ einordnen.

Die Waldbereiche bilden mesoklimatische Inseln, die als Wind- und Erosionsschutz Ausgleichsbereiche für benachbarte Räume darstellen.

Große Teile im Untersuchungsgebiet sind durch die klimatischen Verhältnisse des Freilandes geprägt und stellen Kaltluftentstehungsflächen dar. Zudem können in Abhängigkeit von der Geländemorphologie Kaltluftsammlungen erwartet werden. Die großen Freiflächen verfügen aber trotzdem über keine nennenswerten lokalklimatischen Funktionen. Allenfalls die kleineren Gehölzbestände weisen eine geringe lokalklimatische Ausgleichsfunktion auf und die Niederung des Bullengrabens trägt in geringem Maß zur Kaltluftentstehung bei.

Der fließende Verkehr vor allem der B 248 und L 289 verursacht Treibhausgasemissionen. Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich durch den so genannten „Wärmeinseleffekt“ der Siedlungsflächen im Bereich Ehra und Lessien, wobei dieser aufgrund der dort vorherrschenden wenig verdichteten Bauweise nur begrenzt relevant ist.

2.3.2.2.3.6 Luft

Zum Schutzgut Luft wurden vorhandene Daten ausgewertet und bei Bedarf konkretisiert.

Das Schutzgut Luft wird allein durch die Ortsumfahrung Ehra potenziell berührt. Die punktuellen Änderungen des 7. Bauabschnittes der A 39 führen dagegen für dieses Schutzgut im Vergleich zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Ausgangsverfahrens nicht zu neuen oder zusätzlichen Wirkfaktoren.

Die Waldbereiche haben eine Funktion als Staub- und Schadstofffilter zur Verbesserung der allgemeinen Lufthygiene.

Lufthygienische Vorbelastungen sind nur in geringem Maß durch Verkehrswege sowie durch Emissionen in der Landwirtschaft vorhanden.



2.3.2.2.3.7 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird allein durch die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra potenziell berührt. Durch die punktuellen Änderungen des 7. Bauabschnittes der A 39 ergeben sich demgegenüber für dieses Schutzgut im Vergleich zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Ausgangsverfahrens keine neuen oder zusätzlichen Wirkfaktoren.

Die Landschaft wird von der großräumigen ackerbaulichen Nutzung geprägt, in der gliedernde Elemente wie Heckenstrukturen und Einzelbäume weitgehend fehlen. Im Umkreis erstreckt sich ein ausgedehntes Waldgebiet, dessen Ausläufer die Ortslagen Ehra und Lessien umschließen. Vereinzelt finden sich in der Agrarlandschaft eingestreute kleinere Grünlandbereiche. Die Niederung des Bullergrabens hingegen weist einen hohen Grünlandanteil auf, in dem vereinzelt Gehölze vorhanden sind. Der Bereich wird allerdings von der bereits existierenden L 289 zerschnitten, verfügt aber trotzdem über eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine besondere Erholungsfunktion lässt sich dagegen nicht erkennen. Auch die Wald- und sonstigen Grünlandbereiche südlich und südwestlich sowie östlich von Ehra sind hoch bedeutsam für das Landschaftsbild. Die nördlichen Waldflächen sowie die strukturierten landwirtschaftlichen Flächen westlich der L 288 erreichen eine mittlere Bedeutung. Dagegen verfügt die Feldflur östlich der Straße und nördlich von Ehra nur über eine geringe Bedeutung.

Vorbelastungen ergeben sich durch die bereits bestehenden Verkehrswege B 248, L 288 und L 289. Zusätzlich nachteilige Effekte ergeben sich durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Beregnungsanlagen.

2.3.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Elemente des kulturellen Erbes sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art.

Die Schutzgüter „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden lediglich durch die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra potenziell berührt. Die punktuellen Änderungen des 7. Bauabschnittes der A 39 führen demgegenüber für dieses Schutzgut im Vergleich zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Ausgangsverfahrens zu keinen neuen oder zusätzlichen Wirkfaktoren.

Ergänzend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage [A-]1) sind als Sachgüter unter anderem auch Gebäude, land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen, Verkehrswege und vorhandene Leitungen zu nennen. Das Untersuchungsgebiet ist zu großen Teilen Bestandteil des Beregnungsverbandes Ehra-Lessien mit vorhandenen Brunnen und Bewässerungsanlagen. Die Flächen östlich der bestehenden L 288 sind als Lagerstätten von volkswirtschaftlicher Bedeutung 2. Ordnung für den Abbau von Sand ausgewiesen.

Nordöstlich von Ehra befindet sich ein so genanntes Flachkörpergräberfeld, bei dem es sich um eine mittelalterliche Bestattungsanlage handelt.

Andere Elemente des kulturellen Erbes und Sachgüter sind nicht vorhanden.

2.3.2.2.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Auswirkungen der Vorhaben auf die einzelnen Schutzgüter wurde sowohl im UVP-Bericht als auch im landschaftspflegerischen Begleitplan zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenswirkungen unterschieden. Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen beschrieben.



2.3.2.2.4.1 Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)

In Bezug auf das Schutzgut Menschen sind die Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch die visuellen Verletzungen des Landschaftsbildes, Zerschneidung von Wegebeziehungen sowie Änderung der Nutzbarkeit des Raumes,
- Lärmbelastungen und Störungen durch Licht (Baufahrzeuge, Beleuchtung) während des zu erwartenden Baubetriebs,
- Lärmbelastungen von Siedlungsbereichen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres,
- Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Siedlungs- und Erholungsbereichen.

Flächen mit Bedeutung für das Wohnen und insbesondere Gebäude sind anlagebedingt nicht betroffen.

An zwei Gebäuden in Lessien (Hauptstraße 1, Lessien mit dem Nebengebäude NG1) besteht Anspruch auf passiven Lärmschutz, da die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV überschritten werden.

Im nachgeordneten Netz ergibt sich durch die Realisierung des Vorhabens im Bereich der L 289 zwischen Lessien und Grussendorf eine mehr als nur unerhebliche Veränderung des Verkehrslärmes (über 0,2 dB(A)).

2.3.2.2.4.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume)

Es kommt nach der Unterlage [A-]19.1.1 – Anhang II zu einem Biotopverlust von rund 4,423 ha. Die Unterlage [A-]19.1.1 – Anhang VIII sowie die Unterlage [A-]9.5 berücksichtigen im Gegensatz zu den übrigen Ausführungen in den Antragsunterlagen für den Bezugsraum 7 B nicht die bau- und anlagebedingte Betroffenheit nährstoffreicher Gräben (Biotoptyp FGR). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben und von einer hinreichenden Kompensation auszugehen ist. Nachstehend wird betreffend der Biotopverluste und -schädigungen ausschließlich auf die Unterlage [A-]19.1.1 – Anhang II Bezug genommen. Abweichende Ausführungen beispielsweise in der Unterlage [A-]19.1.1 – Anhang VIII sowie in der Unterlage [A-]9.5 bleiben auf Grund der erkennbaren Unvollständigkeit (= redaktionelle Fehler) unberücksichtigt. Betroffen im Wirkraum der Ortsumfahrung Ehra sind:

- Pionierwälder (Biotoptyp WPN) (Wertstufe III – allgemeiner Bedeutung): 0,052 ha,
- Feldgehölze (Biotoptyp HN) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 0,168 ha,
- sonstige Gehölze (Biototypen HFB, HBA, HFM, HFS) (Wertstufe III – allgemeiner Bedeutung): 1,108 ha,
- Fließgewässer und Gräben (Biototypen FGA, FGR, FMS) (Wertstufe III – allgemeiner Bedeutung): 0,162 ha,
- Grünland (Biototypen GMF, GNW) (Wertstufe V – von besonderer bis Bedeutung): 0,900 ha,
- Magerrasen (Biotoptyp RAG) (Wertstufe III – allgemeiner Bedeutung): 1,377 ha,



- halbruderale Gras- und Staudenfluren (Biotoptypen UHF, UHM, UHT) (Wertstufe III – allgemeiner Bedeutung): 0,656 ha.

Zudem kommt es zum Verlust von sechs Einzelbäumen und vier Einzelsträuchern.

Entsprechend den Ausführungen zur Maßnahme 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur) in Unterlage [A-]9.4, S. 50 kommt es in den Randbereichen von Gräben von Straßen und Wegen zu kleinräumigen Verlusten von Landröhrichtern und Staudenfluren, die nicht weiter quantifiziert werden.

Darüber hinaus werden Biotop der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) und der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) in Anspruch genommen. Dazu gehören Äcker sowie Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind einerseits in Form von Spritzwasserbelastungen bis in 10 m Entfernung zur Fahrbahn vorhanden. Da dieser Bereich zum überwiegenden Teil bereits als bau- oder anlagebedingter Funktionsverlust bzw. Funktionsverminderung erfasst wird, ist eine zusätzliche Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge verzichtbar. Andererseits sind erhöhte Stickstoffimmissionen und damit verbundene Belastungen von empfindlichen Vegetationsbeständen zu besorgen. Betroffen im Wirkraum der Ortsumfahrung Ehra sind:

- Waldränder magerer, basenarmer Standorte (Biotoptyp WRA) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 0,132 ha,
- Pionier- und entwässerte Moorwälder (Biotoptypen WPN, WVS) (Wertstufe III – allgemeiner Bedeutung): 0,718 ha,
- naturnahe Feldgehölze (Biotoptyp HN) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 1,335 ha,
- sonstige Gehölze (Biotoptyp BRS) (Wertstufe III – allgemeiner Bedeutung): 1,183 ha,
- Fließgewässer und Gräben (Biotoptypen FGA, FMS) (Wertstufe III – allgemeiner Bedeutung.): 0,279 ha,
- Grünland (Biotoptypen GMF, GNW) (Wertstufe V – von besonderer bis Bedeutung): 8,447 ha,
- Magerrasen (Biotoptyp RAG) (Wertstufe III – allgemeiner Bedeutung): 3,679 ha.

Entsprechend den Angaben in der Unterlage [A-]19.1.1 D – Anhang V kommt es zur Umwandlung bzw. Beseitigung von 0,052 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Ergänzend zur Unterlage [A-]19.1.1 D – Anhang V kommt es zu zusätzlichen Betroffenheiten. Unmittelbar angrenzend und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den genannten betroffenen Beständen (Biotoptyp WPN) findet sich ein standortfremdes Feldgehölz (Biotoptyp HX), bei dem es sich in Folge der beschriebenen Lage ebenfalls um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt. Zwar wird durch den Verlust der Vegetationsbestände aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht, aber aufgrund der beschriebenen Sachlage handelt es sich ebenfalls um eine Waldumwandlung in einem Umfang von rund 0,15 ha. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass auch unter Berücksichtigung dieser Waldumwandlung eine hinreichende Kompensation erfolgt (weitere Ausführungen siehe Tz. 2.3.3.16). Ergänzend zu der Unterlage [A-]19.1.1 D – Anhang V ist festzustellen, dass der verbleibende inselartige Bestand im Bereich eines sonstigen Kiefern-Pionierwaldes (Biotoptyp



WPN) die Mindestflächengröße und -breite erreicht, um weiterhin ein walddtypisches Binnenklima auszubilden (vergleiche Möller 2004²¹, Keding & Henning 2003²²).

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten weder direkt noch indirekt vom Vorhaben betroffen (weitere Ausführungen siehe Tz. 2.3.3.7.1.1).

Nachteilige Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich aufgrund der direkten Inanspruchnahme. Zudem werden einzelne Vegetationsbestände durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion gemindert. Dabei handelt es sich um unterschiedlich ausgeprägte Grünländer und artenarme Grasfluren magerer Standorte (weitere Ausführungen siehe Tz. 2.3.3.7.2.4). In der Bullergrabenniederung kommt es zu keinen regelmäßigen Überschwemmungen. Folglich handelt es sich bei den dort vorhandenen Gehölzbeständen nicht um gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in regelmäßig überschwemmten Bereichen (vergleiche Drachenfels 2021²³, NLWKN 2021²⁴).

Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Nachteilige Effekte auf derartige Flächen ergeben sich weder direkt noch indirekt. Der Anhang VI der Unterlage [A-]19.1.1 D umfasst daher entgegen seiner Bezeichnung keine demnach geschützten Flächen.

Es sind Wuchsorte mehrerer Pflanzenarten der Vorwarnliste der niedersächsischen Roten Liste (Einstufung für das Tiefland) sowie im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzen vom Vorhaben betroffen:

- Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) (besonders geschützt),
- Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*) (Vorwarnliste),

Erhebliche Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Zusätzliche baubedingte Inanspruchnahmen von Vegetationsbeständen von mindestens allgemeiner Bedeutung können durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind im Bereich des in einiger Entfernung gelegenen FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (EU Kennziffer DE 3430-301) nicht zu befürchten (weitere Ausführungen siehe Tz. 2.3.3.7.1.1).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Bestandteilen der in einiger Entfernung gelegenen Naturschutzgebiete „Vogelmoor“ (NSG BR 26) und „Vogelmoor – Erweiterung“ (NSG BR 133) sowie zweier Naturdenkmale (ND GF 0282, ND GF 0280) innerhalb der Ortslage Ehra sind nicht zu befürchten. Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen (siehe Tz. 02.3.3.7.2.3).

²¹ Möller, Umweltrecht Wald, Planung, Naturschutz, Jagd u. a., 3. Auflage. Band II: Waldrecht, Planungsrecht mit Raumordnungs-, Bau- und Planfeststellungsrecht., 2004.

²² Keding/Henning, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit zugeordneten Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes, Kommentar, 2003.

²³ Drachenfels, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.

²⁴ NLWKN, Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 40 (3): 125-172.



In Bezug auf Tiere ergeben sich folgende Beeinträchtigungen (die einzelnen betroffenen Arten werden bei der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG benannt):

- Störwirkungen auf Vögel und andere Artengruppen durch die Baumaßnahmen und den Betrieb,
- bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebens- bzw. Funktionsräume sowie funktionaler Beziehungen durch Beseitigung von Vegetationsbeständen,
- mögliche baubedingte Individuenverluste,
- betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- Änderung bzw. Verminderung der Habitatqualität durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge in Lebensräume,
- Änderung der Habitatqualität durch Bauwerke an Gewässern und der damit einhergehenden Beschattung bzw. Veränderung der Vegetation und der abiotischen Bedingungen.

In der Unterlage [A-]19.2 D werden für die Brutvögel die Bestandszahlen für Deutschland und Niedersachsen nicht auf Basis der Angaben der aktuellen Roten Listen²⁵ angegeben, sondern basieren auf veralteten Quellen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Zudem berücksichtigen die vorgelegten Unterlagen nicht die Einstufungen nach der Roten Liste wandernder Vogelarten für Deutschland aus dem Jahr 2012.²⁶ Einige der nachgewiesenen Gastvögel sind in dieser Liste verzeichnet:

- Rotmilan: Gefährdungskategorie 3,
- Weißstorch: Vorwarnliste.

Die Unterlage [A-]19.5.11 verwendet in Bezug auf Fische und Rundmäuler nicht die aktuelle bundesweite und landesweite Rote Liste²⁷. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Änderungen der Einstufungen der festgestellten Art ergeben sich nicht.

Weiterhin wird in den vorgelegten Unterlagen auf eine veraltete Version der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Bezug genommen (vergleiche Unterlage [A-]19.2 sowie Unterlage [A-]19.5). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich gegenüber den aktuellen Auflistungen²⁸ keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

²⁵ Ryslavy et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112; Krüger/Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 2022 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 135-141.

²⁶ Hüppop et al., Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012, Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.

²⁷ Freyhof et al., Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands, 2023 – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (6); LAVES – Dezernat Binnenfischerei, Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) Niedersachsens, 3. Fassung 2023. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 42 (2): 81-132.

²⁸ Theunert, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015; ders., Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere, aktualisierte Fassung 1. Januar



In den vorgelegten Unterlagen wird bezüglich der Einstufung der Erhaltungszustände einzelner Artengruppen nicht Bezug auf die maßgeblichen bundesweiten Angaben²⁹ genommen (vergleiche Unterlage [A-]19.2), sondern die veraltete landesweite Einstufung herangezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Die vorgelegten Unterlagen [A-]19.2, einschließlich Anlage I und Unterlage [A-]9.4 verwenden teilweise nicht die aktuelle Version des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)“³⁰, sondern beziehen sich nicht einheitlich auf veraltete Ausgaben. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben (vergleiche Tz. 2.3.2.2.1 bzw. Tz. 2.3.3.7.2.5).

In den vorgelegten Unterlagen wird für die Betrachtung möglicher nachteiliger Wirkungen zur Kollisionsgefährdung von Vögeln nicht die aktuelle Arbeitshilfe³¹ herangezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben (vergleiche Tz. 2.3.3.7.2.5).

Die vorgelegten Unterlagen verwenden nicht die aktuelle Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr³². Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben (vgl. Tz. 2.3.3.7.2.5).

2.3.2.2.4.3 Schutzgut Fläche

Entsprechend den Ausführungen beim Schutzgut Boden (siehe 2.3.2.2.4.4) sind die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra mit Beeinträchtigungen verbunden, die folgenden Aspekte betreffen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen (insgesamt): rund 7,23 ha,
- Voll- und Teilversiegelung (insgesamt): rund 4,05 ha,
- Überbauung (insgesamt): rund 8,56 ha (davon 6,60 ha im Bereich von Biotopen der Wertstufe I und II).

Große unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km² sind von den Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen.

Durch die Vorhaben kommt es zu einer Entsiegelung von rund 1,17 ha (vgl. Unterlage [A-]19.1.1 D, Tabelle 18, Maßnahme 6.10 A).

2.3.2.2.4.4 Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

2015. Daten jeweils auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.nlwkn.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen>), Stand Oktober 2015.

²⁹ BfN – Bundesamt für Naturschutz, Ergebnisübersicht – Nationaler Bericht 2019. Daten auf der Homepage des Bundesamts für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom März 2023.

³⁰ FGSV, Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" (M AQ), Ausgabe 2022.

³¹ Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

³² Vgl. Lüttmann et al., Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation, Ausgabe 2023.



- Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb (insgesamt): rund 7,23 ha (davon rund 0,54 ha Böden mit besonderer Bedeutung bzw. rund 6,69 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung).
- Neuversiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden für den Bau der Straßentrasse, Wirtschaftswege und die sonstigen Bauwerke (insgesamt): rund 4,05 ha (davon rund 0,27 ha Böden mit besonderer Bedeutung bzw. und rund 3,78 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung).
- Beeinträchtigung des Bodens durch Überbauung bzw. Überprägung (insgesamt): rund 8,56 ha (davon 6,60 ha im Bereich von Biotopen der Wertstufe I und II).
- Entsprechend der Unterlage [A-]19.1.1 D, S. 75 wird die „Beeinträchtigung von Böden außerhalb der Versiegelung [...] bei gleichzeitiger Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufen III bis V durch die Biotopkompensation mit abgegolten. Sind Biotoptypen der Wertstufe I oder II betroffen, bemisst sich der Kompensationsumfang entsprechend den Vorgaben für die Bodenversiegelung [...] und kann multifunktional z. B. mit Beeinträchtigungen von Habitaten kompensiert werden.“ Dementsprechend sind hier lediglich die 6,60 ha beachtlich. Dabei handelt es sich um 0,12 ha Böden mit besonderer Bedeutung bzw. 6,48 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung.

Entsprechend der Unterlage [A-]19.1.1D, S. 60 f. wirken sich die betriebsbedingten Einträge von Stickstoff in einer Wirkzone von 250 m vor allem auf die vorhandenen Biotoptypen aus. Demnach erfolgt keine gesonderte Betrachtung für nachteilige Effekte für die Bodenfunktion, sondern eine Bilanzierung abgeleitet über die betroffenen Biotopfunktionen (stickstoffempfindliche Biotoptypen, siehe Tz. 2.3.2.2.4.2).

Bodenbeeinträchtigungen durch Schadstoffdepositionen sind nicht zu erwarten. Verschiedene Forschungsergebnisse zeigen, dass sich der Großteil der Schadstoffeinträge auf den Spritzwasserbereich bis 10 m Entfernung von der Trasse beschränkt. Die Schadstoffkonzentration im Boden nimmt ab einem Fahrbahnabstand von 5 m relativ schnell ab. Ab einer Entfernung von 5 bis 10 m werden die Vorsorgewerte der BBodSchV in der Regel eingehalten.³³ Der Bereich < 5 bis 10 m ist hier aber bereits durch das Bankett sowie die Dammböschungen und Seitengräben überbaut. Zudem begrenzen die vorgesehene Lärmschutzwand und die Bepflanzung die Schadstoffausbreitung.

2.3.2.2.4.5 Schutzgut Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Anlage von Versickerungsmulden und Gräben,
- Umgestaltung bzw. Anpassung von vorhandenen Oberflächengewässern an die neuen Verhältnisse,
- Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen,
- Substrateinträge in Oberflächengewässer durch den Baubetrieb,
- betriebsbedingte Erhöhung der stofflichen Belastung von Wasser (Grund- und Oberflächenwasser),
- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie vollständiger Verlust der Infiltrationsfläche,

³³ Vgl. Reinirkens, Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Landschaftsfaktoren Boden und Wasser, 1992; Tegethof, Straßenseitige Belastungen des Grundwassers, 1998.



- Überbauung von Teilen vorhandener Fließgewässer (siehe Tz. 2.3.2.2.4.2),
- temporäre Gewässerverlegung bzw. -verbau im Bereich des Bullergrabens,
- Beeinträchtigung der Abflussregulation- und Retentionsfunktion durch Einengung von Auenbereichen in potenziell hochwassergefährdeten Bereichen in der Niederung des Bullergrabens (keine Betroffenheit von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten: Verordnungsflächen oder vorläufig gesicherten Bereichen),
- mögliche Veränderungen des Wasserhaushaltes innerhalb von vorhandenen sowie in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebieten: Trinkwasserschutzgebiet (WSG) Westerbeck Schutzzone IIIB, Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) Brackstedt/Weyhausen (ohne Angabe zur Schutzzone) und Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) Rühren, Schutzzone IIIB,
- Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik durch Inanspruchnahme grundwassernaher Standorte im Bereich der Niederung des Bullergrabens (Grundwasserschutzfunktion),
- gegebenenfalls temporäre Veränderung des Wasserhaushaltes durch Maßnahmen zur Wasserhaltung bzw. den Baubetrieb.

Auf den versiegelten Flächen der verlegten B 248 und der verlegten L 289 anfallendes Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschungen zur Versickerung gebracht. Dies ist im Entwässerungsabschnitt östlich des Bullergrabens (Bau-km 100+122 bis zum Bauende bei Bau-km 103+613) vorgesehen. Westlich des Bullergrabens (Bau-km 100+000 bis Bau-km 100+122) ist eine Versickerung aufgrund der bindigen Bodenverhältnisse nicht möglich, so dass dort eine gesammelte Einleitung über Mulden-Rigolen-System in den Bullergraben (Einleitstelle 6) vorgesehen wird. Direkte ungefilterte Einleitungen der Straßenabflüsse in vorhandene Fließgewässer finden nicht statt. Dem Bruneitzgraben werden zusätzliche Wassermengen über das Grundwasser indirekt zugeführt. Über die beschriebenen Maßnahmen hinaus sind keine weiteren Einrichtungen vorgesehen bzw. notwendig (vergleiche Unterlage [B-]18.1, 3. DB, S. 37 ff.).

Erhebliche Beeinträchtigungen durch veränderte Abflussmengen, Schadstoffeinträge oder hydraulische Veränderungen (Abflussverhalten und Durchgängigkeit) sind ausgeschlossen (vgl. Unterlage [B-]18.6, Unterlage [B-]18.7 und Unterlage [B-]18.8).

2.3.2.2.4.6 Schutzgut Klima

Die beiden Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra betreffen die folgenden Umweltauswirkungen in Bezug auf lokalklimatische Funktionen:

- Beeinträchtigung bioklimatischer Verhältnisse durch Staub- und Abgasemissionen im Zuge des Baustellenbetriebes,
- geringfügiger Verlust von allgemeinen Frischluftflächen (Waldflächen) und Kaltluftproduktionsflächen (Offenlandflächen) durch Flächeninanspruchnahme,
- Austritt/Entstehung schädlicher Gase/Stoffe durch den Kraftfahrzeug-Verkehr.

Mit den bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig Frischluft und Kaltluft produzierende Flächen verloren. Über die Biotopfunktion hinausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich nicht. Die Bilanzierung erfolgt dementsprechend nicht gesondert für das hier vorliegende Schutzgut, sondern über das Schutzgut Pflanzen (siehe Tz. 2.3.2.2.4.2).

Lokalklimatische Ausgleichsfunktion mit besonderer Bedeutung insbesondere Frischluft- und Kaltluftleitbahnen bzw. Frischluft- und Kaltluftsammelgebiete sind nicht vorhanden und dementsprechend auch nicht betroffen.



Zur Ermittlung der Auswirkungen der die Ortsumfahrung Ehra bildenden Vorhaben auf den Klimawandel hat die Vorhabenträgerin die Unterlage [A-]1.1 vorgelegt, um die Belange des Klimaschutzes gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG) zu berücksichtigen.

Die Lebenszyklus-Emissionen belaufen sich demnach auf 11.048,1 t Kohlenstoffdioxid-Äquivalente beziehungsweise jährlich 184,1 t Kohlenstoffdioxid-Äquivalente. Die Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr reduzieren sich bei Realisierung des Vorhabens um 206 t Kohlenstoffdioxid-Äquivalente pro Jahr. Das entspricht eine Reduktion um etwa 11,2 %.

Bezüglich der Landnutzungsänderung sind von den Vorhaben 0,99 ha kohlenstoffreiche Böden sowie als Biotope mit besonderer Kohlenstoff-Bindungsfunktion 0,05 ha Wald, 1,28 ha sonstige Gehölze, 10 Einzelbäume, 0,9 ha Extensivgrünland und 1,98 ha sonstige naturnahe nutzungsfreie Biotope betroffen. Dem stehen Waldneuanlagen auf 0,12 ha (in der Unterlage [A-]1.1 fälschlicherweise mit 2,85 ha angegeben, die dort eingeschlossenen Maßnahmen 6.15A und 11.4A sind jedoch nicht klimawirksam), neue Gehölzpflanzungen auf 9,74 ha, 71 neue Einzelbäume, neues Extensivgrünland auf 3,63 ha und sonstige naturnahe nutzungsfreie Biotope auf 3,62 ha gegenüber, so dass bezüglich der Landnutzungsänderung eine positive Treibhausgasbilanz zu konstatieren ist. Bei Anwendung des neuen Ad-hoc-Arbeitspapiers zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben (FGSV 2023) ergeben sich keine abweichenden Einstufungen.

Die Auswirkungen des Autobahnabschnitts waren entgegen der Forderung in verschiedenen Einwendungen und Stellungnahmen nicht in die Betrachtung einzubeziehen, da in Bezug auf die A 39, 7. Bauabschnitt, nur die sich nicht auf das Schutzgut Klima auswirkenden Maßnahmen der Neuordnung und Änderung der Straßenentwässerung, die Verlegung der Maßnahmenfläche 12.1E_{FCS}, die Verschiebung der Maßnahme 6.7A und 6.8A und die Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor Gegenstand des Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens sind (s. vorstehend Tz. 2.3.2.1).

2.3.2.2.4.7 Schutzgut Luft

In Bezug auf das Schutzgut Luft ist die Ortsumfahrung Ehra mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Austritt/Entstehung schädlicher Gase/Stoffe durch den Kraftfahrzeug-Verkehr und Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge.

Entlang der Ortsumfahrung ist von einer Erhöhung der Belastungen mit Luftschadstoffen auszugehen. Entsprechend der Unterlage [A-]17.2 werden die Grenzwerte der 39. BImSchV an der beurteilungsrelevanten Bebauung im Untersuchungsgebiet deutlich nicht erreicht und erst recht nicht überschritten.

2.3.2.2.4.8 Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung durch zusätzliche Überprägung, Zerschneidung bzw. visuelle Veränderung des Landschaftsbildes.

Mit den bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente verloren. Über die Biotopfunktion hinausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich nicht. Die



Bilanzierung erfolgt dementsprechend nicht gesondert für das hier vorliegende Schutzgut, sondern über das Schutzgut Pflanzen (siehe Tz. 2.3.2.2.4.2).

Dadurch, dass Teile der bestehenden Verkehrswege zurückgebaut werden (Maßnahme 6.10 A), die begleiteten Gehölzstrukturen aber erhalten bleiben, werden die nachteiligen Effekte auf das Landschaftsbild durch die neuen baulichen Anlagen verlagert. In der Folge verbleiben diesbezüglich keine zusätzlichen maßgeblichen Beeinträchtigungen. Für den in der Kompensationsbilanz berücksichtigten Rückbau der B 248 alt und der L 289 alt ist vom Landkreis Gifhorn ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Sollten diese Flächen entgegen derzeitiger Annahme nicht freigegeben und zurückgebaut werden, muss rechtzeitig eine entsprechende Planänderung beantragt und anderweitige Kompensation bereitgestellt werden (s. Tz. 1.1.4.1.4.11).

2.3.2.2.4.9 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bekannte Baudenkmäler sind von den Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des Flachkörpergräberfeldes können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können. Zudem ist die Vorhabenträgerin zur Beachtung von § 14 NDSchG verpflichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Verlust archäologischer Fundstücke und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Sachgüter sind in Form von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, die dauerhaft entzogen werden:

- Wald im Sinne des NWaldLG (dauerhaft, forstwirtschaftliche Nutzfläche – weitere Ausführungen siehe Tz. 2.3.3.16),
- landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland).

Indirekte Betroffenheiten von Waldflächen ergeben sich aus dem betriebsbedingten Eintrag von eutrophierendem Stickstoff.

Weiterhin sind die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Verlegung bzw. Sicherung vorhandener Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie Fernmeldeleitungen,
- Anpassung der vorhandenen unterschiedlichen sonstigen Verkehrswege an die neuen Gegebenheiten,
- Verlegung und Umplanung bestehender Brunnen und Bewässerungsanlagen.

2.3.2.2.4.10 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Medienübergreifende Wechselwirkungen und Synergieeffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insbesondere bei der Ermittlung der Beeinträchtigungsrissen berücksichtigt worden, indem schutzgutübergreifende Wirkungsketten und synergetische Wirkungen Eingang in die Prüfung gefunden haben. So wurden zur Ermittlung der Beeinträchtigungen für die Avifauna die synergetischen Wirkungen von Zerschneidungseffekten, Lärm und visuellen Effekten mit Hilfe eines Eingriffszonenmodells berücksichtigt. Auch wurde geprüft, ob



relevante Veränderungen des Wasserhaushalts und hiermit einhergehende Veränderungen von Biotopen und Habitaten zu erwarten sind. Die Genauigkeit, mit der derartige Synergismen erfasst werden, ist abhängig vom derzeitigen Kenntnisstand und der Verhältnismäßigkeit des Aufwands. In vielen Fällen können Wirkungsketten und Synergismen nur recht pauschal berücksichtigt und nicht exakt quantifiziert werden.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z. B. mathematische Simulationsmodelle) einbeziehen, können aufgrund fehlender bzw. unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich. Sie sind unangemessen und nicht zumutbar.³⁴

Angesichts der umfassenden Bestandserhebungen und Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen der verbundenen Straßenbauprojekte schließt es die Planfeststellungsbehörde aus, dass sich über die im UVP-Bericht sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. sonstige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist. Komplexwirkungen, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen, sind mithin nicht ersichtlich.

2.3.2.3 Begründete Bewertung nach § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen bei objektiver Betrachtung im Rahmen einer Gesamtschau gebührt.³⁵ Die Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht.³⁶

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.³⁷ In den Tab. 2 bis 10 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der in Tz. 2.3.2.2.4 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

³⁴ VGH Mannheim, Urteil vom 17.11.1995 – 5 S 334/95, juris Rn. 211.

³⁵ BVerwG, Urteil vom 18.11.2004 – 4 CN 11.03, BVerwGE 122, 207 (211).

³⁶ Vgl. EuGH, Urteil vom 03.03.2011 – Rs. C-50/09, ECLI:EU:C:2011:109, Rn. 37-41.

³⁷ Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.



Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

**2.3.2.3.1 Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)**

In Tab. 2 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit).

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit).

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Beseitigung erlebniswirksamer Vegetationsbestände und Veränderung der Raumgestaltung (A, B)	II Belastungsbereich	Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vergleiche Tz. 2.3.2.2.4.8 – Schutzgut Landschaft).
Von der Trasse ausgehende Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) – Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV: - zwei Gebäude (Hauptstraße 1, Lessien mit dem Nebengebäude NG1)	II Belastungsbereich	Es kommt es zu einer Überschreitung der rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV“. Es handelt sich um erhebliche und dauerhafte Auswirkungen, die für zwei Gebäude Schallschutzmaßnahmen auslösen.
Technische Überprägung des Landschaftsbildes und Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch die visuellen Verletzungen des Landschaftsbildes (A, T) - Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung (Niederung des Bullergraben) - Vorbehaltsgebiet für Erholung nördlich der L 289 zwischen Ehra und Lessien	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Durch die landschaftsgerechte Neugestaltung und weitere Kompensationsmaßnahmen, über die der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickelt werden, erfolgt eine hinreichende Kompensation, zusätzlich auch durch die Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Bauwerke in die Landschaft.
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch Zerschneidung von Wegebeziehungen bzw. Änderung der Nutzbarkeit des Raumes (A, B)	I Vorsorgebereich	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Erhebliche Verschlechterungen von Erholungsräumen sind nicht zu erwarten. Es kommt zu einer Unterbrechungen von für die Erholung genutzten Wegeverbindungen. Die Erholungsräume bleiben aber an das Straßen- und Wegenetz angeschlossen bzw. werden entsprechend an die neuen örtlichen Gegebenheiten angepasst. Querungsmöglichkeiten bleiben erhalten. Kompensationspflichten ergeben sich nicht.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
baubedingte Lärmbelastungen (B)	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass die Werte der AVV Baulärm eingehalten und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen berücksichtigt werden. In der Folge sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen. Zudem werden durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen die Belastungen (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, zeitliche Einschränkung der Baumaßnahmen) begrenzt.
Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Siedlungs- und Erholungsbereiche (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T), Verkehrsverlagerung im nachgeordneten Verkehrsnetz bzw. Zunahme der Verkehrsstärke, Prognose 2030 – Ortsumfahrung Ehra	I Vorsorgebereich	Es wird überwiegend eine Zunahme der Verkehrsstärken und -belastung bzw. der Emissionen prognostiziert. Es ist an einem Immissionsort (Immissionsort 503 – Hauptstraße 1, Lessien, sowie Nebengebäude 1, Immissionsort 503-1) mit einer Überschreitung der rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Es treten mehr als unerhebliche Änderungen des Verkehrslärms (Pegelzunahmen über 0,2 dB(A)) auf. Die Zunahme wird als hinnehmbar bewertet, weshalb kein Erfordernis für Maßnahmen des aktiven oder passiven Schallschutzes für durch den Bau der Ortsumfahrung Ehra verursachte Lärmbelastungen im nachgeordneten Verkehrsnetz besteht.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch die Vorhaben zu einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommen, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Einschränkung der Erholungseignung und der Beseitigung von erlebniswirksamen Vegetationsbeständen.



2.3.2.3.2 Umweltauswirkungen Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

In Tab. 3 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - 0,002 ha sonstiges mageres Nassgrünland (Biotoptyp GNW) – gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland) und 14.1 ACEF (Anlage von Extensivgrünland) kompensiert wird. Abweichend von den Antragsunterlagen handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Dies beruht auf der langen Entwicklungszeit des Zielbiotops von mehr als 25 Jahren. Pauschal geschützte Landschaftsteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - 1,377 ha sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (Biotoptyp RAG) – gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.10 E (Anlage von Sandmagerrasen) kompensiert wird. Die in der Unterlage [A-]9.5 D im Gegensatz zu allen übrigen Antragsunterlagen fälschlicherweise verwendete Bezeichnung „14.10 A“ meint offensichtlich die Maßnahme 14.10 E. Es handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Dies beruht auf der langen Entwicklungszeit des Zielbiotops von mehr als 25 Jahren. Pauschal geschützte Landschaftsteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>- 0,052 ha sonstiger Kiefern-Pionierwald (Biototyp WPN) – Wald im Sinne des NWaldLG</p>		<p>durch die Maßnahme 14.12 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) kompensiert wird. Es handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Dies beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation. Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die vorher genannte Maßnahme. Gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - 0,150 ha standortfremdes Feldgehölz (Biototyp HX) – Wald im Sinne des NWaldLG</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Ergänzend zur Unterlage [A-]19.1.1 D – Anhang V kommt es nach Erkenntnis der Planfeststellungsbehörde zu zusätzlichen Betroffenheiten. Der Verlust der Vegetationsbestände erreicht aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht, wie in den Antragsunterlagen korrekt dargestellt ist. Es handelt sich aber um eine zusätzliche Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Im Hauptverfahren zur BAB 39, 7. Bauabschnitt werden bau- und anlagebedingt 33,66 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in Anspruch genommen und durch die Maßnahmen 6.17 A, 7.1 E, 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS} in einem Umfang von insgesamt 37,4 ha wiederhergestellt (Neuaufforstungen). Folglich entsteht ein Überhang von 3,74 ha, der zur Kompensation der hier vorliegenden zusätzlichen Waldumwandlung herangezogen wird. Geboten ist eine zusätzliche Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1 : 1 (0,15 ha), so dass weiterhin ein Flächenüberhang für Ersatzaufforstungen von 3,59 ha verbleibt.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe III (T)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Sonstige erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>- 3,679 ha sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (Biototyp RAG) – gesetzlich geschützter Biotop</p>		<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.10 E (Anlage von Sandmagerrasen) kompensiert wird. Die in der Unterlage [A-]9.5 D im Gegensatz zu allen übrigen Antragsunterlagen fälschlicherweise verwendete Bezeichnung „14.10 A“ meint offensichtlich die Maßnahme 14.10 E. Es handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Dies beruht auf der langen Entwicklungszeit des Zielbiotops von mehr als 25 Jahren. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V (T)</p> <p>- 1,369 ha sonstiges mageres Nassgrünland (Biototyp GNW) – gesetzlich geschützter Biotop</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Sonstige erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.1 A_{CEF} (Anlage von Extensivgrünland) kompensiert wird. Abweichend von den Antragsunterlagen handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme, da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit des Zielbiotops nicht möglich ist. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B)</p> <p>- 0,898 ha mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (Biototyp GMF) – gesetzlich geschützter Biotop</p>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland) und 14.1 A_{CEF} (Anlage von Extensivgrünland) ausgeglichen wird. Zudem sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Bei dem mesophilen Grünland handelt es sich nicht um den Lebensraumtyp 6510, da es sich nicht um eine Ausprägung mit Arten der Mähwiesen handelt.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</p> <p>- 0,009 ha kalk- und nährstoffarmer Graben (Biototyp FGA)</p>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 8.8 A (Verbesserung der Gewässerstruktur) ausgeglichen wird.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - 0,139 ha nährstoffreicher Graben (Biotoptyp FGR) - 0,014 ha mäßig ausgebauter Tief- landbach mit Sandsubstrat (Bio- toptyp FMS) - kleinflächige Betroffenheit von Landröhrichten und Staudenfluren an den Gewässern, vergleiche Unterlage [A-]9.4 D, S. 50 		<p>Zudem ergibt sich eine strukturelle Verbesserung aufgrund der Aufweitung des Bullergrabens im Bereich des Bauwerkes 07.01a. Die Unterlagen [A-]19.1.1 D – Anlage VIII sowie [A-]9.5 D berücksichtigen im Gegensatz zu den übrigen Ausführungen in den Antragsunterlagen zum Bezugsraum 7 B nicht die bau- und anlagebedingte Betroffenheit der nährstoffreichen Gräben (Biotoptyp FGR). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben und trotzdem von einer hinreichenden Kompensation auszugehen ist.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich auf den baubedingt betroffenen Flächen mit Landröhrichten und Staudenfluren im Anschluss an die Bauphase die Vegetation zeitnah wieder entwickeln kann. Soweit Landröhrichte und Staudenfluren anlagebedingt in geringem Umfang beansprucht werden, ist davon auszugehen, dass diese sich an den Ufern der vorgesehenen Aufweitung im Rahmen der Umgestaltung des Bullergrabens am Bauwerk 07.01a sowie im Bereich der Maßnahmen 8.8 A (Verbesserung der Gewässerstruktur) aufgrund der vorgesehenen naturnahen Gestaltung kurzfristig neu entwickeln, so dass eine hinreichende Kompensation sichergestellt ist.</p> <p>Eine Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen ist nicht gegeben. Die betroffenen Landröhrichte und Staudenfluren erfüllen nicht die Kriterien an Mindestbreiten und Flächengrößen für den Schutz nach § 30 BNatSchG der Fachbehörde für Naturschutz (v. DRACHENFELS (2021)).³⁸ Sofern Staudenfluren des Lebensraumtyps 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ kleinflächig betroffen sind, ist davon auszugehen, dass sich der Lebensraumtyp 6430 entsprechend den Ausführungen zuvor wieder im gleichen Umfang einstellen wird und somit die Voraussetzung für eine Enthafung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG gegeben ist.</p> <p>Es handelt es sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG kann entsprochen werden, da ein Ausgleich erfolgt.</p>

³⁸ Drachenfels, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 2021.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Bei dem Bullergraben handelt es sich um ein Fließgewässer, das den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt (erheblich veränderte Wasserkörper). Die darüber hinaus vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den entsprechenden Schutzbestimmungen, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² sind.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbauvorhaben wird das gute ökologische Potenzial des Bullergrabens nicht beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,056 ha halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (Biotoptyp UHF) - 0,595 ha halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biotoptyp UHM) - 0,005 ha halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (Biotoptyp UHT) 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur) ausgeglichen wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,518 ha Allee/Baumreihe (Biotoptyp HBA) 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 8.6 A (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) und 14.5 E (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) kompensiert wird.</p> <p>Abweichend von den Antragsunterlagen handelt es bei der Maßnahme 8.6 A um eine Ersatzmaßnahmen, da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit der Baumpflanzungen nicht möglich ist.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,168 ha naturnahes Feldgehölz (Biotoptyp HN) 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.1 ACEF (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich) kompensiert wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,028 ha Baumhecke (Biotoptyp HFB) 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.2 ACEF (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)) kompensiert wird.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen (A, B) - 0,493 ha Strauch-Baumhecke (Biototyp HFM)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.1 ACEF (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen (A, B) - 0,069 ha Strauch-Baumhecke (Biototyp HFS)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.1 ACEF (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), Maßnahme 6.2 ACEF (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)) und Maßnahme 6.16 ACEF (Anlage von Hecken) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen (A, B) - 6 Stück Einzelbäume (Biototyp HBE)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen), Maßnahme 8.6 ACEF (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) und Maßnahme 14.5 ACEF (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) kompensiert wird. Abweichend von den Antragsunterlagen handelt es bei der Maßnahme 8.6 A und Maßnahme 6.7 A um eine Ersatzmaßnahmen, da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen (A, B) - 4 Stück Einzelsträucher (Biototyp BE)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme Maßnahme 6.16 ACEF (Anlage von Hecken) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingter Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V (T) - 7,078 ha mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (Biototyp GMF) – gesetzlich geschützter Biotop	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.1 ACEF (Anlage von Extensivgrünland) ausgeglichen wird. Zudem sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Bei dem mesophilen Grünland handelt es sich nicht um den Lebensraumtyp 6510, da es sich nicht um eine Ausprägung mit Arten der Mähwiesen handelt.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe IV (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,132 ha Waldrand magerer basenarmer Standorte (Biototyp WRA) – Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes) kompensiert wird.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p> <p>Gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,425 ha sonstiger Kiefern-Pionierwald (Biototyp WPN) – Wald im Sinne des NWaldLG - 0,293 ha sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (Biototyp WVS) – Wald im Sinne des NWaldLG 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.12 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) kompensiert wird.</p> <p>Es handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Dies beruht auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation.</p> <p>Keine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,183 ha sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (Biototyp BRS) 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken) kompensiert wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,335 ha naturnahes Feldgehölz (Biototyp HN) 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich) kompensiert wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,075 ha kalk- und nährstoffarmer Graben (Biototyp FGA) - 0,204 ha mäßig ausgebauter Tief- landbach mit Sandsubstrat (Biototyp FMS) 	<p>II Belastungs- bereich</p>	<p>Bezüglich der kalk- und nährstoffarmen Gräben erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 8.8 A (Verbesserung der Gewässerstruktur) ausgeglichen wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Bei dem Bullergraben handelt es sich um ein Fließgewässer, das den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt (erheblich veränderte Wasserkörper). Die darüber hinaus vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den entsprechenden Schutzbestimmungen, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² sind. Durch verkehrsbedingte Stoffeinträge wird das gute ökologische Potenzial des Bullergrabens nicht beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse (streng geschützt) - Fledermausfunktionsräume (Jagdgebiete, Gebiete mit potenziellen Quartieren, Leitstrukturen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen) - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungs- bereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.6 V_{CEF}, Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen sowie Maßnahmen 2.3 V_{CEF} Sicherung der vorhandenen Fledermauspopulationen durch Bauzeitenregelung (Kein Baustellenbetrieb in der Dämmerung / Nacht im Zeitraum vom 01. April bis 15. Oktober)). Zusätzlich sind Nebenbestimmungen und Zusagen beachtlich.</p> <p>Entsprechend der Unterlage [A-]19.2 D, einschließlich Anlage I sind keine besetzten Quartiere im Trassenbereich vorhanden. Jedoch kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zum Verlust von Tages- bzw. Sommerquartieren kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da im Umfeld der Vorhaben ausreichend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Es</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>handelt sich um die Maßnahme 11.9 ACEF, Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot). Mittelfristig wird das Quartierangebot zudem durch die folgenden Maßnahmen gefördert: Maßnahmen 6.1 ACEF (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)), 6.4 ACEF (Anlage von Hecken), 6.15 ACEF (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes) 6.16 ACEF (Anlage von Hecken), 8.5 ACEF (Anlage von Gehölzstrukturen), 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen), 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen), 11.4 ACEF (Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern).</p> <p>Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme von Bereichen mit potenzieller Quartiereignung tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ein, so dass auch keine erhebliche Störung vorliegt. Die Maßnahme 11.9 ACEF, Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot) dient gleichzeitig der Vermeidung erheblicher Störungen.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend der Unterlage [A-]19.2 D, einschließlich Anlage I, aber entgegen den Angaben in Unterlage [A-]19.1.1 D, Unterlage [A-]19.4 D und Unterlage [A-]19.5 D auch für die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>). Die Art wurde zwar nicht sicher innerhalb der Vorhabensbereiche festgestellt, ihr Auftreten ist aber nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (vergleiche Unterlage [A-]19.2 D, einschließlich Anlage I sowie Unterlage [A-]19.5.2 D).</p>
<p>Entwertung von Nahrungshabitaten – Vögel (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Graureiher (besonders geschützt) – Funktionsraum in der Niederung des Bullergrabens (Nahrungsflächen) 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Entsprechend der Antragsunterlage handelt es sich bei den graduellen Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten aufgrund von Störwirkungen um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, obwohl angenommen wird, dass geeignete Flächen zur Nahrungssuche im Umfeld verbleiben und ein Ausweichen aufgrund der Flexibilität der Art möglich ist. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann dies rein vorsorglich angenommen werden, wenngleich die Erheblichkeit der Beeinträchtigung stark zweifelhaft ist. Er-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>gänzend zur Unterlage [A-]9.5 D, aber entsprechend der Unterlage[A-] 9.4 D, kommt es durch die Maßnahmen 14.1 A_{CEF} (Anlage von Extensivgrünland) und 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland) zur Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung.</p> <p>Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch die Vorhaben kommt es nicht. Diese nutzt den Vorhabensbereich ausschließlich zur Nahrungssuche. Essenzielle Nahrungshabitats sind nicht betroffen. Der Bereich mit graduellen Beeinträchtigungen betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht vorhanden. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im Umfeld, so dass die graduellen Beeinträchtigungen bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung im Sinne der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote darstellen und eine Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten ist. Nahrungshabitats unterliegen nicht dem Lebensstättenchutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Entwertung von Nahrungshabitats – Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – diverse Greifvögel insbesondere Turmfalke (streng geschützt), Mäusebussard (streng geschützt) – Funktionsräume in der offenen Feldflur und der Niederung des Bullergrabens (Nahrungsflächen) 	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Entsprechend der Antragsunterlage handelt es sich bei den graduellen Beeinträchtigungen von Nahrungshabitats aufgrund von Störwirkungen um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, obwohl angenommen wird, dass geeignete Flächen zur Nahrungssuche im Umfeld verbleiben und ein Ausweichen aufgrund der Flexibilität der Art möglich ist. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann dies rein vorsorglich angenommen werden, wenngleich die Erheblichkeit der Beeinträchtigung stark zweifelhaft ist.</p> <p>Entsprechend der Unterlage [A-]9.5 D kommt es durch die Strukturanreicherung der offenen Feldflur mit Hecken und anderen Gehölzpflanzungen zur Aufwertung der Nahrungshabitats für die genannten Arten und damit zu einem hinreichenden Ausgleich. Eine Nennung der konkreten Maßnahmen erfolgt in den Antragsunterlagen nicht. Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind vorrangig die Maßnahme 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), Maßnahme 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen), 14.5 E (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) und Maßnahme 8.6 A (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) sowie zusätzlich die Maßnahme 14.1 A_{CEF} (Anlage von Extensivgrünland), Maßnahme</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland) und Maßnahme 9.2 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerrandstreifen) zur Entwicklung günstiger Nahrungsflächen und dementsprechend zur Kompensation geeignet. Die übrigen teilweise sehr trassennahen Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassenbereich (Offenland)), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen), 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen), 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken) sind dagegen kaum geeignet. Die Planfeststellungsbehörde hat sich auf der Grundlage dieser Maßnahmenzuordnungen vergewissert, dass eine hinreichende Kompensation für die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten erfolgt.</p> <p>Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Arten durch die Vorhaben kommt es nicht. Diese nutzen den Vorhabensbereich ausschließlich zur Nahrungssuche. Essenzielle Nahrungshabitats sind nicht betroffen. Der Bereich mit graduellen Beeinträchtigungen betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht vorhanden.</p> <p>Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im Umfeld, so dass die graduellen Beeinträchtigungen bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung im Sinne der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote darstellen und eine Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten ist. Nahrungshabitats unterliegen nicht dem Lebensstättenchutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Entwertung von Nahrungshabitats – Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weißstorch – Funktionsräume in der Niederung des Bullergrabens (Nahrungsflächen) 	<p>II Belastungs- bereich</p>	<p>Es handelt es um eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitats im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch die Vorhaben kommt es nicht. Diese nutzt den Vorhabensbereich ausschließlich zur Nahrungssuche. Die Nahrungshabitatsverluste stellen den Fortbestand der Brutreviere nicht in Frage, so dass es sich nicht um eine erhebliche Störung handelt. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sind daher nicht einschlägig.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Im Umfeld der Vorhaben sind rein vorsorglich zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die im Sinne des Störungsverbot als Vermeidungsmaßnahmen einzustufen sind. Es handelt sich um die Maßnahme 14.1 ACEF (Anlage von Extensivgrünland). Weitere Maßnahmen dienen der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung, insbesondere Maßnahme 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland).</p> <p>Die in den Antragsunterlagen ebenfalls der Art zugeordnete Maßnahme 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland) ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Lage im trassennahen Umfeld (≤ 100 m Puffer) nur bedingt geeignet, wengleich Störche regelmäßig auch neben viel befahrenen Verkehrswegen auf Nahrungssuche beobachtet werden können. Aber selbst ohne diese Maßnahme entstehen in hinreichendem Umfang neue gut geeignete Nahrungshabitate zur vollständigen Kompensation des Eingriffs in Bezug auf die Nahrungshabitate des Weißstorches.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung störsensibler Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen – Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten der Feldlerche (besonders geschützt), 20 Reviere <p>Lebensraumverluste von Vögeln durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) in Folge der Aufforstung von Flächen zur Kompensation (A, B), Maßnahme 12.1 EFCS</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten der Feldlerche (besonders geschützt), 2 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Entsprechend den Antragsunterlagen kommt es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme von 3 Brutrevieren sowie zu einer graduellen störbedingten Beeinträchtigung der Habitateignung von 17 Brutrevieren, was umgerechnet 5 Brutpaare betrifft. 2 Brutreviere sind von Kompensationsmaßnahmen in Form von Erstaufforstungen betroffen.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahme 2.2 VCEF, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar). Zusätzlich sind Nebenbestimmungen beachtlich.</p> <p>Im Umfeld der Vorhaben sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich um die Maßnahme 9.2 ACEF (Entwicklung von Ackerlandstreifen) sowie ergänzend entsprechend Anlage I der Unterlage [A-]19.2 D, aber abweichend von den übrigen Antragsunterlagen auch Maßnahme 14.1 ACEF (Anlage von Extensivgrünland).</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Die ebenfalls in Anlage I der Unterlage [A-]19.2 D genannte Maßnahme 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland) ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund des artspezifischen Abstandsverhaltens der Art nicht geeignet. Die in Anlage I der Unterlage [A-]19.2 D ebenfalls genannte Maßnahme 14.3 A (Entwicklung von Ackerrandstreifen) ist für die Art geeignet, wird aber laut Unterlage [A-]9.4 D sowie Unterlage [A-]9.5 D nicht für die Kompensation der nachteiligen Auswirkungen durch das hier vorliegende Vorhaben herangezogen.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotzdem eine hinreichende Kompensation erfolgt. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Die Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabenbedingte Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung störsensibler Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen – Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten der Goldammer (besonders geschützt), 3 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Entsprechend den Antragsunterlagen kommt es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme von 1 Brutrevier sowie zu einem Verlust durch die störbedingte Abnahme der Habitateignung insgesamt von 2 Revieren.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahme 2.1 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar). Zusätzlich sind Nebenbestimmungen beachtlich.</p> <p>Im Umfeld der Vorhaben sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich um die Maßnahmen 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes) und Maßnahme 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen) sowie Maßnahme 9.2 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerrandstreifen).</p> <p>Die übrigen in den Antragsunterlagen der Art zugeordneten Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen,</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Baumreihen), 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen), 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken) sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich geeignet, die Funktionalität ist aber aufgrund der Lage im trassen-nahen Umfeld (≤ 100 m Puffer) eingeschränkt.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotzdem eine hinreichende Kompensation erfolgt. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf mögliche vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung störsensibler Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen – Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten des Star (besonders geschützt), 2 Reviere 	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Entsprechend der Antragsunterlagen kommt es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme von 1 Brutvorkommen sowie zu einem Verlust durch die störbedingte Abnahme der Habitateignung insgesamt von 1 Revier.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.6 V_{CEF}, Überprüfung zu fallender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen). Zusätzlich sind Nebenbestimmungen beachtlich.</p> <p>Im Umfeld der Vorhaben sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich um die Maßnahmen 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen), 11.4 A_{CEF} (Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern) sowie Maßnahme 11.10 A_{CEF} (Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter).</p> <p>Die übrigen in den Antragsunterlagen der Art zugeordneten Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassenbereich (Offenland), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 8.6 A (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) und</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen), sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich geeignet, die Funktionalität ist aber aufgrund der Lage im trassennahen Umfeld (≤ 100 m Puffer) begrenzt oder es handelt sich nicht um einen vorgezogenen Ausgleich.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotzdem eine hinreichende Kompensation erfolgt. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Die Maßnahmen haben in Bezug auf vorhabensbedingte Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung störsensibler Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen – Vögel (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten der Gartengrasmücke (besonders geschützt), 1 Revier 	<p>II Belastungs- bereich</p>	<p>Entsprechend der Antragsunterlagen kommt es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme von 1 Brutvorkommen. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar). Zusätzlich sind Nebenbestimmungen beachtlich.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), Maßnahme 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen)) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Die übrigen in den Antragsunterlagen der Art zugeordneten Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken) und 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen) 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen) und 6.16</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>A_{CEF} (Anlage von Hecken) sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich geeignet, die Funktionalität ist aber aufgrund der Lage im trassen-nahen Umfeld (≤ 100 m Puffer) oder der fehlenden vorgezogenen Wirkung begrenzt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotzdem eine hinreichende Kompensation erfolgt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können sowie Verdrängung störsensibler Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen – Vögel (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten des Gartenrotschwanzes (besonders geschützt), 1 Revier 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Entsprechend der Antragsunterlagen kommt es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme von 1 Brutvorkommen. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.6 V_{CEF}, Überprüfung zu fallender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen). Zusätzlich sind Nebenbestimmungen beachtlich. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), Maßnahme 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen), Maßnahme 11.10 A_{CEF} (Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter)) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die übrigen in den Antragsunterlagen der Art zugeordneten Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken) und 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen) 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen) und 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken) sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich geeignet, die Funktionalität ist aber aufgrund der Lage im trassen-nahen Umfeld (≤ 100 m Puffer) oder aufgrund der fehlenden vorgezogenen Wir-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		kung begrenzt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotzdem eine hinreichende Kompensation erfolgt.
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Reptilien durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können – Reptilien (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten bzw. Ausbreitungskorridore der Zauneidechse (streng geschützt) – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Individuenverluste können durch die Maßnahmen 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar), 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.3 V_{CEF}, Umsetzung von Reptilien) sowie durch Ausweisung von Tabuflächen (3.1 V, Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB 2023) soweit vermieden werden, das kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen beachtlich.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), Maßnahme 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), Maßnahme 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken)) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.</p> <p>Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Reptilien durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können – Reptilien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten bzw. Ausbreitungskorridore von Kreuzotter, Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche (alle besonders geschützt) – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht.</p> <p>Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken) und 8.8 A (Verbesserung der Gewässerstruktur).</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahmen</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar), 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.3 V_{CEF}, Umsetzung von Reptilien) sowie durch Ausweisung von Tabuflächen (3.1 V, Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB 2023).</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung bzw. die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können – Amphibien (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten bzw. Ausbreitungskorridore von Erdkröte, Teichmolch, Bergmolch, Grasfrosch, Teichfrosch) (alle besonders geschützt) – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland) und 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland). Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahmen 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar), 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.3 V_{CEF}, Umsetzung von Reptilien) sowie durch Ausweisung von Tabuflächen (3.1 V, Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB 2023).</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung bzw. die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitats und des Ausbreitungspotenzials, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung bzw. Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, geringfügige Individuenverluste – Tagfalter (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten bzw. Ausbreitungskorridore von Baumweißling, C-Falter, Dukatenfalter (besonders geschützt), Gemeiner Bläuling (besonders geschützt), Goldene Acht (besonders geschützt), Kleiner Feuerfalter (besonders geschützt), Kleiner Perlmutterfalter (besonders geschützt), Kleines Wiesenvögelchen (teilweise besonders geschützt) – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	II Belastungsreich	<p>Entgegen der Unterlage [A-]19.1.1 D und der Unterlage [A-]19.5.7 D handelt es sich bei dem Jakobskrautbär um einen Nachtfalter. Ergänzend zu den Antragsunterlagen erfolgt die Betrachtung gesondert. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen 6.4 ACEF (Anlage von Hecken), 6.8 A (Entwicklung von halbruderalem Gras- und Staudenflur), 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland), 6.15 ACEF (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), 6.16 ACEF (Anlage von Hecken). Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Maßnahme 1.1b V_{CEF}, Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289; Bauwerk 07.01b; Maßnahme 1.1c V_{CEF}, Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c; Maßnahmen 1.1d V_{CEF}, Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d) deutlich reduziert. Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen teilweise Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung bzw. die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitats und des Ausbreitungspotenzials, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung bzw.	II Belastungsreich	Entgegen der Unterlage [A-]19.1.1 D und der Unterlage [A-]19.5.7 handelt es sich bei dem Jakobskrautbär um einen Nachtfalter. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, geringfügige Individuenverluste –Nachtfalter, abweichend zu Unterlage [A-]19.1.1 D und [A-]19.5.7 (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten bzw. Ausbreitungskorridore des Jakobsbärs – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 		<p>Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland), 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken).</p> <p>Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Maßnahme 1.1b V_{CEF}, Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289; Bauwerk 07.01b; Maßnahme 1.1c V_{CEF}, Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c; Maßnahmen 1.1d V_{CEF}, Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d) deutlich reduziert. Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes sind nicht zu befürchten. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen keine besonders oder streng geschützten Arten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitats und des Ausbreitungspotenzials, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung bzw. Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, geringfügige Individuenverluste –Laufkäfer (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten bzw. Ausbreitungskorridore von Auffälliger Schnellläufer, Gewöhnlicher Zwergstreuläufer, Scheibenhalsläufer, Wald-Kahnläufer, Gewöhnlicher Zwergstreuläufer – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland), 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken).</p> <p>Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Maßnahme 1.1b V_{CEF}, Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289; Bauwerk 07.01b; Maßnahme 1.1c V_{CEF}, Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c; Maßnahmen 1.1d V_{CEF}, Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d) deutlich reduziert. Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes sind nicht zu befürchten.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Die nachteiligen Auswirkungen betreffen keine besonders oder streng geschützten Arten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitats und des Ausbreitungspotenzials, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung bzw. Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, geringfügige Individuenverluste –Heuschrecken (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensstätten bzw. Ausbreitungskorridore von Feld-Grashüpfer, Sumpfgrashüpfer, Sumpfschrecke, Verkannter Grashüpfer, Warzenbeißer, Wiesen-Grashüpfer – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	II Belastungsreich	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland), 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland).</p> <p>Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Maßnahme 1.1b V_{CEF}, Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289; Bauwerk 07.01b; Maßnahme 1.1c V_{CEF}, Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c; Maßnahmen 1.1d V_{CEF}, Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d) deutlich reduziert. Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen keine besonders oder streng geschützten Arten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können – sonstige Säugetiere (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischotter (streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	I Vorsorgebereich	<p>Essenzielle Teillebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Der Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Art nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben bzw. in dessen Umfeld, so dass Verluste bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Lebensraumverluste von Vögeln durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) in Folge der Aufforstung von Flächen zur Kompensation (A, B), Ortsumfahrung Ehra</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenlandbrüter, insbesondere Feldlerche 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Lebensraumverluste von Offenlandbrütern wie der Feldlerche durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) bzw. Aufhebung des Offenlandcharakters in Folge der Aufforstung von Flächen bzw. Anlage von Gehölzbeständen zur Kompensation sind nicht zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen bzw. Lage der Maßnahmenflächen sowie dem artspezifischen Verhalten durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Lebensstättenverluste nicht zu besorgen sind.</p>
<p>Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können – Amphibien (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moorfrosch (streng geschützt) - potenzielle Vorkommen - Amphibien-Landlebensräume in der Niederung des Bullergrabens - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Nachweise des Moorfrosches gelangen trotz gezielter Nachsuche nicht. Ein Vorkommen der Art kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um Individuenverluste im Rahmen der Ausführung der Vorhaben zu vermeiden, wird im Rahmen der Maßnahme 3.4 V_{CEF} (Umsetzung von Amphibien) in Verbindung mit der Maßnahmen 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar) eine Nachsuche und bei Vorkommen gegebenenfalls die Umsiedlung vorgesehen, so dass kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt. Der Flächenentzug betrifft ausnahmslos Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Verluste potenzieller Lebensräume stellen den Fortbestand der Art nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Blatthornkäfer durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können – Blatthornkäfer (A, B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen abseits des Wirkraumes der Vorhaben. Durch die Überbauung kommt es zu keinem Verlust von potenziellen Teillebensräumen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Dauerhafte Vertreibungen, Schädigungen</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> – Hirschkäfer (besonders geschützt) – potenzielle Vorkommen 		<p>gen oder Verschlechterungen des Nahrungsangebotes ergeben sich dementsprechend nicht.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ergeben sich nicht.</p>
<p>Änderung bzw. Verminderung der Habitatqualität durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge in Lebensräume sowie in Folge von Bauwerken an Gewässern und der damit einhergehenden Beschattung bzw. Veränderung der Vegetation und der abiotischen Bedingungen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, geringfügige Habitat- und Individuenverluste (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Libellen (besonders geschützt) - aquatische Lebensräume im Bereich des Bullergrabens - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von Teilen aquatischer Lebensräume für die Artengruppe. Der Großteil des betroffenen Fließgewässers bleibt erhalten, so dass aufgrund der gleichermaßen vorhandenen Eignung des verbleibenden Restangebotes die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht.</p> <p>Zusätzlich werden die Belastungen mittels geeigneter Maßnahmen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, 3.1 V (Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB 2023) sowie 4.2 V (Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) reduziert.</p> <p>Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung bzw. die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Änderung bzw. Verminderung der Habitatqualität durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge in Lebensräume sowie in Folge von Bauwerken an Gewässern und der damit einhergehenden Beschattung bzw. Veränderung der Vegetation und der abiotischen Bedingungen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, geringfügige Habitat- und Individuenverluste (A, B, T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von Teilen aquatischer Lebensräume für die Artengruppe. Der Großteil des betroffenen Fließgewässers bleibt erhalten, so dass aufgrund der gleichermaßen vorhandenen Eignung des verbleibenden Restangebotes die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Fische und Rundmäuler - aquatische Lebensräume im Bereich des Bullergrabens - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 		<p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Zusätzlich werden die Belastungen mittels geeigneter Maßnahmen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, 3.1 V (Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB 2023) sowie 4.2 V (Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) reduziert. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen keine besonders oder streng geschützten Arten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen – Fledermäuse (B, T) (potenzielle) Lebensstätten bzw. Ausbreitungskorridore von Fledermäusen (streng geschützt)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung der Vorhaben handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten durch Verlärmung im Nahbereich der Trasse ergeben sich nicht. Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Durch geeignete Maßnahmen (vergleiche 2.1 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.6 V_{CEF}, Überprüfung zu fallender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen sowie Maßnahmen 2.3 V_{CEF} Sicherung der vorhandenen Fledermauspopulationen durch Bauzeitenregelung (Kein Baustellenbetrieb in der Dämmerung / Nacht im Zeitraum vom 01. April bis 15. Oktober)) werden mögliche nachteilige Auswirkungen zusätzlich gemindert. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen beachtlich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG Nahrungshabitate unterliegen nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen – sonstige Säuger (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischotter (streng geschützt) - Wolf (streng geschützt), potenzielle Vorkommen - Wildkatze (streng geschützt), potenzielle Vorkommen - sonstige Säuger (verschiedene Klein- und Mittelsäuger) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung der Vorhaben handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen abseits des Wirkraumes der Vorhaben. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der baubedingten Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen auch nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen – Vögel (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (potenzielle) Lebensstätten bzw. Nahrungsflächen von sonstigen Brut-, Rast-, und Gastvögeln sowie Durchzüglern (besonders oder streng geschützt) – weit verbreitete Arten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung der Vorhaben handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Maßgebliche Störwirkung werden mittels ohnehin vorgesehener Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen deutlich reduziert. Da nur weit verbreitete Arten betroffen sind, ist ein Ausweichen der Tiere möglich. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu besorgen. Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fische und Rundmäuler - Reptilien - Heuschrecken - Libellen - Tagfalter - Laufkäfer - Holzkäfer - sonstige Wirbellose 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Artengruppen zeigen keine auffälligen Störepfindlichkeiten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht und damit auch kein Eingriff vorliegt. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für die meisten Arten ohnehin kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen – Amphibien (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amphibien (besonders und streng geschützt) 	I Vorsorgebereich	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung der Vorhaben handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p> <p>Die Artengruppen zeigen keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern ihre Lebensstätten nicht direkt aufgesucht werden. Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation der Artengruppe sind nicht zu befürchten. Die Lautäußerungen der Tiere weisen gegenüber dem Lärm deutlich abweichende Frequenzen auf. Zudem sind diese in der Lage, ihr Gesangsverhalten bzw. ihre Ruffrequenz der erhöhten Lärmbelastung anzupassen. Die innerartliche Kommunikation bleibt somit weiter möglich. Darüber hinaus nutzen Amphibien nachweislich auch deutlich belastete Bereiche im Umfeld von vielbefahrenen Straßen, was darauf hinweist, dass Verkehrslärm offenbar nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Lebensräume führt.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eingriffstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für die meisten Arten ohnehin kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbreitungskorridore von Fledermäuse (streng geschützt) - sonstige Flugrouten 	I Vorsorgebereich	<p>Geeignete Maßnahmen (1.1a V_{CEF} (Aufweitung Durchlass L 289; Bauwerk 07.01a), 1.1b V_{CEF}, Rahmendurchlass östlich Les-sien an der L 289; Bauwerk 07.01b, Maß-nahme 1.1c V_{CEF}, Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c, Maßnahme 1.1d V_{CEF}, Faunapassage öst-lich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d) stellen hinreichend sicher, dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt und Lebensraumkorridore und Lebensraum-komplexe nicht unterbrochen werden.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen auch nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Die Ausführung gilt entsprechend der Unterlage [A-]19.2 D, einschließlich Anlage I, aber entgegen den Angaben in Unterlage [A-]19.1.1 D, Unterlage [A-]9.4 D und Unterlage [A-]9.5 D auch für die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>). Die Art wurde zwar nicht sicher innerhalb der Vorhabensbereiche festgestellt, ihr Auftreten ist aber nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (vergleiche Unterlage [A-]19.2 D, einschließlich Anlage I sowie Unterlage [A-]19.5.2 D).</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen – sonstige Säugetiere (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbreitungskorridore des Fischotters (streng geschützt) 	I Vorsorgebereich	<p>Geeignete Maßnahmen (Maßnahme 1.1a V_{CEF}, Aufweitung Durchlass L 289; Bauwerk 07.01a) stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffende Art zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen – sonstige Säugetiere (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (potenzielle) Ausbreitungskorridore des Wolfes (streng geschützt) - (potenzielle) Ausbreitungskorridore der Wildkatze (streng geschützt) - Ausbreitungskorridore von sonstigen Säugern (verschiedene Klein- und Mittelsäuger) 	I Vorsorgebereich	<p>Geeignete Maßnahmen (Maßnahme 1.1a V_{CEF}, Aufweitung Durchlass L 289; Bauwerk 07.01a; Maßnahme 1.1b V_{CEF}, Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289; Bauwerk 07.01b; Maßnahme 1.1c V_{CEF}, Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c; Maßnahmen 1.1d V_{CEF}, Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d) stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen – Vögel (A, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - kollisionsgefährdete Arten (besonders oder streng geschützt) - sonstige Arten (besonders oder streng geschützt), nicht kollisionsgefährdet 	I Vorsorgebereich	<p>Entsprechend den Antragsunterlage kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Dies ist auf die im Nahbereich der Trasse vorgesehenen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zurückzuführen, die im vorliegenden Fall als Vermeidungsmaßnahme einzustufen sind. Abweichend zur Unterlage [A-]19.2 D, einschließlich Anlage I, handelt es sich dabei aber nicht um die Maßnahme 5.1 G, sondern die Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich).</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, auch unter Berücksichtigung der Ausarbeitung von GARNIEL & MIERWALD (2010)³⁹ bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)⁴⁰, dass das verbleibende Kollisionsrisiko dem allgemeinen Lebensrisiko an anderen Verkehrswegen nicht übersteigt. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reptilien (besonders und streng geschützt) – Amphibien (besonders und streng geschützt) 	I Vorsorgebereich	<p>Geeignete Maßnahmen (Maßnahme 1.1b V_{CEF}, Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289; Bauwerk 07.01b; Maßnahme 1.1c V_{CEF}, Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c; Maßnahmen 1.1d V_{CEF}, Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d) stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p>

³⁹ Garniel/ Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010.

⁴⁰ Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) <ul style="list-style-type: none"> - Ausbreitungskorridore des Hirschkäfers (besonders geschützt) - potenzielle Vorkommen 	I Vorsorgebereich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen abseits des Wirkraumes der Vorhaben. Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht erkennbar. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ergeben sich nicht.
Verlust der Standorte der Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste, Vorwarnliste bzw. besonders geschützter Pflanzenarten (B, A) <ul style="list-style-type: none"> - Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus) (besonders geschützt) - Acker-Hundskamille (Anthemis arvensis) (Vorwarnliste) 	I Vorsorgebereich	Das Maß der Belastung wird durch die Maßnahme 3.2 V (Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzung) reduziert. Zusätzlich sind Zusagen beachtlich. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Die Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus) gilt im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt. Für die Zerstörung bzw. Beschädigung der geschützten Art liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt.
Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiet „Vogelmoor“ (NSG BR 26) - Naturschutzgebiet „Vogelmoor – Erweiterung“ (NSG BR 133) - Naturdenkmal (ND GF 0282) - Naturdenkmal (ND GF 0280) 	I Vorsorgebereich	Beeinträchtigungen ergeben sich nicht, da die geschützten Objekte und Flächen außerhalb des Wirkraumes der Vorhaben liegen.
Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (EU Kennziffer DE 3430-301) 	I Vorsorgebereich	Direkte oder indirekte nachteilige Effekte ergeben sich nicht, da das FFH-Gebiet außerhalb des Wirkraumes der Vorhaben liegt. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.



Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch die Vorhaben zu zahlreichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, von denen mehrere dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald und die nicht ausgleichbare Schädigung gesetzlich geschützter Biotope.

2.3.2.3.3 Umweltauswirkungen Schutzgut Fläche

In Tab. 4 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche.

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung bisher unversiegelter Flächen (A) - rund 4,05 ha 	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird (siehe Ausführungen beim Schutz Boden).
<ul style="list-style-type: none"> • Zerschneidung der Landschaft (A, B) 	I Vorsorgebereich	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen ergeben sich nicht. Insbesondere werden keine großen unzerschnittenen Räume erstmals zerschnitten. Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch die Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche kommt, die dem Belastungs- oder Vorsorgebereich zuzurechnen sind.



2.3.2.3.4 Umweltauswirkungen Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden.

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Neuversiegelung bisher unversiegelter Böden (A) - rund 0,27 ha Böden mit besonderer Bedeutung - rund 3,5 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung von Flächen (Maßnahme 6.10 A), Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A) und Anlage von Sandmagerrasen (Maßnahme 14.10 E ⁴¹). Im Fall der Maßnahmen 8.5 A handelt es sich um Ersatzmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden.
Teilversiegelung bisher unversiegelter Böden (A) - 0,28 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung von Flächen (Maßnahme 6.10 A), Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A) und Anlage von Sandmagerrasen (Maßnahme 14.10 E ⁴²). Im Fall der Maßnahmen 8.5 A handelt es sich um Ersatzmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden.
Überprägung / Überbauung von Böden (A) ⁴³ - 0,12 ha Böden mit besonderer Bedeutung - 6,48 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung von Flächen (Maßnahme 6.10 A), Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A) und Anlage von Sandmagerrasen (Maßnahme 14.10 E ⁴⁴).

⁴¹ Die Unterlage [A-]9.5 D verwendet im Gegensatz zu allen übrigen Antragsunterlagen fälschlicherweise die Bezeichnung „14.10 A“, meint aber offensichtlich die hier angegebene Maßnahme.

⁴² Die Unterlage [A-]9.5 D verwendet im Gegensatz zu allen übrigen Antragsunterlagen fälschlicherweise die Bezeichnung „14.10 A“, meint aber offensichtlich die hier angegebene Maßnahme.

⁴³ Entsprechend der Unterlage [A-]19.1.1 D, S. 75D wird die „Beeinträchtigung von Böden außerhalb der Versiegelung [...] bei gleichzeitiger Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufen III bis V durch die Biotopkompensation mit abgegolten. Sind Biotoptypen der Wertstufe I oder II betroffen, bemisst sich der Kompensationsumfang entsprechend den Vorgaben für die Bodenversiegelung [...] und kann multifunktional z. B. mit Beeinträchtigungen von Habitaten kompensiert werden.“. Daher sind hier lediglich die 6,60 ha beachtlich.

⁴⁴ Die Unterlage [A-]9.5 D verwendet im Gegensatz zu allen übrigen Antragsunterlagen fälschlicherweise die Bezeichnung „14.10 A“, meint aber offensichtlich die hier angegebene Maßnahme.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Im Fall der Maßnahmen 8.5 A handelt es sich um Ersatzmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden.
Trassenferne Wirkungen durch Stickstoffemissionen des Kraftfahrzeugverkehrs (T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt bei dem Schutzgut Pflanzen. Daher ist keine gesonderte Bilanzierung erforderlich. Ein hinreichende Kompensation ist sichergestellt.
Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb (B) - 0,54 ha Böden mit besonderer Bedeutung - 6,69 ha Böden allgemeiner Bedeutung	I Vorsorgebereich	Erhebliche Bodenbelastungen werden durch geeignete Maßnahmen (Sicherung der natürlichen Bodenfunktion / Bodenschutzmaßnahmen, Maßnahme 4.1 V) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen und Zusagen beachtlich.
Eintrag fahrzeugspezifischer Schadstoffe bzw. Gefahr der Verunreinigung von Böden bei Lagerung toxischer Stoffe (Schmier- und Treibstoffe) im Zuge des Baubetriebes (B)	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen werden durch geeignete Vorkehrungen und dem sachgerechten Umgang mit Betriebsmitteln vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch die Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind. Sie ergeben sich durch Überbauung bzw. Überformung von Böden sowie betriebsbedingten Schadstoffeinträgen. Weitere Beeinträchtigungen fallen in den Vorsorgebereich.



2.3.2.3.5 Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra in Bezug auf das Schutzgut Wasser.

Aus der Umplanung der Entwässerungsanlagen im 7. Bauabschnitt der A 39 ergeben sich keine neuen oder weitergehenden Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser, da ausschließlich Flächen betroffen sind, die auch nach der ursprünglichen Planung der Straßenentwässerung über Regenrückhaltebecken vollständig überformt wurden. Die Umplanung auf Retentionsbodenfilterbecken stellt sicher, dass in Folge der Wirkung der Retentionsbodenfilterbecken die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie vollständig eingehalten werden (positive Wirkung auf das Schutzgut Wasser).

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik durch Inanspruchnahme grundwassernaher Standorte im Bereich der Niederung des Bullergrabens (Grundwasserschutzfunktion) (A, B)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Verschmutzungen durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen lassen sich in der Regel vermeiden. Das Maß der Belastung wird durch weitere geeignete Vorkehrungen zusätzlich reduziert (bautechnische Vermeidungsmaßnahme, 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase). Die nachteiligen Auswirkungen werden durch die bau- und anlagebedingten Funktionsverluste bzw. Funktionsminderung der Boden- und Biotopstruktur vollständig mit abgebildet. Darüber hinausgehende nachteilige Auswirkungen lassen sich nicht erkennen. Daher ist keine gesonderte Bilanzierung erforderlich. Eine hinreichende Kompensation ist sichergestellt. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Beeinträchtigung der Abflussregulations- und Retentionsfunktion durch Einengung von Auenbereichen in potenziell hochwassergefährdeten Bereichen (A) - Niederung des Bullergrabens	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die nachteiligen Auswirkungen werden durch die bau- und anlagebedingten Funktionsverluste bzw. Funktionsminderung der Boden- und Biotopstruktur vollständig mit



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten (Verordnungsflächen oder vorläufig gesicherten Bereichen) 		<p>abgebildet. Darüber hinausgehende nachteilige Auswirkungen lassen sich nicht erkennen. Daher ist keine gesonderte Bilanzierung erforderlich. Eine hinreichende Kompensation ist sichergestellt.</p> <p>Gesetzliche Überschwemmungsgebiete (Verordnungsflächen und vorläufig gesicherte Bereiche) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Konflikt mit den Vorgaben des § 77 WHG besteht somit nicht.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>Inanspruchnahme vorhandener Fließgewässer einschließlich temporäre Gewässerverlegung bzw. -verbau (B, A)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bullergraben - sonstige Gräben 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen; Maßnahme 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB 2023; Maßnahme 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) reduziert.</p> <p>Die kleinräumige Verlegung des Bullergrabens im Zuge der Unterführung durch die teilverlegte L 289 wird als erhebliche Umgestaltung des Fließgewässers nach § 68 Abs. 1, 3 WHG zugelassen, da angesichts der kurzen Ausbaustrecken und des Charakters der Gewässer eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG).</p> <p>Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen.</p> <p>Bei dem Bullergraben handelt es sich um ein Fließgewässer, das den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt (erheblich veränderter Wasserkörper). Die anderen vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den entsprechenden Schutzbestimmungen, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² sind. Mit dem geplanten Ausbauvorhaben wird das ökologische Potenzial und der chemische Zustand des Bullergrabens nicht beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p> <p>Die Änderungen an sonstigen kleinen Gräben stellen angesichts der kurzen Ausbau-</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>strecken und des unveränderten Charakters der Fließgewässer keine wesentlichen Umgestaltungen im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar. Jedenfalls ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit infolge dieser Umgestaltungen nicht zu befürchten. Die Veränderungen der Gewässer beeinträchtigt die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG) nicht. Aus wasserbaulicher Sicht lägen damit auch die Voraussetzungen für eine vorsorgliche Zulassung gemäß § 68 Abs. 1, 3 WHG vor.</p>
<p>Reduzierung von Versickerungsflächen durch vollständige oder teilweise Versiegelung von Böden (A)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Das Niederschlagswasser wird überwiegend randlich zur Versickerung gebracht. Daher ist die Beeinträchtigung nicht als erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Somit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen (B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (sachgerechten Umgang mit Betriebsmitteln, bautechnischen Maßnahmen sowie Maßnahme 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Bei dem Bullergraben handelt es sich um einen Wasserkörper, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>Mögliche bau- oder betriebsbedingte Substrateinträge in Oberflächengewässer (B, T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (Maßnahme 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) reduziert. Vor diesem Hintergrund erreichen die Beeinträchtigungen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Bei dem Bullergraben handelt es sich um einen Wasserkörper, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>Substrateinträge in Oberflächengewässer durch Einleitung (T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die direkte Einleitung in Oberflächengewässer (Bullergraben) oder über das Grundwasser (indirekt Bruneitzgraben) erfolgt</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>nach Durchströmen einer ausreichend mächtigen belebten Bodenzone, so dass eine hinreichende Reinigung der Abflüsse erfolgt (vergleiche Unterlage [B-]18.1 D, Nr. 3 sowie Unterlagen [B-]18.6). Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben.</p> <p>Bei dem Bullergraben und dem Bruneitzgraben handelt es sich um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasser-rahmenrichtlinie unterliegen (erheblich veränderte Wasserkörper). Es ist davon auszugehen, dass den qualitativen und quantitativen Anforderungen der Wasser-rahmenrichtlinie genüge getan wird. Mit dem geplanten Vorhaben wird folglich weder das ökologische Potenzial und der chemische Zustand dieser Oberflächengewässer noch der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers (Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“) beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasser-rahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>mögliche betriebsbedingte Schadstoffbelastungen des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern (T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Versickerung bzw. die direkte Einleitung in Oberflächengewässer (Bullergraben) oder über das Grundwasser (indirekt Bruneitzgraben) erfolgt nach Durchströmen einer ausreichend mächtigen belebten Bodenzone, so dass eine hinreichende Reinigung der Abflüsse erfolgt (vergleiche Unterlage [B-]18.1 D, Nr. 3 sowie Unterlage [B-]18.6). Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben.</p> <p>Bei dem Bullergraben und dem Bruneitzgraben handelt es sich um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasser-rahmenrichtlinie unterliegen (erheblich veränderte Wasserkörper). Es ist davon auszugehen, dass den qualitativen und quantitativen Anforderungen der Wasser-rahmenrichtlinie genüge getan wird. Mit dem geplanten Vorhaben wird folglich weder das ökologische Potenzial und der chemische Zustand dieser Oberflächengewässer noch der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers (Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“) beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasser-rahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Mögliche hydraulische Belastung von Fließgewässern (T)	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Versickerung vermieden. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Bei dem Bullergraben handelt es sich um einen Wasserkörper, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt (erheblich veränderter Wasserkörper). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Fließgewässer ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Umgestaltung bzw. Anpassung vorhandener Fließgewässer an die neuen Verhältnisse (Neuprofilierung, Verlegung, Verlängerung von Durchlässen) (A) - Bombarischer Bergbach - sonstige Gräben	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen; Maßnahme 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB 2023; Maßnahme 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) vermieden. Die Umgestaltungen bzw. Anpassungen des Bombarischen Bergbachs sowie der sonstigen kleinen Gräben an die neuen Verhältnisse stellen angesichts ihrer Kleinräumigkeit und des unveränderten Charakters der Fließgewässer keine wesentlichen Umgestaltungen im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar. Jedenfalls ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit infolge dieser Umgestaltungen nicht zu befürchten. Die Veränderungen der Gewässer beeinträchtigen die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG) nicht. Aus wasserbaulicher Sicht lägen damit auch die Voraussetzungen für eine vorsorgliche Zulassung gemäß § 68 Abs. 1, 3 WHG vor. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen. Die vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km ² sind.
Anlage neuer Straßen- bzw. Versickerungsmulden sowie Gräben (A)	I Vorsorgebereich	Die vorhabenbedingt neu angelegten Straßen- bzw. Versickerungsmulden und Gräben stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG keine Gewässer im Sinne des WHG dar, so dass es sich bei der Neuanlage nicht um Gewässerausbauten im Sinne von § 67 WHG handelt. Jedenfalls wären diese nach § 68 Abs. 3 WHG zulassungsfähig, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Herstellung oder Veränderung von Oberflächengewässern zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme 8.8 A – Verbesserung der Gewässerstruktur 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei der naturnahen Gestaltung des Bullergrabens beidseitig der Brücke handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG). Bei dem betroffenen Fließgewässer (Bullergraben) handelt es sich um ein Fließgewässer, das den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt (erheblich veränderte Wasserkörper). Mit dem geplanten Ausbauvorhaben wird das ökologische Potenzial und der chemische Zustand dieses Oberflächengewässers nicht beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Im Gegenteil stellt die Verbesserung der Gewässerstruktur eine Entwicklung im Sinne der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dar, die zu einer Verbesserung des Gewässerzustands beiträgt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>Temporäre Veränderung des Wasserhaushaltes durch Wasserhaltung bzw. den Baubetrieb (B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Maßnahmen (Maßnahme 4.2 V, Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich in der Folge nicht.</p>
<p>Mögliche Veränderungen des Wasserhaushaltes innerhalb von vorhandenen sowie in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebieten (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserschutzgebiet (WSG) Westerbeck Schutzzone IIIB, - Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) Brackstedt/Weyhausen - Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) Rühren, Schutzzone IIIB 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, bautechnische Vermeidungsmaßnahme, Berücksichtigung der Vorgaben der RiStWag „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“) vermieden. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete gegeben. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist mit dem Vorhaben aus dem gleichen Grunde nicht verbunden.</p>

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch die Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die in den Belastungsbereich fallen. Weitere Beeinträchtigungen fallen in den Vorsorgebereich.

**2.3.2.3.6 Umweltauswirkungen Schutzgut Klima**

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Veränderung des Kleinklimas durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen (A, B, T) <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Frischluft- (Waldflächen) und Kaltluftproduktionsflächen (Offenlandflächen) - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	I Vorsorgebereich	Es kommt zum geringfügigen Verlust von entsprechenden Flächen. Lokalklimatische Ausgleichsfunktion mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Die naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt bei dem Schutzgut Pflanzen. Daher ist keine gesonderte Bilanzierung erforderlich.
Beeinträchtigung bioklimatischer Verhältnisse durch Staub- und Abgasemissionen im Zuge des Baustellenbetriebes (B)	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, Befeuchtung von Fahrwegen) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Veränderungen des Klimas durch Treibhausgasemissionen (dargestellt als Kohlendioxid-Äquivalente) (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Unterhaltung der baulichen Anlagen: 11.048,1 t CO₂-Äquivalente (A, T) - Emissionen des Verkehrs: 1.634 t/a CO₂-Äquivalente, aber Reduktion um 11,2 % gegenüber Bezugsfall (T) - Inanspruchnahme von kohlenstoffspeichernden Biotopen (4,21 ha) sowie klimarelevanten Ausprägungen von Böden (0,99 ha), aber auf 17,11 ha Maßnahmen mit positiver Klimaschutzwirkung (B, A) 	I Vorsorgebereich	Die Verkehrsemissionen und die Inanspruchnahme von Flächen führen zu einer Minderung der Belastung der Umwelt mit Treibhausgasen im Vergleich zu einer Situation ohne Umsetzung der Vorhaben (positiver Effekt). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Emissionen aus Herstellung und Unterhaltung der baulichen Anlagen dadurch vollständig ausgeglichen werden, denn eine Kompensationspflicht nach § 15 BNatSchG besteht nicht, weil es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG handelt. Selbst wenn die Emissionen im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung der baulichen Anlagen durch Verkehrsbetrieb und Flächeninanspruchnahmen nicht gemindert würden, wären sie so gering, dass sie in der Atmosphäre nicht messbar wären, also kein Ursache-Wirkungszusammenhang herstellbar ist. Materiellrechtlich sind die globalen Klimawirkungen an dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu messen (vgl. Tz. 2.3.3.15), das jedoch keine Kompensationspflichten auslöst.



Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima kommt, die über den Vorsorgebereich hinaus gehen.

2.3.2.3.7 Umweltauswirkungen Schutzgut Luft

In Tab. 8 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Luft.

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Luftschadstoffe im Umfeld bzw. Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden eingehalten (vergleiche Unterlage [A-]17.2)

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch die Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

2.3.2.3.8 Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft

In Tab. 9 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft.

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Überprägung des Landschaftsbildes, visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch Zerschneidung (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Dieser ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 14 BNatSchG ausgleichbar, ansonsten zu ersetzen.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung (Niederung des Bullergraben)		Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen 5.1 G (Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke), 6.1 A die (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)), 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen), 6.16 ACEF (Anlage von Hecken) und 14.5 E (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen).
Verlust von Landschaftsbildelementen (vor allem Gehölze) (B, A) – der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten	II Belastungsbereich	Der Verlust von Landschaftsbildelementen, die der naturräumlichen Eigenart entsprechen, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Zu diesem Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde abweichend von den Aussagen in den Antragsunterlagen gekommen. Der Eingriffsumfang ist allerdings gering, denn dadurch, dass Teile der bestehenden Verkehrswege zurückgebaut werden, die begleiteten Gehölzstrukturen dort aber erhalten bleiben, werden die nachteiligen Effekte auf das Landschaftsbild durch die neuen baulichen Anlagen überwiegend nur verlagert. Durch die landschaftsgerechte Neugestaltung und weitere Kompensationsmaßnahmen, werden zusätzlich zahlreiche der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickelt, wodurch sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine vollständige Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt.
Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Erholungsbereichen (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch die Vorhaben zu einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes in Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung.

2.3.2.3.9 Umweltauswirkungen kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In Tab. 10 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Tab. 10: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Entzug von forstwirtschaftlicher Nutzfläche (A, B) - 0,202 ha (dauerhaft) (A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersatzaufforstungspflichtig ist und die nur zulässig ist, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Ersatzaufforstungen sind in hinreichendem Umfang und in geeigneter Form vorgesehen.
---	II Belastungsbereich	---
Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen (B, A)	I Vorsorgebereich	Beeinträchtigung von historischen Siedlungs- und Bauformen und bedeutenden Natur- und Bodendenkmälern können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass durch Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden. Zudem ist die Vorhabenträgerin zur Beachtung von § 14 NDSchG verpflichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Verlust archäologischer Fundstücke und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.
Bedeutsame historische Kulturlandschaften sind vom Vorhaben nicht betroffen (B, A)	I Vorsorgebereich	Keine Beeinträchtigung von bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.
Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen (A) - landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker, Grünland)	I Vorsorgebereich	Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sehen keinen Ausgleich für die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Auf agrarstrukturelle Belange wird im Rahmen der Kompensationsplanung gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen, indem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden und vorrangig eine Kompensation durch Entsiegelung angestrebt wird.
Beeinträchtigung von der Ver- und Entsorgung dienenden Anlagen und Leitungen sowie sonstiger Sachgüter (A, B)	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Gegebenenfalls werden einzelne Bestandteile oder Bereiche den neuen Verhältnissen angepasst.
Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge (T) - verschiedene Waldbestände	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Vegetationsbestände erfolgt bei dem Schutzgut Pflanzen.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch die Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen



sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald. Darüber hinaus führen die Vorhaben zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.



2.3.2.3.10 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden, nicht vermeidbaren zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen der Vorhaben wie folgt zusammenfassen:

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Menschen/menschliche Gesundheit	(+)	(+)	+
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	(-)
Fläche	(+)	(+)	+
Boden	(+)	(+)	+
Wasser	+	(+)	+
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(+)	(+)	(+)
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	(-)	(-)	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Die Vorhaben haben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen sowie Sachgüter (Zulässigkeitsgrenzbereich). Nachteile, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (Belastungsbereich), betreffen zusätzlich die Schutzgüter Menschen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft.

2.3.2.4 Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die die Umweltverträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde vorbereitenden Antragsunterlagen waren Gegenstand verschiedener Einwendungen und Stellungnahmen. In den Stellungnahmen des BUND, Kreisgruppe Gifhorn (E002), und des BUND Landesverband Niedersachsen e. V. (E012), wird geltend gemacht, die Umweltverträglichkeitsprüfung der Ausgangsplanfeststellung sei fehlerhaft gewesen, im Planänderungsverfahren und im ergänzenden Verfahren aber nicht im notwendigen Umfang nachgeholt und korrigiert worden. Da es sich bei der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie der B 248 und der L 289 nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.06.2019 (BVerwG 9 A 13.18) um selbstständige Vorhaben handele, hätte für jedes Vorhaben eine eigene UVP durchgeführt werden müssen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung der Ausgangsplanfeststellung sei fehlerhaft, weil sie einen falschen Projektbegriff zugrunde lege. Bei einer Verbindung der drei Vorhaben hätte nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neben drei einzelnen Umweltprüfungen auch eine Gesamt-Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen. Im Rahmen des Planänderungs- und ergänzenden Verfahrens sei für die beiden Straßenverlegungen und das Änderungsvorhaben bzgl. der Autobahn zwar jeweils eine getrennte Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Gesamt-Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. In die Gesamt-UVP sei hinsichtlich der Autobahn allerdings nur die neue



Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben und nicht die Umweltverträglichkeitsprüfung der Ausgangsplanfeststellung einbezogen worden. Dies sei fehlerhaft. In der Umweltverträglichkeitsprüfung hätten die Umweltauswirkungen der beiden Straßenverlegungen mit den Umweltauswirkungen der gesamten Autobahn (Ausgangsplanfeststellung und Änderung) aktualisiert und kumulativ betrachtet werden müssen. Andernfalls werde der von der UVP-Richtlinie bzw. dem UVPG intendierte Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erreicht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung müsse so ausgestaltet sein, dass die mit der Umweltverträglichkeitsprüfung bezweckte Effektivierung der Umweltbelange durch die Berücksichtigung der Stellungnahmen in der Entscheidung zum Tragen kommen könne. Das sei nicht der Fall, wenn die Planfeststellungsbehörde – wie in der Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ergänzenden und Planänderungsverfahren – von einem Verbot ausgehe, zutreffende Einwendungen gegen das geänderte Vorhaben aktualisiert zu prüfen. Denn Umweltauswirkungen ließen sich in der Sache nicht so auftrennen, wie das nach der behaupteten Reichweite der Rechtskraftwirkung nötig wäre.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Rahmen der ursprünglichen Planung wurde für das Gesamtvorhaben – bestehend aus der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie den damals fehlerhaft als Folgemaßnahmen qualifizierten Teilverlegungen der B 248 und der L 289 – eine zusammenhängende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese wurde in den vor dem Bundesverwaltungsgericht geführten Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 ausdrücklich unbeanstandet gelassen.⁴⁵ Für die Verlegung der Straßen B 248 und der L 289 im Zuge der Ortsumfahrung Ehra wird gleichwohl eine vollständige neue Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG n. F. durchgeführt, da es infolge der fehlerhaften Einordnung der Baumaßnahme als Folgemaßnahme des Autobahnbaus bislang an der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde fehlte. Es wird insoweit vorsorglich davon ausgegangen, dass die Beanstandung des Bundesverwaltungsgerichts die Planfeststellung der Ortsumfahrung Ehra einschließlich der diese betreffenden formellen Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben, erfasst. Im Übrigen, d. h. im Hinblick auf den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, sind Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung demgegenüber lediglich die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens vorgesehenen punktuellen Änderungen in der Planung des Neubaus des 7. Bauabschnitts der A 39 (s. hierzu bereits oben Tz. 2.3.2.1 ff.).

Für das ergänzende Verfahren wurde die UVP-Pflicht von den Vorhabenträgerinnen jeweils separat für die einzelnen betroffenen Vorhaben, d. h. die Teilverlegung der B 248, die Teilverlegung der L 289 und das Änderungsvorhaben bzgl. der Autobahnplanung in Bezug auf die Straßenentwässerung, geprüft. Im Ergebnis wurden die Umweltauswirkungen im UVP-Bericht jeweils separat für alle drei Vorhaben betrachtet und anschließend einer summierenden Betrachtung unterzogen. Da die Vorhaben verfahrensrechtlich über § 78 VwVfG verbunden wurden, hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Umweltauswirkungen der vorgenannten Vorhaben vorstehend in einer einzigen Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft und bewertet.⁴⁶ Den rechtlichen Anforderungen ist damit umfassend Genüge getan.

Im Übrigen stellt es ein Fehlverständnis der Auslegungsbekanntmachung dar, wenn in den Stellungnahmen behauptet wird, die Planfeststellungsbehörde gehe von einem „Verbot“ aus, zutreffende Einwendungen gegen das Vorhaben aktualisiert zu prüfen. Der in den Auslegungsbekanntmachungen enthaltene zutreffende Hinweis auf die Rechtskraft des Urteils grenzt lediglich die Zulässigkeit von Einwendungen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens von Einwendungen ab, die sich ausschließlich wiederholend gegen die Ausgangsplanfeststellung wenden, soweit diese durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2019, Az. 9 A 13 und 14.18, unbeanstandet geblieben ist.

⁴⁵ S. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 17 ff.

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 9/19, juris Rn. 31; Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl. 2023, § 78 Rn. 28.



In der Stellungnahme des BUND wird ferner gerügt, dass im Zuge einer Aktualisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung der Ausgangsplanfeststellung nach dem UVPG n. F. die globale Klimakrise hätte betrachtet werden müssen. Der geplante Bau der A 39 verstoße gegen das KSG, Art. 2 Abs. 2 und Art. 20a GG sowie gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen von Paris. Aus § 4 i. V. m Anlage 2 KSG folge, dass den Verkehrssektor nach der Energiewirtschaft die zweithöchsten Treibhausgasemissionsreduktionslasten treffen würden. Mit den für das Jahr 2030 vorgesehenen Reduktionslasten seien die im Verkehrswegeplan vorgesehenen Neubauten (auch bei Umstieg auf Elektromobilität) nur schwer vereinbar. Auch in den Unterlagen zum ergänzenden Verfahren seien die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das globale Klima nicht berücksichtigt worden. Dies hätte aber mit der Ergänzung des Planverfahrens bezogen auf den gesamten 105 km langen Streckenverlauf geschehen müssen, wie das UVPG n. F. und § 13 Abs. 1 und Abs. 2 KSG es gebieten würde. Wegen der weiteren Ausführungen zu diesem Punkt wird auf den Schriftsatz des BUND vom 20.04.2021 sowie auf Tz. 2.3.3.15.5 Bezug genommen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, weil sie nicht den Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens betreffen. Die Berücksichtigung des großräumigen Klimas musste für die A 39 nicht im Rahmen der UVP erfolgen, da insoweit noch das UVPG a. F. anwendbar war. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das großräumige Klima sind somit alleine die Ortsumfahrung Ehra sowie die weiteren, für sich genommen aber nicht klimarelevanten Änderungen der Planung der A 39, 7. Bauabschnitt, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, zu berücksichtigen. Wie unter Tz. 2.3.3.15 näher erläutert, ist die Ortsumgehung Ehra für sich genommen nicht geeignet, eine relevante oder entscheidungserhebliche Veränderung der Treibhausgasäquivalente hervorzurufen. Nebenbei sei bemerkt, dass insbesondere für die laufenden Verfahren der A 39 in den Planungsabschnitten 1, 2, 3 und 6 die großräumigen Klimawirkungen mit entsprechenden Fachbeiträgen, die den auch dort beteiligten großen Umweltvereinigungen bekannt sind, betrachtet werden. Für das ergänzende Verfahren zum 7. Planungsabschnitt kommt das Bundes-Klimaschutzgesetz aber nicht mehr zur Anwendung. Von einem Moratorium, einer Unanwendbarkeit oder Nichtigkeit der Bedarfsplanfestlegungen als Ganzes oder nur für die A 39 kann indes ebenfalls nicht ausgegangen werden.

2.3.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Teilverlegungen der B 248 und der L 289 sowie die punktuell geänderte Autobahnplanung zum 7. Bauabschnitt der A 39 mit dem materiellen Recht im Einklang stehen und stellt den Plan nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Realisierung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange eröffnet wird (Gestattungswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG), ist hierbei neben dem FStrG bzw. in Bezug auf die Verlegung der L 289 nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder – sofern es der Abwägung zugänglich ist – abwägend zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen wurden deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft und ggf. erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG). In diesem Umfang entfaltet der Planfeststellungsbeschluss in Ansehung der von ihm berührten privaten Rechte und Belange Ausschluss- und Duldungswirkung mit seiner Unanfechtbarkeit.

Das Vorhaben hält sich in dem durch das materielle Recht gezogenen Rahmen. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht inklusive der zwingend einzuhaltenden



höherstufigen Planungen sind beachtet worden, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte.

Die sodann in der Abwägung gemäß § 17 Satz 2 FStrG und § 38 Abs. 2 Satz 1 NStrG zu berücksichtigenden von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in nachfolgend im Einzelnen noch dargestellter Weise beachtet worden.

2.3.3.1 Planrechtfertigung

Für die aus der Verlegung der B 248 und der Verlegung der L 289 bestehende Ortsumfahrung Ehra ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine Planrechtfertigung liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden⁴⁷.

2.3.3.1.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Für das Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, war die Planrechtfertigung nicht erneut zu prüfen. Die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben A 39, 7. Bauabschnitt, wurde vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris Rn. 47 ff. nicht beanstandet. Die gerichtliche Feststellung über das Bestehen der Planrechtfertigung ist in Rechtskraft erwachsen. Hieraus folgt zugleich, dass die Einwendungen, die die Planrechtfertigung für die A 39 infrage stellen bzw. den Verzicht auf das Vorhaben oder jedenfalls auf die Anschlussstelle Ehra-Lessien fordern, im vorliegenden Verfahren keine Berücksichtigung finden können. Auf ihre Wiedergabe wird im Rahmen dieses Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses verzichtet; eine vollständige Wiedergabe der Einwendungen sowie der Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin findet sich in der im Vorfeld des Erörterungstermins erstellten und allen Einwenderinnen und Einwendern zur Verfügung gestellten Gesamtsynopse, die auch Teil des Verwaltungsvorgangs ist und auf die insoweit verwiesen wird.

2.3.3.1.2 B 248

Für die Verlegung der B 248 ergibt sich die Planrechtfertigung aus dem Erfordernis, Entlastungseffekte für die Ortsdurchfahrt von Ehra zu erzielen. Dieser Verkehrsbedarf wurde vom Bund als originär zuständigem Planungsträger mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Schreiben vom 04.01.2012, Az. StB 21/72131.9/0007-1549507, anerkannt. Hieraus folgt ein Planungsauftrag, der mit der hier planfestgestellten Teilverlegung der B 248 nördlich der Ortslage Ehra umgesetzt wird. Ein insbesondere aus dem Hinzutreten der Trasse der A 39 mit einer Anschlussstelle bei Ehra abzuleitender Bedarf für eine Entlastung der Ortsdurchfahrten von Ehra im Zuge der B 248/L 288/L 289 wurde bereits durch die Verkehrsuntersuchung (Unterlage 21.1) der Ausgangsplanfeststellung sowie auch durch die Verkehrsprognosen zur Ortsumfahrung Ehra bestätigt, die sowohl die Zusatzbelastung des Nahbereichs der Ortslage Ehra durch die A 39 als auch das entlastende Potenzial der Ortsumfahrung Ehra nachweisen.

Die Verkehrsprognose zeigt für den Bezugsfall 2030 mit der A 39 und der Anschlussstelle Ehra an der L 289 (Bestand) eine deutliche Erhöhung der Verkehrsbelastung in der Ost-West-Relation im Nahbereich der Ortslage Ehra. Die Verkehrsbelastung steigt auf der L 289 westlich von Ehra von 3.200 Kfz/24 h auf 8.800 Kfz/24h und auf der B 248 östlich von Ehra von 4.600 Kfz/24 h auf 4.800 Kfz/24h bei jeweils erheblicher Erhöhung des Schwerverkehrsaufkommens von 220 auf

⁴⁷ Nds. OVG, Urteil vom 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris Rn. 25.



820 Kfz/24 h auf der L 289 und von 420 auf 649 Kfz/24 h auf der B 248 (Unterlage [A-]21.19.1, S. 9 f.).

Den so begründeten Entlastungsbedarf kann die Vorzugsvariante der Ortsumfahrung Ehra effektiv bewältigen. Das gilt zunächst für den von der verlegten B 248 gebildeten Teil der Ortsumfahrung. Die Verkehrsprognosen zeigen, dass die – nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fehlerfrei ermittelte (dazu eingehend unter Tz. 2.3.3.3.2) – Vorzugsvariante der B 248n (Variante 1) bei Fertigstellung der A 39 im Abschnitt westlich der L 288 8.800 Kfz/24h sowie Schwerverkehr im Umfang von 820 Fahrzeugen/24 h und im Abschnitt östlich der L 288 4.800 Kfz/24h sowie Schwerverkehr im Umfang von 640 Fahrzeugen/24 h aufnimmt. Die Ortslage Ehra wird in einem Umfang von 4.800 Kfz/24 h bzw. 640 Kfz/24 h von Kfz- und Schwerverkehr entlastet (Unterlage [A-]21.19.1, S. 9 f.; Unterlage [A-]21.19.1.1, S. 1; vgl. auch Unterlage [A-]1.1, S. 5). Das Planungsziel, die Ortslage Ehra von Anschlussstellenverkehren freizuhalten, wird folglich erreicht, was die Verkehrswirksamkeit der Ortsumfahrung nachweist.

Mit der Feststellung des so bestimmten Bedarfs, die Ortsdurchfahrt von Ehra von Anschlussstellenverkehren freizuhalten, sind zugleich die in einzelnen Einwendungen enthaltenen Forderungen einer Nulllösung für die Verlegung der B 248 zurückzuweisen.

2.3.3.1.3 L 289

Für die Verlegung der L 289 ergibt sich die Planrechtfertigung aus dem Erfordernis, das klassifizierte Straßennetz den verkehrlichen Anforderungen anzupassen und eine Überlastung der derzeitigen Kreuzung der L 289 mit der B 248 in der Ortslage Ehra-Lessien zu vermeiden. Einen hierauf beruhenden Planungsauftrag hat das Land Niedersachsen als originär zuständiger Planungsträger mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung v. 04.08.2020, Az. 42/3402-L-289, erteilt. Die hier gegenständliche Planfeststellung der Teilverlegung der L 289 setzt diesen Planungsauftrag um.

Das dem Planungsauftrag zugrunde liegende verkehrliche Erfordernis findet zudem Rückhalt in den Verkehrsprognosen zur Ortsumfahrung Ehra. Hinsichtlich des Entlastungsbedarfs der Ortslage Ehra gilt das unter Tz. 2.3.3.1.2 für die B 248 Gesagte auch für die L 289. Die – nach Maßgabe der nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fehlerfrei ermittelten Vorzugsvariante (Variante 1; dazu eingehend unter 2.3.3.3.3) – verlegte L 289 bewirkt nach den Verkehrsprognosen in Verbindung mit der verlegten B 248 auch erhebliche Entlastungseffekte. Der von der L 289 gebildete Teil der Ortsumfahrung Ehra wird voraussichtlich 8.800 Kfz/24h (westlich der Anschlussstelle 4.800 Kfz/24h) und Schwerverkehr im Umfang von 820 Fahrzeugen/24h (westlich der Anschlussstelle 420 Kfz/24h) aufnehmen und den die Ortslage Ehra betreffenden Verkehr in entsprechendem Umfang entlasten (vgl. Unterlage [A-]21.19.2, S. 10; Unterlage [A-]21.19.2.1, S. 1; vgl. auch Unterlage [A-]1.1, S. 5). Somit ist auch die Verlegung der L 289 in hohem Maße verkehrswirksam und trägt gemeinsam mit der verlegten B 248 erheblich zur Entlastung der Ortslage Ehra und zur Verkehrssicherheit bei.

Aus diesen Gründen ist die Einwendung der Einwendenden E002, die den Verzicht auf die Verlegung der L 289 aus verkehrlichen Gründen fordert und die Verkehrszahlen der L 289 für unrealistisch hält, als unberechtigt zurückzuweisen. Die Verkehrsprognosen weisen den Bedarf für die L 289 als Teil der Ortsumfahrung Ehra nach. Soweit die Einwendung die fehlende Berücksichtigung neuer verkehrlicher Belastungen von Lessien rügt, ist dem entgegenzuhalten, dass Verkehrssteigerungen in der Ortslage Lessien das Ergebnis einer Modellrechnung sind und ihre Ursache in der bündelnden Wirkung der geplanten Anschlussstelle Ehra/Lessien auf die umliegenden Straßen haben. Hier ist vor allem der Quell- und Zielverkehr von Sassenburg und Umgebung in/aus Richtung Norden zu nennen, der im Bezugsfall (ohne A 39) über die K 29 in Richtung Wittingen fährt, im Planfall aber die L 289 nutzt, um an der Anschlussstelle Ehra/Lessien auf die A 39 aufzufahren. Den Bedarf für die Verlegung der L 289 stellt dies nicht infrage.



Die Planrechtfertigung liegt folglich für die beiden Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra – L 289 und B 248 – und damit für die Ortsumfahrung Ehra insgesamt vor.

2.3.3.2 Abschnittsbildung

Weder bei dem Vorhaben der Verlegung der L 289 noch bei dem Vorhaben der Verlegung der B 248 erfolgte eine Abschnittsbildung, so dass in Bezug auf diese Vorhaben die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Abschnittsbildung nicht zu prüfen sind.

Die Rechtmäßigkeit der Aufteilung der A 39 in mehrere Bauabschnitte wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinen rechtskräftigen Urteilen vom 11.07.2019 nicht beanstandet. Die Abschnittsbildung wurde nicht verändert; sie ist nicht Gegenstand des hier gegenständlichen Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens für die A 39, BA 7. Da sie von den mit der vorliegenden Entscheidung zugelassenen punktuellen Änderungen auch nicht mittelbar berührt wird, waren die Anforderungen an die Abschnittsbildung nicht erneut zu prüfen. Hieraus folgt zugleich, dass diejenigen Einwendungen, die die Abschnittsbildung zur A 39 für fehlerhaft halten, nicht den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffen. Sie werden als unzulässig zurückgewiesen.

2.3.3.3 Variantenprüfung

Die beantragte Vorzugsvariante für die Verlegung der L 289 und für die Verlegung der B 248 der Vorhabenträgerin ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die jeweils günstigste Vorhabenvariante sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten.

Zur fachplanerischen Abwägung gehört grundsätzlich auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.⁴⁸ Es reicht hierfür aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist.⁴⁹

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials muss sie darum alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen.⁵⁰

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt dabei soweit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen.⁵¹ Weiter ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden.⁵² In der Festlegung der ersten groben Bewertungskriterien für eine Vorauswahl ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei.⁵³

⁴⁸ BVerwG, Beschluss vom 20.12.1998 – 4 B 211.88, juris Rn. 8.

⁴⁹ OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005 – 1 M 2/04, juris Rn. 114.

⁵⁰ BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris Rn. 41 m.w.N

⁵¹ BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10.09, juris Rn. 5.

⁵² BVerwG, Urteil vom 19.05.1998 – 4 A 9.97, juris Rn. 50 f..

⁵³ BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 25.95, juris Rn. 113.



Nach diesen Maßstäben erweist sich die Vorzugsentscheidung der Vorhabenträgerin aus den nachstehenden Gründen als nachvollziehbar und wird durch die Planfeststellungsbehörde nach nachvollziehender Abwägung bestätigt. Das gilt sowohl für die Verlegung der B 248 als auch für die Verlegung der L 289.

2.3.3.3.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Die Variantenuntersuchung in Bezug auf die A 39 wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem rechtskräftigen Urteil vom 11.07.2019 nicht beanstandet.⁵⁴ Die Wahl der Vorzugstrasse war im vorliegenden Planänderungs- und -ergänzungsverfahren nicht erneut zu prüfen, da sie von den mit der hiesigen Entscheidung zugelassenen punktuellen Änderungen auch nicht mittelbar berührt wird. Daraus folgt zugleich, dass diejenigen Einwendungen, die die Trassen-Variantenwahl zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebiets Vogelmoor für fehlerhaft halten, unzulässig sind (s. Tz. 2.3.3.3.5).

2.3.3.3.2 B 248

Im Rahmen der Variantenuntersuchung zur Verlegung der B 248 wurden innerhalb des Planungsraums drei mögliche Nordvarianten und eine mögliche Südvariante untersucht (vgl. Unterlage [A]-21.19.1):

Die Variante 1 der B 248 beginnt am westlichen Rampenfußpunkt der geplanten Anschlussstelle Ehra westlich der A 39 und verläuft in östlicher Richtung. Die Trasse der Variante 1 überquert die A 39 mit einem Kreuzungsbauwerk, verläuft in der weiteren Fortsetzung über landwirtschaftliche Nutzflächen und bildet nördlich der Ortslage Ehra mit der Landesstraße L 288 einen plangleichen Knotenpunkt in Form eines Kreisverkehrsplatzes. Nordwestlich von Ehra wird zur sicheren Querung von Fledermäusen und Kleinsäugetern eine Faunapassage vorgesehen. Diese Faunapassage steht auch im Zusammenhang mit der südlich der Anschlussstelle Ehra geplanten Faunapassage im Bereich der A 39. In der weiteren Fortsetzung östlich der L 288 verläuft die Variante zunächst in östlicher Richtung weiterhin über landwirtschaftliche Nutzflächen und schwenkt dann nach Süden ab, um in den Verlauf der bestehenden B 248 östlich von Ehra einzubinden. Die Länge der Baustrecke beträgt ca. 2.443 m. Die Kosten der Variante 1 betragen 17,656 Mio. EUR. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Varianten wurde die AS Ehra dabei in den Kosten der B 248 berücksichtigt.

Auch die Variante 2 der B 248 beinhaltet die Verlegung der B 248 nördlich der Ortslage Ehra. Der Beginn der Baustrecke der Variante 2 liegt westlich der Ortslage Ehra im Kreuzungsbereich mit der L 289 (östlich der A 39). In der Variante 2 wird im Kreuzungsbereich zwischen der A 39 und der L 289 die Anschlussstelle Ehra errichtet. Am östlichen Rampenfußpunkt der geplanten AS Ehra liegt der Beginn der Baustrecke der Variante 2. Die Variante 2 verläuft zunächst in nördlicher Richtung in östlicher Parallellage zur A 39 und schwenkt nordwestlich der Ortslage Ehra dann nach Osten ab. In diesem Bereich verläuft die Trasse weitgehend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der L 288 nördlich der Ortslage Ehra wird ebenfalls ein plangleicher vierarmiger Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz ausgebildet. In der weiteren Fortsetzung östlich der L 288 verläuft die Trasse der Variante 2 analog der Trassenführung der Variante 1 zunächst auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und schwenkt nordöstlich der Ortslage Ehra nach Süden ab, um in den Verlauf der vorhandenen B 248 einzubinden. Die Länge der Baustrecke der Variante 2 beträgt ca. 3.139 m. Die Kosten der Variante 2 betragen 22,253 Mio. EUR.

Die Variante 3 stellt ebenfalls eine Verlegung der B 248 nördlich der Ortslage Ehra dar. Die Variante 3 beginnt im Anschlussbereich an die A 39 in Form einer linksliegenden Trompete. Die Trasse der Variante 3 der B 248 verläuft zunächst geradlinig in östlicher Richtung auf weitgehend

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 208 ff.



landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der L 288 wird ebenfalls ein plangleicher vierarmiger Knotenpunkt in Form eines Kreisverkehrsplatzes ausgebildet. Die weitere Trassenführung der Variante 3 östlich der L 288 entspricht weitgehend dem Verlauf der Varianten 1 und 2. Die Trasse verläuft nördlich von Ehra zunächst in östlicher Richtung und schwenkt dann nach Süden ab, um in den bestehenden Verlauf der B 248 einzuschwenken. Die Länge der Baustrecke der Variante 3 beträgt ca. 2.490 m. Die Kosten der Variante 3 betragen 18,786 Mio. EUR.

Die Variante 4 stellt eine Südumfahrung der Ortslage Ehra dar. Die Trasse der Variante 4 beginnt westlich der A 39 im Bereich der bestehenden L 289 mit einer verlegten Anschlussstelle. Der Verlauf der bestehenden L 289 wird aufgenommen und nach Süden verschwenkt. Hierbei wird die A 39 durch die Trasse der B 248 überquert. In der weiteren Fortsetzung werden süd-westlich von Ehra zunächst landwirtschaftliche Nutzflächen und später Grünlandbereiche mit einzelnen Gräben durchfahren. Südlich von Ehra schwenkt die Trasse nach Osten ab und bildet mit der bestehenden B 248 südlich von Ehra einen vierarmigen plangleichen Knotenpunkt. Östlich der B 248 schwenkt die Trasse der Variante 4 wieder nach Norden ab und umfährt dabei die südlichen Wohngebiete der Ortslage Ehra. Die Trasse verläuft weitgehend auf landwirtschaftlichen Flächen. Östlich von Ehra schließt die Trasse wieder an den bestehenden Verlauf der B 248 an. Die Länge der Baustrecke beträgt ca. 3.825 m. Die Kosten der Variante 4 betragen 21,979 Mio. EUR.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorstehend dargestellten Varianten geprüft und nachvollzogen. Die Variantenuntersuchung hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gezeigt, dass die Variante 1 aus verkehrlicher, entwurfs- und sicherheitstechnischer, wirtschaftlicher und insbesondere auch umweltfachlicher Sicht vorteilhaft und damit als Vorzugsvariante gerechtfertigt ist:

Die Vorteile der Variante 1 ergeben sich zunächst aus ihrer verkehrlichen Bedeutung. Die Variante 1 erzielt im Vergleich zu den Varianten 2 und 3 deutlich höhere Entlastungswirkungen in Bezug auf die B 248 Ost, die B 248 Süd, die L 288 und die L 289. Im Vergleich zur Variante 4 – der Südumfahrung – ist die Variante 1 vorteilhaft, da die Variante 4 zu einer Mehrbelastung der B 248 in südlicher Richtung in Höhe von 3.200 Kfz/24 h gegenüber dem Bezugsfall führt und die Ortslage Ehra somit nicht entlastet, wohingegen die Vorzugsvariante auch in diesem Abschnitt der B 248 südlich von Ehra eine Entlastung um -200 Kfz/24h bewirkt.

Auch aus entwurfs- und sicherheitstechnischer Sicht überwiegen die Vorteile der Variante 1. Sie erfordert mit ca. 2,4 km die kürzeste Baustrecke. Ebenso wie die anderen beiden Nord-Varianten 2 und 3 quert sie keine Grünlandbereiche mit feuchten Bodenstrukturen, sondern betrifft trockenen Baugrund. Im Unterschied zur Variante 2 kommt es bei der Variante 1 nicht zur Zerschneidung von Wirtschaftswegen; auch erfordert die Variante 1 – anders als die Variante 2 – keine zusätzlichen Brückenbauwerke hinsichtlich der Faunapassage über der A 39.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit ist die Variante 1 ebenfalls vorteilhaft.

Das gilt zunächst für die Auswirkungen auf den Menschen. Anders als die Südvariante 4 verläuft die Variante 1 nicht durch erholungsrelevante Waldflächen. Im Vergleich zur Variante 2 durchschneiden die Varianten 1 und 3 das Vorsorgegebiet für Erholung in Natur und Landschaft nord-westlich von Ehra in geringerem Maße.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere und die biologische Vielfalt ist die Variante 4 nachteilig, da sie in den Wald- und Grünlandbereichen südlich von Ehra wichtige Habitate für sämtliche Tiergruppen beeinträchtigt und insbesondere infolge von Gehölzfällungen für Fledermäuse relevante Höhlenbäume entfallen. Die Variante 4 beeinträchtigt zudem Leitstrukturen für Fledermäuse und für Reptilien. Im Vergleich zur Variante 2 nehmen die Varianten 1 und 3 deutlich weniger Raum in Anspruch, so dass auch die Variante 2 in Bezug auf Tiere und die biologische



Vielfalt von Nachteil ist. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auch hier ist die Variante 4 nachteilig, da sie Waldflächen beansprucht, deren Wertigkeit als „sehr hoch“ eingestuft ist. Zwar beanspruchen auch die Varianten 1 bis 3 mit der „sonstigen artenarmen Grasflur magerer Standorte“ ein naturschutzrechtlich geschütztes Biotop; dies geschieht aber im Vergleich zur Betroffenheit des Waldes in der Variante 4 in deutlich geringerem Umfang. Im Übrigen beanspruchen die Varianten 1 bis 3 primär Ackerland. Innerhalb des Vergleichs der Varianten 1 bis 3 nimmt die Variante 1 am wenigsten Fläche in Anspruch, so dass sie die geringsten Auswirkungen auf Pflanzen zeitigt.

In Bezug auf die Auswirkungen auf Fläche und Boden kommt es bei der Variante 1 zu Überbauungen und Versiegelungen in einem Umfang von ca. 4,5 ha. Bei der Variante 2 beläuft sich dieser Wert auf ca. 7,1 ha, bei der Variante 3 auf ca. 5,4 ha und bei der Variante 4 auf ca. 7,4 ha. Die Variante 1 hat somit die geringste Flächeninanspruchnahme zur Folge und ist auch insoweit vorteilhaft.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser begründen alle Varianten eine potenzielle Gefährdung der Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität durch mögliche Schadstoffeinträge. Diese Gefährdung ist bei der Variante 1 am geringsten, da sie die kürzeste Streckenlänge aufweist und – anders als die Varianten 2 und 4 – Flächen westlich von Ehra mit mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung nicht erreicht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft führen alle Varianten zum Verlust von Frischluft- und Kaltluftproduktionsflächen. Bei der Variante 4 tritt der Verlust klimatisch relevanter Waldfläche hinzu, so dass die Variante 4 unter diesem Gesichtspunkt nachteilig ist. Unter den Varianten 1 bis 3 weist die Variante 1 die kürzeste Streckenlänge aus, nimmt die vorbezeichneten Flächen also in geringerem Maße in Anspruch und ist als vorteilhaft zu qualifizieren.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist die Variante 4 auszuschließen, da sie im größten Umfang Waldflächen und -bestände in Anspruch nimmt und Sichtbeziehungen zwischen Ehra und der im Osten liegenden Landschaft zerschneidet. Die Variante 1 berührt im Unterschied zu den Varianten 2 und 3 keine Waldflächen und ist deshalb für das Landschaftsbild vorteilhaft.

Unter dem Gesichtspunkt des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter berühren nur die Varianten 1-3 ein Flachkörpergräberfeld. Eine solche Beeinträchtigung verursacht die Variante 4 nicht, so dass sie mit Blick auf dieses Schutzgut vorteilhaft ist.

Aus Sicht des Artenschutzes ergibt sich aus der Querung des Waldbereiches durch die Variante 4 das Risiko der Betroffenheit von Quartieren unterschiedlicher Fledermausarten. Die Varianten 1 bis 3 betreffen Artengruppen mit Vorkommen streng geschützter Arten im Wesentlichen in ähnlicher Weise. Da aber die Streckenlänge der Variante 2 länger ist und die Variante 3 näher an den Waldrändern gelegen ist, was möglicherweise den Lebensraum der Zauneidechse beeinträchtigt, ist die Variante 1 artenschutzrechtlich vorteilhaft. Soweit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingewandt wurde, bei der jetzigen Vorzugsvariante seien Fledermäuse stark betroffen, weshalb eine Variante südlich von Ehra vorzugswürdig sei, kann dem vor diesem Hintergrund nicht gefolgt werden.

Der Natura 2000-Gebietsschutz ist von keiner der Varianten berührt, da das nächstgelegene FFH-Gebiet Vogelmoor zwischen 800 m (Variante 4) und mehr als 1000 m (Varianten 1-3) von den Varianten entfernt liegt.

Hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind die Varianten 2 und 4 nachteilig, da sie die größeren Baulängen und Flächenbeanspruchungen erfordern. Die Varianten 1 und 3 werden mit Blick auf die Wechselwirkungen als gleichwertig bewertet.



Schließlich ist die Variante 1 auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorteilhaft. Sie ist hinsichtlich der Gesamtkosten mit 17,656 Mio. EUR die kostengünstigste Variante. Zwar ist die Variante 4 insoweit günstiger, als sie pro Strecken-km 5,746 Mio. EUR kostet, während die Kosten der Variante 1 als günstigste der Nordvarianten pro Strecken-km 7,227 Mio. EUR betragen. Dies wiegt den Vorteil der Variante 1 wegen deren deutlich geringerer Baustrecke aber mit Blick auf die Gesamtkosten nicht auf.

2.3.3.3.3 L 289

Im Rahmen der Variantenuntersuchung für die Verlegung der L 289 wurden zwei Varianten untersucht, namentlich eine Nordvariante (Variante 1) und eine Südvariante (Variante 2) (vgl. Unterlage [A-]21.19.2):

Die Variante 1 beginnt unmittelbar östlich der Ortslage Lessien, schwenkt aus dem Verlauf der L 289 in Richtung Norden aus und verläuft durch Grünland, Waldflächen und schließlich landwirtschaftliche Nutzflächen bis zum Anschluss an die L 288 nördlich der Ortslage Ehra. Die Länge der Baustrecke der Variante 1 beträgt 1.998 m. Die Variante 1 erfordert zwei Brückenbauwerke. Ein Brückenbauwerk überführt die A 39, ein weiteres dient als Faunapassage nordwestlich von Ehra innerhalb des Grünlandbereiches. Die Variante 1 verläuft im östlichen Teil der Baustrecke innerhalb des Wasserschutzgebietes Rühren Zone III B sowie randlich innerhalb des Wasserschutzgebietes Brackstedt/Weyhausen, ebenfalls Zone III B. Weiterhin wird am Beginn der Baustrecke das Vorranggebiet Natur- und Landschaft „Schapermoor“ randlich tangiert.

Die Kosten der Variante 1 betragen 17,073 Mio. EUR. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Varianten wurde die AS Ehra dabei in den Kosten der L 289 berücksichtigt.

Die Variante 2 stellt eine südliche Verlegung der L 289 in den Bereich zwischen der Kreuzungsstelle der A 39 und dem Anschluss an die B 248 südlich von Ehra dar. Mit ihr verschiebt sich die Anschlussstelle Ehra in den Bereich der Kreuzungsstelle mit der A 39, wo die Trasse der Variante 2 unmittelbar westlich der A 39 beginnt und aus dem bestehenden Verlauf der L 289 in südlicher Richtung ausschwenkt. In der weiteren Fortsetzung werden südwestlich von Ehra zunächst landwirtschaftliche Nutzflächen und später Grünlandbereiche mit einzelnen Gräben durchfahren. Südlich von Ehra schwenkt die Trasse nach Osten ab und bildet mit der bestehenden B 248 südlich von Ehra einen dreiarmigen plangleichen Knotenpunkt, der ebenfalls als Kreisverkehrsplatz ausgebildet wird. Westlich der B 248 verläuft die Trasse nördlich der Abwasserbehandlungsanlagen. Die Länge der Baustrecke beträgt 1.849 m. Die Variante 2 erfordert ebenfalls zwei Brückenbauwerke, d.h. eine Überquerung der A 39 sowie eine Faunapassage südwestlich von Ehra innerhalb des Grünlandbereichs. Die Trasse der Variante 2 der L 289 verläuft innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Brackstedt/Weyhausen sowie der Zone III B des Wasserschutzgebietes Eischott. Im Bereich unmittelbar östlich der Anschlussstelle Ehra wird ein vorhandener Wirtschaftsweg verlegt und an die L 289 in Form eines plangleichen Knotenpunktes nördlich und südlich der Landesstraße angeschlossen.

Die Kosten der Variante 2 belaufen sich auf 16,394 Mio. EUR.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorstehend dargestellten Varianten geprüft. Die Variantenuntersuchung hat gezeigt, dass die Variante 1 aus verkehrlicher und umweltfachlicher Sicht vorteilhaft und damit als Vorzugsvariante gerechtfertigt ist:

Aus raumstruktureller Sicht ist die Variante 2 gegenüber der Variante 1 geringfügig günstiger, da die Variante 1 das Vorranggebiet Natur und Landschaft „Schaper Moor“ randlich beeinträchtigt. Beide Varianten sind aber raumstrukturell umsetzbar.

Im Hinblick auf die verkehrliche Beurteilung sind beide Varianten in gleichem Maße verkehrswirksam. Die Variante 1 erzielt die höhere Entlastungswirkung in Bezug auf die B 248 Ost, die B 248



Süd, die L 288 und die L 289; die Variante 2 führt demgegenüber zu einer Mehrbelastung des Bereichs der B 248 in südlicher Richtung mit 3.200 Kfz / 24h im Vergleich zum Bezugsfall.

Unter dem Gesichtspunkt der Entwurfs- und Sicherheitstechnik ist die Variante 1 insoweit vorteilhaft, als sie trockeneren Baugrund betrifft, während die Variante 2 umfangreiche Grünlandbereiche mit feuchten Bodenstrukturen quert, die nur unter höheren Anforderungen zu konsolidieren sind. Im Übrigen verändern beide Varianten das Wirtschaftswegenetz und erfordern Brückenbauwerke, so dass insoweit keine Unterschiede zwischen den Varianten bestehen.

Auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeit ist die Variante 1 als vorteilhaft zu qualifizieren.

Beide Varianten nehmen siedlungsnahen Freiräume und erholungsrelevante Waldflächen in Anspruch und zeitigen betriebsbedingte Auswirkungen. Zugleich reduzieren beide Varianten die Auswirkungen des Verkehrs auf das Schutzgut Mensch in der Ortslage Ehra, indem sie diese von Verkehr entlasten.

In Bezug auf die Auswirkungen auf Tiere und die biologische Vielfalt gilt für beide Varianten, dass sie die Habitate verschiedener Tierarten stören. Die Trassen erzeugen Barrierewirkungen, die die Tierlebensräume stören und zerschneiden; zudem erhöht sich das Kollisionsrisiko. Weitere Auswirkungen resultieren aus Gehölzfällungen, Flächeninanspruchnahmen und baulichen Immissionen. Die Variante 1 betrifft vor allem das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Schapermoor“ sowie Leitstrukturen zwischen Quartierstandorten und Jagdgebieten für Fledermäuse, ferner Brutreviere verschiedener Vogelarten (Feldlerche, Goldammer, Gartenrotschwanz). Die Variante 2 betrifft Grünland- und Waldbereiche im Süden von Ehra und durchquert u.a. einen geschlossenen Waldbereich auf ca. 500 m Länge. Die betroffenen Waldbereiche enthalten eine hohe Zahl von für Fledermäuse relevanten Höhlenbäumen, welche durch Fällungen entfielen. Zudem durchschneidet auch die Variante 2 Leitstrukturen für Fledermäuse und für Reptilien. Potenziell könnte sie ferner Haselmäuse an den Randbereichen der Wälder beeinträchtigen. Auch die Variante 2 betrifft zahlreiche Brutvorkommen, namentlich der Feldlerche, sowie eine Vielzahl von Brutvogelarten im Waldbestand. Aufgrund dieser intensiven Berührung des Waldbestandes ist die Variante 2 gegenüber der Variante 1 hinsichtlich der Fauna nachteilig.

Mit Blick auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt nehmen beide Varianten schützenswerte Biotopflächen in Anspruch. Die Variante 1 betrifft insoweit primär mesophile Grünlandflächen feuchter Standorte des Schapermoors, die Variante 2 ähnlich große Flächen schützenswerter bodensaurer Eichenmischwälder nasser Standort südwestlich von Ehra. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass der Wegfall der Waldbiotope infolge der Variante 2 größeren Einfluss auf die umliegenden Biotope haben wird als der Wegfall des Grünlands in Variante 1, da die Kompensation von Eingriffen in einen älteren Waldbestand umfangreicher ist. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, zumal die Flächeninanspruchnahme bei der Variante 2 größer ist.

Das Schutzgut Fläche und Boden wird in der Variante 1 im Umfang von ca. 4,14 ha in Anspruch genommen; Flächen im Umfang von 1,84 ha werden versiegelt. Die Variante 2 nimmt Flächen im Umfang von ca. 5,01 ha in Anspruch und versiegelt Flächen im Umfang von ca. 2,25 ha. Dabei betrifft keine der beiden Varianten besonders schützenswerte Böden. Aufgrund der quantitativ geringeren Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist die Variante 1 insoweit vorteilhaft.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser besteht bei beiden Varianten das Risiko der Gefährdung der Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität, da beide Varianten vollständig in der Schutzzone IIIb verschiedener Trinkwasserschutzgebiete verlaufen. Variante 2 betrifft vorrangig Flächen geringen Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung und beeinträchtigt die Grundwasserneubildung durch den höheren Flächenbedarf in höherem Maße. Demgegenüber liegt Variante 1 zu großen Teilen auf Flächen mittleren Schutzpotenzials und ist hinsichtlich des Schutzgutes Wasser deshalb vorzugswürdig.



Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft führen beide Varianten zum Verlust von Frischluft- und Kaltproduktionsflächen und von Flächen mit Immissionsschutzfunktionen. Da die Variante 2 Waldbereiche mit besonderer Klima- und Luftschutzfunktion betrifft und insgesamt mehr Flächen mit Schutzfunktion beansprucht, ist die Variante 1 hinsichtlich dieses Schutzgutes vorzugswürdig.

In das Schutzgut Landschaft greift die Variante 1 vorrangig in Bezug auf Grünlandflächen östlich Lessiens ein, während sie waldartige Gehölzbestände nur in geringem Umfang betrifft. Die Variante 2 nimmt demgegenüber größere Waldflächen und damit landschaftsbildprägende Flächen in Anspruch. Somit ist die Variante 1 für das Schutzgut Landschaft vorteilhaft.

Die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nur insoweit betroffen, als beide Varianten die Flächen und jeweils eine Brunnenanlage des Beregnungsverbands Ehra-Lessien beeinträchtigt. Dies erfolgt bei der Variante 2 in geringerem Umfang als bei der Variante 1, so dass die Variante 2 unter diesem Gesichtspunkt von Vorteil ist.

In Bezug auf den Artenschutz sind artenschutzrechtlich geschützte Tierarten im gesamten Untersuchungsraum vorhanden. Beide Varianten betreffen Artengruppen mit Vorkommen streng geschützter Arten – etwa des Fischotters, der Zauneidechse oder von Fledermäusen – im Wesentlichen in gleichem Maße. Die Variante 2 aber quert den Waldbereich südlich von Ehra mit dem Risiko, vermehrt Quartiere unterschiedlicher Fledermausarten zu betreffen. Das ist im Verlauf der Variante 1 in deutlich geringerem Umfang der Fall. Somit greift die Variante 1 in geringerem Maße in artenschutzrechtlich relevante Biotopstrukturen ein und ist artenschutzrechtlich vorzugswürdig.

Der Natura 2000-Gebietsschutz ist von keiner der Varianten betroffen, da das nächstgelegene FFH-Gebiet 89 „Vogelmoor“ im geringsten Abstand mehr als 800 Meter südlich beider Varianten liegt. Auch sonstige Schutzgebiete oder Naturdenkmäler sind von den Varianten nicht betroffen.

Was die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrifft, so ist von entscheidender Bedeutung, dass die Variante 2 die größere Baulänge aufweist und in größerem Umfang Flächen beansprucht. Hieraus resultiert die intensivere Betroffenheit der Schutzgüter, die auch in der Gesamtbetrachtung die Vorzugswürdigkeit der Variante 1 nachweist.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der beiden Varianten ist die Variante 2 mit Blick auf die Gesamtkosten günstiger, während die Variante 1 je Streckenkilometer günstiger ist. Da die Variante 2 aber weniger trockenen Baugrund beansprucht, der zu konsolidieren ist, sind die Kosten insoweit noch nicht mit letzter Sicherheit zu prognostizieren und ist ein Vorteil der Variante 2 nicht mit der erforderlichen Klarheit zu bestimmen. Daher werden aus Sicht der Wirtschaftlichkeit die Varianten 1 und 2 als gleichwertig bewertet.

2.3.3.3.4 Gesamtbewertung

In der Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde werden die in den vorgelegten Planunterlagen dargestellten Variantenuntersuchungen und Vorzugsentscheidungen der Vorhabenträgerinnen für die jeweiligen Teilverlegungen der B 248 und der L 289 auch in ihren Beziehungen zueinander dadurch vollumfänglich nachvollziehbar bestätigt, dass in der Verbindung der gewählten Vorzugsvarianten auch die insgesamt größten Verkehrsentslastungswirkungen für das Stadtgebiet von Ehra sowie eine hohe Verkehrsbündelungswirkung auf dem neuen Autobahnabschnitt erreicht werden. Die Verbindung jeweils der Varianten 1 für die betrachteten Teilverlegungen der B 248 und der L 289 zu einer Ortsumfahrung nördlich von Ehra erzeugt mithin in verkehrlicher Sicht die größten Synergien bei einer größtmöglichen Schonung gewichtiger Schutzgüter (insbesondere von Waldbereichen mit Landschaftsbildfunktion und besonderer Klima- und Luftschutzfunktion), so dass die Variantenentscheidungen der Vorhabenträgerinnen durch die Planfeststellungsbehörde mitgetragen werden.



2.3.3.3.5 Einwendungen zur Variantenprüfung

Diejenigen Einwendungen, die die Trassen-Variantenwahl zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebiets Vogelmoor im Rahmen der Ausgangsplanfeststellung erneut als fehlerhaft aufgreifen, betreffen nicht den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Sie werden als unzulässig zurückgewiesen und im Folgenden nicht behandelt. Die hierzu in den Einwendungen erneut vorgetragenen Einzelargumente hat die Planfeststellungsbehörde daraufhin geprüft, ob sie Veranlassung geben, die Trassierung des Abschnitts in dem ergänzenden Verfahren zu überdenken. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr geben die Argumente auch im Detail keinen Anlass, die Trassierungsentscheidungen nochmals überprüfen zu lassen. Gleiches gilt für die Einwendungen, die die Trassenwahl für die A 39 aufgrund vermeintlicher Einwirkungen auf das FFH-Gebiet Vogelmoor infrage stellen, die keinen Bezug zu den Gegenständen dieses Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens – Gebietsabgrenzung, Neuordnung der Straßenentwässerung, geänderte Maßnahmenplanung – aufweisen. Auch diese werden als unzulässig zurückgewiesen.

2.3.3.4 Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen – wie der hier festgestellten Straßenplanung – die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2.3.3.4.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Die Vereinbarkeit des Vorhabens A 39, 7. Bauabschnitt, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung war im Planänderungs- und -ergänzungsverfahren nicht erneut zu prüfen. Tatsächliche oder rechtliche Änderungen, die eine erneute Prüfung bedingen könnten, liegen nicht vor.

2.3.3.4.2 Ortsumfahrung Ehra

Auch die Planung der Ortsumfahrung Ehra, bestehend aus der Verlegung der L 289 und der Verlegung der B 248, ist mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.

Die Ortsumfahrung Ehra entfaltet zunächst insoweit raumordnungsrechtliche Relevanz, als im Zuge des Vorhabens nördlich der B 248 bei der Ortslage Ehra die Entnahme von Sand unterhalb der Geländeoberfläche geplant ist. Die raumordnungsrechtliche Verträglichkeit i. S. d. § 15 ROG und § 9 NROG der Sandentnahme wurde durch den zuständigen Träger der Raumordnung – Regionalverband Großraum Braunschweig – geprüft. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass ein Raumordnungsverfahren für die Sandentnahme nicht erforderlich ist und die Sandentnahme nach bestimmten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Für den Sandabbau nördlich von Ehra wurde ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Landkreis Gifhorn, eingeleitet. Das Verfahren, das die Belastungen und die Umweltauswirkungen des Sandabbaus ebenso wie die Maßgaben aus der raumordnerischen Stellungnahme vollumfänglich zu berücksichtigen hat, ist noch nicht abgeschlossen. Die raumordnerische Stellungnahme lässt jedoch schon jetzt darauf schließen, dass raumordnerische Belange der Sandentnahme nicht entgegenstehen, so dass auch ein Konflikt der Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra mit den Belangen der Raumordnung nicht droht.

Von raumordnungsrechtlicher Bedeutung ist zudem der vorhabenbedingte randliche Eingriff in das Schapermoor. Das Schapermoor (östlich Lessien, nördlich der L 289) sowie die Bereiche des Ehraer Teiches sind zielförmig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Das



Grünland westlich des Schapermoors sowie die Waldbereiche westlich von Ehra sind als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Zur raumordnungsrechtlichen Bewertung der Eingriffe in das Vorranggebiet Natur und Landschaft „Schaper Moor“ wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. In dem Bescheid vom Zweckverband Großraum Braunschweig vom 19.12.2012 zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, Zielabweichungsverfahren für das vom Vorhaben „Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg“ / „Verlegung der Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra)“ betroffene Vorranggebiet Natur und Landschaft „Schapermoor“ westlich von Ehra im Landkreis Gifhorn wurde dem Zielabweichungsantrag unter Beachtung der in dem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stattgegeben. Die Nebenbestimmungen sind mit der vorliegenden Planung eingehalten.

Im Übrigen hat der Zweckverband Großraum Braunschweig, jetzt Regionalverband Großraum Braunschweig, mit Schreiben vom 04.09.2012 festgestellt, dass für die verlegte Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra) kein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 4 ROG und § 13 Abs. 3 NROG erforderlich ist. Die im Schreiben vom 04.09.2012 formulierten Maßgaben (M) 1. Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraumplanung, 2. Landwirtschaft, 3. Natur und Landschaft, 4. Wald und Forst und 5. Trinkwasser wurden bei der vorliegenden Planung vollumfänglich abgearbeitet und berücksichtigt. Im RROP sind ferner keine Flächen für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen, Abfall- und Altlastenflächen sind nicht vorhanden.

2.3.3.5 Immissionen

2.3.3.5.1 Planänderung- und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18) den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 39 im Abschnitt zwischen Ehra und der AS Weyhausen überprüft, soweit er Gegenstand der Kritik der Kläger war. Die immissionsschutzrechtlichen Bewertungen in Bezug auf das Autobahnvorhaben wurden nicht beanstandet.⁵⁵ Das Urteil ist rechtskräftig. Im ergänzenden Verfahren waren die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht noch einmal zu prüfen, da auch keine tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen vorliegen, die eine erneute Prüfung bedingen könnten.

2.3.3.5.2 Ortsumfahrung Ehra

2.3.3.5.2.1 Verkehrslärm

Gemäß § 41 BImSchG ist bei dem Bau öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik, insbesondere auch durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vermeidbar sind, soweit deren Kosten nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Die Schädlichkeitsschwellen, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen, werden dabei differenziert nach der Nutzung des von dem Vorhaben betroffenen Gebietes durch Immissionsgrenzwerte für den Tages- und Nachtzeitraum bestimmt, die in der auf der Grundlage des § 43 BImSchG erlassenen 16. BImSchV festgelegt sind.

Die durch die Ortsumfahrung Ehra, welche sich aus der Verlegung der B 248 und der L 289 zusammensetzt, verursachte prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im (unmittelbaren) Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Die Planunterlagen sehen die Gewährung passiven Schallschutzes dem Grunde nach für ein Gebäude einschließlich eines Nebengebäudes an der Hauptstraße 1 in Lessien vor,

⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 215 ff.



das von einer Überschreitung der Grenzwerte aus dem 16. BImSchV unmittelbar östlich der bestehenden L 289 dort betroffen ist, wo die verlegte L 289 aus dem Bestand ausschwenkt, und das durch Aktivmaßnahmen nicht geschützt werden kann. Weitere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm sind im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustrecken⁵⁶ nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 und 2, 41, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. den Regelungen der 16. BImSchV nicht geboten. Die von der Vorhabenträgerin (NLStBV) gewählte Variante für den Verlauf der B 248 und der L 289 mit den dargestellten passiven Schallschutzmaßnahmen stellt die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV an allen Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Vorhabens sicher. Hierzu im Einzelnen:

2.3.3.5.2.2 Immissionsgrenzwerte

§ 2 Abs. 1 der 16. BImSchV legt für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden Immissionsgrenzwerte fest:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB(A) tags	47 dB(A) nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB(A) tags	54 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	
69 dB(A) tags	59 dB(A) nachts

2.3.3.5.2.3 Gebietsnutzungen

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich des hier gegenständlichen Vorhabens beruhen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV auf den Festlegungen der räumlich einschlägigen Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Darstellungen der Flächennutzungspläne bzw. aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt. Außenbereiche werden in der lärmtechnischen Ermittlung wie Mischgebiete, d. h. mit dem für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwert behandelt, so dass sich diese Abweichung in der Beurteilung nicht auswirkt.

Die im Einwirkungsbereich der Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra befindlichen Gebiete sind sämtlich entweder als reine bzw. allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV) oder als Misch- oder Dorfgebiete (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 16. BImSchV) einzuordnen. Im erstgenannten Falle liegen die Immissionsgrenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV bei 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Im zweitgenannten Falle liegen die Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 16. BImSchV bei 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

⁵⁶ Zu den vorhabenbedingten Lärmwirkungen im weiteren Straßennetz siehe unter 2.3.3.6 dieses Beschlusses.



2.3.3.5.2.4 Schallberechnung

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss herangezogen.

Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist § 3 der 16. BImSchV. Die Vorschrift verweist in Abs. 1 für das Berechnungsverfahren auf die RLS-19 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, VkB1. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698). Die RLS-19 bauen auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthalten zugunsten der betroffenen Nachbarschaft pauschale Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständigen Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Der schalltechnischen Untersuchung liegen die Verkehrsprognosen der Vorhabenträgerin für das Jahr 2030 zugrunde. Danach ist auf den einzelnen Abschnitten der Ortsumfahrung Ehra, bestehend aus B 248 und L 289, und der von der Ortsumfahrung Ehra gekreuzten L 288 mit folgenden Verkehrsbelastungen zu rechnen (zum Folgenden Unterlage [A-]17.1.1, S. 15):

- Umgehungsstraße, westlich der A 39 (Abs. A, B):
 - Verkehrsstärke je Stunde und Richtung M: 138 Kfz/h tags, 24 Kfz/h nachts
 - Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw1, p1: 3,2 % tags, 5,3 % nachts
 - Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw2, p2: 5,3 % tags, 6,3 % nachts
- Umgehungsstraße, östlich der A 39 und westlich der L 288 (Abs. C):
 - Verkehrsstärke je Stunde und Richtung M: 252 Kfz/h tags, 44 Kfz/h nachts
 - Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw1, p1: 2,6 % tags, 6,1 % nachts
 - Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw2, p2: 6,1 % tags, 11,3 % nachts
- Umgehungsstraße, östlich der L 288 (Abs. D, E):
 - Verkehrsstärke je Stunde und Richtung M: 139 Kfz/h tags, 24 Kfz/h nachts
 - Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw1, p1: 3,7 % tags, 8,7 % nachts
 - Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw2, p2: 8,7 % tags, 16,1 % nachts
- L 288, nördlich der Umgehungsstraße (Abs. F):
 - Verkehrsstärke je Stunde und Richtung M: 71 Kfz/h tags, 12 Kfz/h nachts
 - Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw1, p1: 1,5 % tags, 2,6 % nachts
 - Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw2, p2: 2,6 % tags, 3,1 % nachts
- L 288, südlich der Umgehungsstraße (Abs. G):
 - Verkehrsstärke je Stunde und Richtung M: 50 Kfz/h tags, 9 Kfz/h nachts
 - Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw1, p1: 2,0 % tags, 3,4 % nachts
 - Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw2, p2: 3,4 % tags, 4,1 % nachts

Dem liegt der Planfall zu Grunde, dass alle Bauabschnitte der A 39 und die Ortsumfahrung Ehra realisiert sind.

Im Ergebnis der schalltechnischen Berechnung werden an fast allen Immissionsorten der Ortsumfahrung Ehra die für reine bzw. allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete sowie für Misch- oder Dorfgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte sicher eingehalten. Die Berechnungen



zeigen, dass die Grenzwerte an den Immissionsorten 9, 106, 109, 180, 181 und 182 schon ohne Schallschutzmaßnahmen deutlich unterschritten werden. Eine Ausnahme gilt allein für den Immissionsort 503 – Hauptstraße 1, Lessien – sowie das zugehörige Nebengebäude 1 (Immissionsort 503-1). Hier kommt es aufgrund der L 289 zu Lärmimmissionen i. H. v. bis zu 70 dB(A) tags und bis zu 62 dB(A) nachts, was die maßgeblichen Grenzwerte von 64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts um bis zu 6 bzw. 8 dB überschreitet (Unterlage [A-]17.1.1, S. 17). Für das Gebäude Hauptstraße 1, Lessien und das Nebengebäude besteht damit ein Anspruch auf Lärmvorsorge, der im Wege passiven Schallschutzes verwirklicht wird.

Vorsorglich ist zudem eine Berechnung der Summenpegel aus A 39 (mit Schallschutz) und dem Neubauabschnitt der L 289/B 248 im Bereich der Anschlussstelle Ehra erstellt worden. Diese hat ergeben, dass selbst die Summenpegel aus der A 39 (mit Schallschutz) und dem Neubauabschnitt der L 289/B 248 an allen Immissionsorten mit Ausnahme des bereits erwähnten Gebäudes Hauptstraße 1, für das aber ohnehin passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind, die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte einhalten. Auch bei diesem Gebäude sind unter Berücksichtigung der Summenpegel keine zusätzlichen Maßnahmen veranlasst, denn zu Grenzwertüberschreitungen kommt es dort nur an der Nordfassade. Diese haben ihre Ursache aber ausschließlich in der Verlegung der L 289/B 248. Bei additiver Berücksichtigung der A 39 liegt der Pegel – bei Berechnung mit einer Nachkommastelle – nicht höher als bei alleiniger Berücksichtigung der L 289/B 248.

2.3.3.5.2.5 Schallschutzmaßnahmen

Ansprüche auf Schallschutz entstehen nach § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV nur, wenn die festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Das ist vorliegend nur am Immissionsort 503 bzw. 503-1 – Hauptstraße 1 und Nebengebäude – der Fall (vgl. Unterlage [A-]17.1.2, S. 7 und 8/9). Die Entscheidung darüber, ob der am Immissionsort 503 bzw. 503-1 begründete Anspruch auf Schallschutz im Wege aktiven oder passiven Schallschutzes verwirklicht wird, unterliegt dem Gestaltungsspielraum der Planfeststellungsbehörde, dessen Ausübung an Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen zu orientieren ist.⁵⁷ Nach diesem Maßstab kommt hier allein die Gewährung passiven Schallschutzes dem Grunde nach in Betracht. Aktiver Schallschutz in Gestalt einer Lärmschutzwand ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die betroffene Fassade am Immissionsort einen Abstand von ca. 6 Metern zum Fahrbahnrand aufweist und eine Lärmschutzwand die Zufahrt zum Innenhof des Grundstücks Hauptstraße 1 unmöglich machen würde. Für das Gebäude Hauptstraße 1 und das zugehörige Nebengebäude wird daher passiver Schallschutz dem Grunde nach vorgesehen.

2.3.3.5.3 Luftschadstoffe

Die vorliegenden Vorhaben sind auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Für den zu prognostizierenden vorhabenbedingten Luftschadstoffausstoß sind – anders als für durch Verkehrsgeräusche hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen – keine vorhabenbezogenen Immissionsgrenzwerte festgelegt. Die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) i. V. m. § 47 BImSchG gibt für relevante Luftschadstoffe lediglich raumbezogene Grenzwerte vor, die sich auf die räumliche Gesamtbelastung der verschiedenen Luftschadstoffe beziehen, bei deren Überschreitung schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG entstehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat schon zu der Vorgängerverordnung, der 22. BImSchV, entschieden, dass die Planfeststellungsbehörde die Einhaltung dieser Grenzwerte nicht vorhabenbezogen sicherstellen muss.⁵⁸ Die Verwirklichung von Straßenbauvorhaben ist deshalb selbst

⁵⁷ Vgl. Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Auflage 2023, § 74 Rn. 159a.

⁵⁸ BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 (275); BVerwG, Beschluss vom 01.04.2005 – 9 VR 7.05, juris Rn. 20 ff.; BVerwG, Urteil vom 26.05.2004 – 9 A 6.03, BVerwGE 121, 57 (60 ff.).



dann nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn prognostisch die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde muss allerdings die auf das Straßenbauvorhaben und den auf ihm stattfindenden Verkehr zurückzuführenden Luftschadstoffe im Rahmen der Abwägung berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde wird dem Abwägungsgebot deshalb dann nicht mehr gerecht, wenn sie ein Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Ist hingegen die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte auch bei Realisierung des Vorhabens ohne zusätzliche Maßnahmen der Luftreinhalteplanung prognostisch nachgewiesen, so ergibt sich für die Planfeststellung kein Hindernis. Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind dann nicht veranlasst. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde genügt es in einem solchen Fall, die tatsächlich eintretende Veränderung der Luftschadstoffbelastung abwägend zu berücksichtigen.

Gemessen hieran kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass auch nach Realisierung der Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra alle maßgeblichen Grenzwerte für die Luftreinhalteplanung eingehalten werden können.

Der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde liegt das Luftschadstoffgutachten zur geplanten Verlegung der L 289 und der B 248 bei Ehra des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co.KG vom November 2020 (Unterlage [A-]17.2) zugrunde. Das Luftschadstoffgutachten ermittelt die Belastung der von der Planung betroffenen Wohnbereiche mit den Schadstoffen NO₂ und Feinstaubpartikel (PM₁₀ und PM_{2.5}). Das Gutachten verwendet zur Berechnung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe das Straßennetzmodell PROKAS. Aus den Verkehrsbelegungsdaten der Verkehrsprognose wurden unter Berücksichtigung der vom Umweltbundesamt veröffentlichten aktuellen Emissionsfaktoren (HBEFA 4.1, Stand 2019) die Emissionen auf allen Straßenabschnitten für den Prognosenullfall, d. h. das Straßennetz ohne bauliche Änderungen, und den Planfall⁵⁹ mit der Ortsumfahrung Ehra berechnet. Die Ausbreitungsrechnungen berücksichtigen die lokalrepräsentative Windstatistik sowie die aus Messungen abgeleiteten Luftschadstoffhintergrundbelastung.

Für NO₂-Konzentrationen ist gem. § 3 Abs. 1, Abs. 2 39. BImSchV ein Kurzzeitwert von 200 µg/m, der nicht mehr als 18 Stunden pro Jahr überschritten werden darf, sowie der Jahresmittelwert von 40 µg/m³ zu beachten. Im Planfall sind entlang den Abschnitten der Ortsdurchfahrt von Ehra NO₂-Jahresmittelwerte unter 20 µg/m³ prognostiziert. Im nördlichen Ortsbereich sind flächig NO₂-Konzentrationen bis 18 µg/m³ dargestellt, die u. a. durch Beiträge der geplanten Ortsumfahrung und der geplanten A 39 verursacht werden. Der Verkehr auf der geplanten A 39 führt in deren Nahbereich flächenhaft zu einer Erhöhung der NO₂-Jahresmittelwerte. Diese Auswirkungen reichen bis an den Siedlungsrand von Ehra und in Siedlungsbereiche von Lessien. Bis in einen Abstand von ca. 100 m zu der geplanten Ortsumfahrung sind NO₂-Jahresmittelwerte über 18 µg/m³ prognostiziert. Überlagerungen mit den Auswirkungen der geplanten A 39 lassen an der geplanten Anschlussstelle Konzentrationen bis 36 µg/m³ erwarten. Für die Ortsdurchfahrt von Lessien wurde eine Konzentration bis 21 µg/m³ berechnet. Der geltende Grenzwert für NO₂-Jahresmittelwerte von 40 µg/m³ wird somit an der beurteilungsrelevanten Bebauung im Untersuchungsgebiet deutlich nicht erreicht. Das gilt insbesondere auch an der zur geplanten Ortsumfahrung der L 289 und der B 248 nächstgelegenen Bebauung. Gegenüber dem Prognosenullfall sind entlang der Ortsdurchfahrt an der Randbebauung deutliche Entlastungen der NO₂-Konzentrationen prognostiziert.

Für die Bewertung der Feinstaubimmissionen PM₁₀ liegen gem. § 4 39. BImSchV zwei Beurteilungsgrößen vor. Diese sind der Jahresmittelwert in Höhe von 40 µg PM₁₀/m³ und der Kurzzeitwert, der max. 35 Überschreitungen eines Tagesmittelwertes von 50 µg PM₁₀/m³ in einem Jahr

⁵⁹ Dieser Planfall berücksichtigt im Untersuchungsraum der OU Ehra den mit der Ortsumfahrung kumulierenden Luftschadstoffausstoß der durchgehenden Autobahn A 39 (U 17.2 Abb. 4.3 und 6.2).



erlaubt. Auswertungen von Messdaten zeigen, dass der Kurzzeitwert die strengere Größe darstellt. Hieraus kann ein Schwellenwert abgeleitet werden. Danach ist ab einem PM_{10} -Jahresmittelwert von $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ der Kurzzeitwert regelmäßig überschritten.

Im Planfall sind entlang den Abschnitten der Ortsdurchfahrt von Ehra PM_{10} -Jahresmittelwerte bis $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Entlang der geplanten Ortsumfahrung sind ebenfalls überwiegend PM_{10} -Jahresmittelwerte bis $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Dabei ergeben sich durch Überlagerungen mit den Auswirkungen der geplanten A 39 auch Konzentrationen bis $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an der geplanten Anschlussstelle. Für die Ortsdurchfahrt von Lessien sind Konzentrationen bis $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten. Der geltende Grenzwert für PM_{10} -Jahresmittelwerte von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und der Schwellenwert von $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zur Ableitung der PM_{10} -Kurzzeitbelastung werden somit im Prognosefall und im Planfall an der beurteilungsrelevanten Bebauung im Untersuchungsgebiet deutlich nicht erreicht.

Auch für die Bewertung der Feinstaubimmissionen $PM_{2.5}$ sind gem. § 5 39. BImSchV zwei Beurteilungswerte maßgeblich. Das ist erstens der Grenzwert (Jahresmittelwert) von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und zweitens der Richtgrenzwert (Jahresmittelwert) von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Im Planfall sind entlang den Abschnitten der Ortsdurchfahrt von Ehra $PM_{2.5}$ -Jahresmittelwerte bis $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. An der Ortsdurchfahrt von Lessien sind bis $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet. Der geltende Grenzwert für $PM_{2.5}$ -Jahresmittelwerte von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und der Richtgrenzwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ werden somit im Prognosefall und im Planfall an der beurteilungsrelevanten Bebauung im Untersuchungsgebiet deutlich unterschritten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entlang der geplanten Ortsumfahrung im Zuge der L 289 und der B 248, u. a. im Bereich der Anschlussstelle, in dem auch die geplante A 39 Auswirkungen entfaltet, höhere NO_2 -, PM_{10} - und $PM_{2.5}$ -Immissionen zu erwarten sind. Gleichwohl sind an den jeweils nächstgelegenen Bauungen keine wesentlichen Erhöhungen der Immissionen zu erwarten. Vielmehr bewegt sich die Belastung stets deutlich unterhalb des jeweiligen Beurteilungswerts. Gleichzeitig verringert sich im Planfall die Luftschadstoffbelastung an der Ortsdurchfahrt von Ehra.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem geprüft, ob sich die luftschadstoffrechtliche Bewertung bei Anwendung des HBEFA 4.2 (Januar 2022), das nach der Erstellung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Luftschadstoffgutachtens veröffentlicht wurde, ändern würde. Dies ist nicht der Fall. Die Aktualisierung des HBEFA von der Version 4.1 auf die Version 4.2 betrifft lediglich die Emissionsfaktoren der einzelnen Energieträger. Den regenerativen Energien wurde erstmals ein Emissionsfaktor zugewiesen, den das HBEFA 4.1 noch nicht kannte. Im Gegenzug wurden die Emissionsfaktoren der fossilen Energieträger etwas geringer, wodurch es zu einem Ausgleich mit dem Anstieg der Emissionsfaktoren der regenerativen Energien kommt. Diese Änderungen wirken sich allenfalls in geringfügigem Umfang auf die von der Ortsumfahrung Ehra ausgehenden Luftschadstoffemissionen aus, so dass sich eine nur marginale Differenz in der Bewertung ergibt. Selbst wenn man nachteilige Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen unterstellte, würde dies die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben nicht infrage stellen, da die vorhabenbedingten Emissionen deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten bleiben.

Der Belang der Luftreinhaltung steht den Vorhaben – unter Würdigung der zu erwartenden Luftschadstoffbelastungen entlang der geplanten Straßen einerseits sowie der zu erwartenden Verringerung der Immissionsbelastungen entlang der Ortsdurchfahrt andererseits – demnach nicht entgegen.

2.3.3.5.4 Baubedingte Immissionen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG können Schutzvorkehrungen auch wegen nachteiliger Wirkungen angeordnet werden, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten



für das planfestgestellte Vorhaben entstehen.⁶⁰ Dabei konkretisiert die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm⁶¹ – den unbestimmten Rechtsbegriff schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG für Geräuschimmissionen von Baustellen auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 i. V. m. § 66 Abs. 2 BImSchG.⁶² Die AVV Baulärm, die das Schutzniveau nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte differenziert, sieht für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (Wohngebiete) in dem definierten Tageszeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr einen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) und für die Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr) einen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) sowie Maßnahmen zur Minderung der Baugeräusche bei Richtwertüberschreitungen von mehr als 5 dB(A) vor. Die je nach den unterschiedlichen Gebietstypiken festgelegten Immissionsrichtwerte stellen danach zum einen keine strikten Grenzwerte dar; die sog. Einschreitschwelle, die bei Richtwertüberschreitung von 5 dB(A) oder mehr erreicht ist, markiert auf der anderen Seite nicht zugleich die Zumutbarkeitsschwelle, bis zu deren Erreichen Beeinträchtigungen entschädigungslos hinzunehmen wären. Vielmehr können sich auch bei Richtwertüberschreitungen unterhalb der Einschreitschwelle Entschädigungsansprüche nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ergeben, insbesondere dann, wenn Schutzvorkehrungen z. B. untunlich sind.⁶³

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.⁶⁴ Durch die Nebenbestimmung mit der Tz. 1.1.4.1.3.2 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sicherzustellen. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung mit der Tz. 1.1.4.1.3.3 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind laufend auf ihre Wirksamkeit zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. Auch im Übrigen erfolgt die Festlegung konkreter Baumaßnahmen zulässigerweise erst im Rahmen der Bauausführungsphase.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben sind wegen der baubedingt zu erwartenden Immissionen weder Schutzvorkehrungen oder Beschränkungen des Baubetriebes nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG noch Festlegungen für Ausgleichsleistungen (einschließlich ihrer Bemessungsgrundlagen) dem Grunde nach gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG erforderlich.

2.3.3.6 Auswirkungen im Straßennetz

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass Schutz vor Verkehrslärm auf Grundlage von § 41 Abs. 1 BImSchG und der 16. BImSchV nur in Bezug auf den zu bauenden Verkehrsweg gewährt wird. Belange des Lärmschutzes, die im nachgeordneten Straßennetz von nur mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens berührt sind, können allerdings

⁶⁰ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, juris Rn. 24.

⁶¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970, Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970, S. 1.

⁶² BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, juris Rn. 25.

⁶³ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, juris Rn. 70 f.

⁶⁴ BVerwG, Urteil vom 03.03.2011 – 9 A 8/11, BVerwGE 139, 50 Rn. 111.



auf Grundlage des Abwägungsgebots Eingang in die Planfeststellung finden. Das setzt voraus, dass ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem Vorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf einer anderen Straße besteht und der Lärmzuwachs mehr als nur unerheblich ist.⁶⁵ Starre Maßstäbe dafür, wann die beiden vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind und eine verkehrsbedingte Lärmzunahme im nachgeordneten Straßennetz abwägungserheblich ist, existieren nicht. Abwägungserheblich ist in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV jedenfalls ein Lärmzuwachs an bestehenden Strecken, der die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts) überschreitet oder der den Verkehrslärm des zu ändernden Verkehrswegs um mindestens 3 dB(A) erhöht,⁶⁶ während eine kaum wahrnehmbare Lärmzunahme, die auf den trassennahen Bereich beschränkt bleibt, unberücksichtigt bleiben darf.⁶⁷

2.3.3.6.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Das Bundesverwaltungsgericht hat bei seiner Überprüfung des Ausgangsbeschlusses vom 30.04.2018 auch die Auswirkungen der geplanten A 39, 7. Bauabschnitt, überprüft, soweit sie Gegenstand der Kritik der Kläger war. Die Bewertung der Auswirkungen im Straßennetz, die von der A 39 ausgehen, wurden nicht beanstandet.⁶⁸ Es ist daher vorliegend zugrunde zu legen, dass die Planung insoweit unter keinem Mangel leidet. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.07. 2019 (9 A 13.18) ist rechtskräftig. Der Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses berührt die Auswirkungen im Straßennetz nicht, so dass insoweit eine erneute Prüfung nicht erforderlich wird.

2.3.3.6.2 Ortsumfahrung Ehra

Nach den eingangs dargestellten Grundsätzen wurden die von der Ortsumfahrung Ehra bedingten Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz umfassend anhand der RLS-19 bewertet und berücksichtigt (Unterlage [A-]17.3.3, S. 6). Dabei wurden insbesondere diejenigen Straßenabschnitte näher betrachtet, auf denen verkehrsbedingte Lärmzunahmen von mindestens 0,2 dB(A) zu erwarten sind. Dies betrifft vorliegend allein den an das westliche Bauende der hier gegenständlichen Vorhaben anschließenden Abschnitt der L 289 zwischen Lessien und Grußendorf (Unterlage [A-]17.3.3, S. 11).

Hier ist im Bereich der Hauptstraße Lessien zu erwarten, dass die längenbezogenen Schallleistungspegel um bis zu 1,3 dB(A) tags und 1,4 dB(A) nachts zunehmen (Unterlage [A-]17.3.3, S. 11). Damit bleibt die Erhöhung des Verkehrslärms tags und nachts hinter der in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV bestimmten Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) zurück und erreicht nur knapp die Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A)⁶⁹. Der Lärmzuwachs führt zudem an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der grundrechtlich relevanten Grenzwerte von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts. Die soweit erkanntermaßen oberhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle, aber unterhalb der grundrechtlichen Relevanzschwelle prognostizierten Lärmpegelsteigerungen werden vor diesem Hintergrund als hinnehmbar gewichtet.

Auch in dem Bereich entlang der Hauptstraße (L 289) von Lessien, der sich in Richtung Grußendorf im Bestand anschließt, ist zu erwarten, dass die längenbezogenen Schallleistungspegel um bis zu 1,3 dB(A) tags und 1,4 dB(A) nachts zunehmen. Dies führt nur an einem im Außenbereich an der Landesstraße gelegenen Immissionsort mit der ID 101 – Ehemaliges Zollhaus (auch:

⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 17.03.2005 – 4 A 18/04, juris Rn. 18 sowie – für das Kriterium der Erheblichkeit – LS 2; aus der Folgerechtsprechung z. B. BVerwG, Beschluss vom 09.09.2013 – 7 B 2/13 u. a., juris Rn. 11 m.w.N.; zum Ganzen Füßer, UPR 2012, 92 ff.

⁶⁶ BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 4/15, juris Rn. 95; vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 20.05.2009 – 7 KS 59/07, juris Rn. 212.

⁶⁷ VGH Mannheim, Urteil vom 25.07.2019 – 5 S 927/10, juris Rn. 60.

⁶⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 88 ff., 132 ff.

⁶⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.09.2021 – 9 A 12.20, LS: Eine Lärmerhöhung unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) berührt grundsätzlich keine Belange im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG.



Forsthaus) – zu unverträglichen Lärmimmissionen i. H. v. 72,6 dB(A) (EG) bzw. 71,9 dB(A) (1. OG) tags und 65,3 dB(A) (EG) bzw. 64,6 dB(A) (1. OG) nachts (Unterlage [A-]17.3.3, S. 12) jenseits der grundrechtlichen Relevanzschwelle. Diese Werte sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch bei Überschreiten dieser Schwelle grundsätzlich abwägungsrelevant. Sie erweisen sich in der Abwägung mit der Maßgabe als hinnehmbar, dass ergänzende (passive) Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach festzustellen sind. Zwar beruht die hohe Lärmbelastung hier vor allem darauf, dass das Gebäude im Außenbereich einen nur sehr geringen Abstand zur Straße einhält. Es besteht deshalb auch nur eine vergleichsweise geringere Schutzwürdigkeit, die auch darin zum Ausdruck kommt, dass die verkehrslärmbedingten Immissionen an diesem Immissionsort lagebedingt schon im Prognosenullfall, d. h. ohne die hier gegenständlichen Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra, oberhalb von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegen. Diese Schwelle wird mithin nicht erstmals aufgrund der Auswirkungen der Ortsumfahrung Ehra überschritten; vielmehr besteht eine intensive Lärmvorbelastung des Immissionsorts ID 101. Die Erhöhung des Verkehrslärms bleibt mit 1,3 dB(A) tags und 1,4 dB(A) nachts zwar auch hinter der in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV bestimmten Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) zurück; die zusätzliche Lärmsteigerung ist aber nach dem Stand der Lärmforschung wahrnehmbar und vertieft damit die im grundrechtsrelevanten Bereich bereits vorhandenen schädlichen Verkehrslärmwirkungen spürbar. Um die Grenze der Zumutbarkeit nach den lagebedingten Möglichkeiten nicht weiter zu Lasten der Lärmbetroffenen zu verschieben, waren in der Abwägung ergänzende Schallschutzmaßnahmen angezeigt, wobei hier aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur die Feststellung von Ansprüchen dem Grunde nach auf Passivmaßnahmen in Betracht kamen.

Über die in Bezug auf den Immissionsort ID 101 festgestellten Ansprüche auf passiven Schallschutz hinaus waren vorliegend zugunsten der in der Nebenbestimmung zur Tz. 1.1.4.1.3.1 benannten Immissionsorte weitere Ansprüche auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen festzustellen. Hintergrund dieser Ansprüche ist die als Anlage 16 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25. und 26.06.2019 in den Verfahren BVerwG 9 A 13.18 bis 9 A 19.18 dokumentierte Ergänzung der den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses um Ansprüche auch für diejenigen Objekte im nachgeordneten Straßennetz, bei denen ein Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) tags bzw. mehr als 57 dB(A) nachts auftritt (vgl. schon oben Tz. 2.2). Dieses Schutzniveau soll auch in Bezug auf die hier gegenständliche Ortsumfahrung Ehra und deren Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz zur Anwendung kommen. Auf Grundlage einer Schwelle für Ansprüche auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen von 67 dB(A) tags bzw. 57 dB(A) nachts ergeben sich Ansprüche für die folgenden Immissionsorte, wobei auch hier aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur die Feststellung von Ansprüchen dem Grunde nach auf Passivmaßnahmen in Betracht kamen:

Im Bereich entlang der Hauptstraße von Lessien werden die vorbezeichneten Beurteilungspegel an den Immissionsorten ID 1 (58,8 dB(A) bzw. 58,5 dB(A) nachts), ID 2 (58,7 dB(A) bzw. 58,5 dB(A) nachts), ID 3 (57,2 dB(A) nachts) und ID 4 (57,4 dB(A) nachts) überschritten (Unterlage [A-]17.3.5, S. 4). Diese Objekte sind anspruchsberechtigt.

Im Bereich entlang der Hauptstraße (L 289) von Lessien, der sich in Richtung Grußendorf im Bestand anschließt, werden die vorbezeichneten Beurteilungspegel – neben dem Immissionsort ID 101 – an den Immissionsorten ID 100 (67,0 dB(A) tags, 59,1 dB(A) bzw. 59,7 dB(A) nachts), ID 102 (57,4 dB(A) bzw. 57,2 dB(A) nachts) und ID 103 (58,5 dB(A) bzw. 58,1 dB(A) nachts) überschritten (Unterlage [A-]17.3.5, S. 5). Auch diese Objekte sind anspruchsberechtigt.



2.3.3.7 Natur und Landschaft

2.3.3.7.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18) die naturschutzrechtlichen Bewertungen des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses überprüft und bestätigt, soweit sie Gegenstand der Kritik der Kläger waren.⁷⁰ Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2019 ist rechtskräftig. Eine umfassende erneute Prüfung der naturschutzrechtlichen Anforderungen ist in Bezug auf das Autobahnprojekt daher nicht erforderlich. Jedoch war es geboten, die punktuellen Änderungen des Vorhabens naturschutzrechtlich zu prüfen. Ferner war die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ zu überprüfen. Im Einzelnen gelangt die Überprüfung zu den folgenden Ergebnissen:

2.3.3.7.1.1 Keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“

2.3.3.7.1.1.1 Überprüfung der Gebietsabgrenzung

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18) ausgeführt, dem Einwand des dortigen Klägers, die Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ sei unvollständig, weil die westlich des Gebiets gelegenen Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ und der Anhang-II-Art Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) nicht in das FFH-Gebiet einbezogen worden seien, sei in dem wegen der fehlerhaften Einbeziehung der Verlegung von L 289 und B 248 als Folgemaßnahme ohnehin durchzuführenden ergänzenden Verfahren weiter nachzugehen (Rn. 115). Die entsprechende Prüfung ist erfolgt. Sie bestätigt die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung:

Die Vorhabenträgerin hat mit der Unterlage [C-]19.3 aus Oktober 2020 bzw. April 2022 (3./4. DB) zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet sowie der Unterlage [C-]19.3.1 aus Januar 2023 Unterlagen zur Überprüfung der Gebietsabgrenzung vorgelegt, auf deren Grundlage der genannte Prüfauftrag aus dem Urteil des 9. Senats vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18) erfüllt wird. Die Planfeststellungsbehörde hat ergänzend dazu den aktuellen Standarddatenbogen von Februar 2022⁷¹ und den Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 89 „Vogelmoor“ eingesehen und gewürdigt.

Zur Richtigkeit der Gebietsabgrenzung wurde bei der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN) eine Einschätzung eingeholt. Von der Fachbehörde für Naturschutz wird nachvollziehbar begründet, dass sich keine Notwendigkeit der Erweiterung der Gebietskulisse des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ im Bereich „Hinterm Schafstall“ ergibt und dass auch keine Neuausweisung eines weiteren FFH-Gebietes in diesem Bereich gerechtfertigt ist. Defizite bei der Ausweisung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ seien nicht zu erkennen und die Gebietsabgrenzung sei sachlich und fachlich begründet und korrekt (Unterlage [C-]19.3 und Unterlage [C-]19.3.1).

Dessen ungeachtet wurde vorsorglich im Jahr 2022 eine vertiefende Prüfung beider Sachverhalte durch den Gutachter der Vorhabenträgerin durchgeführt. Dieser kommt für die Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar zu folgendem Schluss (Unterlage [C-]19.3.1):

- Der fragliche Bereich verfügt im Hinblick auf den Lebensraumtyp 9190 und als Habitat des Hirschkäfers nicht über die von der FFH-Richtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität, die eine Gebietsmeldung bzw. Nachmeldung rechtfertigen würde.

⁷⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13/18, BVerwGE 166, 132 Rn. 88 ff. und Rn. 132 ff.

⁷¹ NLWKN, Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete, Stand Oktober 2021, korrigiert Juli 2022. Daten durch Download auf der Homepage (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html), Datenzugriff vom Juli 2023.



- Entsprechend der Auskunft der Fachbehörde für Naturschutz wird für beide Aspekte von Seiten der EU-Kommission kein Nachmeldebedarf im Gebiet des Landes Niedersachsen oder in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht.
- Der Hirschkäfer gehört nicht zu den maßgeblichen Schutzgütern des FFH-Gebiets „Vogelmoor“ und Hinweise auf signifikante Vorkommen liegen nicht vor.

Entgegen der Aussage in der Unterlage [C-]19.3.1, S. 17, handelt es sich bei dem Lebensraumtyp 9190 aufgrund der Nennung im aktuellen Standarddatenbogen sowie in der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Vogelmoor“ (NSG BR 26) um einen maßgeblichen Bestandteil des FFH-Gebietes. Der von der Planfeststellungsbehörde eingesehene Managementplan für das FFH-Gebiet aus dem Jahre 2017⁷² gibt den Lebensraumtyp 9190 ebenfalls als maßgeblichen Gebietsbestandteil an, dessen Flächenerhalt zu den Pflichtaufgaben gehört.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich daraus keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Entsprechend den Ausführungen der Fachbehörde für Naturschutz lässt sich bei den Beständen des Lebensraumtyps 9190 im Bereich „Hintert Schafstall“ keine Signifikanz im landesweiten Kontext erkennen (Unterlage [C-]19.3.1, Nr. 4). Die Fachbehörde für Naturschutz beschreibt zudem in ihren aktuellen Vollzugshinweisen zum Lebensraumtyp 9190⁷³ allein schon sieben andere Gebiete in der atlantischen Region und drei weitere sogar im Raum Gifhorn (also im weiteren Umfeld des FFH-Gebiets „Vogelmoor“), in denen bedeutende Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 außerhalb bestehender FFH-Gebiete existieren. Diese Gebiete wären im Falle des Erfordernisses einer Gebietsnachmeldung vorrangig zu berücksichtigen und fachlich deutlich besser geeignet als die deutlich weniger bedeutsamen Bestände im näheren Umfeld des FFH-Gebiets „Vogelmoor“:

Tab. 2: Bedeutende Vorkommen von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche außerhalb von FFH-Gebieten (ab 20 ha)

Nummer Biotopkartierung	Region	Gebietsname	zuständige Naturschutzbehörde / UNB	Fläche in ha	Naturschutzgebiet
1 2932/059, 060, 098, 100	K	Lucie	Lüchow-Dannenberg	75	LÜ 6
2 2930/033	A	Hoher Mechtin	Lüchow-Dannenberg	40	–
3 2930/032	A	Wedderiener Berg	Lüchow-Dannenberg	37	–
4 3114/092	A	Sandkämpe / Birkensand	Oldenburg (LK)	26	–
5 3328/059	A	Großer Kain	Gifhorn	24	–
6 3328/087	A	Buchholz	Gifhorn	23	–
7 3530/009	A	Schnäbel	Gifhorn	21	–
8 3328/062	A	Treusbergen	Celle	21	–

Region: A = atlantische Region, K = kontinentale Region

Biotopkartierung = Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, NLWKN (1984-2004)

Für den Hirschkäfer wurden in der atlantischen Region Niedersachsens gegenüber der ursprünglichen Gebietsmeldung der Natura 2000-Gebiete an die EU in den letzten Jahren weitere FFH-Gebiete mit bedeutsamen und signifikanten Hirschkäfer-Vorkommen erkannt. So kommt die Art

⁷² Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Vogelmoor (Landkreis Gifhorn). Gutachten im Auftrage des Landkreises Gifhorn, 45 S. + 4 Karten, 2017.

⁷³ NLWKN, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, 2020.



in größeren und stabilen Beständen im FFH-Gebiet „Lüneburger Heide“ vor. Der Hirschkäfer wurde hier zwischenzeitlich in den aktuellen Standarddatenbogen und die Schutzgebietsverordnung mit signifikantem Vorkommen aufgenommen und der Managementplan⁷⁴ sieht geeignete Pflichtmaßnahmen zur Sicherung der Bestände vor. Somit ist nicht erkennbar, wieso neue FFH-Gebiete für den Hirschkäfer ausgewiesen werden müssten.

Vor diesem Hintergrund liegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht kein Korrekturbedarf der Abgrenzung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ vor und es ergibt sich kein Erfordernis einer zusätzlichen Gebietsausweisung in dessen Umfeld. Daher verwendet die Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung richtigerweise die bestehende Gebietsabgrenzung.

2.3.3.7.1.1.2 Einwendungen zur Abgrenzung und Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“

Die Abgrenzung sowie die Frage des Vorliegens einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ war Gegenstand mehrerer Einwendungen. In Stellungnahmen der Einwender E002, E003 und E004 wird beanstandet, dass innerhalb der FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 19.3 des Ausgangsverfahrens) eine Vielzahl von Aspekten nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Dazu zählten u. a. historische und aktuelle Aufforstungen von ehemals angrenzenden Heiden sowie Grün- und Ackerland, die anhaltende Bewaldung des Vogelmoores, Grundwasserentnahmen durch landwirtschaftliche Nutzung, Trinkwasserbrunnen und industrielle Nutzung, Grundwasserabzug durch Begradigung der Kleinen Aller, Aridisierung durch den Windpark Boldecker Land, Klimawandel, Fließgewässerverschmutzung (Bullegraben), Beeinträchtigung des Grundwasserzustroms und -neubildung durch die geplante A 39.

Alle entsprechenden Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen, da sie sich nicht auf die Gegenstände des Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens beziehen. Gegenstand des hiesigen Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens ist im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit des Neubaus des 7. Bauabschnitts der A 39 die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor. Mögliche Beeinträchtigungen des Gebietes, die auch bereits aus der Vergangenheit fortwirken und nicht durch die Gegenstände dieses Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens beeinflusst werden, sind insofern ausgeschlossen; sie geben mangels Vorhabenbezug auch zu keiner erneuten oder weitergehenden Prüfung, die über die im Ausgangsverfahren bereits durchgeführte Verträglichkeitsprüfung hinausginge, Veranlassung. Auf eine weitergehende Wiedergabe der entsprechenden Rügen wird vor diesem Hintergrund verzichtet.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Relevanz der soweit erhobenen Einwendungen und die Beständigkeit der Aussagen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor“ vorsorglich überprüft.

Die Hauptprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wonach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und wenn sie nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen, wurde bereits in dem zu Grunde liegenden Ausgangsverfahren durchgeführt und war bereits Gegenstand gerichtlicher Überprüfung (BVerwG, Urt. v. 11.07.2019, Az. 9 A 13.18).

Die Planfeststellungsbehörde hält an dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung des Ausgangsverfahrens ausdrücklich fest und verweist hierzu auf die entsprechenden Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 30.04.2018, Az., P226-31027-15/14 A 39, 7.BA, Ziff. 2.3.3.5.3, S. 211-

⁷⁴ Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 70 (Lüneburger Heide) und das gleichnamige Vogelschutzgebiet Nr. V24. – Gutachten im Auftrag des Landkreises Heidekreis, 2022.



215, die nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde in der gerichtlichen Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 115-117) unbeanstandet geblieben sind.

Die weiterführende Verträglichkeitsprüfung in dem hieran anschließenden ergänzenden und Planfeststellungs-Änderungsverfahren kann sich deshalb in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 89 „Vogelmoor“ (DE 3430-301) auf die Fragestellungen beschränken, die sich im Rahmen des Klageverfahrens zum Neubau der BAB 39, 7. Bauabschnitt (Urteil des 9. Senats vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18)) ergeben haben.

Weitere Faktoren sind nicht beachtlich, da im Hauptverfahren zur BAB 39, 7. Bauabschnitt festgestellt wurde, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 89 „Vogelmoor“ (DE 3430-301) maßgeblichen Bestandteile oder sonstiger Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Vorhabens führt. Daher besteht kein Erfordernis für eine erneute vertiefende Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG für andere Wirkaspekte auf das FFH-Gebiet selbst, noch für weitere Natura 2000-Gebiete im Umfeld.

Das gilt auch für die nachträgliche Änderung des Entwässerungssystems im Abschnitt der L 289 östlich des Bullergrabens von Bau-km 100+000 bis Bau-km 100+122 der Ortsumfahrung Ehra. Das Fließgewässer bleibt als mögliche Vorflut für die BAB 39, 7. Bauabschnitt ausgeschlossen. Lediglich das oben beschriebene kleine Teilstück der L 289 entwässert- wie bereits ein Teilstück der L 289 im Bestand – in den Bullergraben. Zum zusätzlichen Schutz des Oberflächenwasserkörpers ist insoweit vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser über ein Mulden-Rigolen-System nach Reinigung über eine Bodenpassage zwischen der Muldensohle und der Dränage dem Bullergraben zuzuführen. Nach den fachlich nachvollziehbaren und plausiblen Feststellungen des Gutachters der Vorhabenträgerin (Unterlage 18.1 D, Nr. 3) und nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und unteren Naturschutzbehörde stellt die Einleitung keine Verschlechterung der momentanen Situation dar. Auch soweit der Bullergraben als zentrale Wasserader des Vogelmoores angesprochen wird und deshalb aufgrund seines aktuellen schlechten Ausgangszustandes bzw. hohen Nährstoff- und Schadstoffgehaltes nicht für die dringend erforderlichen Wasserrückhaltungsmaßnahmen einbezogen werden könne, ist also zum einen festzustellen, dass die Straßenbaumaßnahmen im Einzugsgebiet des Bullergrabens, insbesondere auch die Straßenentwässerung im Zuge der Ortsumfahrung Ehra nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Gewässers führen. Einleitungen in den Bullergraben erfolgen ausschließlich im Bereich der Ortsumfahrung Ehra und dort über das dargestellte Mulden-Rigolen-System, das über eine Reinigungswirkung analog zu einem Retentionsbodenfilter verfügt. Ansonsten ist die Straßenentwässerung im Einzugsbereich des Bullergrabens durch Versickerung über die Passage von belebten Oberbodenzone in den Banketten und Böschungen vorgesehen. Der Zufluss über die Straßenentwässerung entspricht hier der natürlichen Abflussspende, so dass die Funktion des Bullergrabens als Wasserader des Vogelmoores nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Im Gegenteil ist aufgrund des neu vorgesehenen Mulden-Rigolen-Systems von einer Verbesserung des Gewässerzustands auszugehen. Vorhabenbezogene auf das FFH-Gebiet Nr. 89 „Vogelmoor“ und seine Erhaltungsziele abgestimmte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet ist mit der Unterlage [C-]19.3, DB 3 und 4 mit Datum Oktober 2020 beziehungsweise April 2022 auch im ergänzenden Verfahren vorgelegt worden.

Die soweit gegen die Hauptprüfung des Ausgangsverfahrens erhobenen sachlichen Einwendungen geben keinen Anlass zu einer neuerlichen vertieften Überprüfung und sind auch unabhängig davon, dass sie den Gegenstandsbereich des ergänzenden Verfahrens überschreiten, sachlich zurückzuweisen.



Die entsprechenden Einwendungspunkte wurden durch die Vorhabenträgerin in der im Vorfeld des Erörterungstermins erstellten Synopse beantwortet. Auf eine Wiedergabe im Einzelnen wird an dieser Stelle unter Bezugnahme auf die in der Verfahrensakte mitgeführte Gesamtsynopse, die im Verfahren auch den Beteiligten zugänglich gemacht wurde, verzichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die erhobenen Einwendungspunkte im Einzelnen geprüft und sieht die Beständigkeit der Aussagen der im Verfahren vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Einwendungsvorbringen nicht erschüttert. Hierzu wird vorsorglich wie folgt ausgeführt:

Grundwasserverhältnisse

Zu den im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden Grundwasserverhältnissen wird eingewendet, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sei mangelhaft, weil die hydrologischen sowie moorgenetischen Verhältnisse des Vogelmoores sowie seines Einzugsgebietes betreffend die Überprüfung der einzelnen Gefährdungen nicht bzw. nicht ausreichend einbezogen worden seien. (1) Bei dem sich in einer Hanglage befindlichen Vogelmoor handle es sich nämlich im Wesentlichen um ein großflächiges Durchströmungsmoor, das nachweislich und im Wesentlichen durch das aus Westen bis Südwesten einströmenden Grundwasser der Moränenplatte gespeist werde. Hieraus ergäben sich bisher noch gar nicht bzw. nicht ausreichend genug untersuchte Aspekte, die auch in Bezug auf die WRRL und das Klima relevant seien. (2) Bei der FFH-VP seien die Auswirkungen des Straßenbaus auf berührte Wassereinzugsgebiete unberücksichtigt geblieben. Das wasserspendende Einzugsgebiet werde von einer nur wenige hundert Meter westlich und südwestlich des Vogelmoores verlaufenden Wasserscheide begrenzt. Dieses relativ kleine Einzugsgebiet habe in Bezug auf die Auswirkungen des geplanten Straßenbaues sowie bereits bestehende Auswirkungen näher betrachtet werden müssen. Weil die geplante Trasse mitten über dieses Einzugsgebiet als auch z. T. entlang dieser Wasserscheide entlangführe, sei schon jetzt absehbar, dass damit eine wesentliche Unterbindung der Grundwasserzufuhr erfolgen werde. Als Beispiel lasse sich das direkt an der A 27-Trasse befindliche FFH-Gebiet „Kuhl- und Tiefenmoor“ im Landkreis Cuxhaven heranziehen, zumal hier nach dem im Jahr 1976 erfolgten Bau eine deutliche Austrocknung des Moores erfolgt sei. Durch die Last sowie Dichtigkeit des Trassendamms wurde die Grundwasserzufuhr wesentlich verringert. Eine entsprechende Veränderung der Grundwasserdynamik sei auch von ebenso lastigen Deichbaumaßnahmen bekannt. Insofern sei nicht nur bereits absehbar, dass es durch die Trasse zu einer erheblichen Unterbindung der GW-Zufuhr kommen werde, sondern die Trasse durch den einhergehenden Verkehr natürlich dazu beitrage, dass der bereits aktuelle und ebenso unberücksichtigte Klimawandel weiter angeheizt werde. Des Weiteren gingen wertvolle Versickerungsflächen verloren; zudem werde die Landschaft durch den schwarzen Fahrbahnbelag ebenso wie durch die damit einhergehenden CO₂-Emissionen aufgeheizt. (3) Mit Blick auf die Wasserversorgung des Vogelmoores sei bisher völlig unberücksichtigt geblieben, dass sich das Vogelmoor inmitten mehrerer Trinkwasserschutzgebiete befinde, zumal dieser Großraum wiederum zur Trinkwassergewinnung der angrenzenden Ballungsräume genutzt werde.

Zu dem Punkt der Beeinträchtigung des Grundwasserzustroms und allgemein der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Vogelmoor ist dagegen weiterhin festzustellen, dass aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten eine Unterbindung oder Beeinflussung der Grundwasserzufuhr zum Vogelmoor durch Dammauflasten der Autobahntrasse ausgeschlossen werden kann. Bei dem Vogelmoor handelt es sich um ein Durchströmungsmoor. Das Grundwasser fließt von westlicher Richtung kommend aus Richtung der geplanten A 39 nach Osten und speist diesen Bereich. Die weiter östlich davon etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufende Kleine Aller stellt die Vorflut dar. Die geplante A 39 verläuft in der Nähe zum Vogelmoor in Dammlage mit variierenden Höhen $h = 1$ bis < 4 m. Entsprechend dem Geologischen Gutachten stehen im Untergrund der Trasse grobkörnige Böden an. Es handelt sich um wasserdurchlässige, eiszeitlich abgelagerte Sande. Die Sande besitzen aufgrund ihrer mindestens mitteldichten bis dichten Lagerung nur ein geringes Setzungspotenzial und verändern sich durch die Dammauflast daher nur wenig. Der Grundwasserspiegel liegt etwa 2,5 m bis 4 m unter der Geländeoberfläche. Die im Untergrund



anstehenden Sande werden durch die Damm-Auflast nur gering verdichtet. Das geschieht vorwiegend in den oberen Metern des sandigen Untergrundes und somit überwiegend in der ungesättigten Zone, so dass sich die Wasserdurchlässigkeit der wasserführenden Sande nicht wesentlich verändert. Verringerungen der Grundwasserneubildungsrate und in der Folge auch des Grundwasserzustroms zum Vogelmoor sind ebenfalls nicht zu erwarten, da das Regenwasser zum überwiegenden Teil vor Ort versickert. Relevante Änderungen der hydrogeologischen Verhältnisse lassen sich nicht erkennen. Eine Gefährdung des Vogelmoore besteht dahingehend nicht.

Soweit eingewendet wird, in der FFH-Verträglichkeitsprüfung werde die Wasserversorgung des Vogelmoores nicht ausreichend berücksichtigt, da sich der Bereich inmitten mehrerer Trinkwasserschutzgebiete befände, die zur Wassergewinnung im Umfeld gelegener Ballungsräume genutzt würden, ist zu entgegnen, dass Auswirkungen der Trinkwasserentnahme auf das Vogelmoor im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nicht betrachtet werden mussten. Da die Wasserentnahme aus tiefer liegenden Grundwasserleitern erfolgt, sind mit der Hydrologie des Vogelmoores korrespondierende Grundwasserschichten von Auswirkungen nicht betroffen. Insofern wäre kein kumulatives Zusammenwirken gegeben. Eine Kumulation ist aber unabhängig davon auch deshalb auszuschließen, weil das Vorhaben selbst keine auch nur unerhebliche Beeinträchtigung der Hydrologie des Moores auslöst. Für die Planung der Streckenentwässerung in den Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebieten wurden die Vorgaben der RiStWag zu Grunde gelegt. Durch die Einhaltung der Vorgaben werden somit Gefährdungen aus dem Straßenverkehr für Trinkwasserschutzgebiete ausgeschlossen.

Biotopkartierung, Eutrophierung

Soweit die Biotopkartierung innerhalb der FFH-Verträglichkeitsstudie als unzulänglich beanstandet und gerügt wird, dass bereits vorhandene Eutrophierungsanzeiger nicht erfasst, dargestellt und berücksichtigt worden seien, ist entgegenzuhalten, dass die entsprechende Unterlage das Problem der Eutrophierung und Entwässerung mit der Folge der Veränderung der Krautschicht von vorkommenden Lebensraumtypen ausdrücklich anspricht. So wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Ausgangsverfahrens (Unterlage 19.3) selbstverständlich bereits alle im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge untersucht; Gefährdungen durch Eutrophierung, aber auch durch Versauerung sind in den Ausgangsunterlagen (Unterlage 19.3 FFP-VP, S. 35, 38f., 43f., 46f., 58f., Unterlage 19.3 FFH-VP Anlage 1 – Teilgutachten Abwassererregung, S. 8, Unterlage 19.3 FFH-VP Anlage 3 - Aktualisierung Biotoptypen, S. 32, Unterlage 19.3 FFH-VP Anlage 2 – Teilgutachten Stickstoffdepositionen, S. 61 f.) durchgehend für das Gebiet berücksichtigt.

Soweit in diesem Zusammenhang externe Einflüsse (Einträge aus der Landwirtschaft, Abwassererregung) angesprochen werden, die im Zusammenwirken mit vorgesehenen Ersatzflächen für die Abwassererregung im direkten Umfeld des FFH-Gebietes zu einer zunehmenden Eutrophierung des mooreigenen Wassers führten, welches ohne ausreichende wasserwirtschaftliche Untersuchungen nicht berücksichtigt worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass in der FFH-Verträglichkeitsstudie die Bilanz aus Stickstoff-Einträgen und -Austrägen im gesamten Wassereinzugsgebiet des Vogelmoores, die negativ ist, dargelegt ist. Ferner werden dort auch mögliche Auswirkungen durch die geplante Abwassererregung mitbetrachtet und für das gesamte Vogelmoor unabhängig von der Empfindlichkeit einzelner Lebensraumtypen oder sonstiger Biotope ausgeschlossen. Vorsorglich sind im Ausgangsverfahren Schadensbegrenzungsmaßnahmen geplant, um ein Eindringen von Sprühwasser in das FFH-Gebiet und eine Überdüngung zu vermeiden. Im Übrigen grenzen die vorgesehenen Verregnungsflächen nirgends direkt an grundwasserbeeinflusste Moor-Lebensraumtypen an, sondern überwiegend an Kiefernwald und Grünland, kleinflächig auch an einen Birken-Kiefern-Moorwald, bei dem es sich aber um einen solchen entwässerten Standorte (nach landesweitem Kartierschlüssel - WVP, WVZ) handelt, der deshalb nicht dem prioritären Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder – nach landesweitem Kartierschlüssel WBA, WBM, WBK, WBB - Birken- und Kiefern-Bruchwälder) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie



zugeordnet werden kann. Dementsprechend weisen auch die Karten des für das Gebiet aufgestellten Managementplans aus, dass keine Flächen des LRT 91D0 an die vorgesehenen Beregnungsflächen angrenzen. Damit sind ausreichende Pufferflächen um die sensiblen Moorbereiche gegeben. Selbst wenn nährstoffhaltiges Grundwasser aus den Ackerflächen in das FFH-Gebiet eindringen würde, was nachweislich nicht möglich ist, würden die tief wurzelnden Kiefern, aber auch die Fuchsschwanzbestände im Grünland dem anströmenden Grundwasser Stickstoff, Phosphor und Basen entziehen, so dass auch dieser Einwendungspunkt nach wie vor zurückzuweisen ist.

Trockenfallen und Veränderung der moortypischen Vegetation

Soweit zusammenführend eingewendet wird, der Bau der A 39 werde unter den Bedingungen des Klimawandels die ökologische Basis des Vogelmoores stören und zum Trockenfallen des Biotops über die zu erwartende Grundwasserabsenkung und vermehrte Stickstoffeinträge über den Luft- und Wasserweg führen, kann dem aus den bereits dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Nach den im Ausgangsverfahren auch zu Stickstoffdepositionen und zur Abwasserverregnung vorliegenden und verwerteten Teilgutachten (Öko-Data Strausberg) kommt es nicht zu signifikanten Einflüssen auf das Grundwasser und nicht zu schädigenden N-Einträgen in das Gebiet. Die Hintergrunddepositionen N und S haben sich im Mittel der Jahre 2013-2015 mit 15,9 kg N je Hektar und Jahr gegenüber 2009 mit 16,0 kg N je Hektar nicht wesentlich verändert, so dass sich auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Düngeeinträge die Bilanz von Ein- und Austrägen nicht verschlechtert hat. So könnten im Bereich des Grundwasseranstroms bis zum Vogelmoor theoretisch mehr Stickstoffeinträge neutralisiert werden, als tatsächlich eingetragen werden, d. h. die Neutralisationskapazität der Pufferzonen um das Moor ist nicht ausgeschöpft. N und S-Einträge im Wassereinzugsgebiet erreichen das Vogelmoor nicht. Diese Bilanz wird aktuell wahrscheinlich noch günstiger sein, da die neue Düngeverordnung die landwirtschaftlichen Einträge weiter limitiert hat. Demgegenüber ist festzustellen, dass das Autobahnvorhaben den Grundwasseranstrom im Vogelmoor und seine Vernässung nicht stört und auch unter den Bedingungen des Klimawandels nicht behindert. Auch das in der FFH-Verträglichkeitsprüfung verwertete Gutachten (Balla et al.): Eutrophierende Stickstoffeinträge als aktuelles Problem der FFH-Verträglichkeitsprüfung von 2010 stellt nach wie vor eine wissenschaftlich belastbare Bewertungsgrundlage, die auch Eingang in die HPSE – Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Straße (Stickstoffleitfaden Straße) gefunden haben, für N-Einträge dar.

Im „Teilgutachten zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung: Gutachterliche Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Lebensräumen im FFH-Gebiet "Vogelmoor" (...) an der A 39 Abschnitt 7 durch Abwasserverregnung“ (Anlage 1 zu Unterlage 19.3 FFH-VP des Ausgangsverfahrens) wird nach ausführlicher Untersuchung im Ergebnis nachvollziehbar Folgendes festgestellt: „Ein direkter Eintrag von Abwasser durch Abdrift bei Starkwind in die 7 LRT-Flächen kann erfahrungsgemäß ausgeschlossen werden, weil die Reichweite der Abdrift nicht ausreicht, um über den Zwischenraum zwischen Feldrand und Flächenrand der LRT-Flächen hinaus verfrachtet zu werden. Es wurde weiterhin geprüft, ob möglicherweise eine erhöhte Auswaschungsrate von Stickstoff mit dem Niederschlagswasser ins Grundwasser der Pufferflächen (Biotop zwischen Feldrand und FFH-Lebensraumflächen) dazu führen könnte, dass Stickstoff aus dem verdrifteten Nebel über den Grundwasserpfad lateral in die LRT-Fläche 6 eingetragen werden könnte. Die Berechnung von Einträgen (unter Berücksichtigung des Abwasser-Eintrags über Verdriftung) und Austrägen ergibt jedoch eine annähernd ausgeglichene Bilanz. Die Pufferfunktion der Forstfläche ist ausreichend groß, so dass eine Gefahr für die LRT-Fläche 6 ausgeschlossen werden kann. Um jedoch ein verbleibendes potenzielles Restrisiko durch Anwendung des Standes der Technik zu minimieren, ist der Einsatz von abdriftfreier Verregnungstechnik (z.B. Düsenwagen mit Schleppschläuchen) anstelle von Beregnungskanonen als Vermeidungsmaßnahme festzusetzen. Zusammenfassend kann daher gutachterlich mit ausreichender Sicherheit eingeschätzt werden, dass eine Beeinträchtigung von LRT-Flächen im FFH-Gebiet „Vogelmoor“ durch Abwasserver-



regnung auf den Verregnungs-Ersatzflächen 3A und 4 ausgeschlossen werden kann.“ Die spezielle Verregnungstechnik auf den neuen Abwasserverregnungsflächen nahe dem FFH-Gebiet Vogelmoor ist – nur im Fall der Neuausweisung genau dieser Flächen – als Vermeidungsmaßnahme in dem dazu gesondert durchzuführenden Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen.

Auch soweit schädliche nicht kompensierbare Einflüsse auf das ökologische Gleichgewicht im Vogelmoor durch den Abrieb der Autoreifen, der auch per Luftfracht in die geschützten Flächen gelange, eingewandt wird, ist darauf zu verweisen, dass in der Gesamterwiderung durch die Vorhabenträgerin eine „Bewertung des Schadstoffeintrags aus Reifenabrieb auf der A39.7 in das FFH-Gebiet Vogelmoor“ durchgeführt und als Ergebnis festgestellt wurde, dass auch bei Annahme eines worst case, d. h. im Falle des Vorkommens der schwermetallempfindlichsten Ökosysteme und Arten im FFH-Gebiet Vogelmoor, die Critical Loads nicht überschritten werden. Die Ausarbeitung von Frau Dr. Angela Schlutow ist der im Vorfeld des Erörterungstermins erstellten und beim Verwaltungsvorgang befindlichen Gesamtsynopse der Vorhabenträgerinnen als Anlage 2 beigelegt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass Einwendungspunkte zu den Grundlagen (Aktualität), zu Methodik, Untersuchungstiefe und zu den Schlussfolgerungen der im Ausgangsverfahren durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ auch unabhängig davon, dass sie den Gegenstandsbereich des ergänzenden und Planänderungsverfahrens überschreiten, zurückzuweisen waren.

Zulässig sind demgegenüber solche Einwendungen, die sich auf die Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets beziehen. Insoweit wurde eingewandt, die westlich des Gebiets gelegenen Vorkommen des LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ und des nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Hirschkäfers hätten als Schutzgüter berücksichtigt werden müssen.

Auch diese Einwendungen sind jedoch zurückzuweisen, da die im vorliegenden Verfahren nochmals überprüfte Gebietsabgrenzung nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fehlerfrei erfolgt ist. Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde haben unter ergänzender Einholung einer fachlichen Stellungnahme der Fachbehörde intensiv geprüft, ob es Anzeichen dafür gibt, dass das FFH-Gebiet wie behauptet falsch abgegrenzt sei. Dies ist zweifelsfrei zu verneinen, wie den Ausführungen unter Tz. 2.3.3.7.1.1.1 im Detail zu entnehmen ist. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der mit Urteil des 9. Senats v. 11.07.2019 aufgegebenen Pflicht zur erneuten Überprüfung der sachlichen und faktischen Grundlagen einer korrekten Gebietsabgrenzung hinsichtlich des Lebensraumtyps 9190 sowie der Vorkommen des Hirschkäfers wurde entsprechend nachgekommen. Im Rahmen der Überprüfung wurde eine Kartierung der Eichenbestände im Waldgebiet „Hinterm Schafstall“ unter Berücksichtigung der Kartieranleitungen und Bewertungsmethoden nach FFH-Standard durchgeführt. Weiterhin wurde die aktuell zur Verfügung stehende Datenlage hinsichtlich der Gebietsmeldungen aufgrund der Vorkommen der Anhang II-Art Hirschkäfer in Niedersachsen ausgewertet und beurteilt, ob sich daraus gegebenenfalls ein Defizit hinsichtlich der Pflicht zur Ausweisung von Gebieten für diese Art ergeben könnte. Sowohl hinsichtlich des Lebensraumtyps 9190 als auch des Hirschkäfers haben sich im Ergebnis keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die von den Naturschutzbehörden vorgenommene Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets Vogelmoor, die in der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen FFH-Verträglichkeitsstudie berücksichtigt wurde, falsch ist und/oder hätte angepasst werden müssen. Maßgeblich für die Bewertung, ob ein Gebiet oder Artenvorkommen zwingend eine Gebietsmeldung rechtfertigt, sind die in Anhang III FFH-RL für die Phase 1 aufgeführten Kriterien. In Bezug auf den Waldbestand sind also der Repräsentativitätsgrad, die relative Flächengröße im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps (LRT 9190) im gesamten Hoheitsgebiet des Staates, der Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit sowie der Wert des Gebietes für die



Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps von Bedeutung. Für das Hirschkäfervorkommen sind die Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in dem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land, der Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatemente und die Wiederherstellungsmöglichkeiten, der Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art sowie der Wert des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art zu betrachten. Die Bewertung anhand dieser Kriterien führt weder für den Lebensraumtyp 9190 noch für den Hirschkäfer zu dem Ergebnis, dass die Flächen die von der FFH-Richtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität aufweisen. Hinzu kommt, dass nach Auskunft des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als zuständiger Fachbehörde aktuell aus Sicht der EU-Kommission kein Nachmeldebedarf für den Lebensraumtyp 9190 und für den Hirschkäfer geltend gemacht wird. Dies gilt sowohl für das Gebiet des Landes Niedersachsen als auch für Deutschland insgesamt.

Soweit kritisiert wurde, dass lediglich eine Aktualisierungsprüfung einschließlich Erhaltungszustandsbewertung des Lebensraumtyps 9190 durchgeführt wurde, aber keine Kartierung der Hirschkäferpopulation erfolgte, ist der Einwand als unberechtigt zurückzuweisen. Mit der durchgeführten erneuten Kartierung und Bewertung der Eichenbestände des Lebensraumtyp 9190 im Bereich Hinterm Schafstall wurde den Forderungen ausreichend nachgekommen. Zur Beurteilung, ob das Gebiet gegebenenfalls wegen der vorhandenen Population des Hirschkäfers hätte nachgemeldet werden müssen, ist es ausreichend, die aktuelle Meldesituation (einschließlich rechtlicher Sicherung über die Verordnung) hinsichtlich der bereits für den Hirschkäfer ausgewiesenen FFH-Gebiete sowohl wegen konkreter Vorkommen der Art (dann als Erhaltungsziel) als auch als charakteristische Art von als Erhaltungsziel benannten Wald-Lebensraumtypen in weiteren Gebieten zu überprüfen. Eine Kartierung war dafür nicht erforderlich.

Soweit eingewandt wurde, die Gebietsabgrenzung sei fehlerhaft, da Vorkommen weiterer LRT und Arten fehlerhafterweise nicht berücksichtigt worden seien, ist auch dies – ungeachtet des Umstandes, dass eine diesbezügliche Überprüfung vom Bundesverwaltungsgericht nicht gefordert wurde – unzutreffend. Die entsprechenden Kartierungen erfolgten fachlich in enger Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz und es gibt keine Anhaltspunkte für fachliche Defizite. Auch im Rahmen der Managementplanung für das FFH-Gebiet sind entsprechende Defizite nicht erkennbar geworden. Vielmehr haben sich die Ergebnisse der Basiserfassung als plausibel und korrekt bestätigt. Auch im Rahmen der Kartierungen für das Autobahn-Vorhaben wurden die zusätzlich aufgeführten Lebensraumtypen nicht festgestellt. Der Lebensraumtyp 6410 war in der Erstmeldung enthalten, wurde aber schon bei der Basiserfassung nicht bestätigt. Die Moorbiootope wurden aufgrund des Grundwassereinflusses richtigerweise als Übergangsmoor (Lebensraumtyp 7140) eingestuft, nicht als Lebensraumtyp 7110 oder Lebensraumtyp 7120. Von Feuchtheiden des Lebensraumtyps 4010 wurden nur degradierte Relikte erfasst, die als potenzielle Entwicklungsflächen eingestuft sind. Trockene Sandheiden der Lebensraumtyps 2310 kommen nicht vor. Dünenstandorte fehlen dem Gebiet. Die Zuordnung einer Baumreihe am Bullergraben zum Lebensraumtyp 91E0 ist vertretbar, nicht aber zwingend geboten, hat aber keine Auswirkungen auf Fragen der Verträglichkeit des hier zu betrachtenden Vorhabens. Für Vorkommen der Arten Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im FFH-Gebiet gibt es keine belastbaren Hinweise. Auch die aktuelle Managementplanung für das FFH-Gebiet berücksichtigt diese Arten folgerichtig nicht. Unabhängig davon hätten derartige Vorkommen keine Auswirkungen auf Fragen der Verträglichkeit des hier zu betrachtenden Vorhabens. Es kann im Übrigen – sowie hinsichtlich der Hirschkäfervorkommens – auf die Stellungnahme des NLWKN vom 28.10.2021 verwiesen werden, die nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben wird:

„Aus den Einwendungen der Naturschutzverbände ergeben sich hinsichtlich der Abgrenzung und der maßgeblichen Schutzgüter des FFH-Gebiets 89 „Vogelmoor“ keine neuen Aspekte gegenüber unserer früheren Stellungnahme. Zu den zusätzlich genannten Lebensraumtypen und Tierarten liegen uns keine Daten zu signifikanten Vorkommen im Vogelmoor vor. So



kommt ein Nachtrag dieser Schutzgüter im Standarddatenbogen vorerst nicht in Betracht. Die Biotop des FFH-Gebiets wurden von einem qualifizierten Fachbüro kartiert und vor der Meldung im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung vom Unterzeichner. Die Behauptung, die Daten würde auf nicht ausreichend qualifizierten Kartierungen oder Zufallsbeobachtungen, ist somit abwegig. Dass es Lücken bei der Kartierung von Tierarten gibt, ist nicht zu bestreiten. Diese standen aber bei der Auswahl dieses FFH-Gebietes nicht im Fokus. Für die genannten Tierarten wurden andere Gebiete gemeldet, so dass die Gebietskulisse insgesamt (nach einigen Nachmeldetranchen) von der EU für ausreichend erachtet worden war. Der LRT 6410 war in der Erstmeldung enthalten, wurde aber bei der Basiserfassung nicht bestätigt. Die ehemaligen Hochmoorbiotop wurden aufgrund des sekundären Grundwassereinflusses als Übergangsmoor (LRT 7140) eingestuft, nicht als 7110/20. Von Feuchtheiden des LRT 4010 wurden nur degradierte Relikte erfasst, die als potenzielle Entwicklungsflächen eingestuft wurden. Trockene Sandheiden der LRT 2310 oder 4010 kommen nicht vor. Der Baumbestand entlang des Bullergrabens wurde als Baumreihe kartiert, nicht als Auwald. Nach dem aktuellen Luftbild erscheint es möglich, dass aus heutiger Sicht eine Kartierung als sekundärer WEG-Biotop und damit LRT 91E0 vertretbar wäre. Da der Bullergraben aber kein naturnaher Bach, sondern lediglich ein bachähnlicher Entwässerungsgraben innerhalb eines früheren Hochmoores ist, besteht dafür keine Notwendigkeit. Es handelt sich von Natur aus nicht um Auwaldstandorte. Für die Abgrenzung des FFH-Gebiets sind die Vorkommen der für die seine Auswahl maßgeblichen LRT und Arten ausschlaggebend, nicht Bodentypen. Der Hochmoorkörper ist allerdings fast vollständig in der Abgrenzung enthalten. Es besteht keine Notwendigkeit angrenzende Niedermoorstandorte einzubeziehen, die durch Entwässerung und Kultivierung stark verändert wurden. Zudem sind die Biotoptypen naturnaher Niedermoores (Erlen-Bruchwälder, Großseggenriede, Sumpfdotterblumenwiesen) keine FFH-LRT, so dass es dort auch kein relevantes Entwicklungspotenzial gibt. Die Behauptung Teilflächen seien bei der Meldung wegen der Trassenplanung nicht einbezogen worden, ist unzutreffend. Grundlage der Abgrenzung war die landesweite Biotopkartierung. Die darin erfassten Flächen des Vogelmoores wurden – für jedermann nachvollziehbar – vollständig einbezogen. Die Trassenplanung war mir seinerzeit gar nicht bekannt. Nach aktuellem Luftbild ist nicht erkennbar, wo westlich des FFH-Gebiets Eichenwälder unmittelbar angrenzen sollen. Die Erstaussage der Preußischen Landesaufnahme stellt hier ausgedehnte Heiden und im Südwesten Ackerflächen dar. Es gibt somit keine historisch alten Wälder direkt angrenzend an das Vogelmoor. Die Eichenbestände im Bereich „Hinterm Schafstall“ liegen ca. 1 km entfernt und sind durch Ackerflächen vom Vogelmoor getrennt. Eine Erweiterung des FFH-Gebiets in diese Richtung kommt somit nicht in Betracht. Ein Bedarf zur Nachmeldung zusätzlicher FFH-Gebiete für den Hirschkäfer besteht formal nicht. Die Hirschkäfer-Vorkommen im Bereich „Hinterm Schafstall“ sind uns schon länger bekannt. Da die Meldungen seinerzeit aber aus dem unmittelbaren menschlichen Umfeld (Grundstück/Vorgarten; Ferienhaussiedlung; Wildwuchs im Garten) stammten, wurde hier kein FFH-Gebiet vorgeschlagen. Die Eichenbestände in diesem Bereich könnten aus heutiger Sicht nach genauerer Prüfung grundsätzlich zur Nachmeldung als FFH-Gebiet geeignet sein; doch stellt sich diese Frage derzeit nicht. Die Nachmeldung oder Erweiterung von FFH-Gebieten steht nicht im Ermessen des NLWKN und ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Unabhängig davon sind alle signifikanten Vorkommen dieser streng geschützten Art zu erhalten und zu fördern, um ihren ungünstigen Erhaltungszustand zu verbessern.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung an. Insbesondere bestand entgegen der in Einwendungen erhobenen Forderung keine Notwendigkeit, den gesamten Moorkörper in die FFH-Gebietskulisse einzubeziehen. Wie in der von den Einwendern angesprochenen Bodenkarte BK 50 des LBEG erkennbar ist, wurde bis auf wenige Randbereiche nahezu der gesamte Bereich mit „sehr tiefem Erdhochmoor“ in die Gebietskulisse aufgenommen. Dieser Bereich ist das Gebiet, welches die Grundlage für die wertbestimmenden moortypischen Arten und LRT bietet. Die ausgesparten westlichen Randbereiche sind durch langjährige Bewirtschaftung bereits so stark degeneriert und zerstört, dass hier keine Chance gesehen wurde und auch aus heutiger Sicht keine realistische Chance besteht, hochmoortypische Vegetation und LRT



auch langfristig jemals wiederherzustellen. Gleiches gilt für die Niedermoorbereiche der nördlich sich anschließenden Bullergrabenniederung. Selbst wenn man davon ausgeht, dass außerhalb der Gebietsabgrenzung weitere Biotoptypen vorhanden sind, die ebenfalls einem FFH-LRT zuzuordnen werden könnten, was nahezu bei allen FFH-Gebieten in ganz Deutschland in der Regel der Fall ist, bedeutet das nicht, dass diese Biotopstrukturen zwangsläufig in die Gebietskulisse mit eingebunden sein müssen.

In einer Stellungnahme wird ferner bemängelt, dass aus den Unterlagen nicht hervorgehe, von wem, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Gebiet die erneute Kartierung durchgeführt worden sei. Zudem lägen die konkreten Ergebnisse der aktualisierten Erhebung der Biotoptypen nicht belastbar vor. Eine eigens festgestellte Erhöhung des Wurzelstubben- bzw. Totholzanteils gegenüber 2009/2010 sei in den Darstellungen nicht korrekt berücksichtigt.

Dem ist nicht zu folgen. Die Kartierungen wurden von einem Fachbüro durchgeführt. Eine Darstellung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen war nicht erforderlich, da sich dahingehend keine signifikanten Änderungen gegenüber der mit den bereits bekannten Planunterlagen vorliegenden Darstellung der Biotoptypen ergeben hat. Zudem stand hier die Beurteilung der als Lebensraumtyp 9190 zu betrachtenden Bestände nach den Kriterien des Anhang III FFH-Richtlinie im Vordergrund. Es ist festzustellen, dass bei der aktuellen Bewertung aus dem Jahr 2020 der aktuell vorhandene Anteil von Wurzelstubben und Totholz im Bestand berücksichtigt wurde.

In der Stellungnahme wird ferner beanstandet, dass die Daten zum Vorkommen des Hirschkäfers deutlich veraltet bzw. gegebenenfalls aufgrund der Lebensweise der Art nicht geeignet seien, um hinreichende Schlüsse auf die tatsächliche Besiedelung ziehen zu können. Ferner handele es sich um Zufallsfunde und es lägen keine übersichtlichen kartografischen Darstellungen vor. Eine fachlich belastbare Bewertung sei auf dieser Grundlage bzw. den in den Unterlagen zugrunde gelegten Daten nicht möglich. Zudem wären Vorkommen aus dem Bereich des Waldgebietes „Hinter dem Schafstall“ bekannt, die eine nicht unwesentlich höhere Individuendichte aufzeigen. Die Aktualisierung und Vertiefung der Hirschkäferdaten auch in Bezug auf mögliche Austauschbeziehungen zwischen den Vorkommen im Umkreis von 10 km im Bereich zwischen Jembke (Rehmken) und Bokensdorf sei erforderlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Bestandserhebungen aus den Jahren 2009/10 wurden mit hohem methodischem Aufwand durchgeführt. Dementsprechend handelt es sich bei den damals gelungenen, aber sehr spärlichen Nachweisen nicht um Zufallsfunde. Diese zeigen eher, dass hier keine größere Population vorhanden war. Sofern dies nun anders sein soll, entbehrt diese Aussage jeglicher Datengrundlage seitens der einwendenden Vereinigung. Dennoch wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Maßnahmenplanung nach Eingriffsregelung speziell auf die Art zugeschnittene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der vorhandenen Population im Wald „Hinter dem Schafstall“ vorgesehen sind. Gleichwohl bleibt es dabei, dass der Hirschkäfer kein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets ist und es kein Defizit hinsichtlich der Gebietsausweisung in Niedersachsen gibt. Die angesprochene Hirschkäferpopulation zwischen Jembke und Bokensdorf wird von der geplanten A 39-Trasse nicht gequert. Diese verläuft östlich davon in der offenen Feldflur und quert nur einen schmalen Waldstreifen, der von einem mittelalten Kiefernbestand gebildet wird und keine Lebensraumeignung für die Art aufweist.

In der Stellungnahme wird darüber hinaus das Fehlen einer detaillierten Diskussion zur Einschätzung der nach FFH-Richtlinie für eine Gebietsausweisung zwingend erforderlichen „vorausgesetzten ökologischen Qualität“ bemängelt. Es sei nicht hinreichend nachvollziehbar und belastbar angegeben, wie das Ergebnis anhand der dort angegebenen Kriterien hergeleitet wurde.



Dies trifft nicht zu. Hinsichtlich der vier Kriterien nach Anhang III FFH-Richtlinie wurden in den Unterlagen alle entsprechenden erforderlichen Fakten zusammengestellt und erläutert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich darüber hinaus von Amts wegen weiter vertiefend mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt und ihre Erkenntnis unter Tz. 2.3.3.7.1.1 dokumentiert.

Der Stellungnahme zufolge sollen in den Unterlagen zudem Hinweise des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Bezug auf die Sicherung des Lebensraumtyps 9190 und des Hirschkäfers nicht korrekt berücksichtigt worden seien.

Auch dies trifft nicht zu. Die in der Unterlage [C-]19.3.1 enthaltene Darstellung gibt den Sachverhalt bezüglich des Lebensraumtyps 9190 und auch des Hirschkäfers wieder. Dem in der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu signifikanten Vorkommen des Hirschkäfers gegebenen Hinweis hinsichtlich Erhalt und Förderung wird in diesem Verfahren insoweit entsprochen, als entsprechende umfangreiche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, die gezielt für diese Art festgelegt wurden, in der landchaftspflegerischen Begleitplanung aufgenommen und mit Planfeststellungsbeschluss rechtsverbindlich festgelegt wurden.

Weiter wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass die aktuelle Gebietskulisse der niedersächsischen FFH-Gebiete mit Hirschkäfervorkommen (einschließlich Erhaltungsziele) bezüglich des Vernetzungsgedankens, vor allem aufgrund des eingeschränkten Aktionsradius der Art, nicht hinreichend sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die explizit für den Hirschkäfer ausgewiesenen FFH-Gebiete liegen zu weit auseinander, um eine Vernetzung dieser Populationen zu einer Metapopulation sicherzustellen, selbst wenn es für das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ zu einer Gebietserweiterung käme. Die der Einwendung beigefügten Karten- und Tabelleninhalte zum Vorkommen von Hirschkäfern und deren Entfernung zum FFH-Gebiet „Vogelmoor“ bzw. des Waldbestandes „Hinterm Schafstall“ sowie der Lage der „Gebiete für die prioritäre Umsetzung von Schutzmaßnahmen“ wurden nachvollzogen. Der Sachverhalt ist richtig dargestellt, lässt aber keine Rückschlüsse auf die Notwendigkeit der Gebietserweiterung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ zu.

Weiter wurde gerügt, es sei nicht erkennbar, welches die maßgebliche Gebietsabgrenzung sei, wenn in der nun vorgelegten 4. Deckblattänderung der FFH-Verträglichkeitsstudie auf die „auf der Internetseite des MU“ dargestellte Gebietsabgrenzungen verwiesen werde. Eine Überprüfung sei so nicht möglich. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zwar ist die Benennung der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigten Gebietsabgrenzung nicht durchgängig eindeutig auf eine Quelle bezogen. Insbesondere wird teilweise auf die maßgebliche Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes und teilweise auf jene der Naturschutzgebiete verwiesen. Da sich beide Abgrenzungen nur an wenigen Stellen geringfügig um wenige Meter unterscheiden, wirkt sich dies indes nicht aus. Die Abgrenzungen sind auf dem Kartenserver des MU (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) eindeutig dargestellt.

2.3.3.7.1.2 Verschiebung der Maßnahmen 6.7 A und 6.8 A

Die Verschiebung der Maßnahmen 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, anteilig der Autobahn zuzuordnen) und 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur) erfolgt auf demselben Flurstück. Die durch die Maßnahme ausgelöste Betroffenheit des Eigentümers wird nicht verändert. Bei Umsetzung dieser Maßnahme kommt es nicht zu negativen, umweltrelevanten Auswirkungen auf eines oder mehrere der Schutzgüter des UVPG oder zu einer Minderung der Kompensationswirkung.



2.3.3.7.1.3 Verschiebung der Maßnahme 12.1 E_{FCS}

Die Verschiebung der Maßnahme 12.1 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) erfolgt nicht auf demselben Flurstück, sondern großräumiger von der Gemarkung Grußendorf in die Gemarkungen Oerrel. Durch die Maßnahme ergeben sich Veränderungen bei der Betroffenheit von Eigentümern. Die Realisierung ist nunmehr auf Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen vorgesehen. Bei Umsetzung der Maßnahme kommt es grundsätzlich zu keinen negativen umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG. Lediglich der Verlust von zwei Brutrevieren der Feldlerche kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind daher nicht zu besorgen.

Die Aufforstung von naturnahem Laubwald dient auch der Ersatzaufforstung im Sinne des NWaldLG.

2.3.3.7.2 Ortsumfahrung Ehra

2.3.3.7.2.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst und in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen.⁷⁵ Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Tz. 2.3.2) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

2.3.3.7.2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra entsprechen den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

Die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) ist vorliegend nicht anzuwenden, da die Zulassung der Vorhaben vor dem 03.06.2020 beantragt wurde (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV) und auch kein Antrag nach § 17 Abs. 2 BKompV gestellt wurde.

2.3.3.7.2.2.1 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben nicht grundsätzlich zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm⁷⁶. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt

⁷⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 Rn. 26.

⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage [A-]19.1.1 2. DB) mit den Kapiteln 3 sowie den ergänzenden Angaben in Unterlage [A-]9.4 2. DB beschreibt geeignete Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Durch folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen in Ergänzung mit den angeführten Nebenbestimmungen wird der Eingriff in Natur und Landschaft soweit zumutbar vermieden:

- Maßnahmen zur Optimierung der technischen Planung bzw. straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen,
- räumliche Begrenzung bzw. Reduzierung des Baufeldes,
- Maßnahmen zum Schutz verbleibender Vegetationsbestände,
- Rekultivierung der Arbeitsstreifen nach Beendigung der Bautätigkeit,
- Maßnahmen des Bodenschutzes,
- Flächenbeschränkungen für Bauflächen und den Baubetrieb,
- Bauzeitenbeschränkung für die Dämmerungs- bzw. Nachtzeit,
- Errichtung von dauerhaften Fledermausschutzzäunen bzw. Irritationsschutzwänden,
- Maßnahmen zum Schutz vor Belastungen der Trinkwassergewinnungs- und -schutzgebiete,
- Maßnahmen zum bauzeitlichen Gewässerschutz,
- Prüfung der Betroffenheit von gefährdeten sowie geschützten Pflanzenarten sowie Umsiedlung entnommener Bestände,
- Bauzeitenregelungen,
- bauzeitliche Nachsuche sowie Bergung und Umsiedlung von Tieren unterschiedlicher Artengruppen,
- Anlage bzw. Anpassung von Querungshilfen und -bauwerken für Tiere unterschiedlicher Artengruppen (Durchlass, Rahmendurchlässe, Faunapassagen),
- Errichtung von temporären Leit- und Sperreinrichtungen,
- Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Flugrouten von Fledermäusen.

Die in Anlage I der Unterlage [A-]19.2 1. DB ebenfalls genannte Maßnahme 1.12 V_{CEF} (Anlage von Irritationsschutzwänden und Fledermausschutzzäunen) ist zwar grundsätzlich für die Arten geeignet, wird aber laut Unterlage [A-]9.4 und nach ergänzender Mitteilung der Vorhabenträgerin (schriftliche Mitteilung vom 31.07.2023) als Vermeidungsmaßnahme für die hier vorliegenden Vorhaben nicht herangezogen.

2.3.3.7.2.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o. g. Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen oder ersetzt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an



Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken.⁷⁷ Das ist überwiegend ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 bestand ein strikter Vorrang des Ausgleichs im Verhältnis zum Ersatz (§ 19 Abs. 2 BNatSchG 2002). Ein solcher Vorrang findet sich in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr wieder. Dem Eingriffsverursacher wird damit eingeräumt, in seiner Kompensationsplanung fachlich zu begründen, ob die Durchführung der Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraumes (Ersatz) erfolgen kann. Hierbei spielt neben der naturschutzfachlichen Komponente auch die Verfügbarkeit von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zentrale Rolle. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Kompensationsmaßnahme besteht dagegen das Ziel, den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen hinsichtlich ihrer Art und ihres Wertes möglichst nahe zu kommen. Diesen Anforderungen genügen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Das Konzept der Kompensationsmaßnahmen sieht vor, so weit wie möglich einen räumlichen und funktionalen Bezug zwischen der Eingriffs- und Kompensationsfläche herzustellen. Hierbei ist nicht erforderlich, ein genaues Abbild des früheren Zustandes zu schaffen. Der Verursacher soll vielmehr Maßnahmen treffen, die die Beeinträchtigungen wieder begleichen, d. h. einen für Natur und Landschaft gleichartigen Zustand im Hinblick auf die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wiederherstellen.⁷⁸ Hinsichtlich der Details der einzelnen nachstehend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wird auf die planfestgestellten Unterlagen [A-]19.1.1 sowie [A-]9.4 verwiesen.

Die im Naturraum „Lüneburger Heide“ entstehenden Eingriffe werden vollständig auch in diesem Naturraum ausgeglichen oder ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

2.3.3.7.2.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage [A-]19.1.1) in Verbindung mit den Maßnahmenblättern der Unterlage [A-]9.4 beschreibt mit den Maßnahmen 6.1 A_{CEF}, 6.2 A, 6.4 A_{CEF}, 6.7 A (anteilig), 6.8 A, 6.9 A, 6.10 A, 6.14 A, 6.15 A_{CEF}, 6.16 A_{CEF}, 8.2 A, 8.5 A_{CEF}, 8.6 A, 8.8 A, 9.2 A_{CEF}, 11.4 A_{CEF}, 11.9 A_{CEF}, 11.10 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF} geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

Die in Anlage I der Unterlage [A-]19.2 ebenfalls genannte Maßnahme 14.3 A (Entwicklung von Ackerrandstreifen) ist zwar grundsätzlich auch für die Feldlerche geeignet, wird aber laut Unterlage [A-]9.4 sowie Unterlage [A-]9.5 nicht für die Kompensation der nachteiligen Auswirkungen durch die hier vorliegenden Vorhaben herangezogen.

In Bezug auf das Schutzgut Boden handelt es sich bei den Maßnahmen 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen) um Ersatzmaßnahmen, da bei Versiegelungen ein Ausgleich lediglich durch eine Entsiegelung von Flächen möglich wäre.

Darüber hinaus handelt es sich bei einzelnen in den Antragsunterlagen angeführten Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die betroffenen Vegetationsbestände abweichend um Ersatzmaßnahmen. Dies ist damit zu begründen, dass nicht funktionsgleich kompensiert wird oder eine lange

⁷⁷ BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, juris Rn. 23.

⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140 Rn. 60.



Entwicklungszeit der Zielbiotope anzunehmen ist. Detaillierte Angaben sind den Ausführungen unter der Tz. 2.3.2.3.2 zu entnehmen.

2.3.3.7.2.2.2 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Die verbliebenen unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Beeinträchtigungen werden durch die folgenden Maßnahmen ersetzt: Maßnahmen 14.5 E, 14.10 E und 14.12 E_{FCS}. Die Kompensation erfolgt im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet.

Die Unterlage [A-]9.5 D verwendet im Gegensatz zu allen übrigen Antragsunterlagen fälschlicherweise die Bezeichnung „14.10 A“, meint aber offensichtlich die Maßnahme 14.10 E.

Die in Anlage I der Unterlage [A-]19.2 D genannte Maßnahme 11.3 E (Entwicklung von Waldrändern) wird laut Unterlage [A-]9.4 D als Vermeidungsmaßnahme für die hier vorliegenden Vorhaben herangezogen.

Vorgesehen ist die Anlage von Einzelbäumen und von Sandmagerrasen sowie die Entwicklung von naturnahem Laubwald durch Aufforstung. Die Maßnahmen dienen der Kompensation von Biotopverlusten und zudem von Bodenversiegelung und sonstigen Veränderungen. Gleichzeitig tragen sie zur Verbesserung der Lebensraumqualität, Struktur- und Artenvielfalt sowie des Landschaftsbildes bei. Zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen wird auf diese Weise eine hinreichende Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht.

2.3.3.7.2.2.3 Gestaltungsmaßnahmen

Zur landschaftlichen Einbindung der Bauwerke erfolgt die Begrünung von Böschungen und Randflächen (Maßnahmen 5.1 G). Die Maßnahme übernimmt in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die Funktion einer Kompensationsmaßnahme.

In Unterlage [A-]9.4 sowie Unterlage [A-]19.1.1 erfolgt die Nennung der Maßnahmen 5.2 G (Naturnahe Gestaltung RBF gemäß RAS-Ew bzw. aktualisiert nach REwS – aus dieser Korrektur ergeben sich jedoch keine entscheidungserheblichen Änderungen, zumal es sich bei der Maßnahme 5.1 G um eine reine Gestaltungsmaßnahme ohne Kompensationswirkung handelt). Die Gestaltungsmaßnahme betrifft die Retentionsbodenfilterbecken an der geplanten Autobahn.

2.3.3.7.2.2.4 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind wie vorstehend dargelegt in vollem Umfang erfüllt.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die Berücksichtigung dieser Belange bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes kommt darin zum Ausdruck, dass ein Teil der Kompensation auf Flächen stattfindet, die im Rahmen der Vorhaben umgestaltet oder zeitweilig beansprucht werden bzw. die im Anschluss als Restflächen mit vergleichsweise ungünstigem Zuschnitt verbleiben. Die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird entsprechend der Flächenverfügbarkeit ausgeschöpft. Der Nutzungs-



entzug landwirtschaftlicher Flächen beschränkt sich auf Maßnahmen, die aus naturschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Gründen geboten sind, zudem auf Maßnahmen zur Anlage von Wald, die aus walddrechtlichen Gründen nach § 8 NWaldLG erforderlich sind und für die damit die Vorschriften des § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht gelten.

Entsprechend Unterlage [A-]19.1.1, Anhang VII kommt es im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung Ehra zu keinen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Nach den Ausführungen der Unterlage [A-]9.4, S. 50 kommt es in den Randbereichen von Gräben von Straßen und Wegen jedoch zu kleinräumigen Verlusten von Uferstaudenfluren. In geringem Flächenumfang sind außerhalb von FFH-Gebieten Flächen des Lebensraumtyps 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ betroffen. Bei baubedingt betroffenen Flächen können sich die Bestände im Anschluss an die Umsetzung der Vorhaben wieder entwickeln. Dauerhafte Uferstaudenfluren-Verluste werden im Rahmen der Umgestaltung des Bullergrabens am Bauwerk 07.01a sowie im Bereich der Maßnahmen 8.8 A (Verbesserung der Gewässerstruktur) ausgeglichen. Es ist zu erwarten, dass sich Flächen des Lebensraumtyps 6430 mindestens wieder im gleichen Umfang einstellen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG vor.

Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL wird auf Tz. 2.3.3.7.2.5 verwiesen. Die Betroffenheit von Arten des Anhangs II der FFH-RL in FFH-Gebieten wird unter Tz. 2.3.3.7.1.1 betrachtet.

2.3.3.7.2.2.5 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter Tz. 1.1.4.1.4.5 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Danach ist die Umsetzung der zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Die zuständige Behörde kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.3.3.7.2.2.6 Ersatzgeld

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen wird, die Beeinträchtigung aber nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 6 Abs. 1 NNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben von Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. Die Ersatzzahlung ist an die zuständige untere Naturschutzbehörde vor Durchführung des Eingriffes zu leisten.

Im vorliegenden Fall sind keine Ersatzzahlungen erforderlich, weil alle Eingriffe vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden.

2.3.3.7.2.2.3 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.



Die Benehmensherstellung mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn wegen der auf dem Gebiet des Landkreises mit den Teilverlegungen der L 289/ B 248 (Ortsumfahrung Ehra) verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte zunächst im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Hier wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises parallel zur ersten Planauslegung mit Schreiben vom 02.06.2021 sowie auf die Planänderungen der 2. und 3. Auslegung mit Schreiben vom 13.07.2022 und E-Mail vom 15.05.2023 Stellung genommen. Bedenken wurden nicht angemeldet.

2.3.3.7.2.4 Einwendungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die Einhaltung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung war Gegenstand verschiedener im Verfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Eingriff/Eingriffsregelung/Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen

Soweit die Einwendungen bzw. Stellungnahmen sich auf Maßnahmen oder Betroffenheiten von Arten beziehen, die nicht der Ortsumfahrung Ehra zugeordnet werden (vergleiche Unterlage [A-]9.4 D sowie Unterlage [A-]9.5 D), sind diese nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und nicht relevant. Auf eine weitere Wiedergabe und Würdigung wird daher im Folgenden verzichtet. Die entsprechenden Einwendungen sind als unzulässig zurückzuweisen.

In einer Stellungnahme wird beanstandet, dass die Nachweise, die Bewertung, die Bilanz und die Kompensation der Avifauna nicht korrekt seien. Dies sei damit zu belegen, dass gegebenenfalls auch leicht zu erfassende Arten in falschen Bestandsdichten angegeben oder gar nicht erfasst worden seien. Bekannte Vorkommen einzelner auch seltenerer Arten seien aufgrund von sehr oberflächlichen Erhebungen, die fachliche Mängel aufweisen würden, nicht richtig festgestellt oder vollständig übersehen worden. Dementsprechend sei die Bewertung der Bedeutung einzelner Bereiche, auch von für die Kompensation vorgesehener Flächen, falsch vorgenommen. In Folge davon seien auch die Eingriffstatbestände nicht korrekt ermittelt. Das gelte auch für andere Artengruppen wie Tagfalter oder Amphibien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Bedeutung der einzelnen Teilbereiche wurde in den Planunterlagen korrekt berücksichtigt. Die Bestandserhebungen wurden sachgerecht durchgeführt. Die Forderung nach erneuten Revierkartierungen wird zurückgewiesen. Die Erfassungszeiten entsprechend einschlägiger Literatur wurden beachtet. Intensität und Gründlichkeit entsprechen den üblichen Methodenstandards. Im Zuge der Begehungen zu den Brutvogelerfassungen wurden die Bestandszahlen sachgerecht ermittelt. Alle im Gelände auf den Tageskarten eingetragenen Beobachtungen eines Individuums einer Art wurden im Zuge der Auswertung miteinander verschnitten (Bildung von Summenkarten), so dass Mehrfachbeobachtungen am selben Ort dann zu einem Brutrevier mit entsprechendem Status (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung) zusammengefasst wurden. Dabei wurde im Zweifelsfall zugunsten einer tendenziell höheren Anzahl von Brutrevieren ausgewertet. Somit ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Arten angemessen erfasst und im Zuge der weiteren Planung sachgerecht berücksichtigt wurden. Das gilt auch für andere Artvorkommen wie Tagfalter, die anhand einzelner Probeflächen untersucht wurden. Die Auswahl der Probeflächen erfolgte mit dem Ziel, möglichst repräsentative Bereiche mit dem potenziell größten erwartbaren Artenspektrum zu kartieren. Entsprechend wurden Flächen mit hoher Arten- und Strukturvielfalt in der Pflanzen- und Biotopausstattung bevorzugt. In dem in den Unterlagen angewendeten Bewertungsverfahren werden die von den Planungen betroffenen Vegetationsbestände zusätzlich zu ihrer Wertigkeit als Biotoptyp auch in ihrer Habitat-Bedeutung gewürdigt. Dementsprechend findet dieser Aspekt im Zuge der Ermittlung des Kompensationsbedarf eine sachgerechte Berücksichtigung. Die Eignung der vorliegenden Daten für eine Eingriffsbewertung wurde im Rahmen einer Aktualisierungsbedürfnis- bzw. Plausibilitätsprüfung festgestellt. Die Erfassungen auf den Kompensationsflächen waren als Übersichtskartie-



rungen vorgesehen, weil es hier nur darum ging, die Kompensationsplanung auf artenschutzrechtliche Konflikte zu überprüfen, nämlich eine mögliche Verdrängung von Feld- und Grünlandvögeln.

Die in Bezug auf die Unterlage [A-]19.1.1 (LBP Erläuterungsbericht) geltend gemachten Kritikpunkte greifen nicht durch: Die verwendeten Daten bilden eine hinreichend aktuelle Beurteilungsgrundlage. Die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet sind überprüft worden. Eine Überprüfung der Kartierdaten zu den Artengruppen war nicht erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Schwankungen in der Artenzusammensetzung bei nur geringfügigen Änderungen in der Lebensraumausstattung eines Gebietes allenfalls im Rahmen der natürlichen Populationsdynamik bewegen, die nicht signifikant bewertungsrelevant sind. Es ist denkbar, dass im Einzelfall neue Arten auftreten oder andere verschwinden. Aber es ist davon auszugehen, dass an den bereits als erforderlich festgestellten und entsprechend geplanten umfangreichen Maßnahmen nichts zu ändern wäre. Dies auch deshalb, weil aufgrund der Vielzahl untersuchter unterschiedlicher Artengruppen eine Bewertungsredundanz erreicht wurde, wodurch eine Unterschätzung des Gebietes in seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tierarten vermieden wird.

Das gilt insbesondere auch in Bezug auf die Gefäßpflanzenkartierung: Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von wertvollen bzw. gefährdeten Pflanzenartenvorkommen ist die Maßnahme 3.2 V vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahme wird eine kurzfristige Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn auf entsprechende Vorkommen durchgeführt. Damit ist sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Erfassungen noch nicht vorhandene bzw. an anderer Stelle neu aufgekommene Bestände ebenfalls gesichert werden können.

Die Bedeutung der Arten Weißstorch, Rotmilan, Ziegenmelker und Wiedehopf wurde nicht erkannt, auch wenn sie in den Antragsunterlagen nicht explizit herausgestellt wurde. Für den Weißstorch sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 9.4, Maßnahmenkomplexe 8 und 14.). Diese Maßnahmen sind gleichermaßen für den Rotmilan wirksam. Zusätzlich sind auch die Maßnahmenkomplexe 9 u. 11 für den Rotmilan wirksam. Beide Arten reagieren auf Störungen von Straßen in ihrem Nahrungshabitat eher unempfindlich, beide Arten können oft – bei geeigneten Biotopen – unmittelbar neben Straßen bei der Nahrungssuche gesehen werden. Die landesweite Bedeutung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat im Kontext einer in der Umgebung vorhandenen Brutstätte bleibt weiterhin bestehen. Potenzielle Vorkommen des Ziegenmelkers im Untersuchungsgebiet haben sich bisher nicht bestätigt. Gleichwohl wird die südostniedersächsische Population von den geplanten Maßnahmen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wesendorf ebenfalls profitieren, weil dort sowohl eine Verbesserung der Lebensraumstrukturen auch für diese Art wie auch deren langfristige Sicherung durch ein entsprechendes dauerhaft angelegtes Flächenpflege- und Nutzungskonzept gesichert ist. Brutvorkommen des Wiedehopfs sind im Untersuchungsraum weiterhin nicht bekannt.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass das Ausmaß der Maßnahme 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen) nicht richtig erkannt werden könne, da nicht abzuleiten sei, ob sich die Stückzahlangabe auf die Einzelbäume, die Baumgruppe oder Baumreihe beziehen würden. Aus ökologischen Gesichtspunkten ergäben sich aber Unterschiede bei der Effektivität der Maßnahme in Abhängigkeit vom Zielzustand.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist anzumerken, dass die relevanten Texte redaktionell überarbeitet wurden und im Rahmen dessen Korrekturen inhaltlicher Unstimmigkeiten in Bezug auf die Maßnahme vorgenommen wurden.⁷⁹

In der Stellungnahme wird weiter vorgebracht, dass auch die Kartierung der Kompensationsflächen insgesamt veraltet und oberflächlich bzw. unvollständig sei. Die Erfassungen seien weder

⁷⁹ Gemeint und bezeichnet sind entsprechend dem Titel des Maßnahmenblattes Einzelbäume.



zur Dokumentation des Ausgangszustands noch zur Abschätzung des Aufwertungs- und Konfliktpotenzials geeignet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Plausibilitätsüberprüfung hat ergeben, dass die durchgeführten Erhebungen trotz des Alters der Daten weiter die aktuelle Situation wiedergeben, insbesondere die potenzielle Aufwertbarkeit. Ziel der Erfassungen auf den Kompensationsflächen ist es nicht, das vollständige Artenspektrum zu ermitteln, sondern lediglich die Aufwertbarkeit und mögliche Konflikte mit konkret oder potenziell vorkommenden Arten zu erkennen.

Weiterhin wäre es, so ein weiterer Kritikpunkt, zur Abschätzung des Aufwertungs- und Konfliktpotenzials dringend erforderlich gewesen, weitere Artengruppen zu erfassen. Es sei nicht hinreichend, auf den entsprechenden Maßnahmenblättern auf die Überprüfung möglicher Vorkommen im Vorfeld der Ausführung zu verweisen, wie dies beispielsweise bei Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste der Fall sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Feststellung der Eignung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen war es ausreichend, die gewählten Artengruppen zu untersuchen. Zur Ausgestaltung der Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung können gegebenenfalls weitere Erfassungen geboten sein, auf die gegebenenfalls in den Maßnahmenblättern hingewiesen wird.

In der Stellungnahme wird zudem bemängelt, dass Vorkommen des Rotmilans und dessen Betroffenheiten von Brut- und Nahrungshabitaten nicht korrekt ermittelt worden seien. Hinreichende Kompensationsmaßnahmen vor allem in Hinblick auf die Entwicklung von Nahrungsflächen wären nicht vorgesehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Art wurde vollständig erfasst. Mögliche nachteilige Effekte wurden innerhalb der Eingriffsbewertung betrachtet. Der Überschneidung des Wirkraumes des Vorhabens mit den Nahrungshabitaten im weiteren Umfeld horstender Rotmilane und der damit möglicherweise verbundene Entwertung von Teilflächen als Nahrungshabitat wird mit einer Vielzahl von flächigen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen entgegengewirkt, mit denen Nutzungsextensivierungen und Biotopstrukturverbesserungen und damit auch eine Aufwertung von Rotmilan-Nahrungshabitaten einhergehen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Die in der Stellungnahme geforderte Überarbeitung der Unterlagen in Bezug auf mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Art ist aus den vorherigen Gründen als unberechtigt zurückzuweisen.

In der Stellungnahme wird darüber hinaus ausgeführt, dass die Betroffenheit der Nahrungshabitats des Weißstorchs nicht ausreichend kompensiert werde bzw. einzelne relevante Teilbereiche bei den Betrachtungen möglicher nachteiliger Auswirkungen nicht berücksichtigt worden seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Betroffenheiten der relevanten Nahrungshabitats und die daraus resultierende Kompensation wurden korrekt anhand ihrer Funktion und der Bedeutung der Teilflächen als Nahrungshabitat für die Art ermittelt. Geeignete Maßnahmen sind zugewiesen.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Kartierung der Heidelerche im Planfeststellungsabschnitt 7 fehlerhaft erfolgt sei.

Diese Ausführungen sind zurückzuweisen. Intensität und Gründlichkeit der Erfassungen bezüglich der im Gebiet vorhandenen Avifauna waren in den Erfassungsjahren methodisch gleich, sowohl im Untersuchungsraum zur A 39 als auch drei Jahre später in dem zur Ortsumfahrung Ehra. Die Erfassungen auf den vorgesehenen Kompensationsflächen waren von vorneherein nur als „Übersichtskartierungen“ gedacht, weil hier keine Bewertung nach Eingriffsregelung erforderlich ist, sondern eine Prüfung der grundsätzlichen Eignung sowie Vermeidung von Zielkonflikten auf



diesen Flächen. Eine Detailkartierung im Rahmen einer Revierkartierung ist auf allen von den Straßenplanungen betroffenen Flächen in gleicher Intensität gemäß Methodenstandards erfolgt.

In der Stellungnahme wird beanstandet, dass Kartierungen im Bereich des „Lohbusches“ und „Hinterm Schafstall“ nicht ordnungsgemäß seien, da dort umfangreiche Durchforstungen in den Jahren 2017 und 2018 stattgefunden hätten. Der dadurch bedingte nahezu vollständige Verlust des vorhandenen Totholzes bzw. der Höhlenbäume hätte dazu geführt, dass relevante Arten, insbesondere Spechte, nicht nachgewiesen werden konnten. Weiter sei die Maßnahme mit dem künftigen Grundeigentümer, der NLG (als Beauftragte der Straßenbauverwaltung) befürwortend abgestimmt gewesen. Die Durchforstung sei in Bezug auf die im Maßnahmenkomplex 11 vorgesehene Waldentwicklung nicht zielführend gewesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Erfassung der Avifauna erfolgte anhand einschlägiger methodischer Vorgaben zu den artspezifisch vorgegebenen Zeiten. Eine Durchforstung der betroffenen Bestände wurde nicht von der Vorhabenträgerin veranlasst. Sie erfolgte im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in der Verantwortung des Grundeigentümers.

In der Stellungnahme wird beanstandet, dass die Trassierung im Planfeststellungsabschnitt 7 aus avifaunistischer Sicht äußerst problematisch sei, u. a. zur Zerstörung von Braunkehlchen Brutpaaren führen könne. Die Einwendung ist unzulässig, da sie nicht den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betrifft. Gleiches gilt für die Kritik an den im Zusammenhang mit der Autobahnplanung erfolgten Kartierungen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer am 23.07.2022 vorgelegten Gesamtsynopse, die Teil des Verwaltungsvorgangs ist, allerdings vorsorglich auch hierzu fachlich Stellung genommen. Auf die Ausführungen kann Bezug genommen werden.

Entsprechendes gilt, soweit kritisiert wird, dass die Fledermauskartierung für das Autobahnvorhaben fehlerhaft sei. Es wird daher lediglich ergänzend auf die von den Vorhabenträgerinnen mit Schreiben vom 23.07.2022 vorgelegte Gesamtsynopse hingewiesen, die auch zu diesen Einwendungen fachlich Stellung bezieht. Entsprechendes gilt für die Kritik, dass das Vorkommen des Wolfes nicht korrekt betrachtet worden sei.

In der Stellungnahme wird weiter ausgeführt, dass die Tagfalter-Kartierungen fehlerhaft seien. Dies sei unter anderem damit zu begründen, dass der Untersuchungszeitraum zu kurz gewesen sei bzw. mehrjährige Erhebungen nicht erfolgt wären. Jahreszeitliche Populationsschwankungen wären dementsprechend nicht erkennbar gewesen und einzelne Arten wären nicht hinreichend ermittelt. Zudem wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass nicht das vollständige Spektrum des tatsächlichen Arteninventars vorgefunden worden sei. Bei eigenen Erhebungen hätten um ein Vielfaches mehr wertbestimmende Arten nachgewiesen werden können. Dies sei auf die linienhafte Ausgestaltung und Lage der Probeflächen sowie deren geringe Ausdehnung zurückzuführen.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass die bei Genehmigungsverfahren anzuwendenden Methodenstandards zur Erfassung und Bewertung von Tagfaltervorkommen eingehalten wurden. Dort sind keine mehrjährigen Erfassungen vorgesehen. Eine hinreichende Datenbasis liegt somit für die Tagfalter vor, um die vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe beurteilen zu können. In der Stellungnahme wird außerdem bemängelt, dass im Vernetzungskonzept genannte Zielarten weder im Rahmen der Eingriffsregelung noch im daraus resultierenden landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt würden. Der erforderliche Erhalt der bisherigen Lebensräume sowie deren Erweiterung bzw. räumlich-funktionale Vernetzung sei nicht ausreichend betrachtet. Geeignete Maßnahmen, die zur Herausbildung von erforderlichen hochwertigen Zielbiotopen führen würden, seien nicht vorgesehen. Zudem sei durch ein passendes Bewirtschaftungsmanagement (Beweidung) sicherzustellen, dass stets ausreichend Raupenfutter- sowie Falternektarpflanzen vorhanden seien.

Es ist festzustellen, dass verschiedene Zielarten des Vernetzungskonzeptes im Vorhabensbereich trotz sachgerechter Kartierung nicht festgestellt wurden, was aber auch nicht verwunderlich ist,



weil ein flächendeckendes Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten ist. Es sind allerdings Maßnahmen vorgesehen (Anlage linienhafter Biotopstrukturen, umfängliche Extensivierungsmaßnahmen auf Acker- und Grünlandflächen sowie in Waldbeständen), die auch den Tagfaltern dienlich sind (vgl. Unterlage [A-]9.3 Blatt 1-3). Hinweise zu Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der einzelnen Maßnahmenflächen sind in den Maßnahmeblättern enthalten und werden im Zuge der Ausführungsplanung weiter konkretisiert. Defizite sind in dieser Beziehung nicht erkennbar.

Die Stellungnahme bemängelt die Kartierung der Gefäßpflanzen, da bei den Erhebungen nur wenige Arten festgestellt wurden. Weitere Arten der Roten Liste, darunter auch stark gefährdete, seien nachweislich übersehen worden. Dies gelte auch für wertvolle Bestände, die sich innerhalb der Baufelder befänden. Die damit einhergehende Beanspruchung einzelner im Landkreis Gifhorn besonders relevanter Vorkommen sei infolgedessen innerhalb der Unterlage nicht korrekt berücksichtigt. Eine erforderliche Kompensation sei dementsprechend nicht vorgesehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Zuge der Erfassungen der Vorhabenträgerin wurden die in der Stellungnahme aufgeführten Arten trotz systematischer Kartierung nicht nachgewiesen. Die von der einwendenden Vereinigung vorgebrachte Fläche befindet sich nicht im Einwirkungsbereich der Ortsumfahrung Ehra und ist dementsprechend für das Planfeststellungsverfahren nicht relevant. Geeignete Schutzvorkehrungen zur rechtzeitigen Sicherung möglicher Vorkommen (vergleiche Maßnahmen 3.2 V, Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzung) sind vorgesehen.

Die einwendende Vereinigung rügt in der Stellungnahme, dass kein gezieltes Management-Programm (inklusive Monitoring) für Gefäßpflanzen vorgesehen sei, obwohl es sich zum Teil um prioritäre Arten der niedersächsischen Strategie für Arten- und Biotopschutz handele.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ein derartiges Management- und Monitoringprogramm im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz ist gegebenenfalls vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu konzipieren und durchzuführen und kann nicht zu Lasten der Vorhabenträgerin gehen.

In der Stellungnahme wird gerügt, dass die Erfassung der Gefäßpflanzen unsorgfältig und ungenau sei bzw. nur in einem sehr begrenzten Korridor stattgefunden habe. Die Überprüfungen auf Wuchsorte im Rahmen der Aktualisierungskartierung sei mangelhaft und würde zu keinem korrekten Ergebnis kommen. Eigene stichprobenartige Erhebungen hätten gezeigt, dass die Kartierungen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und gebotenen Sorgfalt ausgeführt worden seien. „Signifikante, das heißt beurteilungs- und bewertungsrelevante“ Veränderungen des wertbestimmenden Arteninventares seien übersehen worden, so dass die augenscheinlich fehlerhafte Kartierung durch eine sorgfältige und umfangreiche Neukartierung zu ersetzen sei.

Die Forderung ist als unberechtigt zurückzuweisen. Die in der Stellungnahme behaupteten Hinweise zu weiteren Artvorkommen werden im Rahmen der Maßnahmen 3.1 V "Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS LP 4" und 3.2 V "Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzen" überprüft. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass kurz vor Baubeginn der aktuell vorhandene Bestand ermittelt wird. Tatsächlich vorhandene Vorkommen werden durch Baufeldbegrenzungen oder Verpflanzen gesichert, so dass keine unerkannten Eingriffstatbestände verbleiben. Gerade weil zwischen Untersuchungszeitpunkt, Genehmigungsverfahren und Baubeginn größere Zeitspannen liegen können, wird die Erfassung betroffener Bestände kurzfristig vor Baubeginn erneuert.

In der Stellungnahme wird gerügt, dass die Kartierung der Gefäßpflanzen der Roten Liste mangelhaft sei, da diese nicht die bundesweiten Einstufungen berücksichtige, sondern sich lediglich auf die niedersächsische Gefährdung beziehe. Im Rahmen eigener Erhebungen seien Arten festgestellt worden, die lediglich innerhalb der bundesweiten Roten Liste über eine Gefährdungseinstufung verfügten.



Es wird auf eine Zusage der Vorhabenträgerin verwiesen, wonach Arten, die nur nach der bundesweiten Roten Liste als im Bestand gefährdet oder auf der Vorwarnliste verzeichnet gelten (also Arten, die in Niedersachsen als ungefährdet gelten), im Zuge der Maßnahme 3.2 V (Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzung) zu berücksichtigen sind (vgl. Tz. 1.1.5.1). Die Vermeidungsmaßnahme umfasst eine erneute Erfassung der Bestände im Bau- feld in der Vegetationsperiode unmittelbar vor Baubeginn, so dass eine Sicherung derartiger Bestände gewährleistet ist.

In der Stellungnahme wird ferner bemängelt, dass die Kartierung der Gefäßpflanzen fehlerhaft sei, da nicht das gesamte Bau- feld untersucht worden sei. Daher seien deutliche Untersuchungs- defizite erkennbar bzw. einzelne Bereiche nicht erfasst.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch die Maßnahmen 3.2 V (Sicherung wertvoller Vege- tationsbestände durch Verpflanzung) wird gewährleistet, dass Vorkommen im Bau- feld rechtzeitig gefunden und gesichert werden.

Zudem sollen die Kartierungen der Gefäßpflanzen laut den Ausführungen in der Stellungnahme mangelhaft sein, da die zur Kompensation vorgesehenen Flächen nicht auf Vorkommen von Ar- ten der Roten Liste untersucht worden seien. Dies stelle ebenfalls ein großes Defizit dar und lasse keine Aussagen über Zielkonflikte und Aufwertungspotenzial zu.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bei der ganz überwiegenden Zahl der vorgesehenen Kompensationsflächen handelt es sich um heute intensiv genutzte Ackerflächen, auf denen nicht mit Beständen von Pflanzen der Roten Liste zu rechnen ist. Dessen ungeachtet sehen die ent- sprechenden Maßnahmenblätter eine Überprüfung der Flächen auf entsprechende Vorkommen vor der Realisierung der Maßnahme einschließlich bedarfsweiser Umsiedlung vor, so dass bei wider Erwarten vorhandenen Vorkommen deren Bestand durch die Maßnahme nicht gefährdet wird.

In der Stellungnahme wird beanstandet, dass die Kartierung der Gefäßpflanzen fehlerhaft sei, weil in Bezug auf die Critical Load-Problematik keine Untersuchungen von Arten, die empfindlich auf Stick- und Schadstoffeinträge reagierten, im weiteren Umfeld erfolgt sei. Dementsprechend sei keine korrekte Abarbeitung nachteiliger Auswirkungen möglich gewesen. Es wird eine weit- reichende Kartierung verlangt, um die Eingriffsregelung einschließlich der Ermittlung des Kom- pensationsbedarfes bearbeiten zu können.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da sich eine entsprechende Betroffenheit gut über die vegetationskundlich definierten Biotoptypen abbilden lässt und deshalb eine zusätzliche Pflan- zenerhebung mithin keine weitergehenden Erkenntnisse erwarten lässt.

In der Stellungnahme wird weiter gerügt, dass die Gefäßpflanzenkartierung auch deswegen feh- lerhaft sei, weil das Vorkommen stark gefährdeter Arten (RL 2) übersehen worden sei, nämlich des Echten Salomonssiegel (*Polygonatum odoratum*) sowie des Berg-Haarstranges (*Peuce- danum oreoselinum*) im Bereich des Lohbusches zwischen Barwedel und Grußendorf. Während der Berg-Haarstrang immerhin an einem Standort nachgewiesen worden sei, gebe es noch zwei weitere Vorkommen, die durch den Bau vollständig vernichtet werden. Während sich ein kleines Vorkommen direkt im Trassenbereich befinde, wachse das größte Vorkommen im Bereich eines nicht kartierten A 39-Brückenbauwerk-Bereiches. Ähnlich wie das an die Trasse direkt angren- zende und durch Abgas- und Staubemissionen gefährdete Vorkommen der Berg-Platterbse, der Bleichen Segge sowie der Hirssegge seien auch die Vorkommen des Echten Salomonssiegels vollständig übersehen worden. In zutreffender Weise werde in der Unterlage 19.5.16 „Kartierung Gefäßpflanzen 2009 / 2010“ auf S. 8 ausgeführt, dass das Vorkommen des Berg-Haarstranges im 7. Bauabschnitt der A 39 aus Artenschutzsicht herausragend sei. So handele es sich bei dem Echten Salomonssiegel sowie dem Berg-Haarstrang um kontinental verbreitete Arten, die hier am äußersten Westrand ihres Verbreitungsgebietes über einen Vorposten-Charakter verfügten



(vergl. BENKERT ET AL., 1996). So komme die „landesweit besondere Bedeutung der Vorkommen“ nicht nur eindrucksvoll auf den Karten in GARVE (2007) bzw. BFN (2006) zum Ausdruck, sondern auch dadurch, dass beide Arten auf der „Liste der Farn- und Blütenpflanzenarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (NLWKN 2011) stünden. Da es sich hier um prioritäre Arten der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz handele, stehe das Land Niedersachsen sowie der Vorhabensträger in der Pflicht und Verantwortung diesen Standort von einer jeglichen Beeinträchtigung zu schützen und zu bewahren. Ebenso unberücksichtigt bleibe auch der Umstand, dass es sich hier um einen lediglich in den östlichen Teilen des niedersächsischen Tieflands (v.a. Ostheide und Wendland) verbreiteten Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte (WDT) handele. Das Vorkommen dieses seltenen Biotoptyps sei auch ein weiterer Grund, dieses dem ebenfalls dem LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ zugehörige Waldgebiet zusammen mit den Eichenwaldbeständen des Vogelmoores als ein zusammenhängendes FFH-Gebiet auszuweisen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit sie sich räumlich auf Vorkommenstandorte ausschließlich im Wirkungsbereich der A 39-Trasse bezieht, ist sie unzulässig, im Übrigen unberechtigt. Aufgrund des Umstandes, dass es vor dem Hintergrund der Ausbreitungsdynamik vieler Pflanzenarten (zusätzlich von Nutzungsänderungen, Witterung etc. beeinflusst) keinen Sinn ergibt, den gesamten von Baumaßnahmen betroffenen Bereich quadratmeterweise viele Jahre vor der konkreten Baumaßnahme hinsichtlich einzelner Wuchsorte abzusuchen, ist die Maßnahme 3.2 V konzipiert. Damit wird gewährleistet, dass mögliche Vorkommen im Baufeld rechtzeitig gefunden und gesichert werden können. Die Abgrenzung des FFH-Gebiets Vogelmoor hat vorrangig die Sicherung und Entwicklung von Moorlebensräumen als Erhaltungsziele. Die aktuelle Gebietsabgrenzung wurde kürzlich vom NLWKN erneut bestätigt.

In der Stellungnahme wird die Erfassung weiterer Säugetierarten bemängelt. Die Daten seien veraltet und die Kartierung mittels zweimaliger Schneespurensuchen sei nicht geeignet, Vorkommen der Wildkatze und des Wolfes zu ermitteln. Zudem seien weitere potenziell vorkommende Säugetiere wie die Haselmaus nicht näher untersucht worden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Überprüfung des Untersuchungsgebiets hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten (Kartierberichte) zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen. Mögliche Vorkommen von Wildkatze und Wolf wurden im Artenschutzbeitrag und im Vernetzungskonzept wie auch im Maßnahmenkonzept des landschaftspflegerischen Begleitplanes berücksichtigt. Für die Haselmaus potenziell maßgebliche Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen, so dass eine vertiefende Sachverhaltsermittlung nicht geboten war.

In der Stellungnahme wird bezüglich der Unterlage [A-]19.5.20 (Biotopkartierung) bemängelt, dass nicht erkennbar sei, ab welcher Flächenausprägung ein Biotoptyp einem Lebensraumtyp zugeordnet wurde. Dies sei aber entscheidend für die Kompensationsflächen.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Zuordnung im Einzelfall im Gelände zu treffen ist und dazu in einem entsprechenden Kartierbericht keine allgemeine Angabe gemacht werden kann. Bei der Erfassung im Gelände sind die Vorgaben des anzuwendenden Kartierschlüssels der Fachbehörde für Naturschutz beachtlich.

Weiterhin wird in der Stellungnahme ausgeführt, es würden zeitliche Angaben zur verwendeten Roten Liste fehlen. Es ist anzumerken, dass die entsprechende Quelle im Literaturverzeichnis vorhanden ist. Nach Aussage in der Stellungnahme sei ferner nicht nachvollziehbar, wie die Bewertung der Einzelgehölze entsprechend ihrer Ausprägung erfolgt sei. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Bewertung der Einzelgehölze sich in der Bilanztafel im Anhang VIII des landschaftspflegerischen Begleitplanes über die dort enthaltene Spalte „Kompensationsfaktor“ nachvollziehen lässt.



Weiter wird von der einwendenden Vereinigung vorgebracht, dass die in Maßnahme 3.1 V (Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB 2023) beschriebenen und in den Unterlagen als zwingend erforderlich erachteten Flächen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen nicht vollständig erfasst worden seien. Es ist anzumerken, dass die erforderliche Ausweisung von Tabuflächen zunächst grundsätzlich festgestellt wurde und auf bisher bekannte, darin einzubeziehende Flächen festgelegt ist.

Sofern im Zuge der Baustelleneinrichtung bzw. Markierung/Auspflöckung des Baufeldes weitere Bereiche festgestellt werden, die diesem besonderen Schutz zu unterwerfen sind, werden diese Bereiche durch die umweltfachliche Baubegleitung festgestellt und entsprechend ebenfalls als Tabuflächen ausgewiesen. Weiter wird in der Stellungnahme bemängelt, dass ein erhöhter Kompensationsfaktor bei der Inanspruchnahme von Biotoptypen mit langer Regenerationszeit nicht berücksichtigt worden sei.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass Biotope mit sehr langen Regenerationszeiten nicht betroffen sind, im Übrigen aber die entsprechenden Faktoren für Biotope mit längeren Regenerationszeiten angesetzt wurden. Die Einwendungen sind als unberechtigt zurückzuweisen.

Ergänzend wurde auf das Gutachten des Planungsbüros Schreiber hingewiesen, das bereits als Anlage zur Klagebegründung eingereicht und dieser Stellungnahme als Anhang beigelegt worden sei.

Darauf ist zu erwidern, dass auf die Anlage K 9 „Naturschutzfachliche Anmerkungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung zur A 39“ von Dr. Matthias Schreiber vom 06.09.2018 bereits vollumfänglich im Vorfeld des Verhandlungstermins beim BVerwG im Jahr 2019 erwidert wurde und die dort vorgetragenen Rügen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht auch abgehandelt wurden. Die Einwendung wird in diesen Punkten, soweit sie sich räumlich ausschließlich auf die A 39-Trasse beziehen, als unzulässig zurückgewiesen.

Die einwendende Vereinigung rügt weiterhin die Kartierung der Amphibien, die veraltet und mangelhaft sei. Die Bedeutung einzelner Biotopstrukturen als potenzielle Winterquartiere der Artengruppe sei nicht erkannt und potenzielle Wanderwege zwischen den Teillebensräumen nicht korrekt berücksichtigt worden. Es seien einzelne Gewässer im Umfeld nicht betrachtet worden. Die vorgebrachten Mängel seien maßgeblich, da infolgedessen nachteilige Effekte nicht hinreichend erkannt und erforderliche Querungshilfen und sonstige Schutzmaßnahmen nicht vorgesehen seien. Zudem seien Vorkommen des Laubfrosches nicht entsprechend betrachtet worden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit sie sich räumlich auf die A 39-Trasse bezieht, ist sie unzulässig, im Übrigen unberechtigt. Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten (Kartierberichte) zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen. Die Betroffenheit möglicher (potenzieller) Teillebensräume wurde im Rahmen der Eingriffsbewertung berücksichtigt. Wanderkorridore, welche die Ortsumfahrung Ehra queren, sind nicht erkennbar. Durch die bereits bestehenden Verkehrswege ist der Bereich gegenwärtig bereits deutlich zerschnitten. Zusätzliche Effekte ergeben sich nicht. Das gilt auch für das in der Stellungnahme genannte Gewässer und die Bullergrabenniederung. Das Vorkommen des Laubfroschs am östlichen Rand außerhalb des Untersuchungsgebietes zieht keine Maßnahmen nach sich, da es von der geplanten Ortsumfahrung Ehra nicht betroffen ist. Die Art ist im Artenschutzbeitrag behandelt.

In der Stellungnahme wird ferner ausgeführt, dass die Kartierungen der Fledermäuse und Reptilien veraltet sowie defizitär seien und dementsprechend als mangelhaft gelten würden. Es hätte zumindest eine Kontrolle der Daten erfolgen müssen.



Dazu ist festzustellen, dass die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials keinen begründeten Anlass ergeben hat, die Eignung der vorliegenden Daten (Kartierberichte) zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen. Die Einwendungen sind als unberechtigt und nicht substantiiert zurückzuweisen.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Kartierungen hinsichtlich der Brutvogelerfassung veraltet sowie defizitär seien und dementsprechend als mangelhaft gelten würden. Es hätte zumindest eine Kontrolle der Daten erfolgen müssen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials für Tierarten – hier Avifauna – hat ebenfalls keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen.

In der Stellungnahme wird eingewendet, dass die Kartierungen hinsichtlich der Rast- und Gastvogelerfassung nicht aktuell und mangelhaft seien. Die Daten stammten aus den Jahren 2008 und 2009. Sie hätten aber nicht älter als fünf Jahre sein sollen. Es hätte mindestens eine Überprüfung der Daten stattfinden sollen.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials bez. der Vorkommen von Rast- und Gastvögeln hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen.

Es sei nach den Ausführungen innerhalb der Stellungnahmen keine Kartierung der Nachtfalter durchgeführt worden, so dass diesbezüglich ein Mangel vorliege.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aus Untersuchungen zu dieser Artengruppe sind keine zusätzlichen Erkenntnisgewinne zu erwarten, die maßgeblich andere Bewertungen und entsprechende Maßnahmenplanungen als die bereits vorliegenden hervorbringen würden. Die Artengruppe muss demzufolge nicht im Zuge der geplanten Ortsumfahrung Ehra betrachtet werden.

In der Stellungnahme wird bemängelt, dass in der Unterlage zur Biotopkartierung im Fließtext nicht einheitlich auf den seinerseits zu verwendenden Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz verwiesen würde, sondern dort abweichende Angaben getätigt werden. Eine einheitliche Überarbeitung sei dementsprechend nicht erfolgt.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Quellenangaben in der Unterlage korrekt sind. Die von der einwendenden Vereinigung vorgebrachten Textpassagen beziehen sich nicht auf den Kartierschlüssel, sondern auf die naturräumliche Gliederung Niedersachsens aus dem Jahr 2010 sowie die Bewertung der Biotoptypen aus dem Jahr 2012. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Stellungnahme rügt das Fazit in der Unterlage zur Überprüfung der Biotopkartierung, in dem festgestellt wird, dass die zahlreichen Änderungen nicht geeignet seien, Auswirkungen auf die vorkommenden Tierarten zu entfalten. Dies sei nicht korrekt und dementsprechend wären bei verschiedenen Artengruppen Nachkartierungen erforderlich. Beispielhaft wird anhand von Fledermäusen ausgeführt, dass sich Leitstrukturen oder Jagdhabitats entwickelt hätten oder es zu einer Veränderung des Quartierangebotes (Neubauten, Höhlenbäume) gekommen sei. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die aufgeführten Änderungen in der Biotopausstattung sind nicht so gravierend, dass ein verändertes Artenspektrum oder eine veränderte Raumnutzung zu erwarten ist, so dass auch keine abweichende Eingriffsbewertung zu besorgen ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Heckenstrukturen sind innerhalb der Unterlagen bei der Erfassung, Eingriffsbewertung und innerhalb des Maßnahmenkonzeptes hinreichend berücksichtigt. Neue Heckenstrukturen sind im Wirkungsbereich der geplanten Ortsumfahrung Ehra nicht hinzugekommen. Neubaugebiete, soweit diese überhaupt als Quartiere geeignete Strukturen aufweisen, sind vom



Vorhaben nicht betroffen. Nachteilige Effekte auf neu entstandene Jagdgebiete, die über die bisher ermittelten Konflikte hinausgehen und weitere zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen würden, sind nicht zu erkennen. Eine Kontrolle sämtlicher Gehölze kurz vor Baubeginn (Maßnahmen 2.1 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar) ist vorgesehen, um diesbezüglich eventuell neu hinzu gekommene Konflikte im Vorfeld festzustellen und zu vermeiden. Erneute Untersuchungen würden hier keinen verfahrensrelevanten zusätzlichen Erkenntnisgewinn liefern.

In der Stellungnahme wird angeführt, dass bezüglich der Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie eine Überarbeitung der Unterlagen erforderlich sei. In der Unterlage zur Biotopkartierung seien verschiedene Vorkommen von derartigen Beständen innerhalb des Vorhabenbereiches vermerkt, die innerhalb des Einwirkungsbereiches zu vermuten seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sofern Biotopstrukturen entsprechend ihrer aktuellen Ausprägung im Gelände einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL zuzuordnen sind, wurden diese so auch kartiert. Der Nachweis im Untersuchungsgebiet bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Lebensraumtyp auch von den Auswirkungen des Bauvorhabens betroffen ist.

In der Stellungnahme wird gerügt, dass in den Unterlagen zwar von Beeinträchtigung der Wasserqualität durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge ausgegangen werde, aber nicht ersichtlich ist, welche Maßnahmen zur Vermeidung derartiger nachteiliger Auswirkungen vorgesehen seien. Angaben in den Maßnahmenblättern fänden sich nicht. Die Einwendung wird zurückgewiesen. In den Unterlagen erfolgt eine Betrachtung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch derartige Belastungen. Zudem sind verschiedene, auch bautechnische, Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vorgesehen. Dazu gehört die Maßnahme 4.2 V (Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase), die in der Unterlage 9.4 näher beschrieben wird.

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass die Aussagekraft des in den Unterlagen zitierten Landschaftsrahmenplanes aus dem Jahr 1995 und des Regionalen Raumordnungsprogrammes aus dem Jahr 2008 aufgrund des Alters anzuzweifeln sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Angaben und Erkenntnisse aus den veralteten, aber noch gültigen Planwerken wurden entsprechend auf Aktualität überprüft, sofern diese bei der Flächenfindung Relevanz bei der Maßnahmenplanung hatten.

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass die Datensätze des Arbeitskreises zur großräumigen Kompensation nicht einsehbar oder vermerkt seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die angesprochenen „Datensätze“ waren lediglich Auszüge aus Übersichten zu potenziell zur Maßnahmenplanung zur Verfügung stehenden Flächen bei verschiedenen Verbänden und Gebietskörperschaften (Landvolk, Kreise, Stadt Wolfsburg, Forst, Privatpersonen). Die teilweise nur in Papierform vorliegenden und nur als Kopie zur Verfügung gestellten Planskizzen und internen Darstellungen von Flurstücken wurden mit den frei verfügbaren topographischen Karten bzw. Luftbildern verschnitten und hinsichtlich der Eignung aufgrund von Lage, Biotopausstattung, Vorbelastungen, aktueller Nutzung überprüft und bewertet. Anschließend wurde die Verfügbarkeit geklärt. Die Auswertung erfolgte lediglich intern und kann unter anderem auch aus Datenschutzgründen nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die einwendende Vereinigung rügt mit Verweis auf den landschaftspflegerischen Begleitplan das Indikationsprinzip. Dieses Prinzip könne keine Argumentationsgrundlage dafür sein, dass Untersuchungen nicht in vollem und gefordertem Umfang stattzufinden hätten. Stattdessen wird eine umfassende Untersuchung gefordert.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Indikationsprinzip ist die fachlich begründete und belastbare Argumentationsgrundlage dafür, dass weitergehende oder erneute Untersuchungen in bestimmten Fällen nicht oder nur in begrenztem Umfang erforderlich werden. Naturräume unterliegen einer natürlichen Dynamik, die im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens planerisch nicht zeitsimultan abgebildet werden kann. Insofern müssen die einmaligen Erfassungsergebnisse in einem mehr oder weniger statischen Beurteilungsmodell verarbeitet werden, das die ermittelten Werte als Planungsgrundlage festschreibt. Aus diesen Gründen wird bei zeitlichen Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens eine „Aktualisierungsbedürfnisprüfung“ durchgeführt. Diese Prüfung nutzt möglicherweise auftretende Änderungen in der Biotopausstattung und Nutzungen der Landschaft als Grundlage zur Beurteilung, ob und inwieweit signifikante, das heißt „beurteilungs- und bewertungsrelevante“ Veränderungen in der Zusammensetzung der maßgeblichen Flora und Fauna vorhanden sein können. Entsprechend dem Ergebnis sind dann einzelne Nacherhebungen bezüglich der Artengruppen durchzuführen, die von den Änderungen wesentlich betroffen sind.

In der Stellungnahme wird kritisiert, dass in den Unterlagen die Gesetzsystematik der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung irreführend und unvollständig wiedergegeben sei. Da der landschaftspflegerische Begleitplan als zentrales Instrument zur Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß §§ 15 ff. BNatSchG genannt werde, aber gleichzeitig nicht auf die §§ 13 und 14 BNatSchG hingewiesen werde, entstehe der Eindruck, dass diese Paragraphen nicht mit beachtet und eine Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigungen nicht in Betracht gezogen wurde. Der Vollständigkeit und Richtigkeit halber bedürfe es insoweit einer textlichen Klarstellung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die fehlende ausdrückliche Nennung der §§ 13 und 14 BNatSchG bzw. des Vermeidungsgebotes bedeutet nicht, dass die Vermeidung nicht angewendet bzw. zuerst in Betracht gezogen wurde. Im Gegenteil werden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Die Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung folgt auch in den Unterlagen immer der anzuwendenden Abschichtung Vermeiden, Ausgleichen bzw. Ersetzen sowie gegebenenfalls Ausgleichszahlung.

Soweit die Stellungnahme darauf hinweist, dass im Erläuterungsbericht Quellenangaben zum Vernetzungskonzept fehlen bzw. unvollständig seien und infolgedessen eine Überprüfung auf Richtigkeit oder gar Vollständigkeit nicht möglich sei, ist festzustellen, dass die Einwendung als unberechtigt zurückzuweisen ist. Das Vernetzungskonzept war grundsätzlich Bestandteil der Ausgangsplanfeststellung. Eine Ergänzung dieses Vernetzungskonzeptes findet sich in den aktuellen Unterlagen (hier ebenfalls Unterlage [A-]19.4).

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass es bezüglich der Bedeutung der Bullergrabenniederung für Reptilien Unstimmigkeiten innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplanes gebe, die es aufzulösen gelte. Während einerseits angeführt werde, dass die Uferbereiche als Vernetzungs- und Ausbreitungskorridor von besonderer Bedeutung seien, werde unmittelbar im Anschluss auf die geringe Bedeutung des Bereiches als Lebensraum hingewiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Bullergrabenniederung hat nur Bedeutung als Vernetzungsstruktur zwischen Teillebensräumen der Ringelnatter. Sie erreicht aber nach den anzuwendenden Bewertungsmaßstäben nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Artengruppe Reptilien.

Soweit in der Stellungnahme darauf verwiesen wird, dass nicht nachvollziehbar sei, warum beim Schutzgut Klima/Luft auf Daten zur Beurteilung für Oberflächengewässer hingewiesen werde, ist festzustellen, dass es sich um einen redaktionellen Fehler gehandelt hat. Die relevanten Texte wurden redaktionell überarbeitet. Im Rahmen dessen erfolgte eine Korrektur dieses Fehlers.

Innerhalb der Stellungnahme wird kritisiert, dass die Aufzählung im Erläuterungsbericht in Kap. 6.4.2 einer Hierarchisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichkomme, die mit



einer Priorisierung einhergehe. Es seien jedoch alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wichtig und sollten deswegen mit der gleichen Dringlichkeit verfolgt und umgesetzt werden. Ferner könne nicht nachvollzogen werden, aus welchem Grund die Kohärenzsicherungsmaßnahmen des Gebietsschutzes von beeinträchtigten Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten im Kontext des Neubaus der Ortsumgehung Ehra nicht relevant seien, aber in der genannten Aufzählung an erster Stelle stünden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Auflistung stellt eine allgemeine Übersicht dar, wie sie sich häufig bei Genehmigungsverfahren für die Landschaftspflegerische Begleitplanung ergibt. Die Maßnahmen, die aufgrund der weitreichendsten rechtlichen Anforderungen (Gebiets- und Artenschutz) erforderlich werden, sind oft auch wirksam für weitere Anforderungen aus der Eingriffsregelung und werden deswegen auch zuerst genannt. Da es im vorliegenden Vorhaben kein Erfordernis für Schadensbegrenzungs- bzw. Kohärenzmaßnahmen gibt, wurde diesbezüglich hier der entsprechende Zusatz eingefügt.

In der Stellungnahme wird angeführt, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans und die Einbindung in das Vernetzungskonzept aufgrund von fehlerhaften Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht korrekt bzw. sachgerecht erfolgt sei. Es werde deutlich, dass die auftretenden Beeinträchtigungen der Umwelt-Schutzgüter nicht auf ein Mindestmaß reduziert und vollständig kompensiert seien. Deutlich werde dies beispielsweise am Vorkommen des Braunkehlchens, das die Bullergrabenniederung und das Schapermoor als Lebensraum nutze, in den Unterlagen aber vollkommen unberücksichtigt bliebe.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass im Bereich der Ortsumfahrung Ehra trotz systematischer Kartierung keine Vorkommen des Braunkehlchens festgestellt wurden. Dementsprechend ist festzustellen, dass die Art durch die Ortsumfahrung Ehra nicht betroffen ist.

In der Stellungnahme wird weiter bemängelt, dass die Wirksamkeit des Maßnahmenkomplexes 8 aufgrund der trassennahen Lage und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen nicht gegeben sei. Die Maßnahme 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland) sei in Kombination mit Maßnahme 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen) nicht geeignet, Wiesenvogellebensräume beispielsweise für das Braunkehlchen wiederherzustellen bzw. zu optimieren. Eine für Wiesenvögel bereits optimale Offenlandschaft würde in eine Halboffenlandschaft umgewandelt werden. Zudem ergebe sich keine Aufwertung des Landschaftsbildes, da der Bereich durch seine Offenheit und Geländegestaltung bereits sehr reizvoll sei. Darüber hinaus sei der Ausgangszustand der Fläche als Intensivgrünland nicht korrekt wiedergegeben. Eine extensive Bewirtschaftung durch Beweidung liege bereits vor, so dass ein Aufwertungspotenzial nicht vorhanden sei. Ferner stehe das Entwicklungsziel, auf Niedermoorflächen widernatürlich mageres mesophiles Grünland zu entwickeln, im Widerspruch zum Moor- und Klimaschutz sowie der Wasserrückhaltung und dementsprechend auch zu den Erhaltungs- und Schutzziele des angrenzenden FFH-Gebiets Vogelmoor. Durch die Entwicklung eher frischer anstatt feuchter und nasser Standorte werde eine dauerhafte Wiedervernässung des Moores und eine Renaturierung des Bullergrabens verhindert.

Es ist anzumerken, dass die angesprochene Maßnahmenfläche am östlichen Rand der Niederung als Intensivgrünland erfasst worden ist. Die angrenzende beweidete Fläche wird nicht einbezogen. Aufgrund der Geländemorphologie und des damit verbundenen unterschiedlichen Grundwasserflurabstands sind genau deshalb als Zielbiotop sowohl die trockenere Ausprägung des mesophilen Grünlandes für die weiter vom Bullergraben entfernt (höher) liegenden Teilflächen als auch die feuchtere Ausprägung in den tieferen Lagen im Maßnahmenblatt genannt. Eine Wiedervernässung des gesamten Moorkörpers ist hier nicht umsetzbar, da dafür die gesamte Bullergrabenniederung bei Lessien zur Verfügung stehen müsste. Die Entwicklung des vorgesehenen Biotoptyps (Extensivgrünland frischer bis mäßig feuchter Standorte) stellt für diese Teilfläche den besten erreichbaren Kompromiss dar und ist geeignet, die vorhabenbezogen erforderliche Kompensationswirkung zu erzielen.



Weiter wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass der Maßnahmenkomplex aufgrund der Trassen- und der damit verbundenen Störwirkungen nicht als Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für verschiedene Vogelarten geeignet sei. Effekt- bzw. Fluchtdistanzen seien nicht zugrunde gelegt und nicht für die Ableitung der Maßnahmen beachtet worden. Eine Eignung der angegebenen Flächen für das Braunkehlchen sei aufgrund der Lage innerhalb der Effektdistanz nicht gegeben.

Es ist festzustellen, dass die beiden Maßnahmen entsprechend der Unterlage [A-]9.4 nicht für das Braunkehlchen vorgesehen sind. Der wesentliche Teil der Maßnahmenflächen liegt in ausreichender Entfernung zur A 39. Die Bereiche sind geeignet, durch die Zielarten (Maßnahme 8.2 A_{CEF} Wiesenvögel und Maßnahme 8.5 A_{CEF} Gartenrotschwanz, Nachtigall und Kuckuck) besiedelt zu werden. Zudem bedeutet Effektdistanz nicht, dass in Entfernungen unterhalb dieser Distanz zur Störquelle in diesem Bereich gar keine Besiedlung mehr möglich ist, sondern lediglich, dass die Besiedlungsdichte gegenüber einem Optimalhabitat herabgesetzt ist. So bieten auch näher gelegene Teile der Maßnahmenflächen bedingt Brutmöglichkeiten, zumal die Fläche zur A 39 hin durch die geplante Strauchhecke entlang des Bullergrabens abgeschirmt wird. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ein weiteres Beispiel für den Mangel der Kompensationsmaßnahmen und des Vernetzungskonzeptes sei die Kompensation für die nachteiligen Auswirkungen auf einen Magerrasen (Biototyp RAG, sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte) im Bereich der Ortsumfahrung Ehra im Rahmen der Maßnahme 14.10 E (Anlage von Sandmagerrasen). Obwohl aufgrund der Trassenkreuzung des Magerrasens und der damit einhergehenden Stickstoffemissionen eine Beeinträchtigung der insgesamt 3,7 ha großen Fläche erfolge, sei entsprechend Unterlage 9.5 lediglich vorgesehen, einen Ausgleich für den 1,38 ha umfassenden Trassenbereich zu schaffen. Um den Entwicklungszeitraum und andere Einflüsse angemessen zu kompensieren, sei es naturschutzfachliche Praxis, grundsätzlich im Verhältnis von 1:3 zu kompensieren. Dementsprechend wäre die Kompensation in deutlich größerem Umfang zu leisten, als sie bisher vorgesehen ist.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass es sich bei dem betroffenen Biototyp nicht um schwer regenerierbare oder besonders hochwertige Vegetationsbestände handelt, so dass ein erhöhtes Kompensationsverhältnis im Fall der unmittelbaren Betroffenheit nicht zu rechtfertigen ist. Mithin kommt es zu einer hinreichenden Kompensation. Die in der Stellungnahme angegebenen Größen sind zudem nicht korrekt wiedergegeben. In der Unterlage [A-]9.5 D wird das anlage- und baubedingte Erfordernis mit insgesamt 1,38 ha angegeben sowie zusätzlich das betriebsbedingte mit 0,18 ha. In der Summe erfolgt eine Kompensation von 1,56 ha (vergleiche auch Unterlage [A-]9.4 D).

Weiter wird in der Stellungnahme aufgeführt, dass der betroffene Bereich über eine wertvolle Trittsteinfunktion zur Vernetzung der Magerrasen- und Heidekomplexe des Planungsabschnittes 6 der A 39 mit denen des Planungsabschnittes 7 (Lessiener Heide, Barwedeler Sandtrockenrasenkomplexen) verfüge, die durch das Vorhaben zerstört werde. Es sei die Anlage von weniger als einem Kilometer voneinander entfernten Magerrasen-Trittsteinbiotopen erforderlich sowie die Anlage weiterer Grünbrücken sowie deren Aufweitung. Zudem sei eine weiträumige Überbrückung des Bullergrabens in 1 km Länge vorzusehen. Ein Brückenbauwerk alleine im Bereich einer Bewaldung sei nicht sinnvoll, da so keine erforderlichen Vernetzungsstrukturen für die Offenlandarten geschaffen würden.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die von der Ortsumfahrung Ehra betroffene artenarme Grasflur magerer Standorte nicht ansatzweise in einem räumlichen Zusammenhang zur Lessiener Heide liegt. Die mit der Überbrückung der Bullergrabenniederung erzielte Vernetzung wird nicht durch die L 289-Brücke unterbunden, da der Bullergraben hier nur von der Trasse der L 289 auf nicht einmal 15 m Länge gequert wird. Zudem wurde das Bauwerk bereits aufgeweitet. Die Überbrückung der Bullergrabenniederung und des Lessiener Grabens erfolgt außerdem nicht „allein im Bereich einer Bewaldung“, sondern im Bereich von Offenland. Eine 1 km lange Brücke wäre



hier völlig überdimensioniert und würde einen unverhältnismäßigen zusätzlichen Eingriff verursachen. Die Einwendung ist insgesamt als unberechtigt zurückzuweisen.

In der Stellungnahme wird kritisiert, dass die vorliegende Biotopkartierung und die Überprüfung der Biotopausstattung fehlerhaft seien. Es handele sich nicht um die erforderlichen Ergebnisse einer aktuellen und flächendeckenden Biotoptypenkartierung, sondern um die sich über Jahre hinweg ziehenden und stückweise zusammengetragenen Ergebnisse einer mittlerweile völlig veralteten Basiskartierung. Die Kartierung der Biotoptypen sei lediglich oberflächlich und gegebenenfalls nicht anhand des seinerzeit jeweils aktuellen Kartierschlüssels erfolgt. Gerade weil entsprechend der Unterlagen „eine Vermischung von Alt- und Neudaten“ „diverse methodische und inhaltliche Probleme“ aufwürfen und ein solches Konglomerat keinesfalls das Abbild einer aktuellen Biotop- und Lebensraumausstattung widerspiegele, ließen sich diese lückenhaften Ergebnisse nicht als Grundlage einer floristischen und faunistischen „Aktualisierungsbedürfnisprüfung“ heranziehen. Allein schon, weil die sehr alten und grundlegenden Bestandsaufnahmen nach stichprobenartigen Untersuchungen sich als fehlerhaft und unvollständig erwiesen hätten, sei dies Anlass genug, eine vollständige Nachkartierung sämtlicher floristischer als faunistischer Artengruppen zu beauftragen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Da die Biotoptypenerfassung im Untersuchungsgebiet vergleichsweise häufig überarbeitet, korrigiert und aktualisiert wurde, bietet sie die Grundlage, hier aufgrund von Plausibilitätsannahmen eine umfängliche Neuerfassung und Aktualisierung der anderen Artengruppen trotz des langwierigen Verfahrens verzichtbar zu machen. Es ist nicht sinnvoll, im Zuge eines sich über einen längeren Zeitraum hinziehenden Planungsverfahrens den Datenbestand bzw. das Arteninventar quasi „zeitsimultan“ zu aktualisieren, wenn sich an der grundsätzlichen Lebensraum- bzw. Habitatausstattung keine gravierenden Änderungen ergeben haben. Natürliche Schwankungen innerhalb von Populationen oder auch das vereinzelte Hinzutreten oder Verschwinden von Arten fällt dabei nicht ins Gewicht.

In der Stellungnahme wird vorgebracht, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vielfach nicht geeignet seien, ihr Ziel zu erreichen. Fehlerhaft seien die Kompensationsmaßnahmen deswegen, weil sich die einzelnen Maßnahmen eines Maßnahmenkomplexes oftmals in ihrer Zielsetzung widersprüchen oder sich in den meisten Fällen bereits die Maßnahmen selbst aufgrund ihrer multifunktionalen Überfrachtung gar nicht zielführend umsetzen ließen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind hinreichend qualifiziert. Sämtliche Einzelmaßnahmen waren entsprechend dem Gebot der Minimierung des Flächenverbrauchs in sinnvollen Maßnahmenkomplexen zusammenzufassen. Die Komplexe stellen einen Kompromiss dar, mit dem noch eine vollständige Kompensation auftretender Beeinträchtigungen erreicht wird.

In der Stellungnahme wird vorgebracht, dass die Maßnahmenkomplexe Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 14 für die Kompensation des Braunkehlchens nicht geeignet seien. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Art durch die Ortsumfahrung Ehra nicht betroffen ist. Die Einwendungen bezüglich der Art sind als unberechtigt zurückzuweisen.

In der Stellungnahme wird die Funktionalität und Sinnhaftigkeit der Maßnahme 8.8 A (Verbesserung der Gewässerstruktur) aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung des neuen Gewässerlaufes angezweifelt. Die gewünschte Fließgewässerdynamik könne sich nicht einstellen. Zudem sei die vorgeschriebene Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht mit Hilfe von Kompensationsgeldern zu realisieren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Maßnahme ist geeignet. Gerade vor dem Hintergrund eines sich ändernden lokalen Klimas ist die Maßnahme zur Renaturierung zweckdienlich. Sie kann dazu beitragen, zukünftige Hochwässer durch Starkregenereignisse bei sonst tendenziell



eher trockeneren Wetterlagen besser in der Landschaft zurückzuhalten und eine länger andauernde Vernässung der angrenzenden Flächen zu erreichen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme nicht der Einhaltung bzw. Umsetzung der Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie dient. Sie leistet dennoch einen Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Situation am Bullergraben und ist dementsprechend auch unter dem Gesichtspunkt der Belange der Wasserrahmenrichtlinie sinnvoll.

Die einwendende Vereinigung gibt an, dass ein Brutpaar des Ziegenmelkers im nördlichen Wirkungsbereich der A 39, 7. Bauabschnitt, nicht berücksichtigt worden sei.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Art durch die Ortsumfahrung Ehra nicht betroffen und somit für das vorliegende Verfahren nicht relevant ist. Die Einwendung bezüglich der Art ist als unberechtigt zurückzuweisen.

In der Stellungnahme wird aufgeführt, dass die verlegte Maßnahme 12.1 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) fehlerhaft sei. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die unmittelbaren Lebensraumverluste von Feldlerche und Schafstelze im Bereich der Maßnahmenfläche nicht korrekt berücksichtigt würden. Zudem sei nicht berücksichtigt, dass die Fläche vom Rotmilan zur Nahrungssuche genutzt werde und zukünftig nicht mehr zur Verfügung stünde. Geeignete Kompensationsmaßnahmen für die Arten seien nicht vorgesehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wurde der Verlust von zwei Revieren der Feldlerche aufgrund des artspezifischen Verhaltens (Meidung von hochaufragenden Strukturen) in die Unterlagen eingestellt. Hinreichende vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche sind vorgesehen, von denen Schafstelze und Rotmilan in gleicher Weise profitieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Folge der Realisierung der Kompensationsmaßnahme sind nicht zu besorgen. Die neue Maßnahmenfläche ist zur Zielerreichung der Maßnahme 12.1 E_{FCS} gleich geeignet wie die vorher vorgesehene. Die gesetzlichen Vorgaben zur Kompensation werden erfüllt.

In der Stellungnahme wird bemängelt, dass der Umfang beziehungsweise das Kompensationsverhältnis der aufzuhängenden Ersatzquartiere für Fledermäuse innerhalb der Maßnahme 11.9 A_{CEF} (Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot) zu gering sei. Die Zahl sei anzupassen. Dem ist zu entgegen, dass die Anzahl der vorgesehenen Ersatzquartiere entsprechend erhöht wird, sofern bei den Kontrollen konkrete Quartiere ermittelt werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist vorgesehen.

Weiter wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass herkömmliche Fledermauskästen erst nach einigen Jahren angenommen würden. Erfolgsversprechender seien seminaturliche Fledermaushöhlen. Es wird auf eine Zusage der Vorhabenträgerin verwiesen, derartige seminaturliche Höhlen bei der Auswahl der Kastentypen zu berücksichtigen (vgl. Tz. 1.1.5.1).

Zur Vermeidung von Konkurrenzverhalten speziell mit Meisen sollten nach der Stellungnahme im unmittelbaren Umfeld der Fledermauskästen zusätzlich Vogelnistkästen angebracht werden. Zudem sei eine regelmäßige jährliche Kontrolle und Reinigung im Spätherbst vorzusehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist festzustellen, dass durch die Maßnahmen 11.10 A_{CEF} (Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter) den möglicherweise auftretenden Konkurrenzeffekten mit höhlenbrütenden Vogelarten ohnehin entgegengewirkt wird. Die geforderten Kontrollen sind im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach Ausbringen der Kästen im Maßnahmenblatt vorgesehen.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass bei der Maßnahme 11.9 A_{CEF} (Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot) eine Nutzungsbeschränkung für die gesamte Zeit erforderlich sei, bis bei den Ersatzbäumen ein entsprechend natürliches Höhlenangebot für Fledermäuse



in ausreichender Anzahl vorhanden sei. Entsprechendes ist im Maßnahmenblatt auch vorgesehen.

In der Stellungnahme wird kritisiert, dass auf der Fläche für die Maßnahme 11.4 A_{CEF} (Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern) bereits Kiefernwald vorhanden sei, so dass bereits entsprechende Habitats existierten und durch die beschriebene Maßnahme die Fläche nicht wesentlich aufgewertet werden könnten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist zwar zutreffend, dass die Maßnahmen auf dieser Fläche bereits in Umsetzung sind, weil sie Teil eines Kompensationsflächenpools auf Flächen der BImA im Forstrevier Ehra-Lessien ist. Diese Fläche wurde bewusst gewählt, damit der zeitlich erforderliche Vorlauf (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) möglichst verkürzt werden kann und die Maßnahme möglichst schnell funktional ist. Eine bereits erkennbare Auflockerung des Bestandes ist zunächst ein erster Schritt. Dazu gehört das zukünftige Unterlassen der forstlichen Entnahme einzelner Altbäume und die Förderung der natürlichen Sukzession bis hin zur Zerfallsphase dieser Bäume bei gleichzeitiger Entwicklung eines Bestandes mit heterogenem Altersaufbau und Artenzusammensetzung (Mischwald).

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Maßnahme 3.1 V (Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB 2023) die Bauzäune so zu gestalten seien, dass diese besonders in den faunistischen Vernetzungsstrukturen eine entsprechende Durchlässigkeit gewährleisten, ohne dass Tiere gefährdet würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bauschutzzäune sind im Allgemeinen für wandernde Tierarten durchlässig genug, weil sie vorrangig der Begrenzung des Baufeldes und dem Schutz angrenzender, wertvoller und schützenswerter Vegetationsbestände dienen. Nur in bestimmten Abschnitten entlang des Baufeldes, wo die Gefahr besteht, dass Tiere in das Baufeld einwandern, werden zusätzliche Sperrzaunelemente angebracht. Bezüglich des Vorhandenseins von Raumhindernissen für einzelne Arten sind entsprechende Nebenbestimmungen zu beachten.

Die einwendende Vereinigung kritisiert, dass innerhalb der Maßnahme 3.2 V (Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzung) die Standorte für die Umpflanzung in der Planung bereits hätten bekannt und benannt sein müssen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Bereiche für gegebenenfalls zu verpflanzende Bestände werden nach Vorliegen der Ergebnisse der Kontrollkartierung des zukünftigen Baufeldes unmittelbar bestimmt und entsprechend vorbereitet. Die Umsetzung erfolgt im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Bestände in gleichermaßen als Wuchsort geeignete Bereiche außerhalb des Baufeldes. Eine genauere Detailplanung ist erst im Zuge der Baustelleneinrichtung/Vermessung/Auspflückung der Trasse möglich und allein sinnvoll.

Das in der Stellungnahme geforderte Vorgehen im Rahmen der Maßnahme 3.6 V_{CEF} (Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen) entspricht dem in der Maßnahmenbeschreibung der Unterlage 9.4. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen zu beachten.

In der Stellungnahme wird vorgebracht, dass die „Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern im nördlichen Umfeld der Trasse“ als Kompensation für den Verlust von Höhlenbäumen nicht ausreichend sei, um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen. Es seien neue Höhlenbäume zu schaffen und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Da dies nicht kurzfristig realisierbar sei, wären zusätzliche Fledermauskästen vorzusehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mit der Maßnahme 11.4 A_{CEF} (Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern) und der darin vorgesehenen Entwicklung von lichten, alten Wäldern geht auch eine Entwicklung von Höhlenbäumen einher, da die forstliche Nutzung von älteren Bäumen



unterbleibt. Habitatbäume sind bei einer derartigen Bewirtschaftung ohnehin gewollter Bestandteil der Bestände, werden entsprechend ausgewiesen und bis zur Zerfallsphase erhalten. In der Folge ist die Entwicklung von Höhlenbäumen gesichert. Zusätzlich werden zur Überbrückung der Entwicklungszeiten natürlicher Höhlenstrukturen und Habitatbäume Ersatzquartiere ausgebracht (Maßnahme 11.9 A_{CEF}, Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot).

In der Stellungnahme wird gerügt, dass die Maßnahmen 4.1 V (Sicherung der natürlichen Bodenfunktion / Bodenschutzmaßnahmen) unzureichend sei bzw. eine verdichtete Schotterschicht zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers nicht geeignet sei. Vielmehr müsse an Orten, an denen die Baumaschinen abends/nachts abgestellt würden, zusätzlich ein wasserundurchlässiger/s Untergrund/Material aufgebracht werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das vorgesehene Vorgehen entspricht der üblichen Sicherung der Baustelleneinrichtungsflächen und gilt als ausreichend. Es wird aber auf eine Zusage der Vorhabenträgerin verwiesen, im Bereich von Maschinenstandorten und Lagerflächen eine flüssigkeitsundurchlässige Plane anstelle des Vlieses unter der Schotterschicht einzubauen (vgl. Tz. 1.1.5.3).

Die Stellungnahme bemängelt, dass die Maßnahme 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken) in unmittelbarer Wirkdistanz zur Trasse nicht sinnvoll sei und durch eine ohnehin vorgesehene Randpflanzung keine Kompensation erbracht werden könne. Es ergäben sich durch die Maßnahme zusätzliche Gefährdungen für Insekten und Fledermäuse. Die einwendende Vereinigung fordert die Verlegung der Kompensationsflächen in einen nicht durch Fahrzeuge beeinflussten Bereich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Maßnahme dient in erster Linie der Kompensation des Verlusts von Heckenstrukturen mit Biotop- und Landschaftsbildfunktion und auch den damit verbundenen Funktionen für die Fauna (Nahrungsstätte, Ansitzwarte, Deckung, Leitstruktur). Zudem unterstützt sie die Funktionalität der in diesem Streckenabschnitt entlang der Ortsumfahrung Ehra geplanten Querungsbauwerke, die zur Kompensation der Zerschneidung von Transferrounten und Jagdstrecken von Fledermäusen dienen, indem sie Leitlinien und Verknüpfungsstrukturen zu diesen Querungshilfen bietet. Die Leitlinienfunktion für Fledermäuse ist erst ab einem bestimmten Alter der Gehölze gegeben und unbeeinträchtigt, weil diese Gehölzpflanzungen am Böschungsfuß bzw. sogar parallel zu diesem im Bereich des vorherigen Arbeitsstreifens angelegt werden, also einen ausreichenden Abstand zur Fahrbahn einhalten. Der Anlock-Effekt auf Insekten in der Umgebung der Straße wird durch abschirmende Heckenstrukturen in entsprechendem Abstand parallel zur Fahrbahn sogar vermindert.

In der Stellungnahme wird gefordert, dass innerhalb der Maßnahme 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken) bei „Auf-den-Stock-Setzen“ der Bestände im Rahmen der Pflege Überhälter erhalten bleiben müssten, um die Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse beizubehalten. Zudem seien die Heckenstrukturen nahtlos an vorhandene Strukturen anzubinden, müssten über eine bestimmte Größe verfügen und es sei eine Anwuchskontrolle mindestens über fünf Jahre vorzusehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, denn alle genannten Hinweise sind entsprechend der Maßnahmenbeschreibung vorgesehen.

Darüber hinaus wird in der Stellungnahme vorgebracht, dass zur Maßnahme 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken) ein Monitoring erforderlich sei, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu prüfen und Nachbesserungen einzuleiten. Außerdem müsse der Grunderwerb für diese Maßnahme bereits frühzeitig erfolgen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ein über die Funktionskontrolle hinausgehendes Monitoring ist nicht erforderlich, weil die Leitlinienfunktion solcher linienhaften Hecken- und Gehölzstruk-



turen insbesondere für Fledermäuse aus vielfach erforschter Verhaltensbiologie hinreichend bekannt ist. Der Grunderwerb ist im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesen und somit sichergestellt.

Es wird in der Stellungnahme bemängelt, dass es nach den Ausführungen in der Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur) zu einer „sektoralen“ Betroffenheit von Landröhrichte und Uferstaudenfluren komme, die nicht durch die beschriebene Maßnahme kompensiert werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die betroffenen Landröhrichte bzw. Uferstaudenfluren sind sehr kleinflächig und lediglich wenige Quadratmeter groß. Es ist davon auszugehen, dass sich auf den baubedingt betroffenen Flächen die Bestände im Anschluss an das Vorhaben wieder entwickeln. Soweit Uferstaudenfluren oder Landröhrichte dauerhaft anlagebedingt beansprucht werden, ist davon auszugehen, dass diese sich an den Ufern der vorgesehenen Aufweitung im Rahmen der Umgestaltung des Bullergrabens am Bauwerk 07.01a sowie im Bereich der Maßnahmen 8.8 A (Verbesserung der Gewässerstruktur) aufgrund der vorgesehenen naturnahen Gestaltung entwickeln. Ein Kompensationsdefizit verbleibt somit nicht.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass zumindest einer der vorgesehenen Rahmendurchlässe für Großtiere zu erweitern sei. Dies sei damit zu begründen, dass diesbezüglich keine weiteren Untersuchungen vorlägen und Vorkommen nicht auszuschließen seien. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung sei dies zu berücksichtigen. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sei die kontinuierliche Vernetzung; Diese müsse auch während der Bauphase gewährleistet sein.

Die Straße entfaltet für von Nord nach Süd wandernde Tierarten keine erhebliche Barrierewirkung und die geplanten Faunapassagen im Zuge der B 248 sorgen für entsprechende Querungsmöglichkeiten. Die Einwendung ist daher als unberechtigt zurückzuweisen.

Die Stellungnahme beanstandet an Unterlage [A-]19.5.24 (Überprüfung des Untersuchungsraumes im Jahr 2020 hinsichtlich Veränderungen in seiner Biotoptypausstattung) die folgenden Mängel: In der Unterlage werde beschrieben, dass sämtliche Bereiche der geplanten Ortsumfahrung mit den potenziellen Varianten „flächendeckend“ nach der neuesten Fassung des Kartierschlüssels „Drachenfels 2020“ untersucht worden seien. Es verwundere, dass daraufhin nicht sämtliche Angaben in der Unterlage [A-]19.5.20 Biotopkartierungen entsprechend überarbeitet worden seien. Auf S. 6 der Unterlage sei der Naturraum mit Drachenfels 2010 beschrieben worden und die Bewertung der Biotope auf S. 3 und weiteren Seiten, wie z. B. S. 16 ff., erfolge nach Drachenfels 2012. Unklar bleibe zudem der Erfassungszeitraum in 2020 und die Erfassungstiefe (oberflächliche Begehung oder flächendeckende oder nur punktuelle Feinkartierung).

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Quellenangabe 2010 bezieht sich auf die noch heute aktuelle Quelle zur naturräumlichen Gliederung Niedersachsens. DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. – Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10): 249-252. Die Quellenangabe 2012 ist ebenfalls korrekt. Die Bewertung erfolgte nach der aktuellen Fassung (2019) der 2012 erschienenen Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. – Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 32(1).

Zudem gehe aus der Unterlage [A-]19.5.24 auf S. 5 (Luftbildabgleich) nicht deutlich hervor, von wann die aus dem Internet frei zugänglichen und nicht maßstabsgerechten Luftbilder aus den angegebenen Quellen Google Earth und „bing“ stammten, wobei anzumerken sei, dass „bing“ ursprünglich auf Google Earth zugreife. Weiterhin stelle sich die Frage, warum die verwendeten Luftbilder in der Auslegung nicht als Anhang zu finden seien.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die auf dem Kartenserver des MU hinterlegten Luftbilder stammen aus dem Bildflugprogramm – Befliegung 2019. Auf Google Earth ist als aktuellste Satellitenaufnahme 04/2018 angegeben. Die verwendeten Luftbilder dürfen aus Urheber-/Datenschutzgründen nur für interne Zwecke verwendet werden (vom Landesamt für Vermessung – LGLN – zur Verfügung gestellt).

Die Stellungnahme widerspricht dem Fazit bei den unter Punkt 3.1 in der Unterlage [A-]19.5.24 beschriebenen zahlreichen Änderungen. Die beschriebenen Auswirkungen hätten einen deutlichen Einfluss auf die vorkommenden Tierarten, daher seien Nachkartierungen erforderlich. Beispielsweise könnten die beschriebenen Heckenstrukturen neue Leitstrukturen für Fledermäuse sein; ein Neubaugebiet in Ortsrandlage werde bevorzugt von Fledermäusen als Quartierstandort genutzt und ein Reitplatz biete besonders Insekten einen neuen Lebensraum. Es könnten hier potenzielle Jagdgebiete entstanden sein. Gehölzstrukturen/Bäume zeigten innerhalb von fünf bis zehn Jahren zunehmend mehr Höhlenangebote für z. B. Bruthöhlen für Vögel und Säugetiere; hier verändere sich der Biotoptyp nicht, jedoch seien mit dem Alter der Bäume und den entsprechenden Veränderungen weitere mögliche Konflikte vorhanden, die vorab geklärt werden müssten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die aufgeführten Änderungen in der Biotopausstattung sind nicht so gravierend, dass ein durch sie geändertes vorkommendes Artenspektrum zu einer signifikant anderen Eingriffsbewertung führen würde. Die angesprochenen Heckenstrukturen mit Leitlinienfunktion insbesondere für Fledermäuse nordwestlich Ehras sind seit Beginn des Planverfahrens erfasst, bekannt und auch in ihrer hohen Bedeutung insbesondere für Fledermäuse bewertet; entsprechende Kompensationsmaßnahmen (zur Aufrechterhaltung der Vernetzung im Bereich nördlich Ehras) sind vorgesehen. Neue Heckenstrukturen sind bis heute im Wirkungsbereich der geplanten Ortsumfahrung Ehra nicht hinzugekommen. Ein Neubaugebiet – sofern dieses überhaupt für neue Quartiere geeignete Strukturen aufweist – wäre von der Ortsumfahrung Ehra gar nicht betroffen. Ein neues Jagdgebiet für Fledermäuse an dem neu entstandenen Reitplatz führt möglicherweise (ist aber extrem unwahrscheinlich) sogar zu dem Auftreten einer neuen, bisher im Gebiet nicht nachgewiesenen Art. Gleichwohl wären daraus keine anderen Konflikte als die schon ermittelten und auch keine weiteren zusätzlichen Maßnahmen abzuleiten. Eine kurzfristige Kontrolle sämtlicher Gehölze kurz vor Baubeginn ist vorgesehen, um diesbezüglich eventuell neu hinzu gekommene Konflikte im Vorfeld festzustellen und zu vermeiden. Erneute Untersuchungen würden hier keinen verfahrensrelevanten zusätzlichen Erkenntnisgewinn liefern.

Untersuchungsraum und Methodik

In der Stellungnahme wird angeführt, dass durch die Formulierungen bzw. Aufzählung in der Tabelle Nr. 8 (Erfassungszeitraum Biotoptypen und Artengruppen) im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Eindruck entstehe, dass eine vollständige Aktualisierung mittels ergänzender Untersuchungen durchgeführt worden sei. Dies sei nicht korrekt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. In der genannten tabellarischen Übersicht werden lediglich alle durchgeführten Erfassungen aufgeführt. Im Rahmen der ergänzenden Untersuchungen wurde keine vollständige Aktualisierung aller im Zuge der ursprünglichen Unterlagen erfolgten floristischen und faunistischen Erhebungen durchgeführt, da sie nicht erforderlich war. Ausführungen zum Thema „Aktualisierungsbedürfnisprüfung“ finden sich in Unterlage [A-]19.5.24.

In der Stellungnahme wird die Sachgerechtigkeit der Überprüfung der Biotoptypenkartierung in den Jahren 2014 und 2016 angezweifelt. Im Rahmen der durchgeführten Luftbildauswertung seien veraltete Aufnahmen herangezogen worden, die nicht geeignet seien, Veränderungen des Raumes korrekt festzustellen. Es sei unklar, warum die verwendeten Luftbilder in der Auslegung nicht als Anhang zu finden waren.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sie ist unzulässig, soweit sie sich ausschließlich auf den Planungsraum der Trasse der A 39 und die nach Anlage, Bau und Betrieb der Autobahntrasse abgeleiteten Umweltbegleitmaßnahmen beziehen sollte; im Übrigen ist sie unberechtigt. Die Luftbilder von 2009/2010 stellten den aktuellen Zustand dar, der bei der Grundlagenerhebung zum Zeitpunkt der Ausgangsplanfeststellung vorhanden war. Die Luftbilder aus dem Jahr 2013 wurden zum Vergleich herangezogen und boten die im Jahr 2016 zuletzt verfügbare, aktuellste Quelle. Bei den daraufhin erforderlichen Ortsbegehungen wurden die im Zuge des Vergleichs mutmaßlich festgestellten Änderungen im Gelände gezielt aufgesucht und die Unterlagen, falls erforderlich, entsprechend angepasst. Bei diesen Begehungen konnte auch festgestellt werden, ob weitere im Luftbildvergleich nicht erkannte Veränderungen im Untersuchungsgebiet erfolgt waren und ebenfalls aktualisiert werden.

Die Stellungnahme wendet gegen die Biotoptypenkartierung (Unterlage [A-]19.5.20) und Überprüfung der Biotoptypenausstattung (Unterlage [A-]19.5.24) im Rahmen der Aktualisierungsbedürfnisprüfung 2020 weiter ein: (1) Aufgrund der Einstufung der meisten Lessiener Grünlandflächen als „Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)“ lasse sich schlussfolgern, dass hier keinesfalls und gemäß Unterlage [A-]19.5.20 auf S. 3 eine flächige „Überprüfung u. Konkretisierung der Biotoptypenkartierung (Biotoptypenschlüssel DRACHENFELS 2020 bis zur dritten Ebene/Untereinheiten) im Untersuchungskorridor auf mindestens 300 m beiderseits der Vorzugstrasse“ erfolgt sei. All diese Ausführungen sprächen dafür, dass der Großteil der Offenlandbereiche nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und zudem auch nicht flächendeckend erfolgt sei. Vergleiche man die im Jahre 2016 angeblich schwerpunktmäßig erfolgte Überprüfung der Offenländereien mit den spätsommerlich vorgenommenen Kartierungsterminen, werde deutlich, dass eine valide Grünlandansprache überhaupt nicht möglich gewesen sei. Ein weiterer Anhaltspunkt, dass im Jahre 2020 ebenfalls nicht nach den wissenschaftlich erforderlichen Kriterien gearbeitet worden sei, liege darin begründet, dass weder in der Einleitung noch dem Methodikteil der aktuellen Unterlage [A-]19.5.20 erwähnt werde, welche Gutachter die Kartierungen angefertigt haben und vor allem zu welchem Zeitpunkt die Kartierungen erfolgt seien. Da solche Angaben bekannterweise zum Standard einer Kartierung gehörten, werde ersichtlich, dass die Ergebnisse nicht seriös seien. Immerhin lasse sich mit den offensichtlich wenigen im Rahmen der Aktualisierung in 2020 durchgeführten Geländebegehungen ebenfalls ableiten, dass die vorherigen Überprüfungen nicht genau gewesen seien. So sei es gemäß der aktuellen Unterlage [A-]19.5.20, S. 13 fachlich keinesfalls nachvollziehbar, dass sich im „Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald“ unterhalb des Bombarischen Bergbachs innerhalb der letzten Jahre „eine Strauchvegetation aus *Vaccinium myrtillus* entwickelt“ hätte, so dass dieser Waldbestand nun als „Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald“ (WVZ) angesprochen werden könne. Da die Ausbildung einer solchen Strauchschicht viele Jahrzehnte bzw. gar eines Jahrhunderts bedürfe, sei dieser ein Beleg dafür, dass vormals nicht so genau hingeschaut worden sei.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Es hat eine flächige Überprüfung der Biotoptypen im Wirkraum aller möglichen Varianten der geplanten Ortsumfahrung Ehra in 2020 stattgefunden. Bereiche, die im Zuge der Ersterfassungen 2012 noch nicht enthalten waren, sind zusätzlich neu erfasst worden (südl. Ehra). Die Begehungen wurden im Juni/Juli durchgeführt. Die in 2020 festgestellte „Fehlansprache“ eines Waldbestandes ist bei der Überprüfung in 2016 nicht aufgefallen, weil im Zuge der Plausibilitätsüberprüfung die Veränderungen von Flächennutzungen und Biotoptstrukturen im Vordergrund standen, nicht aber eine Überprüfung der 3. Ebene einzelner Biotope (WVZ oder WVP spielt bei der Entscheidung, ob umfängliche Neuerfassungen der im Gebiet vorhandenen Fauna erforderlich werden, keine Rolle).

Des Weiteren wird in der Stellungnahme kritisiert, dass im Rahmen der Biotoptypenkartierung 2020 keine vegetationskundliche Überprüfung der in Betracht gezogenen Kompensationsflächen erfolgt sei. Da diese Flächen erst und letztmalig im Jahr 2011 / 2012 begutachtet worden seien, sei auch hier eine vollständige Neukartierung dringend erforderlich gewesen. So werde selbst in der Unterlage [A-]19.5.24, S. 2 darauf hingewiesen, dass „Daten, die älter als fünf Jahre sind“ „zur Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden



müssten (GASSNER/WINKELBRANDT 2005)“. Dies sei auch notwendig, um zu überprüfen, ob einerseits überhaupt ein Aufwertungspotenzial besteht und ob andererseits nicht sogar ein Konfliktpotenzial in Bezug auf bereits bestehende Schutzgüter existiere. In Bezug auf die vorgesehenen Flächen träten tatsächlich oftmals Zielkonflikte auf, die in unberücksichtigter Weise zu einer weiteren Kompensation verpflichteten.

Auch diese Einwendung ist zurückzuweisen. Die grundsätzliche Eignung der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen wurde im Zuge der Kartierungen 2011/2012 überprüft und festgestellt.

Aufbauend auf der vorherigen Stellungnahme führt die einwendende Vereinigung weiter aus, dass die vorgenommene „Aktualisierungsbedürfnisprüfung“ hinfällig sei. Aufgrund einer innerhalb der Stellungnahme getroffenen Einschätzung handele es sich insgesamt um mangelhafte Kartierungen im Fall der Biotoptypen, so dass darauf aufbauende Rückschlüsse nicht möglich seien. Vielmehr wäre eine grundlegende Neukartierung sämtlicher vegetationskundlicher, floristischer und faunistischer Schutzgüter zu beauftragen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die in den Unterlagen [A-]19.5.20 und [A-]19.5.24 erläuterte Vorgehensweise der Aktualisierungsbedürfnisprüfung ist nicht zu beanstanden. Ein Erfordernis für eine umfangreiche flächendeckende Neuerfassung aller Erfassungen war aufgrund der Ergebnisse nicht geboten und wird von der einwendenden Vereinigung auch nicht substantiiert hergeleitet.

Die einwendende Vereinigung rügt, dass die Erfassung der Eingriffs- sowie Aufwertungsflächen methodisch nicht einheitlich und in unterschiedlichem Detaillierungsgrad erfolgt sei. Aus diesem Grund sei nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet, dass der Ausgangszustand der vorgesehenen Kompensationsflächen korrekt festgestellt und bewertet worden sei. Das tatsächliche Inventar sei weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht korrekt ermittelt worden. Es sei nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass gegebenenfalls durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wiederum neue Eingriffe ausgelöst würden, die in Folge der unvollständigen und oberflächlichen Erhebungen in den Unterlagen dort nicht erkannt worden seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen werden aus naturschutzfachlicher Sicht weniger wertvolle Flächen genutzt. Dort ist es ausreichend, im Zuge von Übersichtsbegehungen sowohl die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Umsetzung geplanter Maßnahmen wie auch gegebenenfalls vorhandene Konflikte mit bereits vorkommenden Arten festzustellen. In der Regel werden die Flächen bzw. die dort vorhandenen Biotopstrukturen durch Extensivierungsmaßnahmen oder Strukturanreicherungen aufgewertet und so in ihrer Eignung als Lebensraum aufgewertet. Bei bereits höherwertigen Flächen wurde das Maßnahmenkonzept so gestaltet, dass der bereits vorhandene Charakter der Gebiete nicht beeinträchtigt wird. Damit wird sichergestellt, dass auch Arten, die nur im Zuge einer umfangreichen Detailkartierung erfasst worden wären, nicht durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden. Bei der Betroffenheit größerer Offenlandflächen durch Ersatzaufforstungen wurde sachgerecht ermittelt, in welchem Umfang Vogelarten des Offenlandes beeinträchtigt werden, ein vorgezogener Ausgleich ist vorgesehen.

Soweit in der Stellungnahme Einwendungen zum ehemaligen Standortübungsplatz Wesendorf getätigt werden, ist festzustellen, dass die dort vorgesehenen Maßnahmen nicht der Ortsumfahrung Ehra zugeordnet sind (vergleiche Unterlage [A-]9.4 D sowie Unterlage [A-]9.5 D). Dementsprechend sind diese nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die Einwendungen sind daher als unzulässig zurückzuweisen.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass bei der Eingriffsbilanzierung die tatsächlichen Habitatsprüche nicht berücksichtigt worden seien. Das sei am Beispiel der Avifauna deutlich zu



belegen, da dort falsche Habitatzuordnungen getätigt worden seien und Flächenansprüche unberücksichtigt blieben. Dies könne anhand der Beispiele Braunkehlchen, Wiesenpieper, Raufußkauz und Waldschnepfe belegt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die genannten Vogelarten sind von der Ortsumfahrung Ehra nicht betroffen (vergleiche Unterlage [A-]19.1.1, Unterlage [A-]19.2 sowie Unterlage [A-]9.5). Dementsprechend sind diese nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

Ein vielfach in den Unterlagen angenommenes Ausweichen einzelner Vogelarten wird in der Stellungnahme angezweifelt. Demnach werde nicht berücksichtigt, dass sich in der Nachbarschaft bereits besetzte Reviere befänden oder diese gegebenenfalls gar nicht ermittelt worden seien. Vielmehr müsse bei gefährdeten Arten, deren Vorkommen sich auf bestimmte Biotope beschränkten, aus Gründen der Planungssicherheit von einer vollständigen Besiedlung geeigneter Habitate ausgegangen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für gefährdete Arten erfolgte eine Art-für-Art-Betrachtung, bei der jeweils fachlich nachvollziehbar begründet wird, ob ein Ausweichen möglich ist oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind.

In der Stellungnahme wird gerügt, dass es durch einzelne Kompensationsmaßnahmen zu nachteiligen Effekten auf Pflanzen- und Tierarten komme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen werden aus naturschutzfachlicher Sicht weniger wertvolle Flächen genutzt, so dass es zu keinen weiteren kompensationspflichtigen Eingriffen kommt. Eine Ausnahme stellt die Betroffenheit von Vögeln der offenen Feldflur durch die Anlage von flächigen Gehölzstrukturen dar. Die dadurch entstehenden nachteiligen Effekte wurden erkannt und sind in den Unterlagen entsprechend hinreichend berücksichtigt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass sich in den Unterlagen an verschiedenen Stellen widersprüchliche Aussagen befinden würden. Als Beispiel zu nennen sei, dass gelegentlich die Eingriffsregelung unberücksichtigt bleibe, Zielarten sich bereits auf den Kompensationsflächen befänden, die Anzahl betroffener Brutpaare in verschiedenen Teilen der Antragsunterlagen nicht identisch seien und das Aufwertungspotenzial einzelner Flächen nicht erkennbar wäre.

Es ist anzumerken, dass die für das vorliegende Vorhaben relevanten Texte redaktionell überarbeitet wurden und im Rahmen dessen Korrekturen vorhandener inhaltlicher Unstimmigkeiten vorgenommen wurden. Soweit einzelne Mängel verblieben sind, hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass sich daraus keine entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben und im Beschluss entsprechende Korrekturhinweise vorgenommen. Daneben ist festzustellen, dass durch „Aufwertungsmaßnahmen“ eine Verbesserung der Habitatqualität respektive der Revierdichte erreicht werden kann, auch wenn Zielarten bereits auf einer Fläche vorhanden sind.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht gegeben sei. Sämtliche Betrachtungen seien aufgrund fehlender Berücksichtigung aktueller, beurteilungs- und bewertungsrelevanter Schutzgüter fehlerhaft. Dies sei dadurch zu erkennen, dass vollkommen veraltete und fehlerhafte Erfassungen, auch für den Variantenvergleich, herangezogen wurden und keine Aktualisierung der floristischen und faunistischen Kartierung erfolgt sei.

Diese Einschätzung wird zurückgewiesen. Die Eignung der vorliegenden Daten für eine Eingriffsbewertung wurde im Rahmen einer Aktualisierungsbedürfnis- bzw. Plausibilitätsprüfung festgestellt. Im Rahmen des Variantenvergleichs wurde zudem anhand der Biotopausstattung eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der bekannten Arten-Vorkommen in der Umgebung gemacht und ein „Worst-Case-Szenario“ angenommen, welches eine ausreichende Datengrundlage bot.



Als weiteres Argument wird in der Stellungnahme angeführt, dass im Rahmen der Aktualisierungsprüfung keine Betrachtung der Kompensationsflächen erfolgt sei. Die grundsätzliche Eignung der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen wurde hinreichend überprüft und festgestellt. Weiter wird in der Stellungnahme vorgebracht, dass mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ nicht ausreichend betrachtet worden und Erhebungen des Arteninventars nicht erfolgt seien. Diesbezüglich ist festzustellen, dass unter Betrachtung aller möglichen Varianten für das hier zu betrachtende Vorhaben aufgrund der großen Entfernung zum genannten Natura 2000-Gebiet keine der maßgeblichen Schutzzwecke betroffen sind. Die Einwendungen sind als unberechtigt zurückzuweisen.

2.3.3.7.2.3 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG

Nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile) sind in den Vorhabenbereichen nicht vorhanden und somit auch nicht direkt von den Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra betroffen. Auch indirekte Schädigungen von Schutzgebieten sind nicht zu besorgen. Die Naturschutzgebiete „Vogelmoor“ (BR 26) und „Vogelmoor – Erweiterung“ (NSG BR 133) liegen etwa 1,5 km südlich und damit deutlich außerhalb des Wirkraumes der Vorhaben. Auch die beiden Naturdenkmale (ND GF 0282 Ulme, ND GF 0280 Eiche) in der Ortslage Ehra erfahren keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung, da sie außerhalb des Wirkraumes liegen. Weitere nach internationalem oder nationalem Naturschutzrecht geschützte Flächen sind im Wirkraum der Vorhaben nicht vorhanden und somit auch nicht von den Vorhaben betroffen.

2.3.3.7.2.4 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen sowie sonstiges artenreichem Feucht- und Nassgrünland, Bergwiesen, mesophilem Grünland sowie Obstbaumwiesen und -weiden ($\geq 2\,500\text{ m}^2$ aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe) und Erdfälle ergänzt. In Überschwemmungsgebieten unterliegen auch Ödland und sonstige naturnahe Flächen dem Schutz des § 30 BNatSchG. Nachteilige Auswirkungen auf gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich zum einen in Folge der direkten (trassierungsbedingten) Inanspruchnahme (siehe Unterlage [A-]19.1.1, Anhang II und VI – es gelten die genaueren Flächenwerte des Anhangs II):

- Sonstiges mageres Nassgrünland (Biotoptyp GNW) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 0,002 ha;
- sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (Biotoptyp RAG) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 1,377 ha;
- mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (Biotoptyp GMF) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 0,898 ha.

Zum anderen werden geschützte Biotope durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion geschädigt:

- Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (Biotoptyp GMF) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 7,078 ha;
- sonstiges mageres Nassgrünland (Biotoptyp GNW) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 1,369 ha;



- sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (Biototyp RAG) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 3,679 ha.

Für 7,976 ha geschützter Biotope ist im Rahmen der Kompensation ein Ausgleich vorgesehen, so dass in diesen Fällen von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden kann. Für nachteilige Auswirkungen in einem Umfang von 6,427 ha ist kein Ausgleich möglich, so dass nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG keine Ausnahme möglich ist. Vielmehr bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Diese kann erfolgen, weil dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die für die Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen haben ein hohes Gewicht und überwiegen die entgegenstehenden Belange des Biotopschutzes. Der Ersatz erfolgt im Rahmen des in der Unterlage [A-]19.1.1 und Unterlage [A-]9.4 beschriebenen Kompensationskonzeptes.

Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Nachteilige Effekte auf derartige Flächen ergeben sich weder direkt noch indirekt. Der Anhang VI der Unterlage 19.1.1 umfasst entgegen seiner Bezeichnung keine nach § 22 NNatSchG pauschal geschützten Flächen.

2.3.3.7.2.5 Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht sieht einen grundsätzlich individuenbezogenen Schutz für die besonders und streng geschützten Arten vor. Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG die europäischen Vogelarten sowie die in den Anhängen A oder B der EU-Artenschutzverordnung⁸⁰, in Anhang IV der FFH-Richtlinie und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Streng geschützt ist eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind das die in Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, in Anhang IV der FFH-Richtlinie und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV) aufgeführten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung erforderlich, aber auch ausreichend.⁸¹ Was genau ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von den zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens ab.⁸² Die Bestandsaufnahme muss keinesfalls erschöpfend sein, insbesondere ist keine Erstellung eines lückenlosen Arteninventars gefordert. Sie muss vielmehr nur so weit reichen, dass Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung angemessen erfasst werden können.⁸³ Das impliziert auch, dass dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen ist, wozu Daten erforderlich sind, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Zumindest in der Straßenplanung ist daher

⁸⁰ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels v. 09.12.1996, ABl. EU L 61, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission v. 09.08.2005, ABl. EU L 215, S. 1.

⁸¹ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, juris Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, juris Rn. 43.

⁸² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 Rn. 54.

⁸³ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 Rn. 243.



regelmäßig sowohl die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse als auch eine Bestandserfassung vor Ort⁸⁴ geboten. Erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau verschafft in der Regel die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage.⁸⁵ Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatsprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zulassen, können daraus die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und der späteren Beurteilung zugrunde gelegt werden.⁸⁶ Ebenso kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – mit Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden.⁸⁷ Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ ohne konkrete Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten sind nicht gefordert⁸⁸. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind.⁸⁹ Auch dürfen und müssen insoweit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden. Untersuchungen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn steht, dürfen unterbleiben.⁹⁰

Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wurde von der Vorhabenträgerin ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Unterlage [A-]19.2). Die vorhandenen Daten liefern aufgrund der zahlreichen, in verschiedenen Jahren wiederholten Kartierungen ein fundiertes Bild der Bestandssituation und sind ausreichend, um die Intensität und Tragweite möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen artspezifisch abschätzen zu können. Um darüber hinaus eventuellen, nicht vorhersehbaren Veränderungen Rechnung zu tragen – etwa, wenn bisher nicht vorhandene geschützte Arten in das Baufeld wandern – wird zudem der Baubetrieb durch eine Ökologische Bauüberwachung [Umweltbaubegleitung] begleitet (vgl. Tz. 1.1.4.1.4.4). Die Anlage I der Unterlage [A-]19.2 führt keine vollständige einzelfallbezogene Prüfung aller Vogelarten der Roten Liste und Vorwarnliste durch. Einige dieser Arten werden innerhalb der Betrachtung von ökologischen Gilden einbezogen. Eine gleichartige Betroffenheit, wie dies bei den ungefährdeten ubiquitären Vogelarten unterstellt werden kann, ist für diese Arten nicht von vornherein gesichert. Eine gruppenweise vergleichsweise allgemeine Betrachtung ohne weitere Differenzierung ist somit nicht angemessen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher für diese Arten eine ergänzende Einzelartbetrachtung durchgeführt. Das betrifft die Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Das Ergebnis ist den nachstehenden Abschnitten zu entnehmen.

⁸⁴ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, juris Rn. 38; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, juris Rn. 44.

⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, juris Rn. 38; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, juris Rn. 44.

⁸⁶ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 Rn. 54.

⁸⁷ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, juris Rn. 38; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, juris Rn. 45.

⁸⁸ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 Rn. 54.

⁸⁹ BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 – 9 VR 10.07, juris Rn. 33.

⁹⁰ OVG NRW, Urteil vom 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE, juris Rn. 150; HessVGH, Beschluss vom 02.01.2009 – 11 B 368/08.T, juris Rn. 238.



Auf den Formblättern zur Avifauna innerhalb der Unterlage [A-]19.2 D, Anlage I wird bezüglich der Einstufung der Erhaltungszustände einzelner Arten nicht Bezug auf die maßgeblichen bundesweiten Angaben⁹¹ genommen, sondern es wird die veraltete landesweite Einstufung herangezogen. Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die landesweiten Erhaltungszustände einzelner Arten artenschutzrechtlich allein für etwaige Ausnahmeprüfungen von Verbotstatbeständen relevant sind. Artenschutzrechtliche Ausnahmetatbestände werden durch die zugelassenen Vorhaben nicht erfüllt (vgl. Tz. 2.3.3.7.2.5.6).

Weiterhin wird in den vorgelegten Unterlagen auf eine veraltete Version des Verzeichnisses der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Bezug genommen (vergleiche Unterlage [A-]19.2 D sowie Unterlage [A-]19.5 D). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich gegenüber den aktuellen Auflistungen⁹² keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben, weil weitere Arten dadurch nicht zu berücksichtigen waren.

Innerhalb der Unterlage [A-]19.2 werden für die Brutvögel nicht die aktuellsten veröffentlichten Bestandszahlen für Deutschland und Niedersachsen nach den Angaben der aktuellen Roten Listen⁹³ herangezogen, sondern veraltete Angaben. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben, weil sich die Einstufung der bisher als gildenbezogen zu betrachtenden Arten nicht geändert hat.

2.3.3.7.2.5.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Für alle europäisch geschützten Tierarten entstehen in Folge der Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra keine über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Gefahren und die Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbote sind nicht einschlägig, was allerdings diverse Vermeidungsmaßnahmen voraussetzt. Nachfolgend werden die Betroffenheiten im Einzelnen dargestellt.

Fledermäuse

Bauzeitliche Individuenverluste unter den Fledermäusen werden durch Bauzeitenbeschränkungen und Begrenzung der Baufeldräumung (2.1 V_{CEF} , Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.6 V_{CEF} , Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen sowie Maßnahmen 2.3 V_{CEF} Sicherung der vorhandenen Fledermauspopulationen durch Bauzeitenregelung (Kein Baustellenbetrieb in der Dämmerung / Nacht im Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober)) vermieden. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen beachtlich.

Sofern ein Umsetzen von Fledermaus-Individuen erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen

⁹¹ Bundesamt für Naturschutz (BfN), Ergebnisübersicht – Nationaler Bericht 2019, 2019. Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/-nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>).

⁹² Theunert, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015; ders., Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. Daten jeweils auf der Homepage des NLWKN (<http://www.nlwkn.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen>), Stand Oktober 2015.

⁹³ Ryslavy et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112; Krüger/Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 135-141, 2022.



Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

In einzelnen Abschnitten der Trasse besteht eine besondere Kollisionsgefahr für Fledermäuse. Der vorgesehene Erhalt von Fledermausflugrouten einschließlich der Errichtung von Irritationschutzwänden (Maßnahme 1.1b V_{CEF} , Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289; Bauwerk 07.01b, Maßnahme 1.1c V_{CEF} , Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c, Maßnahme 1.1d V_{CEF} , Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d) stellt sicher, dass eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Kollisionsgefahr nicht entsteht, Leitstrukturen erhalten bleiben und Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden und geeignete funktionale Beziehungen erhalten bleiben. Die Beschreibungen der Maßnahmen 1.1b V_{CEF} , 1.1c V_{CEF} und 1.1d V_{CEF} enthalten ausreichende Angaben zur Ausgestaltung der Querungsbauwerke. Die Dimensionierung ist hinreichend, um eine ungehinderte Querung durch die Tiere zu ermöglichen. Außerdem sind im Umfeld der Vorhaben vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, so dass zusätzlich Leitstrukturen geschaffen werden, die gefährliche Querungen der Straße vermeiden. Dazu zählt die Anlage von Hecken (Maßnahme 6.4 A_{CEF}) sowie die Entwicklung eines Waldrandes (Maßnahme 6.15 A_{CEF}), zusätzlich auch die Anlage von Gehölzen im Trassenbereich, wobei zu beachten ist, dass es sich dabei abweichend von der Unterlage [A-]19.2 einschließlich Anlage I nicht um die Maßnahme 5.1 G, sondern die Maßnahmen 6.1 A_{CEF} handelt. In Bezug auf die Vermeidung von Kollisionsopfern haben die genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend der Unterlage [A-]19.2, einschließlich Anlage I, aber entgegen den Angaben in Unterlage [A-]19.1.1, Unterlage [A-]9.4 und Unterlage [A-]9.5 D, auch für die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Die Art wurde zwar nicht sicher innerhalb der Vorhabenbereiche festgestellt, ihr Auftreten ist aber nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (vergleiche Unterlage [A-]19.2, einschließlich Anlage I sowie Unterlage [A-]19.5.2). Zu beachten ist hier, dass für diese Art innerhalb der Unterlage [A-]19.2, einschließlich Anlage I, aber entgegen der Unterlage [A-]19.1.1 und Unterlage [A-]9.4, das Bauwerk 07.01a als zusätzliche Querungsmöglichkeit angegeben wird. Für andere Fledermausarten spielt dieses Bauwerk keine Rolle. Sofern in der Unterlage [A-]19.2 einschließlich Anlage I unterstellt wird, dass regelmäßig genutzte Flugrouten durchschnitten werden, handelt es sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde um eine fiktive Annahme, da konkrete Nachweise der Art im Bereich des Bullergrabens sowie auch im übrigen Untersuchungsgebiet nicht vorliegen. Da aber Vorkommen weiter südlich am Bullergraben bekannt sind und nicht näher bestimmte *Myotis*-Arten auch im Einwirkungsbereich der Vorhaben ermittelt wurden (vergleiche Unterlage [A-]19.2 einschließlich Anlage I sowie Unterlage [A-]19.5.2), kann vorsorglich der Annahme gefolgt werden. Das Bauwerk hat sich daher an den Ansprüchen der Wasserfledermaus zu messen. Das neue Bauwerk verfügt über eine lichte Höhe von 1,33 bis 1,64 m sowie eine lichte Weite von 5,61 m. Die vormals vorhandene Brücke wies im Bestand eine lichte Höhe von 1,40 m und eine lichte Weite von 2,50 m auf. Das neue Bauwerk ist damit zweifelsfrei für die Wasserfledermaus besser passierbar als das alte Bestandsbauwerk, auch wenn die lichte Höhe nach dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)“⁹⁴ von 3,0 m⁹⁵ nicht erreicht wird. Das ist aber auch nicht notwendig, denn nach den angegebenen Quellen sichern im Fall der Wasserfledermaus auch kleinere Unterführungen mit noch

⁹⁴ FGSV, Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" (M AQ), Ausgabe 2022.

⁹⁵ Vgl. auch Lüttmann et al., Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation, Ausgabe 2023. Dementsprechend verbleiben bei der Wasserfledermaus bei einer lichten Höhe von 4,0 m Prognoseunsicherheiten beziehungsweise es ergibt sich lediglich eine mittlere Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit. Hinreichende Wirksamkeitsbelege ergeben sich demzufolge erst bei einer Höhe von 3,0 m.



geringeren Maßen (Querschnitt $\geq 4 \text{ m}^2$) die Verbindungsfunktion und enge Unterführungen können im Bestand genügen. Durch das neue Bauwerk hat sich die lichte Weite und der Querschnitt (nun über 7 m^2) gegenüber dem Bestand deutlich vergrößert. Dementsprechend ergibt sich keine Verschlechterung der Passierbarkeit und zusätzliche Trenn- und Zerschneidungseffekte sind nicht erkennbar. Da die Wasserfledermaus niedrig über der Wasseroberfläche fliegt, liegen auch keine signifikanten Kollisionsgefahren vor.

Sonstige europäisch geschützte Säugetiere

Individuenverluste sind in Bezug auf sonstige Säugetiere (insbesondere Fischotter, gegebenenfalls auch Wolf und Wildkatze) nicht zu besorgen. Vorsorglich wird eine Querungshilfe für den Fischotter vorgesehen (Maßnahme 1.1a V_{CEF} , Aufweitung Durchlass L 289; Bauwerk 07.01a), deren Dimensionierung ausreichend ist, um eine ungehinderte Durchwanderbarkeit durch den Fischotter zu ermöglichen, wie fachlich nachvollziehbar von der Vorhabenträgerin begründet wird.

Zusätzlich werden die Belastungen durch die Aufrechterhaltung von sonstigen Querungsmöglichkeiten (Maßnahme 1.1b V_{CEF} , Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289, Bauwerk 07.01b; Maßnahme 1.1c V_{CEF} , Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289, Bauwerk 07.01c; Maßnahmen 1.1d V_{CEF} , Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289, Bauwerk 07.01d) gegebenenfalls auch für den Wolf reduziert. In der Folge kann der Trassenbereich weiterhin ohne erhöhte Gefahr passiert werden, weshalb kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Risiko von Individuenverlusten eintritt.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Vögel

Bauzeitliche Individuenverluste von Vögeln werden durch Bauzeitenbeschränkungen und Begrenzung der Baufeldräumung (Maßnahme 2.2 V_{CEF} , Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar sowie Maßnahme 2.1 V_{CEF} , Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.6 V_{CEF} , Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen) vollständig vermieden. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen zu beachten.

Soweit in der Unterlage [A-]19.2 einschließlich Anlage I widersprüchlich dazu ausgeführt wird, dass es baubedingt durch die Vorhaben zu Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen kommen kann, handelt es sich nach fachlicher Überzeugung der Planfeststellungsbehörde um eine fiktive bzw. nicht zutreffende Annahme. Wie richtigerweise in der Unterlage [A-]19.2 weiter festgestellt wird, sind entsprechende Schädigungen aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vollständig auszuschließen.

Ergänzend zur Unterlage [A-]19.2 einschließlich Anlage I ist festzustellen, dass sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010)⁹⁶ sowie BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)⁹⁷ für einige der festgestellten Vogelarten ein erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ergeben kann. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher zusätzlich zu den Angaben in den Antragsunterlagen vergewissert, dass es durch die Vorhaben anhand der bei BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) genannten Kriterien zu keiner signifikanten Erhöhung des Gefährdungsrisikos kommt. Bei den nachgewiesenen Brut- und Gastvögeln besteht lediglich eine geringe bis mittlere Mortalitätsgefährdung und die Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate oder besetzter bzw. bedeutsamer Brutplätze ergibt sich nicht. Ein erhöhtes konstellationsspezifisches Risiko ist daher nicht gegeben. Wie bereits in der

⁹⁶ Garniel/Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010.

⁹⁷ Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.



Unterlage [A-]19.2 einschließlich Anlage I festgestellt, sind dementsprechend keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste zu befürchten. Wie in der Unterlage [A-]19.2, einschließlich Anlage I, angemerkt, führen die trassenbegleitenden Gehölzpflanzungen, bei denen die oberen Bereiche der Dammlagen nur mit strauchförmigen Gehölzen bepflanzt werden und Bäume 1. und 2. Ordnung in geringem Umfang nur am Dammfuß zulässig sind, zu einer Verringerung der Attraktivität der Straßenränder zur Nahrungssuche vor allem für die von Ansitzern aus jagenden Greifvögel. Abweichend von der Unterlage [A-]19.2, einschließlich Anlage I, handelt es sich dabei aber nicht um die Maßnahme 5.1 G, sondern die Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), die in Bezug auf das Tötungsrisiko die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme hat. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Hinsichtlich der in der Anlage I der Unterlage [A-]19.2 nicht durchgeführten einzelartbezogenen Prüfung einzelner Vogelarten kommt die Planfeststellungsbehörde innerhalb ihrer Einzelartbetrachtung bezüglich möglicher bau-, anlage- oder betriebsbedingter Individuenverluste zu dem Ergebnis, dass auch für diese Arten kein erhöhtes Tötungsrisiko zu besorgen ist, denn für die Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) greifen die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in gleicher Weise. Auch nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht jeweils eine allenfalls geringe bis mittlere Mortalitätsgefährdung und die Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate oder besetzter bzw. bedeutsamer Brutplätze ergibt sich nicht. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot) unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.

Europäisch geschützte Reptilien

Bauzeitliche Individuenverluste der Zauneidechse werden durch Bauzeitenbeschränkungen und Begrenzung der Baufeldräumung (Maßnahme 2.2 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar sowie Maßnahme 2.1 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.3 V_{CEF}, Umsetzung von Reptilien) sowie die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB 2023) vermieden. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen zu beachten und die Nachsuche, Einzäunung und bei Nachweis ergänzend zu ergreifende Maßnahmen (Maßnahme 3.3 V_{CEF} – Umsetzung von Reptilien) ergänzend zu Unterlage [A-]19.2, einschließlich Anhang I, vorgesehen. In der Summe der Vorkehrungen sind Schädigungen von Individuen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, auszuschließen.

Sofern ein Umsetzen von Individuen erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Zusätzlich werden die Belastungen durch die Aufrechterhaltung von Querungsmöglichkeiten (Maßnahmen 1.1b V_{CEF}, Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289; Bauwerk 07.01b, 1.1c



V_{CEF}, Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c; .1d V_{CEF}, Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d) reduziert. In der Folge kann der Trassenbereich weiterhin ohne Gefahr passiert werden, weshalb keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Europäisch geschützte Amphibien

Ein Vorkommen des Moorfrosches ist nicht vollständig auszuschließen. Bauzeitliche Individuenverluste des Moorfrosches werden durch Bauzeitenbeschränkungen und Begrenzung der Baufeldräumung (Maßnahme 2.2 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.4 V_{CEF}, Umsetzung von Amphibien) vermieden. Zusätzlich sind die Nachsuche, Einzäunung und bei Nachweis ergänzend zu ergreifende Maßnahmen (Maßnahmen 3.4 V_{CEF}, Umsetzung von Amphibien) vorgesehen. In der Summe der Vorkehrungen sind Schädigungen von Individuen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, auszuschließen.

Sofern ein Umsetzen von Individuen erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Satz Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit werden auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht.

Sonstige Arten

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als der vorstehend behandelten Fledermäuse, sonstigen Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu befürchten. Da es sich bei den Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

2.3.3.7.2.5.2 Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Diese Zugriffsverbote sind für keine im Betrachtungsraum vorkommende europäisch geschützte Tierart einschlägig, was allerdings diverse Vermeidungsmaßnahmen voraussetzt. Nachfolgend werden die Betroffenheiten im Einzelnen dargestellt.

Fledermäuse

Fledermäuse zeigen keine auffälligen Störeffindlichkeiten, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.

Bauzeitenbeschränkungen und Begrenzung der Baufeldräumung (2.1 V_{CEF}, Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar) in Verbindung mit der Maßnahmen 3.6 V_{CEF}, Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen



sowie Maßnahmen 2.3 V_{CEF} Sicherung der vorhandenen Fledermauspopulationen durch Bauzeitenregelung (Kein Baustellenbetrieb in der Dämmerung / Nacht im Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober) stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten keine in den Bäumen möglicherweise vorhandenen Fledermäuse erheblich gestört werden. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen zu beachten.

Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Verschlechterungen der Habitatqualität ergeben sich nicht. Ferner stellen die im Umfeld der Vorhaben vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes) 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen), 11.4 A_{CEF} (Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern)) sicher, dass erhebliche Störungen auf Nahrungs- und Jagdlebensräume, aber auch auf weitere Strukturelementen mit Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion vermieden werden. Eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbs. BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Diese in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommende populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle steht mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL in Einklang, der ebenfalls einen art- bzw. populationsbezogenen Schutzansatz verfolgt.⁹⁸

Mit den vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Aufwertung der entsprechenden Bereiche erreicht, weshalb geeignete weitere Flächen zur Nahrungssuche geschaffen werden und funktionale Beziehungen erhalten bleiben. Zudem sind weitere zielgerichtet auf die betroffenen Biotope ausgerichtete Maßnahmen im Umfeld der Vorhaben vorgesehen. Damit werden gleichzeitig auch die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion kompensiert und erhebliche Störungen vermieden.

Die vorgesehenen Maßnahmen 1.1b V_{CEF}, Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289; Bauwerk 07.01b, 1.1c V_{CEF}, Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c, 1.1d V_{CEF}, Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d stellen sicher, dass Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden bzw. das Maß der Belastungen durch Störwirkungen deutlich reduziert wird. Die Ausführung gilt entsprechend der Unterlage [A-]19.2 D, einschließlich Anlage I, aber entgegen den Angaben in Unterlage [A-]19.1.1 D, Unterlage [A-]9.4 D und Unterlage [A-]9.5 D auch im Rahmen der Maßnahme 1.1a V_{CEF} (Aufweitung Durchlass L 289; Bauwerk 07.01a) für die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

Zur hinreichenden Dimensionierung der Querungsbauwerke sei auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.7.2.5.1 verwiesen.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen erreichen die vorhabenbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

Sonstige europäisch geschützte Säugetiere

Erhebliche Störwirkungen auf sonstige Säugetiere (insbesondere Fischotter, gegebenenfalls auch Wolf und Wildkatze) sind nicht zu besorgen. Die funktionalen Beziehungen bleiben erhalten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Arten

⁹⁸ BVerwG, Urteil vom 06.10.2022 – 7 C 4.21, BVerwGE 176, 313 Rn. 33.



und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Die funktionalen Beziehungen bleiben durch die vorsorglich vorgesehenen Querungshilfen für den Fischotter (Maßnahme 1.1a V_{CEF} , Aufweitung Durchlass L 289; Bauwerk 07.01a) erhalten. Zusätzlich wird das Maß der Belastungen durch sonstige Querungsmöglichkeiten (Maßnahme 1.1b V_{CEF} , Rahmendurchlass östlich Lessien an der L 289; Bauwerk 07.01b; Maßnahme 1.1c V_{CEF} , Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01c; Maßnahmen 1.1d V_{CEF} , Faunapassage östlich AS Ehra an der L 289; Bauwerk 07.01d) gegebenenfalls auch für den Wolf reduziert. Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung der Habitatqualität ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zu den Vorhaben bzw. in deren Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt. Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabenbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

Vögel

Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme 2.2 V_{CEF} , Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar sowie Maßnahme 2.1 V_{CEF} , Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.6 V_{CEF} , Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen) stellen sicher, dass Vögel kleinräumig ausweichen können und somit nicht erheblich gestört werden. Zusätzlich sind Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit in der Unterlage [A-]19.2 D, Anlage I, im Formblatt der Feldlerche die Maßnahmen 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar) zur Vermeidung genannt wird, ist, wie auch an anderer Stelle innerhalb der Antragsunterlagen richtigerweise genannt, die Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar) gemeint.

Für einzelne Arten kann zunächst nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu vorhabenbedingten Störwirkungen kommt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen aber geeignete Vermeidungsmaßnahmen dar, um sicherzustellen, dass vorhabenbedingte erhebliche Störungen vermieden werden, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Durch die Verlagerung der Brutplätze in Folge dieser Maßnahmen können die Tiere den vorhabenbedingten Störungen ausweichen. Die ökologische Funktion bleibt durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (die in Bezug auf Störwirkungen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben) im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Dies gilt für die nachstehenden Arten:



- Feldlerche (*Alauda arvensis*): vorrangig Entwicklung von Ackerrandstreifen (Maßnahme 9.2 A_{CEF}) sowie ergänzend entsprechend Anlage I der Unterlage [A-]19.2 D, aber abweichend zu den übrigen Antragsunterlagen auch Maßnahme 14.1 A_{CEF} (Anlage von Extensivgrünland).

Die ebenfalls in Anlage I der Unterlage [A-]19.2 D genannte, aber ansonsten in den übrigen Antragsunterlagen nicht der Art zugeordnete Maßnahme 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland), ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aufgrund des artspezifischen Abstandsverhaltens der Art nicht geeignet. In weniger als 100 m Entfernung zur Maßnahmenfläche ist die Anlage von Gehölzbeständen durch die Maßnahme 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen) vorgesehen, so dass von einer Meidung der Flächen durch die Feldlerche auszugehen ist.

Die in Anlage I der Unterlage [A-]19.2 D ebenfalls genannte Maßnahme 14.3 A (Entwicklung von Ackerrandstreifen) wird zwar laut Unterlage [A-]9.4 D sowie Unterlage [A-]9.5 D nicht für die Kompensation der nachteiligen Auswirkungen durch die hier vorliegenden Vorhaben herangezogen, ist aber grundsätzlich auch für die Art geeignet.

Damit ist insgesamt eine hinreichende Kompensation für die Art im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Maßnahme zur Anlage von Extensivgrünland (Maßnahme 14.1 A_{CEF}) sowie ergänzend Extensivierung von bestehendem Grünland (Maßnahme 8.2 A).

Die in den Antragsunterlagen ebenfalls der Art zugeordnete Maßnahme 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland) ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich geeignet, die Funktionalität ist aber aufgrund der Lage begrenzt. Die Maßnahme findet sich im trassennahen Umfeld (≤ 100 m Puffer), so dass sich bei dem Weißstorch als Art ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen in diesem Bereich bei 10.000 Fahrzeugen pro Tag aufgrund der betriebsbedingten Störwirkungen Einschränkungen in der Habitateignung bzw. -qualität der Maßnahmenflächen ergeben, wenngleich eine gewisse Nutzung trotzdem zu erwarten ist. Die Planfeststellungsbehörde hat sich insgesamt vergewissert, dass auch vor diesem Hintergrund eine hinreichende Kompensation erfolgt.

- Goldammer (*Emberiza citrinella*): Anlage und Entwicklung von Gehölzstrukturen (Maßnahme 6.15 A_{CEF} sowie Maßnahme 8.5 A_{CEF}) sowie Entwicklung von Ackerrandstreifen (Maßnahme 9.2 A_{CEF}).

Die übrigen in den Antragsunterlagen der Art zugeordneten Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassenbereich (Offenland)), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen), 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen), 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken), sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich geeignet, die Funktionalität ist aber aufgrund der Lage begrenzt. Die genannten Maßnahmen finden sich ganz überwiegend im trassennahen Umfeld (≤ 100 m Puffer), so dass sich bei der Goldammer als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit in diesem Bereich bei 10.000 Fahrzeugen pro Tag aufgrund der betriebsbedingten Störwirkungen Einschränkungen in der Habitateignung bzw. -qualität der Maßnahmenflächen ergeben. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotzdem eine hinreichende Kompensation erfolgt.

- Star (*Sturnus vulgaris*): vorrangig Anlage und Entwicklung von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A_{CEF}, 8.6 A, 11.4 A_{CEF}, 14.5 E) sowie Ausbringung von Nisthilfen (Maßnahme 11.10 A_{CEF}).

Die übrigen in den Antragsunterlagen der Art zugeordneten Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassenbereich (Offenland)), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken) und 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen) sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zwar grundsätz-



lich geeignet, die Funktionalität ist aber aufgrund der Lage begrenzt. Die genannten Maßnahmen finden sich ganz überwiegend im trassennahen Umfeld (≤ 100 m Puffer), so dass sich bei dem Star als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit in diesem Bereich bei 10.000 Fahrzeugen pro Tag aufgrund der betriebsbedingten Störwirkungen Einschränkungen in der Habitataeignung bzw. -qualität der Maßnahmenflächen ergeben. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotzdem eine hinreichende Kompensation erfolgt, denn insofern stellen bereits die weniger trassennahen Maßnahmen 8.5 A_{CEF} , 8.6 A, und 11.10 sowie die trassenfernen Maßnahmen 11.4 A_{CEF} , 14.5 E eine vollständige Kompensation sicher.

Entsprechend den Ausführungen in Unterlage [A-]19.1.1 sowie Unterlage [A-]19.2, einschließlich Anlage I, kommt es zu jeweils einem Revierverlust der Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) und des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*) in Folge der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen im Umfeld des jeweiligen festgestellten Reviermittelpunktes westlich der bestehenden L 288 (siehe Ausführungen unter Tz. 2.3.3.7.2.5.4). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist von einem vollständigen Verlust der Reviere auszugehen, so dass zusätzliche betriebsbedingte Störwirkungen auf die beiden Vorkommen im trassennahen Umfeld (≤ 100 m Puffer) nicht zu besorgen sind. Sofern in den genannten Unterlagen eine weitere störbedingte Betroffenheit eines Vorkommens der Gartengrasmücke im entsprechenden Bereich angenommen wird, ergeben sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der vorherigen Ausführung weitere Betroffenheiten. Nach Anlage II (Artenschutzplan) der Unterlage [A-]19.2 D handelt es sich bei dem unmittelbar beanspruchten Vorkommen um das einzige der Art innerhalb der hier relevanten Effektdistanz (100 m).⁹⁹ Ein weiterer Nachweis liegt ausschließlich außerhalb, so dass sich weitergehende nachteilige Effekte durch Störwirkungen nicht ergeben.

Bezüglich des Gartenrotschwanzes hingegen befindet sich entsprechend Anlage II (Artenschutzplan) der Unterlage [A-]19.2 zusätzlich zu dem unmittelbar betroffenen Revier ein zusätzliches Vorkommen innerhalb der für die Art relevanten Effektdistanz (100 m). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass ein Ausweichen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang aufgrund der dort befindlichen Habitataelemente in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Art möglich ist. Es verbleiben hinreichend geeignete Vegetationsbestände in Bereichen, in denen es zu keinen relevanten störbedingten Beeinträchtigungen kommt und die nicht bereits von der Art besetzt sind. Betriebsbedingte Störungen können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Sofern durch die Ausführungen in Unterlage [A-]19.2, einschließlich Anlage I, der Eindruck bei der Gartengrasmücke und dem Gartenrotschwanz entsteht, dass die Durchführung der dort genannten Kompensationsmaßnahmen und die darin vorgesehene Schaffung neuer Lebensräume zum Ausweichen der beiden Arten erforderlich wird, trifft dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Zwar wird durch das Kompensationskonzept ein Ausweichen begünstigt und es wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, aber die Maßnahmen sind aufgrund der vorangehenden Ausführungen nicht zwingend erforderlich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern auch im Fall des Gartenrotschwanzes aufgrund der hohen Mobilität dieser Art und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen auch ohne die Durchführung von (vorgezogene) Maßnahmen innerhalb des Kompensationskonzeptes nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu befürchten.

Soweit die eintretenden Störungen ausschließlich weitverbreitete Vogelarten betreffen, werden deren Bestände durch die Vorhaben nicht gefährdet. Soweit die Unterlage [A-]19.2 einschließlich Anlage I feststellt, dass es durch die Vorhaben bei diesen Arten zum Verlust von einzelnen Vorkommen aufgrund der Störwirkungen kommt, handelt es sich nach fachlicher Einschätzung der Planfeststellungsbehörde um eine fiktive bzw. nicht zutreffende Annahme, da ein kleinräumiges

⁹⁹ Einstufung nach Garniel/Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010.



Ausweichen der betroffenen Tiere möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass derartige erhebliche Störwirkungen nicht eintreten. Da diese Arten jährlich neue Nester bauen und im Umfeld genügend geeignete Habitats verbleiben, können die mobilen Arten kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist und erhebliche Störungen nicht zu besorgen sind. Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit dieser Arten im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich der Vorhaben und dessen Umgebung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Sofern durch die Ausführungen in Unterlage [A-]19.2 D, einschließlich Anlage I, der Eindruck entsteht, dass die Durchführung der dort genannten Kompensationsmaßnahmen und die darin vorgesehene Schaffung neuer Lebensräume zum Ausweichen der weitverbreiteten Arten erforderlich ist bzw. diese in Bezug auf die vorhabenbedingten Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen übernehmen, trifft dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Zwar wird durch das Kompensationskonzept ein Ausweichen begünstigt, aber die Maßnahmen sind aufgrund der vorangehenden Ausführungen nicht zwingend erforderlich.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen insgesamt nicht erfüllt.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen erreichen die vorhabenbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) nicht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.¹⁰⁰

Betreffend die in der Anlage I der Unterlage [A-]19.2 nicht durchgeführten einzelartbezogenen Prüfungen einzelner Vogelarten kommt die Planfeststellungsbehörde innerhalb ihrer Einzelartbetrachtung zur Überzeugung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung), auch für die zusätzlich zu betrachteten Arten der Roten Liste und Vorwarnliste, nicht zu besorgen sind. Denn für die Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) greifen die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in gleicher Weise und erhebliche vorhabenbedingte Störwirkungen können ausgeschlossen werden:

- Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 100 m oder 200 m¹⁰¹: Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) –

¹⁰⁰ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 Rn. 100 m. w. N.

¹⁰¹ Einstufung nach Garniel/Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010. Dies gilt für die Gesamtheit der nachstehenden Ausführungen in Bezug auf Störempfindlichkeit und Effektdistanz. Zudem erfolgt die Beurteilung der Relevanz der Störwirkung in Bezug auf eine mögliche Abnahme der Habitatsignung ebenfalls nach Garniel/Mierwald, 2010.



keine Nachweise innerhalb der Effektdistanz, betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

- Art ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Effektdistanz 100 m: Feldsperling (*Passer montanus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) – keine Nachweise innerhalb der Effektdistanz, betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.
- Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 300 m oder 400 m: Kuckuck (*Cuculus canorus*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Schleiereule (*Tyto alba*) – keine Nachweise innerhalb der Effektdistanz, betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.
- Art ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Effektdistanz 200 m (Koloniebrüter): Graureiher (*Ardea cinerea*) – keine Nachweise von Kolonien innerhalb der Effektdistanz, betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.
- Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Effektdistanz 200 m oder Fluchtdistanz 300 m (Greivögel, Horstbrüter): Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) – ausschließlich Nahrungsgäste bzw. kein Nachweis von Horstbäumen innerhalb der Effektdistanz, betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.
- Baumpieper (*Anthus trivialis*, Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 200 m): einzelne Vorkommen in der Effektdistanz, aber nicht innerhalb des Umkreises von 100 m zum Fahrbahnrand. Eine Abnahme der Habitatqualität ist bei einem Verkehrsaufkommen von unter 10.000 Fahrzeugen pro Tag darüber hinaus nicht zu besorgen, betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.
- Heidelerche (*Lullula arborea*, Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 300 m): ein Brutpaar innerhalb des Umkreises von 100 m zum Fahrbahnrand, wonach sich bei einem Verkehrsaufkommen von unter 10.000 Fahrzeugen pro Tag eine relevanten Abnahme der Habitatqualität bzw. -eignung für das Vorkommen ergibt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass ein Ausweichen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang aufgrund der dort befindlichen Habitatelemente in Verbindung mit den Ansprüchen der Art möglich ist. Es verbleiben hinreichend geeignete Vegetationsbestände in Bereichen, in denen es zu keinen relevanten störbedingten Beeinträchtigungen kommt und die nicht bereits von der Art besetzt sind. Betriebsbedingte Störungen können dementsprechend ausgeschlossen werden.
- Neuntöter (*Lanius collurio*, Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 200 m): einzelne Vorkommen in der Effektdistanz, aber nicht innerhalb des Umkreises von 100 m zum Fahrbahnrand. Eine Abnahme der Habitatqualität ist bei einem Verkehrsaufkommen von unter 10.000 Fahrzeugen pro Tag nicht zu besorgen, betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate unterliegen nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG.¹⁰² Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teilebensräume speziell einzelner Greifvogelarten handelt (insbesondere Turmfalke, Mäusebussard), erreichen mögliche vorhabenbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

Europäisch geschützte Reptilien

Reptilien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. Das Maß der Belastung wird durch die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 3.1 V) sowie die umfangreiche Maßnahme 3.3 V_{CEF} (Umsetzung von Reptilien) zudem deutlich reduziert.

Die überwiegend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.8 A (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken) stellen für die Zauneidechse gleichzeitig geeignete

¹⁰² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 Rn. 100 m. w. N.



Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Störwirkung dar. Dadurch werden geeignete Habitate geschaffen und funktionale Beziehungen bleiben erhalten.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen erreichen die vorhabenbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht. Eine Verschlechterung der lokalen Population der Art ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Europäisch geschützte Amphibien

Ein Vorkommen des Moorfrosches ist nicht vollständig auszuschließen.

Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Art nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zu den Vorhaben bzw. in deren Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht. Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt. Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um ein funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabenbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

Sonstige Arten

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse sowie sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu befürchten. Da es sich bei den Vorhaben um nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht werden.

2.3.3.7.2.5.3 Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Diese Zugriffsverbote sind für keine im Betrachtungsraum vorkommende europäisch geschützte Tierart einschlägig, was allerdings diverse Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen voraussetzt. Nachfolgend werden die Betroffenheiten im Einzelnen dargestellt.

Fledermäuse



Durch die Vorhaben kommt es zur Beseitigung von Gehölzbeständen, bei denen entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es sich um Quartierbäume für Fledermäuse handelt.

Bauzeitenbeschränkungen sowie Baumkontrollen (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} , Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahmen 3.6 V_{CEF} , Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen sowie Maßnahmen 2.3 V_{CEF} Sicherung der vorhandenen Fledermauspopulationen durch Bauzeitenregelung (Kein Baustellenbetrieb in der Dämmerung / Nacht im Zeitraum vom 01.04. bis 15.10.)) stellen sicher, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Maßnahmen 11.4 A_{CEF} (Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern) und 11.9 A_{CEF} (Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot). Damit ist die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Sonstige europäisch geschützte Säugetiere

Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von sonstigen Säugetieren (insbesondere Fischotter, gegebenenfalls auch Wolf und Wildkatze) sind nicht zu besorgen. Der Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen und keine Lebensstättenfunktion haben. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern werden durch geeignete Maßnahmen (Maßnahme 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) vermieden. Indirekte Schädigungen von Lebensstätten sind daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Vögel

Bauzeitenbeschränkungen und Begrenzung der Baufeldräumung (Maßnahme 2.2 V_{CEF} , Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur von August bis Ende Februar sowie Maßnahme 2.1 V_{CEF} , Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar in Verbindung mit der Maßnahme 3.6 V_{CEF} , Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen) stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutzeit beschädigt oder zerstört werden bzw. es zu nachteiligen Effekten auf wichtige Nahrungsflächen für einzelne Arten kommt, die gleichzeitig geeignet sind, sich abträglich auf den Bruterfolg auszuwirken.

Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutzeit bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Durch die Vorhaben (bei der Feldlerche auch durch die Ersatzaufforstung) kommt es zum Verlust von relevanten Lebensstätten folgender Arten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Betroffen sind:



- Feldlerche (*Alauda arvensis*): Entwicklung von Ackerrandstreifen (Maßnahme 9.2 A_{CEF}) sowie ergänzend entsprechend Anlage I der Unterlage [A-]19.2 D, aber abweichend zu den übrigen Antragsunterlagen, auch Maßnahme 14.1 A_{CEF} (Anlage von Extensivgrünland).

Zu den übrigen in den Antragsunterlagen einbezogenen Maßnahmen für die Art siehe Ausführung oben unter Tz. 2.3.3.7.2.5.2. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass eine hinreichende Kompensation erfolgt.

- Goldammer (*Emberiza citrinella*): Anlage und Entwicklung von Gehölzstrukturen (Maßnahme 6.15 A_{CEF} sowie Maßnahme 8.5 A_{CEF}) sowie Entwicklung von Ackerrandstreifen (Maßnahme 9.2 A_{CEF}).

Zu den übrigen in den Antragsunterlagen einbezogenen Maßnahmen für die Art siehe Ausführung oben unter Tz. 2.3.3.7.2.5.2. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass eine hinreichende Kompensation erfolgt.

- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*): Anlage und Entwicklung von Gehölzstrukturen (Maßnahme 6.15 A_{CEF} sowie Maßnahme 8.5 A_{CEF}) sowie Ausbringung von Nisthilfen (Maßnahme 11.10 A_{CEF}).

Die übrigen in den Antragsunterlagen der Art zugeordneten Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen), 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen) und 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken) sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich geeignet, die Funktionalität ist aber aufgrund der Lage begrenzt. Die genannten Maßnahmen finden sich ganz überwiegend im trassennahen Umfeld (≤ 100 m Puffer), so dass sich bei dem Gartenrotschwanz als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit in diesem Bereich bei 10.000 Fahrzeugen pro Tag aufgrund der betriebsbedingten Störwirkungen Einschränkungen in der Habitataignung bzw. -qualität der Maßnahmenflächen ergeben. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotzdem eine hinreichende Kompensation erfolgt.

- Star (*Sturnus vulgaris*): Anlage und Entwicklung von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A_{CEF}, 8.6 A, 11.4 A_{CEF}, 14.5 E) sowie Ausbringung von Nisthilfen (Maßnahme 11.10 A_{CEF}).

Zu den übrigen in den Antragsunterlagen einbezogenen Maßnahmen für die Art siehe Ausführung oben unter Tz. 2.3.3.7.2.5.2. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass eine hinreichende Kompensation erfolgt.

- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*): Anlage und Entwicklung von Gehölzstrukturen (Maßnahme 6.15 A_{CEF} sowie Maßnahme 8.5 A_{CEF}).

Die übrigen in den Antragsunterlagen der Art zugeordneten Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen), 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen) und 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken) sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich geeignet, die Funktionalität ist aber aufgrund der Lage begrenzt. Die genannten Maßnahmen finden sich ganz überwiegend im trassennahen Umfeld (≤ 100 m Puffer), so dass sich bei der Gartengrasmücke als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit in diesem Bereich bei 10.000 Fahrzeugen pro Tag aufgrund der betriebsbedingten Störwirkungen Einschränkungen in der Habitataignung bzw. -qualität der Maßnahmenflächen ergeben. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotzdem eine hinreichende Kompensation erfolgt.

Damit ist die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.



Alle übrigen Brut-, Gast- und Rastvogelarten können kleinräumig ausweichen, da Ausweichlebensräume in hinreichendem Umfang vorhanden sind.

Sofern die Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausschließlich weitverbreitete Vogelarten betreffen, bleiben die betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Sofern durch die Ausführungen in Unterlage [A-]19.2 D, einschließlich Anlage I, der Eindruck entsteht, dass die Durchführung der dort genannten Kompensationsmaßnahmen und die darin vorgesehene Schaffung neuer Lebensräume zum Ausweichen der weitverbreiteten Arten erforderlich ist, trifft dies nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Es handelt sich um eine fiktive bzw. nicht zutreffende Annahme. Zwar wird durch das Kompensationskonzept ein Ausweichen begünstigt, aber die Maßnahmen sind aufgrund der vorangehenden Ausführungen nicht zwingend erforderlich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen führen nicht dazu, dass die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Betreffend die in der Anlage I der Unterlage [A-]19.2 D nicht durchgeführten einzelartbezogenen Prüfungen einzelner Vogelarten kommt die Planfeststellungsbehörde innerhalb ihrer eigenen Einzelartbetrachtung zur Überzeugung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auch für diese Arten nicht zu besorgen sind, denn für die Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) greifen die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in gleicher Weise und Lebensstättenverluste sind nicht zu befürchten. Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im Einwirkungsbereich der Vorhaben.

Europäisch geschützte Reptilien

Um im Fall der Zauneidechse die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), 6.16 A_{CEF} (Anlage von Hecken) vorgesehen. Damit ist die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Europäisch geschützte Amphibien

Lebensstätten des Moorfrosches sind von den Vorhaben nicht betroffen.

Sonstige Arten

Im Rahmen der Vorhaben werden möglicherweise Lebensräume von besonders geschützten Amphibien, Reptilien, Libellen und Tagfalter zerstört oder geschädigt. Vorhabenbedingte Bestandsgefährdungen ergeben sich jedoch nicht, da geeignete Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung und Kompensation vorgesehen sind.

Da es sich bei den Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.



Eine vorhabenbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu befürchten.

Damit lässt sich feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht werden.

2.3.3.7.2.5.4 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Diese Zugriffsverbote sind für keine europäisch geschützte Pflanzenart einschlägig, da solche Arten im Wirkraum der Vorhaben nicht vorkommen.

Nachteilige Auswirkungen auf Wuchsorte von besonders geschützten Pflanzenarten ergeben sich aufgrund der Inanspruchnahme von Vorkommen der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). Da es sich bei den Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

2.3.3.7.2.5.5 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermeiden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht einschlägig.

2.3.3.7.2.5.6 Ausnahmen

Mit den Vorhaben sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäisch geschützte Arten verbunden. Für die nur national geschützten Arten liegen entsprechende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da es sich bei den Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Somit wird eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

2.3.3.7.2.5.7 Einwendungen zum Artenschutz

Der BUND, Kreisgruppe Gifhorn (E002), bringt in seiner Stellungnahme vom 20.04.2021 vor, dass die Maßnahme 3.3 V_{CEF} (Umsetzung von Reptilien) nicht hinreichend ausformuliert sei. Aus der Beschreibung sei nicht ersichtlich, in welcher Häufigkeit die geplante Maßnahme stattfinden solle. Bei der Durchführung seien die unterschiedlichen Entwicklungsstadien und Aktivitätszeiten der Zauneidechse beachtlich und es sei auf ein naturnahes Mischungsverhältnis von männlichen und weiblichen Tieren aller Entwicklungsstadien im Bereich der Ersatzhabitats zu achten. Außerdem sei eine tägliche Kontrolle bzw. richtige Handhabung der vorgesehenen Eimer-Bodenfallen erforderlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Maßnahme berücksichtigt den gesamten Aktivitätszeitraum der Reptilien, so dass alle Entwicklungsstadien der Arten berücksichtigt werden. Konkrete Zeitpunkte ergeben sich aus dem Bauablauf, den örtlichen Verhältnissen und dem Witterungsverlauf. Weiter ist anzumerken, dass die relevanten Texte redaktionell überarbeitet wurden und im Rahmen dessen Ergänzungen bezüglich der vorgesehenen täglichen mehrfachen Kontrolle der Eimer-Bodenfallen vorgenommen wurden. Damit ergibt sich auch die Möglichkeit der Steuerung des „Mischungsverhältnisses“ männlicher und weiblicher Tiere auf den Ansiedlungsflächen. Ferner erfolgt die Umsetzung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und wird in



der ökologischen Baubegleitung kontrolliert, um eine schonende Umsetzung der Individuen zu gewährleisten. Zusätzlich kann die Baubegleitung zur Umsetzung eine auf die Art spezialisierte fachkundige Person hinzuziehen, nach deren Anweisungen Individuen zu bergen und umzusetzen sind.

In der Stellungnahme wird ferner darauf hingewiesen, dass die Maßnahme 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar) aufgrund der gesetzlichen Regelungen bzw. Verbote innerhalb des § 39 Abs. 5 Satz 1 Punkt 2 BNatSchG teilweise redundant sei und im Grundsatz bereits durch die dortigen Ausführungen geregelt sei. Es sei dementsprechend keine „besondere“ Maßnahme; die entsprechenden Vorgaben müssten vielmehr sowieso eingehalten werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die vermeintliche Redundanz ist nicht gegeben, da gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die Verbote des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung festzuschreiben.

Auch soweit in der Stellungnahme die Methodik innerhalb des Artenschutzbeitrages bemängelt, die Auswahl von einzelnen Probeflächen als nicht geeignet erachtet bzw. eine flächendeckende Kartierung oder eine „worst-case-Betrachtung“ in nicht kartierten Bereichen gefordert wird, ist dies zurückzuweisen. Die Erfassung der Avifauna ist im Gebiet flächendeckend und nicht nur auf einzelnen Probeflächen erfolgt. Probeflächen betreffen solche Artengruppen, die aufgrund ihrer Habitatansprüche nur ausgewählte Flächen des Untersuchungsgebietes besiedeln. Hier wurden die Probeflächen jeweils in die von der Habitatausstattung besonders geeigneten Flächen gelegt, so dass aussagekräftige Daten vorliegen.

In der Stellungnahme wird zudem darauf hingewiesen, dass im Artenschutzbeitrag nicht das Alter der jeweiligen Erhebungen der einzelnen Artengruppen genannt werde, diese als deutlich veraltet gelten würden und einer Prüfung unterzogen werden müssten. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die relevanten Texte im weiteren Verlauf des Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsverfahrens redaktionell überarbeitet wurden und im Rahmen dessen Ergänzungen bezüglich der Aktualität bzw. einer vorgenommenen Aktualisierungsprüfung der Daten vorgenommen wurden. Grundsätzlich werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in einem ersten Schritt alle nachgewiesenen, aber auch potenziell vorkommenden Arten hinsichtlich eines Konfliktpotenzials überprüft. Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen.

Die Stellungnahme bemängelt die Verwendung einer veralteten Liste der besonders und streng geschützten Arten in Niedersachsen im Rahmen des Artenschutzbeitrages. Dieser Hinweis ist korrekt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich jedoch vergewissert, dass sich auch unter Berücksichtigung der aktuellen Auflistungen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben (vgl. hierzu bereits vorstehend vor Tz. 2.3.3.7.2.5.1).

2.3.3.8 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18) die wasserrechtlichen Bewertungen des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 insoweit beanstandet, als darin das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nicht ausreichend abgearbeitet worden war. Insbesondere wurde beanstandet, dass die Prüfung der Vereinbarkeit der Einleitung der Straßenabflüsse in Oberflächengewässer und die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Retentionsbodenfilterbecken nicht der Ausführungsplanung hätte überlassen bleiben dürfen (Rn. 164 ff.). Ferner sei die wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung des ökologischen Potenzials der betroffenen Oberflächenwasserkörper durch den



Einsatz von Tausalz und die damit verbundenen Chlorideinträgen unzureichend gewesen (Rn. 180 ff.).

Im Zuge des ergänzenden Verfahrens haben die Vorhabenträgerinnen die fachwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, umfassend überarbeitet. Die Straßenentwässerungsplanung der A 39, 7. Bauabschnitt, wurde dahingehend geändert, dass anstelle der zuvor vorgesehenen neu geplanten Regenrückhaltebecken Retentionsbodenfilteranlagen mit vorgeschalteten Absetzbecken und Leichtstoffrückhaltung zum Einsatz kommen. Hinsichtlich der Straßenentwässerung der teilverlegten L 289 wurde zudem für eine Teilstrecke ein Mulden-Rigolen-System ergänzt.

Die Auswirkungen der A 39, 7. Bauabschnitt, und der Ortsumfahrung Ehra werden im Rahmen der Auswirkungsprognosen und Mischungsrechnungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie den zugehörigen Unterlagen (Unterlagen [B-]18.6 bis [B-]18.8) einer kumulierten Betrachtung unterzogen, um sicherzustellen, dass die drei Vorhaben auch in ihrem Zusammenwirken mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen vereinbar sind. Zugleich liegt den Überarbeitungen und Änderungen der wasserbezogenen Unterlagen erstmals auch eine differenzierte Betrachtung der Straßenentwässerung der A 39, 7. Bauabschnitt, und der Straßenentwässerung der in der Ausgangsplanung fälschlich als Folgemaßnahmen qualifizierten Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra zugrunde, so dass die jeweiligen Wirkfaktoren den Vorhaben auch jeweils gesondert zugeordnet werden können. Eine weitere Differenzierung zwischen den beiden selbstständigen Vorhaben der Teilverlegung der B 248 und der Teilverlegung der L 289 war aufgrund der räumlichen Überlagerung von B 248 und L 289 im Bereich östlich der Anschlussstelle Ehra (vgl. Unterlage [A-]01, S. 5) weder sachgerecht noch auch nur möglich.

Nach den vorgenommenen Umplanungen der Straßenentwässerungssysteme stehen die Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie der Ortsumfahrung Ehra bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen – auch in ihrem Zusammenwirken – mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft vollständig in Einklang. Die Vorhaben sind mit den dargestellten punktuellen Änderungen insbesondere mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL vereinbar. Die Vorhabenträgerinnen haben die Wassertechnische Untersuchung für die Straßenentwässerung (s. Unterlage [B-]18.1) samt hydraulischen Berechnungen (s. Unterlage [B-]18.2) und Detaildarstellungen der neu geplanten Retentionsbodenfilterbecken (s. Unterlage [B-]18.4) zur Ermittlung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange in dem Umfang überarbeitet, der durch die beschriebenen Änderungen erforderlich geworden ist. Zudem wurden im Zuge des ergänzenden Verfahrens die fachwissenschaftlichen Grundlagen der veränderten Straßenentwässerungsplanung, insbesondere der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, im erforderlichen Umfang überarbeitet (Unterlage [B-]18.6). Das dem Fachbeitrag zugrundeliegende Tausalzgutachten wurde aktualisiert (Unterlage [B-]18.7) und ein Gutachten zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen als neue Unterlage hinzugefügt (Unterlage [B-]18.8). Diese Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, zum Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde die im Verfahren von den Vorhabenträgerinnen vorgelegten ergänzenden Stellungnahmen zu den Auswirkungen des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020 auf die geplanten Straßenentwässerungssysteme des 7. Bauabschnitts der A 39 und der Ortsumfahrung Ehra in ihre Prüfung einbezogen.

2.3.3.8.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Das Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen in seiner durch die Planänderung angepassten Form mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Zudem ist es nach der Umplanung der Regenrückhaltebecken auf Retentionsbodenfilteranlagen mit dem aus der WRRL folgenden Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot, bezogen auf Grundwasserkörper auch mit dem Trendumkehrgebot (§§ 27, 47 WHG), vereinbar.



Die Planfeststellungsbehörde hat die Vereinbarkeit des Vorhabens der A 39, 7. Bauabschnitt, mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft insoweit neu geprüft, als dies infolge der Beanstandungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18), der Umplanungen des Straßenentwässerungssystems sowie der Überarbeitung der wasserbezogenen Unterlagen geboten war. Im Übrigen, d. h. soweit die Gegenstände dieses ergänzenden und Planänderungsverfahrens nicht betroffen sind, wird auf die insoweit unverändert gültigen Ausführungen im Ausgangsbeschluss vom 30.04.2018 Bezug genommen. Dies betrifft insbesondere die durch das vorliegende Planänderungs- und -ergänzungsverfahren nicht betroffenen Aspekte des Schutzes von Überschwemmungsgebieten und des Hochwasserschutzes (vgl. Tz. 2.3.3.6.2 des Ausgangsbeschlusses) sowie der Straßenentwässerungsbauwerke (vgl. Tz. 2.3.3.6.1.2 des Ausgangsbeschlusses).

2.3.3.8.1.1 Änderungen des Systems der Straßenentwässerung

2.3.3.8.1.1.1 Beschreibung der Änderungen

Das System der Straßenentwässerung des 7. Bauabschnitts der A 39 bleibt mit Ausnahme der Umplanung der Rückhaltebecken auf Retentionsbodenfilterbecken sowie der gesonderten Betrachtung der aus der Teilverlegung der B 248 und der L 289 bestehenden Ortsumfahrung Ehra als eigenständige Vorhaben (s. dazu nachstehend Tz. 2.3.3.8.2) gegenüber der Ausgangsplanung im Ausgangspunkt unverändert. Für die Beschreibung der geplanten Straßenentwässerung einschließlich der Details der sieben nach den vorhandenen Gradientenhoch- und -tiefpunkten sowie der Lage der Vorflut gebildeten Entwässerungsabschnitte (EA) wird insoweit auf Tz. 2.3.3.6.4.1 des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 sowie auf die Beschreibung in der Unterlage [B-]18.1, S. 26 ff. verwiesen. Für die Entwässerungsabschnitte 1, 3, 5 und 6 ist jeweils zu beachten, dass nach der Planänderung anstelle der in der Beschreibung im Ausgangsbeschluss benannten Regenrückhaltebecken nunmehr Retentionsbodenfilterbecken vorgesehen sind (vgl. auch Unterlage [B-]18.1, Ziff. 4.5). Nähere Angaben zu Lage und Topographie sowie zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Bereich der Retentionsbodenfilterbecken sind ebenso wie die technischen Merkmale der Becken in Anlage 1 zur Unterlage [B-]18.1 im Einzelnen dargestellt; Detailpläne aller Becken finden sich in der Unterlage [B-]18.4.

Modifikationen gegenüber der Beschreibung im Ausgangsbeschluss ergeben sich aufgrund der verselbstständigten Planung der Ortsumfahrung Ehra im Übrigen lediglich für den Entwässerungsabschnitt 1 der A 39, 7. Bauabschnitt, aus dem die Ortsumfahrung Ehra herausgelöst wurde (siehe dazu nachstehend Tz. 2.3.3.8.2).

2.3.3.8.1.1.2 Modifikationen infolge des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020

Zur Ermittlung der Angaben zur Bemessung der Straßenentwässerungsanlagen wurden im wassertechnischen Erläuterungsbericht (Unterlage [B-]18.1) sowie den weiteren wassertechnischen Planunterlagen ursprünglich die Regenspenden des Revisionsdatensatzes KOSTRA-DWD-2010R des Deutschen Wetterdienstes („Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des DWD“) zugrunde gelegt, der auf Daten der Jahre 1951–2010 beruhte und zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen die amtliche Starkregenauswertung für Deutschland darstellte.¹⁰³

Dieser Datensatz wurde zwischen 2018 und 2022 grundlegend überarbeitet und erneut fortgeschrieben. Seit dem 01.01.2023 gilt der neue Datensatz KOSTRA-DWD-2020 mit dem Bezugszeitraum 1951–2020, dem u. a. eine neue Extremwertstatistik- und Regionalisierungsmethodik sowie eine Erhöhung der räumlichen Auflösung zugrunde liegt.¹⁰⁴ Die Planfeststellungsbehörde

¹⁰³ Soweit im wassertechnischen Erläuterungsbericht abweichend hiervon ausgeführt wird, dass die Regenspenden für die Bemessung dem älteren Datensatz KOSTRA-DWD-2000 entnommen worden seien (vgl. Unterlage [B-]18.1, S. 18), handelt es sich um einen redaktionellen Fehler in der Unterlage.

¹⁰⁴ Abrufbar unter https://www.dwd.de/DE/leistungen/kostra_dwd_rasterwerte/kostra_dwd_rasterwerte.html.



hat die Vorhabenträgerin vor diesem Hintergrund aufgefordert, die vorgelegten Planunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob die Straßenentwässerungseinrichtungen mit Blick auf die neuen Datensätze nach KOSTRA-DWD-2020 weiterhin hinreichend dimensioniert sind.

Im Ergebnis der entsprechenden Überprüfung hat die Vorhabenträgerin für die Entwässerungsplanung der A 39, 7. Bauabschnitt, eine ergänzende Stellungnahmen des beauftragten Fachbüros vom 07.05.2024 vorgelegt sowie die wassertechnischen Planunterlagen geringfügig angepasst. Die Planfeststellungsbehörde hat die überarbeiteten Unterlagen sowie die Stellungnahme des Fachbüros geprüft und macht sich die dortigen Bewertungen im Ergebnis zu eigen.

Die den aktualisierten Berechnungen zugrundeliegenden Regenspenden nach KOSTRA-DWD-2020 bei einer Wiederkehrzeit von $T = 5$ Jahren sind in der geänderten Tabelle 1-1 der Anlage zur Unterlage [B-]18.2.1 (Berechnungen Retentionsbodenfilter, 3. DB) zusammengestellt. Sie weisen für die hier relevanten Standorte Ehra-Lessien und Tappenbeck eine leichte Zunahme der Niederschlagshöhen für kürzere Dauerstufen (z. B. 15 Minuten) aus; für längere Dauerstufen gehen die Werte teilweise zurück. Nach der für die technische Planung der Retentionsbodenfilteranlagen maßgeblichen überarbeiteten Fassung der Anlage 1 (1. DB) zur Unterlage [B-]18.1 gilt, dass sich das erforderliche Rückhaltevolumen bei Zugrundelegung des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020 bei allen Regenwasserbehandlungsanlagen gegenüber den früheren Annahmen nur leicht verschiebt. Nach den Nachberechnungen des Fachbüros IDN, die wie zuvor nach dem Berechnungsverfahren aus dem Arbeitsblatt DWA-A 117 und auf Grundlage der bisherigen Ansetzungen zu Überschreitungshäufigkeiten, Einzugsgebietsgröße und Drosselabflussspende durchgeführt wurden, liegt das erforderliche Retentionsvolumen für die Retentionsbodenfilteranlage 1 bei 1.510 m^3 , für die Retentionsbodenfilteranlage 2 bei 3.344 m^3 , für die Retentionsbodenfilteranlage 3 bei 666 m^3 und für die Retentionsbodenfilteranlage 4 bei 141 m^3 . Diese erforderlichen Retentionsvolumina stehen bei allen Retentionsbodenfilterbecken zur Verfügung bzw. bleiben sogar überwiegend deutlich hinter den geplanten Retentionsvolumina zurück, die für die Retentionsbodenfilteranlage 1 bei 1.751 m^3 , für die Retentionsbodenfilteranlage 2 bei 5.900 m^3 , für die Retentionsbodenfilteranlage 3 bei 671 m^3 und für die Retentionsbodenfilteranlage 4 bei 192 m^3 liegen (vgl. Anlage 1 zur Unterlage [B-]18.1, Tab. 4.3 auf S. 12).¹⁰⁵ Die Becken können daher weiterhin auf den nach der früheren Planung in Anspruch genommenen Flächen innerhalb der vorgesehenen Baugrenzen umgesetzt werden. Die aktualisierte Planung der Retentionsbodenfilteranlagen entspricht auch im Übrigen dem in den einschlägigen technischen Arbeitsblättern niedergelegten Stand der Technik; insbesondere ist auch ihre Auftriebssicherheit nachgewiesen (vgl. Anlage zur Unterlage [B-]18.2.1, 3. DB).

Geringer Anpassungsbedarf ergibt sich nach der Stellungnahme von Herrn Dipl.-Ing. Reinke aus Mai 2024 auf Grundlage des neuen KOSTRA-DWD-2020-Datensatzes mit Blick auf die hydraulische Bemessung der Kanalnetze sowie der geplanten Versickerungsmulden. Die gegenüber der Vorfassung des Datensatzes für kürzere Dauerstufen gestiegenen maßgeblichen Regenspenden führen zu höheren Durchflussmengen in allen Haltungen. Insbesondere beim Kanalnetz der Retentionsbodenfilteranlagen 2 und 4 liegt die maximale Auslastung des Systems in der Folge bei mehr als 95 % (vgl. Tabelle 4 der Unterlage), weshalb hier größere Durchmesser einzubauen sind. Die Vorhabenträgerin hat verbindlich zugesagt, die entsprechenden Anpassungen im Rahmen der Ausführungsplanung umzusetzen (vgl. oben Tz. 1.1.5.2).

Zudem ergeben sich für die Versickerungsmulden teilweise deutlich höhere erforderliche Rückhalte- bzw. Versickerungsvolumina als nach der Planung auf Grundlage der alten KOSTRA-DWD-Datensätze. Während das vorhandene Volumen bei fünf von acht Mulden ausreichend groß ist, um das erforderliche Mehrvolumen zu decken, wird bei drei Versickerungsmulden in den Rampen (K 105 West, K 105 Ost und K 101) eine Verbreiterung von 2 m auf bis zu 2,50 m sowie eine weitere Vertiefung der Mulden erforderlich (vgl. Ziffer 4.3 mit Tabelle 5 der Unterlage). Auf

¹⁰⁵ Die abweichenden Zahlen in der Unterlage [B-]18.1 beruhen noch auf der Vorfassung der Planung; maßgeblich sind allein die aktualisierten Angaben in der Anlage 1 (1. DB) zu dieser Unterlage.



entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin klargestellt, dass die Volumenerhöhung ohne weitere Flächeninanspruchnahme realisiert werden kann. Die maßgeblichen Pläne (Unterlage [B-]05, Lageplan D08 betreffend die Versickerungsmulden K105 West und Ost sowie Unterlage [B-]05, Lageplan D12 betreffend die Versickerungsmulde K101) wurden in entsprechend überarbeiteter Form als 2. Deckblattfassung vom 19.04.2024 vorgelegt. Die darin vorgesehene Verbreiterung und Vertiefung der Mulden (von 2 auf bis zu 2,5 m Breite und von 0,3 auf bis zu 0,5 m Tiefe) gewährleistet das erforderliche Versickervolumen für einen Auslastungsgrad deutlich unter 90 %.

Mit den vorgenommenen Anpassungen ist damit sichergestellt, dass das System der Straßenentwässerung der A 39, 7. Bauabschnitt, dem Stand der Technik entspricht.

2.3.3.8.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung eines Vorhabens zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen WRRL (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden werden (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.07.2019 im Verfahren BVerwG 9 A 13.18 u. a. beanstandet, dass das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 nicht ausreichend abgearbeitet worden sei. Zwar sei der im Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegte allgemeine ordnungsrechtliche Prüfungsmaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ebenso wenig zu beanstanden wie die getrennte Prüfung von Beeinträchtigungen der Wasserkörper für die Bauphase und den Betrieb in den geplanten einzelnen Entwässerungsabschnitten (Rn. 153 ff.). Der Ist-Zustand der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper Bokensdorfer Bach, Bullergraben und Bruneitzgraben sei jedoch nicht vollständig ermittelt worden (Rn. 158 ff.). Zudem führe die Straßenentwässerung in der mit Beschluss vom 30.04.2018 planfestgestellten Form nach den Ergebnissen der erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingeholten Immissionsbezogenen Bewertung der Straßenabflüsse zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands sowohl des Bruneitzgrabens als auch der Kleinen Aller. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Einleitung der Straßenabflüsse in Oberflächengewässer und die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Retentionsbodenfiltern hätte der Planfeststellungsbeschluss nicht der Ausführungsplanung überlassen dürfen (Rn. 164 ff.). Ferner sei die wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung des ökologischen Potenzials der betroffenen Oberflächenwasserkörper durch den Einsatz von Tausalz und die damit verbundenen Chlorideinträge unzureichend (Rn. 180 ff.). Nicht



zu beanstanden ist die Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots im Ausgangsbeschluss nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts dagegen im Hinblick auf die Annahme, dass die durch den Einsatz von Tausalz bedingten Spitzenbelastungen, die durch die Einleitung von Straßenabwässern in Oberflächengewässer entstehen können, für sich genommen keine Verschlechterungen der biologischen Qualitätskomponenten und damit des ökologischen Zustands/Potenzials darstellen (Rn. 190 ff.). Mangels eines relevanten Wirkpfades nicht beanstandet wurde zudem, dass Ausführungen zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper durch einen Anstieg der Cadmium- und insbesondere der Quecksilberbelastung unterblieben sind (Rn. 178 f.). Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass eine gesonderte Prüfung des Molkegrabens im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot unterblieben ist (Rn. 193 f.). Mit Rechtskraftwirkung festgestellt ist auch, dass der mit dem Einsatz von Tausalz verbundene Eintrag von Chlorid in den Grundwasserkörper nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstößt (Rn. 195 ff.).

Im Zuge des ergänzenden Verfahrens hat die Vorhabenträgerin die fachwissenschaftlichen Grundlagen der um den Einbau von Retentionsbodenfiltern ergänzten Straßenentwässerungsplanung, insbesondere den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, im erforderlichen Umfang umfassend überarbeitet (Unterlage [B-]18.6). Das dem Fachbeitrag zugrundeliegende Tausalzgutachten und das im Klageverfahren gegen den Ausgangsbeschluss eingeholte Gutachten zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen wurden aktualisiert und fortgeschrieben (Unterlagen [B-]18.7 und [B-]18.8).

Mit den neuen bzw. überarbeiteten Unterlagen wird ergänzend überprüft, ob die Realisierung des im Hinblick auf die Straßenentwässerung geänderten Vorhabens den Anforderungen der WRRL bzw. den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG gerecht wird. Dabei erfolgt zum einen eine Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Potenzials sowie des chemischen Zustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper oder eine mögliche Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers (Verschlechterungsverbot). Darüber hinaus wird geprüft, ob ein Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper besteht und das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper sowie der gute mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper erreichbar bleiben (Verbesserungsgebot). In Bezug auf den betroffenen Grundwasserkörper wird zudem die Vereinbarkeit mit dem Trendumkehrgebot untersucht.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil zur sog. Weservertiefung entschieden, dass die Bewirtschaftungsziele des Art. 4 Abs. 1 WRRL verbindliche Wirkung entfalten.¹⁰⁶ Art. 4 Abs. 1 WRRL beinhaltet nach dem Urteil des EuGH die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder die Erreichung eines guten ökologischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.¹⁰⁷ Eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) lit. i WRRL liegt nach der Rechtsprechung des EuGH vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.¹⁰⁸ Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt

¹⁰⁶ EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433, Rn. 43.

¹⁰⁷ Ebd., Rn. 50.

¹⁰⁸ Ebd., Rn. 69.



sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher zwar nicht ausgeschlossen werden können, darf aber auch nicht sicher zu erwarten sein.¹⁰⁹ Auch in Bezug auf das Verbesserungsgebot gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Maßgeblich für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können.¹¹⁰

In einem weiteren Urteil zum Neubau der A 33/B 61 im Bereich von Bielefeld (Zubringer „Ummeln“) hat der EuGH klargestellt, dass derselbe Maßstab grundsätzlich auch für die Beurteilung der Verschlechterung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern gilt.¹¹¹ Eine solche liegt vor, wenn vorhabenbedingt eine Qualitätsnorm oder ein Schwellenwert i. S. d. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118/EG (Anlage 2 GrwV) erstmalig überschritten wird. Für Schadstoffe, die den maßgeblichen Schwellenwert bereits im Ist-Zustand überschreiten, stellt jede weitere messbare Erhöhung der Stoffkonzentration eine Verschlechterung dar.¹¹² Darüber hinaus gilt nach dem EuGH, dass die Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle des Grundwasserkörpers genügt, um eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers feststellen zu müssen. Gemäß Anhang V Rn. 2.4 der WRRL muss die Platzierung der Überwachungsstellen nämlich eine kohärente und umfassende Übersicht über den chemischen Zustand des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet ermöglichen. Somit zeigt schon die Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle, dass zumindest bei einem erheblichen Teil eines Grundwasserkörpers eine Verschlechterung des chemischen Zustands im Sinne der WRRL vorliegt.¹¹³

Im Hinblick auf die Anforderungen zur Datengrundlage gilt, dass die ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots, die für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu erfolgen hat, eine Ermittlung des Ist-Zustands der zu bewertenden Wasserkörper voraussetzt und bei fehlender Einstufung ggf. weitere Untersuchungen erforderlich macht.¹¹⁴ Eine vollständige Ermittlung des Ist-Zustands kann (nur) dann unterbleiben, wenn keine vorhabenbedingten Wirkpfade und Wirkfaktoren vorhanden sind, die auf die jeweiligen Qualitätskomponenten einwirken können.¹¹⁵

Die Planfeststellungsbehörde hat den umfassend überarbeiteten Fachbeitrag WRRL sowie das aktualisierte und fortgeschriebene Tausalzgutachten und die aktualisierte und fortgeschriebene Immissionsbezogene Bewertung ergänzend geprüft und schließt sich dem dortigen Ergebnis an, nach dem das Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, unter Berücksichtigung der Ergänzungen bzw. Änderungen hinsichtlich der Straßenentwässerung mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar ist. Soweit die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 11.07.2019 nicht beanstandet worden ist und sich gegenüber der Planfeststellung vom 30.04.2018 auch keine Änderungen ergeben haben, bedarf sie keiner erneuten Darstellung (vgl. dazu auch Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018, Tz. 2.3.3.6.4). Im Übrigen ergibt sich die Vereinbarkeit aus den nachfolgenden Erwägungen:

2.3.3.8.1.2.1 Oberflächenwasserkörper

Im Untersuchungsraum für die A 39, 7. Bauabschnitt, liegen die Oberflächenwasserkörper (OWK) „Aller“ (EU-Code: DE_RW_DENI_14014, FGE Weser), „Bokensdorfer Bach“ (EU-Code:

¹⁰⁹ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 u.a., juris Rn. 480.

¹¹⁰ Ebd., juris Rn. 582.

¹¹¹ EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – Rs. C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391.

¹¹² Ebd., Rn. 109 f.; bereits BVerwG, EuGH-Vorlagebeschluss vom 25.04.2018 – 9 A 16/16, juris Rn. 49.

¹¹³ EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – Rs. C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391, Rn. 113 ff.

¹¹⁴ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 160.

¹¹⁵ Ebd., juris Rn. 163; BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 26.



DE_RW_DENI_14017, FGE Weser), „Kleine Aller“ (EU-Code: DE_RW_DENI_14019, FGE Weser), „Bullergraben“ (EU-Code: DE_RW_DENI_14020, FGE Weser) und „Bruneitzgraben“ (EU-Code: DE_RW_DENI_14021, FGE Weser). Die Einzugsgebiete der OWK Bruneitzgraben, Aller und Bokensdorfer Bach werden von der geplanten Trasse der A 39, 7. Bauabschnitt, nur am Rand gestreift, die Gewässer selbst werden dabei nicht gekreuzt. Das Einzugsgebiet des Bullergrabens wird – einschließlich des Gewässers – auf der gesamten Breite von der A 39, 7. Bauabschnitt, durchquert. Auch die Kleine Aller befindet sich im unmittelbaren Vorhabenbereich der A 39, 7. Bauabschnitt, und verläuft oberhalb des Mündungsbereiches auf wenigen Kilometern entlang der Trasse.

Innerhalb des Planungsgebiets verlaufen zudem weitere Gräben, die als sog. Kleingewässer keine Wasserkörper im Sinne der WRRL (Anhang II, 1.2.1 WRRL; Anlage 1 zu § 3 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 1 Oberflächengewässerverordnung – OGewV, Nr. 2.1) sind, da die Mindestgröße von 10 km² des Einzugsgebiets nicht erreicht wird. Sie sind daher nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms der FGE Weser und nicht berichtspflichtig im Sinne von Art. 5 WRRL. Nach der Rechtsprechung gilt, dass für nicht berichtspflichtige Kleingewässer das Verschlechterungsverbot nicht eigenständig geprüft werden muss, sondern ihm dadurch entsprochen werden kann, dass die Kleingewässer so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht.¹¹⁶ Dementsprechend werden die Kleingewässer bei der nachstehenden Prüfung insofern berücksichtigt, als geprüft wird, ob es in den OWK, denen sie zugeordnet sind, zu Beeinträchtigungen kommen kann.

Die weiteren im Untersuchungsgebiet liegenden Stillgewässer (Teiche, Angelgewässer, Kleingewässer) wurden nicht in das Bewirtschaftungsprogramm nach WRRL aufgenommen und dementsprechend nicht hinsichtlich ihres Zustands bewertet, da sie nicht die Größe von 0,5 km² erreichen und daher keine Seen im Sinne der WRRL sind (Anhang II, Nr. 1.2.2 WRRL).¹¹⁷ Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet gelegenen Stillgewässer können zudem sicher ausgeschlossen werden.

2.3.3.8.1.2.1.1 Beschreibung des Ist-Zustands; Datengrundlagen

Zur Behebung der Beanstandungen des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18, Rn. 158 ff.) wird im überarbeiteten Fachbeitrag WRRL sowie den weiteren wasserfachlichen Unterlagen eine aktualisierte und ergänzte Ermittlung und Beschreibung des Ist-Zustands der o. g., vom Vorhaben potenziell betroffenen OWK vorgenommen, soweit vorhabenbezogene Wirkpfade und Wirkfaktoren vorhanden sind, die auf die jeweiligen Qualitätskomponenten einwirken. Die Beschreibung beruht im Ausgangspunkt auf den dem Bewirtschaftungsplan der FGE Weser für den aktuellen dritten Bewirtschaftungszyklus (2021–2027) sowie den Niedersächsischen Beiträgen hierzu zugrundeliegenden Datenerfassungen, die den Sechsjahreszyklus von 2013 bis 2018 umfassen. Um den Anforderungen der Rechtsprechung an Datenaktualität und -vollständigkeit zu entsprechen, wurden hierüber hinaus aktuelle, noch nicht öffentlich verfügbare behördliche Daten beim NLWKN und beim LAVES einschließlich relevanter Hintergrundinformationen sowie der EQR-Werte und des Datums der Erfassung abgerufen. Fehlende Daten zur Ausgangsbelastung der OWK mit denjenigen straßenrelevanten Stoffen der Anlagen 6, 7 und 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), die trotz der gewählten Niederschlagswasser-Behandlungsmethode negativ beeinflusst werden können, wurden durch die Vorhabenträgerinnen entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Wege eigenständiger Erhebungen in den Jahren 2020/2021 nacherhoben; für den OWK Bullergraben liegen zusätzlich Messungen aus 2022 und 2023, für den OWK Bokensdorfer Bach zusätzlich Fischbestandserfassungen aus 2023 vor.

¹¹⁶ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17, juris Rn. 43 f.; Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, juris Rn. 141. Vgl. jüngst auch EuGH, Urteil vom 25.04.2024 – Rs. C-301/22, ECLI:EU:C:2024:347.

¹¹⁷ Vgl. zur Vereinbarkeit dieses Vorgehens mit der WRRL jüngst EuGH, Urteil vom 25.04.2024 – Rs. C-301/22, ECLI:EU:C:2024:347.



Hiernach stellt sich der Ist-Zustand der potenziell betroffenen OWK wie folgt dar:

Der OWK „Aller“ ist nach dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit (FGE) Weser ein großer sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 15_G) mit einer Länge von 41,78 km, der als erheblich verändert im Sinne der §§ 3 Nr. 5, 28 WHG eingestuft wird. Er liegt im Koordinierungsraum Aller, Planungseinheit Aller/Quelle. Das ökologische Potenzial wird im dritten Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) insgesamt als „unbefriedigend“ bewertet. Dem liegen für die maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten Bewertungen von Makrophyten/Phytobenthos und Fischfauna als „mäßig“ sowie der benthischen wirbellosen Fauna (Makrozoobenthos) als „unbefriedigend“ zugrunde. Die Qualitätskomponente Phytoplankton ist – wie bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK – als nicht relevant eingestuft; sie ist nach Anlage 3 zur OGewV nur bei planktondominierten Fließgewässern zu bestimmen, die im Untersuchungsraum nicht vorliegen.¹¹⁸ Über die dem Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszyklus zugrundeliegenden Daten hinaus wurden im OWK Aller im Rahmen des behördlichen WRRL-Monitorings in den Jahren 2019 bis 2021 weitere Erfassungen der biologischen Qualitätskomponenten vorgenommen, die für die Ermittlung des Ausgangszustands des OWK ebenfalls berücksichtigt worden sind (s. Unterlage [B-]18.6, S. 42 ff.). Die behördliche Einstufung der hydromorphologischen, allgemein physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten, die bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehen sind, ist im Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6) in Tab. 4-1 und in der Immissionsbezogenen Bewertung (Unterlage [B-]18.8) in Tab. 3-1 dargestellt. Der chemische Zustand des OWK Aller ist im dritten Bewirtschaftungszyklus „nicht gut“, Ursache hierfür sind das flächendeckend vorkommende Quecksilber sowie Bromierte Diphenylether (BDE). Als voraussichtlicher Zeitpunkt für die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands wird „nach 2027“ angegeben.

Der OWK „Bokensdorfer Bach“ ist nach dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Weser ein sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 14) mit einer Länge von 6,8 km. Auch er wird als erheblich verändert im Sinne der §§ 3 Nr. 5, 28 WHG eingestuft. Er liegt ebenfalls im Koordinierungsraum Aller, Planungseinheit Aller/Quelle. Das ökologische Potenzial wird im dritten Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) insgesamt als „unbefriedigend“ bewertet. Dem liegen für die maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten Bewertungen von Makrophyten/Phytobenthos und benthischen wirbellosen Fauna (Makrozoobenthos) als „mäßig“ sowie der Fischfauna als „unbefriedigend“ zugrunde. Über die dem Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszyklus zugrundeliegenden Daten hinaus wurden im OWK Bokensdorfer Bach im Rahmen des behördlichen WRRL-Monitorings im Jahr 2020 weitere Erfassungen der biologischen Qualitätskomponenten vorgenommen, die für die Ermittlung des Ausgangszustands des OWK ebenfalls berücksichtigt worden sind (s. Unterlage [B-]18.6, S. 46). Im Mai 2023 wurde zur näheren Erfassung der biologischen Qualitätskomponente Fische zudem eine einmalige (überobligatorische) Watbefischung des Bokensdorfer Bachs durchgeführt, deren Ergebnisse die Vorhabenträgerin mit einem ergänzenden Bericht vom 23.11.2023 in das Verfahren eingeführt hat. Hiernach konnten im Bokensdorfer Bach im Mai 2023 fünf Arten mit insgesamt 66 Individuen erfasst werden, namentlich die Arten Dreistachliger Stichling, Gründling, Hecht, Querder (Bach-/Flussneunauge) und Steinbeißer (vgl. Tab. 1 der Unterlage der Bosch&Partner GmbH vom 23.11.2023). Die Einstufung der hydromorphologischen, allgemein physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten, die bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehen sind, ist im Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6) in Tab. 4-2 und in der Immissionsbezogenen Bewertung (Unterlage [B-]18.8 D) in Tab. 3-2 dargestellt. Ergänzende – sämtlich unauffällige – Aussagen zu den allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten Wassertemperatur, Sauerstoff, pH-Wert, Leitfähigkeit finden sich auch im Bericht zu den Fischbestandserfassungen vom 23.11.2023. Der chemische Zustand des OWK Bokensdorfer Bach ist im dritten Bewirtschaftungszyklus „nicht gut“, Ursache hierfür sind auch hier das flächendeckend vorkommende Quecksilber sowie Bromierte Diphenylether (BDE). Als voraussichtlicher Zeitpunkt für die

¹¹⁸ Vgl. auch FGSV, M WRRL, Ausgabe 2021, S. 14.



Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands wird „nach 2027“ angegeben.

Der OWK „Kleine Aller“ ist nach dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Weser ein sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 15) mit einer Länge von 12,61 km. Auch er wird als erheblich verändert im Sinne der §§ 3 Nr. 5, 28 WHG eingestuft und liegt im Koordinierungsraum Aller, Planungseinheit Aller/Quelle. Das ökologische Potenzial wird im dritten Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) insgesamt als „unbefriedigend“ bewertet. Dem liegen für die maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten Bewertungen von Makrophyten/Phytobenthos und benthischer wirbelloser Fauna (Makrozoobenthos) als „unbefriedigend“ sowie der Fischfauna als „mäßig“ zugrunde. Über die dem Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszyklus zugrundeliegenden Daten hinaus wurden im OWK Kleine Aller im Rahmen des behördlichen WRRL-Monitorings in den Jahren 2019 und 2021 weitere Erfassungen der biologischen Qualitätskomponenten vorgenommen, die für die Ermittlung des Ausgangszustands des OWK ebenfalls berücksichtigt worden sind (s. Unterlage [B-]18.6, S. 49). Die Einstufung der hydromorphologischen, allgemein physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten, die bei die Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehen sind, ist im Fachbeitrag WRRL (Unterlage 18.6) in Tab. 4-3 und in der Immissionsbezogenen Bewertung (Unterlage [B-]18.8) in Tab. 3-3 dargestellt. Der chemische Zustand des OWK Kleine Aller ist im dritten Bewirtschaftungszyklus „nicht gut“, Ursache hierfür sind auch hier das flächendeckend vorkommende Quecksilber sowie Bromierte Diphenylether (BDE). Als voraussichtlicher Zeitpunkt für die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands wird „nach 2027“ angegeben.

Der OWK „Bullergraben“ ist nach dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Weser ein sand- und lehmgeprägter Tieflandbach (Typ 14) mit einer Länge von 6,81 km. Auch er wird, im Koordinierungsraum Aller, Planungseinheit Aller/Quelle liegend, als erheblich verändert im Sinne der §§ 3 Nr. 5, 28 WHG eingestuft. Das ökologische Potenzial wird im dritten Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) insgesamt als „mäßig“ bewertet. Dem liegen für die maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten Bewertungen von Makrophyten/Phytobenthos als „sehr gut“ und von benthischer wirbelloser Fauna (Makrozoobenthos) als „mäßig“ zugrunde. Die Qualitätskomponente der Fischfauna ist in diesem OWK nach dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) nicht relevant, da die Zusammensetzung der Fischartengemeinschaft infolge von Abflussschwankungen großen saisonalen und auch jährlichen Änderungen unterliegt und damit keine valide Bewertung des ökologischen Potentials des OWK ermöglicht (vgl. Unterlage [B-]18.6, S. 50 mit Fn. 23; Unterlage [B-]18.8, S. 7 mit Fn. 16). Über die dem Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszyklus zugrundeliegenden Daten hinaus wurden im OWK Bullergraben im Rahmen des behördlichen WRRL-Monitorings im Jahr 2020 weitere Erfassungen der biologischen Qualitätskomponenten vorgenommen, die für die Ermittlung des Ausgangszustands des OWK ebenfalls berücksichtigt worden sind (s. Unterlage [B-]18.6, S. 51 f.). Die Einstufung der hydromorphologischen, allgemein physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten, die bei die Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehen sind, ist im Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6) in Tab. 4-4 und in der Immissionsbezogenen Bewertung (Unterlage [B-]18.8) in Tab. 3-4 dargestellt. Der chemische Zustand des OWK Bullergraben ist im dritten Bewirtschaftungszyklus „nicht gut“, Ursache hierfür sind auch hier das flächendeckend vorkommende Quecksilber sowie Bromierte Diphenylether (BDE). Als voraussichtlicher Zeitpunkt für die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands wird „nach 2027“ angegeben.

Der OWK „Bruneitzgraben“ ist nach dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Weser ein sandgeprägter Tieflandbach (Typ 14) mit einer Länge von 4,05 km. Auch er wird im Koordinierungsraum Aller, Planungseinheit Aller/Quelle als erheblich verändert im Sinne der §§ 3 Nr. 5, 28 WHG eingestuft. Das ökologische Potenzial wird im dritten Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) insgesamt als „unbefriedigend“ bewertet. Dem liegen für die maßgeblichen biologischen Qualitätskompo-



nenten Bewertungen von Makrophyten/Phytobenthos als „mäßig“ und von benthischer wirbelloser Fauna (Makrozoobenthos) als „unbefriedigend“ zugrunde. Die Qualitätskomponente der Fischfauna ist – ebenso wie im OWK Bullergraben – auch in diesem OWK nach dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) nicht relevant, da die Zusammensetzung der Fischartengemeinschaft infolge von Abflussschwankungen großen saisonalen und auch jährlichen Änderungen unterliegt und damit keine valide Bewertung des ökologischen Potenzials des OWK ermöglicht (vgl. Unterlage [B-]18.6, S. 53 mit Fn. 27; Unterlage [B-]18.8, S. 8 mit Fn. 20). Über die dem Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszyklus zugrundeliegenden Daten hinaus wurden im OWK Bruneitzgraben im Rahmen des behördlichen WRRL-Monitorings im Jahr 2020 weitere Erfassungen der biologischen Qualitätskomponenten vorgenommen, die für die Ermittlung des Ausgangszustands des OWK ebenfalls berücksichtigt worden sind (s. Unterlage [B-]18.6, S. 54). Die Einstufung der hydromorphologischen, allgemein physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten, die bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehen sind, ist im Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6) in Tab. 4-5 und in der Immissionsbezogenen Bewertung (Unterlage [B-]18.8) in Tab. 3-5 dargestellt. Der chemische Zustand des OWK Bullergraben ist im dritten Bewirtschaftungszyklus „nicht gut“, Ursache hierfür sind auch hier das flächendeckend vorkommende Quecksilber sowie Bromierte Diphenylether (BDE). Als voraussichtlicher Zeitpunkt für die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands wird „nach 2027“ angegeben.

Zu den Bewirtschaftungszielen und vorgesehenen Maßnahmen für die OWK wird auf Unterlage [B-]18.6, S.105 ff. sowie die dortige Übersichtstabelle 7-1 verwiesen.

2.3.3.8.1.2.1.2 Verschlechterungsverbot

Der Fachbeitrag WRRL untersucht und bewertet in seiner überarbeiteten und aktualisierten Fassung (Unterlage [B-]18.6) nachvollziehbar und entsprechend dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens der A 39, 7. Bauabschnitt, auf die Bewirtschaftungsziele und Qualitätskomponenten der betroffenen OWK.

Die Unterlage [B-]18.6 ermittelt zunächst die relevanten Wirkfaktoren mit potenziellen Auswirkungen auf die OWK und setzt diese mit den geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Beziehung. Auf dieser Grundlage wird sodann eingeschätzt, ob es einer vertieften Betrachtung der Auswirkungen auf die jeweiligen Qualitätskomponenten der OWK bedarf. Diese methodische Vorgehensweise, die bereits der Vorfassung der Unterlage aus dem Ausgangsverfahren zugrunde lag, wurde vom Bundesverwaltungsgericht nicht beanstandet und steht auch mit den aktuellen fachlichen Standards in Einklang. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Qualitätskomponenten kommt, können nach der Rechtsprechung bei der Prüfung vorhabenbedingter Auswirkungen berücksichtigt werden.¹¹⁹ Dasselbe gilt für gewässerbezogene Maßnahmen, die nicht den Eintritt einer Verschlechterung verhindern können, aber zumindest zu einer Verringerung/Minimierung der nachteiligen Auswirkungen führen und praktisch geeignet sind. Dies bestätigt auch das durch die FGSV herausgegebene „Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung“ (M WRRL).¹²⁰

Soweit die Prüfung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen der A 39, 7. Bauabschnitt, im Ausgangsbeschluss vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 19.07.2018 nicht beanstandet worden ist und sich durch die Umplanung auf Retentionsbodenfilterbecken im hiesigen Verfahren keine Ergänzungen oder Änderungen ergeben, bedarf es keiner erneuten Darstellung. Im Übrigen gelten die folgenden Ausführungen:

¹¹⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris Rn. 456.

¹²⁰ FGSV, M WRRL, Ausgabe 2021, S. 13 unten.



Der Fachbeitrag WRRL identifiziert im Hinblick auf Oberflächenwasserkörper zwei Wirkfaktoren, die im Ergebnis der Vorprüfung einer vertieften Prüfung bedürfen, weil sie potenziell beeinträchtigende Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der betroffenen OWK haben können. Dies ist zum einen der Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen aus Verbrennungsprozessen, Reifenabrieb etc. (Schwermetalle, Polyzyklische aromatische Kohlenstoffe [PAK], Mineralölkohlenwasserstoffe [MKW]) (Unterlage [B-]18.6, S. 74 f.) und zum anderen der mit einer Tausalzaufbringung im Rahmen des Winterdienstes verbundene Eintrag von Chlorid und Cyanid (Unterlage [B-]18.6, S. 75 ff.) in Oberflächengewässer.

2.3.3.8.1.2.1.2.1 Eintrag von straßenspezifischen Schadstoffen in Oberflächengewässer

In den Streckenabschnitten der A 39, 7. Bauabschnitt, in denen eine Versickerung nicht möglich ist, wird das auf den versiegelten Flächen der Autobahn anfallende Niederschlagswasser gesammelt, Retentionsbodenfiltern bzw. Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken zugeführt und aus diesen gedrosselt in Vorfluter eingeleitet. Aus dem Retentionsbodenfilterbecken 1 erfolgt die Einleitung über den Molkegraben als nicht berichtspflichtiges Kleingewässer in den OWK Bruneitzgraben, aus den Retentionsbodenfilterbecken 2, 3 und 4 sowie dem bestehenden Regenrückhaltebecken 5 in den OWK Kleine Aller (vgl. Unterlage [B-]8.4).

Um zu klären, ob es im Abfluss der genannten Entwässerungsanlagen zur Behandlung von Straßenabflüssen zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen kommen kann, wurde auf Veranlassung der Vorhabenträgerin eine immissionsbezogene Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen der Einleitung von behandelten Straßenabflüssen in die OWK bzw. der Versickerung in die GWK durchgeführt (Unterlage [B-]18.8). Dabei wurde entsprechend den im M WRRL dargestellten fachlichen Grundlagen zur Bewertung von Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt, dass ein Großteil der straßenrelevanten Parameter durch die Behandlung des Straßenabwassers in Regenwasserbehandlungsanlagen schon deshalb nicht zu einer Überschreitung der relevanten Umweltqualitätsnormen führen kann, weil aufgrund der Reinigungsleistung die Ablaufkonzentration bzgl. dieser Parameter unterhalb der entsprechenden Umweltqualitätsnorm liegt.¹²¹

Hiernach gehen die Fachgutachter der Vorhabenträgerin nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fachlich zutreffend davon aus, dass für die über das Retentionsbodenfilterbecken 1 erfolgende Einleitung in den OWK Bruneitzgraben lediglich für die Parameter Benzo(a)pyren und Blei auch nach der Behandlung eine Überschreitung der Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) nach Anlage 8 der OGewV möglich ist.¹²² Für diese beiden Parameter wurden daher Mischungsrechnungen für die OWK durchgeführt und es wurde die Restfracht bewertet, die nach Reinigung in die OWK eingeleitet wird (vgl. Unterlage [B-]18.8, S. 11 ff.). Für die Einleitung in den OWK Kleine Aller, die über die Retentionsbodenfilterbecken 2 bis 4 und das Regenrückhaltebecken 5 erfolgt, wurden Mischungsrechnungen hinsichtlich der JD-UQN für die Parameter Kupfer, BSB₅, Gesamt-P, NH₄-N, Cadmium, Nickel, Blei, Fluoranthen, Benzo[a]pyren und DEHP durchgeführt, bei denen angesichts der Mündung des Bruneitzgrabens in die Kleine Aller auch der Abfluss aus dem Retentionsbodenfilterbecken 1 mitberücksichtigt wurde. Für die ZHK-UQN wurden die Parameter Cadmium, Fluoranthen, Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen und Benzo[g,h,i]perylen vertieft geprüft (vgl. Unterlage [B-]18.6, S. 91; Unterlage [B-]18.8, S. 13 ff.). Dem liegt die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich plausible Einschätzung zugrunde, dass die Reinigungsleistung des bestehenden Regenrückhaltebeckens 5 aufgrund der Zuleitung der nicht über Bankett und Böschung versickerten Abflüsse zum Becken über einen Graben der von optimierten Sedimentationsanlagen entspricht.

¹²¹ FGSV, M WRRL, Ausgabe 2021, S. 24.

¹²² FGSV, M WRRL, Ausgabe 2021, S. 23 f. Vgl. auch ifs 2018, Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen, Gutachten, Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH, 04/2018, S. 25 ff., veröffentlicht unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/downloads/gutachten-immissionsbezogene-bewertung-der-einleitung-von-straßenabflüssen-171467.html>.



Da für die im Hinblick auf den OWK Bruneitzgraben zu betrachtenden Parameter Blei und Benzo(a)pyren keine ausreichend aktuellen Daten zur Gewässerkonzentrationen in den OWK im Ist-Zustand vorlagen, hat die NLStBV in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde selbst ein Messprogramm in Auftrag gegeben, um den vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 11.07.2019 zum Ausgangsbeschluss formulierten Anforderungen zu genügen (BVerwG 9 A 13.18, Rn. 160 m. w. N.). Die Messergebnisse sind in Tab. 4-5 der Unterlage [B-]18.8 dargestellt. Nach ihrer Fortschreibung in der Deckblatt-Fassung der Unterlage vom 04.04.2022 liegt für den OWK eine vollständige Jahresganglinie (Messreihe eines 12-Monatszeitraumes) vor. Für den Parameter Benzo(a)pyren ergibt sich für den OWK Bruneitzgraben bereits im Ist-Zustand eine Überschreitung der Jahresdurchschnittskonzentrationen (JD-UQN). Allerdings ist die rein rechnerisch zu ermittelnde prognostizierte Konzentrationserhöhung durch die Einleitung von behandelten Straßenabflüssen für den OWK Bruneitzgraben mit lediglich 0,0073 ng/l so gering, dass sie deutlich innerhalb des Bereichs der Messunsicherheit liegt (Unterlage [B-]18.8, S.21 mit Tab. 4-7 f.; Anlage 2). Per Messung sind Konzentrationsveränderungen nur dann sicher festzustellen, wenn sie größer sind als die Messungenauigkeiten der Analysemethoden. An diese sind nach Anlage 9 Ziff. 1.2 und 1.3 OGewV die Anforderungen zu stellen, dass die erweiterte Messunsicherheit (mit $k = 2$) höchstens 50 % beträgt (ermittelt bei einer Konzentration im Bereich der jeweiligen Umweltqualitätsnorm) und die Bestimmungsgrenzen höchstens 30 % der jeweiligen Umweltqualitätsnorm betragen. Hierüber hinausgehend ist im M WRRL der FGSV, das als Regelwerk der 2. Kategorie (R2) den aktuellen Stand der Technik bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Straßenbauvorhaben mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen wiedergibt, zwischenzeitlich eine Konvention zur Bewertung der Messbarkeit getroffen worden. Die dortige Tabelle 11, anhand derer die Grenze der Messbarkeit definiert wird, enthält Messunsicherheiten für die relevanten Parameter der OGewV, die von anspruchsvollen Laboren erzielt werden können und die Anforderungen der OGewV deutlich übertreffen.¹²³

Die rechnerisch ermittelten Konzentrationserhöhungen für den Parameter Benzo(a)pyren liegen unterhalb der messbaren Konzentrationserhöhung von 0,034 ng/l sowie der Bestimmungsgrenze von 0,05 ng/l (vgl. für die Ermittlung der Messbarkeit und Bestimmungsgrenze Unterlage [B-]18.8, S. 16 f.). Sie liegen ferner innerhalb des im M WRRL in Tab. 11 genannten Bereichs der Messunsicherheit von 20 % des Medians der gemessenen Werte. Die rechnerisch ermittelte Konzentrationserhöhung ist daher für die Beurteilung einer Verschlechterung im Sinne des WHG bzw. der WRRL irrelevant: Das Verschlechterungsverbot ist zwar auf Rechtsfolgen bezogen, knüpft aber gleichwohl an eine nachteilige Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse an, und zwar auch für die Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen in der Wasserphase; auf eine nur rechnerisch ableitbare, gegebenenfalls minimale Erhöhung kann es daher nicht ankommen.¹²⁴

Für den Parameter Blei liegt die Ausgangskonzentration nach den durch die NLStBV veranlassenen Messungen für den OWK Bruneitzgraben mit einer Konzentration von 0,45 µg/l deutlich unterhalb der JD-UQN für Blei von 1,20 µg/l. Die berechnete, durch die vorhabenbedingte Einleitung von Straßenabwässern verursachte Mehrbelastung liegt für den OWK bei 0,0079 µg/l und führt damit nicht zu einer Überschreitung der JD-UQN (resultierende Konzentration: 0,460 µg/l). Hinzu kommt auch bei Blei, dass die rechnerisch ermittelten Konzentrationserhöhungen für den Parameter von 0,0079 µg/l unterhalb der messbaren Konzentrationserhöhung von 0,06 µg/l (bei einer Messgenauigkeit von 5 %) liegt. Auch aus diesem Grund liegt lediglich eine Veränderung vor, die für die Beurteilung einer Verschlechterung im Sinne des WHG bzw. der WRRL irrelevant ist.

Auch für den OWK Kleine Aller wurde mangels ausreichender aktueller Daten zu Konzentrationen im Ist-Zustand ein Messprogramm in Auftrag gegeben, mit dem die Ausgangskonzentrationen für alle zu betrachtenden Parameter erfasst wurden. Mit der fortgeschriebenen Deckblatt-Fassung der Unterlage [B-]18.8 vom 04.04.2022 liegt auch für diesen OWK eine vollständige Jahresganglinie vor. Die Ergebnisse sind in Tab. 4-5 der Unterlage [B-]18.8 dargestellt. Hiernach ergibt sich,

¹²³ FGSV, M WRRL, Ausgabe 2021, S. 33 mit Tabelle 11 sowie Anlage 7.9, S. 67.

¹²⁴ BVerwG, Urteile vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 533; vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, juris Rn. 144; vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 225; vom 04.06.2020 – 7 A 1.18, juris Rn. 110.



dass die JD-UQN für die Parameter Gesamt-P, NH₄-N, TOC aus Anlage 7 OGewV sowie für den Parameter Benzo[a]pyren aus Anlage 8 OGewV bereits im Ausgangszustand überschritten sind. Die für diese Parameter berechneten vorhabenbedingten Konzentrationserhöhungen sind jedoch auch hier jeweils so gering, dass sie weit unterhalb der messbaren Konzentrationserhöhung liegen (s. im Einzelnen Unterlage [B-]18.8, S. 25 sowie die detaillierten Berechnungstabellen in Anlage 4). Die rein rechnerischen Konzentrationserhöhungen begründen damit keine Verschlechterung der bei der Bewertung des ökologischen Potenzials unterstützend heranzuziehenden allgemein physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten oder der für die Bewertung des chemischen Zustands maßgeblichen chemischen Qualitätskomponenten. Bei den Parametern, bei denen die jeweilige JD-UQN im Ausgangszustand unterschritten ist, kommt es vorhabenbedingt aufgrund der ebenfalls nur äußerst geringen Konzentrationserhöhungen jeweils nicht zu Überschreitungen der UQN, so dass es auch insoweit an einer Verschlechterung fehlt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Bewertung des Fachbeitrags WRRL (Unterlage [B-]18.6) an, dass durch den Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen aus Verbrennungsprozessen, Reifenabrieb etc. keine Verschlechterung der Qualitätskomponenten der betroffenen Oberflächenwasserkörper zu erwarten ist.

2.3.3.8.1.2.1.2.2 Tausalz

Ein weiterer potenzieller Wirkfaktor, der nach dem Fachbeitrag WRRL einer vertieften Prüfung bedarf, ist der betriebsbedingte Eintrag von im Winterdienst ausgebrachtem Tausalz in die Oberflächengewässer. Das Chlorid wird beim Winterbetrieb durch das Streumittel auf die Straße gebracht; durch Niederschläge oder Tauwasser wird es in die Entwässerungsanlagen der Autobahn gespült und gelangt auf verschiedenen Eintragspfaden in die angrenzenden Fließgewässer. Da das Chlorid im Straßenoberflächenwasser in gelöster Form vorliegt, kann es bei der Regenwasserbehandlung auch durch den Einsatz von Retentionsbodenfilterbecken nicht zurückgehalten werden. Daher ist im Winterzeitraum von einem erhöhten Chlorid-Eintrag im Rahmen der Straßenentwässerung auszugehen. Im Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7) wurde für alle vom Vorhaben betroffenen OWK untersucht, ob die vorhabenbedingt erhöhte Chloridbelastung zu einer Verschlechterung führt. Obwohl die OGewV für Chlorid keine Orientierungswerte speziell für den Winterdienstzeitraum oder für Spitzenbelastungen vorsieht, wurde darin auch untersucht, welchen Einfluss erhöhter Tausalzeintrag im Winterzeitraum sowie Spitzenbelastungen durch Einleitungen auf die Chloridkonzentration im Gewässer haben.

Neben der zu erwartenden Erhöhung der Chlorid-Konzentration werden in der Immissionsbezogenen Bewertung (Unterlage [B-]18.8) auch die Cyanidbelastungen der OWK untersucht. Cyanid wird dem Tausalz zur Verbesserung der Rieselfähigkeit zugefügt und gelangt so über das Tausalz ebenfalls in das Straßenabwasser. Neuere fachliche Erkenntnisse haben allerdings ergeben, dass das Cyanid-Anion (CN⁻) mit der CAS-Nr. 57-12-5 unter natürlichen Bedingungen nicht aus dem stabilen Natriumhexacyanidoferrat(II) freigesetzt werden kann, als welches das im Tausalz enthaltene Cyanid auftritt. Die Cyanidionen sind hierbei fest an das Eisen gebunden und können lediglich durch starke Säuren abgespalten werden. Diese Form des Cyanids ist der CAS-Nr. 13601-19-9 zugeordnet, die in der OGewV nicht angeführt ist. Dies wird inzwischen auch durch das M WRRL der FGSV bestätigt,¹²⁵ so dass es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde einer näheren Betrachtung nicht (mehr) bedarf. Lediglich äußerst vorsorglich ist darauf zu verweisen, dass sich nach den Ergebnissen der Berechnungen in der Unterlage [B-]18.8 für den Parameter Cyanid auch keine vorhabenbedingten Überschreitungen des Orientierungswertes von 10 µg/l für den guten Zustand nach Anlage 6 OGewV ergeben (vgl. Unterlage [B-]18.8, Tab. 4-10).

Um die Datengrundlage des Tausalzgutachtens für das ergänzende Verfahren auf einen aktuellen Stand zu bringen, hat die NLStBV auch bzgl. des Parameters Chlorid ein Messprogramm mit

¹²⁵ FGSV, M WRRL, Ausgabe 2021, Abschnitt 4.5, S. 30.



monatlichen Messungen zur Ermittlung des Ist-Zustands für die OWK Kleine Aller, Bruneitzgraben, Bullergraben und Bokensdorfer Bach in Auftrag gegeben. Für die OWK lagen bei Erstellung des Tausalzgutachtens Messdaten von Januar bzw. März 2020 bis Februar 2021, für den OWK Bullergraben darüber hinaus auch Messungen aus Februar und März 2022 vor (vgl. Unterlage [B-]18.7, Tab. 4-4). Für die OWK Kleine Aller und Aller liegen darüber hinaus Daten aus dem behördlichen Gewässermonitoring vor; als Messstelle für die chemische Gewässerqualität der Aller dient der Pegel Brennecknbrücke mit Messwerten von 2004 bis 2019.

Im OWK Aller beträgt die vorhandene Chlorid-Belastung im Mittel 82,2 mg Cl/l. Sie liegt damit oberhalb des in der OGewV vom Gewässertyp unabhängig festgelegten Orientierungswerts für das höchste ökologische Potenzial von 50 mg/l und unterhalb des Orientierungswerts für das gute ökologische Potenzial von 200 mg/l. Die Tausalzberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass sich die mittlere Chlorid-Konzentration des OWK durch den Winterdienst auf dem 7. Bauabschnitt der A 39 im Jahresmittel von 82,2 mg/l um ca. 2,4 mg/l auf 84,6 mg Cl/l erhöht (vgl. Unterlage [B-]18.7, S. 38). Es zeigt sich daher, dass die mittlere Chloridbelastung nur marginal erhöht wird. Die prognostizierten Werte liegen weit unterhalb des in der OGewV festgelegten Orientierungswerts von 200 mg/l für gute ökologische Potenzial. Da sich insoweit bereits auf der Ebene der unterstützend heranzuziehenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV) keine verschlechterungsrelevante Veränderung ergibt, kann auch eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden.¹²⁶

Im OWK Bokensdorfer Bach liegt die Ausgangskonzentration von Chlorid nach den von der Vorhabenträgerin veranlassten Messungen bei 55,5 mg/l, also oberhalb des in der OGewV festgelegten Orientierungswerts für das höchste ökologische Potenzial von 50 mg/l und unterhalb des Orientierungswerts für das gute ökologische Potenzial von 200 mg/l. Die Chloridkonzentration steigt infolge des Winterdienstes auf der geplanten A 39, 7. Bauabschnitt, von 55,5 mg/l um 6,6 mg/l auf 62,1 mg/l (Jahresmittelwert) (vgl. Unterlage [B-]18.7, S. 38). Die prognostizierten Werte liegen damit auch hier sehr weit unterhalb des in der OGewV festgelegten Orientierungswerts von 200 mg/l Cl für das gute ökologische Potenzial, dessen Überschreitung zu einem Klassensprung der unterstützenden allgemein-physikalischen Qualitätskomponente des Salzgehalts führen und damit eine nähere Prüfung einer etwaigen Verschlechterung der für das ökologische Potenzial maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten erforderlich machen würde. Auch hier kann eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials des OWK durch den vorhabenbedingten Tausalzeintrag also ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin hat gleichwohl höchst vorsorglich eine Fischbestandserfassung in Auftrag gegeben, die im Mai 2023 durchgeführt worden ist und deren Ergebnisse fachlich im Hinblick darauf bewertet wurden, ob der prognostizierte Anstieg der Chloridkonzentration im Bokensdorfer Bach eine Verschlechterung des Zustands der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna bewirken kann. Dies wird im Ergebnis nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde selbst unter Ansatz höchst vorsorglicher Annahmen fachlich tragfähig und nachvollziehbar verneint. Artspezifische Chlorid-Grenzwerte für die im Bokensdorfer Bach kartierten Arten, ab deren Überschreitung physiologische Schäden auftreten könnten, sind in der OGewV nicht enthalten und auch fachlich noch nicht allgemein etabliert. Letale Folgen für die Fischartengemeinschaft im Bokensdorfer Bach infolge der prognostizierten Erhöhung der Chlorid-Konzentration von 55,5 mg/l auf 62,1 mg/l, die damit weiterhin ganz erheblich unter dem in der OGewV festgelegten Orientierungswert von 200 mg/l Cl für das gute ökologische Potenzial liegt, können ausgeschlossen werden (vgl. LaReG, Stellungnahme vom 18.03.2024). Zudem unterschreitet die prognostizierte Chlorid-Belastung im Bokensdorfer Bach auch diejenige Konzentration, die als aktuell bester Wert der Wissenschaft für eine Erheblichkeitsschwelle selbst in FFH-Gebieten angesehen wird. Im Auftrag der LAWA wurden in den vergangenen Jahren auf der Grundlage der von den Bundesländern im Zuge des Gewässermonitorings zur Umsetzung der WRRL an Fließgewässern erhobenen bundesweiten physikalisch-chemischen und biologischen Daten mittels spezifischer statistischer Methoden gewässerökologische Belastungsschwellenwerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter gem. Anlage 6 OGewV

¹²⁶ Vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn.189.



ermittelt. Dazu wurden statistisch belastbare Zusammenhänge zwischen den allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten (u. a. für Chlorid) und den offiziellen Bewertungsergebnissen für die biologischen Qualitätskomponenten ermittelt, um darauf basierend Schwellenwerte für die Übergänge zwischen einzelnen Bewertungsklassen abzuleiten, die jeweils auf die empfindlichste der biologischen Qualitätskomponenten ausgelegt sind. Dabei wurden für die (deutschen) Fließgewässertypen auch Chlorid-Schwellenwerte für die ökologischen Zustandsklassen 1 bis 4 abgeleitet. Für die sand- und kiesgeprägte Bäche des norddeutschen Tieflands (LAWA-Gewässertyp 14), zu denen der Bokensdorfer Bach gehört, wird in der silikatischen Ausprägung des Gewässers als Schwellenwert 64 mg Chlorid/l für den guten Zustand abgeleitet. Dieser Wert wird von einer Arbeitsgruppe der FGSV derzeit als Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigungen für die FFH-VP diskutiert. Die prognostizierte Chloridkonzentration für den Bokensdorfer Bach von 62,1 mg Cl/l verbleibt damit selbst unter diesem fachlich noch nicht etablierten und nur für FFH-Gebiete diskutierten Vorsorgewert, so dass auch unter diesem – rein vorsorglich betrachteten – Gesichtspunkt eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten sicher ausgeschlossen werden kann.

Im OWK Kleine Aller liegt die Ausgangskonzentration von Chlorid bei 47,6 mg/l, also unterhalb des in der OGewV festgelegten Orientierungswerts für das höchste ökologische Potenzial von 50 mg/l. Infolge des Winterdienstes auf der geplanten A 39, 7. Bauabschnitt, erhöht sich die Chloridkonzentration im OWK von 47,6 mg/l auf 58,7 mg/l (Jahresmittelwert) (vgl. Unterlage [B-]18.7, S. 21). Für die Kleine Aller ist somit eine Veränderung der JD-UQN von Chlorid von < 50 mg/l auf > 50 mg/l (Grenze vom höchsten Potenzial zum guten Potenzial nach Anlage 7 OGewV für den Parameter Chlorid) zu erwarten, so dass es insoweit zu einem Klassensprung der allgemein-physikalischen Qualitätskomponente des Salzgehalts kommt. Da es sich insoweit nur um eine unterstützende Qualitätskomponente für die Bewertung der nach § 5 Abs. 4 Satz 1 OGewV für die Einstufung des ökologischen Zustands oder Potenzials maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten handelt (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV sowie die Überschriften zu den jeweiligen Qualitätskomponenten in Anhang V Ziffer 1.1 WRRL („[...] in Unterstützung der biologischen Qualitätskomponenten“), stellt nicht jede Verschlechterung der Qualitätskomponente des Salzgehalts eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials des OWK dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Veränderungen einer unterstützenden Qualitätskomponente in solchen Fällen vielmehr nur dann eine Verschlechterung zur Folge haben, wenn sie zugleich zu einer Verschlechterung einer der biologischen Qualitätskomponenten führen, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 OGewV für die Einstufung des ökologischen Zustands oder Potenzials maßgebend sind.¹²⁷ In einem solchen Fall ist folglich zu prüfen, ob die Änderung der betroffenen unterstützenden Qualitätskomponente zu Verschlechterungen der biologischen Qualitätskomponenten führen kann. Diese Prüfung wird im Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.7, S. 94 ff.) auf Grundlage einer sehr umfassenden Literaturrecherche zur Salz- und Chloridtoleranz der in der Kleinen Aller vorkommenden Arten vorgenommen. Der Fachbeitrag WRRL kommt auf dieser Grundlage nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gut begründet und fachlich plausibel zu dem Ergebnis, dass eine von der Vorhabenbedingten Erhöhung der Chloridkonzentration um 11,1 mg/l im Jahresmittel ausgehende Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und damit des ökologischen Potenzials im OWK Kleine Aller nicht zu erwarten ist.

Im OWK Bullergraben liegt die Chlorid-Ausgangskonzentration nach den von der Vorhabenträgerin beauftragten Messungen bei 31,5 mg/l, also unterhalb des in der OGewV festgelegten Orientierungswerts für das höchste ökologische Potenzial von 50 mg/l. Infolge des Winterdienstes auf der A 39, 7. Bauabschnitt, steigt die Chloridkonzentration im OWK von 31,5 mg/l auf 46,37 mg/l (Jahresmittelwert) (vgl. Unterlage [B-]18.7, S. 33). Die prognostizierten Werte liegen unterhalb des in der OGewV festgelegten Orientierungswerts für den sehr guten Zustand bzw. das höchste ökologische Potenzial von 50 mg Cl/l, so dass von Chlorid als Parameter der allgemein

¹²⁷ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris Rn. 188 f.



physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten keine für das Verschlechterungsverbot relevante Wirkung auf die biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten ist.

Im OWK Bruneitzgraben liegt die Ausgangskonzentration von Chlorid nach den von der Vorhabenträgerin beauftragten Messungen bei 33,2 mg/l, also ebenfalls unterhalb des in der OGewV festgelegten Orientierungswerts für das höchste ökologische Potenzial von 50 mg/l. Infolge des Winterdienstes prognostiziert das Tausalzgutachten einen Anstieg der Konzentration um 8,7 mg/l Cl auf 41,9 mg/l (Jahresmittelwert) (vgl. Unterlage [B-]18.7, S. 27). Die prognostizierten Werte liegen unterhalb des in der OGewV festgelegten Orientierungswerts für den sehr guten Zustand bzw. das höchste ökologische Potenzial von 50 mg Cl/l, so dass auch hier nicht zu erwarten ist, dass es vorhabenbedingt zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials des OWK kommt.

Auch vor dem Hintergrund etwaig möglicher extremer Belastungen durch kurzzeitige sog. Chloridspitzen ist in keinem der OWK eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten. Unter extremen Bedingungen können durch die direkten Einleitungen aus den Abflüssen der Retentionsbodenfilter kurzzeitig Chloridspitzen in den betroffenen OWK entstehen. Derzeit ist fachlich nicht abschließend geklärt, ob bei OWK, bei denen eine der biologischen Qualitätskomponenten im schlechten Zustand ist, auch kurzzeitige Belastungen durch Chlorid eine Verschlechterung im Sinne der WRRL hervorrufen können. Daher hat die Vorhabenträgerin vorsorglich im Rahmen des Tausalzgutachtens auch Nachweise für Spitzenbelastungen führen lassen. Die Prüfungen konnten dabei auf die OWK Kleine Aller, Bruneitzgraben und Bullergraben beschränkt werden, zumal in die OWK Aller und Bokensdorfer Bach keine direkte Einleitung erfolgt (Unterlage [B-]18.7, S. 13, 37).

Regelungen, die die Einstufung des ökologischen Zustands oder Potenzials von einer bestimmten kurzzeitigen maximalen Spitzenbelastung mit Chlorid abhängig machen und als Maßstab für eine Verschlechterung herangezogen werden könnten, enthält die OGewV nicht. Die in Anlage 7 Nr. 1.1.2 und 2.1.2 OGewV angegebenen maximalen Chloridkonzentrationen von 50 mg Cl/l bzw. 200 mg Cl/l sind vielmehr Mittelwerte als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Auch eine anerkannte Methode zur Beantwortung der Frage, ob kurzzeitige vorhabenbedingte Spitzenbelastungen mit Chlorid zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen können, existiert bisher nicht. Insbesondere gibt es für die Festlegung von Grenzwerten für die Chloridbelastung unterschiedliche methodische Ansätze. Dies wird belegt durch eine vom österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Auftrag gegebene Studie (Wolfram et al., Chlorid – Auswirkungen auf die aquatische Flora und Fauna, Wien 2014). Die Rechtsprechung hat daher den Behörden bei der Entwicklung eigener, fallbezogener Methoden einen erweiterten Spielraum zugestanden, sofern diese eine Methode anwenden, die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist, die angewandten Kriterien definiert werden und deren sachlich untersetzter Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird.¹²⁸ Diesen Anforderungen wird entsprochen, wenn die Richtwerte der genannten österreichischen Chlorid-Studie für die kurzzeitige maximale Chlorid-Konzentration in Gewässern zugrunde gelegt werden, da diese auf einer umfassenden Auswertung von einschlägiger Literatur und Untersuchungen zur Toxizität von Chlorid für aquatische Organismen beruhen.¹²⁹

Das vorgelegte Tausalzgutachten erfüllt diese Anforderungen und legt im Hinblick auf die Spitzenbelastung die bei Wolfram et al. (2014) genannten Richtwerte für noch verträgliche, kurzzeitige maximale Chloridkonzentrationen in Gewässern von 400 bis 600 mg Cl/l über drei Tage zugrunde. Die Berechnungen ergeben, dass in den drei OWK kurzzeitig maximal Chloridspitzenbelastungen von 59 mg Cl/l im OWK Bullergraben, 133 mg Cl/l (bzw. ohne Berücksichtigung der Vermischungswirkung des Absatzbeckens 333 mg Cl/l) im OWK Kleine Aller und 162 mg Cl/l

¹²⁸ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 191.

¹²⁹ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 192.



(ohne Berücksichtigung der Vermischungswirkung des Absatzbeckens 352 mg Cl/l) im OWK Bruneitzgraben entstehen, die sämtlich unter den Richtwerten 400 bis 600 mg Cl/l nach Wolfram et al. (2014) bleiben. Ebenso bleibt die Zeitdauer der extremen Belastung mit fünf Stunden deutlich unterhalb den veranschlagten drei Tage. Die kurzzeitigen Spitzenbelastungen sind demnach nicht als kritisch für die biologischen Qualitätskomponenten anzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach alledem der Bewertung des Tausalzgutachtens und des Fachbeitrags WRRL an, wonach nachteilige Veränderungen des ökologischen Potenzials der vom Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, betroffenen OWK durch Tausalzeintrag nicht zu erwarten sind.

2.3.3.8.1.2.1.2.3 Keine Änderungen infolge des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020

Infolge des seit dem 01.01.2023 geltenden neuen Datensatz KOSTRA-DWD-2020 mit dem Bezugszeitraum 1951–2020 ergibt sich über die vorstehend dargestellten geringfügigen Anpassungen der Straßenentwässerungseinrichtungen hinaus kein weiterer relevanter Anpassungsbedarf. Insbesondere bedurfte es keiner Aktualisierung der Mischungsrechnungen im Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7) sowie der auf Jahresdurchschnittswerte bezogenen Berechnungen in der Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (Unterlage [B-]18.8). Bei den Berechnungen bzgl. des Jahresmittelwertes im stofflichen Nachweis und für die Tausalzeinträge hat die Veränderung der KOSTRA-Daten zu den Regenspenden keine Auswirkungen, da für die Berechnungen bezogen auf den Jahresmittelwert ausschließlich die spezifischen Frachten angesetzt werden, die unabhängig von den Niederschlägen sind.

Bei den Berechnungen bzgl. der zulässigen Höchstkonzentration (ZHK-UQN) im Stofflichen Nachweis werden dagegen die ausgewerteten Regenspenden verwendet, so dass Auswirkungen auf die Berechnungsergebnisse insoweit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Auf entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin dementsprechend auch die Unterlage [B-]18.8 im Hinblick auf die dortigen Prüfungen der ZHK-UQN aktualisiert (vgl. dort S. 28 ff.; Ziffer 4.3). Die Veränderungen bei den Regenabflussspenden des maßgeblichen Gebiets nach KOSTRA-DWD-2020 führen bei den Berechnungen für die ZHK-UQN zu einer etwas größeren über Bankett und Böschung abfließenden Wassermenge. Dies hat ganz geringfügig größere Konzentrationserhöhungen in der Kleinen Aller zufolge (vgl. Unterlage [B-]18.8 (2. DB), Tab. 4-11). An der Bewertung ändert sich hierdurch nichts, da sich weiterhin für keinen Parameter eine Überschreitung der zulässigen Höchstkonzentration ergibt.

2.3.3.8.1.2.1.3 Verbesserungsgebot

Die Fachgutachter der Vorhabenträgerin haben auch die Prüfung, ob der Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, mit dem Verbesserungsgebot nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG vereinbar ist, an die geänderte und ergänzte Planung angepasst. Sie knüpfen hierfür an die im Niedersächsischen Beitrag zum Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der FGE Weser sowie in den Wasserkörpersteckbriefen der Bundesanstalt für Gewässerkunde aufgeführten Maßnahmen für die OWK des Untersuchungsgebiets an (Unterlage [B-]18.6, S. 105). Abgeschätzt wurde, ob die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen von dem Straßenbauvorhaben betroffen sind. Gegen diesen Ansatz bestehen keine rechtlichen Bedenken. Bei der Prüfung, ob die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands gefährdet wird, dürfen Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde an die Maßnahmenprogramme anknüpfen und ihre Prüfung darauf beschränken, ob die darin für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials in den OWK vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden.¹³⁰ Die Fachgutachter haben bei der Fachbehörde NLWKN die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die betroffenen OWK abgefragt, die im Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6, S. 108 ff.) im Einzelnen aufgeführt und erläutert

¹³⁰ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 u.a., juris Rn. 584.



sind. Hierauf wird verwiesen. Der Fachbeitrag WRRL prüft und verneint, dass diese wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die betroffenen OWK durch das Vorhaben be- oder verhindert werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem unverändert an und macht sich diese Bewertung zu eigen. Es ist nachvollziehbar dargestellt, dass die Durchführung und Wirksamkeit der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch das Vorhaben weiterhin nicht erschwert werden. Die Planfeststellungsbehörde bleibt daher bei der insoweit vom Bundesverwaltungsgericht auch nicht beanstandeten Feststellung aus dem Ausgangsbeschluss vom 30.04.2019, dass das Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, auch mit dem Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG vereinbar ist.

2.3.3.8.1.2.1.4 Ergebnis

Im Ergebnis ist nach den ergänzenden Untersuchungen der Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass sich das ökologische Potenzial und der chemische Zustand der betroffenen OWK durch den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, nicht verschlechtern. Zudem werden die für das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials in den OWK vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben nicht behindert bzw. erschwert. In Bezug auf die betroffenen OWK ist das Vorhaben dementsprechend mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des § 27 WHG vereinbar.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG sind nicht erforderlich.

2.3.3.8.1.2.2 Grundwasserkörper

Als einziger Grundwasserkörper (GWK) ist, wie im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 dargestellt (vgl. dort Ziff. 2.3.3.6.4.3.2), nach wie vor der GWK „Ise Lockergestein links“ der FGE Weser (EU-Code: DE_GB_DENI_4_2104) mit einer Fläche von 544,7 km² vom Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, betroffen. Innerhalb des Grundwasserkörpers befindet sich das FFH-Gebiet Vogelmoor als bedeutsames grundwasserabhängiges Landökosystem gem. WRRL.

Der mengenmäßige Zustand des GWK wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft (zurückzuführen insb. auf Nitrat und Pflanzenschutzmittel). Der voraussichtliche Zeitpunkt der Erreichung des Ziels des guten chemischen Zustands wird mit „nach 2045“ angegeben.

2.3.3.8.1.2.2.1 Verschlechterungsverbot

Der Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6, S.) untersucht und bewertet auch in seiner überarbeiteten und ergänzten Fassung nachvollziehbar und entsprechend dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele und Qualitätskomponenten der betroffenen GWK. Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen können dabei zugunsten des Vorhabens berücksichtigt werden.¹³¹

Da die Prüfung des Verschlechterungsverbots für GWK im Gerichtsverfahren zum Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 (BVerwG 9 A 13.18) ausdrücklich unbeanstandet geblieben ist (vgl. Rn. 195 ff.) und sich hinsichtlich der Wirkfaktoren und der potenziellen Auswirkungen auch keine Ergänzungen oder Änderungen ergeben haben, wird insoweit zunächst auf den Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 (dort Abschnitt 2.2.3.6.4.3.2) verwiesen. Im Übrigen gelten die folgenden Ausführungen:

Der EuGH hat im Mai 2020 in einem Urteil zum Neubau der A 33/B 61 im Bereich von Bielefeld („Zubringer Ummeln“) nicht nur den der Überprüfung zugrunde liegenden Ansatz bestätigt, dass für die Beurteilung der Verschlechterung des chemischen Zustands von GWK prinzipiell derselbe Maßstab gilt wie bei OWK, also eine Verschlechterung vorliegt, wenn vorhabenbedingt eine Qualitätsnorm oder ein Schwellenwert i. S. d. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/1 (Anlage 2 GrwV)

¹³¹ OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris Rn. 456.



erstmalig überschritten wird oder – bei bereits eingetretener Überschreitung des Schwellenwertes im Ist-Zustand – eine weitere (messbare) Erhöhung der Stoffkonzentration hinzutritt.¹³² Zusätzlich wurde angenommen, dass die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen sind,¹³³ wobei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein solche Messstelle zu berücksichtigen sind, die Teil des repräsentativen Überwachungsnetzes sind.¹³⁴ Die Vorhabenträgerin hat vor diesem Hintergrund im Rahmen der Immissionsbezogenen Bewertung (Unterlage [B-]18.8) die vorhabenbedingte Konzentrationserhöhung untersuchen lassen, die sich in dem Teil des Grundwasserkörpers, der im Grundwasserabstrombereich der Trasse liegt, ergibt (Unterlage [B-]18.8, S. 31 ff.).

Um mögliche Auswirkungen von versickernden Straßenabflüssen auf den chemischen Zustand eines GWK abzuschätzen, welche sich ausschließlich im Abstrombereich der Trasse ergeben können, haben die Fachgutachter zunächst den potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens mithilfe einer Kombination von Daten zur Lage der Trasse, der Grundwasserfließrichtung und der Grenzen der betroffenen GWK festgelegt (Verschneidung des Plans der Grundwasseroberfläche durch Isohypsen¹³⁵ mit dem Lageplan des jeweiligen GWK zur Ermittlung der Fließrichtung des Grundwassers und des Gefälles, kombiniert mit dem Lageplan der Trasse zur Feststellung des potentiellen Wirkungsbereichs). Als Ausgangskonzentration wurden die jeweiligen Werte zum Ist-Zustand bzgl. der Chloridbelastung an den GW-ÜWS zugrunde gelegt, die repräsentativ für den potenziellen Wirkungsbereich der Straße sind, und es wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass sich die im Winterdienst aufgebrauchte Chloridfracht durchmischt und in dem potenziellen Wirkungsbereich gleichmäßig verteilt. Die resultierende Konzentration im GWK ergibt sich aus der Ausgangskonzentration im GWK und der Konzentrationserhöhung, wobei zugrunde gelegt wird, dass die versickernden Straßenabflüsse durch den Grundwasserabfluss verdünnt werden. Zur Ermittlung der Verdünnung wird vereinfacht die mittlere Grundwasserneubildung berechnet; der Grundwasserzustrom aus dem Anstrombereich der Straße bleibt dagegen auf der sicheren Seite unberücksichtigt (s. Unterlage [B-]18.8, S. 31 ff.).

Die tatsächlich mit Straßenabflüssen belastete Fläche des GWK Ise Lockergestein links ist 41,4 km² groß (7,6 % der Gesamtfläche des GWK). In diesem Grundwasserabstromfeld gibt es eine repräsentative Messstelle mit einem Ausgangswert für Chlorid (Jahresmittel der jährlichen Messungen 2018-2020) von 28,7 mg Cl/l. Der durchschnittliche jährliche Chlorideintrag in den GWK ist entsprechend dem Tausalzgutachten mit 185.651 kg Cl, die Grundwasserneubildung mit 150 mm/a angesetzt. Die mittlere Erhöhung der Chloridkonzentration im Bereich des Grundwasserabstroms beträgt 29,9 mg Cl/l und führt damit zu einem Prognosewert von 58,6 mg Cl/l. Der Schwellenwert von 250 mg Cl/l der Anlage 2 der GrwV bleibt deutlich unterschritten (s. Unterlage [B-]18.8, S. 34).

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diese Prüfung nachvollzogen und bewertet und ist zu der Einschätzung gelangt, dass damit auch die durch das Urteil des EuGH in der Rs. C-535/18 hin-zugetretenen Anforderungen hinsichtlich der Berücksichtigung der Werte an den einzelnen Grundwasser-Überwachungsstellen überzeugend überprüft worden sind. Die Bewertung der Unterlage [B-]18.8, dass durch den Tausalzeintrag in den GWK keine relevanten Auswirkungen auf den chemischen Zustand zu erwarten sind, trifft damit unverändert zu. Der Gerichtshof gibt lediglich vor, dass die an jeder repräsentativen Grundwasser-Überwachungsstelle¹³⁶ gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen sind, verhält sich aber nicht unmittelbar zur Methode, anhand

¹³² EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – Rs. C-535/18, Rn. 109 f.; bereits BVerwG, EuGH-Vorlage v. 25.04.2018 – 9 A 16/16, juris Rn. 49.

¹³³ EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – Rs. C-535/18, Rn. 119.

¹³⁴ BVerwG, Urteil vom 21.11.2023 – 9 A 11/21, juris Rn. 49.

¹³⁵ Grundwassergleiche, Grundwasserhöhengleiche (Grundwasserisohypse) bezeichnet eine Verbindungslinie gleicher (Standrohrspiegel-)höhen einer Grundwasserdruckfläche.

¹³⁶ Vgl. zur Begrenzung auf Messtellen, die Teil des repräsentativen Überwachungsnetzes sind BVerwG, Urteil vom 21.11.2023 – 9 A 11/21, juris Rn. 49.



derer zusätzliche Belastungen zu ermitteln sind. Eine anerkannte fachliche Methode zur Beantwortung dieser Frage existiert bisher nicht. Insofern sind unterschiedliche Ansätze denkbar (vgl. Unterlage [B-]18.8, S. 31). Die Rechtsprechung hat den Behörden in vergleichbaren Fällen bei der Entwicklung eigener, fallbezogener Methoden einen erweiterten Spielraum zugestanden, sofern diese eine Methode anwenden, die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist, die angewandten Kriterien definiert werden und deren sachlich untersetzter Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird.¹³⁷ Diesen Anforderungen entspricht der verwendete Ansatz, da dieser berücksichtigt, dass die behördlichen Überwachungsstellen für ein bestimmtes Einzugsgebiet und nicht nur für einen Punkt des GWK repräsentativ sind: Die Grundwasser-Überwachungsstellen sind nach Anhang V Rn. 2.4 WRRL so zu wählen, dass sie eine kohärente und umfassende Übersicht des chemischen Zustandes des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet geben. Zu diesem Zweck sind in dieser Vorschrift verschiedene Kriterien für die Auswahl der Überwachungsstellen vorgesehen, die, wie durch Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2006/118 bestätigt wird, repräsentative Überwachungsdaten liefern müssen. Dementsprechend wird bei dem gewählten Ansatz davon ausgegangen, dass die Ausgangskonzentration für dieses Einzugsgebiet und so auch für den potenziellen Wirkungsbereich als repräsentativ gilt. Die Methode wird als zielführender betrachtet, weil ihre Ergebnisse nicht von der zufälligen Lage der repräsentativen Messstellen zum geplanten Vorhaben abhängig sind. Der Ansatz ist zudem in doppelter Hinsicht konservativ gewählt, als die ausgebrachte Tausalzmenge ohne Abzüge z. B. durch Adhäsion, Adsorption oder Absorption vollständig in der Durchmischungsrechnung zum Grundwasserpfad betrachtet wird und in der Durchmischungsrechnung nicht der den Grundwasserpfad begründende Anstrom des Grundwassers auf die Trasse, sondern nur der Teilbereich des GWK im Abstrombereich und nur die auf diesen Teilbereich entfallende Grundwasserneubildung berechnet wird. Damit lässt sich bewerten, ob bei Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle im Sinne des EuGH „zumindest bei einem erheblichen Teil“¹³⁸ des betroffenen Grundwasserkörpers eine Verschlechterung des chemischen Zustands im Sinne der WRRL vorliegt.

Weiterhin gilt daher insgesamt, dass der Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, mit dem Verschlechterungsverbot des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vereinbar ist, da sich potenziell beeinträchtigende Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des einzigen betroffenen GWK ausschließen lassen.

2.3.3.8.1.2.2.2 Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot

Hinsichtlich der Frage, ob der Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, mit dem Verbesserungsgebot nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG für den betroffenen GWK vereinbar ist, haben sich gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 keine Änderungen ergeben.

Für den GWK „Ise Lockergestein links“ wurde das Ziel eines guten mengenmäßigen Zustands bereits erreicht. Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers verändert sich durch das Vorhaben nicht (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Im Hinblick auf den chemischen Zustand steht die Zielerreichung für den GWK „Ise Lockergestein links“ noch aus. Der Fachbeitrag WRRL wurde insoweit um die Prüfung ergänzt, ob die im Maßnahmenprogramm für die Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden. Es wurde geprüft, ob trotz der Auswirkungen des Vorhabens deren Realisierung für den GWK im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 weiterhin möglich ist. Dabei wurden auch die Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und bleibt im Anschluss an die Prüfung im Fachbeitrag WRRL bei der Einschätzung, dass das Vor-

¹³⁷ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13/18, BVerwGE 166, 132 Rn. 191.

¹³⁸ EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – Rs. C-535/18, Rn. 115.



haben die Realisierung der geplanten Maßnahmen nicht behindert und daher mit dem Verbesserungsgebot vereinbar ist. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung für diesen Autobahnabschnitt überdies mehrere Maßnahmen wie beispielsweise die Entwicklung von Extensivgrünland mit Verzicht auf den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln vorsieht, die positive Wirkungen für den chemischen Zustand des GWK aufweisen (Unterlage [B-]18.6, S. 106).

Das Gebot der Trendumkehr nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist für das Vorliegen des Neubaus der A 39, 7. Bauabschnitt, nicht einschlägig. Im dritten Bewirtschaftungsplan wird die Bewertung der Güte des GWK „Ise Lockergestein links“ mit „Im Risiko“ auf Nitrat sowie Pflanzenschutzmittel- und Metabolitenfunde gestützt. Diese gehören nicht zu den straßenspezifischen Schadstoffen (vgl. auch Unterlage [B-]18.6, S. 58).

2.3.3.8.1.2.2.3 Ergebnis

Nach dem Ergebnis der ergänzenden Betrachtung gilt, dass der gute mengenmäßige Zustand des GWK „Ise Lockergestein links“ sich durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Das Vorhaben führt auch nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands. Auch die Erreichung bzw. Erhaltung eines guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustands wird nicht beeinträchtigt. Einer Trendumkehr steht das Vorhaben nicht entgegen. In Bezug auf die betroffenen GWK ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des § 47 WHG vereinbar.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

2.3.3.8.2 Ortsumfahrung Ehra

Auch die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra, bestehend aus der teilverlegten B 248 und der teilverlegten L 289, stehen bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Zudem sind auch diese Vorhaben – auch im Zusammenwirken mit dem 7. Bauabschnitt der A 39 – mit den aus der WRRL folgenden Bewirtschaftungszielen des Verschlechterungsverbots sowie des Verbesserungsgebots und (nur für Grundwasserkörper) des Trendumkehrgebots gemäß §§ 27, 47 WHG vereinbar.

2.3.3.8.2.1 System der Straßenentwässerung

2.3.3.8.2.1.1 Beschreibung des Systems der Straßenentwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser von den Flächen der L 289 und der B 248 kann von Bau-km 100+22 bis zum Bauende bei Bau-km 103+583 aufgrund von versickerungsfähigen Mittelsanden breitflächig über Bankett und Böschung versickert werden. Das eventuell am Dammfuß austretende Sickerwasser wird in Mulden gesammelt und an das nächste bestehende Grabensystem angeschlossen. Aufgrund des gut versickerungsfähigen Bodens ist in diesem Abschnitt kein Austritt von Sickerwasser zu befürchten (vgl. Unterlage [B-]18.1).

Lediglich im Abschnitt der L 289 östlich des Bullergrabens (VB-GW. 35) von Bau-km 100+000 bis Bau-km 100+122 ist eine Versickerung des auf der versiegelten Fläche der L 289 anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der bindigen Bodenverhältnisse nicht möglich. Insoweit erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) eine Zuführung des anfallenden Oberflächenwassers zu den am Böschungsfuß befindlichen Gräben bzw. Mulden und über diese eine Einleitung in den Bullergraben bei Bau-km 100+122 (vgl. Unterlage [A-]8.4, hier Einleitstelle E6). Vor der Einleitung werden die Straßenabwässer über ein im Zuge des ergänzenden Verfahrens zusätzlich vorgesehenes Rigolensystem unter der geplanten Straßenseitenmulde mit Ableitung in den Bullergraben über eine Drainage DN 150 gereinigt, dessen Reini-



gungsleistung der von Retentionsbodenfilteranlagen entspricht. Der Versickerweg mit entsprechendem Filtermaterial beträgt je nach Gelände- und Muldenhöhe zwischen 50 und 90 cm (vgl. Unterlage [B-]18.1, Unterlage [A-]14.2, Blatt Nr. 25).

Auch das System der Straßenentwässerung der beiden Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra entspricht damit dem Stand der Technik.

2.3.3.8.2.1.2 Modifikationen infolge des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020

Auch hinsichtlich des Systems der Straßenentwässerung der Ortsumfahrung Ehra hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin vor dem Hintergrund der Geltung des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020 mit dem Bezugszeitraum 1951–2020 (vgl. hierzu bereits oben Tz. 2.3.3.8.1.1.2) aufgefordert, die vorgelegten Planunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob die Straßenentwässerungseinrichtungen mit Blick auf die neuen Datensätze nach KOSTRA-DWD-2020 weiterhin hinreichend dimensioniert sind.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu die ergänzende Untersuchung „Prüfung KOSTRA-DWD 2020“ mit Stand vom 10.04.2024 vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde geprüft hat und deren Ergebnisse sie sich zu eigen macht. Hiernach ergibt sich, dass der neue Datensatz KOSTRA-DWD-2020 für die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra zu keinen relevanten Änderungen bei der Versickerung und der erforderlichen Regenwasserbehandlung führt. Einzig am Bauanfang der Ortsumfahrung Ehra wird – wie vorstehend dargestellt – nicht der gesamte Oberflächenwasserabfluss der befestigten Flächen über Bankett, Böschung und Gräben direkt versickert. Der Graben wird aber so ausgeführt, dass anfallendes Oberflächenwasser dort gesammelt wird und zeitversetzt in das darunterliegende Mulden-Rigolen-System sickert, das anschließend in den Bullergraben mündet.

2.3.3.8.2.2 Gewässerausbau durch Überbauung und Anpassung des Bullergrabens

Der Ausbau von Gewässern bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG definiert dabei „Gewässerausbau“ als die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dazu gehört auch die Überbauung von Gewässern, sofern sie einen gewissen Umfang erreicht. Gewässerausbauten sind im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses gem. §§ 17c FStrG, 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 68 WHG planfestzustellen.

2.3.3.8.2.2.1 Überbauung und Anpassung des Bullergrabens

Die Planunterlagen sehen vor, dass im Zuge der Verlegung der L 289 bei Bau-km 100+122 ein neues Bauwerk zur Unterführung des Bullergrabens hergestellt wird (Bauwerk Nr. 07.01a, Unterführung Bullergraben). Das Unterführungsbauwerk ist im Regelungsverzeichnis mit einer Breite zwischen den Geländern von > 13,30 m, einer lichten Weite LW von > 5,60 m und einer lichten Höhe LH > 1,50 m ausgebildet (Regelungsverzeichnis, Unterlage [A-]11, Blatt 25, Lfd. Nr. 1b.02). Das vorhandene Bauwerk wird vollständig zurückgebaut (Regelungsverzeichnis, Unterlage [A-]11, Lfd. Nr. 1b.03). Der Verlauf des Bullergrabens selbst muss im Zuge dieser Überbauung auf beiden Seiten der L 289 auf einer Länge von jeweils 20 m geringfügig verlegt bzw. angepasst werden (Regelungsverzeichnis, Unterlage [A-]11, Lfd. Nr. 1b.04).

Im Jahr 2019 wurde das Unterführungsbauwerk in Ausnutzung der sofortigen Vollziehbarkeit des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 bereits hergestellt und für den Verkehr freigegeben. Die lichte Weite zwischen den Widerlagern beträgt 5,61 m und die lichte Höhe für die Station 0+012,000 auf der östlichen Seite 1,33 m und auf der westlichen Seite 1,64 m zwischen Unterkante des Überbaus und der jeweiligen Berme (vgl. Stellungnahme der Vorhabenträgerin bezüglich des Ingenieurbauwerks BW 07.01a vom 21.11.2023 sowie Unterlage [A-]9.4,



Maßnahmenblatt 1.1a V_{CEF}). Das vorhandene Bauwerk, das eine lichte Höhe von 1,40 m, eine lichte Weite von 2,50 m und eine Unterführungslänge von 11,60 m hatte, wurde zurückgebaut.

Die Gewässerausbaumaßnahme wird als notwendige Folgemaßnahme der Vorhaben von der straßenrechtlichen Planfeststellung erfasst. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist sie an den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG zu messen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.

Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen nicht zu erwarten. Durch Rückbau des früheren und die Errichtung des neuen Bauwerks zur Unterführung des Bullergrabens tritt keine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse ein. Auch andere negative Auswirkungen sind mit der Maßnahme nicht verbunden. Auch die notwendige Anpassung des Bullergrabens an den Verlauf der L 289 auf einer Strecke von ca. 20 m beeinträchtigt das Wohl der Allgemeinheit nicht. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ausgeschlossen werden.

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung eines Gewässerausbaus zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser. Die Querung des Bullergrabens und seine Anpassung sind mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG (sowie Art. 4 Abs. 1 der WRRL) vereinbar. Verstöße gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot sind dadurch nicht zu besorgen (vgl. auch Fachbeitrag WRRL, Unterlage [B-]18.6, Nr. 5.1.3 und 5.1.5). Der Bau des Überführungsbauwerks erfolgt unter den Vorgaben der RiStWag. Beeinträchtigungen des Gewässers während der Bauphase werden durch die Maßnahme 4.2 V („Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase“) minimal gehalten. Durch die Gewährleistung einer ausreichenden Breite und Höhe des Bauwerks wird die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos nicht behindert. Die Anpassung des Bullergrabens auf einer Länge von 20 m im Bereich des Bauwerks ist aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht geeignet, eine messbare Verschlechterung des OWK Bullergraben mit einer Gesamtlänge von 6,81 km auszulösen.

Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG stehen dem Gewässerausbau nicht entgegen. Für die Vereinbarkeit des Bauwerks mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird auf Tz. 2.3.3.7.2.5.1 verwiesen.

2.3.3.8.2.2 Straßenentwässerungsbauwerke

Im Zuge der Errichtung der Ortsumfahrung Ehra werden einige Gräben vom Vorflutsystem abgeschnitten. Insoweit ist die Herstellung von Ersatzgewässern vorgesehen. Zudem werden entlang der Trasse Gräben, Mulden sowie ein Mulden-Rigolen-System zu Zwecken der Entwässerung errichtet. Diese Maßnahmen werden als notwendige Folgemaßnahmen des Vorhabens von der Planfeststellung erfasst. Ob und in welchem Umfang sie nach den Maßstäben des WHG planfeststellungsbedürftig wären, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Folgemaßnahmen erfüllt. Insbesondere wird das Allgemeinwohl dadurch nicht beeinträchtigt, zumal sie dazu dienen, die Ableitfunktionen des vorhandenen Entwässerungssystems herzustellen oder zu erhalten. Auch sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands der bereits vorhandenen Gewässer werden vermieden. Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 WHG werden erfüllt.



2.3.3.8.2.3 Schutz von Wasserschutzgebieten

Die Ortsumfahrung Ehra verläuft durch die Weitere Schutzzone IIIB eines vorhandenen Wasserschutzgebietes sowie zweier in Ausweisung befindlicher Trinkwassergewinnungsgebiete.

Von der Teilverlegung der L 289 und der B 248 ist zunächst das festgesetzte Wasserschutzgebiet Westerbeck betroffen.¹³⁹ Bei den ebenfalls von den Vorhaben betroffenen Gebieten Rühren und Brackstedt/Weyhausen handelt es sich um sog. Trinkwassergewinnungsgebiete, die nicht durch Verordnung ausgewiesen sind, aber der hydrogeologischen Abgrenzung eines Wassergebiets entsprechen. Für die Gewinnungsgebiete ist die Aufstellung einer Schutzgebietsverordnung angestrebt, aber bisher noch nicht erfolgt. Gleichwohl lassen sich die Gebiete ebenso wie das ausgewiesene Schutzgebiet nach § 51 Abs. 2 WHG in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen einteilen. Grundlage hierfür sind die „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser“, Stand: März 2021, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).¹⁴⁰ Danach liegt das Vorhaben sowohl im Hinblick auf das ausgewiesene Wasserschutzgebiet „Westerbeck“ als auch im Hinblick auf das Trinkwassergewinnungsgebiet Rühren in der sog. weiteren Schutzzone III, die vor mittel- oder langfristigen Beeinträchtigungen schützen soll. Das Wasserschutzgebiet „Westerbeck“ wird von Bau-km 100+000 bis 101+100, das Trinkwassergewinnungsgebiet Rühren von Bau-km 100+100 bis 103+583 jeweils in der Schutzzone III B durchquert; das Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen ist zwar abgegrenzt, aber noch nicht zониert. Nach § 4 Nr. 25 Wasserschutzgebietsverordnung Westerbeck ist der „Neubau oder Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Parkplätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen“ in der Schutzzone III B uneingeschränkt zulässig. Für die nicht rechtsförmig ausgewiesenen Wassergewinnungsgebiete Rühren und Brackstedt/Weyhausen kann nichts anderes gelten.

Bei der Planung der Entwässerung wurden die Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag), Ausgabe 2016“ bereits berücksichtigt. Mit der Nebenbestimmung unter Tz. 1.1.4.1.5 wird die Einhaltung der RiStWag bei der Planung und Unterhaltung der teilverlegten L 289 und B 248 zusätzlich verbindlich angeordnet.

2.3.3.8.2.4 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG

Die Planfeststellungsbehörde hat den umfassend überarbeiteten Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6) sowie das aktualisierte und fortgeschriebene Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7) und die aktualisierte und fortgeschriebene Immissionsbezogene Bewertung (Unterlage [B-]18.8) auch insoweit geprüft, als darin die potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen der Teilverlegung der B 248 und der Teilverlegung der L 289 (Ortsumfahrung Ehra) beschrieben und bewertet werden. Im Ergebnis dieser Prüfung steht auf Grundlage der genannten Unterlagen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Planungen für die teilverlegte B 248 und die teilverlegte L 289, die gemeinsam die Ortsumfahrung Ehra bilden, in ihrer geänderten und nunmehr selbstständigen Form mit dem aus der WRRL folgenden Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot (§§ 27, 47 WHG) in Einklang stehen.

2.3.3.8.2.4.1 Oberflächenwasserkörper

Die Vorhaben der Teilverlegung der B 248 und der Teilverlegung der L 289 führen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands der potenziell von

¹³⁹ Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westerbeck der Stadtwerke Wolfsburg vom 31.03.1992, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wolfsburg S. 97, in der Fassung der Verordnung zur Änderung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westerbeck der Stadtwerke Wolfsburg vom 17.10.2006, Amtsblatt für den Kreis Gifhorn, S. 451, im Folgenden: „Wasserschutzgebietsverordnung Westerbeck“.

¹⁴⁰ DVGW W 101 (A), Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, März 2021.



den Vorhaben betroffenen OWK. Zudem wird die Umsetzung der im Maßnahmenprogramm 2021–2027 für die Oberflächengewässer der Flussgebietseinheit Weser bzw. im Niedersächsischen Beitrag zu diesem Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen durch die Vorhaben weder verhindert noch erschwert.

2.3.3.8.2.4.1.1 Verschlechterungsverbot

Durch die Ortsumfahrung Ehra werden die OWK „Bullergraben“ (EU-Code: DE_RW_DENI_14020) und „Bruneitzgraben“ (EU-Code: DE_RW_DENI_14021) betroffen. Für eine Beschreibung des Ist-Zustands der beiden OWK wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8.1.2.1.1 dieses Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses verwiesen.

Der Fachbeitrag WRRL untersucht und bewertet in seiner überarbeiteten und aktualisierten Fassung (Unterlage [B-]18.6) nachvollziehbar und entsprechend dem im M WRRL der FGSV niedergelegten aktuellen fachlichen Erkenntnisstand die potenziellen Auswirkungen der Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra auf die Bewirtschaftungsziele und Qualitätskomponenten der beiden betroffenen OWK. Ebenso wie für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt, werden in der Unterlage [B-]18.6 auch für die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra zunächst die relevanten Wirkfaktoren mit potenziellen Auswirkungen auf die OWK ermittelt und mit den geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Beziehung gesetzt. Auf dieser Grundlage wird sodann eingeschätzt, ob es einer vertieften Betrachtung der Auswirkungen auf die jeweiligen Qualitätskomponenten der OWK bedarf (vgl. zur Übereinstimmung dieses methodischen Ansatzes mit den aktuellen fachlichen Standards des M WRRL oben Tz. 2.3.3.8.1.2.1.2).

Der Fachbeitrag WRRL identifiziert im Hinblick auf Oberflächengewässer auch für die Ortsumfahrung Ehra zwei Wirkfaktoren, die im Ergebnis der Vorprüfung einer vertieften Prüfung bedürfen, weil sie potenziell beeinträchtigende Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der betroffenen OWK haben können. Dies ist zum einen der Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen in den OWK Bullergraben (Unterlage [B-]18.6, S. 74 f.) und zum anderen der mit einer Tausalzaufbringung im Rahmen des Winterdienstes verbundene Eintrag von Chlorid in die OWK Bullergraben und Bruneitzgraben (Unterlage [B-]18.6, S. 75 ff.) (vgl. auch die tabellarische Zusammenstellung in Unterlage [B-]18.6, Tab. 5-2 auf S. 80). Im Hinblick auf beide Wirkfaktoren werden im überarbeiteten Fachbeitrag WRRL sowie in den überarbeiteten bzw. neu erstellten ergänzenden Gutachten (Unterlagen [B-]18.7 und [B-]18.8) dabei vorsorglich nicht mehr nur die Flächendifferenzen gegenüber den Straßenflächen der B 248 und der L 289 im Bestand zugrunde gelegt, sondern die vollständigen an den Bullergraben und den Bruneitzgraben angeschlossenen Fahrbahnflächen der Ortsumfahrung Ehra zugrunde gelegt (vgl. Unterlage [B-]18.6, S. 12; Unterlage [B-]18.7, S. 3; Unterlage [B-]18.8, S. 1). Die entsprechenden Flächen sind der Unterlage [A-]18.2.1 entnommen und in der Anlage 1 zur Immissionsbezogenen Bewertung (Unterlage [B-]18.8) nochmals zusammengestellt. Dieses höchst vorsorgliche Vorgehen, das nach den Vorgaben des M WRRL der FGSV (dort Kap. 4.3.2.5, S. 28) nicht erforderlich gewesen wäre, hat zur Folge, dass die vorhabenbedingten Wirkungen der Ortsumfahrung Ehra erheblich überschätzt werden und die Ergebnisse der Untersuchungen damit deutlich auf der sicheren Seite liegen.

2.3.3.8.2.4.1.1.1 Eintrag von straßenspezifischen Schadstoffen in Oberflächengewässer

Das Niederschlagswasser von der teilverlegten B 248 und der teilverlegten L 289 wird, wie vorstehend dargelegt (s. Tz. 2.3.3.8.2.1), ganz überwiegend versickert. Lediglich im Abschnitt der L 289 östlich des Bullergrabens (VB-GW. 35) von Bau-km 100+000 bis Bau-km 100+122 ist eine Versickerung des auf der angeschlossenen versiegelten Fläche von lediglich 0,09 ha anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der bindigen Bodenverhältnisse nicht möglich. Insoweit erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) eine Einleitung über ein Mulden-Rigolensystem in den Bullergraben und im weiteren Verlauf in die Kleine Aller (vgl. Unterlage [A-]8.4 D; Unterlage [A-]5, Blatt 1b).



Um zu bewerten, ob es infolge dieser Einleitung zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen kommen kann, wurde auf Veranlassung der Vorhabenträgerin eine immissionsbezogene Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen der Einleitung von behandelten Straßenabflüssen in die OWK durchgeführt, die auch die Wirkungen der Ortsumfahrung Ehra untersucht (Unterlage [B-]18.8). Dabei wurde entsprechend den im M WRRL dargestellten fachlichen Grundlagen zur Bewertung von Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt, dass ein Großteil der straßenrelevanten Parameter aufgrund der Entwässerung über ein Mulden-Rigolen-System schon deshalb nicht zu einer Überschreitung der relevanten Umweltqualitätsnormen führen kann, weil aufgrund der Reinigungsleistung die Ablaufkonzentration bzgl. dieser Parameter unterhalb der entsprechenden Umweltqualitätsnorm liegt. Die Reinigungswirkung des geplanten Mulden-Rigolen-Systems entspricht der von Retentionsbodenfilterbecken, da die gleichen Reinigungsprozesse ablaufen. Aus der Einleitung von Straßenabflüssen resultierende Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen sind daher von vornherein nur für die Parameter Benzo(a)pyren und Blei möglich (Unterlage [B-]18.6, S. 99; Unterlage [B-]18.8, S. 11 f.).¹⁴¹

Da für diese Parameter keine ausreichend aktuellen Daten zur Gewässerkonzentrationen im Ist-Zustand des OWK Bullergraben vorlagen, hat die NLStBV in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde selbst ein Messprogramm in Auftrag gegeben, um den vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 11.07.2019 zum Ausgangsbeschluss formulierten Anforderungen zu genügen (BVerwG 9 A 13.18, Rn. 160 m. w. N.). Die Messergebnisse sind in Tab. 4-5 der Unterlage [B-]18.8 dargestellt. Nach ihrer Fortschreibung in der Deckblatt-Fassung der Unterlage vom 04.04.2022 liegen für den OWK eine vollständige Jahresganglinie (Messreihe eines 12-Monatszeitraumes) sowie weitere Daten aus Februar und März 2022 vor. Für den Parameter Benzo(a)pyren ergibt sich für den OWK Bullergraben eine Ausgangskonzentration von 0,000025 µg/l, die unterhalb der in Anlage 8, Tab. 2 der OGewV festgelegten Umweltqualitätsnorm in Form einer Jahresdurchschnittskonzentration (JD-UQN) von 0,00017 µg/l liegt. Nach dem Ergebnis der Mischungsrechnungen wird sich diese Konzentration vorhabenbedingt rechnerisch um 0,0000001 µg/l erhöhen, so dass es praktisch bei der Ausgangskonzentration von 0,000025 µg/l bleibt (Unterlage [B-]18.8, S. 21 mit Tab. 4-8; Anlage 3); die JD-UQN bleibt damit deutlich unterschritten.

Für den Parameter Blei liegt die Ausgangskonzentration nach den durch die NLStBV veranlassenen Messungen für den OWK Bullergraben mit einer Konzentration von 0,675 µg/l ebenfalls deutlich unterhalb der in Anlage 8, Tab. 2 der OGewV festgelegten JD-UQN für Blei von 1,20 µg/l. Die berechnete, durch die vorhabenbedingte Einleitung von Straßenabwässern verursachte Mehrbelastung liegt für den OWK bei 0,0001 µg/l und führt damit auch für diesen Parameter nicht zu einer Überschreitung der JD-UQN (resultierende Konzentration: weiterhin 0,675 µg/l).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem Ergebnis des Fachbeitrags WRRL (Unterlage [B-]18.6) an, dass durch den Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen von angeschlossenen versiegelten Flächen der verlegten B 248 und der L 289 keine Verschlechterung der Qualitätskomponenten des betroffenen OWK Bullergraben zu erwarten ist.

2.3.3.8.2.4.1.1.2 Tausalz

Ein weiterer potenzieller Wirkfaktor, der nach dem Fachbeitrag WRRL einer vertieften Prüfung bedarf, ist zudem auch bei der Ortsumfahrung Ehra der betriebsbedingte Eintrag von im Winterdienst ausgebrachtem Tausalz in die Oberflächengewässer (vgl. zu diesem Wirkfaktor bereits unter Tz. 2.3.3.8.1.2.1.2.2). Im Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7) wurde für die von den Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra allein betroffenen OWK Bullergraben und OWK Bruneitzgraben untersucht, ob die vorhabenbedingt erhöhte Chloridbelastung zu einer Verschlechterung führt. Obwohl die OGewV für Chlorid keine Orientierungswerte speziell für den Winterdienstzeitraum oder für Spitzenbelastungen vorsieht, wurde darin auch untersucht, welchen Einfluss erhöhter

¹⁴¹ Vgl. auch FGSV, M WRRL, Ausgabe 2021, S. 24.



Tausalzeintrag im Winterdienstzeitraum sowie Spitzenbelastungen durch Einleitungen auf die Chloridkonzentration im Gewässer haben.

Da im Tausalzgutachten die kumulierten Wirkungen aller drei Vorhaben (A 39, 7. Bauabschnitt, teilverlegte B 248, teilverlegte L 289) betrachtet werden, kann insoweit auf die vorstehende Darstellung für die A 39, 7. Bauabschnitt, unter Tz. 2.3.3.8.1.2.1.2.2 verwiesen werden. Hiernach führen die prognostizierten Tausalzeinträge über die Einleitungen sowie den Grundwasserpfad in den OWK Bullergaben und den OWK Bruneitzgraben jeweils nicht zu einer Überschreitung des in der OGeWV festgelegten Orientierungswerts für das höchste ökologische Potenzial von 50 mg Cl/l, so dass von Chlorid als Parameter der allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten keine für das Verschlechterungsverbot relevante Wirkung auf die biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten ist (Unterlage [B-]18.7, S. 27 f., 32 f.).

Auch vor dem Hintergrund etwaig möglicher extremer Belastungen durch kurzzeitige sog. Chloridspitzen ist in keinem der beiden OWK eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten. Die bei Wolfram et al. empfohlenen Werte für kurzfristige Chlorid-Belastungen (400–600 mg Cl/l) werden jeweils nicht überschritten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach alledem der Bewertung des Tausalzgutachtens und des Fachbeitrags WRRL an, wonach nachteilige Veränderungen des ökologischen Potenzials der beiden von den Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra betroffenen OWK durch Tausalzeintrag nicht zu erwarten sind.

2.3.3.8.2.4.1.2 Verbesserungsgebot

Die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra stehen auch mit dem Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG in Einklang. Die Fachgutachter haben bei der Fachbehörde NLWKN die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die betroffenen OWK abgefragt, die im Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6, S. 108 ff.) im Einzelnen aufgeführt und erläutert sind. Hierauf wird verwiesen. Der Fachbeitrag WRRL kommt nach detaillierter Prüfung jeder der vorgesehenen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass die im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser festgelegten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die betroffenen OWK durch das Vorhaben nicht be- oder verhindert werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an und macht sich diese Bewertung zu Eigen. Es ist nachvollziehbar dargestellt, dass die Durchführung und Wirksamkeit der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch die Ortsumfahrung Ehra nicht erschwert werden. Lokal ergibt sich sogar eine Unterstützung der gewässerbezogenen Maßnahmen durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen.

2.3.3.8.2.4.1.3 Ergebnis

Im Ergebnis ist nach den ergänzenden Untersuchungen der Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass sich das ökologische Potenzial und der chemische Zustand der betroffenen OWK durch die Ortsumfahrung Ehra nicht verschlechtern. Zudem werden die für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials in den OWK vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben nicht behindert bzw. erschwert. In Bezug auf die betroffenen OWK ist das Vorhaben dementsprechend mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des § 27 WHG vereinbar.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG sind nicht erforderlich.



2.3.3.8.2.4.2 Grundwasserkörper

2.3.3.8.2.4.2.1 Verschlechterungsverbot

Durch die Ortsumfahrung Ehra wird der GWK „Ise Lockergestein links“ (EU-Code: DE_GB_DENI_4_2104) betroffen. Für eine Beschreibung des Zustands des GWK wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8.2.4.2 dieses Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses verwiesen.

Da dieser GWK sowohl von der A 39, 7. Bauabschnitt, als auch von der Ortsumfahrung Ehra potenziell betroffen ist, untersucht und bewertet der Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6, S.) die potenziellen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele und Qualitätskomponenten des betroffenen GWK insoweit für alle drei Vorhaben (A 39, 7. Bauabschnitt; Teilverlegung der B 248; Teilverlegung der L 289) gemeinsam. Dies liegt auf der sicheren Seite, da damit sichergestellt ist, dass es auch durch die kumulierenden Wirkungen von allen drei Straßenbauvorhaben in Form von Tausalzeinträgen im Winterdienstzeitraum nicht zu einer Zustandsverschlechterung des GWK kommt. Für das Ergebnis der methodisch sachgerechten Prüfung, das die Planfeststellungsbehörde sich auch insoweit nach eigener Prüfung zu eigen macht, kann daher auf die vorstehende Darstellung zur A 39, 7. Bauabschnitt, verwiesen werden (vgl. Tz. 2.3.3.8.1.2.2.1).

Im Ergebnis gilt auch für die Ortsumfahrung Ehra, dass die Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vereinbar sind, da sich potenziell beeinträchtigende Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des einzigen betroffenen GWK „Ise Lockergestein links“ ausschließen lassen.

2.3.3.8.2.4.2.2 Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, dargestellt (s. oben Tz. 2.3.3.8.1.2.2.2), wurde das Ziel eines guten mengenmäßigen Zustands für den GWK „Ise Lockergestein links“ bereits erreicht. Mangels vorhabenbedingter Auswirkungen auf den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers bleibt dieser Zustand auch mit Zulassung der Ortsumfahrung Ehra erhalten, so dass dem Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot insoweit Rechnung getragen ist (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Im Hinblick auf den chemischen Zustand steht die Zielerreichung für den GWK „Ise Lockergestein links“ noch aus. Der Fachbeitrag WRRL untersucht insoweit, ob die im Maßnahmenprogramm 2021–2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzw. im Niedersächsischen Beitrag zu diesem Maßnahmenprogramm für die Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden. Da dieser GWK sowohl von der A 39, 7. Bauabschnitt, als auch von der Ortsumfahrung Ehra potenziell betroffen ist, konnte auch im Hinblick auf das Verbesserungsgebot auf eine getrennte Einschätzung für die einzelnen Vorhaben verzichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Prüfung auch im Hinblick auf die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra nachvollzogen und schließt sich auch insoweit der Einschätzung an, dass die Vorhaben die Realisierung der geplanten Maßnahmen nicht behindern und daher mit dem Verbesserungsgebot vereinbar sind. Auch hier ist im Gegenteil davon auszugehen, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung lokal positive Wirkungen für den chemischen Zustand des GWK entfaltet (Unterlage [B-]18.6, S. 106).

Das Trendumkehrgebot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist – ebenso wie für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt – auch im Hinblick auf die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra nicht einschlägig (s. hierzu bereits oben Tz. 2.3.3.8.1.2.2.2).



2.3.3.8.2.4.2.3 Ergebnis

Im Ergebnis ist auf Grundlage der fachgerechten Untersuchungen der Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass sich der mengenmäßige und der chemische Zustand des betroffenen GWK durch die Ortsumfahrung Ehra nicht verschlechtern. Zudem werden die für das Erreichen eines guten chemischen Zustands des GWK vorgesehenen Maßnahmen durch die Vorhaben nicht behindert bzw. erschwert. In Bezug auf den betroffenen GWK ist das Vorhaben dementsprechend mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des § 47 WHG vereinbar.

2.3.3.8.3 Einwendungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen

2.3.3.8.3.1 Einwendungen zum System der Straßenentwässerung der A 39, 7. Bauabschnitt, und der Ortsumfahrung Ehra

Das geplante System der Straßenentwässerung der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie der Ortsumfahrung Ehra war Gegenstand verschiedener Einwendungen und Stellungnahmen, insbesondere des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Kreisgruppe Gifhorn (E002), und des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V. (E012). Der BUND, Kreisgruppe Gifhorn (E002), und – unter Bezugnahme auf diesen – auch weitere Einwender machen zunächst geltend, dass die Versickerungsfähigkeit im Bereich der Vorhaben nicht ausreichend gegeben sei. Während die dominierend angetroffenen Mittelsande und kiesigen Sande gut durchlässig und für eine Versickerung generell geeignet seien, seien die örtlich angetroffenen Geschiebelehme aus Schluffen und stark schluffigen Sanden schwach durchlässig, so dass sich auf den Geschiebelehmstandorten eine Regenwasserversickerung planmäßig nicht realisieren lasse.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Gemäß der von der FGSV herausgegebenen „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung“ (RAS-Ew), Ausgabe 2005, sowie den „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (RewS), Ausgabe 2021, können als spezifische Versickerungsrate (Infiltrationsrate) auf bewachsenen Flächen im Straßenbereich mindestens 100 l/(s*ha) angesetzt werden. Bei sandigem Untergrund, Sanddämmen oder Dämmen aus ähnlich durchlässigen Dammbaustoffen können höhere spezifische Versickerraten in Ansatz gebracht werden, z. B. 300 l/(s*ha). Aufgrund der Tatsache, dass die Trasse in Dammlage verläuft und das überwiegend zu liefernde Dammschüttmaterial aus gut durchlässigen Dammbaustoffen besteht (vgl. auch Tz. 1.1.4.2.2.2), kann eine Versickerrate von 300 l/(s*ha) gewährleistet werden. Des Weiteren weist auch der anstehende Boden im Versickerungsbereich hervorragende Durchlässigkeitsbeiwerte auf, so dass ebenfalls Infiltrationsraten von 300 l/(s*ha) angenommen werden können. In den Bereichen, in denen eine Versickerung aufgrund gering durchlässiger Böden nicht möglich ist, wird das Niederschlagswasser gesammelt, im Freispiegel einer Entwässerungsanlage zugeführt und sodann in den nächsten Vorfluter abgeleitet (vgl. zu den Entwässerungsabschnitten und -anlagen im Einzelnen Unterlage [B-]18.1).

Gerügt wird ferner, dass bei der Bemessungsgrundlage der Regenspenden auf veraltete Statistiken zurückgegriffen worden. Auf S. 18 der Unterlage [B-]18.1 werde ausgeführt, dass als Bemessungsgrundlage der Regenspenden der KOSTRA-DWD-2000-Atlas zugrunde gelegt worden sei und damit lediglich die Niederschlagsereignisse der Jahre 1951–2000 ausgewertet worden seien.

Die Rüge hat sich erledigt. Zum einen wurde bei der Umplanung der Straßenentwässerung der A 39, 7. Bauabschnitt, von Regenrückhaltebecken auf Retentionsbodenfilterbecken sowie bei der Planung der Straßenentwässerung der Ortsumfahrung Ehra entgegen den redaktionell fehlerhaften Angaben auf S. 18 der Unterlage [B-]18.1 der Revisionsdatensatz KOSTRA-DWD-2010R berücksichtigt, der auf einem vom Deutschen Wetterdienst im Juli 2017 veröffentlichten „Bericht zur



Revision der koordinierten Starkregenregionalisierung und -auswertung des Deutschen Wetterdienstes in der Version 2010“ beruht. Auch diese, im Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen noch aktuelle amtliche Starkregenauswertung für Deutschland wurde zwischenzeitlich allerdings durch den seit Anfang 2023 geltenden Datensatz KOSTRA-DWD-2020 mit dem Bezugszeitraum 1951–2020 abgelöst. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Mai 2024 auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde ergänzende Untersuchungen zu den Auswirkungen des neuen Datensatzes auf die geplanten Straßenentwässerungssysteme der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie der Ortsumfahrung Ehra vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde geprüft hat. Hiernach ergibt sich, dass der KOSTRA-DWD-2020-Datensatz für die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra zu keinen relevanten Änderungen bei der Versickerung und der erforderlichen Regenwasserbehandlung führt. Für das Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, bedurfte es infolge des neuen Datensatzes geringfügiger Anpassungen bei der hydraulischen Bemessung der Kanalnetze sowie der geplanten Versickerungsmulden. Die entsprechenden Anpassungen hat die Vorhabenträgerin vorgenommen bzw. für die Ausführungsplanung verbindlich zugesagt. Für die Details wird auf die Darstellung unter Tz. 2.3.3.8.1.1.2 und Tz. 0 verwiesen.

Sowohl der BUND, Kreisgruppe Gifhorn (E002), als auch der BUND Landesverband Niedersachsen e. V. (E012) machen in ihren Stellungnahme zudem geltend, dass nach dem Erläuterungsbericht zum Wassertechnischen Fachbeitrag (Unterlage [B-]18.1) in Teilbereichen der Trassen der A 39 und der Ortsumfahrung geländenahe Grundwasserstände vorliegen würden. Zumindest auf diesen Streckenabschnitten sei demnach aufgrund des geringen Flurabstandes eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers durch mögliches Einsickern von Autobahnabwässern anzunehmen. Die vorhandene Grundwasserüberdeckung betrage teils weniger als 4 m und sei damit hinsichtlich ihrer Schutzwirkung nicht ausreichend, zumal die Trasse durch Trinkwasserschutzgebiete verlaufe. Trinkwasserschutzzone würden verschlechtert und die oberen Stockwerke des Grundwassers könnten durch die Einleitung der Straßenabwässer Schaden nehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die in der Unterlage beschriebenen Grundwasserstände Angaben zwischen dem Gelände (Geländeoberkante, GOK) und dem Grundwasserstand sind. Maßgeblich für die Entwässerung der Straßenoberflächen in Wasserschutzgebieten (Zone IIIA) über Bankett und Böschung ist gemäß RiStWag jedoch der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand und dem Grundwasser (Bemessungsgrundwasserstand = GW+0,15 m). Die Gradienten wurden dementsprechend so gewählt, dass die geforderten Abstände zwischen Fahrbahnrand und Grundwasser von > 4,00 m durchgängig eingehalten werden. In Bereichen, in denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, wird das anfallende Wasser gefasst (Rohrleitungen, Mulden) und den geplanten Entwässerungsanlagen zugeleitet.

In den Stellungnahmen wird ferner gerügt, dass die Bemessungsgrundwasserstände für den Bau von Versickerungsanlagen aus relativ alten Messreihen am Landespegel Wipshausen abgeleitet worden seien. Das Vorgehen sei anzuzweifeln; stattdessen hätten im Trassenbereich gemessene aktuelle Werte verwendet und angesichts statistischer Unsicherheiten ein „Sicherheitszuschlag“ hinzuaddiert werden müssen. Ferner berücksichtigten der Erläuterungsbericht des Wassertechnischen Fachbeitrags und der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie weder die intensive Grundwassernutzung noch die Entwässerungswirkung der Grabensysteme oder den Einfluss des Klimawandels im großräumigen Einwirkungsbereich des Vorhabens. Während die Grundwasserstände im Erläuterungsbericht als stabil beschrieben würden, würden sie in der Realität aufgrund der intensiven Grundwassernutzung sehr stark schwanken. Diese Schwankungen seien ebenso wie klimawandelbedingt ausbleibende Niederschläge oder bereits eintretende Austrocknungen einzelner Gewässer nicht betrachtet worden.

Auch diese Einwendungen sind zurückzuweisen. Der Landespegel Wipshausen wurde von der Vorhabenträgerin gewählt, da er seit 1962 vom NLWKN im wöchentlichen Rhythmus gemessen wird und daher sehr gut geeignet ist, den für die Versickerung benötigten Jahreshöchstwert zu



bestimmen. Der Bemessungsgrundwasserstand stellt den Jahreshöchststand aus dem arithmetischen Mittel mehrerer Jahre dar. Aufgrund des arithmetischen Mittels für den Jahreshöchstwert zwischen 1962 und 2008 und dem im März 2009 gemessenen Grundwasserstand wurde ein Sicherheitszuschlag von 0,15 m beaufschlagt. Dieser Bemessungsgrundwasserstand (gemessener Grundwasserstand plus 0,15 m) wurde bei der Versickerung über Bankett und Böschung berücksichtigt, so dass der in der Einwendung geforderte Sicherheitszuschlag in der Planung bereits zur Anwendung gekommen ist. Dieser Grundwasserstand wurde dann bei der Höhenlage der Gradienten berücksichtigt. Dieser Ansatz liegt somit auf der sicheren Seite.

Vor diesem Hintergrund sind auch Forderungen zurückzuweisen, die Entwässerung aufgrund der Lage der Trassen innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten aus Vorsorgegründen ausschließlich in geschlossenen Systemen vorzunehmen, um das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen zu schützen, bzw. den Trinkwasserschutz als „übergeordnete Prämisse für Entwässerungsplanungen“ zu beachten. Die Planung der Entwässerungsanlagen trägt den Anforderungen und Schutzmaßnahmen aus der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), insbesondere den geforderten Abständen zwischen Fahrbahnrand und Grundwasser von > 4,00 m, vollständig Rechnung. Es bedurfte daher auch in den Schutzzonen III der Trinkwasserschutzgebiete keiner Planung vollständig geschlossener Entwässerungssysteme.

Spezifisch im Hinblick auf die Straßenentwässerungsplanung der Ortsumfahrung Ehra wird in den Stellungnahmen des BUND (E002 und E012) ferner geltend gemacht, dass die vorgesehene Entwässerung der Ortsumfahrung mit einer direkten Einleitung in den Bullergraben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nicht in Einklang stehe. Die vorgesehene Einleitung widerspreche den Ausführungen innerhalb des wassertechnischen Erläuterungsberichts, wonach der Bullergraben als mögliche Vorflut auszuschließen sei. Weitere Erläuterungen dazu, warum die Planung dieser Vorgabe der unteren Wasserbehörde nicht folge, fehlten in der entsprechenden Unterlage. Zudem fehle es an einer Begründung, warum die Einleitung in den Bullergraben zu keiner Verschlechterung der momentanen Situation führe. Die Chance einer Verbesserung der Ist-Situation sei hier offensichtlich nicht genutzt worden. Einrichtungen zur Leichtstoffrückhaltung seien nicht vorgesehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der in den Einwendungen behauptete Widerspruch sowie ein Verstoß gegen Auflagen der Unteren Wasserbehörde liegen nicht vor. Die auf S. 22 des Erläuterungsberichts (Unterlage [B-]18.1) wiedergegebene Vorgabe, dass der Bullergraben als mögliche Vorflut auszuschließen sei, bezieht sich – wie in der Überschrift des Abschnitts zum Ausdruck kommt – allein auf die Straßenentwässerung der A 39, nicht auf die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra. Die Ableitung des Abflusses der L 289 im Bereich von Bau-km 100+000 bis 100+122 in den Bullergraben ist, wie im wassertechnischen Erläuterungsbericht dargestellt (Unterlage [B-]18.1, S. 39) mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und Umweltbehörde abgestimmt. Das neu geplante Rigolensystem auf etwa 120 m zur Entwässerung der Straßenabflüsse der Teilstrecke der L 289 gewährleistet eine den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (RewS), Ausgabe 2021, entsprechende Behandlung des Straßenoberflächenwassers. Die RewS stellen den Stand der zwischenzeitlich fortgeschrittenen technischen und rechtlichen Entwicklung sowie der Forschung für die Entwässerung von Straßen dar. Für die Planung der Streckenentwässerung in den Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebieten wurden darüber hinaus die Vorgaben der RiStWag zu Grunde gelegt. Das vorgesehene Straßenentwässerungssystem der L 289 stellt zudem eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Zurzeit entwässert die L 289 über Seitengräben, die das anfallende Straßenwasser direkt und ohne Reinigung dem Vorfluter Bullergraben zuführen. Durch die Versickerung im Rigolensystem erfolgt eine Reinigung, die in ihrer Wirkung der eines Retentionsbodenfilterbeckens entspricht.

Im Hinblick auf die Entwässerungsplanung der Autobahn A 39, 7. Bauabschnitt, rügt der BUND Landesverband Niedersachsen e. V. (E012) allgemein, dass in der Liste der Regelwerke und Vorschriften sowie im Literaturverzeichnis des Erläuterungsberichts zum Wassertechnischen



Fachbeitrag (Unterlage [B-]18.1) das neuere Regelwerk für Retentionsbodenfilteranlagen DWA-A 178 (Juni 2019) fehle. Der Einwand wird zurückgewiesen. Abgesehen davon, dass für die Zulassungsfähigkeit allein entscheidend ist, ob die Planung den Anforderungen des Regelwerks in der Sache entspricht – was vorliegend der Fall ist (vgl. Anlage 1 zur Unterlage [B-]18.1) –, wird das Arbeitsblatt DWA-A 178 in den wassertechnischen Unterlagen auch wiederholt ausdrücklich benannt. Ein entsprechender Verweis findet sich beispielsweise in Anlage 1 zur Unterlage [B-]18.1, die die Retentionsbodenfilterbecken Nr. 1 bis Nr. 4 beschreibt, sowie in den Hydraulischen Berechnungen (Unterlage [B-]18.2.1, Anlage).

Weitere Einwendungen richten sich konkret gegen die Planungen der Retentionsbodenfilterbecken und das bestehende Regenrückhaltebecken 5 für die Straßenentwässerung der A 39, 7. Bauabschnitt. Soweit in der Stellungnahme des BUND Landesverband Niedersachsen e. V. (E012) bemängelt wird, dass in den Antragsunterlagen Querschnitte der Retentionsbodenfilteranlagen fehlten, weshalb eine Überprüfung insoweit nicht möglich sei, wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen Längsschnitte und Angaben zu allen wesentlichen Bestandteilen wie Zulauf- und Ablaufhöhen, Sohlhöhen und Wasserständen der Anlagen umfassen (vgl. u. a. Anlage 1 zur Unterlage [B-]18.8 sowie Unterlagen [B-]18.4/3.1.1, 3.2.1 und 3.3.1). In einem bzw. mehreren Querschnitten sind diese Bestandteile nicht darstellbar, so dass auf die Erstellung verzichtet werden konnte.

Der BUND Landesverband Niedersachsen e. V. (E012) kritisiert in seiner Stellungnahme ferner, dass beim Retentionsbodenfilter 1 und Retentionsbodenfilter 2 die Höhendifferenz zwischen geplantem Dauerstau und Sohlhöhe des Vorfluters für eine Ableitung der Bodenfilterabflüsse im freien Gefälle nicht ausreichend sei, weshalb eine Verschlechterung des Wasserkörpers zu erwarten sei. Zudem müssten die Retentionsbodenfilter 1 und 3 in grundwasserführenden Boden eingelassen werden. Damit sei die dauerhafte Auftriebssicherheit sowie eine störungsfreie Wartung oder Trockenlegung zu Reinigungszwecken nicht gewährleistet. Bei Extremwetterlagen stehe zu befürchten, dass die Retentionsbodenfilter auftrieben, rissen und somit Schadstoffe ungefiltert in das Grundwasser gelangten. Eine mögliche Notlösung über zusätzliche Pumpen, Notüberläufe und Dränagen sei inakzeptabel, nicht nachgewiesen und werde abgelehnt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Da bei den Retentionsbodenfilterbecken 1 und 2 die Höhendifferenz zwischen geplantem Dauerstau und Sohlhöhe des Vorfluters für eine Ableitung der Bodenfilterabflüsse im freien Gefälle nicht ausreichend ist, wird das hier anfallende Wasser mittels Pumpen auf die Sohlhöhe des Vorfluters gepumpt (vgl. Anlage 1 zur Unterlage [B-]18.1, S. 14 f.). Eine Veränderung der Reinigungswirkung der Retentionsbodenfilterbecken ist damit nicht verbunden. Die Anlagen werden zudem so konstruiert, dass die Auftriebssicherheit auch bei einer Einbindung in das Grundwasser gegeben ist (vgl. Anlage 1 zur Unterlage [B-]18.1, S. 11). Für Reinigungszwecke werden um die Becken Drainageleitungen angeordnet, über die eine Grundwasserabsenkung während der Reinigungszeit erfolgen kann.

Des Weiteren wird gerügt, dass das vorhandene Regenrückhaltebecken 5 nicht zu einem Retentionsbodenfilter umgeplant wurde; hierfür fehle eine Begründung.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Einer Umplanung des bestehenden Regenrückhaltebeckens 5 zu einem Retentionsbodenfilterbecken bedurfte es nicht, da den wassertechnischen Vorgaben sowie den Anforderungen der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele auch ohne eine solche Umplanung umfassend Rechnung getragen ist. Das Retentionsvolumen für das bestehende Regenrückhaltebecken 5 wurde auf Grundlage der ursprünglichen Bemessung des Beckens anhand der neuen versiegelten bzw. entsiegelten Flächen des Einzugsgebiets ermittelt. Hiernach ergibt sich unter Berücksichtigung des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020 (vgl. hierzu oben Tz. 2.3.3.8.1.1.2) ein erforderliches Rückhaltevolumen von 1.444 m³. Der ermittelte Wert des Drosselabflusses entspricht dem Wert der ursprünglichen Berechnungen, so dass bauliche Anpassungen am Auslaufbauwerk nicht erforderlich sind. Das Regenrückhaltebecken 5 ist und bleibt auch zukünftig aufgrund des oberflächennahen Grundwasserhorizonts ein Becken im



Dauerstau. Eine Retention erfolgt durch Erhöhung des Stauziels um 25 cm. Die vorhandenen Einrichtungen zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers am Regenrückhaltebecken 5 bleiben erhalten und geben somit eine zusätzliche Sicherheit bei eventuellen Havarieunfällen in diesem Entwässerungsabschnitt. Die Straßenabflüsse werden im Entwässerungsabschnitt 7 der A 39, 7. Bauabschnitt, über Bankett und Böschung abgeleitet, so dass etwa 90 % der Abflüsse hier versickern und lediglich 10 % über Gräben dem vorhandenen Regenrückhaltebecken 5 zufließen. Entsprechend den Vorgaben des Merkblatts zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (Ausgabe 2021) der FGSV wurden für diese Abflüsse im Rahmen der Immissionsbezogenen Bewertung die gegenüber Retentionsbodenfilterbecken etwas geringere Reinigungsleistung einer Sedimentationsanlage zugrunde gelegt und dementsprechend für den hier betroffenen Oberflächenwasserkörper Kleine Aller Berechnungen für mehr Parameter vorgenommen. Da hiernach keine messbaren Konzentrationserhöhungen und damit keine Verschlechterung i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie vorliegen, konnte die Vorhabenträgerin insoweit auf eine Umplanung zu einem Retentionsbodenfilterbecken verzichten.

In der Stellungnahme wird weiter kritisiert, dass bei den Berechnungen zum Regenrückhaltebecken 5 nur die neu hinzugekommenen Fahrbahnflächen betrachtet worden sei. Hierbei werde auf Jahresniederschlagsdaten von 2016 Bezug genommen und daraus folgend eine 90 %-ige Versickerungsrate über Böschung und Bankette angenommen und eine 10 %-ige Versickerungsrate über die Sedimentationsanlage. Aktuelle Untersuchungsergebnisse, die die durch Dürreperioden und extreme Starkregenfälle gekennzeichneten Klimaveränderungen abbildeten, seien nicht vorhanden. Insoweit sei eine neue Bewertung erforderlich. Zudem sei nicht erkennbar, mit welcher Zielsetzung nur die neu hinzugekommenen Fahrbahnflächen untersucht würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Abstellen auf die neu hinzugekommenen Fahrbahnflächen und damit die vorhabenbedingten zusätzlichen Auswirkungen entspricht den Vorgaben im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen, wonach die Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand zu untersuchen ist.¹⁴² In der Unterlage [B-]18.8 (S. 18) wird zudem dargestellt, dass es durch die breitflächige Ableitung und Versickerung auf Straßenböschungen für eine kritische Regenspende r_{krit} von 15 l/(s*ha) zu keinem abzuleitenden Oberflächenabfluss kommt. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 102 fließen über 90 % des Jahresniederschlagsabflusses mit Regenspenden $< 15 \text{ l/(s*ha)}$ ab. Wenn es bei $r_{\text{krit}} = 15 \text{ l/(s*ha)}$ nicht zu einem Oberflächenabfluss kommt, werden mindestens 90 % der Niederschlagsabflüsse auf den Straßenböschungen versickert und nur 10 % fließen oberflächlich auf Bankett und Böschung in die Gräben ab. Insoweit wurde im Rahmen der Mischungsrechnungen die geringere Reinigungswirkung von Sedimentationsanlagen angesetzt.

2.3.3.8.3.2 Einwendungen zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL

Auch die Vereinbarkeit der Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, und der Ortsumfahrung Ehra bzw. die hierzu erstellten Fachbeiträge und Gutachten waren Gegenstand einer Vielzahl von Einwendungen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Kreisgruppe Gifhorn (E002), des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V. (E012), und von privaten Einwendern, die sich diese Einwendungen zu eigen gemacht haben. Allgemein ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass einige der im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2021 (vgl. zum Verfahrensablauf Tz. 2.2) erhobenen wasserbezogenen Einwendungen sich durch die spätere Überarbeitung und Fortschreibung der Unterlagen [B-]18.6, [B-]18.7 und [B-]18.8, die im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung nochmals ausgelegt wurden, erledigt haben. Auf ihre nähere Darstellung wird im Folgenden verzichtet. Insoweit wird auf die von den Vorhabenträgerinnen im Vorfeld des Erörterungstermins erstellte Gesamtsynopse verwiesen, die Teil des Verwaltungsvorgangs ist und in der sämtliche

¹⁴² Vgl. (zu Ausbauvorhaben) auch FGSV, Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung – M WRRL, Ausgabe 2021, Kap. 4.3.2.5.



Einwendungen und Stellungnahmen samt Gegenäußerungen der Vorhabenträgerinnen wiedergegeben sind.

Ermittlung des Ausgangszustands

Mehrere Einwendungen rügen fortbestehende Defizite bei der Ermittlung des Ausgangszustands der potenziell von den Vorhaben beeinflussten Oberflächen- und Grundwasserkörper. Gemäß der Unterlage [B-]18.6 seien der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die FGE Weser und die Niedersächsischen Beiträge hierzu sowie die Wasserkörpersteckbriefe der Bundesanstalt für Gewässerkunde ausgewertet worden. Weiterhin seien aktuelle WRRL-Monitoring Daten des NLWKN und LAVES abgefragt worden. Damit werde deutlich, dass zur Beurteilung des Zustands aller Oberflächengewässer und des Grundwassers in unzureichender Weise nur auf externe Daten zurückgegriffen werde, welche zudem die aktuellen Auswirkungen des Klimawandels nicht berücksichtigten. Gerade weil der 3. Bewirtschaftungsplan lediglich auf Daten aus den Jahren 2013 bis 2018 beruhe, bleibe im WRRL-Fachbeitrag die Dürre-Periode zwischen 2018 und 2020 unberücksichtigt. Gemäß einer Studie des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) handele es sich um das extremste Dürreereignis seit 250 Jahren. Aufgrund des Klimawandels seien mehrjährige Dürreperioden zu erwarten, die zu einer Erschöpfung der Grundwasserleiter führen würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Den Unterlagen liegen die aktuellsten verfügbaren Daten für den dritten Bewirtschaftungszeitraum zugrunde. Ergänzend haben die Vorhabenträgerinnen für die Parameter nach Anlage 6–8 der OGewV zudem entgegen der Darstellung des Einwenders auch eigene Messungen im Zeitraum von 2020 bis 2022 durchführen lassen, die im Zeitraum der Dürreperiode liegen (vgl. näher zur hinreichenden Datenaktualität auch oben Tz. 2.3.3.8.1.2.1.1). Anhaltspunkte, die rückläufige Grundwasserstände stützen, liegen nicht vor. Nach LAWA (2020) ergeben sich für das Wesereinzugsgebiet ein leichter Anstieg im mittleren Abfluss (MQ), Veränderung im wöchentlichen Niedrigwasserabfluss NM7Q um -5 bis +10 % (nahe Zukunft) und ein Anstieg des mittleren jährlichen Hochwasserabflusses (MHQ) um 0 bis +25%. Auch die Zeitreihe der Klimaparameter im Kreis Gifhorn von 1901 bis 2010 untermauert die Aussage über rückläufige Grundwasserstände nicht (vgl. Anlage 1 zur Gesamtsynopse).

Bemängelt wird zudem, dass die Unterlagen entgegen den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts keine detaillierte Zustandserfassung der ökologischen Qualitätsquotienten (EQR) beinhalten. Eine solche sei aus den ausgelegten Planungsunterlagen nicht ersichtlich, da die einzelnen Grenzwerte nicht angegeben worden seien. Inwieweit ein Gewässer an der Grenze zu einer Verschlechterung oder Verbesserung stehe, lasse sich aus den ausgelegten Planungsunterlagen nicht überprüfen. Die erhobene Datengrundlage genüge daher hinsichtlich der Vollständigkeit nicht den rechtlichen Anforderungen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Angabe der ökologischen Qualitätsquotienten (Ecological Quality Ratio - EQR) ist im Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6) für alle Gewässer detailliert unter Angabe der jeweiligen Messstelle, des Erhebungsjahrs und des Bewertungsverfahrens erfolgt (s. Kap. 4.3, Fußnoten zu Tab. 4-1 bis 4-5 und Tab. 4-7 bis 4-9). Die Grenzen für die Zuordnung der ökologischen Zustandsklasse sind der Anlage 5 OGewV zu entnehmen; insoweit bedarf es keiner wiederholenden Wiedergabe in den Unterlagen. Für die Prüfung im vorliegenden Verfahren sind die ökologischen Qualitätsquotienten allerdings ohnehin nicht relevant, da keine relevanten Wirkungen der Vorhabens für die biologischen Qualitätskomponenten bestehen.¹⁴³

Bezüglich der Übersicht zum Zustand bzw. Potenzial der Qualitätskomponenten der betroffenen Oberflächenwasserkörper im Fachbeitrag WRRL wird zudem die Eintragung bei der Qualitäts-

¹⁴³ Vgl. zur Entbehrlichkeit der Angaben bei fehlenden direkten Wirkpfaden auch FGSV, M WRRL, Ausgabe 2021, S. 18 sowie BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1/18, juris Rn. 97.



komponente Wasserhaushalt gerügt, die für alle betroffenen Oberflächenwasserkörper „Untersuchung durchgeführt, nicht bewertungsrelevant“ laute. Eine fehlende Relevanz bei allen betroffenen Oberflächenwasserkörpern, vor allem in Bezug auf den „Bullergraben“, sei strittig.

Die Angabe zur Qualitätskomponente Wasserhaushalt in den Übersichten zu den potenziell betroffenen Oberflächenwasserkörpern im Fachbeitrag WRRL ist nicht zu beanstanden. Bei den Angaben handelt es sich um eine Wiedergabe der Bewertungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde in den Wasserkörpersteckbriefen zum dritten Bewirtschaftungszeitraum. Die unterstützende Qualitätskomponente Wasserhaushalt wurde bislang niedersachsenweit nicht bewertet. Die Bewertung ist vorliegend mangels entsprechender Wirkpfade – auch für den OWK Bullergraben – aber auch entbehrlich. Im gesamten Einzugsgebiet des Bullergrabens erfolgt eine Versickerung der Straßenabflüsse der A 39. Nur eine sehr kleine Einzugsgebietsfläche der Ortsumfahrung Ehra (0,09 ha) entwässert über ein Mulden-Rigolen-System mit anschließender stark gedrosselter Ableitung in den Bullergraben. Verschlechterungen der Qualitätskomponente Wasserhaushalt sind ausgeschlossen.

Beanstandet wird weiter, dass in der Übersicht zum Zustand bzw. Potenzial der Qualitätskomponenten der betroffenen Oberflächenwasserkörper Erläuterungen zu den durchgeführten Nacherhebungen für den chemischen Zustand der fünf Oberflächenwasserkörper fehlten. Die dortigen Angaben zum chemischen Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe) „Nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar“, seien nicht zutreffend und Informationen zu eventuellen Schwellenwertüberschreitungen würden fehlen. Entsprechendes gelte an dieser Stelle auch für die Nacherhebungen zu den biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten / Phytobenthos bzw. Makrozoobenthos.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auch bei den Angaben in der genannten Übersicht handelt es sich, wie im Fachbeitrag auch dargestellt ist (Unterlage [B-]18.6, Kap. 4.3.1), um die Wiedergabe der Bewertungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (2022) zum dritten Bewirtschaftungszeitraum. Für die chemischen Parameter wurden von der Vorhabenträgerin zusätzliche Messungen initiiert, da hier eine Relevanz erkannt wurde. Auch dies ist im Fachbeitrag sowie im Tausalzgutachten und der Immissionsbezogenen Bewertung im Einzelnen dargestellt und erläutert (vgl. Unterlage [B-]18.6, Kap. 4.4 unter Verweis auf Unterlage [B-]18.7 und [B-]18.8).

Die Einwender beanstanden weiter, dass die Argumentation im Fachbeitrag WRRL, warum eine Nacherhebung zum aktuellen Zustand bzw. des aktuellen Potenzials in den Oberflächenwasserkörpern „Bullergraben“ und „Bruneitzgraben“ in Bezug auf die Fischfauna entbehrlich sei, obwohl der Zustand als „Nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar“ in der entsprechenden Unterlage angegeben wird, nicht hinreichend nachvollziehbar dargelegt sei. Die Argumente gegen ein Nacherhebungserfordernis seien nicht plausibel, da möglicherweise vorliegende besondere Empfindlichkeiten der spezifischen und nicht ausreichend bekannten Ausstattung der Gewässer bzw. dessen Ausprägung derartige Schlüsse nicht zuließen. Eine valide Prüfung hinsichtlich der Relevanz der verschiedenen Wirkfaktoren sei dementsprechend nicht möglich, wenn die Artenzusammensetzung nicht hinreichend bekannt ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bei den Angaben in der Übersicht zum Zustand bzw. Potenzial der Qualitätskomponenten der betroffenen Oberflächenwasserkörper handelt es sich um die Ausführungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde zum dritten Bewirtschaftungszeitraum. Die genannte Angabe zur biologischen Qualitätskomponente Fischfauna im Bullergraben und Bruneitzgraben wird im Fachbeitrag WRRL in den Fußnoten 23 und 27 erläutert. Unabhängig von der Artenzusammensetzung hat die im Fachbeitrag entsprechend den fachlichen Standards vorgenommene Relevanzprüfung nur für die Emissionen aus dem Straßenverkehr und die Tausalzaufbringung potenzielle vorhabenbedingte Auswirkungen ergeben. Für die Bewertung dieser Auswirkungen wurden von der Vorhabenträgerin zusätzliche Messungen initiiert und Mischungsrechnungen durchgeführt. Diese haben ergeben, dass es mangels vorhabenbezogener Wirkpfade keiner Nacherhebung der Fischfauna bedarf.



Es begründet vor diesem Hintergrund entgegen der Auffassung von Einwendern auch keinen Mangel, dass die biologische Qualitätskomponente der Fischfauna im Fachbeitrag WRRL für den Bullergraben nicht erhoben worden ist. Der Ist-Zustand des OWK Bullergrabens ist ausreichend ermittelt, zum einen, weil die Fachbehörde die biologische Qualitätskomponente Fischfauna angesichts der großen saisonalen und auch jährlichen Änderungen infolge von Abflussschwankungen selbst als „nicht relevant“ eingestuft hat, zum anderen, weil keine maßgeblichen Wirkpfade bestehen. Da eine von den beiden einzigen relevanten Wirkfaktoren „Tausalzaufbringung“ und „Emissionen Straßenverkehr“ ausgehende Verschlechterung für den Bullergraben nach Abschluss der Hauptprüfung ausgeschlossen werden kann, sind weitere Daten zur Fischfauna entbehrlich.

In der Stellungnahme wird weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund der Betroffenheit des Einzugsgebietes des Oberflächenwasserkörpers „Bullergraben“ mit erheblichen hydrologischen Auswirkungen auf das Vogelmoor zu rechnen sei. Aufgrund dessen müsse dieses Einzugsgebiet gewissenhaft untersucht werden. Die im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie herangezogenen Aussagen des dritten Bewirtschaftungsplanes seien fachlich nicht belastbar. Dies zeige sich etwa in einem augenscheinlich falschen „LAWA Typ Code“ des Bullergrabens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Zuordnung des „LAWA Typ Code“ obliegt dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und ist nicht Aufgabe der Vorhabenträgerinnen bzw. des Fachbüros im Fachbeitrag WRRL. Der Einfluss des Vorhabens auf den Wasserhaushalt ist sehr gering.

Ferner wird von Einwendern ein Mangel bei der Beschreibung und Bewertung des chemischen Zustandes sowie des ökologischen Potenzials des Bullergrabens im Fachbeitrag WRRL gesehen. Die Bewertung des ökologischen Potenzials innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums sei grundsätzlich nicht korrekt, da dort die zu beobachtende und hinlänglich bekannte Fließgewässerverschlechterung vor allem aufgrund des zeitweise vollständigen Austrocknens des Bullergrabens nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Einstufung des ökologischen Potenzials obliegt dem Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Eine mögliche Veränderung der Wasserführung und der damit einhergehenden Veränderung der Artenzusammensetzung im Bullergraben steht mit den Vorhaben nicht in Verbindung. Im Gegenteil belegt das zeitweise Trockenfallen des Bullergrabens die fehlende Relevanz der biologischen Qualitätskomponente für diesen Oberflächenwasserkörper. Die geplante Straßenentwässerung mit überwiegender dezentraler Versickerung der Straßenabflüsse stützt den Gebietswasserhaushalt und wird nicht zu einer Verringerung der Niedrigwasserabflüsse des Bullergrabens beitragen.

Es wird gefordert, zur Ermittlung des aktuellen Zustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper im Vorhabenbereich als auch möglicher Auswirkungen auf den Wasserhaushalt eine aktuelle hydrogeologische sowie chemische Untersuchung durchzuführen. Sonst sei zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu erheblichen Grundwasserbeeinträchtigungen des Wasserkörpereinzugsgebietes des Bullergrabens und des gesamten Vogelmoores kommen würde. Von anderer Seite wird gefordert, auf die aktuellen Daten der Machbarkeitsstudie zur geplanten Wiedervernässung des Vogelmoores von Kasier (2021) und Meyer (2021) zurückzugreifen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Weiterer hydrogeologischer und chemischer Untersuchungen bedarf es nicht. Die Datengrundlagen sind geeignet und ausreichend, um eine tragfähige Beurteilung der Auswirkungen der Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, und der Ortsumfahrung Ehra in Bezug auf die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele zu ermöglichen. Die vom Einwender befürchteten erheblichen Grundwasserbeeinträchtigungen des Wasserkörpereinzugsgebietes des Bullergrabens und des gesamten Vogelmoores werden im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar ausgeschlossen. Die gesamte Straßenfläche der A 39, 7. Abschnitt beträgt rund 50 ha.



Bezogen auf die betroffene Teilfläche des Grundwasserkörpers (41,4 km²) ist dies rund 1 %. Zusätzlich werden die Straßenabflüsse überwiegend dezentral über Bankett und Böschung versickert. Die Grundwasserneubildung kann sich daher aufgrund der geplanten Baumaßnahme nicht nennenswert verringern.

Kritisiert wird schließlich, dass aus dem Fachbeitrag WRRL nicht ersichtlich sei, warum die physikalisch-chemische Qualitätskomponente betreffend den Bokensdorfer Bach vom Parameter „unklassifiziert“ auf „eingehalten“ umgestuft wurde. Den Grund hierfür könne man aus den Unterlagen nicht erschließen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die zuständige Fachbehörde (NLWKN, Geschäftsbereich III – Fließgewässerbiologie – Gewässerkundlicher Landesdienst, Betriebsstelle Süd) wurde im August 2020 darum gebeten, die in der Altfassung des Fachbeitrags WRRL aufgeführten Daten und Einstufungen im Hinblick auf zwischenzeitlich erfolgte Aktualisierungen zu prüfen. Dieser Bitte wurde entsprochen. Die Einstufung der allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter in der Altfassung des Fachbeitrags als „unklassifiziert“ wurde zwischenzeitlich seitens der Fachbehörde zu „eingehalten“ umgestuft. Diese Datenlieferung ist als Quelle in der Unterlage angegeben.

Tausalzaufbringung/Chlorid

Mehrere Einwendende machen Einwände gegen die im Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6), im Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7) sowie in der Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (Unterlage [B-]18.8) vorgenommene Prüfung des betriebsbedingten Wirkungspfadens der Tausalzaufbringung bzw. des Eintrags von Chlorid in Oberflächengewässer bzw. das Grundwasser geltend. Sie sind der Auffassung, dass die Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt und/oder die Ortsumfahrung Ehra zu einer Verschlechterung in den betroffenen Oberflächenwasserkörpern bzw. im betroffenen Grundwasserkörper führen.

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich alle diejenigen Einwendungen, die sich auf eine angebliche Unvollständigkeit des Tausalzgutachtens oder eine unzureichende Datenlage bei der Ermittlung des Ist-Zustands beziehen, mit Vorlage der Deckblatt-Fassung der Unterlagen vom 04.04.2022, die Gegenstand der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung waren, erledigt haben. Mit den vorbezeichneten Änderungsunterlagen wurden der Fachbeitrag WRRL samt den Teilgutachten zum Tausalz und zur Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen auf der Grundlage der zwischenzeitlich vollständig vorliegenden Jahresganglinien (Messreihen eines 12-Monatszeitraumes) fortgeschrieben. Daneben wurde der Fachbeitrag unter Berücksichtigung der für die betroffenen OWK Aller, Bokensdorfer Bach, Kleine Aller, Bullergraben und Bruneitzgraben sowie für den betroffenen GWK Ise Lockergestein links zwischenzeitlich veröffentlichten aktualisierten Bewirtschaftungsdaten (Wasserkörperdatenblätter und Wasserkörpersteckbriefe), der Pläne und Maßnahmenprogramme des 3. Bewirtschaftungszyklus (2021–2027) fortgeschrieben und überarbeitet, so dass damit eine vollständig konsolidierte Fassung der Unterlagen vorliegt. Die entsprechenden Einwendungen werden nachfolgend nicht mehr wiedergegeben; insoweit kann auf die im Vorfeld des Erörterungstermins erstellte und allen Einwendenden zugänglich gemachte Gesamtsynopse verwiesen werden, in der sich sowohl sämtliche Einwendungen als auch die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin im Wortlaut wiederfinden.

Teilweise wird im Hinblick auf Chlorid generell kritisiert, dass der Nachweis einer unschädlichen Winterdienstbelastung nicht hinreichend geführt worden sei. Bei Gewässern, die bereits in der Ausgangssituation in einem „unbefriedigenden“ ökologischen Zustand eingestuft seien, finde nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Ausgangsplanfeststellung (Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132, Rn. 159) durch einen erhöhten Chlorideintrag generell eine weitere Verschlechterung des ökologischen Zustands statt. Es sei daher möglich, dass jede weitere zusätzliche Belastung zu einer Herabstufung führen könnte.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die dem Bundesverwaltungsgericht vom Einwender zugeschriebene Aussage, bei Oberflächenwasserkörpern, deren ökologischer Zustand/ ökologisches Potenzial im Ausgangszustand bereits in der niedrigsten Klasse eingestuft sind, trete durch einen erhöhten Chlorideintrag generell eine weitere Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials ein, findet sich in der zitierten Urteilspassage in dieser Form nicht. Sie trifft auch nicht zu. Beim Salzgehalt handelt es sich um eine allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente, der für die Bewertung des ökologischen Zustands nur unterstützende Bedeutung zukommt. Unabhängig hiervon fehlt es nach den Ergebnissen der fachgerechten Auswirkungsprognose im Tausalzgutachten und im Fachbeitrag WRRL bei den meisten vom Vorhaben potenziell betroffenen Oberflächenwasserkörpern schon an einer Verschlechterung der Einstufung selbst dieser unterstützenden Qualitätskomponente des Salzgehalts, weil die jeweils einschlägige Schwellenwerte der OGewV vorhabenbedingt nicht überschritten werden. Etwas anderes gilt lediglich für den OWK „Kleine Aller“, in dem sich die Chloridkonzentration infolge des Winterdienstes auf der A 39, 7. Bauabschnitt, von 47,6 mg/l auf 58,7 mg/l (Jahresmittelwert) erhöht (vgl. Unterlage [B-]18.7, S. 21), so dass es hier zu einem Klassensprung der unterstützenden allgemeinphysikalischen Qualitätskomponente des Salzgehalts kommt. Der Fachbeitrag WRRL kommt jedoch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung aktueller Daten und der einschlägigen, auch gerichtlich bestätigten Fachliteratur zu Salz- bzw. Chloridtoleranzen gut begründet und fachlich plausibel zu dem Ergebnis, dass die geringfügige Chlorid-Konzentrationsveränderung innerhalb der Toleranzbereiche aller vorkommenden Arten liegt und damit nicht zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten führt. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials im OWK Kleine Aller ist mithin nicht zu erwarten (vgl. oben unter Tz. 2.3.3.8.1.2.1.2.2). Vor diesem Hintergrund sind auch weitere Einwendungen zurückzuweisen, mit denen geltend gemacht wird, dass die vorhabenbedingte Veränderung der Chlorid-Konzentration im OWK „Kleine Aller“ eine klare Überschreitung eines Grenzwertes darstelle und es daher zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials des Oberflächenwasserkörpers komme.

Mit ähnlicher Tendenz wird beanstandet, dass die Einhaltung der biologischen Qualitätskomponenten nicht allein von der Einhaltung der Grenzwerte für Chlorid abhängig gemacht werden könne. Das Tausalzgutachten erläutere, dass es vorhabenbedingt zu einer Erhöhung des Tausalzeintrags komme, gehe aber davon aus, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten würden. Laut Gutachten werde erwartet, dass die Chloridkonzentration im Planungszustand keine negativen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten habe. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts komme es aber nicht darauf an, ob eine tatsächliche Verschlechterung vorliege. Vielmehr sei zu betrachten, ob eine objektiv feststellbare Verschlechterung (hier: eine Erhöhung der Chloridkonzentration durch das Vorhaben) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verschlechterung darstelle (Rn. 155 des Urteils). Somit könne eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands auch dann vorliegen, wenn diese nicht insgesamt zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers führe (Rn. 159 des Urteils). Wenn trotz Retentionsbodenfilter eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden könne, müsse eine detaillierte Prüfung der einzelnen Qualitätskomponenten stattfinden. Dies gelte für den Oberflächenwasserkörper „Bruneitzgraben“ speziell für das Makrozoobenthos, denn der Zustand sei bereits als schlecht eingestuft, und jede weitere Verschlechterung führe zwangsläufig zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands dieses Oberflächenwasserkörpers.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Einwendende missversteht die vorstehend zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die geforderte detaillierte Prüfung der einzelnen Qualitätskomponenten hat die Vorhabenträgerin in den Unterlagen [B-]18.6 bis [B-]18.8 zudem umfassend vorgenommen, soweit vorhabenbedingte Wirkungspfade bestehen. Für den OWK Bruneitzgraben kommt diese Prüfung fachlich nachvollziehbar und überzeugend zu dem Ergebnis, dass „von Chlorid als Parameter der allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten keine für das Verschlechterungsverbot relevante Wirkung auf die biologischen QK zu erwarten [ist].“ Der vom BVerwG aufgezeigte weitere Prüfbedarf im Hinblick auf die biologischen Qualitätskomponenten betrifft vorhabenbedingte Erhöhungen der Chloridkonzentration, die dazu füh-



ren, dass sich die Einstufung der Qualitätskomponente des Salzgehalts aufgrund einer Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte von 50 mg Cl/l bzw. 200 mg Cl/l verschlechtert.¹⁴⁴ Dies trifft auf den Bruneitzgraben nicht zu, da die Chloridkonzentration sowohl vor als auch nach Realisierung des Vorhabens unterhalb des Orientierungswerts für den sehr guten Zustand von 50 mg Cl/l bleibt.

Bezogen auf den OWK „Kleine Aller“ wird ferner beanstandet, dass nach der Formulierung im Fachbeitrag WRRL eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten infolge der vorhabenbedingten Chlorid-Konzentrationserhöhung „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist“. Diese Formulierung mache deutlich, dass hier noch Zweifel bestünden und weiterer Erkenntnisgewinn erforderlich sei, um zu einer gut abgesicherten Bewertung der Eingriffsfolgen zu kommen. In der erforderlichen Prüfung der Auswirkung auf die Qualitätskomponente „Salzgehalt“ fehlten zudem für zahlreiche Arten der Gewässerflora und -fauna belastbare Angaben zu Chloridtoleranzen und deren strukturierte Dokumentation.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Grundlage für die im Fachbeitrag WRRL vorgenommene Bewertung ist unter anderem eine umfangreiche Literaturrecherche zur Chloridtoleranz für zahlreiche Arten der Gewässerflora und -fauna und deren strukturierte Dokumentation. Die Fachliteratur wurde vom Fachbüro der Vorhabenträgerin dahingehend umfassend ausgewertet. Neben den Ausführungen zu einzelnen Arten enthält der Fachbeitrag WRRL zudem ausführliche generelle Erläuterungen zur Empfindlichkeit der biologischen Qualitätskomponenten gegenüber Chlorid. Die auf dieser Datengrundlage vorgenommene Einschätzung des Fachbüros ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gut begründet und nachvollziehbar. Dem Anspruch, mit zumutbarem Aufwand eine Abschätzung auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vorzunehmen, wird hiermit Genüge getan, ohne dass es weiterer Untersuchungen bedürfte. Der Hinweis auf die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ im Fachbeitrag gebietet nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein anderes Ergebnis. Zum einen gilt für die Beurteilung des Vorliegens einer Verschlechterung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab.¹⁴⁵ Auch unabhängig hiervon wird im Fachbeitrag zudem an mehreren Stellen deutlich, dass dieser eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des OWK Kleine Aller sicher ausschließt (vgl. nur S. 98 unten: „Das Verschlechterungsverbot bleibt für den OWK „Kleine Aller“ nach Realisierung des Vorhabens A 39, 7. Abschnitt, gewahrt.“).

In einer Einwendung werden die Berechnungen der Chlorid-Spitzenbelastung für den Oberflächenwasserkörper „Kleine Aller“ zudem damit in Frage gestellt, dass sie nicht hinreichend konservativ seien. Als maßgeblicher Abfluss für die Spitzenbelastung würden ungewöhnliche Größen für den mittleren Abfluss des Winterhalbjahres zugrunde gelegt, ohne dass hierfür eine fachliche Begründung geliefert werde. Bei der Verwendung eines „echt konservativen Ansatzes“, der die Verwendung des mittleren Niedrigwasserabflusses des Winterhalbjahres zu Grunde legen würde, käme man zu einer ca. vierfach größeren Erhöhung der Chlorid-Konzentrationen gegenüber der Berechnung im Tausalzgutachten. Die damit festgestellte Erhöhung würde bei einer strengeren Bewertung zu einer Überschreitung der im Fachbeitrag WRRL angeführten Richtwerte führen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die OGewV für Chlorid keine Orientierungswerte für Spitzenbelastungen, sondern lediglich Jahresdurchschnittswerte vorsieht. Für die im Tausalzgutachten gleichwohl ergänzend und vorsorglich vorgenommene Berechnung von Chlorid-Spitzenbelastung gibt es noch keinen allgemein anerkannten Ansatz. Die vom Fachbüro gewählte Methodik, nach der auf den mittleren Abfluss des Winterhalbjahres abgestellt wird, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. In der FGSV arbeitet derzeit ein Arbeitskreis an einem Hinweisblatt für die Berechnung der Chlorid-Spitzenbelastung für Oberflächenwasserkörper in FFH Gebieten. In diesem Arbeitskreis wird offenbar auch

¹⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13/18, BVerwGE 166, 132 Rn. 183 ff.

¹⁴⁵ Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 480.



der mittlere Niedrigwasserabfluss des Winterhalbjahres als Bezugsgröße diskutiert. Daneben werden auch andere Ansätze zur Festlegung regional unterschiedlichen maximaler Tausalzbelastungen erwogen. Eine erste Ermittlung der Chlorid-Spitzenbelastung durch das Fachbüro unter Annahme des mittleren Niedrigwasserabflusses des Winterhalbjahres ergab tendenziell eher geringere Spitzenbelastungen als nach dem im Tausalzgutachten angewendeten Ansatz.

In einer Stellungnahme wird angemerkt, dass die Ausgangsbelastung des OWK Bokensdorfer Bach für Chlorid bei 52,1 mg/l liege und den Orientierungswert für den sehr guten Zustand (CCL < 50 mg/l, vgl. OGewV) damit nur knapp überschreite. Der nächstgelegene Wert für eine Verschlechterung liege bei 200 mg/l und werde damit auch zukünftig deutlich unterschritten. Es stelle sich daher die Frage, ob der Oberflächenwasserkörper „Bokensdorfer Bach“ in die Kategorie „sehr guter Zustand“ eingeordnet werden müsse. Das ökologische Potential des Bokensdorfer Bachs sei mit „unbefriedigend“ bewertet, so dass jede weitere Verschlechterung nicht hinnehmbar sei und gegen die Wasserrahmenrichtlinie verstoße. Eine Verschlechterung der Wasserqualität könne auch ohne Grenzwertüberschreitung stattfinden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Entgegen der Auffassung des Einwenders liegt eine Verschlechterung im Sinne des Art. 4 WRRL bzw. § 27 WHG nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts nicht bei jeder nachteiligen Veränderung der Gewässerqualität vor. Maßgeblich sind vielmehr die durch die WRRL und die deutschen Umsetzungsgesetze vorgegebenen Klasseneinteilungen. Eine Erhöhung der Chloridkonzentration in einem Oberflächenwasserkörper ohne Überschreitung eines Orientierungswertes für Chlorid aus der OGewV begründet daher schon keine Verschlechterung der (bei der Bewertung nur unterstützend heranzuziehenden) allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente des Salzgehalts; erst recht begründet sie damit keine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers. Im Hinblick auf den OWK Bokensdorfer Bach kommt der Fachbeitrag WRRL zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Chloridkonzentrationen mit 62,1 mg/l weit unterhalb des in der OGewV festgelegten Orientierungswerts von 200 mg/l für den guten Zustand verbleiben, der hier maßgeblich für die Prüfung ist. Es besteht auch kein Anlass, im Hinblick auf den Ausgangszustand des Bokensdorfer Bachs abweichend von den Einteilungen der OGewV, die auch für die behördlichen Einstufungen und Bewertungen der Wasserkörper maßgeblich sind, von einem „sehr guten“ Potenzial im Hinblick auf die Qualitätskomponente des Salzgehalts auszugehen, obwohl der maßgebliche Orientierungswert von 50 mg/l überschritten ist. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin äußerst vorsorglich eine Fischbestandserfassung im Bokensdorfer Bach in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente Fischfauna näher bewerten zu können (s. näher oben Tz. 2.3.3.8.1.2). Auch auf dieser Grundlage ergibt sich, dass der prognostizierte Anstieg der Chloridkonzentration im Bokensdorfer Bach keine Verschlechterung des Zustands der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna bewirken kann.

In mehreren Stellungnahmen wird ferner gerügt, dass hinsichtlich der Tausalzaufbringung beim Bullergraben die Sondersituation nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, dass der überwiegende Eintrag von Chlorid in den Oberflächenwasserkörper über den nördlichen 6. Abschnitt der A 39 erfolge. Hierauf werde im Fachbeitrag WRRL nicht hingewiesen. Beanstandet wird auch, dass in den ausgelegten Planunterlagen prüfbare Unterlagen zur Straßenentwässerung derjenigen Teilstrecke des Abschnitts 6 fehlten, die im Einzugsgebiet des Bullergrabens verlaufe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie im Tausalzgutachten an mehreren Stellen – auch konkret im Hinblick auf den Bullergraben – dargestellt ist, wurden die Flächen aus dem 6. Bauabschnitt der A 39 bei den Berechnungen mit berücksichtigt und angesetzt (vgl. nur Unterlage [B-]18.7, S. 12, 32 sowie Anlage 2.3). Die berechnete Chloridkonzentration im Bullergraben erhöht sich nach dem Tausalzgutachten auf 46,4 mg/l (Jahresmittelwert) und verbleibt damit auch bei Realisierung der Vorhaben unterhalb des maßgeblichen Orientierungswertes für das sehr gute ökologische Potenzial von 50 mg Cl/l, so dass es an einer Verschlechterung schon im Hinblick auf die unterstützende allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente des Salzgehalts fehlt. Einer Auslegung von Unterlagen zum 6. Abschnitt bedurfte es nicht. Die Teilflächen



des 6. Bauabschnitts, die nach den Geländeeigenschaften zum Einzugsgebiet des Bullergrabens gehören, sind einschließlich der Bau-Kilometrierung der Anlage 2.3 zum Tausalzgutachten zu entnehmen.

Beanstandet wird weiter, dass in den Unterlagen eine kritische Betrachtung der Genauigkeit der berechneten relativ hohen zukünftigen Chlorid-Werte im Bullergraben fehle, obwohl dieser Oberflächenwasserkörper besondere Relevanz im Hinblick auf das FFH-Gebiet Vogelmoor besitze. Angaben zum Winterdienstzeitraum (Nov. bis März) seien ebenfalls nicht vorhanden.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Im Tausalzgutachten wird die vorhabenbedingte Chlorid-Konzentrationserhöhung entsprechend den fachlichen Standards im Einzelnen geprüft. Für eine weitere kritische Hinterfragung der berechneten Werte bestand kein Anlass. Dies gilt umso mehr, als die verwendeten Berechnungsansätze hohe Sicherheiten haben, so dass die Berechnungsergebnisse ausreichend robust sind. U. a. ist darauf hinzuweisen, dass den Berechnungen – anders als in der Vorfassung der Unterlagen aus dem Ausgangsverfahren – äußerst vorsorglich nicht nur die Flächendifferenzen gegenüber den Straßenflächen der B 248 und der L 289 im Bestand, sondern die vollständigen an den Bullergraben und den Bruneitzgraben angeschlossenen Fahrbahnflächen der Ortsumfahrung Ehra zugrunde gelegt wurden (vgl. Unterlage [B-]18.7, S. 3). Die Rüge, dass Angaben zur Chloridbelastung im Winterdienstzeitraum für den OWK Bullergraben nicht vorhanden seien, trifft zudem nicht zu. Die entsprechende Angabe findet sich sowohl im Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7, S. 33 f.) als auch im Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6, S. 100). Maßgeblich ist nach der OGewV allerdings allein der Jahresdurchschnittswert.

Vor diesem Hintergrund sind auch Forderungen zurückzuweisen, vorsorglich eine Prüfung möglicher Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten vorzunehmen, da die Erhöhung der mittleren Chlorid-Konzentration des Bullergrabens nur knapp unterhalb des Schwellenwertes von 50 mg/l liege und eine Schwellenwertüberschreitung aufgrund von offensichtlich methodischen Unsicherheiten des Berechnungsverfahrens nicht auszuschließen sei. Neben dem vorgenannten, äußerst vorsorglichen Ansatz der vollständigen an den Bullergraben und den Bruneitzgraben angeschlossenen Fahrbahnflächen der Ortsumfahrung Ehra enthalten die Berechnungen zudem weitere Sicherheiten: So wurde bei der Berechnung der Chlorideinleitung in den Bullergraben von der L 289 etwa die Annahme zugrunde gelegt, dass die maximale Chloridkonzentration aus dem Straßenabfluss auch dem Fließgewässer zugeführt wird. Verluste aus Absetz-Verdünnungswirkungen und zeitlichen Verzögerungen wurden hierbei nicht berücksichtigt. Auch insofern liegt der Nachweis, dass der Orientierungswert für das sehr gute ökologische Potenzial nicht überschritten wird, auf der sicheren Seite.

Die Einwander beanstanden im Hinblick auf den OWK Bullergraben zudem mehrere Aspekte betreffend die Berechnungsgenauigkeit. Zum einen unterlägen die vorliegenden Messwerte aus den Jahren 2020 bis 2022 erheblichen Schwankungen, so dass der berechnete Mittelwert der Ausgangsbelastung eine statistische Unsicherheitsmarge von mehreren mg/l aufweise. Zum anderen seien die gemittelten Jahres- bzw. Winter-Abflüsse nicht im Bullergraben selbst gemessen worden, da hier eine geeignete Messstelle fehle, sondern aus der Messreihe des Pegels Warmenau I in der Kleinen Aller abgeleitet worden. Die mittleren Abflussspenden seien in exakt gleicher Weise auf die drei anderen betrachteten kleineren Oberflächenwasserkörper übertragen worden. Es bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass die mittlere Chlorid-Konzentration vor allem im Bullergraben dementsprechend nicht korrekt ermittelt worden sein könnte. Zudem sei durch die Klimaänderung zu erwarten, dass die mittleren Abflüsse im niedersächsischen Flachland in Zukunft höchstwahrscheinlich deutlich absinken würden. Vorsorglich seien für diesen Oberflächenwasserkörper mögliche Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten analog zur Vorgehensweise beim Oberflächenwasserkörper „Kleine Aller“ zu prüfen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Schwankungen der gemessenen Chlorid-Konzentration bewegen sich im üblichen Bereich. Die Ableitung von Abflüssen aus Abflussspenden von



benachbarten Gewässern ist in der Hydrologie üblich. Ein generelles Absinken der Abflüsse für alle Gewässer kann nach den Umweltkarten Niedersachsen (Themenbereich Klima) nicht festgestellt werden. Für die nahe Zukunft werden für die Kleine Aller (Warmenau) Erhöhungen des Median-Abflusses (Q_{Median}) um 8 % und für die ferne Zukunft um 21 % prognostiziert, für das Minimum eine Erhöhung um 1 % bzw. 7 % (nahe/ferne Zukunft).

Im Hinblick auf vorhabenbedingte Einträge in das Grundwasser wird beanstandet, dass lediglich eine großräumige Betrachtung des gesamten 544,7 km² umfassenden GWK Ise Lockergestein links innerhalb des Fachbeitrags WRRL vorgenommen worden sei. Tatsächlich sei der Wasserkörper die kleinste abgegrenzte hydrologische Betrachtungsebene der WRRL. Es handele sich um primäre/direkte Einzugsgebiete der Wasserkörper oberirdischer Gewässer (WRRL-Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer) im Basismaßstab. Jeder Punkt Niedersachsens könne genau einem Wasserkörper zugeordnet werden, in den das anfallende Oberflächenwasser zumindest theoretisch gemäß des Geländereiefs entwässert werde. Demnach sollen alle von der geplanten A 39-Trasse sowie der Ortsumgehung Ehra durchschnittenen Wasserkörper im Detail betrachtet werden müssen. Im 7. Bauabschnitt handele es sich hier im Wesentlichen um die Wasserkörpereinzugsgebiete Kleine Aller und Bullergraben sowie kleinräumig Beverbach.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bewertungsmaßstab für das Grundwasser ist der Grundwasserkörper – wobei jede repräsentative Messstelle individuell zu berücksichtigen ist –, nicht das Einzugsgebiet von Oberflächenwasserkörpern. In die Bewertung des GWK bezüglich des Chlorideintrages geht zudem nur die von der Baumaßnahme betroffene Teilfläche von 41,4 km² (8 % des gesamten GWK) ein (s. näher sogleich).

Beanstandet wird in verschiedenen Einwendungen ferner die zur Umsetzung der Anforderungen des EuGH aus der Rs. C-535/18 (Zubringer Ummeln) vorgenommene Prüfung der Auswirkungen der Tausalzaufbringung auf den Teil des Grundwasserkörpers Ise Lockergestein links, der im der Vorhaben liegt. In der Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (Unterlage [B-]18.8 werde die Prüfung möglicher projektbedingter Verschlechterungen des chemischen Zustands aufgrund von Chlorid-Erhöhungen anhand eines „flächenbezogenen Wirkungsansatzes“ durchgeführt und nicht mittels individuell gemessener Werte an bestimmten Überwachungsstellen. Ferner werde ein Bezug von der Überwachungsmessstelle zum „Einzugsgebiet“ hergestellt, ohne dass dieser Begriff eindeutig definiert werde. Nach der Unterlage gehe das Fachbüro davon aus, „dass die Ausgangskonzentration für dieses Einzugsgebiet und so auch für den potenziellen Wirkungsbereich als repräsentativ gilt. Damit ist die genaue Länge der Messstelle innerhalb des Wirkungsbereiches unerheblich“. Aus Sicht der einwendenden Vereinigung seien diese Ausführungen kaum nachvollziehbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Ansatz zur Beurteilung der Konzentrationserhöhung für Chlorid im Grundwasser wird in Kapitel 5.2 der Unterlage [B-]18.8 erläutert. Dazu werden zwei Ansätze verglichen („Konzentrationserhöhung in einem Wirkungsbereich im GWK“ und „Konzentrationserhöhung an einem Punkt des GWK“). Als Einzugsgebiet einer Grundwassermessstelle gilt diejenige Fläche, von der Grundwasser dieser Messstelle zufließt. Die Konzentration an einer Grundwassermessstelle im Grundwasserkörper wird dabei im Wesentlichen von der Hydrogeologie und vor allem von den Merkmalen des entsprechenden (Teil-)Einzugsgebietes bestimmt (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungsfläche). Bei dem gewählten Ansatz „Konzentrationserhöhung in einem Wirkungsbereich im GWK“ wird die Konzentrationserhöhung nur für den Teil des GWK berechnet, der überhaupt von der Trasse beeinflusst werden kann. Die Wahl dieses flächenbezogenen Wirkungsansatzes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, weil die Ergebnisse damit nicht von der zufälligen Lage der repräsentativen Messstellen zum geplanten Vorhaben abhängig sind. Wie unter Tz. 2.3.3.8.1.2.2.1 dargestellt, handelt es sich zudem um einen in doppelter Hinsicht konservativer Ansatz, da die ausgebrachte Tausalzmenge in der Durchmischungsrechnung zum Grundwasserpfad ohne Abzüge vollständig betrachtet wird und in der Durchmischungsrechnung nicht der den Grundwasserpfad begründende Anstrom des



Grundwassers auf die Trasse, sondern nur der Teilbereich des GWK im Abstrombereich und nur die auf diesen Teilbereich entfallende Grundwasserneubildung berechnet wird.

Angemerkt wird zudem, dass die Berechnungsmethode innerhalb der Unterlage zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar sei. Der potenzielle Wirkungsbereich müsse auch hinsichtlich der Dimension Zeit betrachtet werden. Das Chlorid breite sich aufgrund der gezielten Straßenabwasser-Versickerung abhängig von den gegebenen geohydraulischen Bedingungen von der Autobahntrasse nach Osten bis Südosten aus. Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit des Grundwassers würden mögliche Auswirkungen der vorhabenbedingten Chlorid-Belastungen an der für die Berechnungen herangezogenen Messstelle bzw. der Kleinen Aller erst deutlich verzögert in 60 bis 100 Jahren eintreffen. Allerdings werde sich mit der Zeit gesetzmäßig ein starkes Konzentrationsgefälle vom Nahbereich der Belastungsquelle (A 39) mit ihrem ständigen Chlorid-Nachschub zur vorersten „Chloridfront“ hin herausbilden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Dimension der Zeit ist im Sinne einer Worst-case-Betrachtung bewusst nicht berücksichtigt worden. Nach dem in der Unterlage [B-]18.8 gewählten Ansatz zur Bestimmung der Konzentrationserhöhung in einem Wirkungsbereich im GWK wird vielmehr ein stationärer Zustand betrachtet, in dem der gesamte Wirkungsbereich des Grundwasserkörpers bereits durch über viele Jahre versickernde Salzfrachten belastet wurde. Zusätzlich wird ausschließlich die Verdünnung durch die Grundwasserneubildung im betroffenen Bereich berücksichtigt und nicht die zusätzliche Verdünnung durch von oberstrom der Trasse zuströmendes Grundwasser. Die gewählte Vorgehensweise liegt somit auf der sicheren Seite.

Mit Blick auf die Prüfung der Konzentrationserhöhung innerhalb des Teilbereiches des GWK, der im Wirkbereich der Vorhaben liegt, wird ferner die Auswahl der als „repräsentativ“ bezeichneten Messstelle kritisiert, die in einem überschaubaren Zeitraum überhaupt nicht von der Autobahn beeinflusst werde. Ein Erkennen langfristiger anthropogener Trends sei nur durch eine zielorientierte, kluge Auswahl der Überwachungsmessstellen-Standorte im voraussichtlichen Einflussbereich relevanter (und großräumiger) Eingriffe, wie beispielsweise einer Autobahn, möglich. Das in der Unterlage zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen verwendete Verfahren gehe von einem „starr“ und zugleich unrealistisch großen Wirkungsbereich aus und führe eine schematische, realitätsferne Auswirkungsberechnung auf der Basis von wenigen konstanten Größen durch. Zielführend und sachgerecht sei stattdessen ein dynamisches Verfahren mit Bezug auf reale Wirkungsbereiche mit den darin befindlichen Überwachungsmessstellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die verwendete Messstelle ist die einzige repräsentative Messstelle im Einflussbereich der Trasse. Der Wirkungsbereich ist real und wurde durch die Grundwassergleichen abgegrenzt. Er beträgt lediglich knapp 8 % des gesamten Grundwasserkörpers. Die durchgeführte Berechnung liegt, wie vorstehend bereits dargestellt, auf der sicheren Seite. Die Einbeziehung weiterer Größen (beispielsweise die Berücksichtigung des verdünnenden Grundwasseranstroms zur Trasse und die zeitliche Entwicklung der Konzentrationsveränderung im betroffenen Bereich) würde zur Verringerung der berechneten Konzentrationserhöhung führen. Für den Bezug auf den Jahresmittelwert ist der verwendete Ansatz zielführend; eine Dynamik braucht nicht berücksichtigt zu werden.

Prüfung des Wirkfaktors „Emissionen Straßenverkehr“

Auch die Prüfung des Wirkfaktors „Emissionen Straßenverkehr“ bzw. die daraus abgeleiteten Ergebnisse der Unterlagen [B-]18.6 und [B-]18.8, nach denen es nicht zur einer Verschlechterung der von den Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper sowie des betroffenen Grundwasserkörpers kommt, sind Gegenstand verschiedener Einwendungen.



Kritisiert wird zunächst, dass die mit der Einleitung von Straßenabwässern verbundene wasserrechtliche Problematik nicht vollständig durch den Einbau von Retentionsbodenfiltern gelöst werden könne. Innerhalb der Unterlagen werde dargelegt, dass die Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) für einzelne PAK und Schwermetalle selbst nach der Behandlung der Straßenabwässer mit Retentionsbodenfiltern überschritten werde. Es komme als Folge dessen zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands dieser Oberflächenwasserkörper. Es sei nicht akzeptabel, dass eine nur rechnerisch, aber nicht messbare Verschlechterung irrelevant sein solle.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Entgegen der Darstellung in der Einwendung ergibt sich aus den Unterlagen nicht, dass für einzelne Parameter die JD-UQN auch bei Behandlung der Straßenabflüsse in Retentionsbodenfilteranlagen überschritten werden. Im Einklang mit den Vorgaben des Merkblatts Wasserrahmenrichtlinie (M WRRL) der FGSV, Ausgabe 2021, wird lediglich davon ausgegangen, dass im Abfluss von Retentionsbodenfilteranlagen eine Überschreitung für die Parameter Benzo(a)pyren und Blei und im Abfluss des Regenrückhaltebeckens 5 eine Überschreitung für die Parameter Kupfer, BSB₅, Gesamt-P, NH₄-N, Cadmium, Nickel, Blei, Fluoranthen, Benzo[a]pyren und DEHP nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann und es deshalb einer näheren Überprüfung in Form von Mischungsrechnungen bedarf. Dies ist im stofflichen Nachweis (Unterlage [B-]18.8) geschehen. Die Berechnungen haben ergeben, dass die JD-UQN der Parameter entweder nicht überschritten werden oder – sofern die Konzentrationen der Parameter bereits im Ausgangszustand überschritten sind – die vorhabenbedingten Konzentrationserhöhungen weit unterhalb der Messbarkeitsgrenze liegen (s. im Einzelnen oben Tz. 2.3.3.8.1.2.1.2.1 und Tz. 2.3.3.8.2.4.1.1.1). Solche Veränderungen unterhalb fachlich begründeter Grenzen, die sich auf die praktische Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit von Auswirkungen beziehen, stellen nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁴⁶ sowie den fachlichen Vorgaben des M WRRL¹⁴⁷ keine Verschlechterungen dar.

Gerügt wird auch, dass in Bezug auf den betriebsbedingten Wirkfaktor „Emission Straßenverkehr“ bei Einleitung in die Oberflächenwasserkörper „Bruneitzgraben“ und „Bullergraben“ nicht nur eine Überschreitung der JD-UQN nach Anlage 8 der OGewV für Benzo(a)pyren sowie für Blei denkbar sei, sondern dies aus fachlicher Sicht auch bei anderen Schadstoffen nicht auszuschließen sei.

Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen. Bei einer Behandlung der Straßenabflüsse in Retentionsbodenfiltern oder vergleichbaren Filteranlagen wie dem Mulden-Rigolen-System an der L 289 können nur für die Parameter Benzo(a)pyren und Blei die Umweltqualitätsnormen aus den Anlagen 6, 7 und 8 der OGewV überschritten werden.¹⁴⁸ Nähere Erläuterungen zur Beschränkung auf die beiden Schadstoffe finden sich unter den Tz. 2.3.3.8.1.2.1.2.1 und 2.3.3.8.2.4.1.1.1 sowie in den Unterlagen [B-]18.6 und [B-]18.8.

Vor diesem Hintergrund ist auch die weitere Rüge zurückzuweisen, dass der Parameter Fluoranthen fälschlicherweise nicht berücksichtigt worden sei. Die Konzentration von Fluoranthen kann im Ablauf von Retentionsbodenfiltern oder in ihrer Reinigungswirkung vergleichbaren Anlagen die JD-UQN nicht überschreiten. Im Hinblick auf den OWK Kleine Aller, in den die Einleitung u. a. auch über das Regenrückhaltebecken erfolgt, wurde der Parameter Fluoranthen berücksichtigt (vgl. Unterlage [B-]18.8, S. 13).

Kritisiert wird auch die der Prüfung des betriebsbedingten Wirkfaktors „Emissionen Straßenverkehr“ zugrundeliegende Annahme, dass die die Reinigungsleistung einer Bodenpassage und eines Retentionsbodenfilters vergleichbar gut seien. Eindeutige Beweise hierfür lägen nicht vor und

¹⁴⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 533; Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18, juris Rn. 144; Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18, juris Rn. 110.

¹⁴⁷ FGSV, Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (M WRRL), Ausgabe 2021, S. 33.

¹⁴⁸ Vgl. FGSV, Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (M WRRL), Ausgabe 2021, S. 24.



die Annahme, dass die Versickerung nicht zur Überschreitung der Schwellenwerte der relevanten straßentypischen Parameter führen würde, sei fachlich nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich möglicher Schadstoffeinträge über das Grundwasser in das Vogelmoor gebe es im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und auch in der FFH-Verträglichkeitsstudie keine hinreichenden Angaben oder Einschätzungen zu möglichen Betroffenheiten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bei der Versickerung von Straßenabflüssen über die bewachsene Bodenzone Richtung Grundwasser finden dieselben Reinigungsprozesse statt wie bei Retentionsbodenfiltern.¹⁴⁹ Der Stoffrückhalt bei der Bodenpassage findet vor allem durch Filtration von Feinpartikeln aus dem Straßenabfluss statt. Zusätzlich können auch gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten werden. Aus diesem Grund können die Ablaufkonzentrationen bzw. Abflaurachten von Retentionsbodenfilteranlagen auch für die Versickerung angesetzt werden. Ein weiterer Beleg für die Gleichwertigkeit ist, dass im DWA-A 178 (Abschnitt 5.2.1) der Einsatz von Retentionsbodenfiltern nicht mehr als sinnvoll erachtet wird, wenn die Straßenabflüsse größtenteils über begrünte Mulden den Bodenfilteranlagen zugeführt werden, da auf dem Fließweg zu den Bodenfilteranlagen bereits eine Verringerung und weitgehende Entfrachtung der Abflüsse stattgefunden hat.

Gerügt wird ferner, dass im Rahmen der Berechnungen zu möglichen Erhöhungen des „Leitparameters“ Benzo(a)pyren sowie anderer Parameter im Bereich der Retentionsbodenfilter-Anlagen der Medianwert der Ablaufkonzentrationen angesetzt worden sei. Bei der Verwendung des arithmetischen Mittels ergäben sich deutlich höhere Werte. Im Sinne einer vorsorglichen konservativen Berechnungsweise hätte von den beiden in Frage kommenden statistischen Kenngrößen der höhere Wert als maßgeblich angesehen werden sollen. Die auf den Berechnungen beruhenden Schlüsse sowie bestimmte Parameter seien aus diesem Grund erneut zu prüfen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen; eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich. Die für die Retentionsbodenfilter angesetzten Ablaufwerte sind plausibel. Der Medianwert ist zur Beschreibung der üblichen Ablaufkonzentration von Retentionsbodenfilteranlagen besser geeignet, da dieser Wert genauso häufig über- wie unterschritten wird. Bei Verwendung des Mittelwertes können „Ausreißer“ den Mittelwert deutlich verfälschen. Das Vorgehen entspricht den fachlichen Standards.

Spezifisch im Hinblick auf den Oberflächenwasserkörper „Bullergraben“ wird zudem vorgebracht, dass bei der Berechnung möglicher Konzentrationserhöhungen von straßenspezifischen Schadstoffen mögliche zusätzliche Einträge über den Grundwasserpfad in den Oberflächenwasserkörper nicht berücksichtigt worden seien. Diese seien aber nicht ausgeschlossen, da im Einzugsgebiet des Fließgewässers die Entwässerung durch Versickerungsmulden erfolgen würde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie vorstehend bereits dargestellt, finden bei der Versickerung von Straßenabwässern über die belebte Bodenzone Richtung Grundwasser dieselben Reinigungsprozesse statt wie bei Retentionsbodenfilteranlagen. Der Stoffrückhalt findet vor allem durch Filtration von Feinpartikeln aus dem Straßenabfluss statt. Zusätzlich können auch gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten werden. Einträge straßenspezifischer Schadstoffe über den Grundwasserpfad in den Oberflächenwasserkörper Bullergraben konnten daher als nicht betrachtungsrelevant ausgeschlossen werden.

Gerügt wird im Hinblick auf die Emissionen aus dem Straßenverkehr schließlich, dass die Planungen den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zur Freisetzung von prioritären und prioritär gefährlichen Stoffen entgegenstünden. Die Freisetzung prioritärer Stoffe in die Umwelt sei ent-

¹⁴⁹ FGSV, Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (M WRRL), Ausgabe 2021, S. 22.



sprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie schrittweise zu verringern und darüber hinaus für prioritäre gefährliche Stoffe in maximal 20 Jahren ganz einzustellen. Hiermit seien die Planungen unvereinbar. Der Zeitraum sei zudem bereits im Jahr 2020 abgelaufen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das hier angesprochene sog. Phasing-Out-Gebot hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁵⁰ keinen unmittelbar anwendbaren Regelungsgehalt, der bei der wasserrechtlichen Bewertung eines Vorhabens zu berücksichtigen wäre. In einem Zulassungsverfahren wie einem Planfeststellungs- oder wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren existieren aktuell keine zwingenden Vorgaben zur schrittweisen Verringerung und Einstellung aller Einträge von prioritären Stoffen.

Prüfung weiterer Wirkfaktoren (Flächenversiegelung, bau- und anlagebedingte Wirkungen)

Einwender widersprechen den Ausführungen im Fachbeitrag WRRL, wonach eine Flächenversiegelung in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers „Ise Lockergestein links“ nicht relevant und nachteilige Effekte auf das Vogelmoor nicht zu erwarten seien. Eine nachvollziehbare und ausführliche Darlegung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf den Bereich sei im Fachbeitrag WRRL sowie der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht enthalten. Entsprechende wasserkundliche Untersuchungen mit detaillierten Übersichten, mengenmäßigen Bilanzierungen sowie aussagekräftigen Erkenntnissen, welche gleichzeitig die Gesamtheit aller möglichen Wirkaspekte (Grundwasserentnahmen, aktuelles Niederschlagsgeschehen, Klimawandel, Verdunstung und so weiter) auf das Vogelmoor und insbesondere auf grundwasserabhängige Lebensraumtypen betrachten, seien nachzuholen, um eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers sicher ausschließen zu können. Das gelte auch in Hinblick auf nachteilige Effekte auf das FFH-Gebiet „Vogelmoor“.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie im Fachbeitrag nachvollziehbar dargestellt wird, kann sich die Grundwasserneubildung aufgrund der geplanten Baumaßnahmen nicht nennenswert verringern und damit auch die Wasserversorgung des Vogelmoores nicht beeinträchtigen (vgl. auch oben Tz. 2.3.3.8.1.2.2.1). Eingriffe, die zu signifikanten Änderungen des Bodenwasserhaushaltes und in der Folge zu Absenkungen des Grundwasserspiegels, vor allem innerhalb des Vogelmoores, führen würden, sind mit den Vorhaben nicht verbunden. Die gesamte Straßenfläche der A 39, 7 Abschnitt beträgt rund 50 ha. Bezogen auf die betroffene Teilfläche des Grundwasserkörpers Ise Lockergestein links (41,4 km²) ist dies rund 1 %. Hinzu kommt, dass die Straßenabflüsse überwiegend dezentral über Bankett und Böschung versickert werden.

Gerügt wird ferner, dass der Wirkfaktor „Baustellenbetrieb“ in Bezug auf das Grundwasser nicht hinreichend geprüft worden sei und Gefahren bzw. Risiken während der Ausführung des Vorhabens nicht hinreichend erkannt würden. Das gelte insbesondere für den Baubetrieb im Bereich des Bullergrabens sowie dem Grundwasserabstrom in Richtung des nahegelegenen Vogelmoor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Maßnahmen 4.1 V (Sicherung der natürlichen Bodenfunktion / Bodenschutzmaßnahmen) zielt durch geeignete Vorkehrungen im Bauablauf auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität, insbesondere im Niederungsgebiet vom Bullergraben. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge, durch Emissionen von Fahrzeugen und Einträge aus Baustellenabwässern oder Leckagen von Fahrzeugen und Geräten werden dadurch vermieden. Im Maßnahmenblatt ist festgelegt, dass die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der Bauüberwachung überprüft wird. Zusätzlich stellt die Maßnahmen 4.2 V (Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) durch geeignete Auflagen sicher, dass Beeinträchtigungen durch Schadstoffe (Öle, Schmier- und Treibstoffe) sowie Veränderungen der Gewässerstruktur während der Bauphase entstehen. Das Einbringen von

¹⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25.15; Urteil vom 24.02.2021 – 9 A 8.20, juris Rn. 85.



Schmutzwasser während der Bau- und der Betriebsphase wird damit vermieden. Im Maßnahmenblatt ist festgelegt, dass die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der Bauüberwachung überprüft wird.

Zudem wird beanstandet, dass mögliche bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren bei der Gewässerquerung des Bullergrabens durch das vorgesehene Brückenbauwerk im Fachbeitrags WRRL nicht hinreichend betrachtet worden seien. Es sei eine vertiefende Prüfung erforderlich, da die besondere Empfindlichkeit und Relevanz dieses Fließgewässer aus ökologischer Sicht nicht erkannt worden sei und eine hinreichende Berücksichtigung der Qualitätskomponente Fischfauna nicht stattgefunden habe. Studien zeigten, dass veränderte Licht/Schattenverhältnisse, durch das Brückenbauwerk verursachte Temperaturveränderungen im Wasser, Vibrationen und die beim Überfahren erzeugte Schallfrequenz sehr wohl Auswirkungen auf die Fischfauna hätten. Zudem ergäben sich Widersprüche in der Unterlage aufgrund der Nennung des Bauwerkes als potenzielles „Wanderhindernis für Makrozoobenthos, Fische“ in Hinblick auf eine mögliche Relevanz des Wirkaspektes, aber auch bezüglich einer fehlenden Nachuntersuchung zur Fischfauna.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Beurteilung der Gewässerquerung „Bullergraben“ im Fachbeitrag WRRL ist sachgerecht und hinreichend. Die potenziellen Auswirkungen wurden qualitativ bewertet. Sie können durch eine Planung und Ausführung nach Stand der Technik sowie geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden. Da die Brücke über eine ausreichende Breite und Höhe verfügt, wird die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos nicht behindert. Die Anpassung des Bullergrabens im Bereich des Bauwerks ist aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht geeignet, eine messbare Verschlechterung im Oberflächenwasserkörper „Bullergraben“ auszulösen. Dasselbe gilt für veränderte Licht/Schattenverhältnisse durch das Brückenbauwerk sowie vermeintliche Temperaturveränderungen, Vibrationen oder Schallfrequenzen. Diese räumlich sehr beschränkten, baubedingt zudem nur vorübergehenden Auswirkungen könne keine Verschlechterung des OWK hervorzurufen. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem EuGH-Urteil vom 05.05.2022 in der Rs. C-525/20. Hiernach sind bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben mit dem Ziel der Verhinderung einer Verschlechterung der Wasserqualität vereinbar ist, zwar auch vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für die Gewässer zu berücksichtigen. Dies gilt nach dem EuGH aber nicht, wenn sich diese Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und im Sinne dieser Bestimmung nicht zu einer „Verschlechterung“ ihres Zustands führen können. Dies ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen im Fachbeitrag WRRL für die Brücke über den Bullergraben anzunehmen. Die dortigen Ausführungen sind entgegen der Einwendung auch nicht widersprüchlich. Die Benennung der potenziellen Auswirkung „Wanderungshindernis für Makrozoobenthos, Fische“ entspricht der Empfehlung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die weitere Prüfung hat vorliegend aber ergeben, dass solche Auswirkungen hier ausgeschlossen werden können. Zur Minimierung nachteiliger Wirkungen sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan hinreichende Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vor.

In einer Einwendung wird zudem vorgebracht, dass die Verdriftung von Schadstoffen (z. B. NO_x) nicht thematisiert worden sei. Mit der Versickerung der Straßenabwässer im Straßenseitenraum gelangten auch andere Emissionen des Kfz-Verkehrs zur Versickerung. Zwar würden diese nicht so schnell wie leicht lösliche Salze transportiert, aber sie würden langfristig auch in Richtung Grundwasser abgegeben. In diesem Zusammenhang seien Stickstoffverbindungen wie NO_x gar nicht thematisiert und untersucht worden. Diese seien auch leicht löslich. Aus den Unterlagen gehe nur hervor, dass Niederschläge auf den Asphaltflächen in Regenrückhaltebecken gesammelt und in Retentionsbodenfiltern teilweise gereinigt werden sollten. Eine Lösung für Emissionen, die verdriftet werden, sei indes nicht ersichtlich. Nach Untersuchungen im Auftrag des Umweltbundesamtes (FKZ 202 242 220/02) über Schwermetallemissionen aus dem Kfz-Verkehr würden jährlich 931,9 t Cu, 75,4 t Pb und 2077,7 t Zn emittiert. Hinzu kämen noch Emissionen durch den Reifenabrieb.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. In den Unterlagen werden beim Wirkpfad „Emissionen Straßenverkehr“ alle straßenspezifischen Parameter gemäß dem Merkblatt Wasserrahmenrichtlinie (M WRRL) der FGSV betrachtet, die nach der OGewV oder der GrwV zu berücksichtigen sind. Diese umfassen auch Schadstoffe, die durch Reifenabrieb in den Straßenabfluss gelangen, sowie die Stickstoffverbindungen Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) gem. OGewV und Ammonium (NH_4) gem. GrwV. Entsprechend den Vorgaben des M WRRL wurden in einem ersten Schritt die Konzentrationen im Ablauf von Retentionsbodenfiltern bzw. nach Versickerung über die Bodenzone den Schwellenwerten gem. GrwV gegenübergestellt. Liegen die Konzentrationen im Ablauf unterhalb der Schwellenwerte, kann eine Überschreitung aufgrund der Einleitung von Straßenabflüssen ausgeschlossen werden. Für die Parameter, deren Konzentration im Ablauf oberhalb der UQN/des Schwellenwertes liegt, wurden weitergehende Berechnungen durchgeführt. Für die genannten Stickstoffverbindungen liegen die Ablaufkonzentrationen unterhalb der UQN, so dass eine Überschreitung aufgrund der Einleitung von gereinigten Straßenabflüssen ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Chlorid in die Wasserkörper sowohl über die Verdriftung der Schadstoffe in den Seitenbereich als auch über eine gezielte Ableitung über Bankett und Böschung wurde in den Unterlagen eingehend untersucht (s. dazu den vorstehenden Abschnitt).

Kumulierende Wirkungen der A 39, 7. Bauabschnitt, und der Ortsumfahrung Ehra

Kritisiert wird, dass aus den Unterlagen nicht hervorgehe, inwiefern die Einleitung der Straßenabflüsse der neu geplanten Ortsumfahrung in die Berechnung und Bewertung mit eingeflossen sei und kumulierende Wirkungen der unterschiedlichen Vorhaben betrachtet worden seien. Zudem wird beanstandet, dass nicht nachvollziehbar sei, in welchem Umfang die geplante Tank- und Rastanlage in die Berechnungsgrundlage der Unterlagen mit eingeflossen sei. Hier komme es nicht nur durch den Betrieb zu straßenspezifischen Abwässern, sondern auch durch Leckagen an abgestellten und parkenden Fahrzeugen, die gegebenenfalls Öl und andere Flüssigkeiten verlieren würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie vorstehend dargestellt (vgl. Tz. 2.3.3.8.2.4.1.1), berücksichtigen die überarbeiteten Unterlagen [B-]18.6 bis [B-]18.8 im Hinblick auf die Ortsumfahrung Ehra nicht mehr nur die Flächendifferenzen gegenüber den Straßenflächen der B 248 und der L 289 im Bestand, sondern die vollständigen an den Bullergraben und den Bruneitzgraben angeschlossenen Fahrbahnflächen der Ortsumfahrung Ehra. Um die Vorgaben der WRRL auch bei diesem höchst vorsorglichen Ansatz sicher einhalten zu können, wurde die Straßenentwässerung im Zuge der Ortsumfahrung Ehra entlang einer Teilstrecke der verlegten L 289 um ein Mulden-Rigolen-System ergänzt. Soweit es zu kumulierenden Wirkungen der Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, und der Ortsumfahrung Ehra kommt, wird ferner auch dies höchst vorsorglich in den Unterlagen berücksichtigt. So untersucht und bewertet der Fachbeitrag WRRL (Unterlage [B-]18.6) etwa die potenziellen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele und Qualitätskomponenten des betroffenen GWK Ise Lockergestein links für alle drei Vorhaben (A 39, 7. Bauabschnitt; Teilverlegung der B 248; Teilverlegung der L 289) gemeinsam.

Im Hinblick auf die geplante Tank- und Rastanlage gilt, dass auch diese in die Berechnungen mit eingeflossen ist (vgl. nur die Flächenauflistung in Unterlage [B-]18.8, Anlage 1). Die dort anfallenden Abflüsse können den Abflüssen von Straßen gleichgesetzt werden. Sollten im Falle einer Havarie größere Schadstoffmengen im Bereich der Tank- und Rastanlage auftreten, so sind diese gesondert zu entsorgen.

Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot

In einer Stellungnahme wird den Darstellungen im Fachbeitrag WRRL widersprochen, wonach die Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des Bullergrabens oder des Tappenbecker Moores dem Verbesserungsgebot der WRRL entsprächen. Dies sei nicht der Fall, da die vorgesehenen Hand-



lungen nicht nachweislich zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes beitragen würden. Gegebenenfalls wären sogar nachteilige Effekte durch die Schaffung eines Nebenarms des Bullergrabens und einer damit einhergehenden Entwässerung der dortigen Niedermoorböden denkbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Fachbeitrag WRRL wird der positive Einfluss auf den Oberflächenwasserkörper „Bullergraben“ durch die vorgesehene Maßnahme 8.8 A (Verbesserung der Gewässerstruktur) hinreichend erläutert. Auf eine „Stabilisierung des Grundwasserhaushalts“ wird dabei nicht Bezug genommen. Es ist nicht Aufgabe der Vorhabenträgerin oder des Fachbeitrags WRRL, das Verbesserungsgebot bzw. Zielerreichungsgebot umzusetzen. Aufgabe des Fachbeitrags ist es, zu untersuchen, ob ein Vorhaben die Zielerreichung der Maßnahmenprogramme nach §§ 27 und 47 WHG für die relevanten Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper gefährden kann. Diese Aufgabe erfüllt die Unterlage [B-]18.6. Sofern sich eine Unterstützung der Zielerreichung der Maßnahmenprogramme durch das Vorhaben ergibt, wie im Fall des Bullergrabens, wird dies informatorisch dargestellt. Die Maßnahme ist auf der Grundlage fachgutachterlicher Expertise entwickelt worden, damit zunächst ein naturnaher Zustand hinsichtlich der Gewässerstruktur und eine damit einhergehende Verbesserung der Gewässergüte im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden. Zur Sicherstellung einer sachgerechten Umsetzung der Maßnahme enthält das dafür vorgesehene Maßnahmenblatt die Vorgabe, dass diese unter Berücksichtigung zuvor durchzuführender gewässerhydraulischer Berechnungen zu planen und die weitere Ausführungsplanung im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband Oberaller abzustimmen ist.

2.3.3.8.3.3 Einwendungen zum Schutz von Wasserschutzgebieten und zum Hochwasserschutz

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V. (E012) wendet ein, dass aufgrund verschiedener Ausführungen bei der Wirkfaktoren-Auswirkungs-Betrachtung im Fachbeitrag WRRL, auch in Bezug auf die Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten, davon auszugehen sei, dass die Trinkwasserschutzgebiete im Rahmen der Straßenentwässerungsplanung nicht angemessen berücksichtigt worden seien, obwohl die geplante Trasse zum überwiegenden Teil in derartigen Bereichen liege.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Versäumnisse hinsichtlich der Berücksichtigung von Trinkwassergewinnungs- bzw. Trinkwasserschutzgebieten liegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Für die Planung der Streckenentwässerung in den Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebieten wurden die Vorgaben der RiStWag zu Grunde gelegt. Durch die Einhaltung der Vorgaben werden vorhabenbedingte Gefährdungen ausgeschlossen (s. näher Tz. 2.3.3.6.3 des Ausgangsbeschlusses vom 30.04.2018 sowie oben Tz. 2.3.3.8.2.3).

Weiter wird eingewandt, dass die alleinige Bezugnahme auf das HQ_{100} bei den anlagebedingten Wirkfaktoren bzw. beim Bauen im Überschwemmungsbereich nicht ausreiche. Vorausschauend sei angesichts zu erwartender Verschärfung der Extrem-Hochwasser-Situation infolge des Klimawandels von einem HQ_{200} auszugehen. Entsprechend seien die Ermittlung des Retentionsraumverlustes und die erforderliche Kompensationsmaßnahme anzupassen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des HQ_{100} -Überschwemmungsgebietes wird vollständig innerhalb des Überschwemmungsgebietes kompensiert (vgl. Tz. 2.3.3.6.2 des Ausgangsbeschlusses vom 30.04.2018). Da die Überschwemmungsfläche eines HQ_{200} die eines HQ_{100} mit umfasst, gilt die vollständige Kompensation der Flächeninanspruchnahme auch für ein HQ_{200} . Im Übrigen gibt es keine rechtliche Grundlage, um der Vorhabenträgerin aufzugeben, Retentionsraumverluste im Gebiet des HQ_{200} zu kompensieren.



2.3.3.9 Abfall, Boden

2.3.3.9.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Für die Planänderung und -ergänzung der Planfeststellung für die A 39, BA 7 ist eine Neubewertung der Belange von Abfall und Bodenschutz nicht erforderlich, da die Änderungen und Ergänzungen der Planung des Streckenabschnittes der A 39 diese Belange – auch unter Berücksichtigung der Herstellung von Retentionsbodenfilteranlagen anstelle der in der Ausgangsplanfeststellung vorgesehenen Regenrückhaltebecken – nicht andersartig oder neu berühren und sich insoweit keine neuen oder weitergehende Anforderungen ergeben, als sie schon in der Ausgangsplanfeststellung berücksichtigt sind.

2.3.3.9.2 Ortsumfahrung Ehra

Mit Abfällen, die über das allgemeine Maß hinausgehen, ist im Baubetrieb der B 248 und der L 289 nicht zu rechnen. Diese werden während des Baubetriebes oder nach Beendigung der Bauphase ordnungsgemäß entsorgt.

Belange des Bodenschutzes stehen den Vorhaben nicht entgegen. Der Bestand des Bodens im Vorhabenbereich ist geprägt von ackerbaulich genutzten Flächen, auf denen Pseudogley-Braunerden sowie Podsol-Braunerden dominieren. Die Waldbereiche sind durch Podsole geprägt. Im direkten Trassenverlauf der B 248 und der L 289 sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial (nach LBEG) ist im Untersuchungsraum überwiegend mit gering bis mittel zu bewerten, in Teilbereichen sogar sehr gering bis äußerst gering. Soweit die Vorhaben Nutzungsänderungen durch Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen nach sich ziehen, wird auf deren Darstellung i. R. d. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Vorhabens (oben Tz. 2.3.2.2.4.4) verwiesen. Das gilt insbesondere für die betriebsbedingte Beeinträchtigung der Böden durch Eintrag von eutrophierenden Stickstoffen, die sich vor allem auf die vorhandenen Biotoptypen auswirkt und deshalb im Kontext der Biotoptypen (oben Tz. 2.3.2.2.4.2) behandelt wird.

Daneben ist hervorzuheben, dass die betriebsbedingte Beeinträchtigung von Böden durch den Eintrag von Schadstoffen überwiegend auf den trassennahen Bereich (Spritzwasserbereich, 10 m Wirkzone) beschränkt ist. Hier entstehen erhebliche Auswirkungen auf die physikalischen Bodeneigenschaften (Anreicherung der Schadstoffe, Veränderung des pH-Wertes, Erhöhung der Salzkonzentration etc.). Der belastete Bereich liegt allerdings innerhalb einer Zone, in der ohnehin durch die Beeinträchtigung der Bodenstruktur und der Biotopstruktur Funktionsverluste bzw. Funktionsminderungen gegeben sind. Zusätzliche, bodenschutzrechtlich relevante schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind daher nicht zu erwarten. Im Übrigen stellt die Nebenbestimmung unter Tz. 1.1.4.1.7 sicher, dass in Abstimmung mit der zuständigen Behörde – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Gifhorn – Maßnahmen ergriffen werden, wenn im Rahmen der Ausführungsphase schädliche Bodenveränderungen aufzutreten drohen.

2.3.3.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die Vorhaben nehmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Dies ist für die Durchführung der Vorhaben gerechtfertigt und in dem beantragten Umfang erforderlich und angemessen, weil die Vorhaben nach Abwägung aller von ihnen berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind, dem Allgemeinwohl dienen und die für die Vorhaben sprechenden Gemeinwohlinteressen die privaten nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Interessen, von der Planung verschont zu bleiben, überwiegen.



2.3.3.10.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Die mit dem Bau der A 39, 7. Bauabschnitt, verbundenen Inanspruchnahmen von Grundeigentum wurden bereits mit dem Ausgangsplanfeststellungsbeschluss abschließend abgewogen, wobei die Abwägungsentscheidung vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18) nicht beanstandet wurde.

2.3.3.10.2 Ortsumfahrung Ehra

Der mit der Ortsumfahrung Ehra, bestehend aus der Verlegung der L 289 und der Verlegung der B 248, verbundene Eingriff in das Privateigentum hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentums ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für die Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird den Vorhaben aufgrund der mit ihnen verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Für die Verlegung der B 248 besteht ein öffentliches Interesse und ein Erfordernis, um die Ortsdurchfahrt von Ehra zu entlasten. Die Verlegung der L 289 wiederum ist geboten, um eine Überlastung der derzeitigen Kreuzung der L 289 mit der B 248 in der Ortslage Ehra-Lessien zu vermeiden.

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss für nachfolgende Enteignungsverfahren Bindungswirkung entfaltet, obgleich über die Enteignung und Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischem Enteignungsgesetz zu entscheiden ist (§ 19 Abs. 5 FStrG). Für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren steht durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigt.

Die Zuweisung der für das Vorhaben benötigten Flächen muss nicht zwingend im Enteignungsverfahren nach dem NEG erfolgen. Vorliegend ist nach aktuellem Sachstand davon auszugehen, dass dies im Wege einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG erfolgen kann. Bereits am 17.03.2015 hat das Ministerium für Inneres und Sport, Referat 63, als zuständige Enteignungsbehörde die Einleitung zweier Unternehmensflurbereinigungsverfahren in Ehra und Jembke zur Vermeidung von Enteignungen von ländlichen Grundstücken in großem Umfang beantragt. Die Flurbereinigungsverfahren sind eingeleitet (vgl. hierzu Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018, S. 244 f.). Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen die für das Vorhaben benötigten Flächen solidarisch von allen zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken und ihren Eigentümern aufgebracht und darüber hinaus die Flächenstruktur einschließlich des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Flurbereinigungsgebiet im Sinne einer funktionalen Struktur für die bewirtschaftenden Betriebe neu geordnet werden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist noch nicht so weit vorangeschritten, dass der Ausgleich sämtlicher vorhabenbedingter Nachteile auch ohne finanziellen Ausgleich, also allein durch eine lage richtige Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen und begleitende Maßnahmen am Wegenetz, bereits jetzt mit der für die Planfeststellungsbehörde erforderlichen Gewissheit absehbar ist. Der vorhabenbedingte Eigentumsverlust wird daher „in voller Härte“ in die planerische Abwägung eingestellt.¹⁵¹

Gleichwohl ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für das Straßenbauvorhaben ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG vereinbar.

¹⁵¹ Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 18.12.1987 – 4 C 32/84, juris Rn. 25.



Das öffentliche Interesse am Bau der Vorhaben überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums.

Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Unterlage [A-]10). Dort ist im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage [A-]10.2) neben der erforderlichen bauzeitlichen und dauerhaften Inanspruchnahme für die Ortsumfahrung Ehra auch der Flächenbedarf für den Bau der A 39, 7. Bauabschnitt, nachrichtlich dargestellt. Diese Darstellung entspricht den rechtlichen Anforderungen. Insbesondere zeigen die Unterlagen die Betroffenheit im erforderlichen Umfang auf und gewährleisten, dass die nach § 19 Abs. 1 und 2 FStrG schon aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses zulässige Enteignung in räumlicher Hinsicht eindeutig umgrenzt ist. Einer noch detaillierteren Zuordnung zu den einzelnen Vorhaben bedarf es bei gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG verbundenen Vorhaben nicht.¹⁵² Eine (vorhabenbezogene) Zuordnung scheidet für die in Anspruch genommenen Teilflächen von vornherein aus, soweit es sich um Flächen handelt, die für mehrere Vorhaben gleichermaßen benötigt werden.

Aus den Unterlagen ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

Dauerhaft werden für die Ortsumfahrung Ehra in privatem Eigentum stehende Grundstücke im Umfang von ca. 27,0465 ha Fläche in Anspruch genommen. Weitere rund 22,8019 ha sind dauerhaft für den Straßenbau oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu belasten. Dabei trifft die Inanspruchnahme der Flächen betroffene Grundstückseigentümer in unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlichem Umfang. Zum Teil führen die vorhabenbedingten Flächenverluste auch dazu, dass landwirtschaftlichen Betrieben ungünstige Flächenzuschnitte bzw. Restgrundstücke verbleiben. Die Belange der von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Landwirte werden unter Tz. 2.3.3.12 ausführlich behandelt.

Eine andere Trassierung hätte keine Verbesserungen der Grundeigentumsbetroffenheit zur Folge, da hierdurch andere Flächen und andere Grundeigentümer, je nach gewählter Variante in größerem Umfang, betroffen wären. Die Alternativenprüfung hat die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante ausgewiesen. Die Inanspruchnahmen sind demnach in der vorliegenden Form unvermeidbar.

Bauzeitlich werden zusätzlich rd. 5,4351 ha Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. Bei den im Grunderwerbsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Flächen, die nur für die Dauer der Bautätigkeiten – insbesondere als Arbeitsstreifen – benötigt werden. Hiervon sind zu einem großen Anteil landwirtschaftliche Flächen betroffen, die in dieser Zeit für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren bzw. im Verfahren der Unternehmensflurbereinigung gemäß § 88 Nr. 5 FlurbG ausgeglichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, so dass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Unterlage [A-]9.4, Maßnahme 6.10 A).

Auch mittelbare Vorhabenwirkungen wie Luftschadstoffimmissionen (vgl. hierzu unter Tz. 2.3.3.5.3 dieses Beschlusses) oder Lärmeinwirkungen (vgl. hierzu Tz. 2.3.3.5.2.1 dieses Beschlusses), die die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle erreichten, sind mit den Vorhaben nicht verbunden. Erhebliche Erschütterungen, die zu Schäden an Gebäuden führen könnten, sind weder in der Bauphase noch im Betrieb zu erwarten. Soweit in einer Einwendung vorgebracht wird, das Vorhaben führe zu einem Risiko, dass die auf dem Grundstück der einwendenden Person auftretenden Überschwemmungen zunehmen, ist dies zurückzuweisen. Die bestehende Vorflut- und Entwässerungssituation wurde, insbesondere auch im Hinblick auf das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aller, eingehend geprüft; diese Prüfung bildete die Grundlage für die Trassenplanung.

¹⁵² Vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12/19, BVerwGE 170, 33 Rn. 252.



Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise auf ein Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Wertverluste, die nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Schwere unerträgliche Nachteile, die nicht ausgeglichen werden könnten, sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit den Vorhaben nach Abwägung aller Belange nicht verbunden.

Mit Blick auf die durch die Vorhaben berührten Eigentumsbelange ist somit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung der Vorhaben die damit verbundenen Beeinträchtigungen des privaten Eigentums einschließlich etwaiger faktischer Wertminderungen und etwaiger (entschädigungspflichtiger) Substanzeinbußen überwiegt.

2.3.3.11 Jagd

2.3.3.11.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Der Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 wurde mit Planverzicht vom 10.10.2019 geändert (s. Tz. 2.2). Diese Änderung führte dazu, dass der Anteil der für die erforderlichen Arbeitsstreifen und die Durchführung der Maßnahme 10.4 A_{CEF} erforderlichen dauernd zu erwerbenden Teilfläche im Interesse des Erhalts eines durch die Autobahntrasse durchschnittenen Eigenjagdbezirkes verringert und im Gegenzug hierfür die dauernd zu belastende Fläche desselben Eigentümers ohne Änderung des Flächenzuschnitts der Maßnahme vergrößert wurde.

2.3.3.11.2 Ortsumfahrung Ehra

Besondere jagdrechtliche Betroffenheiten wurden mit Blick auf die Verlegung der L 289 und die Verlegung der B 248 weder mit den erhobenen Einwendungen geltend gemacht noch in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange thematisiert und sind auch sonst nicht ersichtlich. Soweit sich eine Einwendung auf die Unterlage 19.4.1. („Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungsbauwerken“) bezieht, betrifft dies nicht die Ortsumfahrung Ehra. Im Übrigen wird die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Bereich von Querungsbauwerken (bspw. BW 07.01d, Unterlage [A-]11, Blatt 44 lfd. Nr. 1c.06 des Regelungsverzeichnisses) nicht unzumutbar eingeschränkt.

Soweit es zu entschädigungsrelevanten Beeinträchtigungen der Jagd kommen sollte, müssen die Betroffenen auf das nachfolgende Enteignungsverfahren verwiesen werden. Die Entschädigung für Rechtsverluste ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Soweit über entschädigungsrelevante Beeinträchtigungen der Jagd hinaus möglicherweise weitere Jagdnachteile entstehen sollten, werden diese wie die entschädigungsrelevanten Jagdbeeinträchtigungen durch die überwiegenden Gemeinwohlbelange, die durch die Vorhaben befördert werden, überwunden.

2.3.3.12 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung der Vorhaben angemessen berücksichtigt; die vorhabenbedingt unvermeidlichen Beeinträchtigungen der agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter das überwiegende Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurücktreten.

2.3.3.12.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Für die Planänderung und -ergänzung der Planfeststellung für die A 39, 7. Bauabschnitt, ist die erneute Bewertung der Belange der Landwirtschaft nicht erforderlich, da diese Belange von den



punktuellen Änderungen nicht berührt werden. Das gilt auch für die Verlegung der Kompensationsmaßnahme 12.1 E_{FCS} auf eine Fläche des Landes Niedersachsen (Domänenverwaltung) in der Gemarkung Oerrel (bei Hankensbüttel), Flur 10, Flurstück 8 und Teilflurstück 22/2 (vgl. Unterlage [D-]1 Erläuterung). Die Maßnahmenflächen werden zwar bislang intensiv-landwirtschaftlich genutzt; ein gesichertes Pachtverhältnis besteht gegenwärtig aber nicht mehr, so dass konkrete Bewirtschaftungsinteressen nicht betroffen sind (s. auch unten Tz. 2.5.6, 2.5.13 und 2.6.2.7).

2.3.3.12.2 Ortsumfahrung Ehra

Die Ortsumgehung Ehra führt zu großen Teilen über ackerbaulich genutzte Flächen. Die Belange der Landwirtschaft, sowohl als allgemeiner öffentlicher Belang der Landwirtschaft (Agrarstruktur) als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe stehen den Vorhaben bei Abwägung aller betroffenen Interessen indes nicht entgegen.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. Dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 lag eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse zugrunde (Unterlage 21.3). Die Betroffenheit im Bereich der vorliegenden Vorhaben ist für den Bereich der Verlegung der B 248 und der L 289 gegenüber dieser Analyse unverändert, weil sich die Trassenführung insoweit nicht unterscheidet. Danach ist ein landwirtschaftlicher Betrieb (Betriebsnummer 719) durch die Verlegung der L 289 betroffen. Die bestehende L 289 führt bereits am Betriebssitz vorbei. Die Verlegung der Ortsumgehung erfordert es, die Fläche des Betriebssitzes in Anspruch zu nehmen und eine weitere Fläche zu durchschneiden (Unterlage [A-]21.3, S. 21, 31). Hieraus folgt eine geringfügig schlechtere innerbetriebliche Erschließung (Unterlage [A-]21.3, S. 33, Anhang 8.1.2), wobei die Gesamtbetroffenheit als stark bewertet wird (Unterlage [A-]21.3, S. 36). Der Flächenentzug liegt mit insgesamt 1,53 % deutlich unterhalb des in der Rechtsprechung anerkannten Anhaltswerts von 5 % der betrieblichen Flächen.¹⁵³ Eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung des Betriebs ist demnach nicht zu befürchten. Existenzgefährdungsfolgen werden durch die Ortsumgehung auch im Übrigen nicht ausgelöst. Solche wurden in den erhobenen Privateinwendungen auch nicht geltend gemacht. Die wirtschaftlichen Folgen der Inanspruchnahme können generell im Wege der Flurbereinigung weitgehend abgemildert werden. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist aufgrund der verkehrlichen Notwendigkeit der Vorhaben und nach sachgerechter Würdigung anderer Belange nicht möglich. Eine Alternative, die die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, besteht nicht. In der Alternativenprüfung ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen jeweils angemessen berücksichtigt (Unterlagen [A-]21.19.1 und [A-]21.19.2).

Der Umfang der Inanspruchnahme privater, landwirtschaftlicher Grundflächen kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für die Realisierung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Für die Planfeststellungsbehörde sind keine weniger konflikträchtigen Flächen ersichtlich. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

¹⁵³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 5/21, BVerwGE 176, 130 Rn. 35 ff.



Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz und die bestehende Gewässervorflut werden nach Erfordernis verlegt bzw. an die verlegte B 248 bzw. L 289 angebunden. Ersatzwege und Entwässerungsanlagen sind vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen funktionsfähig herzustellen (siehe Tz. 1.1.4.1.8). In Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen werden im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Autobahn funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Auch das durch die Trasse der A 39, 7. Bauabschnitt unterbrochene Bestandswegenetz wird durch neu geplanten Ersatzwege wiederhergestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet ist. Insoweit wird auf die Ausführungen im Ausgangsbeschluss verwiesen (s. dort Tz. 1.1.4.6; 2.3.3.8.3.1). Die Neustrukturierung von landwirtschaftlichen Flächen sowie Verregnungsflächen und des zugehörigen Wegenetzes über den eigentlichen Planungsraum hinaus erfolgt im Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG.

2.3.3.13 Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft sind in der Planfeststellung der Vorhaben angemessen berücksichtigt; die vorhabenbedingt unvermeidlichen Beeinträchtigungen müssen in der Abwägung hinter das überwiegende Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurücktreten.

2.3.3.13.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Für die Planänderung und -ergänzung der Planfeststellung für die A 39, 7. Bauabschnitt, ist die erneute Bewertung der Belange der Forstwirtschaft nicht erforderlich, da diese Belange von den punktuellen Änderungen des Vorhabens nicht berührt werden. Die Kompensationsmaßnahme 12.1 E_{FCS} führt in der nun vorgesehenen Ausführung zu einem geringfügig größeren Flächenbedarf. Die neuen Maßnahmenfläche hat einen Umfang von 18,5 ha, von denen 16,83 ha neu aufgeforstet werden, während die bislang vorgesehenen Maßnahmenflächen bei Grußendorf rund 16,8 ha umfassten (vgl. Unterlage [D-]1 Erläuterung, S. 2). Hintergrund ist eine querende Gasleitung, deren Schutzstreifen von 10-12 m Breite nicht bepflanzt werden darf.

2.3.3.13.2 Ortsumfahrung Ehra

Für die Ortsumgehung Ehra sind forstwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von 0,202 ha dauerhaft in Anspruch zu nehmen. Die Waldumwandlung ist gemäß § 8 Abs. 1 und 3 NWaldLG nur zulässig, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Ersatzaufforstungen sind gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG in hinreichendem Umfang und in geeigneter Form vorzusehen. Das ist hier erfolgt.

2.3.3.14 Denkmalschutz

2.3.3.14.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18) den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 39 im Abschnitt zwischen Ehra und der AS Weyhausen überprüft, soweit er Gegenstand der Kritik der Kläger war. Die denkmalschutzrechtlichen Bewertungen in Bezug auf das Autobahnvorhaben wurden nicht beanstandet. Das Urteil ist rechtskräftig. Im ergänzenden Verfahren waren die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nicht nochmals zu prüfen, da auch insoweit keine tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen vorliegen, die eine erneute Prüfung bedingen könnten.



2.3.3.14.2 Ortsumfahrung Ehra

Bei der Planung der Ortsumgehung Ehra (Verlegung der B 248 und L 289) sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen bewertet und berücksichtigt worden. Belange des Denkmalschutzes werden durch die Vorhaben, soweit ersichtlich, nicht berührt. Insbesondere betrifft das Vorhaben L 289 ein in der Umgebung des Vorhabens liegendes Gräberfeld nicht.

Zum Schutz von Denkmälern und Bodendenkmälern sowie zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wurde eine Nebenbestimmung (vgl. Tz. 1.1.4.1.6) erlassen, die den ordnungsgemäßen Umgang mit bekannten Bodendenkmälern, aber auch mit Verdachtsfällen und Zufallsfunden regelt. Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann somit ausgeschlossen werden. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Verdachtsfällen und Bodendenkmalfunden ist hierdurch sichergestellt. Die Vorhabenträgerin hat zudem zugesagt, dass vor der Realisierung der Vorhaben eine Abstimmung mit der Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn in Bezug auf die Untersuchung und Dokumentation bekannter Bodendenkmäler im Baufeld erfolgen wird (s. Tz. 1.1.5.4). Insgesamt sind die vorliegenden Vorhaben mit den denkmalpflegerischen Belangen vereinbar.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Rügen. In der Stellungnahme des BUND, Kreisgruppe Gifhorn (E002), wird die Vollständigkeit der in den Unterlage [A-]2 (Übersichtskarte) eingetragenen Bodendenkmäler angezweifelt. Eigene Auswertungen seien zu dem Schluss gekommen, dass die Übersicht nicht vollständig sei und verschiedene Bereiche nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Das gelte auch für die Trassenführung, die so zu wählen sei, dass bereits bekannte Bodendenkmäler nicht zerstört werden. Ferner wird in der Stellungnahme eine geeignete archäologische Baubegleitung durch eine archäologisch qualifizierten Fachfirma gefordert.

Die Rügen greifen nicht durch. Die in den Unterlagen dargestellten Bodendenkmäler wurden der Vorhabenträgerin durch die Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn übermittelt und entsprechend vollständig übertragen. Darüber hinaus ist auf eine Zusage der Vorhabenträgerin zu verweisen, die eine Beteiligung der Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn sowie Untersuchung und Dokumentation bekannter Bodendenkmäler im Vorfeld der Ausführung des Vorhabens vorsieht. Bezüglich nicht bekannter Vorkommen ist eine entsprechende Nebenbestimmung vorgesehen (s. Tz. 1.1.5.4), so dass die Belange des Denkmalschutzes hinreichend beachtet sind.

2.3.3.15 Berücksichtigung der Klimaschutzziele

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes gemäß § 1 KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Minderungsziele gemäß § 3 KSG zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen sind zu berücksichtigen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Die weiteren Vorgaben des § 13 Abs. 1 und 2 betreffen hingegen Beschaffungsvorgänge und finden in einem Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Ein Planfeststellungsbeschluss begründet (nur) ein Baurecht und stellt weder selbst eine Investitions- oder Beschaffungsmaßnahme dar noch bereitet er eine solche unmittelbar vor, weshalb die Vorgaben nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG für ihn nicht gelten.¹⁵⁴

¹⁵⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 79.



Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 KSG sind gemäß § 4 Abs. 1 KSG in Anlage 2 zu § 4 KSG Jahresemissionsmengen für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges festgelegt. Als weiterer zu betrachtender Sektor ergibt sich aus Anlage 1 zu den §§ 4 und 5 KSG der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft.

Das KSG enthält keine Mengenkontingente für Einzelvorhaben. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG verlangt, den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das setzt voraus, dass die Behörde die zu erwartende Menge an Treibhausgasen ermittelt, welche aufgrund des Projekts emittiert werden.¹⁵⁵ Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das Gesetz jedoch nicht.¹⁵⁶ Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung hat das BMDV für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassungen erarbeitet und veröffentlicht, die für Zulassungsentscheidungen im Fernstraßenbereich anzuwenden sind (im Folgenden: BMDV-Hinweise).¹⁵⁷ Zudem hat die Arbeitsgruppe Straßenentwurf der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ein Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben (im Folgenden: AP Klimaschutz Straße) erarbeitet,¹⁵⁸ das rechtlich zwar nicht verbindlich ist, aber als Stand des Wissens innerhalb der Gremien der Forschungsgesellschaft die Anwendung des § 13 KSG anleiten kann. Demgegenüber können die FGSV-Empfehlungen „E Klima 22“, deren Beachtung im Beteiligungsverfahren gefordert wurde, für die vorliegende Prüfung keine Bedeutung entfalten, da diese Arbeitshilfe nicht die Umsetzung des § 13 KSG zum Gegenstand hat.

Die Anwendung dieser Hinweise und Leitfäden hat vor dem Hintergrund zu erfolgen, dass die Anforderungen an die Anwendung des § 13 KSG nicht überspannt werden dürfen, „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden müssen und der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen dürfen.¹⁵⁹ Dementsprechend ist es nicht Aufgabe der Zulassungsbehörden und entzöge es sich auch deren Möglichkeiten, im Rahmen von Zulassungsverfahren für Einzelvorhaben übergeordnet für die Einhaltung der Sektorenziele zu sorgen. Es obliegt vielmehr dem Gesetzgeber, den Verbrauch der zulässigen Jahresemissionsmengen und das Erreichen der Minderungsziele auf einer übergeordneten Ebene – bei Straßenbauvorhaben beispielsweise mittels der Bedarfsplanung – zu steuern. Gleiches gilt für das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG und die grundrechtlichen Schutzpflichten gegen Klimawandelfolgen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 GG. In Bezug genommen wird hierdurch die Gesamtheit der durch das KSG zugelassenen THG-Emissionen, nicht die einzelne Planung und Entscheidung.¹⁶⁰ Die Aufgabe einer übergeordneten Klimaschutzplanung obliegt der Planfeststellungsbehörde nicht.¹⁶¹

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde die Planung auf die hinreichende Beachtung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Sie hat also den Gesetzeszweck und die gesetzlichen Klimaschutzziele sowie deren Beachtung durch die Vorhabenträgerin als

¹⁵⁵ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 – 7 VR 3.23, juris Rn. 39; BVerwG, Beschluss vom 15.09.2023 – 7 VR 6.23, juris Rn. 42.

¹⁵⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 77 ff.

¹⁵⁷ BMDV, Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung (Stand: 16.12.2022), Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 vom 25.01.2023, VkBfI 4/2023, Amtlicher Teil, S. 70, abrufbar unter: https://bmdv.bund.de/SiteGlobals/Forms/Listen/DE/ARS/ARS_Formular.html?gtp=472558_list%253D2,

¹⁵⁸ FGSV, Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben (AP Klimaschutz Straße), Stand Dezember 2023.

¹⁵⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 80, mit weiterer Begründung.

¹⁶⁰ Vgl. Fellenberg, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, § 13 KSG Rn. 57 m. w. N.

¹⁶¹ S. auch FGSV, Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben (AP Klimaschutz Straße), Stand Dezember 2023, S. 12 f.



öffentlichen Belang in ihre Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Im Wesentlichen geht es dabei um die Frage, ob die Angaben der Vorhabenträgerin methodisch plausibel ermittelt wurden, in welchem Maß THG-Emissionen in den einzelnen Sektoren anfallen und inwieweit dieses Maß an THG-Emissionen sich grundsätzlich auf die Einhaltung der Jahresemissionsmengen und damit die Erreichung der Klimaschutzziele auswirken kann. Hierzu sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele anhand der Angaben der Vorhabenträgerin zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Abwägung einzustellen. In diesem Sinne sind die bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehenden Emissionen sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu betrachten. Klimarelevant sind dabei nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potenziell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz). Dieser ist daher insbesondere, aber nicht nur dann in den Blick zu nehmen, wenn z. B. sog. Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG.¹⁶²

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde die Berücksichtigung der Erzeugung bau-, anlage- und betriebsbedingter THG-Emissionen neben einer Vielzahl weiterer abwägungsrelevanter Aspekte in ihre Gesamtabwägung einzustellen hat. Die Anforderungen an den Klimaschutz sind zwar Gegenstand der Abwägung, sie genießen jedoch keine Priorität und sind demzufolge nur ein gewichtiger Aspekt unter sämtlichen Abwägungsgesichtspunkten. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG formuliert eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen.¹⁶³ Dem Klimaschutzgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nichts anderes.¹⁶⁴ Es hängt deshalb bei konfligierenden Interessen vom Einzelfall ab, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß sich am Ende der Klimaschutz oder ein anderer Belang durchsetzt.¹⁶⁵ Erst recht stellt § 13 KSG entgegen dem Vorbringen einzelner Einwendungen im Beteiligungsverfahren nicht die Planrechtfertigung für einzelne Projekte infrage.

Für die Ortsumfahrung Ehra hat die Vorhabenträgerin die von diesem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen untersucht und die Untersuchung der Planfeststellungsbehörde vorgelegt (Unterlage [A-]1.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die Untersuchung geprüft und zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht. In der Untersuchung wurden auf Grundlage der Vorgaben der BMDV-Hinweise die Sektoren Industrie (Bau und Unterhaltung der Straße), Verkehr (Straßenverkehr) und Landnutzung/Landnutzungsänderung (Änderung der Landnutzung durch Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben selbst sowie die Ausgleichsmaßnahmen) getrennt betrachtet (Unterlage [A-]1.1, S. 4 ff.). Dies entspricht auch der Vorgehensweise, die das AP Klimaschutz Straße nahelegt.¹⁶⁶ Die BMDV-Hinweise sind im engeren Sinne zwar nur auf Bundesfernstraßen anwendbar, d. h. hier auf die B 248, nicht aber auf die L 289 als Landesstraße. Die den Hinweisen zugrunde liegenden Wertungen und Methoden für Bundesstraßen können jedoch auch auf die Betrachtung der klimaschutzbezogenen Auswirkungen der L 289

¹⁶² Vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 83.

¹⁶³ BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 85

¹⁶⁴ BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 86; BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 – 7 VR 3.23, juris Rn. 40.

¹⁶⁵ BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 – 7 VR 3.23, juris Rn. 40.

¹⁶⁶ FGSV, Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben (AP Klimaschutz Straße), Stand Dezember 2023, S. 11.



übertragen werden, da die Emissionen von Bundes- und Landesstraßen nicht wesentlich unterschiedlich sind.¹⁶⁷

2.3.3.15.1 Planänderung und -ergänzung A 39, 7. Bauabschnitt

Der Neubau der Bundesautobahn 39 wird im 7. Bauabschnitt keiner Klimaschutzprüfung auf Grundlage des am 18.12.2019 in Kraft getretenen Bundes-Klimaschutzgesetzes unterzogen, da das Gesetz einschließlich des Berücksichtigungsgebots nach § 13 KSG bei Erlass des Ausgangsbeschlusses am 30.04.2018 und der dort vorgenommenen umfassenden Abwägung der maßgeblichen Belange noch nicht galt. Der Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses wäre nur maßgeblich, wenn die Entscheidung im ergänzenden Verfahren auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse gestützt und auf der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung vorgenommen würde.¹⁶⁸ Dies ist in Bezug auf die A 39 im 7. Bauabschnitt nicht der Fall.

Die vorliegend in Bezug auf die A 39 allein vorgenommene Neuordnung der Straßenentwässerung und die Verschiebung einzelner Kompensationsflächen hat auf das Klima keine Auswirkungen.

Es wird – auch mit Blick auf verschiedene hierzu erhobene Einwendungen – ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Beschränkung des Prüfungsmaßstabs sich auf den 7. Bauabschnitt der A 39 beschränkt. In anderen laufenden Verfahrensabschnitten des Neubauvorhabens der A 39, bei denen der zeitliche Anwendungsbereich des KSG eröffnet ist, findet das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG – wie auch vorliegend in Bezug auf die Ortsumfahrung Ehra – uneingeschränkt Anwendung.

2.3.3.15.2 THG-Emissionen der Ortsumfahrung Ehra

2.3.3.15.2.1 Sektor Industrie

In Bezug auf den Sektor Industrie sind alle THG-Emissionen zu betrachten, die mit dem Bau, der Erhaltung (Erneuerung und Instandsetzung) und dem Betrieb der zu bewertenden Infrastrukturmaßnahme verbunden sind. Diese Lebenszyklusemissionen werden in CO₂-Äquivalenten pro Jahr (CO₂-eq/a) angegeben. Zur Berechnung der THG-Emissionen wird in einem ersten Schritt die Fläche aus Länge und Querschnitt berechnet. Hierzu werden die in den BMDV-Hinweisen benannten, spezifischen THG-Emissionen pro Quadratmeter und Jahr zugrunde gelegt. Sie betragen für Bundesautobahnen 6,2 kg CO₂-eq/(m²*a) und für Bundesstraßen 4,6 kg CO₂-eq/(m²*a). Für Brückenbauten ist ein Aufschlag von 12,6 kg CO₂-eq/(m²*a), für Tunnelabschnitte von 27,1 kg CO₂-eq/(m²*a) zu addieren, da die Unterhaltung dieser Bauwerke im Allgemeinen aufwändiger und CO₂-intensiver ist.¹⁶⁹ Diesen pauschalisierten Angaben liegt ein Mix von Beton, Asphalt, Schotter, Kies und Zement für Deckschichten, Trag- und Bindschichten und den Unterbau zugrunde; eine baustoffspezifische Betrachtung findet nicht statt. Der Energieaufwand für den Straßenbau und Baustellenbetrieb ist hier mit eingerechnet (Transport und Energie nehmen 18 % ein). Auch bei den Brücken- und Tunnelabschnitten liegt den o. g. Zahlen eine pauschalisierte Angabe über alle Bauweisen zugrunde. Eine projektspezifische Betrachtung der Emissionen, die aus dem Baustoffeinsatz resultieren, ist nicht Gegenstand der Betrachtung des Sektors Industrie, sondern findet nachgelagert im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Vergabe von Bauleistungen statt; dort verpflichten § 13 Abs. 2 und Abs. 3 KSG zur Berücksichtigung der CO₂-Bilanz

¹⁶⁷ S. für die Anwendbarkeit jedenfalls der Berechnungsmethode der Lebenszyklusemissionen von Bundes- auf Landesstraßen auch Leontopoulos/Hönig, UPR 2022, 361 (364).

¹⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1/21, BVerwGE 176, 94 Rn. 163.

¹⁶⁹ S. auch FGSV, Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben (AP Klimaschutz Straße), Stand Dezember 2023, S. 29.



der vergebenen Leistungen.¹⁷⁰ Demgegenüber ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung nur ein gröberer pauschalierender Ansatz, wie in den Hinweisen des BMDV und dem Ad-hoc-Arbeitspapier der FGSV vorgeschlagen wird, nur möglich, aber auch mit zumutbarem Aufwand für die erforderliche Abschätzung in der Abwägung ausreichend.

Wendet man diese Vorgaben auf die B 248 und die L 289 an, so ist zunächst von Bedeutung, dass Tunnelstrecken nicht zu berücksichtigen sind. Die Flächenansätze beziehen sich auf die freie Strecke sowie auf Brückenbauwerke (Unterlage [A-]1.1, S. 13).

Als zu berücksichtigende Straßenfläche ist unter Beachtung des Regelquerschnitts RQ 10,5 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) und einer Streckenlänge von insgesamt 3.583,0 m eine Straßenfläche von 37.621,5 m² zugrunde zu legen. Bei 4,6 kg CO₂-eq/(m²*a) ergibt dies THG-Emissionen in Höhe von 173.058,9 kg CO₂-eq/a bzw. 10.383.534,0 kg CO₂-eq über die technische Lebensdauer insgesamt (Unterlage [A-]1.1, S. 14).

Hinsichtlich der Brückenbauwerke ergibt sich anhand der Bauwerke 7.01, 7.01a, 7.01b, 7.01c, 7.01d sowie 7.01e eine Brückenfläche von 879,0 m². Bei 12,6 kg CO₂-eq/(m²*a) ergibt dies 11.075,4 kg CO₂-eq/a bzw. 664.524,0 kg CO₂-eq insgesamt (Unterlage [A-]1.1, S. 14).

In der Gesamtsumme betragen die THG-Emissionen bzgl. der Lebenszyklusemissionen des Vorhabens 184,1 t CO₂-eq/a und 11.048,1 t CO₂-eq insgesamt (Unterlage [A-]1.1, S. 15). Für diese Gesamtsumme wurden die Brückenflächen nicht aus der freien Straßenfläche herausgerechnet, um eine möglichst sichere Kalkulation zu ermöglichen.

2.3.3.15.2.2 Sektor Verkehr

In Bezug auf den Sektor Verkehr wird die durch die Planung ausgelöste Veränderung der THG-Emissionen, die mit der verkehrlichen Nutzung des Projektes voraussichtlich verbunden ist (Differenz zwischen Prognose-Nullfall und dem Planfall mit Belastungen und Entlastungen), betrachtet. Sie wird ebenfalls in CO₂-Äquivalenten pro Jahr (CO₂-eq/a) angegeben. Basis der Abschätzung ist die Verkehrsprognose aus der Verkehrsuntersuchung. Sie ist maßgeblich für den Prognosehorizont hinsichtlich der verkehrlichen THG-Emissionen. In das Untersuchungsnetz sind alle Netzelemente (Strecken und Knotenpunkte) des Straßennetzes einzubeziehen, bei denen sich zwischen Prognose-Nullfall und Planfall die Verkehrsbelastungen merklich unterscheiden.¹⁷¹

In Bezug auf die B 248 und die L 289 wurden die THG-Emissionen auf Grundlage der Emissionsdatenbank für den Kfz-Verkehr des Umweltbundesamtes, Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) 4.2, 2022, berechnet. Dabei werden die untersuchten Straßenabschnitte unterschiedlichen Verkehrssituationen zugeordnet (s. näher Unterlage [A-]1.1, Anlage 1, S. 3). Auf dieser Grundlage betragen die THG-Emissionen von B 248 und L 289 im Bezugsfall 2030 – also ohne das hier gegenständliche Vorhaben – 1.840,0 t CO₂-eq/a bei einer Jahresfahrleistung von ca. 11,2 Mio. Fahrkilometer. Im Planfall 2030, d. h. unter Berücksichtigung der beiden Vorhaben, betragen die THG-Emissionen 1.634,0 t CO₂-eq/a bei einer Jahresfahrleistung von ca. 9,9 Mio. Fahrkilometer. Das bedeutet eine lokale Abnahme der THG-Emissionen im Umfang von ca. 11,2 % (Unterlage [A-]1.1, S. 5). Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit nachteiligen Folgen für die THG-Bilanz des Vorhabens ist dabei – entgegen dem unter das Stichwort des induzierten Verkehrs gefassten Vorbringen einzelner Einwander im Beteiligungsverfahren – nicht zu

¹⁷⁰ S. zum Vorstehenden BMDV, Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung (Stand: 16.12.2022), Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 vom 25.01.2023, VkB1 4/2023, Amtlicher Teil, S. 70, S. 6 f.; FGSV, Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben (AP Klimaschutz Straße), Stand Dezember 2023, S. 30 f.

¹⁷¹ S. zum Vorstehenden BMDV, Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung (Stand: 16.12.2022), Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 vom 25.01.2023, (VkB1 4/2023, Amtlicher Teil, S. 70), S. 7.



erwarten. Vielmehr ist eine Verbesserung des Verkehrsflusses zu erwarten, die zur Abnahme der THG-Emissionen im Bezugsraum der Ortsumfahrung beiträgt.

2.3.3.15.2.3 Sektor Landnutzung/Landnutzungsänderung

Für die der Ermittlung und Darstellung nachgelagerte Bewertung der THG-Emissionen ist auch die Landnutzung einzubeziehen. Im Hinblick auf das globale Klima sind sowohl die langfristig gebundenen Kohlenstoffvorräte in organischen Böden (Moore und Anmoore) als auch die in der lebenden Biomasse der Biotope (ober- und unterirdisch) gebundenen Kohlenstoffvorräte zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Anforderungen des KSG und des BNatSchG. In der Eingriffsregelung werden auch die Treibhausgasspeicher- und -senkenfunktionen von Böden und Biotopen betrachtet. Bei der Prüfung der vernünftigerweise in Betracht kommenden Varianten ist vorrangig darauf zu achten, eine Inanspruchnahme von für den Klimaschutz wertvollen Böden und Biotopen zu vermeiden. Der Grundsatz der Vermeidung ergibt sich bereits aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG, die bei der Inanspruchnahme (und Neuanlage) von Böden und Biotopen im Zuge des Straßenbauvorhabens zu beachten ist.¹⁷²

Besonders wertvoll im Hinblick auf den Klimaschutz sind Böden und Biotope, die als CO₂-Senken die langfristige Zunahme der Kohlenstoffgehalte im Boden-Vegetationssystem ermöglichen¹⁷³ oder als CO₂-Speicher wirken. Als kohlenstoffreiche Böden sind insbesondere alle organischen Böden (Moore, Anmoore), aber auch bestimmte Mineralböden (mit terrestrischen Feuchtgebieten, Grünland i. e. S.) einzustufen. Bei der Einbindung von Kohlenstoff spielen daneben insbesondere Wälder und weitere Gehölze eine entscheidende Rolle als Netto-Kohlenstoffsene.¹⁷⁴

Die Ortsumfahrung Ehra führt zu einer (Teil-)Versiegelung und Überbauung von 12,61 ha Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung. Klimawirksame Moore bzw. moorähnliche Böden befinden sich im Bereich der Vorhaben in der Niederung des Bullergrabens bei Lessien. Hier werden klimarelevante Niedermoorböden im Umfang von 0,27 ha versiegelt und im Umfang von 0,72 ha überbaut, so dass insgesamt 0,99 ha klimarelevante Böden durch das Vorhaben beeinträchtigt werden (Unterlage [A-]1.1, S. 6 f.). Es handelt sich bei diesen Böden jedoch um Böden, die historisch und aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Eine THG-Speicher- und Senkenfunktion erfüllen sie deshalb aktuell nur eingeschränkt (Unterlage [A-]1.1, S. 7 f.). Zur Minderung bzw. Begrenzung relevanter negativer Treibhausgaswirkungen infolge der Inanspruchnahme der Böden trägt überdies eine Konsolidierungsmaßnahme im Bereich Schaper Moor als Maßnahme zur Baugrundverbesserung bei (dazu noch sogleich).

Hinsichtlich hochwertiger Biotoptypen nimmt das Vorhaben insgesamt 4,21 ha klimarelevante Vegetationskomplexe (Wald, Gehölze, extensive Grünlandflächen und sonstige nutzungsfreie naturnahe Biotope) sowie zehn Einzelbäume in Anspruch (Unterlage [A-]1.1, S. 9).

2.3.3.15.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Reduzierung von THG-Emissionen

Für die Erfüllung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sieht die Planung der Ortsumfahrung Ehra Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt vor. Diesen Maßnahmen kommen zugleich positive Wirkungen für den Klimaschutz zu, die die vorstehend beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Sektoren ausgleichen. Im Einzelnen sind

¹⁷² S. zum Vorstehenden BMDV, Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung (Stand: 16.12.2022), Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 vom 25.01.2023, (VkBl 4/2023, Amtlicher Teil, S. 70), S. 8; zur Parallele von Eingriffsregelung und der Bewertung der klimaschützenden Funktion von Böden und Biotopen auch AP Klimaschutz Straße, S. 33.

¹⁷³ S. zum Begriff FGSV, Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben (AP Klimaschutz Straße), Stand Dezember 2023, S. 32.

¹⁷⁴ S. zum Vorstehenden BMDV, Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung (Stand: 16.12.2022), Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 vom 25.01.2023, (VkBl 4/2023, Amtlicher Teil, S. 70), S. 8.



Maßnahmen zur Neuentwicklung von Waldflächen im Umfang von 0,12 ha, zur Entwicklung von Grünland im Umfang von 3,63 ha, zur Entwicklung von Gehölzbiotopen im Umfang von 9,74 ha einschließlich 71 Stück Einzelbäumen / Baumreihen sowie zur Entwicklung sonstiger naturnaher Vegetationskomplexe im Umfang von 3,62 ha vorgesehen. In der Summe werden damit 17,11 ha und 71 Stück klimarelevante Kompensationsmaßnahmen umgesetzt (Unterlage [A-]1.1, S. 10).

Stellt man diese Maßnahmen den Eingriffen gegenüber, so geht die Kompensation in quantitativer Hinsicht über die landnutzungsbezogenen Eingriffe hinaus, die 4,21 ha und 10 Einzelbäume betreffen (vgl. Unterlage [A-]1.1, S. 10 f.). Auch in qualitativer Hinsicht stellen die Kompensationsmaßnahmen die vorhabenbedingt beeinträchtigten Böden und Biotope wieder her: Die neu geschaffenen Vegetationskomplexe binden Kohlenstoff langfristig; kurzfristig gleichen Grünland- und sonstige naturnahe Biotope das eingriffsbedingt freigesetzte THG aus; mittelfristig führt bereits der erhebliche Umfang der Kompensationsflächen zu einer für den Landnutzungssektor zeitnahen positiven CO₂-Bilanz. Speziell für den Eingriff in klimarelevante Moorböden im Bereich des Bullergrabens im Umfang von 0,99 ha findet im Bereich Schaper Moor eine Konsolidierungsmaßnahme zur Baugrundverbesserung statt, in deren Rahmen gespeicherter Kohlenstoff vollständig im Boden verbleibt und nicht ausgebaut wird (Unterlage [A-]1.1, S. 11). Vor diesem Hintergrund kann den Einwendungen, die davon ausgehen, die Inanspruchnahme des Bullergrabens zeitige nachteilige Auswirkungen auf den Klimaschutz, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, nicht gefolgt werden. Das gilt ebenso für diejenigen Einwendungen, die die Kompensationsleistung der oben beschriebenen Maßnahmen infrage stellen; die Maßnahmen entsprechen dem fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand zur Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich.

2.3.3.15.4 Gesamtabwägung in Bezug auf die Klimaschutzziele

In der Gesamtbetrachtung beeinträchtigen die hier gegenständlichen Vorhaben – die verlegte B 248 und die verlegte L 289 – die Erreichung der Klimaschutzziele nicht. Im Sektor Landnutzung ist aufgrund der Kompensationsmaßnahmen mindestens von einer neutralen Treibhausgasbilanz auszugehen. Im Sektor Verkehr führt das Vorhaben zu einer Abnahme von THG-Emissionen im Untersuchungsraum. Im Sektor Industrie entstehen zwar THG-Lebenszyklusemissionen im Umfang von 184,1 t CO₂-eq/a und 11.048,1 CO₂-eq insgesamt. Vergleicht man diese Emissionen aber mit den Einsparungen, die die B 248 und die L 289 im Sektor Verkehr hervorrufen und die jährlich 1.840,0 t CO₂-eq/a betragen, zeigt sich, dass die negativen Lebenszyklusemissionen nur ca. 1/10 dessen ausmachen, was im Verkehrssektor positiv eingespart wird. In der Gesamtbilanz stellt sich das Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes deshalb als vorteilhaft dar. Selbst wenn die Gesamtbilanz – was nicht der Fall ist – neutral oder negativ wäre, stünde dies der Zulassung der Ortsumfahrung Ehra nicht entgegen. § 13 Abs. 1 KSG enthält ein Berücksichtigungsgebot, dessen Erfüllung voraussetzt, die Emissionen eines Vorhabens zu ermitteln und mit gebührendem Gewicht in die Abwägung über die Zulassung des Vorhabens einzustellen. Der Belang des Klimaschutzes muss aber hinter entgegenstehenden, gewichtigeren Belangen zurücktreten, wenn diesen in der konkreten Abwägungsentscheidung Vorrang gebührt. So liegt es hier; die Auswirkungen der Ortsumfahrung Ehra auf die Klimaschutzziele stellen die verkehrliche Bedeutung und Notwendigkeit des Vorhabens nicht infrage.

2.3.3.15.5 Einwendungen zur Berücksichtigung der Klimaschutzziele

Die Berücksichtigung der Klimaschutzziele war Gegenstand verschiedener Einwendungen und Stellungnahmen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Kreisgruppe Gifhorn (Einwender E002), wendet ein, der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage [A-]19.1.1, S. 11) zur Ortsumgehung Ehra nutze zur Beurteilung der für das Klima relevanten Funktionen im Wesentlichen die Daten aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn (LRP), der aus dem Jahre 1994 stamme und damit völlig veraltet sei. Die veraltete Datengrundlage ermögliche nicht,



die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima entsprechend den gesetzlichen und planerischen Vorgaben vollumfänglich zu betrachten. Das betreffe vor allem die Auswirkungen des Klimawandels, wirke sich aber auch auf andere Teilbereiche wie umweltfachliche, wassertechnische, immissionstechnische Untersuchungen sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen aus. Die Vereinigung weist etwa für die WRRL und für die FFH-Richtlinie darauf hin, dass aktuellen Ergebnissen der Machbarkeitsstudie (MEYER 2021) zur geplanten Wiedervernässung des Vogelmoores zufolge der Gebietswasserhaushalt des Vogelmoores seit der jüngeren Vergangenheit durch die umliegenden Grundwassernutzungen, die Entwässerungswirkung des Grabensystems und den Klimawandel stark beeinträchtigt werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bezüglich des Alters der verwendeten Datengrundlage ist der Einwendung zwar im Ausgangspunkt zuzustimmen. In dem hier zu den Planungen einer Ortsumfahrung Ehra betrachteten Landschaftsbestandteil hat es jedoch keine erheblichen, signifikanten Veränderungen hinsichtlich des Naturhaushaltes gegeben. Zudem stellt der Landschaftsrahmenplan nicht die einzige Datengrundlage dar. In dem von den Planungen zur Ortsumfahrung Ehra (einschl. möglicher Varianten) betroffenen Bereich wurde eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung bzw. in bisher nicht betrachteten kleineren Teilbereichen eine neue Erfassung der Biotoptypen durchgeführt. Auf dieser Grundlage waren auch Rückschlüsse auf die „zur Beurteilung der für das Klima relevanten Funktionen“ der Landschaft und der aktuell vorhandenen Vegetation und Nutzung der Landschaft möglich. Ferner wurde spezifisch für die Beurteilung der Belange des Klimaschutzes die Abwägungsunterlage [A-]1.1 erarbeitet, die die Klimafunktionen, die von der Ortsumfahrung Ehra betroffen sind, vollständig und aktuell darstellt. Für die wassertechnischen und immissionstechnischen Untersuchungen wurden die einschlägigen Daten herangezogen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V. (Einwender E012) fordert, die Klimaabwägung zum vorliegenden Vorhaben im Zusammenhang mit der A 39 gemeinsam durchzuführen. Die Forderung wird zurückgewiesen. Es kann auf die Erläuterungen unter Tz. 2.3.3.15.1 verwiesen werden.

Der weiteren Forderung aus der Stellungnahme, neben der „AD-HOC Arbeitshilfe Klimaschutz“ aus Mecklenburg-Vorpommern auch die Empfehlungen der „E Klima 22“ bei der Planung, Genehmigung und dem Betrieb von (Verkehrs-)Anlagen zu berücksichtigen, die restriktive Maßnahmen für den Kfz-Verkehr erfordere, kann nicht entsprochen werden. Es existieren mehrere Arbeitshilfen für die Umsetzung des § 13 Abs. 1 KSG. Neben der Arbeitshilfe aus Mecklenburg-Vorpommern ist insbesondere die Veröffentlichung des BMDV vom Dezember 2022 zu nennen. Zudem existiert seit 2023 ein Ad hoc-Arbeitspapier der FGSV, das die Planfeststellungsbehörde und bei der Berücksichtigung der Klimaschutzbelange einbezogen hat. Die beschriebenen Inhalte und Methoden stimmen weitgehend überein, so dass von einem derzeit konsolidiertem Wissensstand ausgegangen werden kann. Die „E-Klima 2022“ geben Empfehlungen zur Anwendung und Weiterentwicklung von FGSV-Veröffentlichungen im Bereich Verkehr und geben Hinweise zur Erreichung von Klimaschutzziele. Von der FGSV wird empfohlen, die E Klima 2022 „bei allen Verkehrsplanungen sowie beim Entwurf und beim Betrieb von Verkehrsangeboten und Verkehrsanlagen heranzuziehen“ (vergleiche Vorwort der „E-Klima 2022“). Es handelt sich aber nicht um eine Arbeitshilfe, die das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG in den Blick nimmt. Im Falle der Ortsumfahrung Ehra lassen die Verkehrszahlen eine Änderung der Fahrweisen und einen veränderten Verkehrsfluss mit geringeren Stauerscheinungen, Verzögerungs- und Beschleunigungsvorgängen erwarten. Diese Zielsetzung ist in Kapitel 2.4 Ziffer 5 der „E-Klima 2022“ ausdrücklich genannt.

In der Stellungnahme wird bemängelt, dass aus den Unterlagen nicht hervorgehe, ob auch der wichtige Bereich des induzierten Verkehrs in die verkehrstechnischen Berechnungen einbezogen worden sei. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum die Jahresfahrleistungen auf den betrachteten Straßenabschnitten im Bereich von Ehra im Prognosefall im Vergleich zum Prognoseplanfall abnehmen würden.



Die Einwendung ist zurückzuweisen. Für die vorliegende Betrachtung der Änderung der CO₂-Freisetzung allein durch die Verlegung der L 289 und B 248 wird für den Bezugsfall ebenfalls ein Anschluss an die A 39 in vergleichbarer Ausgestaltung an die bestehende L 289 und mit vergleichbaren Verkehrsstärken vorausgesetzt, wobei die nach Osten orientierten Fahrten von der Anschlussstelle durch die innerörtlichen Straßenabschnitte von Ehra geführt werden. Die Abb. 1 der Klimaunterlage (Unterlage [A-]1.1, S. 5) zeigt die täglichen Verkehrsmengen auf den einzelnen Straßenabschnitten, im Prognosenullfall in Orange und im Planfall in Rot. In der anliegenden Excel-Tabelle sind die einzelnen Straßenabschnitte mit Längen, DTV, Straßename und als Ergebnis die Fahrleistung für den Prognosefall und den Planfall ausgewiesen. Im Ergebnis ergibt sich für den Planfall eine Jahresfahrleistung von 9,904 Mio. km/a und im Bezugsfall von 11,157 Mio. km/a. Die deutlichsten Unterschiede sind in der Ortsdurchfahrt Ehra zu erkennen.

Soweit in der Stellungnahme eine Neuberechnung der betriebsbedingten Emissionen und eine neue planerische Abwägung gefordert wird, wird die Forderung zurückgewiesen. Die Klage zur restlichen Autobahntrasse der A 39 wurde rechtskräftig abgewiesen. Gleiches gilt, soweit die Stellungnahme die Erwägung der Null-Variante bzw. den Verzicht auf den Bau der A 39 und der Ortsumfahrung Ehra fordert. Im Übrigen ist insoweit darauf hinzuweisen, dass § 13 Abs. 1 KSG die Planrechtfertigung einzelner Projekte nicht infrage stellt.

Die Umweltvereinigung trägt weiter vor, die Unterlagen seien bezüglich der betriebsbedingten Emissionen in ihren Annahmen und den durchgeführten Rechengängen nicht nachvollziehbar. Das betreffe vor allem das Ergebnis der Absenkung der Treibhausgas-Emissionen nach Realisierung des Vorhabens, auch in Hinblick auf den induzierten Verkehr. Insgesamt sei die in den Unterlagen beschriebene Anwendung des „Kausalitätsprinzips“ bzw. „Prinzip der Entscheidungsrelevanz“ zu eng gefasst und durch umfassendere Ansätze, welche die gesamten Wirkungen berücksichtigen, zu ersetzen. Dies ist zurückzuweisen. Die vorgelegte Betrachtung zur Änderung der CO₂-Freisetzung durch die Verlegung der L 289 und der B 248 ist vollständig und geeignet, um dem Abwägungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sachgerecht Rechnung zu tragen.

In der Stellungnahme wird weiter darauf hingewiesen, dass das Vorhaben, sofern klimarelevante Moorböden betroffen seien, die Speicherfunktion des Bodens in Bezug auf organische Substanzen (organisch gebundene Kohlenstoffe) durch Überbauung mindere und sogar Treibhausgase durch Austausch und Degradierung betroffener Bereiche emittiere. Das gelte ungeachtet dessen, dass Vorbelastungen durch die historische und aktuelle landwirtschaftliche Nutzung vorliegen. Moorböden als wirksame Treibhausgas-Senken seien grundsätzlich zu erhalten und Eingriffe in diese Bereiche zu vermeiden. Neben der Erwägung von technischen Möglichkeiten seien erneute Variantenuntersuchungen im Raumordnungsverfahren vorzunehmen. Durch die Beseitigung von Moorböden würden zukünftige Möglichkeiten vergeben, beispielsweise durch Wiedervernässung effektive CO₂-Senken bzw. Treibhausgas-Senken wiederherzustellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Konkretisierte Planungen zur Vernässung der betroffenen Flächen im Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt. Die Böden vor Ort sind bereits durch die Entwässerung im Zuge der Landbewirtschaftung hochgradig degradiert und emittieren nutzungsbedingt aktuell erhebliche Mengen Treibhausgase. Diese nutzungsbedingten Emissionen würden durch den Bau der Ortsumfahrung Ehra gestoppt. Entsprechend der Baugrunduntersuchung hat der Moorkörper Schaper Moor eine Stärke von 80 bis 100 cm und ist gegenwärtig in Teilbereichen bereits überschüttet. Die Trasse der Ortsumfahrung Ehra tangiert das Gebiet ledig an der äußeren südlichen Spitze, so dass das ausgewiesene Mooregebiet zu rund 90 % in seinem jetzigen Zustand verbleibt. Eine Auswirkung auf den Grundwasserkörper ist aufgrund der geringen Überbauung hier nicht zu erwarten.

In der Stellungnahme wird bestritten, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung herangezogenen Flächen auch die Kompensation der negativen Auswirkungen der Eingriffe in klimarelevante Böden und Vegetationskomplexe übernehmen könnten. Die im Rahmen der Eingriffsregelung herangezogenen Ausgleichsflächen seien vor allem aufgrund von langen Entwicklungszeiten nicht



geeignet, wirksamen klimarelevanten Funktionsausgleich zu schaffen. Nachvollziehbare Aufwertungen seien nicht zu erkennen. Zudem wird bezweifelt, ob die betroffenen vorbelasteten Moorböden durch zahlreiche Kompensationsmaßnahmen überkompensiert würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist fachlich nachvollziehbar, dass durch die Neuentwicklung von Biotopen mit Treibhausgas bindender Funktion in großem Flächenumfang auch ein Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen geleistet wird. Dem Verlust von 4,21 ha klimarelevanten Vegetationskomplexen sowie 10 Einzelbäumen stehen 17,11 ha klimarelevante Kompensationsmaßnahmen und die Pflanzung von 71 Stück Einzelbäumen gegenüber. Insgesamt ist auch unter Berücksichtigung eines möglichen Time-lag-Effektes mit diesem Umfang eine positive Bilanz ableitbar. Eine entsprechende Ausgleichsoption wird auch vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt.¹⁷⁵ Im Übrigen sehen die Regelungen des KSG keine Ausgleichspflicht vor, sondern nur ein Berücksichtigungsgebot. Im Rahmen dieser Berücksichtigung sind auch positive Effekte eines Vorhabens auf die Treibhausgas-Emissionen zu würdigen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Stellungnahme wird auf den Flächenverbrauch durch das Vorhaben und den damit verbundenen Verlust von Naturleistungen auch für das Klima hingewiesen. Weiterhin wird auf den „Niedersächsischen Weg“ und die darin vorgesehene Begrenzung bzw. Reduzierung der Verluste durch Flächeninanspruchnahme hingewiesen. Der darin angegebene Wert sei bereits durch den Fernstraßenbau ausgeschöpft. Die Einwendung wird zurückgewiesen, weil die genannten Aspekte keine bindende Wirkung für die Vorhabenträgerin oder die Planfeststellungsbehörde entfalten. Der durch das Vorhaben bedingte Flächenverbrauch wird im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Sektor Landnutzung vollständig gewürdigt.

Soweit in der Stellungnahme die Betrachtung und Abwägung von Alternativen bis hin zur Nullvariante gefordert wird, ist diese Forderung als unberechtigt zurückzuweisen. Eine Vorgabe, bei mehreren Realisierungsmöglichkeiten in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann, sieht § 13 KSG nur in seinem Abs. 2 vor. Diesbezüglich ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.05.2022 – 9 A 7.21 (A 14, VKE 2.2 – Lückenschluss) zu verweisen: „Die Regelungen in § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG betreffen aber – auch soweit der Begriff der "Planung" verwendet wird – nur Maßnahmen und Entscheidungen im direkten Zusammenhang mit Investitions- und Beschaffungsvorgängen.“ (Rn. 79). Der Planfeststellungsbeschluss begründet lediglich ein Baurecht und stellt weder selbst eine Investitions- oder Beschaffungsmaßnahme dar noch bereitet er, anders als die Ausführungsplanung, eine solche unmittelbar vor. Aus diesem Grund gelten die Vorgaben nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG für die Schaffung von Baurecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung nicht.

Soweit die Stellungnahme schließlich vorträgt, es solle keine Planfeststellung erfolgen, eine erneute Auseinandersetzung mit Alternativen für das Vorhaben fordert und das für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen angewandte Berechnungsverfahren kritisiert, ist dies als unberechtigt zurückzuweisen. Die Varianten zur Ortsumfahrung Ehra wurden in den entsprechenden Unterlagen ausführlich abgehandelt, wobei die nun planfestzustellende Trassierung die Vorzugsvariante darstellt. Das Berechnungsverfahren entspricht anerkannten fachlichen Maßstäben und ist nicht zu beanstanden.

¹⁷⁵ BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 101.



2.3.3.16 Sonstige Belange

Sonstige Belange, insbesondere solche des Schutzes der Deiche sowie Leitungsrechte und der Bestand von Straßen sowie Belange des Wohnumfeldschutzes, sind – soweit ersichtlich – nicht entscheidungserheblich berührt.

2.3.3.17 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der o. g. Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Vorhaben zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden können. Die mit den Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange sind gewichtiger als die den Vorhaben entgegenstehenden Belange, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die sonstigen öffentlichen Belange und Schutzgüter durch die vorgesehenen Maßnahmen hinreichend berücksichtigt worden sind. Die Planfeststellungsbehörde hat sich ein umfassendes Bild des zu beurteilenden Sachverhalts gemacht. Insbesondere hat sie neben den zum Teil mehrfach aktualisierten Planunterlagen die umfangreichen und zum Teil sehr detaillierten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie Umwelt und Naturschutzverbänden gewürdigt. Die von Privaten erhobenen Einwendungen wurden gleichermaßen eingehend geprüft und berücksichtigt. Die hierbei ermittelten Rechte, Ansprüche und widerstreitenden Belange und Interessen der Vorhabenträgerinnen, der Allgemeinheit und der Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt.

Im Einzelnen wird zu den in die Abwägung eingestellten öffentlich-rechtlichen Belangen und den Belangen Dritter auch auf die materielle Würdigung in Tz. 2.3.3.1 bis 2.3.3.16 verwiesen.

Nach einer Abwägung der dargestellten Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die beantragten Planänderungen zum 7. Bauabschnitt der A 39 mit den ergänzenden Abwägungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen werden. Die für das Ausgangsvorhaben sprechenden und die entgegenstehenden Belange sind bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 umfassend zum Gegenstand einer Gesamtabwägung gemacht worden. Das ergänzende Verfahren zwingt insoweit nicht zu einer neuen oder abweichenden Beurteilung. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 getroffenen Feststellungen haben deshalb nach wie vor Bestand. Die im ergänzenden Verfahren allein zu betrachtenden Änderungen und Ergänzungen dienen in ihrer Gesamtheit dazu, das Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, realisieren zu können und sind insbesondere aus Sicht der Umweltbelange gegenüber der bereits getroffenen Gesamtabwägung für die A 39, 7. Bauabschnitt ausschließlich vorteilhaft.

In einer Abwägung aller Belange setzt sich das öffentliche Interesse auch hinsichtlich des Vorhabens der Teilverlegung der B 248 durch. Das Vorhaben schließt das nachgeordnete Straßennetz an den Neubau der A 39 an. Da ein Anstieg des Verkehrsaufkommens in der Ortslage Ehra gegenüber der Bestandssituation zu erwarten ist, dient die Teilverlegung der B 248 und die hiermit sowie mit der Teilverlegung der L 289 verbundene Errichtung einer Ortsumgehung dazu, die Ortslage und die dort Betroffenen zu entlasten. Hiermit sind erhebliche Entlastungseffekte zu erzielen, die für die Anwohner unter anderem zu einer geringeren Belastung an Schall- und Luftschadstoffemissionen führen. Dem gegenüber steht die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und von Grundeigentum. Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Belange stehen der Verlegung nicht entgegen. Vielmehr sind die rechtlichen Vorgaben insoweit mit den hier planfestgestellten Bestimmungen eingehalten. Im Ergebnis steht dem Vorhaben daher kein Belang maßgeblich entgegen, so dass dem öffentlichen Interesse an der Teilverlegung der B 248 der Vorzug zu geben ist.



Vergleichbares gilt mit Blick auf die Teilverlegung der L 289. Auch dieses Vorhaben dient einerseits dazu, das nachgeordnete Straßennetz an den Neubau der A 39 anzuschließen, und andererseits – zusammen mit der Teilverlegung der B 248 – einer Entlastung der Ortslage Ehra, so dass auch die neu mit der L 288 außerhalb der Ortslage von Ehra verknüpfte L 289 Entlastungseffekte in Bezug auf Schall- und Luftschadstoffemissionen zugunsten der Anwohner hervorruft. Gemeinsam mit der Verlegung der B 248 bildet die Verlegung der L 289 die Ortsumgehung Ehra, so dass auf die vorstehend dargelegten Entlastungseffekte verwiesen werden kann. Ohne diese Ortsumgehung sind für die Ortsdurchfahrt Ehra erhebliche Verkehrssteigerungen prognostiziert, die wiederum an einigen Gebäuden entlang der L 289 zu einer Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht hinsichtlich des Verkehrslärms führen würden. Ohne die Ortsumgehung und eine Anbindung an die A 39 nördlich von Ehra wäre die Leistungsfähigkeit des Knotens in Ehra mit der B 248 und der L 288 durch die hohe Verkehrsbelastung stark reduziert. Ferner reduziert die Ortsumgehung Ehra die verkehrsbedingten THG-Emissionen im Untersuchungsraum im Vergleich zu einem Szenario, in dem die Ortsumgehung nicht gebaut wird. Auch insoweit stehen öffentliche und private Belange dem Vorhaben nicht entscheidend entgegen. Die planfestgestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen führen im Einzelnen dazu, dass insbesondere die Belange des Naturschutzes und des Wasserrechts den rechtlichen Anforderungen entsprechend berücksichtigt sind. In einer Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange ist dem Interesse an einer Verwirklichung der Verlegung der L 289 der Vorzug zu geben.

Aus den Vorhaben der Verlegung der B 248, verbunden mit der Verlegung der L 289 sowie deren Anbindung an die Anschlussstelle Ehra der A 39, 7. Bauabschnitt, resultiert mit der Ortsumgehung Ehra eine verkehrswirksame Gesamtmaßnahme mit den geschilderten positiven Wirkungen. B 248 und L 289 bilden eine Ortsumfahrung, der maßgebliche Entlastungs- und Erschließungsfunktionen zukommen, welche ihrerseits von der Erschließung des Vorhabenbereichs durch die Anschlussstelle Ehra der A 39, 7. Bauabschnitt, abhängen. In Bezug auf die A 39, 7. Bauabschnitt tragen die hier gegenständlichen Ergänzungen und Änderungen den rechtlichen Anforderungen, die aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2019 folgen, umfassend Rechnung. Insgesamt bildet der vorliegende Beschluss damit die rechtliche Grundlage für eine rechtsfehlerfreie Verwirklichung eines verkehrlichen Gesamtkonzepts für den Bereich Ehra-Lessien, welches sich aus A 39 – AS Ehra, B 248 und L 289 zusammensetzt und in der Gesamtschau gegenläufige Interessen zu überwinden vermag. Für die Teilverlegungen der B 248 wie auch der L 289 ist unter anderem mit Blick auf die Anbindung an die A 39 jeweils eine Alternativenprüfung durchgeführt worden, wobei die mit diesem Beschluss planfestgestellte Trasse sich bei dem jeweiligen Vorhaben sowie bei der gesamten Ortsumfahrung als vorzugswürdig erweist.

In einer Gesamtbetrachtung aller von den in diesem Planfeststellungsbeschluss gegenständlichen Vorhaben berührten Belange sprechen diese für eine Verwirklichung der Vorhaben. Auch eine einheitliche Betrachtung der von den gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG verbundenen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen führt zu demselben Ergebnis, dass die Interessen der Vorhabenträgerinnen und der Öffentlichkeit an der Realisierung der Vorhaben überwiegen. Aus der Realisierung sowohl der Teilverlegungen der B 248 und der L 289 als auch der hier gegenständlichen Planänderung und -ergänzung in Bezug auf die A 39, 7. Bauabschnitt, folgen keine nachteiligen kumulierenden Effekte für öffentliche oder private Belange, die entgegen der Abwägungsentscheidung für die einzelnen Vorhaben in einer Gesamtwürdigung zu einem negativen Ergebnis gelangen würde.

2.4 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Unter Tz. 1.2 dieses Beschlusses wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung bzw. Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der in den Unterlagen [A-]8.4



und [B-]8.4 der Antragsunterlagen aufgeführten Benutzungen in die Gewässer II. und III. Ordnung sowie das Grundwasser entsprechend der nach Umplanung auf Retentionsbodenfilter sowie Ergänzung eines Mulden-Rigolen-Systems geänderten Antragstellung geändert bzw. erteilt.

Die Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser in Gewässer ist eine Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 bis 13 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Über die mit planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundenen Benutzungen von Gewässern entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeitskonzentration, von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab.¹⁷⁶ Damit treten die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung,¹⁷⁷ über deren Erteilung bzw. Änderung auch rechtlich selbstständig zu entscheiden ist. Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die mit dem Vorhaben des Neubaus der A 39, 7. Bauabschnitt, verbundenen Gewässerbenutzungen ist vorliegend bereits aufgrund der insoweit geänderten Antragstellung zulässig, so dass ein Rückgriff auf den nach § 18 Abs. 1 WHG möglichen Widerruf und geänderten Neuerlass der Erlaubnis nicht notwendig ist. Die Änderung wurde in Tz. 1.2 dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses gesondert und gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen. Die untere Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) hat am 16.05.2024 das Einvernehmen erteilt.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen liegen für die geänderte wasserrechtliche Erlaubnis vor. Schädliche, nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind durch die Einleitung nicht zu erwarten. Wie zur Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unter Tz. 2.3.2.3.5 dieses Beschlusses bereits ausgeführt wurde, verbleiben Fein- und Schadstoffe aus der Straßenentwässerung überwiegend in der Bodenpassage (Böschungen, Rigolen, Entwässerungsmulden) und werden durch die hiermit erreichten Filterwirkungen ausreichend von einer Einleitung zurückgehalten. Schädliche Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG können sowohl nach der Einleitungsmenge als auch nach seinen stofflichen Bestandteilen ausgeschlossen werden.

Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG an die zugelassene Gewässerbenutzung, insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 47 WHG, werden beachtet (vgl. insoweit unter Tz. 2.3.3.8).

Soweit Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern i. S. d. § 36 WHG einer der nach Tz. 1.2 dieses Beschlusses erlaubten Gewässerbenutzung dienen, bedürfen sie nach § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG keiner gesonderten Genehmigung, sondern gelten aufgrund der Konzentrationswirkung mit der Zulassungsentscheidung dieses Beschlusses als erteilt.

2.5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt, soweit sie die Gegenstände des ergänzenden und Planänderungsverfahrens betreffen. Soweit dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich war, sind die Kritikpunkte, Hinweise etc. bereits an entsprechender inhaltlich-thematischer Stelle in der Begründung angesprochen.

176 SächsOVG, Beschluss vom 15.12.2005 – 5 BS 300/05, juris Rn. 14.

177 BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 Rn. 32.



2.5.1 Samtgemeinde Brome

Die Samtgemeinde Brome hat unter dem 21.04.2021 und dem 26.04.2023 Stellung genommen und – neben dem Hinweis auf ihre in den Vorjahren abgegebenen Stellungnahmen, die weiter Bestand hätten – erklärt, dass sie sich der Stellungnahme der Gemeinde Ehra-Lessien anschließe. Dem Schreiben war die frühere Stellungnahme der Samtgemeinde Brome vom 16.06.2017 nochmals beigelegt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Gemeinde Ehra-Lessien (vgl. Tz. 2.5.16) sowie auf die Würdigung der Stellungnahmen der Samtgemeinde Brome im Ausgangsbeschluss vom 30.04.2018 (dort Tz. 2.5.6). Eine darüberhinausgehende Würdigung mit Bezug auf die durch diesen Beschluss zugelassenen Planänderungen zum 7. Bauabschnitt der A 39 und/oder mit Bezug auf die Zulassung der Ortsumfahrestrecke im Zuge der Anschlussstelle Ehra sowie den ergänzenden Abwägungen war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu dem wiederholten Vorbringen nicht veranlasst.

2.5.2 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Görde (ehemals Unterlüß)

Die Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Görde verweisen in ihrer E-Mail vom 12.05.2023 auf die Stellungnahmen der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Unterlüß aus dem Ausgangsverfahren vom 09.01.2015 und 19.06.2017 sowie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Südostheide vom 08.01.2015 und erklären, dass auf die Abgabe einer erneuten Stellungnahme aus waldrechtlicher und forstlicher Sicht verzichtet werde.

Es wird hierzu auf die Würdigung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss verwiesen (vgl. dort Tz. 2.5.20).

2.5.3 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd / Gewässerkundlicher Landesdienst

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd, bzw. der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) hat mit Schreiben vom 26.07.2022 und 10.05.2023 keine Bedenken gegen die geänderte und ergänzte Planung geäußert. Die im Fachbeitrag WRRL gezogenen Schlussfolgerungen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nach den §§ 27 und 28 WHG in Bezug auf die oberirdischen Gewässer werden fachlich als nachvollziehbar und begründet bewertet. Auch den Schlussfolgerungen, dass die Vorhaben in Bezug auf den GWK Ise Lockergestein links mit dem Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 WHG vereinbar sind, folgt der GLD.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung des GLD an (vgl. oben Tz. 2.3.3.8).

2.5.4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover; Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen hat mit Schreiben vom 26.02.2021 Stellung genommen. Er empfiehlt für die (in den der Stellungnahme beigelegten Ergebniskarten näher konkretisierten) Flächen A und B, vor Baubeginn weitere Maßnahmen der Gefahrenforschung zur Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition durchzuführen. Diese Maßnahmen



könnten eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder ausgewertet werden (Luftbildauswertung).

Die Vorhabenträgerin hat in 2019 eine Auswertung hinsichtlich möglicher Kampfmittel bzw. Kriegseinwirkungen durch ein Fachbüro durchführen lassen. Unter anderem wurden hier auch alliierte Kriegsflugbilder ausgewertet. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die hierbei ermittelten Kampfmittelverdachtsflächen vor bzw. baubegleitend durch entsprechende Fachfirmen auf mögliche Kampfmittel abzusuchen zu lassen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt (vgl. Tz. 1.1.5.5). Bei der Untersuchung ggf. zu Tage tretende Gefahrstoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.

2.5.5 Regionalverband Großraum Braunschweig

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat mit E-Mail vom 24.02.2021 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine raumordnerischen Bedenken bestünden.

Die Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.4 verwiesen.

Im Übrigen weist der Regionalverband Großraum Braunschweig darauf hin, dass für die geplante Sandentnahme Ehra nördlich der B 248 bei der Ortslage Ehra eine raumordnerische Prüfung durchgeführt und in der Landesplanerischen Stellungnahme keine Erforderlichkeit für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens festgestellt worden sei. Die in der Landesplanerischen Stellungnahme vom 30.05.2013 gegebenen Maßgaben seien gemäß § 4 ROG im ergänzenden Planfeststellungsverfahren für die BAB A 39, 7. Bauabschnitt als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Sandentnahme sei ursächlich mit dem Neubau der BAB A 39 und der Anschlussstelle Ehra begründet. Die Landesplanerische Stellungnahme vom 30.05.2013 war der Stellungnahme beigelegt.

Bezüglich der Sandentnahme ist festzuhalten, dass Sandabbau und Sandentnahme für die Durchführung eines Straßenbauvorhabens außerhalb von Seitenentnahmestellen selbstständige Vorhaben sind.¹⁷⁸ Der Sandabbau ist keine Nebenanlage nach FStrG. Für den Sandabbau nördlich von Ehra wurde ein eigenständiges Plangenehmigungsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Gifhorn, eingeleitet. Die Maßgaben aus der Landesplanerische Stellungnahme vom 30.05.2013 sind in diesem Verfahren von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu behandeln.

2.5.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen/Forstamt Südostheide

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) hat zusammen mit ihrem Forstamt Südostheide mit Schreiben vom 16.04.2021, 11.07.2022 und 03.03.2023 Stellung genommen. In den Stellungnahmen vom 11.07.2022 und 03.03.2023 erklärt die LWK, dass die bislang geäußerten Hinweise und Bedenken aufrechterhalten werden. In ihrer Stellungnahme vom 16.04.2021 weist sie darauf hin, dass aus forstfachlicher Sicht im Wesentlichen darauf Wert zu legen sei, dass die Anbindung aller betroffenen Waldflächen im Umfeld an das öffentliche Verkehrsnetz im Zuge der Teilverlegung der L 289 und B 248 im Zusammenhang mit der planfestgestellten Anschlussstelle nördlich von Ehra weiterhin gewährleistet sei. Diese Sicherheit müsse sowohl aus Gründen der maschinengebundenen Bearbeitung und Pflege der Waldflächen als auch zur Erreichbarkeit in Gefahrensituationen wie unter Windwurf oder gar bei Waldbrand gegeben sein, zumal es sich bei dem betroffenen Waldgebiet der Bickelsteiner Heide aufgrund der armen Standorte und der fast ausschließlich vorkommenden Baumart Kiefer um ein stark waldbrandgefährdetes Gebiet handle.

¹⁷⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 Rn. 27–32.



Aus landwirtschaftlicher Sicht seien die in den Stellungnahmen im Ausgangsverfahren gemachten Äußerungen zur Ortsumgehung Ehra vollauf gültig. Auf diese Ausführungen werde verwiesen.

Hinsichtlich der Verlegung der Maßnahme 12.1 E_{FCS} (Ersatzaufforstung) in einer Größe von bisher rd. 17 ha vom Flurstück 93/7 in der Gemarkung Grußendorf, Flur 4, auf das Flurstück 8 und das Teilflurstück 22/2, Flur 10, in der Gemarkung Oerrel (Teil D der ausgelegten Unterlagen) fordert die LWK, dass bei Umsetzung der Maßnahme die im Ausgangsverfahren geforderten Maßgaben beachtet werden. Insbesondere seien die Agrarstruktur und die vorhandene Infrastruktur (z. B. Beregnung, Erschließungswege) zu berücksichtigen. Dies gelte ebenso für die Verschiebung der Maßnahme 6.7 A und 6.8 A.

Zu den forstfachlichen Bedenken ist festzustellen, dass im Zuge der Wiederherstellung des nachgeordneten Straßen- und Wirtschaftswegenetzes die Erreichbarkeit aller durch den Neubau betroffenen Flächen sichergestellt wird.

Soweit die Stellungnahmen der LWK im Ausgangsverfahren die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange durch den Gegenstand des vorliegenden Planänderungs- und Ergänzungsverfahrens geltend machen, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Würdigung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss (vgl. dort Tz. 2.5.19). Hinsichtlich der Verlegung der Ersatzaufforstungsfläche (Maßnahme 12.1 E_{FCS}) auf eine landeseigene Domänenfläche ist gegenüber den dortigen landwirtschaftlichen Landpachtinteressenten die Vorrangigkeit der Maßnahmenplanung gegenüber anderen Landnutzungsinteressen festzustellen (hierzu noch unter Tz. 2.5.13 und 2.6.2.7).

Die Hinweise zur Umsetzung und Ausgestaltung der Ersatzaufforstungsmaßnahme sowie der Maßnahme 6.7A und 6.8A sind von der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen.

2.5.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat mit Schreiben vom 03.05.2021, 18.08.2022, 22.08.2022 und 12.05.2023 Stellung genommen. Der Fachbereich Bergaufsicht Hannover weist auf das ehemalige Erdölfeld Ehra sowie beim Überbauen von Tiefbohrungen nicht auszuschließende Gefährdungen hin. Es werde empfohlen, Tiefbohrungen nicht zu überbauen und einen Sicherheitsradius von 5 m einzuhalten.

Der Fachbereich Hydrogeologie weist auf Trinkwassergewinnungsgebiete und -schutzgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie auf Beachtung der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen hin.

Der Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz empfiehlt eine bodenkundliche Baubegleitung unter Berücksichtigung der DIN 19638 und des Geoberichts 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG. Ein Bodenschutzkonzept sei zu erstellen. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt und abgetragener Boden fachgerecht gelagert werden. Überschussmassen seien nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu verwerten. Die Aufstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes wird empfohlen.

Der Fachbereich Bauwirtschaft weist darauf hin, dass der nördliche Teil der geplanten Trasse bei Ehra-Lessin eine Salzstockhochlage (Salzstock Ehra) quert. In diesem Teilgebiet seien die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben (Erdfallgefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). In anderen Bereichen seien Erdfälle sehr unwahrscheinlich (Erdfallgefährdungskategorie 1). Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes seien die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden



Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung sei nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest:

Die Hinweise in Bezug auf das ehemalige Erdölfeld betreffen die nicht verfahrensgegenständliche Trassierung der A 39, werden aber zur Kenntnis genommen.

Die vorhandenen und in Ausweisung befindlichen Wasserschutz- und -gewinnungsgebiete sind der Planfeststellungsbehörde bekannt und wurden bei der Planfeststellung beachtet. Betroffen sind das festgesetzte Wasserschutzgebiet Westerbeck sowie die Trinkwassergewinnungsgebiete Rühren und Brackstedt/Weyhausen, die nicht durch Verordnung ausgewiesen sind, aber der hydrogeologischen Abgrenzung eines Wasserrechts entsprechen. Der Trassenverlauf der Ortsumfahrung Ehra befinden sich jeweils in der Schutzzone IIIB. Der Neubau oder Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen, Parkplätze mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen“ ist dort zulässig. Die „Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau“ ist unzulässig und darf seitens der Vorhabenträgerin in den Bauverträgen nicht zugelassen werden. Die Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2016)“ wurden bei Planung der Verkehrsanlagen sowie der zugehörigen Entwässerungseinrichtungen umgesetzt und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wird das Schutzgut Boden im gesamten von den Planungen betroffenen Bereich betrachtet. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts vor Baubeginn und unter Beteiligung UBB und der zugesagten bodenkundlichen Baubegleitung auch für die Ortsumfahrung Ehra wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (s. oben Tz. 1.1.5.1).

Zum Hinweis des Fachbereichs Bauwirtschaft ist festzustellen, dass nach Angaben der Vorhabenträgerin im Jahr 2012 u. a. für die verlegte L 289 und die verlegte B 248 eine Baugrunderkundung und ein geotechnisches Gutachten erstellt wurde. Die Baugrundverhältnisse sind der Vorhabenträgerin bekannt und wurden bei der Erstellung der Unterlagen berücksichtigt. Hinsichtlich der nach Hinweis des LBEG bei der geotechnischen Erkundung zu beachtenden Normen ist festzuhalten, dass nach Angabe der Vorhabenträgerin entsprechende geotechnische Gutachten für die Ortsumgehungen bereits vorliegen und von ihr derzeit auf die aktuellen Regelungen, z. B. Umstellung auf Homogenbereiche, umgestellt werden. Die Ergebnisse sind bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.

2.5.8 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat mit E-Mails vom 20.04.2021 und 10.05.2023 Stellung genommen. Aus handwerklicher Sicht bestünden unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken, solange die bevorstehenden Baumaßnahmen die ansässigen Betriebe nicht unangemessen beschränken würden. Mit dem Aus- und Umbau verbundene Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit für Kunden und Lieferverkehr seien weitgehend zu vermeiden. Dies betreffe auch den Rückbau oder die Verlegung bestehender Verkehrswege. Die Bautätigkeiten dürften nicht zu Störungen führen, die die Betriebsabläufe der ansässigen Handwerksbetriebe unzumutbar behinderten. Zudem seien die Vorgaben des Immissionsschutzrechts für die durch die Planung betroffenen Baugebiete und Betriebsstandorte zu beachten; insbesondere zum Beispiel bei geräuschsensiblen Betrieben der Hörgeräteakustik, Optiktechnik, des Kosmetikgewerbes oder Musikinstrumentenbaus.



Hierzu ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin zugesagt hat, im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauvorbereitung ein Bauablauf- und Umleitungskonzept zu erarbeiten. Dieses wird berücksichtigen, derzeit bestehende Straßen- und Wegeverbindungen weitgehend in Betrieb zu lassen und baubedingte Sperrungen auf ein Mindestmaß zeitlich zu begrenzen. In diesem Zusammenhang werden auch Themen wie z. B. Rettungswegkonzept bzw. großräumige Umfahrungen einfließen. Bautechnologisch bedingte Sperrungen von Straßen- und Wegeverbindungen sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde (Landkreis Gifhorn) abzustimmen und von dieser zu genehmigen. Dieser Prozess erfolgt rechtzeitig in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, Anliegern bzw. Nutzern. Die Erarbeitung eines möglichen Verkehrskonzepts zur Belieferung der Baustelle und der tatsächliche Bauablauf kann, in Abhängigkeit von der Bautechnologie der Baufirma und spezifischer Bauverfahren frühestens nach Vergabe der Bauleistung erfolgen. Die Belieferung hat vorrangig über das klassifizierte Straßennetz, d. h. über Bundes-, Land- und Kreisstraßen zu erfolgen. Eine Geräuscherzeugung durch Baumaschinen ist nicht vollständig vermeidbar. Durch den Baubetrieb sind jedoch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Betriebe und Anwohner zu erwarten. Lärmintensive Bauarbeiten dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) einzuhalten. Diesbezügliche Anforderungen sind in den Unterlagen zum Bauvertrag zu definieren. Dabei ist sie gesetzlich verpflichtet, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu berücksichtigen. Der Lärm bei den Bauarbeiten (z. B. Ramm- oder Bohrarbeiten) wird durch den Einsatz entsprechender Geräte und Maschinen gem. heutigem Stand der Technik weitgehend gemindert. Im Zuge der Baustellenplanung vor Beginn der jeweiligen Einzelbaumaßnahme werden mögliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich minimiert. Dabei kommen im Einzelfall entsprechende Schutzmaßnahmen oder zeitliche Beschränkungen in Betracht. Hinsichtlich der Staubbelastung sind die Baufirmen gehalten diese auf ein Minimum zu reduzieren, z. B. durch Bewässerung der Fahrwege (vgl. Nebenbestimmung unter Tz. 1.1.4.1.3.3).

2.5.9 LSW Netz GmbH & Co. KG

Die LSW Netz GmbH & Co.KG hat mit E-Mails vom 22.03.2021 und 15.07.2022 darauf hingewiesen, dass sich im Baufeld der geplanten A 39 20-kV Freileitungen, eine HD-Gasleitung sowie ein Steuerkabel ihrer Gesellschaft befänden. Alle erforderlichen Anpassungen und Sicherungen ihrer Versorgungsleitungen seien rechtzeitig vor Baubeginn mit ihr abzustimmen. Die Lage der Versorgungs- und Kommunikationsanlagen könne den als Anlagen zur Stellungnahme vom 22.03.2021 beigefügten Übersichtsplänen entnommen werden. Die Folgekosten regelten sich nach den jeweils gültigen Verträgen mit dem Straßenbaulastträger. Bei Vergabe der Tiefbauarbeiten sei darauf hinzuweisen, dass frühzeitig vor Baubeginn die neuesten Lagepläne bei ihr einzuholen seien. Im Übrigen seien ggf. erforderliche Anpassungen ihrer Versorgungsanlagen frühzeitig vor Baubeginn mit ihr zu koordinieren.

Soweit Leitungen im Baufeld der Trasse der A 39 betroffen sind, wird auf die Feststellungen und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Eine bestehende 20-kV-Leitung wird von der verlegten L 289 bei Bau-km 100+148 (L 289) und von der verlegten B 248 bei Bau-km 101+686 (B 248) gequert. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden von der Vorhabenträgerin beachtet. Sämtliche notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Leitungen der LSW Netz GmbH werden im Rahmen der Bauvorbereitung abgesprochen und im Gesamttablauf der Baumaßnahme berücksichtigt. Ferner wird auf die Regelungen in der Unterlage [A-]11 (Regelungsverzeichnis) verwiesen. Die Kostentragung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.



2.5.10 Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 23.02.2021 Stellung genommen und auf ihre Stellungnahmen vom 02.05.2017, 28.04.2016 und 02.01.2015 verwiesen. Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Es werde gebeten, die Online-Planauskunft der Leitungsträgerin zu nutzen. Querten ihre Trassen den geplanten Verlauf der A 39, so seien diese im Interesse aller Beteiligten zu sichern und in ihrer jetzigen Lage zu belassen. Beim Zusammentreffen mit einer ihrer Trassen gelte die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH.

Soweit Leitungen im Baufeld der Trasse der A 39 betroffen sind, wird auf die Feststellungen und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden von der Vorhabenträgerin beachtet. Sämtliche notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Telekomleitungen werden mit der Telekom im Rahmen der Bauvorbereitung abgesprochen und im Gesamttablauf der Baumaßnahme berücksichtigt. Ferner wird auf die Regelungen in der Unterlage [A-]11 (Regelungsverzeichnis) verwiesen.

2.5.11 Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V.

Der Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V. hat mit Schreiben vom 19.04.2021 und 29.07.2022 Stellung genommen. Er betont, die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen müsse auch während der Bauzeit gewährleistet sein.

Hierzu ist festzustellen, dass im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauvorbereitung seitens der Vorhabenträgerin ein Bauablauf- und Umleitungskonzept erarbeitet wird. Dieses hat zu berücksichtigen, derzeit bestehende Straßen- und Wegeverbindungen weitgehend in Betrieb zu lassen und baubedingte Sperrungen auf ein Mindestmaß zeitlich zu begrenzen. Die Zusage der Vorhabenträgerin, im Rahmen der Bauausführung die Erreichbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten, wurde unter Tz. 1.1.4.1.1 für verbindlich erklärt. Sofern es in Ausnahmefällen aufgrund bautechnischer Erfordernisse notwendig werden sollte, kurzzeitig befristete Einschränkungen vornehmen zu müssen, sind diese rechtzeitig mit den betroffenen Eigentümern einvernehmlich abzustimmen.

Weiter führt der Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V. aus, er erhalte seinen Vortrag aus dem bisherigen Verfahren (Schreiben vom 16.12.2014 und 13.06.2017) zur Ortsumfahrung Ehra und zum Straßenentwässerungskonzept aufrecht.

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8 dieses Ergänzungsbeschlusses sowie hinsichtlich der Variantendiskussion zur Ortsumfahrung Ehra auf Tz. 2.3.3.3.2 und 2.3.3.3.3 verwiesen. Hiernach ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante für die Verlegung der L 289 und für die Verlegung der B 248 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Vorhabensvariante sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten; sie wird durch die Planfeststellungsbehörde dementsprechend nach nachvollziehender Abwägung bestätigt. Das geplante System der Straßenentwässerung steht zudem bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen in seiner durch die Planänderung und -ergänzung angepassten Form mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Soweit der Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V. ausführt, bezüglich der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets Vogelmoor sei eine Einbeziehung in die Planungen der Unternehmensflurbereinigung geboten, ist festzuhalten, dass es sich bei dem Flurbereinigungsverfahren Jembke und Ehra-Lessien um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) handelt, das nicht Bestandteil dieses Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens ist.



Das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. fordert weiterhin die Berücksichtigung der Belange der Agrarstruktur – insbesondere Erschließung der Landwirtschaftsflächen sowie Beregnungsinfrastruktur – sowohl bei der technischen Planung als auch bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und fordert entsprechende Festsetzungen im Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.1.8 sowie die für verbindlich erklärten Zusagen der Vorhabenträgerin, insbesondere unter Tz. 1.1.5.7.

Soweit das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V. Forderungen hinsichtlich des durchzuführenden Unternehmensflurbereinigungsverfahrens erhebt, ist dazu festzustellen, dass das Flurbereinigungsverfahren nicht Bestandteil dieses Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens ist.

2.5.12 Landkreis Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 02.06.2021, 13.07.2022 und 10.05.2023 Stellung genommen. Er hält durch seinen FB 9.2 – Wasserwirtschaft – fest, dass seitens der unteren Wasserbehörde der Änderung der im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss planfestgestellten Straßenentwässerung und der Überarbeitung des wasserrechtlichen Fachbeitrags nur zugestimmt werden könne, soweit der Gewässerkundliche Landesdienst die in den Unterlagen dargestellte Verfahrensweise zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Planung mit den Bewirtschaftungszielen nach der Wasserrahmenrichtlinie sowie das Ergebnis bestätige.

Die vom Landkreis an die Erteilung seines Einvernehmens geknüpfte Bedingung der Bestätigung der Ergebnisse des Fachbeitrags WRRL durch den Gewässerkundlichen Landesdienst ist erfüllt und wird seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Der Gewässerkundliche Landesdienst hat mit Schreiben vom 26.07.2022 keine Bedenken gegen die geänderte Planung geäußert (vgl. oben Ziffer 2.5.3). Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde den Landkreis Gifhorn als Untere Wasserbehörde noch einmal ausdrücklich um sein Einvernehmen ersucht, das dieser am 16.05.2024 erteilt hat.

2.5.13 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Dezernat 4.1 und Domänenverwaltung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL) hat mit Schreiben vom 19.04.2021 und 03.03.2021 (Domänenverwaltung) Stellung genommen. Im Flurbereinigungsgebiet werde durch das ergänzende und Planänderungsverfahren die Planung zum Regenerückhaltebecken in den Retentionsbodenfilter Nr. 2 geändert. Die Inanspruchnahme von Flächen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 habe sich dadurch nicht verändert. Weitere Belange des Flurbereinigungsverfahrens A 39-Jembke würden durch die im ergänzenden und Planänderungsverfahren beschriebenen Maßnahmen nicht berührt. Im Übrigen verweist das ArL auf seine Stellungnahmen vom 19.12.2014 sowie 11.05.2016 zum Planfeststellungsverfahren.

Das ArL gibt folgenden Hinweis zur Ausführung der Maßnahmen auf den Flurstücken 47 u. 48. Flur 15, Gemarkung Barwedel lt. Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018: Der Eigentümer der o. g. Flurstücke sei mit einer vorzeitigen Bereitstellung der Flächen einverstanden. Bei der Anlage der geplanten Maßnahmen möchte er gerne mitwirken. Zu den auf den o.g. Flurstücken geplanten Maßnahmen 14.1 A_{CEF}, 14.4 A, 14.6 E und 14.10 E habe er weitere Vorschläge: Blühstreifen, Wölbäcker, Einzelbäume und Baumreihen könnten die Maßnahmen ergänzen. Die Nutzung und Pflege von Extensivgrünland sowie die Anlage von Blühstreifen würde der Eigentümer als ortsansässiger Landwirt als Vertragsnaturschutz übernehmen. Mit dem ArL Braunschweig sei rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um den Kontakt mit dem Eigentümer herzustellen und eine Ersatzfläche in der Gemarkung Barwedel bereitzustellen.



Hierzu ist festzuhalten, dass nur die Maßnahmen 14.1 A_{CEF} und 14.10 E anteilig Gegenstand dieses Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens sind. Die Vorhabenträgerin hat eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zugesagt, auch soweit es um die von der Ortsumfahrung Ehra unberührten Maßnahmen geht.

Weiter hat das ArL (Domänenverwaltung) als Grundstückseigentümer folgende Einwendungen geltend gemacht: Dem Land Niedersachsen – Domänenverwaltung sei die Verwaltung des landwirtschaftlichen Flächenkomplexes des „Oerreler Balken“ übertragen worden. Bei dem Oerreler Balken handele es sich um einen Flächenkomplex zur Gesamtgröße von rund 82 ha, von denen etwa 66 ha als arrondierter landwirtschaftlicher Nutzflächenblock aus insgesamt sechs Flurstücken mit einer guten Bonitierung vorliege. Zu der landwirtschaftlichen Nutzung dieses Flächenkomplexes addiere sich ein Eigenjagdbezirk, welcher ebenfalls durch die Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen verwaltet werde. Nunmehr solle ein Teilbereich des Oerreler Balkens in das Flurbereinigungsverfahren Ehra eingezogen werden; es handele sich um die Flurstücke 8 und 22/2 (teilw.), Flur 10, Gemarkung Oerrel. In der Vergangenheit seien diverse Gespräche mit der NLStBV, Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, geführt worden, in denen über die genannten Flurstücke verhandelt worden sei. Schlussendlich habe man sich einvernehmlich über eine Flächenbereitstellung aus dem Flächenkomplex des Oerreler Balkens von ca. 16,8 ha geeinigt und diese zugesichert. Nunmehr sollten aber 20,4 ha zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen und für die trassenferne Ersatzaufforstung (Kompensationsmaßnahme 12.1 E_{FCS}) zur Verfügung gestellt werden. Eine Erweiterung der bereits zugesicherten Fläche lehnt das ArL grundsätzlich ab. Die weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche begründe einen zusätzlichen Wertverlust zu dem bereits zugesicherten Flächenteil, stehe einer landwirtschaftlichen Nutzung entgegen und bedrohe die Existenz des Pächters.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die dargestellte LBP-Maßnahme 12.1 E_{FCS} sich in dem ergänzenden Verfahren nur auf die im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesenen 18,5 ha bezieht (Unterlage 10.1, Blatt 27, 27.01.01 mit 123.648 m² und 27.02.01 mit 61.352 m² zu erwerbender Fläche). Die vom Einwender zitierten 20,4 ha sind nicht Gegenstand des ergänzenden und Planänderungsverfahrens. Die im LBP-Maßnahmenblatt 12.1 E_{FCS} ausgewiesenen 20,3 ha beziehen sich auf den Gesamtumfang dieser Aufforstungsmaßnahme und beinhalten auch das Flurstück 11/7, Flur 1, Gemarkung Bokensdorf.

Die Erweiterung der zugesicherten 16,8 ha auf 18,5 ha sind in einer querenden Gasleitung begründet, deren Schutzstreifen von 10-12 m Breite nicht bepflanzt werden darf. Die Planfeststellungsbehörde gewichtet in der Abwägung die naturschutzrechtlichen Belange höher als die Belange der Landwirtschaft und der Domänenverwaltung. Bei der Maßnahme 12.1 E_{FCS} handelt es sich um eine artenschutzrechtliche Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands der europäischen Vogelarten Pirol, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Mäusebussard, Waldlaubsäger und Kleinspecht, die eine Aufforstungsfläche von 16,8 ha erfordert. Eine Beschränkung der Maßnahmenfläche auf den Bereich westlich der Gasleitung einschließlich Schutzstreifen würde dem erforderlichen Ausgleichsbedarf nicht genügen. Für den fehlenden Ausgleichsbedarf müsste voraussichtlich privates Grundstückseigentum in Anspruch genommen werden. Da mit den Flurstücken 8 und 22/2, Flur 10, Gemarkung Oerrel Flächen der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, ist zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers vorrangig auf diese zurückzugreifen und die Maßnahme 12.1 E_{FCS} wie beantragt planfestzustellen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt zu prüfen, ob durch eine Änderung des Flächenzuschnitts der Ersatzaufforstungsmaßnahme auf den Grundstücken der Domänenverwaltung der erforderliche Aufforstungsbedarf von 16,8 ha unter Aussparung der Gasleitungstrasse einschließlich Schutzstreifen erbracht werden kann (vgl. Tz. 1.1.5.1). Sollte dies der Fall sein, könnte ein entsprechender Planänderungsantrag nach Erlass dieses Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses gestellt werden. Eine Einbeziehung in das Flurbereinigungsverfahren Ehra ist nicht vorgesehen.



2.5.14 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat für Binnenfischerei hat mit Schreiben vom 21.04.2021 und 22.07.2022 Stellung genommen. Es führt aus, dass im Hinblick auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nicht von einer maßgeblichen Verschlechterung der JD-UQN durch mögliche Stoffeinträge in Gewässer auszugehen sei. Für den Fall, dass später im Rahmen routinemäßiger Kontrollen festgestellt werden sollte, dass sich durch die Einleitung von Schadstoffen und Salzen doch negative Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer ergäben, müsse ein Vorbehalt im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 39 vorgesehen werden, der Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigungen vorsehe.

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass es eines entsprechenden Vorbehalts nicht bedarf, da vorhabenbedingt kein Anlass für ein Monitoring stofflicher und Chlorid-Einträge aus dem Straßenabfluss erkannt werden kann. Eine Überwachung im Rahmen routinemäßiger Kontrolle ist Aufgabe der berichtspflichtigen Stelle für die Gewässerbewirtschaftung.

2.5.15 Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn

Der Dachverband der Beregnungsverbände fordert mit Schreiben vom 19.04.2021 und 29.07.2022 die vollständige Wiederherstellung der vorhandenen Beregnungsinfrastruktur. Weiterhin fordert er, dass das unbedenklich anfallende Niederschlagswasser weitestgehend vor Ort in der Fläche zur Versickerung zurückgehalten werden müsse und die Grundwasserneubildung durch das Vorhaben nicht reduziert werden dürfe. Dies sei umzusetzen, soweit das anfallende Wasser filtriert und örtlich versickert werden könne. Im Übrigen hält er die Forderungen aus seinen Stellungnahmen im Ausgangsverfahren vom 15.12.2014 und 14.06.2017 aufrecht.

Die von der Teilverlegung der L 289 und der Teilverlegung der B 248 betroffene Beregnungsinfrastruktur ist wiederherzustellen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die unter Tz. 1.1.4.1.8 festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Vorhabenträgerin hat die wassertechnische Planung auf Grundlage der „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung“ (RAS-Ew) der FGSV, Ausgabe 2005 erstellt. Aus den mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022 vom 04.03.2022 eingeführten „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS)“, Ausgabe 2021, ergeben sich keine Erfordernisse zur Anpassung der geplanten Entwässerungsanlagen. Um eine optimale Behandlung des Straßenoberflächenwassers zu erreichen, wird in den REwS die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung bzw. die Anlage von Retentionsbodenfilter stärker betont. Diese Vorgaben wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Soweit die Bodenverhältnisse eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort in Einklang mit den Vorgaben der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele, dem technischen Regelwerk und (soweit einschlägig) den RiStWag zulassen, wurde eine solche in der Entwässerungsplanung vorgesehen.

Soweit die Stellungnahmen des Dachverbands der Beregnungsverbände im Ausgangsverfahren die Planungen der Ortsumfahrung Ehra mit Teilverlegung der L 289 und B 248 betreffen, ist diesen durch die unter Tz. 1.1.4.1.8 festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

2.5.16 Gemeinde Ehra-Lessien

Die Gemeinde Ehra-Lessien hat mit Schreiben vom 21.04.2021 und 18.04.2023 Stellung genommen. Sie lehnt den Rückbau der L 289 mitsamt Radweg und der B 248 ab.



Der von der Gemeinde abgelehnte Rückbau der L 289 und der B 248 zu einem Wirtschaftsweg ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses. In der Unterlage [A-]12 wird lediglich die Umstufung angeordnet. Der Rückbau als bauliche Maßnahme wird in einem separaten Verfahren geregelt und ist in den Planfeststellungsunterlagen für die Ortsumgehung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 nur nachrichtlich dargestellt (siehe z. B. Unterlage [A-]11, Lfd. Nr. 1b.07 und 1d.04).

Darüber hinaus fordert die Gemeinde Ehra-Lessien einen Radweg zwischen Ehra und Boitzenhagen im Bereich des Kreisverkehrs der verlegten B 248 und der L 288, der im Rahmen der verlegten B 248 zu planen und zu bauen sei. Zumindest sei im Rahmen des Baus der A 39 und der Teilverlegung der B 248/L 289 bei der Dimensionierung des Kreisverkehrs der künftige Radweg zu berücksichtigen, um späteren Anpassungsbedarf auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde kann dem Planungswunsch der Gemeinde nicht entsprechen; seitens der Autobahn GmbH des Bundes wurde eine Übernahme mit der zutreffenden Begründung, für die Planung und den Bau eines Radwegs entlang der L 288 sachlich nicht zuständig zu sein, abgelehnt. Seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel der NLStBV wurde darauf hingewiesen, dass die L 288 im derzeitigen Zustand über keinen Radweg verfüge. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb gehalten, zu diesem Punkt auf zukünftige Planungsperspektiven und Planungsabsprachen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger des Landes zu verweisen.

Schließlich fordert die Gemeinde Ehra-Lessien, die in der aktuellen Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Brome (50. Änderung) ausgeführten planerischen Entwicklungen der Gemeinde Ehra-Lessien zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der Planungen zur Ortsumfahrung Ehra werden in der Abwägung berücksichtigt, stehen der Planfeststellung aber nicht entgegen. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die Teilverlegung der L 289 und die Teilverlegung der B 248 nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt, die eine künftige Entwicklung der Gemeinde unmöglich machen würde. Es werden keine wesentlichen Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen. Insbesondere gehen von den Vorhaben keine Lärmimmissionen aus, die eine künftige Entwicklung, insbesondere Bauleitplanung, unmöglich machen würde und in der Bauleitplanung nicht beherrscht werden können (vgl. Unterlage 7). Es verbleiben vielmehr noch hinreichende Spielräume für eine gemeindliche Bauleitplanung u. a. östlich des bestehenden Ortskerns von Ehra. Hinreichend konkretisierte Planungen, die durch die Vorhaben beeinträchtigt und zu einer Verletzung der kommunalen Planungshoheit führen könnten, sind von der Gemeinde nicht vorgetragen und der Planfeststellungsbehörde auch sonst nicht ersichtlich.

2.5.17 Gemeinde Jembke

Die Gemeinde Jembke hat in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2022 innerhalb der Anhörungsverfahren überwiegend Einwendungen vorgebracht, die nicht den beschränkten Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffen. Die Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen und nachstehend nicht wiedergegeben.

Die Gemeinden sind zudem weder berufene Sachverwalter der Individualinteressen ihrer Bürgerinnen und Bürger noch allgemein Sachwalter jeglicher öffentlicher Interessen ihres Gebietes. Soweit keine hoheitlichen Aufgaben des eigenen (oder übertragenen) Aufgabenbereiches berührt sind, aber auch keine gemeindeeigenen Belange geltend gemacht werden, konnte das Vorbringen daher nicht berücksichtigt werden.

Sofern weiter ausgeführt wird, dass das Ableiten der Oberflächengewässer über ein filterloses Rigolensystem ohne den Einsatz von Retentionsbodenfiltern nicht zu akzeptieren sei und grundsätzlich zu beachten sei, dass Trinkwassergebiete nicht zu belasten sind, wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8.2.3 dieses Beschlusses verwiesen. In diesem Zusammenhang ist auch



nochmals festzustellen, dass das geplante Mulden-Rigolen-System hinsichtlich seiner Reinigungswirkung Retentionsbodenfiltern gleichzusetzen ist, da hier wie dort die gleichen Reinigungsprozesse ablaufen. Der Stoffrückhalt bei der Bodenpassage findet vor allem durch Filtration von Feinpartikeln aus dem Straßenabfluss statt. Zusätzlich können gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten werden. Es ist nicht zu befürchten, dass der Stoffrückhalt bei der dezentralen Versickerung über Bankett und Böschung bzw. in Versickerungsmulden/-becken schlechter als bei Retentionsbodenfilteranlagen ist. Ein weiterer Beleg für die Gleichwertigkeit ist, dass im DWA-A 178 (Abschnitt 5.2.1) der Einsatz von Retentionsbodenfiltern nicht mehr als sinnvoll erachtet wird, wenn die Straßenabflüsse größtenteils über begrünte Mulden den Bodenfilteranlagen zugeführt werden, da auf dem Fließweg zu den Bodenfilteranlagen bereits eine Verringerung und weitgehende Entfrachtung der Abflüsse stattgefunden hat.

2.5.18 Gemeinde Tappenbeck

Die Gemeinde Tappenbeck hat in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2021 einerseits Einwendungen vorgebracht, die nicht den beschränkten Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffen. Die Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen und nachstehend nicht wiedergegeben.

Auch hinsichtlich der Einwendungen, die sich auf das Planänderungs- und -ergänzungsverfahren beziehen, fehlt der Gemeinde die erforderliche Einwendungsbefugnis. Die Gemeinden sind weder berufene Sachverwalter der Individualinteressen ihrer Bürgerinnen und Bürger noch allgemein Sachwalter jeglicher öffentlicher Interessen ihres Gebietes. Soweit keine hoheitlichen Aufgaben des eigenen (oder übertragenen) Aufgabenbereiches berührt sind, aber auch keine gemeindeeigenen Belange geltend gemacht werden, konnte das Vorbringen daher nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon sind die Einwendungen als unbegründet zurückzuweisen:

Die Gemeinde Tappenbeck führt ergänzend aus, dass aufgrund der Betroffenheit zahlreicher Aspekte und vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um CO₂ die Anlage der Anschlussstelle Ehra nicht zu akzeptieren sei und die Folgen für Mensch, Natur und Umwelt unter den meisten untersuchten Kriterien nicht hinzunehmen wären.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Anschlussstellen der Verknüpfung mit dem untergeordneten Straßennetz dienen. Die Lage ergibt sich aus der Netzplanung, der Straßenkategorie und der räumlichen Gegebenheiten. Ein Verzicht hätte zur Folge, dass zwischen der vorhandenen AS Weyhausen und der nächsten geplanten AS Wittingen im 6. Abschnitt der A 39 ein Abstand von rund 29 km entstehen würde. Durch einen Verzicht würden sich wesentlich weniger Entlastungswirkungen im nachgeordneten Straßennetz rund um die AS Ehra ergeben.

Soweit vorgetragen wird, dass bei der Verlegung der L 289 das „Schaper Moor“ geschnitten werde, ist festzustellen, dass das Schapermoor nur in einem bereits durch die vorhandene L 289 vorbelasteten Bereich von der L 289n gequert wird. Die betroffene Fläche ist nur 0,27 ha groß. Der Eingriff wurde im Zuge der Kompensationsmaßnahmenplanung unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Böden auch hinsichtlich des Klimas beachtet. In der Maßnahmenplanung sind unter anderem Gehölzpflanzungen vorgesehen, die durch die Fixierung von CO₂ in der Biomasse und im Humus ähnlich wie Niedermoorböden als Kohlenstoffsенke fungieren.

Die weitere Rüge, nach der bei der Bemessung von Starkregenereignissen auf veraltete Statistiken zurückgegriffen worden sei, wodurch die heutigen deutlich höher anzulegenden Maßstäbe nicht hinreichend berücksichtigt worden wären, hat sich erledigt. In den wassertechnischen Antragsunterlagen wurde der Revisionsdatensatz KOSTRA-DWD-2010R des Deutschen Wetter-



dienstes zugrunde gelegt, der die zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen maßgebliche amtliche Starkregenauswertung für Deutschland darstellte.¹⁷⁹ Dieser Datensatz wurde zwischenzeitlich durch den seit Anfang 2023 geltenden Datensatz KOSTRA-DWD-2020 mit dem Bezugszeitraum 1951–2020 abgelöst. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im April 2024 auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde ergänzende Untersuchungen zu den Auswirkungen des neuen Datensatzes auf die geplanten Straßenentwässerungssysteme der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie der Ortsumfahrung Ehra vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde geprüft hat. Hiernach ergibt sich, dass der KOSTRA-DWD-2020-Datensatz für die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra zu keinen relevanten Änderungen bei der Versickerung und der erforderlichen Regenwasserbehandlung führt. Für das Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, bedurfte es infolge des neuen Datensatzes geringfügiger Anpassungen bei der hydraulischen Bemessung der Kanalnetze sowie der geplanten Versickerungsmulden. Die entsprechenden Anpassungen hat die Vorhabenträgerin vorgenommen bzw. für die Ausführungsplanung verbindlich zugesagt. Für die Details wird auf die Darstellung unter Tz. 2.3.3.8.1.1.2 und Tz. 0 verwiesen.

Weiterhin wird gerügt, dass die Standards, die für den Bau der A 39 anzuwenden seien, bei der Neugestaltung der B 248 bzw. L 289 keine Anwendung fänden. Es sei nicht hinnehmbar, dass ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund dort einfach über ein Rigolensystem möglich sei, ohne dass es beispielsweise den Einsatz von Retentionsbodenfiltern gäbe. Grundsätzlich sei zu beachten, dass sich das Vorhaben in Trinkwassergebieten befände, die nicht belastet werden dürften.

Hierzu ist (wie bereits unter Tz. 2.5.17) erneut festzustellen, dass das geplante Mulden-Rigolen-System hinsichtlich seiner Reinigungswirkung Retentionsbodenfilteranlagen gleichzusetzen ist, da die gleichen Reinigungsprozesse ablaufen. Der Stoffrückhalt bei der Bodenpassage findet vor allem durch Filtration von Feinpartikeln aus dem Straßenabfluss statt. Zusätzlich können auch gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten werden.

2.6 Einwendungen

Unter Tz. 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Soweit die in den Einwendungen angesprochenen Punkte den Ausführungen zu den einzelnen in Tz. 2.3 und 2.4 dieses Beschlusses behandelten Sachthemen zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen dort behandelt und es wird insoweit auf den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Werden in den Einwendungen darüberhinausgehende Inhalte vorgetragen, werden diese im Folgenden unter Angabe der jeweiligen Einwendungsnummer explizit behandelt.

Sofern sich Einwendungen durch Zusagen oder Nebenbestimmungen oder auf andere Art und Weise erledigt haben, werden sie nicht explizit aufgeführt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwenderinnen und Einwender. Die erhobenen Einwendungen werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwendungsnummer) anonymisiert. Die für die Auslegung zuständigen Gemeinden erhalten für die Dauer der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses ein personalisiertes Verzeichnis der anonymisierten Einwendungen. Dieses ist nicht

¹⁷⁹ Bei den Angaben auf S. 18 der Unterlage [B-]18.1, nach denen der Datensatz KOSTRA-DWD-2000 verwendet wurde, handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.



Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht mitausgelegt. Auf Anfragen der Betroffenen gibt die jeweilige Gemeinde jedoch Auskunft über die Identifikationsnummer.

2.6.1 Umweltvereinigungen

Von den in Niedersachsen gemäß § 3 UmwRG, § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereinigungen haben sich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Kreisgruppe Gifhorn, sowie der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V. – im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung mit einem gemeinsamen, danach mit jeweils gesonderten Schreiben – an dem Planfeststellungsänderungs- und ergänzungsverfahren beteiligt.

2.6.1.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) – Kreisgruppe Gifhorn, Gifhorn

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Kreisgruppe Gifhorn, hat – teilweise auch namens und in Vollmacht des BUND, Landesverband Niedersachsen e. V. – mit Schreiben vom 21.04.2021, 15.07.2022 und 10.05.2023 Einwendungen erhoben. Soweit die Einwendungen Gegenstände des ergänzenden und Planänderungsverfahrens betreffen, wird auf ihre Behandlung im allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen: Zur vermeintlich fehlerhaften Öffentlichkeitsbeteiligung s. oben Tz. 2.3.1.2.2, zur Umweltverträglichkeitsprüfung s. oben Tz. 2.3.2.4, zur Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets Vogelmoor s. oben Tz. 2.3.3.7.1.1.2, zum Artenschutz s. oben Tz. 2.3.3.7.2.5.7, zu wasserwirtschaftlichen Belangen s. oben Tz. 2.3.3.8.3 sowie zur Berücksichtigung der Klimaschutzziele s. oben Tz. 2.3.3.15.5.

Neben diesen im allgemeinen Teil des vorliegenden Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses behandelten Einwendungen werden weitere Einwände vorgebracht, die nicht den begrenzten Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffen und nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde auch keine Veranlassung geben, diesen zu erweitern. Die Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen und nachstehend nicht wiedergegeben. Insoweit ist auf die Ausführungen in der Gesamtsynopse zu verweisen, in der die Einwendungen sowie die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin wiedergegeben sind und die Teil des Verwaltungsvorgangs ist.

2.6.1.2 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) – Landesverband Niedersachsen e. V.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V., hat sich mit Schreiben vom 15.07.2022, 12.08.2022 und 10.05.2023 am Verfahren beteiligt. Soweit die Einwendungen Gegenstände des ergänzenden und Planänderungsverfahrens betreffen, wird auf ihre Behandlung im allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen: Zur vermeintlich fehlerhaften Öffentlichkeitsbeteiligung s. oben Tz. 2.3.1.2.2, zur Umweltverträglichkeitsprüfung s. oben Tz. 2.3.2.4, zur Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets Vogelmoor s. oben Tz. 2.3.3.7.1.1.2, zum Artenschutz s. oben Tz. 2.3.3.7.2.5.7, zu wasserwirtschaftlichen Belangen s. oben Tz. 2.3.3.8.3 sowie zur Berücksichtigung der Klimaschutzziele s. oben Tz. 2.3.3.15.5.

2.6.2 Private Einwendungen

2.6.2.1 Einwender Nr. E001

Die Einwendung, welche die Art der Inanspruchnahme innerhalb eines Eigenjagdbezirkes und dessen Erhalt betraf, hat sich im Verfahren erledigt. Die Vorhabenträgerin wird sich vor dem Hin-



tergrund der bestätigten Inanspruchnahmen und entsprechender Einigung bemühen, die ihr eröffneten und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Eigenjagdbezirk des Einwenders auf der Ostseite der A 39 bestehen oder wiederentstehen zu lassen.

2.6.2.2 Einwender Nr. E003

Der Einwender hat sich mit Schreiben vom 21.04.2021, 15.07.2022, 12.08.2022 und 10.05.2023 den Einwendungen des BUND, Kreisgruppe Gifhorn und des BUND, Landesverband Niedersachsen e. V. angeschlossen, so dass auf die Würdigung dieser Stellungnahmen zu verweisen ist.

Zudem werden in den Schreiben verschiedene Einwendungen vorgebracht, die sich auf Sachverhalte beziehen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens sind. Die entsprechenden Einwendungen sind als unzulässig zurückzuweisen; auf ihre Wiedergabe und Würdigung wird nachfolgend verzichtet. Insoweit ist auf die Ausführungen in der im Vorfeld des Erörterungstermins erstellten und allen Einwendenden zur Verfügung gestellten Gesamtsynopsen zu verweisen, in der die Einwendungen sowie die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin wiedergegeben sind.

Wasserwirtschaftliche Belange

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Vorhaben mit wasserwirtschaftlichen Belangen sind die Einwendungen zulässig. Insoweit wird gerügt, dass die Unterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie auf Messungen beruhen würden, die nicht fach- und sachgerecht durchgeführt worden seien. Die Messtechnik in Niedersachsen sei veraltet und die Messpunkte nicht aussagefähig. Die Annahmen wären zu ungenau bzw. die Berechnungszuschläge nicht ausreichend.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Entnahmepunkte wurden mit den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmt. Zudem verfügt die Fachbehörde, Außenstelle Hildesheim über die im bundesweiten Vergleich beste Messtechnik.

In der Stellungnahme wird ferner kritisiert, dass bei der Bemessung von Starkregenereignissen auf veraltete Statistiken zurückgegriffen worden sei, wodurch die heutigen deutlich höher anzulegenden Maßstäbe nicht hinreichend berücksichtigt wären.

Die Einwendung hat sich erledigt. In den wassertechnischen Antragsunterlagen wurde der Revisionsdatensatz KOSTRA-DWD-2010R des Deutschen Wetterdienstes zugrunde gelegt, der die zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen maßgebliche amtliche Starkregenauswertung für Deutschland darstellte.¹⁸⁰ Dieser Datensatz wurde zwischenzeitlich durch den seit Anfang 2023 geltenden Datensatz KOSTRA-DWD-2020 mit dem Bezugszeitraum 1951–2020 abgelöst. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im April 2024 auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde ergänzende Untersuchungen zu den Auswirkungen des neuen Datensatzes auf die geplanten Straßenentwässerungssysteme der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie der Ortsumfahrung Ehra vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde geprüft hat. Hiernach ergibt sich, dass der KOSTRA-DWD-2020-Datensatz für die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra zu keinen relevanten Änderungen bei der Versickerung und der erforderlichen Regenwasserbehandlung führt. Für das Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, bedurfte es infolge des neuen Datensatzes geringfügiger Anpassungen bei der hydraulischen Bemessung der Kanalnetze sowie der geplanten Versickerungsmulden. Die entsprechenden Anpassungen hat die Vorhabenträgerin vorgenommen bzw. für die Ausführungsplanung verbindlich zugesagt. Für die Details wird auf die Darstellung unter Tz. 2.3.3.8.1.1.2 und Tz. 0 verwiesen.

Ferner wird gerügt, dass die Standards, die für den Bau der A 39 anzuwenden seien, bei der Neugestaltung der B 248 bzw. L 289 keine Anwendung fänden. Es sei nicht hinnehmbar, dass ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund dort einfach über ein Rigolensystem möglich sei,

¹⁸⁰ Bei den Angaben auf S. 18 der Unterlage [B-]18.1, nach denen der Datensatz KOSTRA-DWD-2000 verwendet wurde, handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.



ohne dass es beispielsweise den Einsatz von Retentionsbodenfiltern gäbe. Grundsätzlich sei zu beachten, dass sich das Vorhaben in Trinkwassergebieten befände, die nicht belastet werden dürften.

Die Rüge trifft nicht zu. Das im Zuge der L 289 geplante Mulden-Rigolen-System ist von seiner Reinigungswirkung Retentionsbodenfiltern gleichzusetzen, da hier wie dort die gleichen Reinigungsprozesse ablaufen (s. näher Tz. 2.3.3.8.2.4.1.1.1 und Tz. 2.3.3.8.3.2).

Klima/Sonstiges

Der Einwender führt aus, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um CO₂ die Anlage der Anschlussstelle Ehra nicht zu akzeptieren sei und die Folgen für Mensch, Natur und Umwelt unter den meisten untersuchten Kriterien nicht hinzunehmen wären.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ein Verzicht auf die Anlage der Anschlussstelle Ehra ist nicht möglich, da diese der Verknüpfung mit dem untergeordneten Straßennetz dient. Die Lage ergibt sich aus der Netzplanung, der Straßenkategorie und der räumlichen Gegebenheiten. Ein Verzicht auf die Anschlussstelle hätte zur Folge, dass zwischen der vorhandenen Anschlussstelle Weyhausen und der nächsten geplanten Anschlussstelle Wittingen im 6. Abschnitt der A 39 ein Abstand von rund 29 km entstünde. Durch einen Verzicht würden sich ferner wesentlich weniger Entlastungswirkungen im nachgeordneten Straßennetz um die Anschlussstelle Ehra ergeben.

In der Stellungnahme wird vorgebracht, dass bei der Verlegung der L 289 das „Schaper Moor“ geschnitten werde.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Bereich des Schaper Moors nur in einem bereits durch die vorhandene L 289 vorbelasteten Bereich auf einer anteilig geringen Fläche von der L 289n gequert wird. Die davon betroffene Fläche beträgt absolut nur 0,27 ha. Dieser Eingriff wurde im Zuge der Kompensationsmaßnahmenplanung unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Böden auch hinsichtlich der damit verbundenen Treibhausgasemissionen berücksichtigt. In der entsprechenden Maßnahmenplanung sind unter anderem Gehölzpflanzungen vorgesehen, die durch die Fixierung von CO₂ in der Substanz ähnlich wie Niedermoorböden als Kohlenstoffsenke fungieren.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Übrigen halten die Einwender auch zur FFH-Verträglichkeitsprüfung die im bisherigen Verwaltungs- und Klageverfahren eingebrachten Stellungnahmen, Schriftsätze und Gutachten vollumfänglich aufrecht und melden Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets Vogelmoor an, die bislang nicht ausgeräumt worden seien. Der Einwand ist unbegründet. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.7.1.1.1 verwiesen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass das FFH-Gebiet nicht wie behauptet falsch abgegrenzt worden ist.

Gerügt wird darüber hinaus, dass sich in der 4. Deckblattfassung der FFH-Verträglichkeitsstudie im Vergleich zur 3. Deckblattfassung lediglich eine Änderung finde. Demnach würden der Verträglichkeitsstudie „die auf der Internetseite des MU“ dargestellten Gebietsabgrenzungen zugrunde liegen. Zuvor habe es geheißen, es seien die Abgrenzungen der „aktuellen Schutzgebietsverordnung“. Trotzdem würden am Satzende weiterhin die Verordnung über das NSG „Vogelmoor“ sowie das NSG „Erweiterungsfläche Vogelmoor“ als Quelle genannt werden. Es fehle allerdings ein genauer Verweis darauf, welche Gebietsabgrenzungen „auf der Internetseite des MU“ denn gemeint seien. Ohne genaue Quellenangabe sei eine Überprüfung nicht möglich. .

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zwar ist die Benennung der in der FFH-VP berücksichtigten Gebietsabgrenzung nicht durchgängig eindeutig auf eine Quelle bezogen. Insbesondere wird teilweise auf die maßgebliche Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes und teilweise auf jene der Naturschutzgebiete verwiesen. Da sich beide Abgrenzungen nur an wenigen Stellen geringfügig um wenige Meter unterscheiden, wirkt sich dies indes nicht aus. Die Abgrenzungen sind auf dem Kartenserver des MU (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) eindeutig dargestellt.



2.6.2.3 Einwender Nr. E004

Die einwendende Person schließt sich mit Schreiben vom 20.04.2021, 15.07.2022, 12.08.2022 und 10.05.2023 den Stellungnahmen des BUND, Kreisgruppe Gifhorn (E002) und des BUND, Landesverband Niedersachsen e. V. (E012) an, so dass auf die Würdigung dieser Stellungnahmen zu verweisen ist.

Ferner erfolgen inhaltlich gleiche Einwendungen wie die des Einwenders E003, so dass auf die Würdigung dieser Stellungnahmen zu verweisen ist.

2.6.2.4 Einwender Nr. E005

Der Einwender teilt mit E-Mail vom 22.04.2021 mit, dass keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Planung bestünden. In dem ergänzenden Verfahren seien Lebensräume und Schutzgebiete neu bewertet und einbezogen worden, so dass die Umplanung befürwortet würde. Nach Beendigung des Eingriffes würden keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben. Konflikte könnten vermieden oder ausgeglichen werden.

Es bedarf keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde, weil kein Dissens besteht.

2.6.2.5 Einwender Nr. E006

Der Einwender hat mit Schreiben vom 22.04.2021 und 15.07.2022 Stellung genommen. Er schließt sich der Stellungnahme des BUND, Kreisgruppe Gifhorn (E002) und des BUND, Landesverband Niedersachsen e. V. (E012) an, so dass auf die Würdigung dieser Stellungnahmen zu verweisen ist.

Zudem werden in den Stellungnahmen Sachverhalte vorgebracht, die nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens sind. Diese sind unzulässig, da sie nicht den beschränkten Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffen. Die entsprechenden Einwendungen werden nachstehend nicht wiedergegeben.

Verfahrensrechtliche Einwendungen

Der Einwender führt aus, dass ihn per 08.07.2022 das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 05.07.2022 mit den Anlagen 1–5 der Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (Unterlage [B-]18.8) erreicht habe. Damit verbunden sei ihm eine verlängerte Frist für diesen Sachpunkt bis zum 12.08.2022 gewährt worden. Dieses Verfahren sei zu rügen. Der Einwender fordert die Planfeststellungsbehörde auf, die Planungsunterlagen erneut komplett auszulegen, neu amtlich bekannt zu machen und die Fristen der Beteiligung neu zu starten. Der Erörterungstermin sei entsprechend zu verschieben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Anlagen waren kein zwingender Bestandteil der öffentlichen Planauslegung. Eine für das ergänzende Verfahren hinreichende Anstoßwirkung zur Erhebung gewässerbezogener Einwendungen wurde durch den Fachbeitrag WRRL und die verbundenen Teilgutachten, in denen die Berechnungsergebnisse jeweils zusammenfassend wiedergegeben sind, auch ohne die Anlagen 1 bis 5 zur Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (Unterlage [B-]18.8) erreicht. Gleichwohl wurden die benannten Anlagen, welche die Ergebnisse zum stofflichen Nachweis im Rahmen des wasserrechtlichen Fachbeitrages in konzentrierter Weise nur gesondert zusammenfassen, mit besonderem Hinweis schreiben gegenüber den Einwendern sowie über das UVP-Portal öffentlich zugänglich gemacht. Die Frist zur Stellungnahme zum Themenkomplex „Wasserrecht“ wurde anlässlich dieser Zugänglichmachung bis zum 12.08.2022 verlängert (vgl. oben Tz. 2.3.1.2.1). Hieraus ist dem Einwender kein Verfahrensnachteil entstanden.



Inanspruchnahme von Grundeigentum

Soweit der Einwender die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen auf in seinem Eigentum befindlichen Flächen ablehnt, ist die Einwendung als unzulässig zurückzuweisen, da die Maßnahmen nicht das vorliegende Verfahren betreffen. Das gilt insbesondere für das in der Einwendung genannte Waldgebiet „Im Rehm“, bei dem der Einwender „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z. B. Unterlage 9.2./ 9.3“, ablehnt. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sind ausschließlich der A 39, 7. Bauabschnitt, zugeordnet. Sie waren Gegenstand des Klageverfahrens BVerwG 9 A 12.18. Nach einer außergerichtlichen Einigung zwischen dem Einwender und der Bundesrepublik Deutschland vom 29.10.2019 (Anlage 5 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung im Verfahren BVerwG 9 A 12.18) hat der Eigentümer der Fläche seine Klage zurückgenommen. Für die A 39 werden von dem Flurstück 3 (Flur 4, Gem. Jembke, Lfd.-Nr. 13.08) mit einer Gesamtfläche von 28.831 m² 17 m² für die A 39-Trasse benötigt; darüber hinaus 1.078 m² für die Anlage und Entwicklung eines Waldrandes (LBP-Maßnahme 6.15 A_{CEF}) und 1.636 m² für die Anlage einer Waldlichtung (11.2 A_{CEF}). Die Anlage eines Waldrandes wird durchgeführt, um den angrenzenden Bestand langfristig zu erhalten und vor den Auswirkungen der Autobahn zu schützen. Die Anlage einer Waldlichtung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

Planrechtfertigung

Der Einwender trägt vor, dass eine Verlegung der B 248 und der L 289 um Ehra nicht notwendig sei; die hohe Verkehrsbelegung der Ortsdurchfahrt von Ehra sei durch das VW-Testgelände bedingt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die Autobahnplanung der A 39 ist im 7. Bauabschnitt eine Anschlussstelle im Raum Ehra zur Verknüpfung der Autobahn mit dem nachgeordneten Netz erforderlich. Gemäß der Linienplanung (vgl. Linienbestimmung v. 31.10.2008) war diese Verknüpfung zunächst an der L 289 vorgesehen. Verkehrsuntersuchungen haben jedoch gezeigt, dass sich in diesem Fall infolge der Zubringerfunktion der L 289 aus beiden Richtungen erhebliche Verkehrsumlagerungen im Raum Ehra ergeben hätten. Aufgrund der daraus resultierenden erheblichen Verkehrszuwächse durch die Verkehre von und zur geplanten Anschlussstelle Ehra auf der L 289 wären in Ehra die Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) als Grenze zur Gesundheitsgefährdung nachts überschritten worden. Dieser Sachverhalt hätte ein Zulassungshindernis für die Planfeststellung darstellen können. Des Weiteren wäre die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes in Ehra mit der B 248/L 289/L 288 stark reduziert worden, so dass auch aus diesem Grund eine Änderung gegenüber der Linienbestimmung geboten war. Um die durch die Verkehrsumlagerungen ausgelösten verkehrlichen und immissions-technischen Schwierigkeiten in Ehra rechtssicher lösen zu können, war eine Verlegung der Anschlussstelle mit einer östlichen Anbindung an die vorhandene B 248 und einer westlichen Anbindung der L 289 erforderlich. Zutreffend ist, dass die vorhandene Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Ehra auch durch den Betrieb des VW-Testgeländes hervorgerufen wird. Zukünftig werden diese Verkehre jedoch über die Ortsumgehung und die Anschlussstelle Ehra direkt zur A 39 bzw. von der A 39 zum Testgelände geführt. Hierdurch wird sich die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Ehra erheblich verringern (s. näher oben Tz. 2.3.3.1).

Der Einwender macht weiter geltend, die Ortsumfahrung Ehra, südöstlich um Ehra, sei nicht wegen der nun geplanten östlichen Planung der A 39 in den BVWP 2003 aufgenommen worden. Sie habe vielmehr den vermehrten Verkehr wegen der Öffnung der ehemaligen DDR aufnehmen sollen. Das Raumordnungsverfahren mit Suchraum A 39 sei erst in den Jahren 2007/2008 durchgeführt worden. Erst im Jahr 2012 habe es ein Raumordnungsverfahren mit Verlegung dieser OU B 248 gegeben.

Der in der Einwendung vorgetragene Sachverhalt trifft zu; den Bedarf für die Ortsumfahrung stellt er indes nicht infrage. Die Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248 östlich war im Bedarfsplan 2003 im „Weiteren Bedarf“ enthalten, da damals noch eine östlich von Ehra verlaufende A 39



zugrunde gelegt wurde. Die Ortsumfahrung hätte dann den aus Sachsen-Anhalt kommenden Verkehr um die Ortslage Ehra geführt. Durch die Trassierung der A 39 zwischen Ehra und Lessien stellt sich die Situation gänzlich anders dar, so dass die verkehrliche Situation anders zu bewerten ist. Für die Autobahnplanung der A 39 ist im 7. Bauabschnitt eine Anschlussstelle im Raum Ehra zur Verknüpfung der Autobahn mit dem nachgeordneten Netz erforderlich. Gemäß der Linienplanung (vgl. Linienbestimmung v. 31.10.2008) war diese Verknüpfung an der L 289 vorgesehen. Konkrete Verkehrsuntersuchungen im Rahmen der detaillierten Entwurfsbearbeitung zeigten, dass sich dabei erhebliche Verkehrsumlagerungen im Raum Ehra ergeben. Grund dafür ist die Zubringerfunktion der L 289 aus beiden Richtungen. Aufgrund der daraus resultierenden erheblichen Verkehrszuwächse durch die Verkehre von und zur geplanten Anschlussstelle Ehra auf der L 289 werden in Ehra die Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) als Grenze zur Gesundheitsgefährdung nachts überschritten. Dieser Sachverhalt kann ein Zulassungshindernis für die Planfeststellung darstellen. Des Weiteren wird die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes in Ehra mit der B 248/L 289/L 288 stark reduziert, so dass auch aus diesem Grund eine Änderung gegenüber der Linienbestimmung geboten ist. Um die durch die Verkehrsumlagerungen ausgelösten verkehrlichen und immissionstechnischen Schwierigkeiten in Ehra rechtssicher lösen zu können (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.03.2005, Aktenzeichen 4 A 18/04 – Frankenschnellwegentscheidung), ist eine Verlegung der Anschlussstelle, mit einer östlichen Anbindung an die vorhandene B 248 und einer westlichen Anbindung der L 289 erforderlich. Mit Schreiben vom 04.01.2012, StB 21/72131.9/0007-1549507 hat der BMVI der Verlegung der AS Ehra in der in den Plänen dargestellte Form zugestimmt. Gleichzeitig hat er festgelegt, dass auf die bisherige Planung einer Ortsumfahrung östlich von Ehra zu verzichten ist. Sie ist als eigenständige Maßnahme obsolet.

Alternativenprüfung / Anschlussstelle Ehra/Lessien

Der Einwander E006 trägt vor, im Raumordnungsverfahren zur Ortsumfahrung Ehra 2012 habe es eine Variante mit Verlegung der L 289 und B 248 südlich von Ehra gegeben. Diese sei fehlerhaft nicht als Vorzugsvariante gewählt worden, obwohl bei der jetzigen Vorzugsvariante Fledermäuse stark betroffen seien.

Den geäußerten Vorbehalten gegen die Variantenuntersuchung kann nicht gefolgt werden. Im Jahr 2012 wurde durch den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB), jetzt Regionalverband Großraum Braunschweig, für die verlegte Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 als Ortsumgehung die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 4 ROG und § 13 Abs. 3 NROG geprüft. Nach Abwägung aller raumordnerisch erforderlichen Belange hat der ZGB mit Schreiben vom 04.09.2012 entschieden, dass für die vom Vorhabenträger als Vorzugsvariante vorgestellte Trasse kein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und §§ 12 ff. NROG erforderlich ist. Dies war das Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen und Informationen sowie zusätzlich erfolgter Abstimmungstermine. Die von dem Einwander erwähnte Südvariante konnte sich nach umfassender Überprüfung nicht als Vorzugsvariante durchsetzen. Dies liegt nicht zuletzt an ihren nachteiligen Auswirkungen auf Fledermausarten: Die überprüften und verglichenen Südvarianten sowohl der B 248 (Variante 4) als auch der L 289 (Variante 2) beeinträchtigen Leitstrukturen für Fledermäuse. Ferner betrifft die Südvariante der L 289 Grünland- und Waldbereiche im Süden von Ehra und durchquert u. a. einen geschlossenen Waldbereich auf ca. 500 m Länge, der eine hohe Zahl von für Fledermäusen relevanten Höhlenbäume enthält, welche durch Fällungen entfielen. Unter dem Gesichtspunkt der in der Einwendung vorgebrachten Betroffenheiten von Fledermäusen ist die Vorzugsvariante weniger eingriffsintensiv.

Der Einwander macht ferner geltend, dass die Wahl der Anschlussstellen fehlerhaft gewesen sei. So wäre einerseits eine Anschlussstelle bei Barwedel mit der OU B 248 südöstlich von Ehra sinnvoller gewesen, da dies auch die Ortschaften Jembke und Tappenbeck entlasten würde. Andererseits werde, was die Anschlussstelle Weyhausen betreffe, der Verkehr weiterhin durch Jembke und Tappenbeck fahren.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Anschlussstelle bei Barwedel statt bei Ehra/Lessien hätte auf die Ortslagen Jembke und Tappenbeck dieselben Entlastungswirkungen wie die derzeitige Planung mit Anschlussstelle Ehra/Lessien. Der Durchgangsverkehr durch Jembke und Tappenbeck im Zuge der B 248 wird bei der aktuellen Lösung vollständig auf die A 39 verlagert. Eine AS bei Barwedel hätte zusätzlich den Nachteil, dass der Verkehr zur AS Barwedel durch die Ortslage Ehra fahren müsste, so dass man auch für Ehra eine zusätzliche Teil-Ortsumgehung im Zuge der B 248 (Ost – Süd) benötigen würde.

Wasserwirtschaftliche Belange

Soweit der Einwender rügt, dass das Tausalzgutachten noch nicht abgeschlossen bzw. offengelegt sei, ist festzustellen, dass das Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7) eine abgeschlossene Unterlage darstellt. Nachdem die Messergebnisse für eine vollständige Jahresganglinie vorlagen, wurden das Fachgutachten WRRL (Unterlage [B-]18.6), das Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7) und der stoffliche Nachweis (Unterlage [B-]18.8) überarbeitet und fortgeschrieben. Die Gutachten lagen in überarbeiteter Form nochmals aus.

In der Einwendung wird gefordert, dass die L 289 und die B 248 mit Retentionsbodenfilteranlagen zu versehen seien, zumal die Entwässerung in den Bullergraben erfolge, der wiederum durch das Vogelmoor fließe. Es sei nicht hinnehmbar, dass ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund dort einfach über ein Rigolensystem möglich sei. Grundsätzlich sei zu beachten, dass sich das Vorhaben in Trinkwassergebieten befinde, die nicht belastet werden dürften.

Die Forderung ist zurückzuweisen. Die Straßenabflüsse der Ortsumfahrung Ehra (B 248 und L 289) können mit Ausnahme des Abschnitts von Bau-km 100+000 bis Bau-km 100+122 vollständig über Bankette und Böschungen versickert werden. Die Versickerung ist hinsichtlich der Reinigungsleistung mit Retentionsbodenfilteranlagen vergleichbar, so dass insoweit keine zusätzlichen Anlagen an der Ortsumfahrung Ehra notwendig sind. Für den Abschnitt von Bau-km 100+000 bis Bau-km 100+122, in dem bindige Bodenverhältnisse einer Versickerung entgegenstehen, ist ein Mulden-Rigolen-System vorgesehen, welches die Abflüsse vollständig fasst und erst nach Reinigung in den Bullergraben ableitet. Auch das geplante Mulden-Rigolen-System ist hinsichtlich seiner Reinigungswirkung Retentionsbodenfilteranlagen gleichzusetzen, da die gleichen Reinigungsprozesse ablaufen. Der Stoffrückhalt bei der Bodenpassage findet vor allem durch Filtration von Feinpartikeln aus dem Straßenabfluss statt. Zusätzlich können auch gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten werden. Den Vorgaben des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsverbots ist damit auch im Hinblick auf die Ortsumfahrung Ehra umfassend Rechnung getragen (vgl. näher hierzu unter Tz. 2.3.3.8). Dasselbe gilt für den Trinkwasserschutz. Für die Planung der Streckenentwässerung in den Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebieten wurden die Vorgaben der RiStWag zu Grunde gelegt. Durch die Einhaltung der Vorgaben werden vorhabenbedingte Gefährdungen ausgeschlossen (s. näher Tz. 2.3.3.6.3 des Ausgangsbeschlusses vom 30.04.2018 sowie oben Tz. 2.3.3.8.2.3).

Der Einwender rügt weiter, die Standards, die für den Bau der A 39 anzuwenden seien, fänden bei der Neugestaltung der B 248 bzw. L 289 keinen Raum. So sei es nicht hinnehmbar, dass der Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund an diesen beiden Neubauten einfach möglich sei, ohne dass z. B. Retentionsbodenfilter eingesetzt würden. Einzig eine vereinfachte Lösung mit einem Rigolensystem werde vorgesehen. Grundsätzlich sei zu beachten, dass der gesamte Bereich, sowohl die Trasse der A 39 als auch die beiden Neuordnungen der Bundes- bzw. Landesstraße, sich in Trinkwassergebieten befänden, die nicht belastet werden dürften.

Die Rüge trifft nicht zu. Wie vorstehend dargestellt, handelt es sich bei dem vorgesehenen Mulden-Rigolen-System an der L 289 nicht um eine „vereinfachte Lösung“. Die Reinigungswirkung des Systems ist vielmehr der von Retentionsbodenfilteranlagen gleichzusetzen, da hier wie dort dieselben Prozesse ablaufen.



Eingewandt wird ferner, dass bei der Bemessung von Starkregenereignissen auf veraltete Statistiken (1951 bis 2000) zurückgegriffen worden sei, wodurch die heutigen deutlich höher anzulegenden Maßstäbe nicht hinreichend berücksichtigt wären.

Die Einwendung hat sich erledigt. Den wassertechnischen Antragsunterlagen liegt der Revisionsdatensatz KOSTRA-DWD-2010R des Deutschen Wetterdienstes zugrunde, der die zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen maßgebliche amtliche Starkregenauswertung für Deutschland darstellte.¹⁸¹ Dieser Datensatz wurde zwischenzeitlich durch den seit Anfang 2023 geltenden Datensatz KOSTRA-DWD-2020 mit dem Bezugszeitraum 1951–2020 abgelöst. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im April 2024 auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde ergänzende Untersuchungen zu den Auswirkungen des neuen Datensatzes auf die geplanten Straßenentwässerungssysteme der A 39, 7. Bauabschnitt, sowie der Ortsumfahrung Ehra vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde geprüft hat. Hiernach ergibt sich, dass der KOSTRA-DWD-2020-Datensatz für die Vorhaben der Ortsumfahrung Ehra zu keinen relevanten Änderungen bei der Versickerung und der erforderlichen Regenwasserbehandlung führt. Für das Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt, bedurfte es infolge des neuen Datensatzes geringfügiger Anpassungen bei der hydraulischen Bemessung der Kanalnetze sowie der geplanten Versickerungsmulden. Die entsprechenden Anpassungen hat die Vorhabenträgerin vorgenommen bzw. für die Ausführungsplanung verbindlich zugesagt. Für die Details wird auf die Darstellung unter Tz. 2.3.3.8.1.1.2 und Tz. 0 verwiesen.

Kumulierende Betrachtung

Der Einwender rügt, dass das Vorhaben einen negativen Einfluss auf die Wassermenge habe: Zwischen der verlegten B 248 und der Siedlung Ehra solle ein Sandabbau der Fa. Möbius entstehen. Dadurch entstehe eine doppelte Belastung für die Anwohner. Durch den geplanten Trockenabbau solle das Sandabbaugebiet mit Wasser beregnet werden, um Staub zu binden. Dadurch verringerten sich die zu entnehmenden Wassermengen für die Landwirte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Umweltauswirkungen des Sandabbaus stellen sich nicht als unmittelbare Auswirkungen der Vorhaben der A 39, 7. Bauabschnitt und/oder der Ortsumfahrung Ehra dar. Der Sandabbau ist keine Nebenanlage nach FStrG. Für den Sandabbau nördlich von Ehra wurde ein eigenständiges Plangenehmigungsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Gifhorn, eingeleitet und mittlerweile auch genehmigt. Die Belastung und die Umweltauswirkungen aus dem Sandabbau wurden in diesem Verfahren von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Gifhorn, behandelt. Das betrifft im Besonderen auch die Entnahme von Wasser für die Bindung von Staub beim Abbau des Sandes. Die bei der Planung der A 39, 7. Abschnitt formulierten Planungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf die wassertechnische Berechnung und die Fachgutachten zur WRRL wurden bei der Genehmigung des Sandabbaus vollumfänglich berücksichtigt. Der Sandabbau dient der Rohstoffversorgung des Neubaus der unmittelbar östlich angrenzenden Trasse der A 39, 7. Abschnitt. Mit dem Vorhaben sollen die erforderlichen Dammschütt- und Frostschutzmaterialien bereitgestellt werden. Das Vorhaben ist damit unmittelbar an den Bau der A 39 gebunden. Die Belieferung anderer Baustellen ist nicht zulässig.

Tieren und Pflanzen

Darüber hinaus trägt der Einwender vor, dass die geplante Anschlussstelle Ehra mit ihren Brückenbauwerken keine Schutzmaßnahmen für Wölfe vorsehe. Auf dem Truppenübungsplatz Ehra gebe es Wolfsvorkommen. Bei Realisierung des Vorhabens werde es demnach zu vielen Verkehrsunfällen und durch den Verkehr getötete Wölfe kommen. Dass die meisten Wölfe durch Verkehrsunfälle getötet würden, sei statistisch erwiesen.

¹⁸¹ Bei den Angaben auf S. 18 der Unterlage [B-]18.1, nach denen der Datensatz KOSTRA-DWD-2000 verwendet wurde, handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.



Die Einwendungen sind unbegründet. Es ist bekannt, dass die äußerst scheue Art eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im zentralen unzugänglichen Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes hat. Für den 6. Abschnitt der A 39 ist vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung geplant, um eine direkte Beeinträchtigung auszuschließen. Grundsätzlich gilt, dass die A 39 mit einem Wildschutzzaun ausgestattet wird und dass ausreichende Vernetzungsbauwerke incl. Leiteinrichtungen geplant sind (u. a. Wildbrücke „Bombarischer Berg“ i. Z. des 6. Abschnittes; Faunapassagen der Bauwerke 07.01a, 07.01b, 07.01c und 07.01.1d für die Ortsumfahrung Ehra; Faunapassagen der Bauwerke 07.01e und 07.2 für die A 39, 7. Bauabschnitt). Im Artenschutzbeitrag (Unterlage [A-]19.2, S. 24, 25) ist die Art behandelt. Das Vernetzungskonzept (Unterlage [A-]19.4) sieht drei Durchlässe und eine Faunapassage vor. Ein Wildschutzzaun ist entlang der Ortsumfahrung Ehra nicht vorgesehen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht gleichwohl nicht, weil die OU nicht im Wanderkorridor und Streifgebiet der Art liegt.

Im Ausgangsverfahren sind entlang der Autobahntrasse verschiedene Querungshilfen (Maßnahme 1.1a V_{CEF} , Maßnahme 1.2 V_{CEF} , Maßnahme 1.3 V_{CEF} , Maßnahme 1.4 V_{CEF} , Maßnahme 1.5 V_{CEF} , Maßnahme 1.6 V_{CEF} , Maßnahme 1.7 V_{CEF} , Maßnahme 1.8 V_{CEF} , Maßnahme 1.9 V_{CEF} , Maßnahme 1.10 V_{CEF} , 1.14 V_{CEF}) und die Anlage eines Wildschutzzaunes (Maßnahme 1.15 V_{CEF}) vorgesehen. Daraus ist unter Einbeziehung der Maßnahmenplanung im 6. Bauabschnitt sichergestellt, dass im Bereich der Anschlussstelle mit Ortsumfahrung Ehra keine erhöhten Kollisionsrisiken für Arten einschließlich des Wolfes bestehen. Somit sind ausreichende, gefahrlose Querungsmöglichkeiten für den Wolf gegeben.

Klima/Sonstiges

In der Stellungnahme wird vorgebracht, dass bei der Verlegung der L 289 das „Schaper Moor“ geschnitten werde.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Bereich nur in einem bereits durch die vorhandene L 289 vorbelasteten Bereich auf einer anteilig geringen Fläche von der L 289n gequert wird. Die davon betroffene Fläche beträgt absolut nur 0,27 ha. Dieser Eingriff wurde im Zuge der Kompensationsmaßnahmenplanung unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Böden auch hinsichtlich der damit verbundenen Treibhausgasemissionen beachtet. In der entsprechenden Maßnahmenplanung sind unter anderem Gehölzpflanzungen vorgesehen, die durch die Fixierung von CO_2 in der Substanz ähnlich wie Niedermoorböden als Kohlenstoffsensenke fungieren.

Im Übrigen erhält der Einwender seine bisherigen Einwendungen zum Abschnitt A 39, 7. Bauabschnitt in vollem Umfang aufrecht. Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird allerdings darauf verwiesen, dass die Einwendung im Ausgangsverfahren zur A 39, 7. Abschnitt durch eine Klagerücknahme erledigt ist. Der Einwender und der Vorhabenträger haben sich einvernehmlich geeinigt.

2.6.2.6 Einwender Nr. E007

Die einwendende Person schließt sich mit Schreiben vom 22.04.2021 der Stellungnahme des BUND, Kreisgruppe Gifhorn und des BUND, Landesverband Niedersachsen e. V. an, so dass auf die Würdigung dieser Stellungnahmen zu verweisen ist. Weitere Einwendungen im Schreiben vom 22.04.2021 sowie vom 15.07.2022 entsprechen denen, die vom Einwender E006 vorgetragen werden, so dass auch insoweit auf die Würdigung dieser Einwendungen zu verweisen ist.

Im Übrigen werden in der Stellungnahme Sachverhalte vorgebracht, die nicht Bestandteil des vorliegenden, thematisch beschränkten Verfahrens sind. Die Einwendungen sind als unzulässig zurückzuweisen und werden nachstehend nicht wiedergegeben.

Mit Schreiben vom 11.05.2023 hat die einwendende Person weitere Einwendungen in Bezug auf die Berücksichtigung der Klimaschutzziele vorgebracht. Die Lebenszyklus-Emissionen in PRINS seien nicht korrekt ermittelt und lägen nicht den umwelt- und naturschutzfachlichen Beurteilungen



zugrunde, die in PRINS angegebenen CO₂-Absenkungen ferner nicht realistisch und es lägen keine Lebenszyklus-Emissionen zu den physikalisch-verkehrlichen Bewertungen der THG-Emissionen zugrunde, so dass unklar sei, was sich ergeben würde, wenn sie genutzt würden, wenn korrigierte Werte verwendet würden und wenn eine realistische Verkehrsmodellierung zugrunde gelegt würde. Zudem sei fraglich, welche Eingriffe in THG-Senken bilanziert und bei dem untersuchten Projekt in die Bewertung einbezogen werden müssten.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Für die Erstellung des BVWP 2030 wurden ca. 2.000 Projektvorschläge für Aus- und Neubau umfassend geprüft und hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zur Bewältigung des zukünftigen Verkehrs sowie ihrer Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bewertet. Im Projektinformationssystem (PRINS) werden die Ergebnisse der Nutzen-Kosten-Analyse, der umwelt- und naturschutzfachlichen Beurteilung sowie der raumordnerischen und städtebaulichen Beurteilung dargestellt. Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse wurde der Vorschlag zur Dringlichkeitseinstufung und Kategorisierung der Verkehrsprojekte erarbeitet. Die PRINS-Daten beziehen sich auf die durchgehende Trasse der A 39, die im vorliegenden Änderungs- und -ergänzungsverfahren nicht erneut zu prüfen ist. Die Klage im Verfahren BVerwG 9 A 13.18 wurde in Bezug auf die Trassierung der A 39, 7. Abschnitt abgewiesen.

2.6.2.7 Einwander Nr. E008

Der Einwander hat mit Schreiben vom 23.04.2021 Stellung genommen. Er ist nicht damit einverstanden, dass von seinen Mitgliedern bewirtschafteten Pachtflächen in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Gemarkung Oerrel, Flur 10, als Kompensationsmaßnahme aufgeforstet werden sollen. Die Flächen seien in den 30er Jahren durch die Vorfahren der aktuellen Pachtgenossenschaft urbar gemacht worden. Beispielsweise seien stationäre Beregnungsanlagen mit Tiefbrunnen und einer festen Beregnungsinfrastruktur installiert worden. Vor dem Hintergrund, dass die Ausstattung der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe mit Eigentumsflächen unterdurchschnittlich sei, sei es jahrzehntelange Übung der öffentlichen Hand gewesen, diese Flächen der örtlichen Landwirtschaft zu annehmbaren Konditionen zur Bewirtschaftung zu überlassen. Ein Wegfall dieser Flächen könne vor Ort nicht ausgeglichen werden und könne bei einigen der angeschlossenen Betriebe existenzgefährdende Auswirkungen zeitigen. In der Samtgemeinde Hankensbüttel befänden sich noch weitere Eigentumsflächen des Landes Niedersachsen, die sich wesentlich besser für eine Aufforstung eignen würden.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Der Pachtvertrag lief am 30.09.2021 aus. Eine automatische Verlängerung über den 30.09.2021 hinaus war nicht vorgesehen. Somit gibt es seit dem 01.10.2021 keine Vertragssituation mehr, welche zu einer eventuellen weitergehenden Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung durch den Vorhabenträger führen würde. Unabhängig davon kann mit dem Vorhabenträger bilateral eine temporäre Pachtgenehmigung verhandelt werden.

Die in der Einwendung aufgeführten „weiteren Eigentumsflächen des Landes“ sind nicht näher konkretisiert. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich vermutlich um weitere Flächen des Landes Niedersachsen/Domänenverwaltung. Hierzu hat sich jedoch das Land Niedersachsen (Nds. MS und Domänenverwaltung) nach vorhergegangenen umfangreichen jahrelangen Recherchen bereits 2019 geäußert und die beiden betreffenden Flächen per Erlass festgelegt.

Die Verlegung der Ersatzaufforstung von einer privaten auf die landeseigene Domänenfläche entspricht darüber hinaus dem Ultima-Ratio-Prinzip, wonach Umweltbegleitmaßnahmen vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand durchzuführen sind (hierzu auch unter Tz. 2.5.13). Vor diesem Hintergrund musste der nur pauschal vorgehaltene Existenzgefährdungseinwand, der zudem nicht auf einer rechtlich gesicherten Position an den betreffenden Flächen aufbaut, zurücktreten.



2.6.2.8 Einwender Nr. E009

Die einwendende Person hat mit Schreiben vom 21.04.2021 vorgebracht, dass die A 39 aus klimatologischen Gründen und wegen des notwendigen Naturraumerhalts nicht mehr vertretbar sei.

Die Einwendung ist, unabhängig davon, dass sie eine eigene Betroffenheit und eine daraus abzuleitende Einwendungsbefugnis nicht erkennen lässt, unzulässig und daher zurückzuweisen, da sie nicht den begrenzten Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betrifft. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das großräumige Klima sind alleine die durch die Planänderung ergänzte Ortsumfahrung Ehra sowie die weiteren, für sich genommen aber nicht klimarelevanten Änderungen der Planung der A 39-7, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, zu betrachten. Die Ortsumgehung Ehra für sich genommen ist nicht geeignet, eine relevante oder entscheidungserhebliche Veränderung der Treibhausgasäquivalente hervorzurufen.

Soweit vorgebracht wird, die A 39 sei aus Finanzierungsgründen nicht vertretbar, ist festzustellen, dass auch dieses Argument nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Soweit die einwendende Person vorbringt, die Begründung der A 39 bezüglich der Hafenhinterlandanbindung sei nicht mehr stichhaltig, ist auch dieser Aspekt nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleiches gilt für den Einwand, der geringe Anteil des LKW-Durchgangsverkehrs in der Prognose 2030 für die Fernbeziehung Hamburg-A2 gebe Anlass, erneut und vertieft die sog. Null-Plus-Varianten (2+1 streifiger Ausbau zwischen Lüneburg und Uelzen sowie Ausbau vorhandener Straßen mit Ortsumfahrungen südlich von Uelzen) zu prüfen, sowie die Einwände, für das Autobahnprojekt bestehe kein Bedarf und die Verkehrsprognose rechtfertige auch keinen Autobahn-Querschnitt. Es wird im Übrigen auf die Erläuterungen unter Ziff. 2.3.3.1.1 verwiesen.

2.6.2.9 Einwender Nr. E010

Die von der Einwenderin mit Schreiben vom 22.04.2021 und vom 15.07.2022 erhobenen Einwendungen beziehen sich überwiegend auf Sachverhalte, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, das der Behebung der vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Mängel dient.

Im Übrigen stimmend die Einwendungen mit den Einwendungen der einwendenden Personen E006 und E007 überein, so dass auf die dortige Würdigung zu verweisen ist.

2.6.2.10 Einwender Nr. E011

Die einwendende Person hat mit Schreiben vom 18.04.2021 eingewendet, das geplante Vorhaben berge das Risiko, dass die auf ihrem Grundstück auftretenden Überschwemmungen zunehmen. Sie sei als Eigentümerin und Bewohnerin eines Grundstücks in Tappenbeck von Starkregenereignissen und deren erheblichen Folgen betroffen. Die letzten Starkregenereignisse hätten in Tappenbeck, insbesondere an der tiefsten Stelle des Bauernbergs gezeigt, zu welcher Problematik es bei auftretendem Starkregen komme: Die einerseits kleinen Rohrdurchlässe von westlicher Ortsseite schafften es bereits derzeit nicht, die hohen Niederschlagssummen in Richtung Osten abfließen zu lassen, zudem auch das Abwasser teilweise rückstauet, so dass sich Vieles vermische und fäkalienreiche Feststoffe an ihrem Grundstück austräten. Hinzu komme ein Rückstau des östlich verlaufenden Grabens in Richtung Kleine Aller. Mit der oberirdischen Errichtung der BAB 39 im östlichen Bereich von Tappenbeck (hier: insbesondere Gemarkung Tappenbeck, Flur 2, Flurstück 45/7) sei davon auszugehen, dass eine weitere erhebliche Störung des Wasserhaushaltes der Feuchtwiesen und Ackerflächen weiteren Wasserrückstau verstärke und die Gefahr von Überschwemmungen weiter zunehme. Dies sei nicht hinnehmbar.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. Um den Einflüssen auf das bestehende Entwässerungssystem im Planungsraum sowohl beim Bau als auch nach Fertigstellung der A 39 gerecht zu werden, wurde die bestehende Vorflut- und Entwässerungssituation eingehend geprüft; sie bildete die Grundlage für die Trassenplanung. Hierbei wurde auch das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aller berücksichtigt. Das Überschwemmungsgebiet ist in der Unterlage [A-]3 (Übersichtslageplan) und der Unterlage [A-]5 (Lageplan) eingetragen. Der Verlust von vorhandenem Retentionsraum (östliche Rampe an der Anschlussstelle B188/Weyhausen) wird durch die Abgrabung um ca. 10 cm auf Teilflächen der nördlich anschließenden Ackerfläche ausgeglichen. Das Flurstück ist im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Bilanzierungswürdige Eingriffe entstehen dabei nicht. Eine entsprechende Retentionsraum-Bilanzierung für den Bereich der Kleinen Aller wird in den Unterlagen ergänzend dargestellt (vgl. Unterlage [B-]18.6, S. 30, 73 f. sowie Unterlage 18.5 des Ausgangsverfahrens). Zur Ableitung der Wassermengen in den vorhandenen Gräben mit Vorflut in die Kleine Aller wurden entsprechend Durchlässe in den Abmessungen lichte Weite = 1,99 m, lichte Höhe = 1,50 m unter dem Damm der A 39 angeordnet, so dass hier ein ungehinderter Abfluss in den Gräben gewährleistet ist. Das anfallende Oberflächenwasser von der A 39 wird über Rohrleitungen den Retentionsbodenfiltern Nr. 3 und Nr. 4 zugeführt und nach der Reinigung gedrosselt den Vorflutern zugeführt. Eine Überlastung der Vorflutgräben wird hierdurch ausgeschlossen. Auch der Straßendamm stellt in dem Bereich keine Barriere für das Grundwasser dar. Für die Herstellung des Straßendamms wird lediglich die oberste Oberbodenschicht in einer Stärke von rd. 30 cm abgetragen und darüber das Dammmaterial eingebaut. Die Beschreibung der Probleme (Austritt von Schmutzwasser) lässt eher die Vermutung zu, dass bereits heute das vorhandene Leitungsnetz in der Ortslage Tappenbeck unzureichend dimensioniert ist.

Die weiteren Einwände beziehen sich auf wasserrechtliche Sachverhalte, für die der einwendenden Person die erforderliche Einwendungsbefugnis fehlt. Rein vorsorglich und hilfsweise stellt die Planfeststellungsbehörde hierzu Folgendes fest:

Die einwendende Person bittet um Informationen zur Fortschreibung des Tausalzgutachtens.

Das ausgelegte Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7) stellt eine abgeschlossene Unterlage dar. Nachdem die Messergebnisse für eine vollständige Jahresganglinie vorlagen, wurden das Fachgutachten WRRL (Unterlage [B-]18.6), das Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7) und der stoffliche Nachweis (Unterlage [B-]18.8) überarbeitet und fortgeschrieben. Die Gutachten lagen in überarbeiteter Form nochmals aus.

Gerügt wird ferner, dass die Schwebstofffracht fehlerhaft berechnet worden sei. Für die Berechnung der Schwebstofffracht werde in der Unterlage [B-]18.8 (S. 23) ein Messwert aus dem Jahr 2010 verwendet; die Schwebstofffracht der Kleinen Aller habe seinerzeit 11,7 mg/l betragen. Dieser mehr als zehn Jahre alte Wert sei als Basis genommen worden. Es sei nicht verständlich, weshalb kein aktuellerer Wert hinzugezogen worden sei. Der Wert sei damit wesentlich älter, als es den normativ vorgegebenen Überwachungsintervallen für die überblicksweise Überwachung nach Anlage 10 zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2 OGewV entspreche.

Der Einwand hat sich erledigt. Im Rahmen der durch die Vorhabenträgerin beauftragten Messungen sind auch die abfiltrierbaren Stoffe (AFS) im Jahr 2020 erfasst worden. Für die Kleine Aller liegt der AFS-Gehalt – wie in der fortgeschrieben und im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlage [B-]18.8 auf S. 24 angegeben – bei 5,8 mg/l. Die Schwebstofffracht ist lediglich für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe gem. Anlage 6 OGewV von Relevanz. Hierbei kann ausschließlich der Parameter Kupfer im OWK Kleine Aller potenziell zu einer Überschreitung der UQN führen. Der stoffliche Nachweis wurde dahingehend überarbeitet (Unterlage [B-]18.8., Kap. 4.2.4). Es ergibt sich keine Änderung in der Bewertung.

Die einwendende Person rügt zudem, das Vorhaben verstoße gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 4 Abs. 1 a) UAbs. i) WRRL. Nach dem Tausalzgutachten (Unterlage [B-]18.7) werde



der Orientierungswert für den sehr guten Zustand bei der Kleinen Aller zukünftig nicht eingehalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine mögliche Verschlechterung des OWK „Kleine Aller“ wird im Fachbeitrag WRRL unter Einbeziehung aktueller Daten und der einschlägigen – auch gerichtlich bestätigten – Fachliteratur zu Salz- bzw. Chloridtoleranzen im Einzelnen geprüft und im Ergebnis zurecht ausgeschlossen. Die Überschreitung des Wertes von 50 mg Cl/l in der Kleinen Aller und die dadurch bedingte Veränderung vom sehr guten zum guten Zustand bewirkt keine Verschlechterung des ökologischen Zustands des OWK, da es sich beim Salzgehalt lediglich um eine unterstützende allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente handelt und eine Verschlechterung der maßgeblichen biologischen Qualitätskomponente ausgeschlossen werden kann. Insoweit wird auf die näheren Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8.1.2.1.2.2 verwiesen.

2.6.2.11 Einwender Nr. E013

Die mit Schreiben vom 13.07.2022 erhobene Einwendung bezieht sich auf die Ausgangsplanung für die BAB 39, die jenseits der Inhalte des vorliegenden Beschlusses nicht erneut geprüft wird, und ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

2.6.2.12 Einwender Nr. E014

Die mit Schreiben vom 13.07.2022 erhobene Einwendung bezieht sich auf die Ausgangsplanung für die BAB 39, die jenseits der Inhalte des vorliegenden Beschlusses nicht erneut geprüft wird; sie ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

2.6.2.13 Einwender Nr. E015

Der Einwender führt mit Schreiben vom 13.07.2022 aus, dass aufgrund der Betroffenheit zahlreicher Aspekte und vor der aktuellen Diskussion um CO₂ die Anlage der Anschlussstelle Ehra nicht zu akzeptieren sei und die Folgen für Mensch, Natur und Umwelt unter den meisten untersuchten Kriterien nicht hinzunehmen wären.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ein Verzicht auf die Anlage der Anschlussstelle Ehra ist nicht möglich, da diese der Verknüpfung mit dem untergeordneten Straßennetz dient. Die Lage ergibt sich aus der Netzplanung, der Straßenkategorie und der räumlichen Gegebenheiten. Ein Verzicht hätte zur Folge, dass zwischen der vorhandenen AS Weyhausen und der nächsten geplanten AS Wittingen im 6. Abschnitt der A 39 ein Abstand von rund 29 km entsteht. Durch einen Verzicht würden sich ferner wesentlich weniger Entlastungswirkungen im nachgeordneten Straßennetz rund um die AS Ehra ergeben.

Im Übrigen stimmen die Einwendungen mit denen anderer Einwender – insbesondere des Einwenders E003 – überein, so dass insoweit auf die Stellungnahmen zu diesen Einwendungen zu verweisen ist.

2.6.2.14 Einwender Nr. E016

Die mit Schreiben vom 13.07.2022 erhobenen Einwendungen stimmen mit denen des Einwenders E015 überein, so dass auf die Würdigung dieser Einwendungen zu verweisen ist.

2.6.2.15 Einwender Nr. E017

Die mit Schreiben vom 15.07.2022 erhobenen Einwendungen stimmen überwiegend mit denen anderer Einwender, insbesondere des Einwenders E 003, überein, so dass insoweit auf die Stellungnahmen zu diesen Einwendungen zu verweisen ist. Im Übrigen betreffen die Einwendungen



Sachverhalte, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, sondern die Ausgangsplanung der BAB 39 betreffen. Sie sind daher insoweit als unzulässig zurückzuweisen.

2.6.2.16 Einwender Nr. E018

Die mit Schreiben vom 14.07.2022 erhobene Einwendung betrifft ausschließlich einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, sondern die Ausgangsplanung der A 39, 7. Bauabschnitt, betrifft. Sie ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

2.6.2.17 Einwender Nr. E019

Die mit Schreiben vom 15.07.2022 erhobene Einwendung stimmt mit den Einwendungen der Einwender E006 und E007 überein, so dass auf die Würdigung dieser Einwendungen verwiesen werden kann.

2.6.2.18 Einwender Nr. E020

Die mit Schreiben vom 13.07.2022 erhobenen Einwendungen stimmen mit denen anderer Einwender – insbesondere des Einwenders E003 – überein, so dass auf die Stellungnahmen zu diesen Einwendungen verwiesen werden kann.

2.6.2.19 Einwender Nr. E021 und E022

Die Einwender schließen sich in ihrer mit Schreiben vom 15.07.2022 erhobenen Einwendung den Einwendungen aller anderen Einwender an, so dass auf die Stellungnahmen zu den übrigen Einwendungen verwiesen werden kann.

2.6.2.20 Einwender Nr. E023

Die mit Schreiben vom 15.07.2022 erhobene Einwendung stimmt mit den Einwendungen anderer Einwender – insbesondere des Einwenders E003 – überein, so dass auf die Stellungnahmen zu diesen Einwendungen verwiesen werden kann.



3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung vom 24.11.2017 (BGBl I 2017, 3803), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, 4607), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 17e Abs. 3 Satz 1 FStrG innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (Klagebegründungsfrist). Verspätetes Vorbringen wird gemäß § 17e Abs. 3 Satz 2 FStrG nur bei genügender Entschuldigung zugelassen. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen, § 17e Abs. 3 Satz 3 FStrG.

Die Klagebegründungsfrist kann gemäß § 17e Abs. 3 Satz 5 FStrG durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn in dem diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planfeststellungsverfahren keine Möglichkeit der Beteiligung bestand.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss über einen Bundesverkehrsweg keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden. Er ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung vom 24.11.2017 (BGBl I 2017, 3803), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, 4607), zu stellen. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO sind gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.



4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden Brome und Boldecker Land für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung kann der Beschluss in dem Auslegungszeitraum zusammen mit dem festgestellten Plan (ungesiegelt) auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

unter dem Titel „Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt und OU Ehra“ eingesehen werden.

Zudem sind die Unterlagen des Verfahrens auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „**Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt und OU Ehra - Ergänzendes und Planänderungsverfahren**“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Trägers der Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht (§ 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG).

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche Unrichtigkeiten zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

gez. Broocks



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung und Fundstelle
+	plus
>/<	größer als / kleiner als
§	Paragraf
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstwerte
A	Autobahn
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AD	Autobahndreieck
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz –
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BW	Bauwerk
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A)
d. h.	das heißt
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau- maßnahmen
e. V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhal- tung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FGE	Flussgebietseinheit
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz



FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der vor dem 13. März 2020 geltenden Fassung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaft
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWK	Grundwasserkörper
h	Stunde
ha	Hektar
IGW	Immissionsgrenzwert
inkl.	inklusive
IO	Immissionsort
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JD-UQN	Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
L	Landesstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. / Nr.	laufende / Nummer
Lkw	Lastkraftwagen
l/s	Liter pro Sekunde
m / m ² / m ³	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
mm	Millimeter
m/sec.	Meter pro Sekunde
max.	maximal
MBI.	Ministerialblatt
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigung an Straßen
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
M AQ	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2022
M WRRL	Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung, Ausgabe 2021
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OPA	Offenporiger Asphalt
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
Pkw	Personenkraftwagen
R SBB 2023	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
RAS-EW	Richtlinie für Anlage von Straßen (RAS) Teil: Entwässerung



RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Bau- maßnahmen
RdErl.	Runderlass
RdNr.	Randnummer
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsge- bieten
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RW-Kanal	Regenwasser-Kanal
RW-Sammler	Regenwasser-Sammler
S.	Seite
sec.	Sekunde
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UWB	Untere Wasserbehörde
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhal- tung der wildlebenden Vogelarten)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
WBV	Wasser- und Bodenverband
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik)
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZHK	Zulässige Höchstkonzentration
Ziff.	Ziffer

Herausgeber:
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover

Telefon (05 11) 30 34 - 01
Telefax (05 11) 30 34 - 20 99
Email: Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet: <http://www.strassenbau.niedersachsen.de>